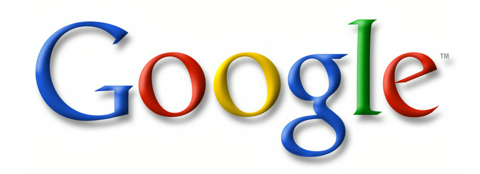
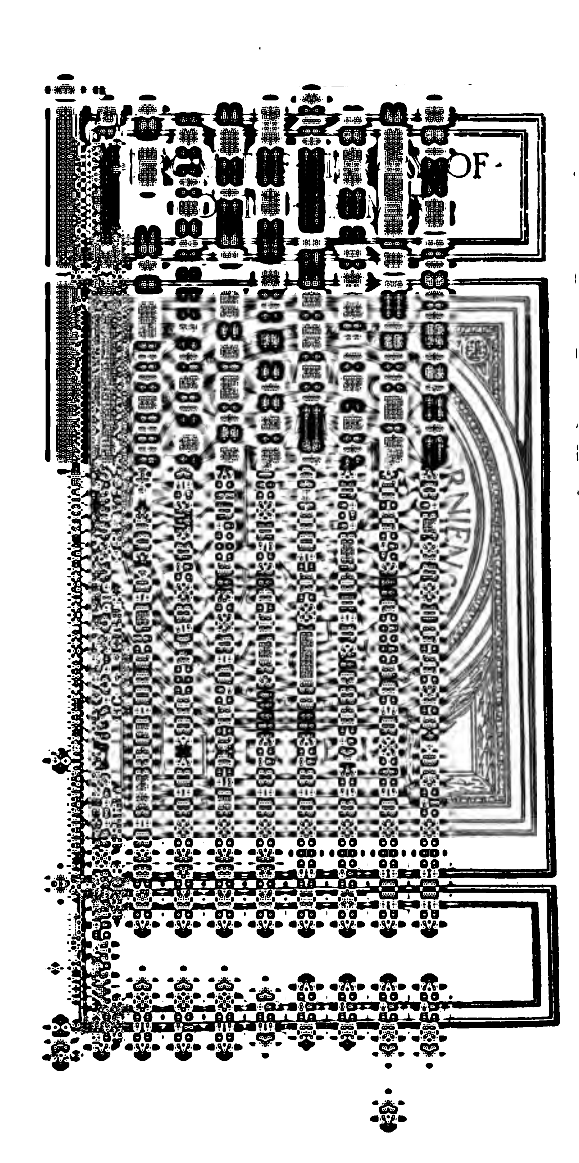
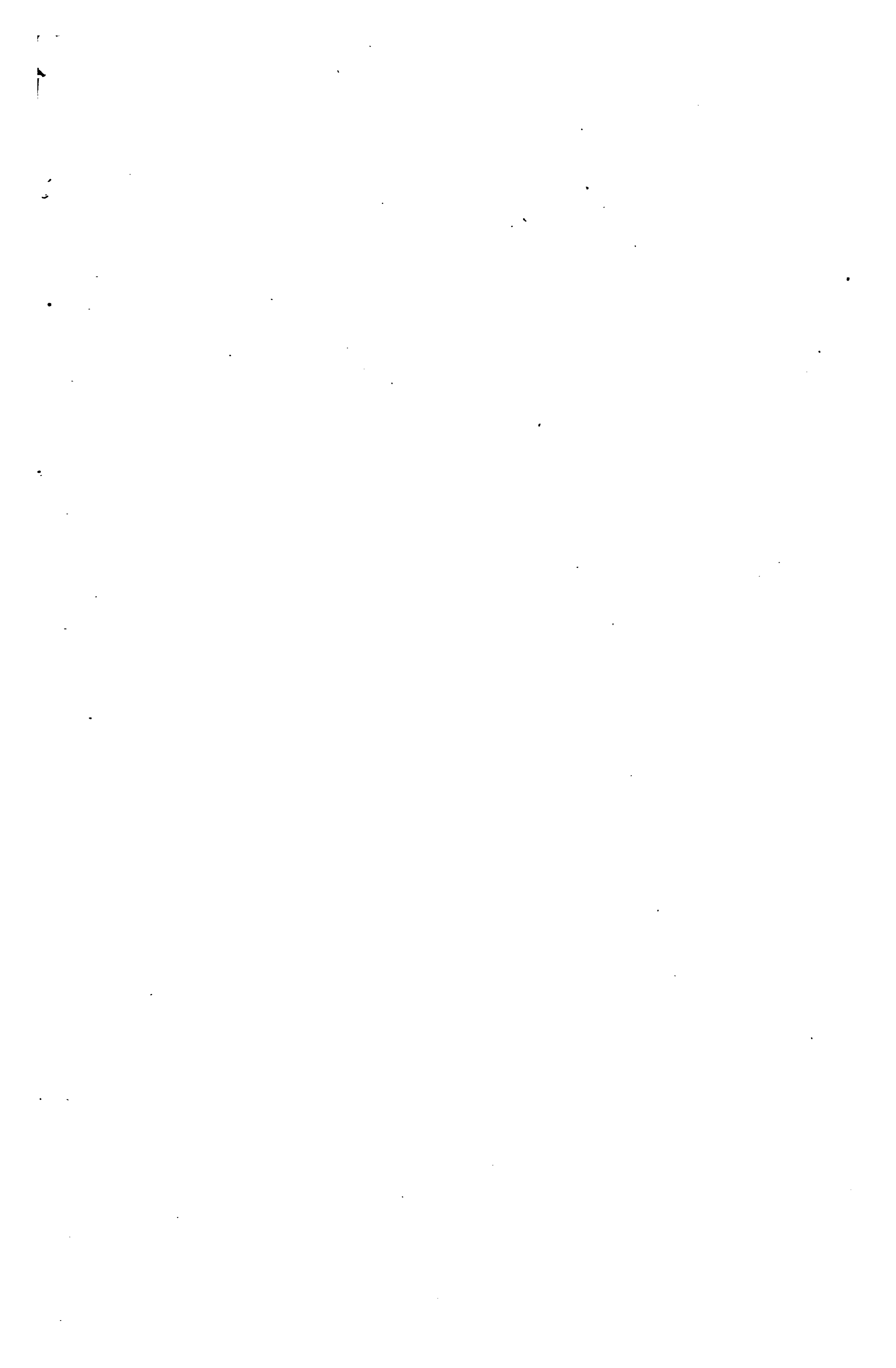










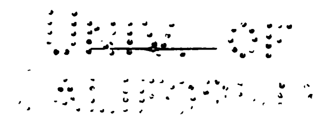
Geschichte

der

Deutschen Wälder

bis

zum Schlusse des Mittelalters.



Ein Beitrag zur Culturgeschichte.

Von

C. H. Edmund Frhrn. von Berg,

Dr. phil., Königl. sächs. Oberforstrath a. D. etc.

Dresden.

Verlag von G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung (C. A. Werner).

1871.

Vorwort.

Der Inhalt der Einleitung überhebt mich einer längeren Vorrede. — Ich übergebe hiermit den Männern des Waldes und der Wissenschaft, wie auch den Freunden deutschen Volkslebens ein Werk für welches ich, dieser Widmung entsprechend, den Leserkreis nicht allein unter meinen Fachgenossen suche, weil ich glaube, daß es auch für die Culturgeschichte Beachtenswerthes darbietet. So viel in meinen Kräften stand, habe ich aus den Quellen in den Bibliotheken, wie in verschiedenen Archiven geschöpft, war auch so glücklich, manche werthvolle Privat-Mittheilung benutzen zu können; zur Feststellung der Oertlichkeiten half meine auf vielen Reisen erworbene Kenntniß der bedeutendsten deutschen Wälder.

Diese Arbeit, womit ich meine literarische Thätigkeit als abgeschlossen betrachte, war eine sehr mühevolle, vor mehr als zwölf Jahren begann ich mit Sammlung des Materials. Trotz aller darauf verwendeten Sorgfalt wird sie nicht frei von Irrthümern, selbst Fehlern geblieben sein, für welche ich, in Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten bei Benutzung alter Schriften und Actenstücke, wohl eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen darf.

Dresden, im Juni 1871. **von Berg.**

Inhalt.

Einleitung.

I. Land und Leute zur Zeit der Römer bis zum Untergange des weströmischen Reichs 476 n. Chr.

Erstes Kapitel.

Allgemeines von den Urbewohnern und derem Lande.

Zweites Kapitel.

Der Wald und seine Bäume.

Drittes Kapitel.

Die Leute und ihr Leben.

II. Der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter. Von 476 bis 1517.

Viertes Kapitel.

Die politischen und gewerblichen Zustände.

Fünftes Kapitel.

Der Wald, seine Bäume und seine Benutzung.

Sechstes Kapitel.

Die Marken und ihre Verfassung.

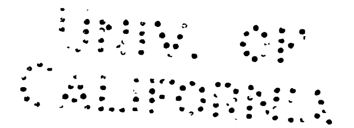
Seite

Siebentes Kapitel.

Bannforste. Reichsforste.

Achtes Kapitel.

Die Waldwirthschaft.



Einleitung.

Die Culturstufen der Völker und der Wald. Holz- und Waldwirthschaft. Forstwissenschaft. Eigenthümliches der Forstgeschichte. Vertheilung des Stoffes.

Wald und Jagd stehen unter sich in den nächsten Beziehungen, aber auch in einem innigen Zusammenhange mit dem Culturleben der Völker und der Ausbildung der Individuen. Der Mensch in seiner gesammten Entwickelung ist abhängig von den Umgebungen mit und in welchen er aufwächst und lebt, der gewaltige Einfluß der Natur zeigt sich in hervortretendem Maaße in den Eigenthümlichkeiten des Nationalcharakters, in Sitte, Lebensgewohnheiten und wirthschaftlicher Thätigkeit der Völker. Betrachten wir den kräftigen Sohn der Alpen, wie er kühn der Gemse nachsteigt bis zu den in die Wolken ragenden Bergriesen und den Haidschnucken hütenden Hirten unserer Ebenen, den Bergmann, den Köhler und Holzhauer unserer Mittelgebirge, den Fischer und Schiffer unserer Küsten, den Ackerbauer und Viehzüchter wie den verweichlichten Bewohner der Städte, so finden wir überall die schlagendsten Gegensätze im Individium und übertragen auf das Volk. Und dabei spielt der Wald eine bedeutsam hervortretende Rolle.

Der Gesammteindruck, welchen ein Land auf das Gemüth des Menschen macht, wird bedingt durch Gebirge, Wald, Wasser und durch die Bodencultur. Wo alles das fehlt hat man die trost- und tonlose Steppe der östlichen Länder Europas, an deren Stelle in unserm Vaterlande im Kleinen die norddeutschen Haiden und Moore treten. Wohl üben die alpinen Hochgebirge mit ihren weithin leuchtenden Schneedecken und erhabenen Felszinnen oder das von Stürmen aufgeregte endlose Meer eine überwältigende Wirkung auf den Beschauer aus, wohl bieten Bäche, Flüsse und Seen dem Auge eine angenehme Abwechselung,

wie gut angebaute Landstriche mit ihrer verschiedenartigen Vegetation einen befriedigenden Eindruck hinterlassen, dennoch aber muß man dem Walde als die größte Zierde der Landschaft die erste Stelle einräumen. Ohne Wald fehlt selbst dem üppigsten Culturlande der hauptsächlichste Schmuck, es geht ihm ein gut Theil der lebensfrischesten Poesie ab. Jeder Wald aber hat seine eigenthümliche Physiognomie, gebildet durch den Raum auf dem er steht, durch das Klima in dem er lebt und durch die ihn enthaltenden Baumarten oder durch seine nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen geleitete Bewirthschaftung. So begegnen wir überall vom jungfräulichen Urwalde bis zu den von Menschenhand gepflegten Forsten den verschiedenartigsten Waldbildern.

Auf der untersten Stufe der Cultur finden wir den Jäger einsam inmitten der den größten Theil des Landes bedeckenden wilden Wälder, sein Gewerbe leidet größere gesellschaftliche Vereinigungen nicht. Jägervölker leben deshalb nur in kleinen Horden planlos umherstreifend in Verfolgung des Wildes, nur bestimmt durch die Einflüsse der Witterung und der Jahreszeiten, den diese auf den Wechsel des Standes der wilden Thiere äußern. Jeder wehrhafte Mann war Jäger, er mußte es sein um sich gegen die zahlreichen Raubthiere schützen zu können, das Fleisch des Wildes gab ihm reichlich Nahrung, die Häute und Pelze Stoffe für die Kleidung. Der Jäger benutzte den Wald nur zu seinen geringen Bedürfnissen, er lebte in patriarchalischer Einfachheit und war der natürliche Schützer des Waldes. Als dieser nahm er, freilich unter ganz veränderten Umständen noch weit über das Mittelalter hinaus eine hervorragende Stelle ein.

Die Hirtenvölker, schon eine höhere Culturstufe einnehmend, haben wenigstens für die Winterzeit feste Wohnsitze, doch treibt sie das Aufsuchen von Weidegründen zu einem periodischen Umherwandern, vorzüglich bedingt durch die Jahreszeiten, wie heute noch der Renthierlappe dasselbe Leben führt. Bei den Hirten finden wir bereits größere Stämme, die Anfänge eines Gemeindelebens, Abgrenzung der Weidegründe, selbst eine Art Hausindustrie zur Verarbeitung der Producte seiner Hausthiere. Zum Schutz seiner Person, seiner Familie, wie der Heerden gegen die Raubthiere war er auch Jäger. Der Hirt ebnet dem Ackerbauer den Weg, er erhält lichte Stellen im Walde holzfrei, schafft so natürliche Wiesen, welche das nöthige Winterfutter liefern und treibt nebenbei etwas Ackerbau. Er bedarf mehr Holz als der Jäger, in der Hauptsache aber greift er nur tiefer in die Substanz des Waldes ein um reichere Weideplätze zu gewinnen, wobei ihm das Feuer besonders hülfreich wird.

Mächtiger tritt die Zerstörung des Waldes hervor, wenn der Ackerbauer die Herrschaft gewinnt und damit feste Wohnsitze bei dem Volke Regel werden. Für diesen wird die Waldverminderung eine Nothwendigkeit, Waldrodung ein Verdienst, das Abbrennen der Wälder eine Volkssitte, wie wir das z. B. in Skandinavien und Finland noch gegenwärtig finden. Die Landwirthschaft bedarf dabei eine große Menge der verschiedensten Hölzer, sie nimmt dieselbe dem Walde auf die verschwenderischste Art, denkt nicht an seinen Schutz noch weniger an seine Pflege. Die Landcultur ist die geschworene Feindin des Waldes, er muß vor ihr zurückweichen und das um so weiter, je mehr sich die Bevölkerung und der Wohlstand hebt, je mehr sich die Industrie entwickelt, während umgekehrt gerade dann die größten Ansprüche an den Wald gemacht werden. Ist auch der Gang dieser culturlichen Entwickelung vollständig wohl begründet, muß in einem hochcultivirten Lande der Wald dem Pfluge weichen, so wurde doch im Laufe der Zeit manche schwere Unbilde demselben zugefügt, die nicht die Nothwendigkeit entschuldigt, noch weniger naturgemäß genannt werden können.

In den beiden ersten Stadien der Cultur liebten die Völker den Wald, der ihnen Obdach und Schutz gegen die rauhe Witterung gab, sie betrachteten ihn ohne Zweifel als ein schätzbares Gut, welches ihre Existenz ermöglichte, sie mögen ihn, oder wenigstens einzelne durch Form und Größe imponirende Bäume, aus dem im menschlichen Gefühle liegenden Sinne für Schönheit geachtet haben, allein wir finden keine Spur von dem, was auf eine Sorge für denselben hindeutete, sich selbst überlassen, konnte er auch in jener Zeit aller Pflege entbehren.

Die ältesten Culturvölker, die Griechen und Römer, wußten thatsächlich sehr wohl den Werth, wahrscheinlich dem warmen Klima der von ihnen bewohnten Länder entsprechend, mehr noch die Annehmlichkeit und Schönheit der Wälder zu schätzen, sie kannten und unterschieden die Baumarten nach den sinnlich-ästhetischen Eindruck, den sie ihnen machten, ebenso auch nach der Nutzbarkeit der einen vor den andern nicht nur in Verwendung des Holzes, sondern auch der Früchte, der Säfte u. dgl. m. Darüber finden wir in den Schriften derselben, besonders in Plinius Naturgeschichte Andeutungen und directe Angaben genug. Die Alten hatten wohl eine Art Holzwirthschaft, d. h. sie schlugen die zu nutzenden Stämme je nach dem verschiedenen Verwendungszweck nach gewissen Regeln, zu bestimmten Jahreszeiten, ja sie kannten Manches von der Anzucht und Pflege der Bäume, doch meist in der Ausführung beschränkt auf die Obstbäume, Oliven und den Weinstock. Nirgends aber findet

man die Spur einer Waldwirthschaft, der entsprechend die Waldungen für gewisse Nutzungszwecke nach feststehenden Regeln behandelt und Holzbestände nachgezogen wurden, noch weniger aber war man bemüht dafür gewisse auf die Naturgeschichte der Baumarten und auf Kenntniß des Bodens gestützte Grundsätze zu entwickeln. Es war eben für die genannten Völker kein Bedürfniß der Erhaltung der Wälder eine besondere Sorgfalt zu widmen, eine Forstwirthschaft war unbekannt, weil überflüssig.

So war es auch in der Urzeit in Deutschland. Der Waldreichthum und das geringe Bedürfniß an Holz ließ an eine sorgsame Betrachtung der Wälder nicht denken, das Holz selbst war ohne Werth, sie wurden lange Jahrhunderte hindurch nur geschützt als Jagdreviere, Weidegründe, besonders auch wegen der Mast. Erst dann widmete man der Erhaltung derselben eine gewisse Aufmerksamkeit als eine dichtere Bevölkerung eine vollständigere Benutzung des Bodens verlangte, mehr Holz und zu mannigfacheren Zwecken bedurfte und als dadurch der Wald entfernter von der Benutzungsstelle zu liegen kam, der Werth des Holzes demnach durch den Transport steigen mußte. Diese Verhältnisse traten zuerst in der Nähe der neubegründeten Städte ein, wo nicht nur die Bürger sondern auch die sich bald entwickelnden Gewerbe, namentlich die Metallarbeiter aller Art, größere Anforderungen machten oder auch in den Gegenden wo der Bergbau, der Hüttenbetrieb, auch die Salzsiedereien große Massen von Holz und Kohlen verbrauchten oder endlich in den Wäldern, wo eine gute Wasserstraße schon früh die Flößerei und so den Holzhandel erweckte. Daher finden wir an diesen Punkten und namentlich in den Bergwerksdistrikten zuerst eine mehr geordnete Holzwirthschaft. Deutschland nach seiner durch die geographische Lage bedingten rauherem Klima, nach den Lebensgewohnheiten und dem Sinne seiner bald sich mehrenden Bewohner bedurfte mehr als die meisten europäischen Länder des Holzes und so erfreuten sich die Wälder schon verhältnißmäßig früh vor mehr als tausend Jahren eines Schutzes durch die Staatsgewalt. War dieser, befördert durch die Jagdliebe der Großen, auch nur gering, denn er erstreckte sich in der Hauptsache auf die Sicherung der Eigenthumsrechte, auf das Verbot der willkürlichen Rodungen und auf die Erhaltung der masttragenden Bäume, so lagen darin doch die Keime einer besseren wirthschaftlichen Nutzung. Mit der größeren Blüte unseres Vaterlandes, mit einer allmählig steigenden Industrie, mit der Erweiterung seiner Schifffahrt, seiner Handelsverbindungen, mit dem Steigen des allgemeinen Wohlstandes mußten sich naturgemäß die Ansprüche an den Wald heben. Er wurde nicht nur der Fläche nach verringert, sondern auch seine Substanz

wesentlich schärfer angegriffen. Die Holzpreise hoben sich, man blickte mit Besorgniß auf die sich immer mehr lichtenden Wälder, schon vor mehr als vier Jahrhunderten begannen an manchen Orten die Klagen über den zunehmenden Holzmangel, allerlei „Holzsparkünste" wurden angepriesen, eine gewisse Schonung der Wälder einzuführen versucht u. dgl. m. Man erreichte damit direct nicht viel, aber es war doch die Waldfrage dadurch auf die Tagesordnung gebracht und die nächste Folge davon, das Entstehen der Forstordnungen, war ein wesentlicher Schritt zum Besserwerden.

So, durch wirkliche oder eingebildete Noth getrieben, versuchte man die Holzwirthschaft verlassend, die Waldwirthschaft nach gewissen Regeln zu ordnen, welche allerdings, zunächst ohne wissenschaftliche Grundlage, rein aus der Erfahrung abgeleitet nur örtlich geltend sein konnten. Im Laufe der Zeit gelangten die oben berührten auf den Holzpreis und somit auf den Waldwerth wirkenden Verhältnisse zu immer größerer Bedeutung, das Bedürfniß nach Verbesserungen im forstlichen Betriebe weckte zum Nachdenken und man fand bald, daß mit den Vorschriften der Forstordnungen, mit den Instructionen der Regierungen das Uebel nicht zu heilen sei. Nun hielten es Männer der Wissenschaft nicht mehr unter ihrer Würde sich mit dem Walde und seinen Bäumen eingehender zu beschäftigen und so entpuppte sich aus der einfachen Holz- und Waldwirthschaft die Forstwirthschaft, indem man Regeln aufstellte, deren Grundlagen in der Naturkunde, namentlich der Botanik einen festeren Boden fanden. Zunächst blieben diese Bestrebungen nur beschränkt auf dem engen Rahmen der Oertlichkeit, allein nach und nach begann man mit dem wissenschaftlichen Ausbau des gesammten Forstwesens, als dessen Fundament wir nunmehr die Naturwissenschaften, die Mathematik und die Nationalökonomie anerkennen. Gepflegt von Männern, deren Lebensberuf die Forstwirthschaft war, entwickelte sich durch die wissenschaftliche Begründung jener empirischen Wirthschaftsregeln die Forstwissenschaft, welche gegenwärtig unbestritten eine ehrenvolle Stelle unter den Wissenschaften einnimmt.

Unverkennbar wurden diese Bestrebungen frühzeitig unterstützt durch die echt germanische Liebe zum Walde, durch die Freude an der Romantik des Waldesdunkel und an schönen Bäumen. Selbst als die Zeit der Interessenwirthschaft hereinbrach, haben, wenigstens die gebildeten Classen des deutschen Volks, diesen altväterlichen Sinn treu bewahrt, der von manchem schönen Erbstücke der Vorzeit die Art zurückhielt. Nichts

von Allen dem liegt im Volkscharakter der Romanen und Slaven, wie eine Vergleichung der Bewaldung in den von diesen Völkern bewohnten Ländern mit unserer lieben Heimath beweist.

Wohl wissen wir, daß in manchen außerdeutschen Ländern einzelne einsichtsvolle Männer schon verhältnißmäßig früh große Anstrengungen für die Waldcultur machten, wie z. B. die vor etwa 100 Jahren in Schottland ausgeführten bedeutenden Anpflanzungen beweisen, ebenso ist es bekannt, daß selbst früher als in Deutschland die Republik Venedig in Folge des Holzbedürfnisses für ihre große Kriegs- und Handelsflotte durch Forstgesetze eine Ordnung in das Forstwesen zu bringen suchte, daß Frankreich u. a. Länder von Zeit zu Zeit Versuche zum Besserwerden machten, wenn irgendwo die Holznoth befürchtet wurde; allein in der Ausbildung der Forstwissenschaft und Einführung einer rationellen Forstwirthschaft blieben alle europäischen Staaten weit hinter Deutschland zurück. Im Norden schwelgte man im Holzüberfluß, man dachte nicht daran, daß dicht daneben der Holzmangel steht, weil Wälder zwar rasch verwüstet, aber langsam wieder aufgeforstet werden können und holzverschwenderische Volksgewohnheiten nur allmählich einer bessern Einsicht Platz machen. Im Süden war kein Holzbedürfniß, man friert nicht oder erträgt gewohnheitsmäßig die Kälte und so betraten die meisten andern Völker erst in diesem Jahrhunderte den Weg, den wir mindestens schon 150 Jahre früher beschritten. Ernstere Anstrengungen versuchte man erst innerhalb der letzten 50 Jahre in Rußland, Polen, Skandinavien, in der Schweiz, Frankreich, Italien und Spanien; Anfänge finden wir in Portugal, Griechenland, selbst in der Türkei*). Ueberall trieb die Noth zur forstlichen That und das um so kräftiger, je mehr die handgreiflichsten Thatsachen darauf hindeuten und die Wissenschaft den Beweis führt, daß der Wald nicht blos des Holzes und seiner andern Producte wegen wichtig oder als Aufenthalt der Jagdthiere erhaltungswerth ist, sondern auch die größte Bedeutung für das Klima, die Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder hat.

Die Noth war demnach die wahre Mutter der Forstwissenschaft wie der geregelten Forstwirthschaft und unser liebes Deutschland deren Ziehvater. Daher haben alle Völker Europas die bessere Waldbehandlung und die Forst-

*) Seit einigen Jahren läßt die englische Regierung in Deutschland Forstleute ausbilden, welche für Indien bestimmt sind.

wissenschaft von uns gelernt und anerkennen noch gegenwärtig darin unsere Ueberlegenheit. Andere Länder mögen wohl eine Wäldergeschichte haben, aber Deutschland allein hat eine Forstgeschichte.

So wie ein Zweig des menschlichen Wissens eine größere Bedeutung erhält, wird das Bestreben rege, dessen Entwickelungsgeschichte nach zu spüren, es treibt uns ein natürliches Gefühl in der Vergangenheit die Erklärung der Gegenwart zu suchen. Ursache und Wirkungen stehen stets in einem gewissen gleichmäßigen Zusammenhange, mehr noch, als in dem Leben der Völker, in den gewaltigen Erscheinungen der Natur. Daher können wir aus der Geschichte unserer Wälder und deren Behandlung viel für ihre gegenwärtige Bewirthschaftung lernen, indem sie darlegt, wie die Natur die Eingriffe in ihr Heiligthum rächt, zu welchen der Unverstand und die Habsucht den Menschen in der Vorzeit so vielfach verleitete und welche wir leider auch in der Gegenwart häufig zu beklagen Ursache haben.

Die Wälder in der Massenhaftigkeit ihres Vorkommens, in ihrer Vertheilung über das Land und rücksichtlich der Baumarten, welche sie bilden, sind zunächst abhängig von dem Klima und der Beschaffenheit der Bodenoberfläche, in ihrem wirthschaftlichen Zustande aber stehen sie in einer steten Wechselwirkung mit der geistigen, politischen und culturlichen Entwickelung der Völker, welche in oder neben denselben leben. Eine absolut gute, für alle Länder gleichmäßig verwendbare Forstbewirthschaftung giebt es nicht, sie muß nicht nur nach der geographischen Lage des Landes wechseln, sondern auch sich eng anschließen den jeweiligen durch die Lebensweise der Bewohner bedingten Bedürfnissen, wenn sie segensreich wirken soll. Daraus folgt, daß um die Geschichte der Wälder vollständig würdigen und daraus richtige Schlüsse für die Gegenwart ziehen zu können, man die Sitten und Lebensgewohnheiten, die politischen Institutionen, den Culturstand und die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Volks kennen muß. Deshalb müssen wir Alles dieses bei unserer Darstellung berühren, wenn auch selbstverständlich nur mit kurzen, möglichst scharfen Grundzügen. Von den meisten Schriftstellern wurde dieser wichtige Punkt übersehen. Die Forderung aber, der Geschichte der deutschen Wälder und ihrer Bewirthschaftung eine übersichtliche Darstellung der Boden- und klimatischen Verhältnisse Deutschlands voran-

zustellen, wie Pfeil*) verlangt, erscheint zwar logisch gerechtfertigt, allein, soweit es die alten Zeiten anbetrifft, unausführbar, weil uns dazu die nöthigen speciellen Nachweisungen aller Art fehlen, Schlüsse aber von der Gegenwart auf die graue Vorzeit zu ziehen, ist in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen ganz unzulässig.

Die Forstgeschichte, in ihren Anfängen rein eine Waldgeschichte, kann sich nicht auf eine folgerichtige Zusammenstellung von Thatsachen wie die allgemeine Weltgeschichte beschränken, denn diese sind an sich vereinzelt und ärmlich in ihren Quellen; es sind unter denselben im Laufe der langen Jahren von den Römern bis auf unsere Zeiten viele Verbindungsfäden losgerissen, so daß aus einer solchen Darstellung schwerlich ein Nutzen hervorgehen würde. Sie muß sich Combinationen und Schlüsse gestatten, um aus den sehr zerstreuten Nachrichten und Andeutungen einen Ueberblick von der Bewaldung Deutschlands in der Urzeit, von der Beschaffenheit und den Nutzungsverhältnissen der alten Wälder möglichst klar vor Augen treten zu lassen und daraus schließlich den Uebergang zu dem rationellen Forstbetrieb und den Aufbau der Forstwissenschaft zu entwickeln.

In unserer Literatur fand die Forstgeschichte fleißige Bearbeiter, besonders reiche und werthvolle Beiträge geben die vielen Specialgeschichten einzelner Wälder, welche Frhr. von Löffelholz-Colberg**) sehr gut und kritisch zusammengestellt hat, wogegen die wenigen Schriften, welche das Allgemeine derselben umfassen, mehr oder minder werthlos sind.

Eine allgemeine deutsche Forstgeschichte zu schreiben, welche allen berechtigten Anforderungen entspricht, scheint gegenwärtig kaum thunlich, weil dazu noch viel an dem nothwendigsten Material fehlt. Hat der Verfasser gleichwohl in dieser Schrift den Weg der allgemeinen Darstellung betreten, so macht er doch entfernt keinen Anspruch darauf, die Aufgabe vollständig gelöst zu haben, sie ist vielmehr als ein Versuch dazu zu betrachten. Die hier der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit umfaßt nur den alten Theil der Geschichte der Wälder, sie ist das Resultat einer langjährigen mühevollen Arbeit, weil es nothwendig war so viel als möglich auf die Quellen zurückzugehen, welche oft sehr schwierig zu beschaffen sind. Es war meine Absicht diese historischen

*) Kritische Blätter 1851. 30 B. 2. Heft. S. 25.

**) Forstliche Chrestomathie. Beitrag zu einer systematisch-kritischen Nachweisung und Beleuchtung der Literatur der Forstbetriebslehre und der dahin einschlagenden Grund- und Hülfswissenschaften. Berlin 1866. I. S. 6 u. f.

Studien in der hier vorliegenden Weise bis zur neuesten Zeit fortzusetzen, allein ich fühle, daß mir dazu bei meinem vorgerückten Alter die Kraft fehlen wird, und um das reiche von mir gesammelte Material, welches auch für die Culturgeschichte unseres Volkes nicht unwichtig sein dürfte, nutzbringend zu machen, entschloß ich mich zur Veröffentlichung dieses Abschnitts, es einem jüngern Manne überlassend ob derselbe den eingeschlagenen Weg fortsetzen will.

Wald und Jagd stehen, wie oben schon erwähnt, in einem innigen, doch nicht untrennbarem Zusammenhange, die Jagdliebe der Deutschen hat unzweifelhaft viel zur Erhaltung der Wälder beigetragen und nicht unwesentlich die Bewirthschaftung beeinflußt. Deshalb hat es auch eine gewisse Berechtigung, daß häufig die Geschichte Beider gemeinschaftlich bearbeitet wurde. Obwohl ich als alter Jäger eine Vorliebe für die Jagdgeschichte bewahrte und Vieles dafür bei der forstlichen Nachsuche sammelte, mußte ich es doch für angezeigt halten, dieselbe hier nicht zu berücksichtigen, weil das den Zusammenhang unterbrechend, das Verständniß des Ganzen wesentlich beeinträchtigt haben würde. Die bedeutende Rolle, welche in der Vorzeit die Jagd und die Jägerei in der Culturgeschichte des deutschen Volkes einnahm, ist ausgespielt, die Geschichte derselben kann man gegenwärtig als vollständig abgeschlossen betrachten, die neuere Zeit liefert wenig, was des Aufbewahrens werth sein dürfte. Eine Jagdgeschichte mit kritisch-phylosophischem Geiste bearbeitet fehlt uns und es wäre in der That wohl der Mühe werth, diese Lücken auszufüllen.

Der letzte hier zu berührende Punkt betrifft die Vertheilung des Stoffes in der vorliegenden Schrift. Großartige, die Welt erschütternde Begebenheiten, welche für die allgemeine Geschichte so vorzügliche Abschnitte ganz natürlich darbieten, giebt es in der Forstgeschichte nicht, sie macht keine Sprünge, sondern entwickelt sich ruhig und allmälig in dem bürgerlichen Leben des Volkes. Eine Periodenbildung nach gewissen Zeitabschnitten erscheint deshalb nicht angemessen, dennoch aber ist es wünschenswerth Ruhepunkte zu wählen, von wo ab man auf die Vergangenheit zurückblicken kann. Die Wahl derselben ist ziemlich willkürlich, sie wurde hier im Großen nach einigen welthistorischen Epochen getroffen, allein im Speciellen nach gewissen, der Forstgeschichte eigenthümlichen Institutionen, welche aus der früheren Zeit mit ihren Folgen weit in die späteren Jahrhunderte hineinreichen und die zum Theil, wenn auch den gewählten Zeitabschnitt überschreitend, des Zusammenhanges wegen vollständig abgehandelt wurden. Den Schluß dieser Schrift

macht in der Hauptsache das Ende des Mittelalters. Mit Ausbreitung der Reformation trat durch Einziehung vieler geistlicher Güter ein gegen früher wesentlich veränderter Besitzstand der Wälder ein, die politischen Verhältnisse der deutschen Staaten gewannen nach und nach eine andere Gestaltung, in Folge dessen nahmen die Forstordnungen, früher nur, zum Theil in anspruchsloser Form von Instruction, für einzelne Wälder geltend, mehr und mehr die Natur von Landesgesetzen an, die Domanialforsten der Landesherren traten in ausgeprägterer Form auf, den Uebergang zu den Staatsforsten vorbereitend, auf die Ordnung der Holzabgaben und der übrigen Waldnutzungen, selbst auf die Regelung der allmählig drückend werdenden Waldservituten verwande man eine größere Aufmerksamkeit; Gründe genug, um hier mit der alten Geschichte abschließend, den Uebergang zur neueren zu wählen.

I.

Land und Leute

zur Zeit der Römer bis zum Untergange des weströmischen Reichs 476 n. Ch.

Erstes Kapitel.

Allgemeines von den Urbewohnern und ihres Landes.

Die Römerzüge, welche das Land öffneten. Quellen der alten Literatur. Beschaffenheit des Landes. Klima. Wohnungen und Wohnsitze des Volks. Städte. Landescultur. Ackerbau. Grundeigenthum.

Deutschland muß, wenn auch spärlich und vereinzelt, lange vor der historischen Zeit bewohnt gewesen sein, wie solches die neuern Entdeckungen der Pfahlbauten *) unzweifelhaft darthun. Es sind dieses Ansiedlungen auf eingerammten Pfählen oft in dorfähnlicher Ausdehnung. Sie wurden zuerst im J. 18⁵⁴/₅₅ im Züricher See aufgefunden und dann, als die Aufmerksamkeit durch diesen Fund rege geworden, in sehr vielen schweizerischen und norditalienischen Seen. Später entdeckte man derartige Bauten in einem See bei Olmütz in Mähren, am Stahrenbergersee ohnweit München, am badischen Untersee, ebensowohl auch in Mecklenburg und Schleswig, also im Norden wie im Süden unsers Vaterlandes. Auch die an der Schußenquelle **) bei Schußenrind in Württemberg im J. 1866 gemachten sehr wichtigen Funde dürfen hier nicht übergangen werden.—Alle Entdeckungen in und bei den Pfahlbauten weisen unzweifelhaft darauf hin, daß hier uralte Jägervölker hausten. Bei der Frage über die alte Bewaldung Deutschlands werden wir mehrfach Veranlassung haben diese Ansiedlungen näher zu betrachten.

---

*) Die Pfahlbauten in: „Unsere Zeit, deutsche Revue der Gegenwart." Leipzig, Brockhaus. 1865. S. 375 u. 417. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1865. 1. Hft. S. 54. — Die vaterländischen Alterthümer von Lindenschmidt. 1860. S. 174.

**) Dr. Oscar Fraas „Beiträge zur Culturgeschichte des Menschen während der Eiszeit." Nach den Funden an der Schußenquelle zusammengestellt. Archiv für Anthropologie 1867. III. Hft.

Von dem Ursprunge der Deutschen wissen wir nichts. Tacitus (Cap. II.) hält sie für ein Urvolk, was weder vorübergehende noch dauernde Fremdherrschaft mischte. Sie selbst, sagt er, halten sich dafür und feiern in alten Liedern, welche bei ihnen eine Art Denk- und Jahrbücher sind, den erdgeborenen Gott Tuisco und dessen Sohn Mannus als des Volkes Urquelle. Diesem gaben sie drei Söhne, nach deren Namen die Seeländer Ingävonen, die mittlern, in der Mitte des Landes wohnenden Stämme Hermionen und die übrigen Istävonen genannt wurden. — Aventin in der bayerschen Chronik*) leitet den Namen Germanen von germinare, auswachsen ab, weil die Deutschen auf den Bäumen gewachsen sein sollen. — Nach einer uralten Volkssage waren die Sachsen mit ihrem ersten Könige Askanus aus den Harzfelsen mitten im grünen Wald bei einem süßen Springbrünnlein herausgewachsen.**) So finden wir schon aus der Sagenzeit deutliche Spuren von der Verehrung unserer Voreltern für Bäume und von deren Liebe zum schönen grünen Wald.

Wie von ihrem Ursprunge sind auch von den ältesten Schicksalen unserer Stammväter, von ihren gemeinheitlichen Einrichtungen, ihren Sitten und Leben, wie von der Beschaffenheit ihres Landes nur unsichere Sagen zu uns gedrungen, einheimische Quellen besitzen wir nicht. Erst nachdem sie mit den Römern in Berührung gekommen, hebt, wenigstens für unsere Zwecke, ihre Geschichte an.

Die Germanen betraten zuerst die weltgeschichtliche Bühne als einer ihrer Stämme, die Cimbern, im Jahre 114 vor Chr. neue Wohnsitze in den Alpen aufzuschlagen versuchten. Sie wurden nach langen und schweren Kämpfen von den Römern zurückgedrängt. Das Land Germania lernten diese erst nach Cäsars***) Siegen über die Gallier kennen, indem derselbe während der Zeit wo die Provinz Gallien unter seiner Herrschaft stand, zwei Mal einen schwachen Versuch machte, in dasselbe einzudringen, wie Möser sagt, „eine Erscheinung diesseits des Rheines gewagt hatte." Beide Male ohne Erfolg. Cäsar war in der Hauptsache nur mit dem großen germanischen Stamme der Sueven bekannt geworden, indem er einen Theil derselben, welche unter ihrem

*) Bayersche Chronik von Johannes Thurnmeyer genannt Aventinus, geb. 1466 gest. 1534, schrieb dieselbe in Latein, sie endet 1533. Eine Übersetzung von Niclaus Cisner vom J. 1580 in Fol. wurde hier benutzt.

**) Deutsche Sagen. Herausgegeben von den Gebrüdern Grimm. Berlin. 1816. 2 B. S. 62.

***) Geb. im J. 100 und ermordet im J. 44 vor Chr.

Heerführer Ariovist im nördlichen Gallien, nicht weit von dem Orte, wo der Rhein in das Meer fließt, eingedrungen waren, besiegte und über den Rhein zurücktrieb. Was er daher in seinem Werke „Commentarii de bello Gallico“ über Deutschland und die Deutschen erzählt, betrifft nur den nördlichen Theil des Landes, wie die dort wohnenden Sueven und mag sicher zumeist auf Hörensagen, weniger auf eigener Anschauung beruhen.

Nach Cäsar unternahm unter Kaiser Augustus in den Jahren 13 bis 9 vor Ch. Nero Claudius Drusus vier siegreiche Kriegeszüge im nördlichen Deutschland, besiegte mehrere deutsche Stämme, machte die Friesen tributpflichtig, wobei er bis zur Elbe vordrang. Allein dauernd zu begründen vermochte auch Drusus die Herrschaft der Römer im Inneren des Landes nicht, er begnügte sich vielmehr an beiden Ufern des Rheins, um gegen die Einfälle der Germanen die Grenzen zu sichern, Festungen und befestigte Winterlagerplätze für seine Legionen anzulegen. Diesen Anlagen verdanken mehrere Ortschaften am Rheine wie am Neckar ihre Entstehung und Ueberreste der römischen Befestigungsarbeiten u. dgl. finden wir dort noch gegenwärtig ziemlich häufig. Tiberius folgte dem Drusus in der Statthalterschaft Germaniens und zwang die Germanen im J. 4 v. Ch. nach einem dreijährigen Kriege um Frieden zu bitten. Dennoch blieb die römische Herrschaft unsicher und sein Nachfolger Varus unternahm im J. 9 nach Ch. Geb. einen neuen für ihn so verhängnißvollen Feldzug. Er erreichte nach einem höchst beschwerlichen Marsch durch die wilden Wälder und Sümpfe Norddeutschlands die Gegenden an der Quelle der Lippe, wo im Teutoburger Walde Hermann, Fürst der Cherusker, sein ganzes Heer vernichtete, er selbst, verwundet, sich in sein eignes Schwert stürzte. — Den Oberbefehl übernahm darauf des Drusus tapferer Sohn Germanicus (geb. 15 vor Ch. † 19 nach Ch.), der im J. 15 nach Ch. bei einem Zuge gegen die Marsen und Catten bis zu dem heutigen Marburg vordrang, später von der unteren Ems ab, wohin er „auf 1000 Schiffen“ ein mächtiges Heer geführt, zwei Feldzüge gegen die Cherusker unternahm, im Letzteren Hermann gänzlich besiegte und der römischen Herrschaft unterwarf.

Diese Kriegeszüge verschafften den Römern genauere Kenntnisse von einem Theile des nördlichen Germaniens, im Süden drangen sie nicht weit über die Donau vor. — Die meisten und wichtigeren Quellen in den Schriften der Alten stammen mit Ausnahme der von Tacitus und Plinius aus dieser Zeit.

In dem nun folgenden großen Zeitraume bis zum Beginn der Völkerwanderung wurden mit größeren oder geringeren Unterbrechungen die Kriege zwischen Römern und Germanen mit abwechselndem Glück fortgeführt, mit dem allmäligen Zerfall des großen römischen Reiches immer schwächer werdend und im Laufe der Zeit sich nur auf Deckung der Grenzen gegen die Einfälle der kriegerischen und beutelustigen Deutschen beschränkend. Ganz oder selbst nur zum größten Theile wurde Germanien niemals unterworfen. Strabo sagt ausdrücklich (7. Buch), daß die Länder jenseits der Elbe den Römern ganz unbekannt seien, daß nie eins ihrer Heere diesen Strom überschritten, noch weniger irgend Jemand dieselben durchwandert habe. Ebenso wenig seien die Länder und Völker längs der Küste des nördlichen Oceans bekannt. — Mit dem Vordringen der fremden östlichen Völkerschaften gegen die Grenze Galliens, etwa ums Jahr 400, erreichte die Herrschaft der Römer in unserem Vaterlande ihre Endschaft.

Ehe wir zum Speciellen übergehen, erscheint es angezeigt die wichtigern Quellen aus der alten Literatur, welche hier benutzt wurden, anzugeben. Sie sind außer der bereits angeführten Schrift von Cäsar folgende:

Strabo, geb. etwa um das Jahr 60 vor Ch. und wahrscheinlich im J. 25 nach Ch. gestorben, hinterließ ein großes geographisches Werk. Er war ein Grieche aus Amasea in Kappadocien und schöpfte seine Nachrichten aus den besten Werken und aus eigenen Beobachtungen; letztere erstrecken sich jedoch nicht auf Germanien, welches überhaupt nur dürftig behandelt wurde.

Pomponius Mela schrieb unter Kaiser Claudius etwa ums Jahr 48 nach Ch. sein geographisches Werk „De situ orbis" worin er auch Germanien nach den sichersten Quellen behandelt.

Cajus Plinius Secundus der Ältere geb. 23, gestorben 79 nach Ch. Seine Hauptschrift für uns ist Historia naturalis seu Historia mundi, ein großes Sammelwerk von Merkwürdigkeiten aller Art aus dem ganzen Gebiete der Schöpfung und des Wissens. Für den Standpunkt der Naturwissenschaften der damaligen Zeit von großer Bedeutung, wenn auch unverkennbar die äußerst zahlreichen Quellen, aus denen er schöpfte, nicht immer mit scharfer Kritik benutzt wurden.

Cajus Cornelius Tacitus geb. 57 n. Ch. zu Interamna (Terni) in Latium, gestorben um 117. Der beste und unübertroffene Historiker seiner Zeit, schrieb De situ, moribus et populis Germaniae,

ein geographisch-historisch-statistisches Werk von unschätzbarem Werthe. Auch die Annalen desselben Verf. verdienen Beachtung.

Claudius Ptolmäus geb. in Ägypten um das J. 70 nach Ch. Gb. soll gegen 80 Jahre alt geworden sein. Er hinterließ uns u. A. eine „Geographia", die mehrfach ins Lateinische übersetzt wurde. Sie ist wichtig, weil in derselben — wenn auch unvollkommen und nach unsern Kenntnissen oft unrichtig — die Längen- und Breitengrade, unter denen die Länder und Orte liegen, angegeben werden. Cäsar ordnete im J. 47 vor Ch. eine Vermessung des röm. Reichs an. Diese Arbeit benutzte Ptolmäus. — Die Ausgabe von 1525 von Grieningerus und Koberger, nach Annotationen de monte regio (Johannes Müller geb. 1436 zu Königsberg in Franken), enthält mehrere Karten, u. A. auch von Germanien.

Bei Benutzung der Nachrichten, welche uns die Alten von Germanien und seinen Völkern hinterließen, darf man nicht außer Acht lassen, daß die verwöhnten Griechen und Römer erzählen von den in ihren Augen rohen und verachteten Barbaren und selten — Tacitus ausgenommen — geneigt sind, auch die guten Eigenschaften derselben anzuerkennen. Bei der Beschreibung des Landes nahmen sie die Anschauungen aus dem schönen heimathlichen Süden zum Maaßstabe und naturgemäß mußten sie ein Land, wo weder der Weinstock noch der Ölbaum Segen verbreiteten, wo überdies in Folge großer Wälder und Sümpfe viel Regen, Nebel und strenge Winter herrschten, als ein sehr rauhes und unwirthliches betrachten. Auch erscheint in ihren Augen die Geringschätzung eines Volkes gerechtfertigt, welches nichts kannte von den Wissen und Künsten des civilisirten und üppigen Roms und würde diese ohne Zweifel noch greller hervortreten, wenn nicht die germanische Tapferkeit ihnen Achtung eingeflößt hätte. Gewiß aber waren die Nachrichten, welche durch die Krieger über Germanien nach Rom gelangten um so schwärzer und schauerlicher gefärbt, weil darin eine Entschuldigung für die vielen verunglückten Kriegesfahrten lag. Von den römischen Schriftstellern hatte das Land nur Tacitus bereist, seine Germania verdient daher den meisten Glauben. Abgesehen von dieser gewähren die übrigen Schriften nur ein schwankendes Anhalten, nicht frei von häufigen Widersprüchen und Mißverständnissen, wozu nur zu leicht eine fremde Sprache Anlaß giebt.

Die Grenzen Germaniens werden von den ältesten griechischen und römischen Schriftstellern Strabo und Pomponius Mela also

angegeben: im Westen der Rhein (Rhenos) von der Quelle bis zu seiner Mündung. Da aber auch am linken Ufer des Stroms deutsche Stämme wohnten, bezeichnete die Rheingrenze ohne Zweifel nur die der politischen Herrschaft der Römer. Gegen Süden erhöhe sich das Land und bilde eine mit den Alpen zusammenhängende Gebirgskette, welche sich gegen Morgen zieht, als wäre sie ein Theil der Alpen und wirklich, sagt Strabo, hätten sie Einige dafür erklärt, theils wegen der Lage, theils weil sie dieselben Waldgewächse hervorbringen, doch seien ihre Gipfel lange nicht so hoch. Unverkennbar sind diese Gebirge der südliche Schwarzwald, die schwäbische Alp und die Vorberge der Alpen, welche namentlich weiter östlich schärfer hervortreten. Daß das Land im Süden sich hebe, schloß er von dem Süd-Nordlauf der deutschen Hauptströme mit Ausnahme der Donau. Auch vom Bodensee spricht Strabo als eine Grenzscheide zwischen den Stämmen der Rhätier und Helvetier. Nach Osten zu wird seine Beschreibung undeutlich; in der Hauptsache nimmt er die Elbe als Grenze an und bezeichnet einen Landstrich östlich von derselben, wo wie im Westen die Sueven (Soeter) ihre Wohnsitze hätten. Südwestlich bilde die Grenze das Land der Geten, welches sich bis an die Donau (Istros) erstrecke, wobei er von einem großen Gebirge als Ende des Herkynini'schen Waldes spricht, welches nur der Böhmer Wald sein kann. Pomp. Mela nennt als Grenze im Osten einfach die sarmatischen Völkerschaften, im Norden den nördlichen Ocean.

Die übrigen oben genannten Schriftsteller, so auch die Karte bei Ptolmäus nahmen den Rhein, die Donau, die Weichsel und den nördlichen Ocean als Grenze an und nennen das Land Germania magna oder barbata, das Fremde. In dem Oceane fanden sie eine unzählige Menge Inseln, zu Deutschland gehörig; von der Cimbri'schen Halbinsel (Jütland) ab zählt Plinius westlich 29, worunter als die bedeutendsten Burchana (Borkum) und Fabiana genannt wird. Thatsache ist, daß durch die heftigen Sturmfluthen in der Nordsee die Inselkette nicht nur wesentlich vermindert wurde (gegenwärtig von Texel angerechnet noch 15), sondern auch die einzelnen Inseln bedeutenden Abbruch erlitten habe. Auch in dem Codanus (Ostsee) zählen die Römer deren viele, darunter die größte der germanischen Inseln Skandinavia. Plinius, der allerdings von undeutlichen, schwer zu entwirrenden Nachrichten über Germanien spricht, rechnet unzweideutig zu demselben das jetzige Dännemark, Norwegen und Schweden, wie die russischen Ostseeprovinzen und das Bernsteinland Preußen, weil alle diese Länder von Volksstämmen bewohnt würden, welche an Gestalt, Sitten und Sprache einen gemeinsamen Ursprung verkündeten.

Offenbar erscheint die alte Grenze als die geographisch richtigere, denn Gebirge trennen Völker weit mehr und sicherer als Ströme. Die Römer nannten auch unzweifelhaft immerfort das im Norden der Alpen von deutschen Stämmen bewohnte Land, Germania, aber sie veränderten die natürliche in eine politische Grenze, indem sie im Süden einen Theil Germaniens erorberten und als drei Provinzen ihrem Reiche einverleibten. So erhielten wir ein freies großes und ein kleines römisches Germanien, das Ganze aber wurde als Germania omnis bezeichnet. Diese im Norden von der Donau begrenzten drei Provinzen waren, im Osten beginnend*), zunächst:

Pannonien längs der Sau bis an die norischen Alpen. Das gegenwärtige östliche Oesterreich nach der Leitha zu, das östliche Steiermark und einen Theil von Unterkrain umfassend. Auf der Karte des Ptolmäus wird diese Provinz in Pannonia superior und inferior getheilt und letztere geht bis zum Einfluß der Sau in die Donau;

Noricum grenzte östlich an Pannonia; südlich begann es von den norischen und karnischen Alpen, westlich vom Inn (Aenos) etwa in der Ausdehung von Kuffstein in Tyrol bis zum Ausfluß des Inn in die Donau, und nördlich von dieser bis in die Gegend von Wien;

Rätien östlich von Noricum, hatte die südliche Grenze bis zur Quelle der Salzach an den Krainer Tauern (Salzburg) und bis an die Wasserscheide der Drau und Rieny, zwischen Innichen und Niederndorf, westlich in der Richtung von Brixen, dann nordwestlich durchs Hochgebirge an den Bodensee bis zur Donauquelle. Diesen großen Landstrich theilt Ptolmäus bei dem Lech in zwei Theile Rätia und Vindelicia.

Uebrigens bewohnten deutsche Völkerschaften außer diesen Theil des römischen Germaniens auch die Südseite der Alpen, bis hinein nach Nord-Italien. So war weit südöstlich in Istrien das viel genannte Aquilega nur eine römische Colonie inmitten des Landes, wo sonst nur Germanen ihre Wohnsitze aufgeschlagen; sie hatten Ober-, Mittel- und Unter-Krain bis an das Adriatische Meer, die heutige Grafschaft Görz, Steiermark und ganz Tyrol inne.

Der von unseren Vorfahren eingenommene Landstrich am linken Rheinufer war in das obere und untere Germanien abgetheilt, das erste reichte südlich bis in die Nähe von Basel, wurde im Westen von den Vogesen begrenzt und erstreckte sich nordwestlich bis an die Nahe. Die Nordgrenze mag unterhalb Mainz bei Bingen gewesen sein. Unter-Germanien

*) Barth, Teutschlands Urgeschichte III. S. 121. 2. Aufl. 1842.

ging von da bis an das Meer, nach Westen grenzte die Schelde, die Ardennen und die Ufer der Saar.

Das möchten also die Grenzen Deutschlands gewesen sein, so etwa ums Jahr 50 bis 150 nach Ch. Geburt.

Was die Beschaffenheit des Landes anbetrifft, so beschreiben die Römer in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung ganz übereinstimmend Deutschland (Germania magna) als sehr rauh, voll ungeheurer, schauerlicher Wälder und mit ausgedehnten abschreckenden Sümpfen und Mooren bedeckt. Wer möchte Germanien aufsuchen, ruft Tacitus aus, wo ungestaltet der Boden und rauh der Himmel ist! Das Land, sagt er, (Germ. Cap. V.) obwohl sein Boden hie und da etwas verschieden, erweckt doch im Ganzen durch Wälder und Sümpfe Schrecken und Abscheu. Nach Gallien zu ist es feuchter, windiger, wo es an Noricum und Pannonien grenzt wird es fruchtbarer, ergiebiger an Feldfrüchten, aber fruchttragende Bäume läßt es nicht fortkommen. Seneca*) bemerkt vom deutschen Klima „perpetua hiems, triste cœlum", wo hiems wohl mit Nebel übersetzt werden muß, denn die Römer machten ihre Kriegszüge nur in den milderen Jahreszeiten.

An den Küsten des Oceans traten den Römern die Schrecken des Meeres mit seinen Stürmen, seinen Sturmfluthen und den täglich mit den steigenden Fluthen erfolgenden Ueberschwemmungen entgegen, eine ihnen ganz neue unerklärliche Erscheinung, da das Mittelmeer Ebbe und Fluth nicht hat. Im Innern erschwerten die gänzlich ungebahnten Wege, die vielen Flüsse und Wildwasser das Vorrücken ihrer Heere in kaum geahnter Weise. — Die Uebergänge über die Alpen mit ihren Lawinen und Steinstürzen, die Strenge der Winter mit den eisbedeckten Strömen werden mit Schrecken und Grauen beschrieben, wie sie allerdings die weichen Italiener lebhaft genug empfunden haben mögen.

Gewiß war das Klima Germaniens kalt, rauh, mit langen Wintern, spät eintretenden Frühjahren und raschen Uebergängen der Jahreszeit, regnerisch und feucht und zwar wesentlich mehr als gegenwärtig. Diese Beschaffenheit des Klimas läßt sich unwiderleglich daraus folgern, daß in Deutschland damals außer Bären, Wölfe, Luchse, Elche u. dgl. m. noch Thiere der nördlicheren Zone, wie namentlich Renthier und Vielfraß (Gulo borealis) lebten, welche jetzt nach dem skandinavischen Norden zurückgewichen sind. Die Feuchtigkeit war eine natürliche Folge der großen

*) De providentia. Seneca war im ersten Jahrh. nach Ch. geboren und lebte in Rom.

Wälder und vielen Sümpfe, sie mußte den Römern um so mehr auffallen, da in Italien der Sommer meistens regenlos ist und man Nebel nicht kennt. Uebertrieben sind die Schilderungen als für ganz Deutschland geltend zweifellos, sie sind entnommen vom nördlichen Theile, wo heute noch in großen Strecken ein niedriges Land, unabsehbare Haiden, der Boden theils ein Spiel der Stürme mit flüchtigem Sande, theils bedeckt mit Landseen, großen Mooren, Wäldern und Sümpfen, den Wanderer ein ton- und trostloses Bild entgegenträgt, denn die römischen Heere durchzogen meistens Friesland, Westfalen und einen Theil von Niedersachsen. Strabo spricht schon von einen schönen, bewohnbaren Landstrich in der Mitte des Hercyni'schen Waldes, auch erwähnen andere römische Schriftsteller, daß die Deutschen Ackerbau getrieben. Plinius rühmt sogar die frische, saftige Rasendecke auf den Weiden, obwohl Sand darunter befindlich. — Die Beschreibung zu der Karte Tab. 4 von Germania magna, nach den Angaben von Ptolmäus aufgestellt, wobei indessen der Verfasser nur den Süden im Auge gehabt haben kann, giebt ein weit günstigeres Bild. Das Land habe einen Himmel, milde genug um dem Acker Fruchtbarkeit zu bringen, sonnige Hügel, schattige Wälder, Getreide in Ueberfluß und Weinberge, welche bereits in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Ufer des Rheins schmückten.

Den Anbau der Wohnsitze und die Cultur Deutschlands in jenen Zeiten ergiebt sich nach den angeführten Quellen keineswegs als unbedingt barbarisch. In dem kleinen römischen Germanien legten die Eroberer viele Städte (oppida), Burgen und Heerwege an; von ersteren führt Ptolmäus 85 namentlich auf, deren wir viele gegenwärtig noch kennen, auch die Spuren mancher römischer Straßen haben sich bis in unsere Tage erhalten. Die, nach Barth, wahrscheinlich unter den Antoninen vollendeten Wegeverzeichnisse und Wegekarten, (von dem Auffinder die Peutinger'schen genannt) sollen unter Sever im Jahre 230 angefertigt sein. Auch in dem linksrheinischen römischen Germanien wurden Städte und Wege gebaut. Die Städte und Burgen waren befestigt, d. h. mit Erd- oder Steinwällen, Gräben oder Flechtzäunen umgeben. — Anfangs beschränkten sich die römischen Bauwerke außerhalb der Städte wohl nur auf Militärstraßen und Brücken, später wurden in den Provinzen große öffentliche Bauten vorgenommen, Sümpfe trocken gelegt, Ströme regulirt, Canäle gebaut u. dgl. m. Wir finden davon noch gegenwärtig großartige Ueberreste, wie z. B. die Wasser-

leitung bei Laibach, das Amphitheater und andere Werke in Trier, Arbeiten, welche wesentlich zur Hebung der Cultur beitrugen.

In Germania magna hatten die Bewohner sicher in der Zeit, als Cäsars Scharen über den Rhein gingen, keine Städte, welche mit eng zusammen gebauten Straßen, umgeben mit Mauer oder Wall und Graben den römischen Anschauungen einer Stadt (oppidum) entsprochen hätte. Die Germanen bedurften keine festen Plätze, denn ihre natürlichen Festungen, die Wälder und Sümpfe, ihre Tapferkeit und Freiheitsliebe schützten sie genügend gegen der Despoten Macht. Cäsar spricht zwar von Städten, doch werden es keines Falls feste gewesen sein, denn sonst hätten die Sueven bei dem Vorrücken der Römer nicht Weiber und Kinder, Hab' und Gut in die Wälder geflüchtet. Strabo bezeichnet unsere Vorfahren sogar als Nomaden, denn allen Völkern dieses Landes, bemerkt er im 7. Buche, ist die Leichtigkeit der Auswanderung eigen, wegen der Einfachheit ihrer Lebensweise und weil sie nicht Ackerbau treiben, auch Vorräthe nicht sammeln, sondern in Hütten wohnend nur den täglichen Bedarf besitzen. Ihre meiste Nahrung nehmen sie vom Zuchtvieh, gleich den Wanderhirten, so daß sie, diesen nachahmend, ihren Hausvorrath auf Wagen laden und mit ihren Viehherden sich dahin wenden, wohin es ihnen beliebt. — Tacitus, der etwa 100 Jahre später als Strabo schrieb, sagt (Germ. Cap. XVI) „daß die Germanen keine Städte bewohnen ist zu Genüge bekannt; sie leiden nicht ein Mal an einander stoßende Häuser. Gesondert und einzeln bauen sie, wie etwa eine Quelle, ein Wald ihnen besonders gefiel. Die Dörfer legen sie nicht nach unserer Art an, wo die Gebäude zusammenhängen, sondern Jeder umgiebt sein Haus mit einem Raume, sei es um sich vor Feuersgefahr zu schützen oder aus Unkunde im Bauen. Sie bedienen sich nicht der Bruchsteine oder Ziegel und der Stoff aus dem sie das ganze Gebäude errichten ist roh und gewährt kein reizendes Ansehen". Dabei bemerkt er anderweit, daß die Gebäude an gewissen Stellen mit einer glänzenden Erde, die wie Malerei aussehe, überzogen würden, eine Sitte, die wir heute noch in Skandinavien finden. „Auch unterirdische Höhlen pflegen sie zu eröffnen und belasten diese von oben mit vielem Dünger. Diese geben ihnen eine Zuflucht gegen den Winter und einen Raum zur Aufbewahrung ihrer Früchte". Offenbar waren dieses alleinstehende oder in die Berghänge eingegrabene Keller, wie man sie in manchen Gegenden noch häufig sieht, schwerlich eigene Winterwohnungen. Unzweifelhaft kannte man nur Holzbauten, Blockhäuser, deren Form und innere Einrichtung wahrscheinlich, weil im rauhen Klima praktisch, die

uns stammverwandten Schweden und Norweger noch heute beibehalten haben. Uebrigens brachten es die Germanen bald zu einer großen Kunstfertigkeit im Holzbau, wovon wir noch sehr alte reiche Spuren finden.

Tacitus nennt in Widerspruch mit seiner Angabe, daß die Deutschen keine Städte kennten, Mattium selbst eine Stadt; gewiß hatte bald nach seiner Zeit Deutschland davon eine größere Zahl, denn Ptolmäus führt 94 Städte namentlich auf.

Die obige Beschreibung des Tacitus deutet keineswegs auf ein nomadisirendes Volk, denn die Wahl der Wohnstätten „ubi fons et nemus placet" läßt sich vollständig mit der germanischen Sitte in Einzelnhöfen zu wohnen in Einklang bringen. Sie hat sich bis heute noch an vielen Orten erhalten, wie in den westfälischen Bauernhäusern mit ihren Lehmwänden und Rohr- oder Strohdächern, wo Familie, Gesinde und Hausthiere unter einem Dache befindlich, oder in manchen Gebirgsgegenden, wie z. B. im bayer'schen Gebirge das drei Stunden lange in einem Thale sich fortziehende Dorf Jachenau solche Bauart characterisirt, ebenso in vielen Theilen der Alpen, in Steiermark u. s. w., selbst im Erzgebirge finden wir trotz der dichten Bevölkerung noch mehr als deutliche Spuren davon. Auch die Germanen in Schweden und Norwegen haben diese uraltdeutsche Art des Anbaus vollständig beibehalten. In Skandinavien, wie in Steiermark und andern Alpengegenden hat jeder Hof seinen Namen, welcher auch beim Wechsel des Besitzers diesem beigelegt wird. — Diese Einzelnhöfe, welche mit allen Baulichkeiten und einem großen Hofplatz befriedigt, d. h. mit Zaun, Erdwall oder Graben umgeben wurden, lagen in jenen alten Zeiten sicher im Walde, denn das gebot die rauhe Natur des Landes, nur allein der Wald konnte Schutz gewähren. Das hat sich zum Theil vollständig bis auf unsere Tage erhalten, wie uns die eichenumgebenen westfälischen Bauernhöfe beweisen und mit gerechtem Stolz betrachtet der westfälische Bauer diese herrlichen und mächtigen Eichen als einen Schatz, den nur schlechte Wirthe angreifen. Wie zum Schutz gegen die Unbille der Witterung war es nothwendig sowohl zur Befriedigung der Holzbedürfnisse, als der Weide, Mast und Jagd wegen den Wald möglichst nahe am Hause zu haben. Unverkennbar aber blieb diese Art des Anbaues nicht ohne Einfluß auf die spätere Vertheilung des Waldes und seiner Benutzung.

Die Landescultur in unserem ersten Zeitabschnitte war gewiß nicht besonders umfangreich, allein gegen das Nomadisiren der Deutschen erheben sich noch anderweite gewichtige Bedenken. Cäsar (de bello Gall. IV. 1.) bemerkt ausdrücklich, indem er von dem großen und streit-

baren Volke der Sueven spricht, daß wenn ein Theil der wehrhaften Mannschaft zum Kriege außer Landes ziehe, die Heimbleibenden für die Ernährung derselben wie für ihre eigene zu sorgen hätten, im nächsten Jahre träten diese dann unter die Waffen. So würde weder der Ackerbau noch das Kriegswesen unterbrochen. Aber eigenthümliche und besondere Aecker gebe es bei diesen Stämmen nicht, länger als ein Jahr sei es unter ihnen nicht erlaubt, an einem Orte zu wohnen, eine Bemerkung, welche mit dem Vorgesagten nicht stimmt. Im B. VI. 22. wird weiter ausgeführt, wie unter den Germanen Niemand gewisse Aecker oder Bezirke zum Eigenthum besitze, sondern ihre Obern und Vorsteher weisen nach ihrem Gutdünken den Völkerschaften und Familien, welche zusammenleben, das nöthige Land an, welches sie besähen und das folgende Jahr wieder verlassen müssen. Das geschehe, weil ohne das die Leute sich zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnen und darüber die Lust und den Geist des Krieges verlieren würden.

Innere Gründe streiten gegen die Richtigkeit der Auffassung Cäsar's, denn wenn man die großen Schwierigkeiten und Arbeiten erwägt, mit welchen die Ausrodung und Urbarmachung, wenn auch einer noch so oberflächlichen, dichter Wälder verbunden sind, so wird eine nur einjährige Benutzung undenkbar. Der Natur der Sache nach kann eine nur oberflächliche Bearbeitung des Ackerlandes nicht wohl statt gefunden haben, denn wenn auch dabei das Feuer — wie noch heute im skandinavischen Norden — um die benarbte Waldbodenfläche artbar zu machen, angewendet wurde, so verlangte sie doch noch zur Aufnahme der Saaten eine kräftige Durcharbeitung. Diese wurde auch vorgenommen, denn der Pflug war den Germanen bekannt, die Römer sagen ausdrücklich, daß sie selbst den teutonischen Pflug benutzten, er kann also nicht unpraktisch gewesen sein. Ackerbau und Nomadisiren vereinigt sich nicht mit einander und wenn die Deutschen auch keine eifrigen Ackerbauer gewesen sein mögen, sondern einen guten Theil ihrer Bedürfnisse durch Viehzucht, Jagd und Fischerei deckten, so müssen wir doch annehmen, daß sie, wenn auch nicht in allen Stämmen, doch meistens schon zu Cäsar's Zeiten seßhaft waren und das Land bauten. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie bereits Grundeigenthum besaßen, denn dieses und Ackerbau ist nicht nothwendig mit einander verbunden. Die Gemarkung der Ansiedlung oder des Dorfes wurde wahrscheinlich unter Aufsicht der Aeltesten in dem Bedürfniß der Familien entsprechende Parcellen (Loose) getheilt und unter die Angesessenen verloost. Mit der Zunahme der Dorfschaft, oder wenn sonst ein Grund vorlag, geschah eine neue Verloosung. So lassen

sich Cäsars Angaben leicht erklären und mag für diese Erklärung sprechen, daß man gegenwärtig noch in Großrußland eine ähnliche Einrichtung findet*). Gewiß aber hat es zur Zeit von Tacitus bei einigen Völkerschaften als Regel gegolten, daß Jeder nach Gefallen seinen Wohnplatz innerhalb der Stammesgrenze wählte, das nächstliegende Land, wenn auch im gemeinsamen Eigenthum, für sich bestellte und ihm gesetzlicher Schutz gegen Eingriffe anderer für seine Früchte gewährt wurde, weil er sie angebaut und erzogen, nicht aber weil er Eigenthümer des Baugrundes gewesen. Für den Besitz von Grundeigenthum spricht, daß schon früh ein Wechsel von einer Hand in die andere statt fand, wie die ältesten Aufzeichnungen der deutschen und nordischen Rechtsgebräuche zeigen. Nach diesen war das Symbol der Übertragung die Ueberreichung einer Erdscholle, eines Rasenstücks, eines Halms oder Zweiges**). Die Veräußerung oder der Tausch von Grund und Boden muß daher schon in Urzeiten ein häufiges Vorkommen gewesen sein.

Jeden Falls finden wir hier die erste Spur, ja die Grundlage des Eigenthumsrechts an Grund und Boden für den landwirthschaftlichen Betrieb, während man nichts findet, welches darauf hindeutet, daß Ähnliches für den Wald galt. Die Nutzungen der Wälder, Weidegründe, der Haiden und Moore, der Fischerei und Jagd waren unzweifelhaft gemeinsam, denn wenn der Hof und das jedenfalls kleine Ackerstück wohl in einem Zaune, des frei umher laufenden Weideviehs und der wilden Thiere wegen nothwendig, gehalten werden konnte, war das doch mit den bezeichneten Gründen nicht möglich, außerdem können die meisten der oben angeführten Nutzungen vortheilhaft nur auf größeren Flächen betrieben werden.

Nun soll mit Alle dem nicht bestritten werden, daß nicht dem ohnerachtet von einzelnen Stämmen große Wanderungen vorgenommen wurden, wobei Weib und Kind und fahrende Habe nicht daheim blieben. Das waren aber Kriegs- und Raubzüge und wohl mögen sie als Sieger dann neue feste Wohnungen da aufgeschlagen haben, wo ihnen das Land besser gefiel als ihre frühere Heimath. Auch kann man annehmen, daß die bedeutende und mit Vorliebe betriebene Viehzucht (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Schweine) zu solchen Wanderungen sie zwingen konnte. Das Alles aber läßt sich mit festen Wohnsitzen als Regel, sehr gut vereinigen.

---

*) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände von Rußland. Hannover 1847.

**) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthüm. 1828. S. 110.

Grenzen nach unseren Auffassungen hatten die Stämme, selbst die Gemarkungen sicher nicht, dazu war der Boden zu werthlos. Sie wurden naturgemäß durch Flüsse, Gebirge oder durch uncultivirtes Land, nämlich Wälder, Haiden, Moore u. dgl. gebildet, gewiß nicht wie Cäsar (Cap. VI. 23) meint durch absichtlich des Schutzes wegen hergestellte Wüsteneien, denn die eben bezeichneten Grenzen leisten in militarischer Hinsicht unzweifelhaft mehr als verwüstete Aecker. Die Sandhaiden, Sümpfe und Torfmoore waren damals ohne Zweifel ebenso wie jetzt unbewaldet und daß der Römer sie als Wüsteneien ansah, war nur natürlich.

Zweites Kapitel.

Der Wald und seine Bäume.

Die alten Wälder nach den römischen Schilderungen. Vertheilung des Waldes nicht zufällig. Die Waldbäume und Sträucher. Das Laubholz herrschend. Die Waldform. Die medicinischen Eigenschaften der Bäume und Sträucher. Deren symbolische Bedeutung.

Wald bedeckte das ganze Land. So mag in der That das gebirgige Deutschland den Römern erschienen sein, wenn sie dasselbe von den Höhen betrachtet und dabei einen Vergleich mit Italien angestellt haben, um so mehr erscheint das gerechtfertigt, da zu den Ansiedlungen vorzugsweise von den Urbewohnern die Waldthäler gewählt sein mögen. Die Gebirge waren ohne Zweifel dicht bewaldet, denn selbst auf den höchsten im Innern Deutschlands fehlt der Wald auch jetzt nicht.

Versuchen wir, wie weit sich die römischen Schilderungen mit der Gegenwart in Einklang bringen lassen.

Der Hervortretendste der alten Wälder war der Hercyni'sche oder wie ihn die Griechen nannten Orcyni'sche, welchen Cäsar zuerst erwähnt. Die Breite, sagt er, (de b. Gall. II. 25) sei für gute Fußgänger 9 Tagereisen weit, denn anders könne man sie nicht bestimmen, weil Wegmaaße die Germanen nicht kannten*). Er fängt an im Westen von dem Sitz der Nemeter (im Nordwesten des linken Rheinufers von der Nahe südlich), der Rauraker (im Südwest nach der Schweiz zu) und der Helvetier, und geht in gerader Richtung des Flusses Danu-

*) Die Römer rechneten nach Schritten 200 Schr. = 1000 Fuß, 5000 röm. Schr. = 25000 Fuß = eine Meile. Rechnet man 4 Meilen auf eine Tagereise und bringt 1/4 in Abzug wegen der Krümmungen, welche der Fußgänger macht, so würde die Breite 27 Meilen betragen haben.

bius (also östlich), beugt sich von hier links (nördlich) vom Flusse abbiegend und berührt wegen seiner Größe vieler Völkerschaften Gebiet. Niemand sei im dasigen Germanien, der an das Ende dieses Waldes gekommen, selbst wenn er 60 Tagereisen zurückgelegt, niemand hätte gehört, wo er ende. Nach dem was Cäsar später von den im Hercynischen Walde hervortretenden einzelnen Waldgebirgen berichtet, ist die Größenangabe desselben entschieden viel zu gering. Auch bestehen unter den römischen Schriftstellern keinesweges rücksichtlich der Lage desselben eine Übereinstimmung. — Strabo (7 B.) nennt den Hercyni'schen Wald dicht und hochbäumig. Ihm nahe ist der Donau und des Rheins Quelle und der Landsee (Bodensee) zwischen beiden. Der See liegt südlicher als die Donauquelle. Als Tiberius eine Tagereise vom See vorgerückt war, sah er dieselbe. — Den Anfang wird danach der Hercyni'sche Wald im nördlichen Schwarzwalde gehabt haben und südlich bis an die Schweiz gegangen sein. Einen großen Theil von Baden, ganz Württemberg, das südliche Bayern, einen Theil von Ober- und Unter-Österreich, Mähren, Böhmen, fast die ganze bayersche Oberpfalz und den südlichen Theil von Franken mag er ausgefüllt haben. — Tacitus erzählt von einem Hercyni'schen Wald bei den Chatten, wohl der Speßhart und die Rhön. — Ptolmäus bemerkt, im Innern Germaniens ist kein Wald, der im Rufe dem Hercyni'schen Gebirge gleichkommt, hat also offenbar einen andern Waldstrich als Cäsar im Auge. Plinius (XVI. 2.) dagegen spricht von den Chauken, einem friesischen Stamme zwischen der Ems und Elbe, und sagt dann: „in demselben nördlichen Landstrich liegt auch der weite Hercyni'sche Eichenwald, der noch unberührt durch die Jahrhunderte und so alt wie die Welt, durch seine ewige Dauer alle Wunder übertrifft. Um Anderes noch Unverbürgte zu übergehen, so ist es ausgemacht, daß durch den Gegendruck auf einander treffender Wurzeln Hügel gebildet werden oder wo der Boden dem Drucke nicht gefolgt ist, sich durch dieselben bogenförmige Wölbungen wie Thore bilden; die bis zu den auch unter einander ringenden Aesten hinaufreichen und weit genug sind um ganze Reiterschaaren durchzulassen." — Diese Erzählung, wenn auch der überwältigende Eindruck, den solche Wälder auf den Italiener machen mußten, ihr eine etwas lebhafte Färbung gegeben haben mag, führt uns einen ächten Urwald vor, in welchem die Eiche allerdings eine Mächtigkeit erreicht haben mag, wie uns jetzt kaum glaublich erscheint. Die Hügelbildung der Wurzeln dürfte von den Wurzelstöcken der vom Sturme umgeworfenen Bäume hergerührt haben, so wie die Wölbungen durch ab-

gebrochene mit dem Stamme noch zusammenhängenden Baumkronen erklärt werden können, denn so wie Plinius angiebt, kann sich ihrer Natur nach die Eichenwurzel, welche mehr auf das Eindringen in die Tiefe angewiesen ist, nicht entwickeln.

Übrigens kannten und benannten die Römer eine beträchtliche Anzahl bewaldeter Gebirge, die zum Theil in dem so unsicher begrenzten Hercyni'schen Walde gelegen haben mögen.

Am linken Rheinufer in den römisch-germanischen Provinzen erstreckte sich der große Wald Arduenna von der Mündung der Maas und Schelde ununterbrochen, nach Cäsar wohl 100 Meilen lang, bis in das Land der Trierer über die Mosel an der Saar. Wir kennen in diesem Gebiete die Ardennen, die hohe Veen, die Eifel, das Ahrgebirge, den Hochwald, Idar-Wald und Hundsrück.

Die Vogesen im obern Germanien. Von der Schweizer Grenze an verläuft sich das Gebirge in der Gegend von Straßburg, deren Fortsetzung bildet nördlich den Wald von Hagenau und das Pfälzer Hardgebirge. Kremer*) läßt noch im früheren Mittelalter diesen Wald einen guten Theil des Speiergaues, Wormsgaues und Rohegaues (Nahe) einnehmen, er hatte also im Norden ziemlich dieselbe Ausdehnung wie zu den Römerzeiten. In einer Handschrift, welche in St. Omer aufgefunden, ein geographisches Verzeichniß vom 14. Jahrh. wird von den Vogesen gesagt: Vogasus est mons dividens Campaniam et Burgundiam a Lothoringis et Barensibus.**)

Der Umfang der Alpen ergiebt sich aus den daraus abfließenden Strömen: Rhein, Aar, Rhone, Tessin und Adda. Rätien mochte für Rom damals eine Art Canada unserer Zeit gewesen sein, indem es reich an Pelzthieren, viel gesuchtes kostbares Pelzwerk, namentlich vom Marder, lieferte. Die östlichen Flügel der Alpen tragen verschiedene Namen, deren Grenzen indessen schwer zu bestimmen sind.

Die Bergkette, welche, im südlichen Schwarzwalde anfangend, fast parallel mit den großen Alpen sich nach Osten erstreckt, die heutige rauhe oder schwäbische Alp, bezeichneten die Alten ebenfalls als Alpen. Daß der südliche Schwarzwald dazu gehörte, erscheint nach den obigen Angaben über die darin befindliche Donauquelle unzweifelhaft.

---

*) Christoph Jakob Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens unter den Merovingischen und Karolingischen Königen bis in d. J. 843. Mannheim 1778. S. 214.

**) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit herausg. von Fr. Jos. Mone. Karlsruhe 1836. S. 39.

Auf der Karte zum Ptolmäus wird der nördliche Schwarzwald als Abnoba mons bezeichnet. Andere sind der Ansicht, wie namentlich Barth, es sei der Spessart, Taunus und Westerwald die Abnoba des Ptolmäus. In der oben citirten Handschrift bei Mone heißt es (S. 40): Bacensis silva est a provincia Alsatiae (Elsaß) usque ad Daciam foreste nezre (für negre, Schwarzwald). Dadurch wird die Verwirrung noch größer, denn Dacien der Römer war Niederungarn und ging westlich bis an die Karpathen. Später tritt da, wo Cäsar den Hercyni'schen Wald im Nordwesten anfangen läßt, die Bezeichnung Silva Martiana auf. Melibocus montes des Ptolmäus können nur der heutige Harz mit seinem nördlichen Hügellande sein, gewiß nicht die kleine Bergkette bei Darmstadt, deren höchste Kuppe gegenwärtig der Melibok heißt.

Südlich vom Harze finden wir Semana Silva, wohl anzusehen als der Thüringer Wald, oder als der bergige südwestliche Landstrich zwischen diesem und dem Harze.

Noch mehr im Süden liegen Sudeta montes des Ptolmäus, die einen Theil des Thüringer Waldes, des Fichtel- und obern Erzgebirges und des Voigtlands umfaßt haben mögen. In einer Geschichte der sächs. Stadt Annaberg im Erzgebirge vom J. 1556 wird ihre Lage bezeichnet: ad montes sudetes, wonach sich dieser Name lange erhalten hat, was um so auffallender ist, da im frühen Mittelalter diese Bergkette als „Miriquidi" bezeichnet wird, *) ein Name, der sicher keine deutsche Abstammung hat.

Das Riesengebirge, die Sudeten unserer Zeit, nennt Ptolmäus Asbimrgius mons (so steht es auf der Karte, Barth schreibt Askiburg).

An der Südost-Grenze treten Sarmatia montes hervor, an welcher die Weichsel entspringt, offenbar der heutige von Norden nach Süden streichende Theil der Karpathen, während als Carpati montes nach der Ptolmäi'schen Karte als der südwestlich laufende Theil der Karpathen bezeichnet wird.

Westlich von dem Sarmatischen Gebirge liegt der große Wald Gabreta, näher geschildert diesseits, also östlich oder nordöstlich von den Wohnsitzen der Soeber (Sueven) sich erstreckend, wahrscheinlich der Böhmerwald. Jenseits dieses (also östlich) sagt Strabo (VII B. 5.)

*) K. v. Spruner, Historischer Atlas von Deutschland. 2. Aufl. 1854. Kartenblatt u. a. No. VI. Saxonia, Lotharinga inferior, Thuringia.

sei der Hercyni'sche Wald, dem auch Ptolmäus dieselbe Stelle anweist. Hier ist, wie Barth hervorhebt, der einzige Fall, wo der Gemeinname zum Eigennamen wird. Das so bezeichnete Gebirge kann nur das Mährische Grenzgebirge zwischen Böhmen gewesen sein. — Luna hieß der im Süden Mährens liegende Wald bis dahin, wo die March in die Donau fällt, gegenwärtig der March-Wald genannt.

Cäsar erwähnt auch einen Wald Bakensis, welcher für den im Mittelalter als vaste Buchonia (Buchenwald) bekannte, östlich von Fulda liegende Vogelsberg und die Bramforst, so wie die Zunderhart gehalten wird. Der letzte Name kommt nach Landau*) schon im J. 1059 vor, verschwindet aber im 15. Jahrhunderte. Kremer (l. c. S. 53) führt ihn als Zanterhart in einer Urkunde von Heinrich II. v. J. 1013 an.

Tacitus allein (Ann. I. 66) nennt den Teutoburger- und den Cäsia-Wald, ersteren kennt die alte deutsche Zeit nicht, erst neuerdings tauchte der Name wieder auf. Er war sicher das in der norddeutschen Ebene hervortretende Waldgebirge, von Teklenburg (Pr. Provinz Westfalen) südöstlich in das Lippi'sche streichend, in seinem östlichsten Theile, gegenwärtig als Osning und der Senne (im Mittelalter Sende) bekannt. Osnig nannte Karl der Große auch den Wald, welchen er 803 dem Hochstift Osnabrück schenkte.

In das Gebiet des Cäsia-Waldes verlegen neuere Forscher den Kampfplatz des deutschen Helden Hermann mit dem Germanicus. Den Cäsia-Wald hält Barth für den Heserwald in der Gegend von Kösfeld, südwestlich von Münster. Kremer**) dagegen spricht von einem mächtigen Königswalde Osnikke, welcher wahrscheinlich auf der linken Rheinseite von Aachen bis an den Rhein gelegen und auf dessen rechtem Ufer an dem unteren Theile der Sieg in dem Kölnischen Archidiakonate von Siegberg fortgesetzt an dem Rothhauer, ohne Zweifel

---

*) Beschreibung des Gaues Wettereiba. Kassel. 1855.

**) l. c. S. 60 führt eine Urk. des Erzbischofs Adolf von Köln v. J. 1197 an, worin es heißt: omnia allodia, quae sunt in utraque parte Rheni a silva quae vocatur Osnikke versus partes inferiores scilicet castrum Bilestein, Wihde et utrumque castrum Windecke. Also auf dem rechten Ufer des Rheins, nördlich vom Rothhaar. Von dem Walde auf der linken Rheinseite spricht eine Urk. des Klosters Brauweiler von König Conrad III. v. J. 1141: quod comes Adelbertus de Norwenich in silva quae dicitur Osnich usus quos jure habebant monachi de Bruvilre ad curtim suam Pirnam pertinentes. Der Hof Pirna ist das heutige Byr zwischen Berchheim und Düren im preuß. Regierungsbezirke Aachen.

das heutige Rothhaar-Gebirge in der Provinz Westfalen, den südlichen Abschluß gefunden habe.

Nach dieser Darstellung gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Vertheilung der Wälder in Deutschland vor 2000 Jahren in der Hauptsache fast genau dieselbe war wie in unsern Zeiten. Die Wälder waren im Alterthum unzweifelhaft massiger und nahmen eine weit größere Fläche ein, allein der Grundstock erhielt sich, allen Eingriffen der fortschreitenden Cultur und dem Unverstande der Menschen Trotz bietend. Die Vertheilung von Culturland und Wald ist eben nichts Zufälliges, sie muß unbedingt naturgesetzlich stattfinden. Abweichungen von den Naturgesetzen treten wohl vorübergehend ein, Dauer haben sie, ohne nachtheilige Rückwirkung, nicht. Die Cultur sucht den dankbarsten Boden, die entsprechendste klimatische und örtliche Lage. Culturgewächse können niemals gedeihen, wo sie nicht das ihnen erforderliche Maaß von Bodengüte und Beschaffenheit und wenigstens ein gewisses Minimum von Wärme und Feuchtigkeit finden. Der Mensch kann die Natur niemals so beherrschen, daß er Gewächse zwingen könnte an solchen Orten zu wachsen, wo diese Bedingungen ihrer natürlichen Organisation entgegen sind. Da ist die Grenze, wo das absolute Waldgebiet anfängt. Steigt die Zahl der Bevölkerung und somit die Ansprüche an den Boden, so muß der Wald der Cultur weichen, aber sie behält nur den Theil, wo die Culturpflanzen diejenigen Lebensbedingungen finden, welche nicht nur zu ihrem Fortkommen, sondern auch zur Erzeugung angemessener lohnender Erträge nothwendig sind. Greift die Landgier der Ackerbauer in den Wald ein, wo diese Bedingungen nicht vorhanden, so muß derselbe über kurz oder lang die schlechten Aecker wieder dem Walde zurückgeben. Der Cultur wird von der Natur ein gebieterisches Halt! zugerufen vor den Gebirgen wie vor den Mooren und den Sandhaiden, dort hat sie die Wälder erschaffen und Jahrtausende erhalten, der Forstmann der Jetztzeit muß sie pflegen, damit sie den vermehrten Anforderungen genügen können, er hat aber auch die nicht leichte Aufgabe da wieder Wald zu ziehen, wo Boden, Lage und Klima sich der Usurpation des Landwirths ungünstig zeigte. Was durch die Natur ausgesprochen des Waldes ist, muß des Waldes bleiben, so lehrt die Geschichte mit unverkennbar großen Zügen; wo immer der Mensch die natürlichen Verhältnisse nicht beachtend mit ungeschickter Hand in das Dunkel der Wälder eingriff, folgten seiner Spur überall trostlose Ödungen, ebenfalls eine historische Wahrheit, welche leider lange nicht genug beachtet wird.

Was die Vertheilung der alt germanischen Wälder unter die Stämme und einzelnen Glieder derselben in dieser ältesten Zeit anbetrifft, so hat erstere unzweifelhaft in der Art bestanden, wie oben schon bemerkt wurde; in den bevölkertern Landstrichen mag, weil dem Leben und der Waldliebe der Germanen gemäß, die Waldgrenze eifersüchtig wird beachtet worden sein und Überschreitungen dürften nicht selten zu Kämpfen Veranlassung gegeben haben. Die Wälder innerhalb der Stammesgrenzen waren unbedingt ein Gesammteigenthum, Privatwaldbesitz an Wald gab es damals nicht. In dieser Urzeit haben wir die Entstehung der Marken und ihrer eigenthümlichen Verhältnisse zu suchen, sie mußten sich bilden, weil ohne eine derartige Einrichtung das Gesammteigenthum nicht haltbar war.

Von einer, wenn auch noch so einfachen Waldwirthschaft finden wir in diesem ganzen ersten Abschnitte keine Spur, wohl aber bestand in der vorchristlichen Zeit für einen gewissen Theil der Wälder ein kräftiger Schutz durch die Religion geboten, ebenso finden wir bei einigen deutschen Stämmen schon gegen Ende dieser Epoche Gesetze, welche wenigstens des Waldes gedenken, wenn sie auch ernstlicher sich nur mit der Jagd beschäftigen. Diese Punkte werden weiter unten eingehender betrachtet werden.

Die alten deutschen Wälder bestanden aller Wahrscheinlichkeit nach überwiegend aus Eichen und Buchen, eine Ansicht, welche auch Möser*) theilt, obwohl er dieselbe keineswegs genügend begründet. Diesen Hauptholzarten waren sowohl im Norden, wie im Süden, diejenigen Laubhölzer beigemischt oder traten herrschend auf, welche dem Boden, Klima und Lage (forstlichen Standort) entsprachen. In dem tiefer belegenen, mehr nassen Boden, die Erle, Weiden, auf feuchtem oder frischen die Aspe, Pappel, Esche, Linde, Ulme, Vogelbeere, in dem höheren hügeligen Lande und Berglagen die Ahorne, Hainbuche, Birke, Bergerle, Traubenkirsche, wilde Aepfel, Birnen und Vogelkirsche. Als Unterholz, welches indessen zum Theil in dem kräftigen Urwaldboden zu starken, baumartigen Stämmen erwuchs, die Schwarz- und Weißdorne, wilde Rose,**) Hasel-, Spindel-

---

*) Justus Möser. Osnabrück'sche Geschichte. 2 Theile. 2. Aufl. 1780. I. S. 91.

**) Die Römer kannten schon lebendige Hecken, wozu hauptsächlich diese drei dornigen Gewächse verwendet wurden.

baum, Faulbaum, Hollunder, Hartriegel, Stechpalme oder Hülse (Ilex aquifolium), Wachholder, die Eibe (Taxus baccata) u. A. m. Die Nadelhölzer Fichte, gemeine Kiefer, Krumholzkiefer, Tanne und die Lerche waren sehr wahrscheinlich nur auf den hohen Bergen, letztere nur auf den Alpen herrschend, wie denn Strabo in seiner Geographie bei der Beschreibung der Alpen ausdrücklich sagt, daß die Bewohner oft Mangel an Lebensmittel hätten und solche von denen des Flachlandes eintauschten gegen Harz, Pech, Kienholz, Wachs, Honig und Käse, woran sie Ueberfluß gehabt; die Thalleute also wahrscheinlich Mangel. Die Tanne scheint allein, oder wenigstens vorzugsweise auch in tiefen Berg-Geländen, eingemischt im Laubholze, vorgekommen zu sein, was indessen nicht ausschließt, daß die andern Nadelhölzer sich in den Berglagen am Rande der Vegetations-Grenze des Laubholzes mehr oder minder ansiedelten. Es spricht Vieles dafür, daß unsere Mittelgebirge, wie z. B. der Harz, das Erzgebirge, der Thüringer Wald, der größte Theil des Schwarz- und Böhmerwaldes bis zu den höchsten Berglagen hinauf mit Laubholz bestanden gewesen seien. Die Kiefer hatte wahrscheinlich einen weit geringern Verbreitungsbezirk als gegenwärtig, ihr massiges Vorkommen war wohl vorzugsweise auf den Nordosten und die wärmeren Berglagen im Süden beschränkt, wenn sie auch in den norddeutschen Ebenen keineswegs fehlte.

Für diese Auffassung spricht zunächst die Natur des Landes mit seinem nassen, feuchten oder frischen, aber urkräftigen Boden, so recht für die Laubhölzer geeignet. Sie mußten von Jugend auf und lange andauernd ein so gewaltig mächtiges Wachsthum haben, sich mit Beihülfe des Unterholzes so geschlossen erhalten, daß an ein Eindrängen der Nadelhölzer, wie wir es in späteren Perioden finden, um so weniger gedacht werden kann, weil die im Übermaß humose Beschaffenheit des Bodens denselben nicht zusagt. Dabei liegt es aber auch in der kräftigen, mehr freiständigen Entwickelung der einzelnen Bäume, daß eine weit reichere und häufigere Samenproduction in alten Zeiten erfolgte als gegenwärtig, worüber auch weiter unten das Zeugniß von Plinius beigebracht werden wird.

Sehen wir uns aber nun nach thatsächlichen Belegen für unsere Behauptungen um, und zwar zuerst aus der vorhistorischen Zeit.

Den ältesten bis jetzt für das Vorkommen der Eiche aufgefundenen Beleg geben die Schussenrieder Funde (Note S. 11), welche aus der Eiszeit stammen. Hier ward zwar nur eine hölzerne Nadel entdeckt, genau so rund abgeschabt, wie die Holzstricknadeln unserer Frauen. Oscar

Fraas hält sie von Eichenholz gefertigt, doch bemerkt er, daß er dessen nicht ganz sicher sei.

Mehr Aufschluß geben die Pfahlbauten. Der weitaus größte Theil der bisher aufgedeckten Bauten ist so ausgeführt, daß die Pfähle, aus 4 — 12 Zoll starken Stämmen, selten aus gespaltenen bestehend, meist 1 — 3 Fuß von einander entfernt in parallelen Reihen stehen, oft aber auch ohne jede Ordnung und Wahl durcheinander. Damit sie tiefer in den Seeboden eindringen konnten, der sandig und steinfrei ausgewählt wurde, sind sie zugespitzt, entweder, wie deutliche Kohlenreste zeigen, durch Hülfe des Feuers oder mittelst einer Steinaxt, deren Hiebstellen ebenfalls genau sichtbar sind. Im Boden stecken sie verschieden, 3 bis 7 Fuß, tief. Die Pfähle aus dem großen Pfahldorfe bei Wangen im Untersee (Großherzogthum Baden) erkannte man, da sie meist die Rinde erhalten, unschwer für Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Ulmen, Eschen, Ahorn, Tannen und einige kräftige Stämme für Wildapfel. — In einem der ältesten und merkwürdigsten Pfahlbaue bei Moosseedorf nächst Bern fand man Eiche, Birke, Aspe und Tanne. Die Werke im Genfer See haben nur Eichenpfähle. An vegetabilischen Resten fanden sich in den Küchenabfällen, neben verschiedenen Getreidekörnern, Holzäpfel, Holzbirnen, Haselnüsse in reicher Menge von der Lang- und Kurznuß, Kirschkerne, Eicheln, Bucheln, Weiß- und Schwarzdorn, Himbeere, Brombeere und Kiefer- wie Tannenzapfen. — Unter den verarbeiteten Hölzern tritt die Eibe hervor, z. B. zu Messern, zu Einsteckkämmen. Verschiedene Gefäße aus Ahornholz, Schüsseln, Milchgeschirre; Eiche zu Stielen und gewöhnliche Geräthe, Bast zum Flechten der Bogensehnen, Stricke u. dgl. gab die Linde; Weidenruthen wurden zu Flechtwerk benutzt. Auch ganze Kähne von Eichenholz sind im Pfäffikonsee bei Robenhausen nächst Einsiedeln in der Schweiz, im Neuenburger und Bieler See gefunden, im letztern ein solcher von 50 Fuß Länge und 3$^{1}/_{2}$ bis 4 Fuß Breite. Es sind das sog. Einbäume aus einem Baumstamme ausgehauen, wie man sie noch jetzt auf den Bayerschen Gebirgsseen, mehreren Schweizerseen und an der untern Donau findet. Dort nennt man sie bezeichnend Seelentränker. — An Waffen von Holz hat man Keulen von Eichen, mehrfach vermaaserte Stücke und Langbogen von der Eibe entdeckt.

Über das Alter der Pfahlbauten hat man viel gestritten. Nach den Funden an Stein, Bronze und Eisen, neuerlich auch Leder, auf verschiedene Weise verwendet, müssen dieselben in verschiedene Zeit-Perioden fallen. Neuerdings hat man in dem Moore bei Roben-

hausen *) drei Ansiedelungen über einander entdeckt. Die zwei ältesten wurden, deutlich erkennbar, vom Feuer zerstört und sind sehr reich an Fundstücken, die neueste dagegen, deren Pfähle nur aus gespaltenem Eichenholze bestehen, sind arm daran, woraus man schließen muß, daß sie freiwillig verlassen wurden. Alle drei gehören der Steinzeit an und in diese fallen alle die ältesten Bauten. Die Funde an Bronce und Eisen, an Küchenabfällen und Überresten von Thieren in andern Pfahldörfern lassen mit Recht darauf schließen, daß wir es in den spätern Zeiten mit einem Ackerbau treibenden Jägervolke zu thun haben. Das Pfahlvolk mag noch in historischer Zeit gelebt haben, aber wohl lange vor Cäsar, dessen Scharfblick dieselben, da er in einige von den Gegenden kam, wo die Reste aufgefunden sind, schwerlich entgangen sein würde.

Unzweifelhaft gewähren diese Pfahlbauten einen Einblick in die damalige Bewaldung und man ist wohl berechtigt zu schließen, daß die Laubhölzer und vor Allem die Eiche in ganz überwiegendem Maaße die Wälder jener Gegend gebildet haben. Und daß sie mächtige Bäume schmückten, beweist das im Bieler See gefundene Boot.

Auch die von Tscherning **) beigebrachten Thatsachen bestätigen diese Auffassung. In einem am Rosenstein bei Stuttgart aufgedeckten Torflager fanden sich Eichen, Salweiden und an der Rinde deutlich erkennbare Birkenstämme, das Holz bereits in Braunkohle verwandelt, dabei Blattreste, Näpfchen von Eicheln u. s. w. — Die tieferen Kalkablagerungen der Cannstadter Mineralquellen, bedeckt von dem die Knochen des urweltlichen Elephanten führenden Diluvial-Lehm, sind stellenweise voll von Blätter-Abdrücke der jetzt noch in der Gegend vorkommenden Laubhölzer. Die Blätter und zum Theil Früchte der Stileiche, der Buche, des Ahorns, der Erle und Salweide sind unterschieden.

Als weitere Belege für unsere Ansicht dienen die Entdeckungen, welche der um deutsche Sittenforschung hochverdiente Professor Ludwig Rochholz zu Arau in den Waldgräbern bei Unter-Lunkhofen im Kanton Arau gemacht hat ***). Bei dem Aufdecken des großen Heidenhügels, der Grabstätte einer vorzeitlichen Völkerschaft, in dem Gemeindewald von Unter-Lunkhofen wurden neben vielen verschiedenen Gegenständen von Bronce und Eisen, Buchen und Birkenrinde, viele Kohlen und ver-

*) Augsburger Allgemeine Zeitung vom 6. Mai 1865.

**) F. A. Tscherning. Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs. Ein Programm. 1854. S. 20.

***) Argovia. Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Arau durch E. L. Rochholz und K. Schröter. V. B. Jahrg. 1866. S. 219. Arau 1867.

kohlte Aestchen von Hartholz gefunden. Schichten von Buchen-, Hainbuchen-, Eichen- und Aspenlaub lagen namentlich massig um eine Kriegerleiche und neben ihr, als symbolische Todtenspeise, von dem Professor Oswald Heer in Zürich bestimmt, eine kurzfrüchtige Haselnuß (Corylus avellana ovalis), eine aufgeplatzte Fruchtdecke der Buchnuß und zwei Eicheln von Quercus Sessiliflora. — Die Kohlen, welche ebenfalls in fast ganz Deutschland in den ältesten Grabstätten häufiger aufzufinden sind, wurden meistens nicht genau untersucht, doch sprechen andere Gründe, namentlich die Heiligung der Eiche und Buche dafür, daß sie größtentheils von diesen Bäumen gewesen sein werden.

Betrachten wir was die römischen Schriftsteller über die Holzarten sagen, wobei Plinius vorzugsweise zu beachten ist.

Wo die Römer die Wälder beschreiben, wird nur ausnahmsweise der Holzart gedacht. Der Eiche erwähnt Cäsar (de b. G. I. 13), indem er bei Gelegenheit des Zuges nach Britannien bemerkt, daß er am Ausflusse des Rheins die Schiffe ganz aus Eichenholz hätte zimmern lassen, um jede Gewalt und Widerwärtigkeit aushalten zu können. Schwerlich wird das Holz dazu aus weiterer Entfernung angebracht worden sein. — Plinius erzählt (B. XVI. 1) von dem friesischen Landstriche in dem Gebiete der Hochmoore zwischen Ems und Weser: „Eine andere wunderbare Erscheinung gewähren die Wälder, welche ganz Germanien bedecken und bei der Kälte doch Schatten machen; die höchsten giebt es, nicht weit oberhalb der Chauken (südlich von der Nordseeküste) namentlich um zwei Seen. Am Ufer stehen üppig aufgewachsene Eichen, aber vom Wasser unterspült oder durch Stürme losgerissen, nehmen ihre weit verzweigten Wurzeln ganze Inseln mit fort. Dadurch ins Gleichgewicht gebracht, schwimmen sie stehend mit ihren wie Takelwerk weit ausgebreiteten Aesten und haben dadurch schon oft unsere Flotten in Schrecken gesetzt.“ Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein den Satz, daß die Wälder auch bei der Kälte Schatten geben, auf Nadelholz zu beziehen, allein das wäre als etwas Gewöhnliches von Plinius sicher nicht angeführt, wohl aber erscheint es bemerkenswerth, daß, obgleich es Winter, also die Bäume blattlos, dennoch der dichte Stand und die mächtige Verzweigung Schatten gewährte. Das Fortschwimmen der gewaltigen Eichen bei hohen Fluthen ist für jene Moor- oder Marschgegend eine Erscheinung, die wir im Binnenlande an den Ufern der Ems, wo diese ein seeartiges Becken gemacht haben mag, auch in späten Zeiten finden. So berichtet Guthe*),

*) Die Lande Braunschweig und Hannover. Von Hermann Guthe, Dr. phil. etc. Hannover, 1867. S. 23.

daß 1509 am Dollart von der Groninger Küste eine große Fläche Landes losgerissen worden und mit Häusern, Menschen, Vieh nach der Ostfriesischen Küste getrieben sei. Auch sah man Stücke Landes mit Eichen besetzt forttreiben und die Bäume nach ihrem Landen fortwachsen.

Pannonien nannten die Römer „das eichelntragende", wie noch heute Unterkrain mit Recht diesen Namen tragen könnte. Die Eiche war also vom Süden zum Norden weit verbreitet, sie allein nennt Plinius bei der Beschreibung des Hercyni'schen Waldes. Daß sie im Norden herrschte beweisen auch die tief in dem Burtangler Moore im J. 1818 im Torflager gefundenen roh bearbeiteten Eichenstämme, welche zu einem sorgfältig gebaueten Holzdamme zusammengelegt sind, mit größter Wahrscheinlichkeit von der Römerstraße pontes longi, aus der Zeit des Germanicus herrührend.*) Sie liegen 4 Fuß unter der Oberfläche, so daß diese Bedeckung mit Torf, wenn man die Beschaffenheit des Moors und das Setzen der Masse in dem langen Zeitraume erwägt, ebenfalls für das angegebene Alter jener Dämme spricht. Jedenfalls müssen in der Nähe derselben Eichen gestanden haben, denn ein weiter Transport derselben ist undenkbar. Über andere Holzreste in den Mooren später, da man sie für jüngeren Ursprungs halten muß.

Plinius in seiner Naturgeschichte XVI. 6. unterscheidet die verschiedenen Eichenarten und beschreibt sie, wie fast durchweg alle Holzarten, gut. Abgesehen von den im Süden vorkommenden sagt er von der Sommereiche, sie habe stärkeres Holz, sei astreicher und höher als die Wintereiche**). Die Mächtigkeit der Bäume können wir danach beurtheilen, daß er (XVI. 38) von den germanischen Seeräubern erzählt, die auf einzelnen ausgehöhlten Baumstämmen fuhren, von denen einige 30 Menschen trugen. Eiche und Esche wurden allein zu Booten verwendet, Letztere wohl nur zu den kleineren. — Die Sommereichen liefern die schwersten und wohlschmeckendsten unter den Eicheln und machen die Schweine fett. Die Eiche trägt nur ein ums andere Jahr Mast. Noch jetzt heißt es (XVI. 5), machen Eicheln den ganzen Reichthum mancher Völker aus, auch für die bereits in glücklichem Frieden lebenden habe sie Werth, denn bei Mangel an Getreide trocknet man sie, mahlt sie zu Mehl und verbackt dies zu Brod.

*) In der Sammlung der Akademie Tharand befindet sich ein vollkommen gut erhaltenes Stück einer solchen Eichenbohle. — Vergl. Guthe l. c. S. 51. — Grisebach. Über die Bildung des Torfs in den Emsmooren. Göttingen 1846. S. 69 u. f.

**) Pl. erwähnt auch einer Steineiche, allein sie ist spitzblättrig und sommergrün, also nicht unsere Steineiche.

Bei der Buche (Rothbuche) wird erwähnt: Fast alle Bäume tragen reichlich nur ein um das andere Jahr, die Buche aber ganz besonders; ihre Frucht mache die Schweine munter und das Fleisch weißkochend. Die Buchenrinde findet „vorschriftsmäßig" Anwendung bei den Opfern. Plinius kennt und beschreibt treffend die bekannte auf den Buchenblättern wachsende Galle (Tipula fagi).

Die Esche, erzählt unser Geschichtsschreiber, sei durch Homers Lob und Achilläos Lanze so berühmt geworden. — An der Linde werden die Blüten und der Bast gerühmt, dieser, wie die Rinde der Buche (?), Tannen und Pechfichte werden von den Landleuten vielfältig zu Gefäßen, Körben u. dgl. verwendet. Der Ahorn von Rätien sei bekannt durch seine schöne Maser, Spitz- und Feldahorne werden unterschieden. Die Birke liebt einen kalten Standort, sie sei eigentlich ein gallischer Baum, von ihr wird die weiße sehr dauerhafte Rinde und die schlanken Ruthen, Schrecken erregend als die Zuchtruthe obrigkeitlicher Personen, hervorgehoben. — Jenseits der Alpen wächst der Staphylodendron, das Holz dem Weißahorn (Spitzahorn) ähnlich, mit Schoten deren Kerne an Geschmack der Haselnuß gleich, auch Ornus, die Blumenesche, Carpus, wohl Hainbuche und Laburnum kommen in den Alpen und Vogesen vor, haben hartes Holz, zu Weinpfählen dienend. Erlen werden zu Röhren und Wasserleitungen gebraucht, eine dunkele Erlenart wird erwähnt, welche in nassem Boden eben so dauerhaft als Lerchenholz sei. Von den Weiden giebt es mehrere Arten, sie seien ein nützliches Wassergewächs, des Köpfens derselben wird gedacht und Stockausschläge von Wurzelbrut wohl unterschieden. Die Kirsche soll um das Jahr 74 v. Ch. aus Pontus nach Italien gebracht und von da weiter bis nach Britannia verbreitet sein. Zu Plinius Zeiten (XV. 30) war sie am Rhein bekannt, von den Früchten sagt er, daß sie ein Gemisch von dunkelroth und schwarz gehabt. Von Sorbus werden vier Arten genannt, sie lieben einen kalten Standort. Wohlbekannt war auch die Hasel, sowohl in Gallien, wie in Germanien.

Auf den Bergen kommen vor: Ulme, Apfel- und Birnenbaum, Steineiche, Pappel, Birke, Sorbus und Genista (Ginster), auf quellenreichen Bergen: Ahorn, Esche, Linde, bis in die Ebenen ziehen sich Ahorn, Esche, Sommereiche, Buche und Hainbuche.

Unter den Nadelhölzern, wobei wir ebenfalls die dem südlichen Europa angehörigen übergehen, wird die Kiefer als die wilde Pinie bezeichnet. Es scheint als ob Plinius die Schwarzkiefer (Pinus austriaca) vor Augen gehabt habe. Picea, die Fichte (XVI. 18) liebt

das Gebirge und einen kalten Standort, sie liefert das meiste Harz, unter dem sich weiße, dem Weihrauch ähnliche Tropfen finden. Ebenso verlange die Tanne (Weißtanne) eine gleiche Lage, es scheine, als ob sie das Meer flöhe, immer auf der Höhe der Gebirge wachse. An Gestalt unterscheidet sie sich nicht von der Picea, giebt ein vortreffliches Bauholz. Harz ist bei ihr ein Fehler, auch schwitzt sie nur zuweilen etwas an der Sonne aus, während es bei der Fichte der einzige Gewinn ist. Die Tannen auf den Vogesen und Alpen waren berühmt, sie werden von Allen die höchsten. Die Lerche hat einen ähnlichen Standort und gleiche Bildung. Das Holz ist röthlich von Farbe, ganz vorzüglich, unverwüstlich, es vergeht fast nicht, ist unverbrennlich, liefert keine Kohlen und wird höchstens, vom Feuer angegriffen, wie Stein. Plinius führt (XVI. 74) als einen der größten Bäume, werth in Rom gezeigt zu werden, eine Lerche aus Rätien an, welche dorthin unter Nero zu einem Brückenbau gebracht wurde. Fuit autem trabs e larice, longa pedes CXX bipedati crassitudine aequalis. Ein ungeheurer Balken, 120 Fuß lang und gleichmäßig 2 Fuß stark. (Ein röm. Fuß = 11¼ Zoll rhl.) Und doch wurden die Tannen noch höher! — Wachholder wird als die Gebirge liebend ebenfalls angeführt. Weit verbreitet war in Gallien wie in Germanien die Eibe (Taxus), auch Cäsar erwähnt sie und ihr Gebrauch zu manchen Zwecken, z. B. zu Bogen sei wohl bekannt. Sie ist sicher ein echt deutscher Baum und wird bei ihrer großen Zähigkeit und langen Lebensdauer langsam der Cultur gewichen sein.*)

Die Waldform konnte naturgemäß eine andre nicht sein als die des Urwaldes, worunter wir einen solchen Wald begreifen, in welchen niemals eines Menschen Hand störend in die freie Entwickelung der Natur eingriff. — Betreten wir einen Urwald, so finden wir nicht nur die verschiedenen Baum- und Straucharten in buntem Gemisch, sondern auch

*) Vergl. Tharander Jahrb. 7. B. S. 851. S. 237 der Taxus bei Somsdorf, dessen Alter sich auf 8—900 Jahre berechnet. — Unger (Anatomie und Physiologie der Pflanzen S. 400) führt einen Taxus auf dem Kirchhofe zu Grasford in Schottland an mit 29 Fuß Umfang unter den Aesten, dessen Alter auf 1419 Jahre geschätzt wurde. — Burckhardt. Aus dem Walde. I. Heft. 1865. S. 96. Der Eibenbaum im Pleßwalde bei Göttingen. — In einem auf der K. Bibliothek in Dresden aufbewahrten Mnscpt. über alte Bäume wird zweier mächtiger Taxus aus Schottland gedacht. Der eine steht auf dem Kirchhofe zu Pattrndale mit 26 Fuß Umfang, der zweite zu Fortingall bei Tayrmauth mit 56 Fuß Umfang.

neben dem viel hundertjährigen Riesenstamme die einjährige Pflanze, hie und da einen ausgedehnteren fast gleichalterigen alten Bestand, neben einer größeren oder kleineren Gruppe von Stangenhölzern Flächen mit Strauchhölzern angesiedelt, andere bestockt mit hoffnungsvollen Jungwüchsen, oft überschattet von mächtigen alten Bäumen. Blößen von verschiedenem Umfange, mit Gräsern und Kräutern bewachsen, gestatten mitunter einen freieren Einblick in das Waldesdunkel. Inmitten dieses mannigfaltigen Bestandesgemisches liegen, zerstreut oder in größeren Gruppen zusammen, Stämme, deren Alter man nach Jahrhunderten zählt, niedergeschmettert, mit den Wurzeln ausgerissen durch die Gewalt der Stürme, oder vom Verderben bringenden Blitzstrahl zersplittert und theilweise angebrannt, oft schwer zu durchdringende Verhacke bildend. Mächtige Bäume fesseln unsere Blicke, welche, dem Zahn der Zeit trotzend obwohl abgestorben, dennoch das Haupt nicht beugten; an andern Orten ganz oder halb abgebrochene Baumstumpen, letztere mitunter das Leben noch fristend durch wenige Aeste, welche ihnen blieben. Dazwischen hoch angehäufte Laub- und Reiserschichten, faulende und verfaulte Holzreste und hohe Moospolster. Überall das üppigste Leben, die größte Kraftentwickelung neben, dem Bilde des Todes.

So ist in seinen Grundzügen der Urwald in allen Klimaten. Dennoch haben diese Urwälder einen sehr verschiedenen Character, während unverkennbar bei aller Verschiedenartigkeit eine gewisse Gesetzmäßigkeit herrscht. Je wärmer das Klima, je fruchtbarer der Boden, desto mannigfaltiger und mächtiger an Form, Größe und Artenreichthum sind die Gewächse. Abgesehen von den Tropen, wo die Mannigfaltigkeit der Arten und Großartigkeit der Individuen am Gewaltigsten hervortritt, finden wir schon in den uns näher liegenden Urwäldern der südlichen Donauländer eine große Zahl von Holzgewächsen, im hohen Norden nicht mehr als acht. Im Süden herrscht das Laubholz, Eichen, Buchen, Ulmen, Ahorn, Eschen in verschiedenen Arten, Linden, besonders die schöne Silberlinde, Pappeln, Tannen u. A. m., üppiges Unterholz im allerbuntesten Gemisch, Epheu, Waldrebe, wilder Wein u. a. Schlingpflanzen, bis in die Gipfel der höchsten Bäume steigend; diese reiche Vegetation bildet dort den Wald. Ein solcher Urwald wirkt durch Abwechselung in Form und Größe der Bäume, Farbe und kräftiger Entwickelung der Blätter und der bunten Farbenpracht der vielen schönblühenden Sträucher, er macht mit seinen hochgewölbten Kronen, durch welche die Sonne, spielend in den Blättern, die gebrochenen Strahlen zum Boden sendet, mit seinem großartigen Durcheinander, einen erhebenden und wohlthuenden Eindruck auf den Beschauer. Auf

den holzleeren Stellen erfreut uns ein üppiger Grasteppich mit zahlreichen Blumen und Stauden aller Art durchwirkt. Vögel und lustig dahin rauschende Bäche beleben das Bild. Und zwischen all' diesem kräftigen Leben die Mahnung an die Vergänglichkeit des Irdischen in den abgestorbenen, umgestürzten oder gebrochenen Baumriesen!

Wie so grundverschieden ist dem gegenüber der nordische Urwald innerhalb des Polarzirkels. Eintönig bedecken in lichter Stellung, mit gedrückten, niedrigem Wuchse und einer straffen kurzen Benadlung Kiefern die größte Fläche; einzelne Fichten sieht man auf fruchtbareren Bodenparthien, wenige Birken, Aspen und Vogelbeeren gewähren eine dürftige Abwechselung. Kleine Blößen und Plätze werden von größeren abgebrannten Flächen unterbrochen, meistens durch die Feuer der hier hausenden Renthierlappen veranlaßt. Geschwärzt und trocken stehen die Baumreste, umgefallene Stämme bedecken den Boden in der Art, daß man im ewigen Überklettern nur langsam vordringt. Auf den gebrannten Stellen erscheinen mitunter befriedigende Jungwüchse, sonst bedecken den Boden nur Moos, Haide, kümmerlich wachsende Beerkräuter; das nackte Gestein die, hier so wichtige, weiße Renthierflechte. Mit Ausnahme der lieblichen, kleinen Linnea borealis sieht man keine Blume, selten spärliche Gräser. Die großen, schauerlichen Sümpfe tragen einige Kriechweiden, Zwergbirken und massig die dem Norden eigene Sumpfbrombeere (Rubus chamaemorus) mit schönen orangefarbenen und wohlschmeckenden Früchten. Kein murmelnder Bach, nur träge fließende Gewässer und kleinere Seen, keine Fernsicht; wo der Wald sich öffnet nur wüste Moore, dürftig von Vögeln, aber reich belebt von den fast undurchdringlichen Mückenschwärmen, die furchtbarste Plage in Lappland. Diese unbeschreiblich dürftige, man kann wohl sagen erstarrte Natur macht durch ihre Einförmigkeit bei der großen nordischen Ruhe einen überwältigenden aber überaus düstern und traurigen Eindruck.

Zwischen diesen beiden Extremen mögen sich die Urwälder des alten Deutschlands gehalten haben, nach der dieselben bildenden überwiegenden Menge von Laubhölzern zu schließen mit einer größeren Neigung zur südlichen Form.

Zu einer Schätzung des Ansehens der Bäume und Sträucher des Waldes im Auge des Volks verdienen die medizinischen Eigenschaften, welche manchen derselben in der Vorzeit beigelegt wurden, einer Erwähnung. Da der Volksglaube noch gegenwärtig mehrere als Heilmittel anerkennt, wurde hier des stofflichen Zusammenhanges wegen der Zeitraum des ersten Ab-

schnitts überschritten. Dieser Theil der medizinischen Botanik hat in historischer Hinsicht nur eine untergeordnete Bedeutung, denn einen Werthsmaßstab für die Holzarten erhalten wir dadurch nicht. Nur um den Character dieser Heil- und beziehentlich Zaubermittel zu kennzeichnen, wurden dieselben aufgeführt, auf irgend eine Vollständigkeit macht diese Darstellung keinen Anspruch.

Die Eiche besitzt nach Plinius in der Eichel, den Blättern, der Rinde und den Galläpfeln eine bei vielen Krankheiten verwendete Heilkraft. Ähnlich sagt der alte Chronist Aventin: die Eiche hat viel verborgene Kraft. Besonders helfen die Spähne einer vom Blitz getroffenen Eiche gegen Zahnweh, was nach Barth (V. 22) noch gegenwärtig in einem Theile Frankens Volksglaube ist. Die Eiche trägt auch die Kachrys (Gerstenkorn). Mistel (Viscum album), diese bleibt im Winter hängen, findet sich auch an Tannen, Lerchen, Fichten und Linden. Der Eichenmistel wird allgemein eine große Heilkraft beigelegt, Plinius bezeichnet sie als „die Alles heilende", sie soll, wohl wegen ihrer kleberigen Natur, Wunden heilen, wie heilsame Entzündungen herbeiführen. In das Getränk gethan soll sie alle unfruchtbaren Thiere fruchtbar machen, auch als Gegengift bei allen Giften verwendet werden. Ihre Benutzung zum Vogelleim war ihm bekannt. — v. Falkenstein*) (I. Th. S. 171) erzählt, daß der Eichenmistel auch die Kraft „für böse Gespenster" zugeschrieben werde. „Die Jäger", sagt er, „schreiben ihm eine sonderbare Eigenschaft und Wirkung zu, daß nämlich diejenigen, so solches bei sich tragen, glücklich im Jagen und Schießen sein sollen." Auch halten „Einige gar davor, es diene zum Vestmachen." (Hieb-, Stich- und Schußfest.)

Daß die alten Germanen bei Heilung vieler Krankheiten Sympathie mancher Art anwendeten ist bekannt, die Eiche u. A. heilte das Fieber. Die Vorschrift lautet: Wenn man das Fieber hat muß man Abends in den Wald gehen, eine Eiche umgehen und dabei sprechen:

„goden abend, du gode olle (Du gute Alte)
ik brenge di dat warme un dat kolle" (kalte.)**)

*) Joh. Heinr. von Falkenstein, Hochfürstlich Brandenburg-Anspach'schen Hofraths &c. Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 4 Theile in Fol. Schwabach 1734. (Der Nordgau umfaßte in der Hauptsache das heutige Herzogthum Coburg, die bayersche Oberpfalz, den nordöstl. der Donau belegenen Theil von Niederbayern, Mittelfranken und im Norden der Donau, einen Theil von Schwaben und Neuburg.)

**) Haupt. Zeitschrift für deutsches Alterthum. 1845. 4. Band. S. 390. Aus Ostfriesland mitgetheilt.

Eschensaft ist, ausgepreßt getrunken und auf das Geschwür gelegt, gegen Schlangenbiß heilsam, wie nichts anderes. Die Schlangen meiden den Schatten der Esche. „Aus eigener Beobachtung“, sagt Plinius (XVI. 13) „kann ich versichern, daß eine Schlange, welche man mit einem Kreise von Eschenblättern und Feuer umgeben hat, eher in das Feuer, als in die Eschenblätter ihre Zuflucht nimmt.“

Die Blätter der Buche kaut man bei Fehlern des Zahnfleisches.

Blätter, Rinde und Zweige des Ahorns gestoßen und mit Wein genossen heilen Leberschmerzen.

Die Blätter, Rinde und Zweige der Ulme wirken zusammenziehend auf Wunden.

Das Gift der Eibe, Toxicum, richtiger Taxicum, war, wie Plinius bemerkt, allgemein bekannt. Cäsar (de b. G. VI. 31) führt an, daß sich Ambiorix, der Häuptling der Sueven, damit vergiftet habe. Auch verwendete man es bei den Germanen und Galliern um die Pfeil- und Speerspitzen mit demselben zu vergiften.

Das Harz und der Terpentin der Nadelhölzer wurde bei äußeren Verletzungen und vielen Krankheiten innerlich angewendet, wie noch gegenwärtig.

Vom Schwarzdorn erzählt Rochholz,*) daß im Volke noch der Glaube herrsche, wie ein Stückchen an sich getragen vor Zahnweh schütze und dieses vertreibe; die erste Dornenblüte gelte als Fiebermittel.

Nach gemeinem Volksglauben erweckt der Schlaf unter Hollundergebüsch eine gewisse Sehergabe.

Noch jetzt glaubt man ebenfalls an die kräftige Wirkung des auf der wilden Rose (Rosa canina) wachsenden „Schlafapfels“ (von der Rosengallwespe Cynips Rosae) auf den Schlaf, gegen Zahnweh und bei Fieberkranken.

Vom Epheu sagt Plinius, daß sich die Schweine durch Fressen desselben von ihren Krankheiten heilten.

Den Wachholder benutzten die Schlangen zum Abreiben der Haut in der Häutungsperiode. — Ihre anderweite Verwendung in der Heilkunst war uralt.

Die Haide meiden die Schlangen.

Weit wichtiger erscheint die symbolische Bedeutung einiger unserer Waldgewächse als Beitrag zur Erklärung der Vorliebe,

*) Argovia. 1866. S. 155.

welche die alten Deutschen für gewisse Baumarten lange bewahrten, die zum Theil noch gegenwärtig besteht, und welche ohne Zweifel nicht ohne Einfluß auf die Erhaltung der Wälder waren, wie später specieller nachzuweisen versucht werden wird. In gewisser Beziehung gehören auch die heiligen Bäume hierher, allein es scheint angemessen, ihrer da zu gedenken, wo von der Bedeutung der Wälder bei den Religionsübungen der Germanen in der vorchristlichen Zeit die Rede sein wird.

Unter den Bäumen wurden bei den Griechen und Römern seit den ältesten Zeiten neben der Lorbeere, der Cypresse und dem Oelbaum die Eiche hoch in Ehren gehalten. Von ihr nahmen die Römer den Kranz, welchen sie gleichsam als Gottesgabe Demjenigen gaben, welcher einem Menschen das Leben rettete. Spätere Zeit kannte den Eichenkranz als Bürgerkrone, wie den Lorbeerkranz als höchste Auszeichnung für den glücklichen Krieger; auch galt die Eiche als ein Symbol der Herrenmilde.

Bei den Germanen war die Eiche das Bild der Festigkeit, der Stärke, der Dauer und Symbol der Treue. Eichenfest, stark und fest wie unsre Eichen, dauerhaft wie Eichenholz u. dergl. m. sind selbst noch jetzt da landläufige Redensarten wo die Eichen selten geworden sind. Eichene Kränze spielten von Alters her bei den Festen eine hervorragende Rolle, wie noch heute bei der festlichen Ausschmückung der Häuser und der Räume in denselben. Ein Eichenbruch ziert den österreichischen Krieger in großer Parade, ein Bruch von der Eiche auf dem Hute ist des glücklichen Jägers beneideter Ehrenschmuck, der nur ungern und nur im Nothfalle von einer andern Holzart genommen wird.

Unter einer oder bei mehreren (Dreieichen, Siebeneichen rc.) ausgezeichneter, in weitem Umkreise bekannter Eichen war in ganz Deutschland die beliebteste Stelle zur Hegung der Gerichte, (Ting, davon die Tingstätte); ja man kannte eigens danach benannte „Baum- oder Eichengerichte";*) auch andere Versammlungen der Gau- oder Dorfgenossen fanden unter bestimmten Eichen statt, es war dort die Mahlstätte des Gaues, der Mark- oder Holzgerichte. Ohnweit Aurich in Ostfriesland hieß die Stelle, wo das Gericht gehalten wurde, Upstalsbom (Oberstuhlbaum), es standen da drei uralte Eichen.**) Diese Sitte reicht weit in die neuere Zeit hinein, wurde doch noch am 10. December 1647 ein Hölting (Holzgericht) über den Deisterwald

*) v. Falkenstein 2. c. I. S. 169.

**) Wiarda, Ostfriesische Geschichte. I. S. 282.

bei Hannover unter den „sieben Eichen" abgehalten, wahrscheinlich auch ein Sitz der heidnischen Gottesverehrung.

Alt und weit in Deutschland verbreitet ist die schöne Sitte zur Erinnerung an wichtige Begebenheiten, oder an das Andenken hervorragender, um das Gemeinwesen verdienter Männer, Eichen danach zu benennen oder deshalb eigens zu pflanzen. So haben wir neben vielen Königseichen nicht wenige Luthereichen, eine Körner-, Uhlandseiche u. dergl. m., zahllose Jubiläumseichen, wie z. B. von Humbold, Heinrich Cotta, Hartig, Schiller, welche der Nachwelt Zeugen sein sollen von den friedlichen Thaten dieser Männer.

Gewiß deutet alles Dieses auf die hohe Achtung, in welcher die Eiche in der Vorzeit stand und noch jetzt steht, sicher ist diese nicht allein auf die Schönheit ihres Laubes, auf die Majestät ihres Stammes, auf den prächtigen Aufbau ihrer Aeste und Zweige und auf das hohe Alter, welches sie zu erreichen vermag, zurückzuführen, sie beruht auf angeerbter Ehrfurcht vor dem Baume selbst.

Uralt sind bei den germanischen Stämmen die von den Zweigen der Waldbäume und Sträucher entnommenen Rechtssymbole, welche bildlich die Vollbringung eines Rechtsgeschäfts bezeichnen, das sich auf Grund und Boden bezieht. Dahin gehört bei Waldgrund die Uebertragung von einem Besitzer auf den andern durch Ueberreichung eines an Ort und Stelle abgebrochenen Zweiges und das Einstecken desselben in die Erde als ein Act der Besitzergreifung. — Hegung und Bann, z. B. gegen Weidevieh, bedeuten auf Feld oder Wiese eingesteckte Zweige, ebenso bei einem Wege das Verbot des Betretens oder Befahrens desselben, eine Sitte, welche noch heute in Niedersachsen gebräuchlich ist.

Bäume wurden von Alters her zur Bezeichnung von Eigenthums-, Jagd-, Weide- und Wegegrenzen benutzt und früh schon mit Marken oder Zeichen versehen, welche in der betreffenden Gegend allgemein bekannt und nicht von dritten Personen gebraucht werden durften. Man benutzte zu denselben u. A. Kreuze, Andreaskreuze, Halbmonde, Hirschgeweihe, Hirschstangen, Schwerter, Lanzen, Thierköpfe, selbst ganze Figuren, wie z. B. im Erzgebirge ein Reiter zu Pferde noch heute „den Croatenweg" bezeichnet. Die Bäume hießen Mark-, Loch- oder Mahlbäume, weil Mark, Grenze und Mahl, Zeichen bedeutet, Loch, weil auch Zeichen ineinem oder mehreren eingehauenen Löchern bestanden. Sie waren durch die ältesten Gesetze besonders geschützt, die Strafe für deren Beschädigung oder für das Aushauen der Zeichen stieg bis zur Höhe des Königs-

bannes, im spätern Mittelalter traten Leibesstrafen ein. — Die Waldzeichen haben sich bis in die neueste Zeit erhalten, man stellte an manchen Orten dieselben in eigenen sogenannten „Zeichenbüchern" zusammen, der Gebrauch der Waldhämmer, Waldeisen, Mahlbarten hat sicher hier seinen Ursprung. In Sachsen übten als „Zeichenschneider" gewisse mit einer amtlichen Eigenschaft bekleidete Personen noch in diesem Jahrhunderte das Einschneiden der Zeichen in den königlichen Waldungen aus.*)

Der Stab oder Zweig erscheint als Zeichen der höchsten richterlichen Gewalt. Ein Eichenzweig wurde noch im sechszehnten Jahrhunderte in vielen Marken Hannovers dem gewählten und bestätigten Holzgreven in die Hand gegeben. Den Stab, der oft weißgeschält sein mußte, ergriff der Richter als Zeichen der Eröffnung des Ting und legte ihn nieder, wenn er dasselbe schloß. Die Hasel wurde mit Vorliebe zur Verwendung als Richterstab benutzt.

Als Gerichtsbaum kam der Eiche die Linde nahe, sie war früh auch ein sehr beliebter Dorfbaum, hat sich als solcher bis heute erhalten; man sieht oft neue Anpflanzungen derselben auf den Dorfplätzen und vor den Bauerhäusern im größten Theile von Deutschland. Unter der alten Dorflinde feiern die Niedersachsen vorzugsweise die ländlichen Feste und halten ihre Sonntagstänze ab. Ihrem schönen Wuchs und ihrer Langlebigkeit verdankt sie mit Recht diesen Vorzug, welcher ihr ebenfalls als Erinnerungsbaum eingeräumt wird. Als ein solcher, wahrscheinlich die älteste in Deutschland, steht auf dem Hofe der Burg zu Nürnberg eine Linde, welche die heilige Kunigunde, Gemahlin Kaiser Heinrich II., vor nahezu 900 Jahren gepflanzt haben soll.

Selten findet man andere Baumarten als Gerichtsbäume. Die Esche bezeichnet die nordische „Tingstätte," in Deutschland diente sie dazu nicht; in Rüdesheim am Rhein war eine weitbekannte unter einem Wallnußbaume, auch unter einem Birnenbaume findet man sie in Süddeutschland. Von den Nadelhölzern wird aus einigen Gebirgsgegenden, z. B. Steiermark, die Weißtanne angeführt. Von den größeren Sträuchern bezeichneten der Flieder (schwarzer Hollunder) und der Hagedorn (die wilde Rose) ebenfalls mitunter die Stelle des Gerichts.

Wie die Bäume oder Sträucher in ihrer Gesammtheit, so spielen insbesondere die Blätter eine nicht uninteressante Rolle. Der Laubfall bedeutet in der Dichtung die Lebensdauer, er versinnlicht aber

*) Tharander Jahrbuch 1854, S. 18.

auch in den Rechtssatzungen die Dauer oder die Verfallfrist beim Grundbesitze. Die Blätter aber haben, ähnlich wie die Blumen, ihre eigene symbolische Sprache, welche in den altdeutschen Gedichten und den Minneliedern gefunden wird.

Linde. Uhland*) theilt darüber mit: „Wer Linden-Laub trägt, der giebt zu erkennen, er wolle sich mit der Menge freuen und mit Niemand besonders, weil die Linde gewöhnlich auf der Gmeind steht da sich die Menge bei freuet, und giebt doch insonderheit Niemand kein Frucht." In den Minneliedern des Mittelalters wird von den Sängern vor allen anderen Bäumen „die weiche, grüne, breitschattende Linde" ziemlich oft als Liebesbaum gebraucht, unter dem die freie Nachtigall schlägt und die Rosen blühen. Auch ihrer Blüten wegen, als Bienenfutter, wurde die Linde besonders geschätzt, sie war im Reichswalde von Nürnberg (des heiligen römischen Reichs Bienengarten) gebannt, d. h. ihre Fällung oder Beschädigung mit einer außerordentlichen und hohen Strafe bedroht.

Die Birke mit ihrem früh erscheinenden frischen Laube bedeutet den Eintritt des Sommers. Die ältesten Nachrichten darüber stammen aus Skandinavien und Norddeutschland, doch verbreitete sich die Sitte der Maienfeste, Maienfahrten, Maienritte weiter über ganz Deutschland. Noch heute hält am 1. Mai der König von Schweden mit glänzendem Gefolge den Maienritt in dem Thiergarten bei Stockholm, und der Kaiser von Oesterreich die Maienfahrt in dem Prater. In Dänemark brachte der Maigreve in feierlichem Umzuge mit stattlichem Gefolge einen großen grünen Kranz, den er dem Mädchen zuwarf, die er sich zur Maiin erkor. Ein ähnlicher Aufzug wurde in Stralsund gehalten. Im südlichen Schweden bestand noch im 16. Jahrhunderte das Maifest in einem Kampfe zwischen Winter und Sommer, jener in Pelzen eingehüllt, dieser, der Blumengraf genannt, der den Sieg gewann, mit frischem Laubwerk und Waldblumen geschmückt. In Deutschland erscheint das Maiensetzen, die Sitte, am Pfingsttage frisch belaubte Birken in die Kirchen zu bringen, allgemein verbreitet, vielleicht indem sich dadurch die ersten christlichen Kirchen gewissermaßen an das Heidenthum, der Gottesverehrung in den heiligen Hainen anschloß, gleichsam den Wald in die Kirche verpflanzte, was nur um Pfingsten, dem einzigen christlichen Hauptfeste, möglich war, weil es zu der Zeit belaubte Bäume giebt. An manchen Orten wurden die grünen Maien mit Be-

*) Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. 1866.

gleitung von Spielleuten aus dem Walde geholt und, eben wohl als Beweis des Einzuges des Sommers, in Markt und Gassen, vor und in die Häuser gebracht. Dieser weit verbreitete Gebrauch des Aufstellens der Pfingstmaien hat sich, obgleich die christliche Kirche ihn früher als heidnisch verpönte und später forstpolizeiliche Verbote dagegen häufig erlassen wurden, in vielen Gegenden bis heute erhalten. Auch gewisse Gerechtsame waren an den 1. Mai geknüpft, so der vormalige „Walperzug“ in Erfurt, der zu Fuß, Roß und Wagen am Walpurgistage in das kurfürstliche Holz, die Wagweth, ging, wo die Bürger an diesem Tage vier Eichen fällen durften, die im festlichen Zuge zur Stadt gebracht wurden.

Grimm*) erwähnt von der Birke: Wer sich selbst einen Meister wählt und Strafen von ihm gerne leiden will, sie seien hart oder gelinde, der soll Birken (d. h. Ruthen) tragen ohne Laub; wem dies empfohlen wird, der mag das bedenken, daß man ihm große Härtigkeit nicht erzeigen, ihn doch unter den Ruthen halten will.

Wer Eichenblätter trägt, bedeutet Festigkeit, und der meint, seinen Willen mag Nichts brechen; wem dies aber empfohlen wird von seiner Liebsten, vor dem mag man sich enthalten, denn Eichenholz ist fester denn ander Holz.

Espyn (Aspe) bedeutet Furcht und Schreck, im Auge der Geliebten Furcht vor Trennung; wenn einem geboten wird zu tragen (d. h. die Blätter), der soll dabei gedenken, daß er Furcht der Kläffer allzeit habe, daß sein Lieb und Freude ungemeldet bleibe, und daß er allzeit ohne Unterlaß keine Ruhe habe, um allzeit zu bedenken, was seiner Liebsten gefällig sei. — Die Römer sollen der Pappel (wohl speciell der Zitterpappel oder Aspe) den Namen Populus gegeben haben, weil sich deren Blätter in einem Zustande fortwährender Aufregung, wie das Volk befinden. — Es giebt auch mehrere Volkssagen über das Zittern des Aspenlaubes, welche entweder dahin gehen, daß der Baum sich vor unserem Heilande geneigt habe, oder von ihm verwünscht wurde, weil das Kreuz Christi von seinem Holze gefertigt sein soll.

Maßholder (Feldahorn). Wer in die Fremde geht und seine Treue festhaltet, der soll Maßholderblätter tragen, denn der Stiel ist lang von dem Blatte und reißt das Blatt davon nicht ab.

*) Altdeutsche Wälder 1813. Im I. Band, Seite 131 u. ff. wird die Bedeutung der Blumen und Blätter gegeben, entnommen aus altdeutschen Gedichten, deren Ursprung an den Niederrhein verlegt wird und welche in der Bibliothek zu Trier aufgefunden sind. Sie folgen hier von den Waldgewächsen, in gegenwärtiges Deutsch übertragen.

Kastanie (edle). Wem seine Liebe von Tag zu Tage lieber ist und wer einer Frau wohlthut, der soll Kastanien tragen, denn die Kastanien sind rauh; je mehr sie das sind, desto besser sind sie. (Hier ist offenbar die Frucht mit der stacheligen Fruchthülle gemeint.)

Tanne. Wem sein Anfang freundlich ist und in der Mitte weniger Freude und gar lustlich endet, der soll Tannen tragen, denn die Tanne ist vorerst grüner als das andere Laub und fängt dann an zu felven (gelben?) und wenn es zu Holze kommt, so ist es lichter (heller) denn ander Holz.

Haidekraut. Wer Haide trägt mit Laube und mit Blüten, der zeigt, daß er ein ungeselliges Gemüthe hat, denn Haide steht in der Wildniß und hat seine Wohnung nicht gern bei anderm Kraute. Wem sie geboten wird, der soll dabei gedenken einen eigenen Willen zu seiner Liebe zu haben und sich in Acht zu nehmen und allzeit seine Liebe in gleicher Gesellschaft zu halten und damit in Ehren und mit Freuden aufzusteigen, wie auch die Haide wächst mit ihres Gleichen als hoch auf den Bergen und Felsen, wie wohl sie unter sich selbst verträglich ist.

Hollunder. Wer Holder trägt, der mag das wohl für die Ehe haben, die er sich selber wählt, das halt' ich für gebräuchliche Liebe.

Hagedorn (Weißdorn). Wer etwas Liebes hat und ihm das in allen seinen Willen gefällt und vor Allem das nicht erzählen darf, der soll Hagedorn tragen, der hat die Art, wie lustlich er sei, so darf man ihn doch nicht anrühren, wegen seiner Dornlein.

Schlehen (Schwarzdorn). Wer sein Liebes fürchtet, der soll Schlehen umtragen, wo man Gärten mit umzäunt, wer sie links trägt, der nimmt sie, um seine Lieb bei gutem Glauben zu erhalten.

Wie das alte Lied, so ist für die Bedeutung der Bäume die Sage ebenfalls als eine reiche Fundgrube zu betrachten. Sie führt uns Bäume auf, von denen die Pest- und andere Krankheiten ausgehen und in die sie durch das Zuschlagen eines Astloches wieder gebannt werden könne; sie kennt Schicksalsbäume, wie z. B. mit den letzten Buchen auf dem großen Winterberge der sächsischen Schweiz das Aussterben des Hauses Wettin in Verbindung gebracht wird; oder der prophetische Birnenbaum auf dem Untersberge im bayer'schen Hochlande, der, seit 1814 mit Napoleons Untergange, im Wuchse zurückgeblieben, im Jahre 1847 plötzlich wieder zu treiben begann; oder die mächtige Linde am Bötzberge im Kanton Aarau, mit welcher sogar der Untergang der Welt in Verbindung gebracht wird. Das mag beispielsweise genügen. Die große Mehrzahl dieser Sagen lauten von Laubhölzern und die Linde spielt entschie-

den eine Hauptrolle, dann die wilden Obstbäume, Eichen, Dornen u. dgl. m. nur im Gebirge begegnen wir dem Nadelholze und da fast ausschließlich der Tanne, was indessen häufig auf die Fichte zu beziehen ist, wie z. B. in der Sage von dem Harzer Wildenmann, denn der Harzer spricht nur von der „Danne".

Das im Vorstehenden Mitgetheilte zeigt in ziemlicher Uebereinstimmung, daß zur Römerzeit die Kenntnisse der Waldbäume und Sträuche und deren Eigenschaften eine ziemlich umfassende war, daß die Wälder Germaniens damals von denselben Baumarten gebildet wurden, wie gegenwärtig, und daß die Bestockung, wie die mächtige Entwickelung der Individuen in vielen Wäldern eine sehr reiche und außerordentliche gewesen sein muß, sie gestatten aber auch den Schluß, daß dieselben überwiegend durch Laubhölzer gebildet worden waren. Ebenso erhält durch diese Nachrichten die oben ausgesprochene Ansicht, daß die Germanen ein echtes Waldvolk waren, ihre volle Bestätigung und sie erklären vollständig deren Hochschätzung der Wälder, wie einzelner Baumarten durch den vielfachen Nutzen, welchen ihnen dieselben gewährten.

Drittes Kapitel.

Die Leute und ihr Leben.

Völkerschaften in ihren Hauptstämmen. Die persönliche Erscheinung der alten Deutschen. Ihre Culturstufe. Die Tracht. Nahrung. Ackerbau. Viehzucht. Waffen und Geräthschaften von Eisen. Jagd und Krieg. Leichenbrände. Das öffentliche Leben. Die Stände. Adel, Freie, Hörige Leute und Sklaven. Die Volksgemeinde und die Könige. Die Gesetze und deren Ausführung. Religion. Götter, Kobolde und Dämonen. Der Cultus. Opfer. Priester und Druiden. Die heiligen Haine, ihre Bedeutung und Verbreitung. Baumcultus. Eiche, Buche, Erle, Dornen, wilde Rosen, Mistel. Schlußfolgerungen auf den Waldbestand und die Wälder.

Tacitus nennt Germania magna ein bevölkertes Land, Cäsar spricht von einigen Völkerschaften, die wohl 1000 Krieger aus jedem Gau, deren er 100 angiebt, stellen könnten, und doch darf das nur relativ mit Berücksichtigung des Landeszustandes, nicht nach heutigen Begriffen einer reichen Bevölkerung verstanden werden.

Gewiß bewohnten eine große Anzahl von Volksstämmen das alte Deutschland. Sueven nennt Cäsar das größte Volk, deren Wohnsitze vom Rhein bis an die Elbe reichten, Strabo bezeichnet unter diesen die

Semnonen als das älteste und edelste; Tacitus nennt vier Stammvölker, denen Plinius ein fünftes hinzufügt. Diese zerfallen in viele einzelne Stämme, von denen Tacitus 45, Ptolmäus sogar 66 nennt. Für unsere Zwecke erscheint es unnöthig specieller dieselben zu verfolgen, es genügt, das kurz anzuführen, was Eichhorn, Barth und Zöpfl*) von dem Zeitraum etwa 100 Jahre nach Cäsar bis in das fünfte Jahrhundert, über die Vertheilung der Volksstämme sagen, übergangen darf es aber hier nicht werden, weil es später bei dem eigenthümlichen Gang, welchen die Cultur der Stämme nahm, eine Bedeutung erhält.

Die Ingävonen, wozu die Friesen und Chauken gehörten, wohnten im Norden von den Ausflüssen des Rheins bis nach Holstein und Schleswig; die nördliche Halbinsel theilten sie mit den Sueven, unter denen die Angeln und Wäringer die wichtigsten Stämme waren, die Chauken gingen bis an den Harz. Auf dem linken Elbufer saßen die suevischen Gemeinden der Longobarden zunächst des Stromes; die Cherusker an der Oberweser, wo sie mit dem Chatten zusammenstießen. Das Volk der Hermunduren zerfiel in verschiedene Suevi'sche Gebirgsvölker, seßhaft zwischen den Chatten und der Elbe. Längs der Donau finden wir die Markomannen; vom Lech bis an den Inn und auf dem Nordhange der Alpen die Rätier. Die innern Völker stießen im Osten an die Wenden, denen weiter östlich die Sarmaten folgten; die Bojer bewohnten Böhmen. In engere Grenzen die Stämme einzuschließen ist unthunlich, denn bei der eigenthümlichen Wanderlust der Deutschen fand eine stete Veränderung der Volkssitze statt.

In der hierauf folgenden Zeit wirkte darauf die Eroberung der abendländischen römischen Provinzen durch die Deutschen, welche zum größten Theil im fünften Jahrhunderte vollendet war und anderweit die um das Jahr 375 beginnende Völkerwanderung.

Die Alemannen werden zuerst im Jahre 213 genannt, sie umfassen die zwischen dem Main und den Alpen sitzenden Stämme der Sueven. Nach der Völkerwanderung nahmen sie das linke und rechte Rheinufer bis an die obere Neckargegend ein.

In den Jahren 238 bis 242 treten die Franken an der Sieg und der Lippe auf. Die Salier werden zunächst unter Julian 355 als Nachbarn derselben genannt. Franken, welche die Römer in

*) C. Fr. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. Theil. 3. Aufl. 1836.
Barth l. o. III Th. Das große innere Germanien.
Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte 1858.

die Ripuari'schen und Sali'schen trennten, heißen anfangs nur diejenigen Stämme, welche über den Rhein gegangen waren, später ward der Name auf den ganzen Chatti'schen Stamm übertragen.

Im Jahre 286 werden die Sachsen als gefürchtete Seeräuber an der belgischen Küste genannt, sie hatten wohl den Landstrich östlich von den Friesen eingenommen, welche zwischen der Weser und Schelde wohnten, denn Ptolmäus führt schon diese auf, verlegt aber ihren Sitz in die Gegend von Holstein. Im 5. Jahrhunderte findet man im Innern Deutschlands die Thüringer, wahrscheinlich mit den Hermunduren identisch. Neben diesen, in dem alten Wohnsitze der Cherusker, Longobarden und eines Theils der Chauken zunächst der Weser, war nun das herrschende Volk die Sachsen.

Am mittleren Neckar treffen wir im 4. Jahrhunderte die Burgunder (Burgbewohner) als den einzigen Volksstamm. Ihre Sitze wurden durch die Völkerwanderung auf beide Seiten des Jura verlegt.

Rätien hatten die Suevi'schen Stämme eingenommen. Die Völker des alten noricum wurden unter Theodorich (König der Ostgothen geb. 455) Boivarier, Bajuvarier genannt.

Ueber das Leben der Chauken giebt uns Plinius (XIV. 1.) eine in mehrfacher Hinsicht interessante Nachricht. „Dort überfluthet der Ocean in gewaltigem Strome zweimal innerhalb eines Tages und einer Nacht einen unabsehbaren Landstrich, so daß er im ewigen Kampfe der Elemente es unentschieden läßt, ob derselbe dem Festlande oder dem Meere angehört. Dort wohnt das arme Volk auf Hügeln oder künstlich nach Maßgabe der höchsten Fluth aufgeworfenen Anhöhen in Hütten" ..... „Sie können kein Vieh halten und nicht von Milch leben, wie ihre Nachbarn, ja nicht einmal mit wilden Thieren kämpfen, da es ringsum kein Gebüsch giebt. Garne zum Stricken ihrer Netze flechten sie von Seegras und Binsen, und indem sie mit den Händen aufgegriffene Erdschollen mehr an der Luft als an der Sonne trocknen, kochen sie mit Erde ihre Speisen und wärmen damit ihre vom Nordwinde starren Körper. Regenwasser, welches sie in Cisternen im Vorhause ihrer Hütten aufbewahren, ist ihr einziges Getränk." Allerdings eine traurige Schilderung eines armseligen Volkes, doch gegenüber derjenigen, welche Tacitus von den Chauken als eines der edelsten germanischen Stämme entwirft, wohl entschieden römisch gefärbt. Deiche zum Abhalten der Fluth haben sie nicht gekannt, allein das schließt keineswegs die Viehzucht aus, denn im Sommer geben die Außengroden (unbedeichtes Land) reiche Nahrung, und Heu für den Winter. — Die Anhöhen für die Wohnungen finden

wir an der ganzen Nordseeküste unter der Bezeichnung Warften noch heute. — Das erste Mal wird hier der Verwendung des Torfs gedacht.*)

Der Deutsche Mann wird von den Römern als groß „ungeheuer von Gestalt und furchtbar anzusehen" geschildert.**) Allerdings waren die römischen Soldaten, wovon die größten, mit 5 Fuß 10 Zoll bis 6 Fuß, als Flügelmann bei der Reiterei dienten, klein gegen den Deutschen, wenn man hört, was Einhard in seinem Leben Karls des Großen erzählt. Er sei statua eminenti, quae tamen justam non exerceres, also hervorragend, aber das rechte Maß nicht überschreitend. Und dennoch hatte er die siebenfache Höhe seines eigenen Schuhes, der bei einem so großen Manne nicht klein gewesen sein wird. Muskulös und fleischig war der Körper des Deutschen, das blaue Auge blickte frei und trotzig, die langen Haare gelb oder röthlich tief herabhängend, galten für einen besonderen Schmuck und als Zeichen eines freien Mannes. Unsere Stammmütter glichen an Größe und Stärke den Männern, blond, blühend, weiß mit rothen Wangen, gefielen sie den Römern, wie schon die Griechen die Schönheit deutscher Frauen rühmten

Wild nannten die Römer die Deutschen; Strabo sagt (im 7. B.) ausdrücklich, die jenseits des Rheins wohnenden Germanen seien „wenig abweichend von dem Kelti'schen Stamm, den sie nur an Wildheit, Größe und Gelbhaarigkeit übertreffen, übrigens ihm ähnlich an Bildung, Sitten und Lebensweise." Wohl mußten den Römern die Germanen als Wilde, als Barbaren, ihrer Cultur gegenüber erscheinen, allein was sie selbst von ihnen und ihrem Familienleben sagen, widerspricht dem geradezu. Liebe zur Freiheit und Selbstständigkeit, Muth und Ausdauer im Kampfe, Redlichkeit, Treue, Keuschheit, Gastfreiheit, Achtung der Frauen und des Alters, das giebt wahrlich kein Bild eines gänzlich uncultivirten barbarischen Volkes. Die Frauen hatten eine würdige Stellung als Herrin im Hause und Leiterin sämmtlicher Wirthschaftsangelegenheiten, was die Römer sehr hervorhoben. Auch spricht selbst Cäsar von Ackerbau, Viehzucht, Schiffbau und dergleichen, was doch ebenfalls eine höhere Culturstufe anzeigt.

Möser erblickt in dem Deutschen des Tacitus den niedersächsischen (westfälischen) Bauer seiner Tage (geb. 1720, gest. 1794), er findet das Gemälde Zug für Zug passend, nur hätten die alten Schriftsteller diejenige Seite desselben hervorgehoben, welche den Römern am

*) Guthe, l. c. S. 29 u. f.

**) Barth, l. c. IV. B. Das Leben der alten Teutschen, und Dr. Gustav Klemm, Handbuch der Germanischen Alterthümer. 1836.

meisten entgegengesetzt gewesen sei. Daß aber die vornehmern Deutschen an feinen Empfindungen den Römern nicht nachstanden, Vieles von ihrer Civilisation angenommen, Fähigkeit und Neigung hatten von ihnen zu lernen, sogar wohl manches zu verbessern, das sucht Möser aus einer Reihe der eignen Anführungen des Tacitus zu beweisen.

Abhärtung war ein hervortretender germanischer Erziehungsgrundsatz, daher gingen die jungen Leute bis zum mannbaren Alter, selbst bei der größten Kälte, im Hause unbekleidet, badeten viel und der Knabe begleitete früh den Vater in den Wald.

Die Kleidung der Männer bestand aus einer Art Mantel, oder großen Decke von Wolle, welche ihre Schafheerden reichlich lieferten; Felle der Pelzthiere und Wildhäute, oft mit Streifen von Pelz verbrämt, waren Winterkleiderstoffe. Leinen diente zur leichteren Kleidung, Flachsbau fanden die Römer schon bei ihren ersten Einfällen in Germanien. — Der Krieger zog die Kopfhaut der Thierhäute, welche er als Mantel über die Schultern trug, so über seinen Kopf, daß Ohren, Hörner, oder Geweihe (?) emporstanden, gewiß weniger zu seinem Schutz als um Schrecken bei den Feinden zu erregen. Im gewöhnlichen Leben war der Kopf unbedeckt. Zu Tacitus Zeiten kannte man schon eine Art von kurzem Wamse und Beinkleidern, ebenfalls von Wolle, Leder oder Pelz, bei den Reicheren auch Schuhe und Stiefel, die Aermeren trugen Holzschuhe nach heutiger westfälischer Sitte. Die Tracht der Frauen war denen der Männer ähnlich, sie liebten mehr das Leinen und trugen öfter einen solchen Ueberwurf mit purpufarbigen Streifen eingefaßt, was für besonders schön gehalten wurde. Goldene Ringe um Hals und Arme als Schmuck fanden die Römer häufig. Das schöne lange Haar war Unterscheidungszeichen eines Freien und Hörigen, namentlich bei den Sueven. Die Lex Salica (XXVIII. 2), deren Abfassung zu Ende des 6. Jahrhunderts begann, verbietet ausdrücklich das willkürliche Abschneiden der Haare bei einem Freien und später, wo allgemein das geschorene Haupt ein Zeichen der Knechtschaft war, setzte Karl d. Gr. fest, daß der, welcher einem Knaben die Haare abschnitt, 45 Soldis und geschah es bei einem Mädchen 62½ Soldis Strafe zahlen mußte.*)

*) Zur Zeit Karl d. Gr. gingen 22 Solidi (häufig mit Schilling übersetzt) auf 1 Pfund Silber von 12 Unzen röm. Gewicht = 24 Loth, die 6912 Gramme fein enthalten. 12 Denarii = 1 Sold. und 10 Solidis = 1 Loth fein Silber. — Für 1 Denar konnte man, nach dem Capitulare Karl d. Gr. de a. 794, 15

Von den **Wohnungen** wurde bereits oben (S. 20) berichtet. Die **Speise** bestand vorzugsweise aus Milch und Fleisch von Hausthieren, Wild, Waldvögeln; an den Küsten und Flüssen gab es reichlich Fische. Daß sie Kähne hatten, Einbäume, wurde schon oben erwähnt, zu kleineren Fahrten benutzten sie solche von Weidenruthen geflochten und mit Häuten überzogen. Die geräucherten westfälischen Schinken waren in Rom berühmt, wie **Strabo** bezeugt. Kaiser **Diocletian**, der im Jahre 303 in einem Edicte die Preise der Lebensmittel für den römischen Markt regelte, bestimmte für das Pfund des besten **marsischen** Schinken den Preis von 20 **Denars**. — Die Deutschen am linken Rheinufer kannten Brod. Hafer, Hirse, Haidekorn (Buchweizen), lieferten vorzugsweise die vegetabilische Nahrung. Weizen und Gerste wurden später bekannt, wie sich mit der Seßhaftigkeit der Ackerbau und der Anbau der Winterfrüchte mehr ausdehnte. Die Waldbeeren wurden geschätzt. Obstbau lernten sie allmälich von den Römern. Waldbienen lieferten Honig. Bier als Getränk, ebenso Meth, waren früh bekannt, doch bald liebten sie auch die Weine der Römer. Salz gewannen die Deutschen zu **Tacitus** Zeiten aus Meerwasser und Salzquellen, indem sie jenes oder die Sohle auf glühende Kohlen schütteten, auf welchen sich nach der Verdunstung des Wassers eine Salzkruste bildete, das Salz sah daher schwarz aus, wie auch **Plinius** bemerkt.

Der **Ackerbau** war einfach, nur Getreide, sagt **Tacitus**, wird vom Boden verlangt. Doch wurde neben diesem auch Hanf und Flachs gebaut, Erbsen, Bohnen, Kohl u. dgl. sicher nur in Gärten. Dreifelderwirthschaft, wie Viele aus Tac. germ. herauslesen wollen, kannten sie nicht, es spricht für diese Ansicht die geringe Entwickelung des Grundeigenthums, der in der Natur jener Wirthschaft liegende mangelnde innigere Gemeindeverband und der ganze damalige geringe Culturzustand der Germanen.*) Den Pflug bewegten Ochsen, ein Joch Ochsen ward

---

Stück zweipfündige Roggenbrode kaufen. Eine Metze Weizen, 40 Pfund schwer, kostete 2 **Den.**, 1 Metze Roggen und Gerste 1 **Den.**, 1 Metze Hafer $1^1/_2$ **Den.** Der Mittelpreis nach den Getreidetaxen Karl d. Gr. ist mit 1 **Solidus** für 7 **Modius** = 14 Berliner Scheffel Roggen anzusetzen. — Dagegen hatte ein mit Marder- oder Luchsfell gefütterter Rock den Preis von 30 **Sold.** — Danach ist die Höhe der Strafen zu ermessen. (**Christoph Jonatan Fischer**, Geschichte des deutschen Handels. 2. Aufl. 1793. I. Theil, S. 229 u. 234). — Die Sachsen (**Moser** l. c. S. 257) hatten nur Idealmünze, die von dem fränkischen oder Reichsmünzfuß verdrängt wurde, und dieser ist Vorstehender.

*) **Roscher.** Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. I. 1858. S. 67. Haben unsere deutschen Vorfahren zu **Tacitus** Zeit die Landwirthschaft nach Dreifeldersystem betrieben?

häufig bei der Ehe als Morgengabe dargebracht. Die Viehzucht betrieben die Deutschen mit Vorliebe, „sie freuen sich der Menge ihrer Heerden und diese machen ihre alleinigen und werthesten Schätze aus“ (Tac. V.). Rindvieh, Pferde, Schafe, Schweine und Ziegen waren die Nutzthiere. Voran stand das Schwein, sein Fleisch ist die Lieblingsspeise aller deutschen Stämme und die Früchte der Eichen- und Buchenwälder mästeten leicht selbst zahlreiche Heerden. Die vielseitige Nutzbarkeit der Schafe — Fleisch, Milch, Käse, vor Allem die Wolle — gab ihnen eine hohe Wichtigkeit, wie wir sie denn auch bei den Völkern des Alterthums, allen andern Hausthieren gegenüber, am ersten und weitesten verbreitet antreffen. Das Rindvieh mit Einschluß der wichtigen Zugochsen, war kräftig, von Mittelgröße. Plinius (VIII. 70) rühmt das kleinere Alpvieh als reichliche und treffliche Milch gebend. Pferde und Ziegen spielten im Großen und Ganzen im alten Germanien nur eine untergeordnete Rolle. — Der Wald gab in der Hauptsache die Nahrung für alle diese Thiere, selbst wohl das meiste Heu zum Winterfutter, denn Wiesen waren nur die kahlen Waldflecken, Futterkräuter kannte man nicht. Weidebetrieb in mehr oder minder großen Heerden war deshalb naturgemäß, ebenso auch die Waldställe zum Schutz gegen Unwetter und zum Uebernachten derselben, welche schon vor der Römerzeit im Gebrauch waren.

Die Männer lagen zu Felde im Kriege oder auf Raubzügen, betrieben die Jagd und Fischerei, an den Küsten unternahmen sie weitere Seefahrten, wohl mehr zur Plünderung, als des Handels wegen, nach Brittanien und Skandinavien, trieben auch gelegentlich Seeräuberei. War der Mann daheim, gab er sich nicht mit der innern Wirthschaft ab, dies war Frauensache; wohl aber besorgte er den Ackerbau, wobei ihm Weiber, Schwache und Sklaven halfen; auch der Hausbau war seine Sache; der einfache Holzbau bedurfte keiner besonderen Kunst, wie heute noch der skandinavische Bauer sein Haus und Zubehör allein mit seinen Genossen oder Nachbarn errichtet. Wenn Tacitus sagt, daß die Deutschen tagelang nichtsthuend am Feuer des Heerdes gelegen, so kann das nur vom Winter gelten, wo eben andere Arbeit nicht war. Schlaf auf der Bärenhaut, Gesellschaft, Gesang und Würfelspiel waren sein Zeitvertreib. Beim Trinkgelage kam es oft zu Raufereien und Tacitus rügt wohl nicht mit Unrecht bei den Germanen besonders ihre Trink-, Spiel- und Rauflust. Die Hauptquelle des Aufwandes für diese Gelage waren Krieg und Raub.

Eisen lernten sie nicht erst von den Römern kennen, auch verstanden sie früh schon die Schmiedekunst, welche mit besonderer Vorliebe betrieben wurde. Waffen, namentlich Spieße, Frame, kurze Schwerter, Schilder, Pflugschaare, Beile, Hacken, Grabscheite, Hämmer, Zangen, Nägel, Ketten u. dergl. m. verstanden sie ebenso herzustellen, wie Schmuck verschiedener Art von Gold und Silber. Wie gegenwärtig die steierschen Eisenarbeiten, so waren bei den Römern die aus Noricum berühmt. — Vergiftete Jagdpfeile benutzten die Gallier, sie verwendeten dazu das Hirschgift, Limeum herba, wie Plinius (XXVII. 76) ausdrücklich erwähnt. Von den Deutschen wird in den römischen Schriften einer derartigen Anwendung des Giftes nicht gedacht, obgleich man aus der späteren Gesetzgebung darauf schließen kann, denn das salische Gesetz straft, Tit. XX. 2, schon die Absicht Jemand mit vergifteten Pfeilen zu verwunden mit 62½ Solid. Im Lex. Bajuvariorum, Anfang des 7. Jahrhunderts aufgezeichnet, Tit. III., Cap. VI. hieß es: Wer einem Andern mit „toxicata Sagitta" verletzt, so daß Blut kam, zahlt demselben 12 Solides.

Die Jagd, welche unzweifelhaft in dieser Zeit jedem Freien ohne irgend welche Beschränkung durch Grenzen oder andere Bestimmungen zustand, war neben kriegerischen Uebungen die Hauptbeschäftigung des wehrhaften Mannes; für den Knaben und Jüngling die Vorübung zu dem ernsten Kriegsleben. Sie wurde ausgeübt durch Auflauern des Wildes, durch Anschleichen, durch Hetzen und Jagen mit Hunden, die viel gebraucht und hochgeachtet waren, wie die hohen Strafen beweisen, womit der Hundediebstahl schon in den ältesten Gesetzen bedroht war, ferner durch Fangen in Gruben und Fallen. In den meisten Fällen erfolgte ein persönlicher Kampf mit den mächtigen Bewohnern des Waldes, dem Ur, dem Elen, dem Bären, der wehrhaften Sau u. A. m., warlich geeignet, die Umsicht, Kraft und den Muth des Mannes zu erproben, die Sinne zu schärfen und den Körper zur Ertragung von Mühseligkeiten aller Art abzuhärten. Die Jagd war eine Nothwendigkeit zum Schutz der Menschen und des Viehstandes gegen die Raubthiere; die Mannigfaltigkeit und Menge des Wildes in den weiten Wäldern, verbunden mit den großen Gefahren und Beschwerden, reizten neben dem Erwerb an Fleisch, Häuten, Fellen der Pelzthiere und den mannichfach verwendbaren Hörnern und Geweihen, die kräftigen Männer zu deren Betrieb. Die Erlegung eines Ur wurde für eine Ehrensache gehalten, eine That, wodurch der Jüngling sich Anrechte erwarb, in den Kreis der Männer einzutreten, seine Hörner, später reich mit Silber beschlagen,

dienten bei festlichen Gelagen als Trinkhörner. — Gewiß blieb der stete Verkehr mit den zahmen wie wilden Thieren, das einsame Leben in den Wäldern, das Alleinwohnen der Familie, nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Sitte und Denkweise unserer Voreltern. Daher der Sinn für Freiheit, für die schöne Natur, die Liebe für Bäume und Waldthiere, welche noch heute den ganzen germanischen Stamm vor allen andern Culturvölkern auszeichnet. Pferde und besonders Hunde hatten eine Stellung als Genossen und Gesellen des Mannes, ausgedrückt z. B. in dem Namen „Gesellmann", welchen der Jäger noch jetzt seinem Schweißhunde giebt.

Als Jagdwaffen dienten der Spieß mit einer Spitze, die anfangs aus Stein, Erz oder Knochen, auch Enden von Hirschgeweihen bestand doch schon zu Römerzeiten aus Eisen, ferner eine Keule und das kurze Schwert. Das kleine Wild wurde mit Pfeil und Bogen erlegt, die Belgier, am Ausflusse des Rheins, der Maas und Schelde seßhaft, gebrauchten Wurfspieße, namentlich auch zur Vogeljagd. Gegen Ende dieses ersten Zeitabschnittes wurde die Jagd mit Falken und Sperber, eine Lieblingsbeschäftung der Großen, worüber die ältesten Gesetze viele Bestimmungen enthalten.

Die Verbrennung der Leichen war eine allgemeine deutsche Volkssitte. Funerum nulla ambitio „In solidum observatus, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur." (Tac. Germ. 27.) Was für Holz ist unter „certis lignis" verstanden? v. Falkenstein (l. c. I., S. 269) sagt: Insgemein wird davor gehalten, daß „sie bei den Vornehmen Eichen- oder Tannenholz gebraucht" und er begründet das, weil diese beiden Bäume für heilig gehalten. Das trifft aber bei den Tannen nicht. Barth meint, es sei Wachholder gewesen, der in späterer Zeit noch zum Todtenbrand nordischer Fürsten gebraucht. Rochholz stimmt für die Buche;*) auch Grimm in seinem Wörterbuche bemerkt: „die Buche gewährte das Holz zum Leichenbrande." Ich möchte mich, wegen des Characters der Heiligkeit, für Eiche und Buche erklären, da auch Tacitus von mehreren Hölzern spricht. — Leichenbrände blieben lange Sitte in Deutschland. Karl d. Gr. verbot sie bei Todesstrafe in einem Capitulare vom Jahre 804. — Wo das Begraben der Verstorbenen stattfand, waren Waldgräber fast herrschend, noch jetzt findet man sogenannte Hünengräber im Walde,

*) Argovia. 1866. S. 253. S. 256, wird auch der Eichen erwähnt und der Gebrauch beider Holzarten zum Verbrennen und der Dornen zum Anzünden durch den Lunkhofner Grabfund nachgewiesen.

es war das der Begräbnißplatz, denn Hüne heißt nicht Riese oder dergleichen, sondern Todter.

Im Ganzen — sagt Klemm — gewährte das alte wald- und wildreiche Germanien mit dem zahlreichen, schönen, großen und guten Volke, das schmucklos in einfachen Hütten wohnte, wo trauliches Familienleben herrschte, ein erfreuliches Bild.

Die Stände, in welche sich die deutschen Völkerschaften gliederten, sind auch für die Forstgeschichte nicht ohne Bedeutung, weil daraus Vieles in Bezug des Eigenthumsrechtes am Walde und des Jagdrechtes erklärt wird.

Die Germanen hatten ursprünglich nur zwei Stände, Freie und hörige Leute, Eigenbehörige, von den Römern als Sklaven, von manchen Schriftstellern als „Knechte" bezeichnet, nach unsern Begriffen beides ein unrichtiger Ausdruck. Noch im Laufe dieses ersten Abschnitts, wie sich die Verfassung weiter entwickelte, bildeten sich anderweite Ständegruppen.

Der Adel umfaßte die vornehmsten Geschlechter, ausgezeichnet durch Reichthum, namentlich bestehend in großem Grundbesitz, durch Tapferkeit, welche den anfänglich erworbenen Kriegsruhm in mehreren Generationen fortpflanzte und begründete damit, wie durch weise Rathschläge in den Volksversammlungen, sein Ansehen und seinen Einfluß. Aus diesen edeln oder angesehenen Geschlechtern wurden zunächst die Fürsten oder Könige, wie die Herzöge, als Anführer in Kriegszügen, nach freier Wahl vom Volke ernannt. Reges ex nobilitate, duces ex virtitute sumunt, worin also Könige oder principes, wie auch vorkommt, wesentlich von dem duces, der Heerführer, unterschieden werden (Tacit. VII.). Der Adel war dem Könige ebenbürtig. Später traten die Könige (Häuptlinge) auch als selbstverständliche Heerführer auf und diese Würde blieb häufig bei einem hervorragenden Geschlecht erblich, aber nicht de jure sondern nach dem durch die Wahl ausgesprochenen Volkswillen. — Die Gewalt der ältesten Könige, welche sich in Sitte und Kleidung wenig von den übrigen Freien des Volkes auszeichneten, scheint eine oberpriesterliche gewesen zu sein. Der König ist der Erste im Lande, führt bei den Volksversammlungen den Vorsitz, hegt die Gerichte in Person und bezieht einen Theil der Strafen wie der Kriegsbeute. Auch war es bei solchen Versammlungen Sitte, dem Könige freiwillige Geschenke zu bringen (Tacit. XVI.). Adelsgeschlechter waren damals war-

scheinlich nur wenige, denn selbst in der späteren Lex Bajuvariorum z. B. werden als nobiles nur sechs Geschlechter bezeichnet, im salischen Gesetze fehlen die Adeligen ganz. — Sie waren die Stammväter der Dynasten.

Die Freien nahmen eine niedere Stufe des Adels ein, sie besaßen freien Grund und Boden eigenthümlich, erblich und unabhängig von irgend welcher Gewalt. Zur Theilnahme an den Volksversammlungen berechtigt, Waffen tragend, bildeten sie die Kriegerschaaren, aus denen auch die Anführer, die Herzöge, gewählt werden konnten. Sie machten den Kern des Volkes aus; in diesen Freien haben wir einen großen Theil des späteren landsässigen Adels zu suchen.

Die Unfreien zerfielen in zwei Abtheilungen, Eigenbehörige und Knechte. Eigenbehörige (Leute, lites) mit Haus, Hof und Grundbesitz, theils erblich, theils auf Zeit ausgegeben, aber nie freieigen, waren abhängig vom Grundherrn, der lediglich nach Gefallen dies Verhältniß auf sehr verschiedene Weise regelte. Diese Unfreiheit war stets eine Folge der Eroberung, indem die Sieger die Grundbesitzer in den eroberten Landstrichen als Eigenbehörige unter sich theilten, und den Theil des Grund und Bodens behielten, welcher ihnen gefiel. Diese Männer hatten keine Stimme bei den Volksberathungen, sie mußten aber im Geleite ihrer Herren zum Kriege folgen.

Die Sklaven oder besser Knechte waren persönlich unfrei, leibeigne, sie hatten keinerlei Rechte, wurden ge- und verkauft, verschenkt, vererbt, gestohlen, von den Gesetzen gar nicht oder nur wenig geschützt. Kriegszüge und das Wildfangsrecht, wonach Jeder, der ohne den geheiligten Schutz des Gastrechts dentschen Boden betrat, als allgemeiner Feind angesehen wurde, waren die unerschöpflichen Quellen zu ihrer Erlangung, doch bezeugt Tacitus, daß die Sklaven der Germanen eine milde Behandlung erführen. Waffen durften sie nicht tragen, das äußere Kennzeichen der Knechtschaft war kurz geschorenes Haupthaar, welches zu tragen auch als Strafe erkannt wurde, wenn ein Mann aus einem andern Stande eines Vergehens schuldig befunden worden, in Folge dessen er dem Knechtsstande zufiel.

Die Voksgemeinde, aus Adel und Freien zusammengesetzt, anerkannte die über ihr stehende Gewalt der Häuptlinge oder Könige, in welcher nothwendig die Rechte eines Dienstherrn über sein Gefolge liegen mußte. Diese Gewalt war indessen hauptsächlich nur auf den Kriegsdienst beschränkt. Und die Kriege von damals galten nicht irgend welchen

dynastischen Zwecken, sie waren Volkskriege, in den Volksversammlungen beschlossen.

Die Streitigkeiten unter sich schlichteten anfangs die Hausväter, Vergehen und Verbrechen wider den innern Frieden wurden von der Volksversammlung mit Beiziehung der Priester gerichtet nach althergebrachten Gesetzen, deren jeder Stamm seine eigenen hatte. Sie waren in der ersten Zeit durch mündliche Ueberlieferungen geheiligt, niedergeschrieben wurden sie erst gegen Ende der Römerzeit. Die Gerichts- und Volksversammlungen wurden an den Opferstellen, in den heiligen Wäldern abgehalten. Dort wurde Recht gesprochen und über alle politischen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit betrafen, Rath gehalten. Dabei erbaten sich die Alten diesen von den Göttern und das „Umrathfragen" geschah wenigstens in Gegenwart oder selbst durch die Priester. Doch unterscheidet schon Tacitus Opfer- und Religionsfeierlichkeiten von den weltlichen Volksversammlungen. — Die alten germanischen Gesetze haben das Eigenthümliche, daß der freie Mann nur in dem allerschlimmsten Falle von Landesverrath, Feigheit vor dem Feinde, oder wenn er andere, das öffentliche Wohl allgemein beeinträchtigende Handlungen begangen hatte, an Leib und Leben bestraft wurde. Verräther und Ueberläufer hängte man zu größeren Schimpf an trockene Bäume auf. Schlagen durfte wohl der Herr seine Leibeigenen, einen freien Mann aber Niemand. — Allgemein bestand als Strafe Wehrgeld und Buße, (Ersatz, Schadenersatz und Strafe). Jede widerrechtliche, gesetzwidrige Handlung, vom Todschlag eines Menschen bis zur Ohrfeige, von dem größten Raub bis zum Diebstahl eines Jagdhundes oder Falken oder der Entnahme eines angezeichneten Baumes aus dem Walde, war gesetzlich gewürdert. Schadenersatz mußte dem Beschädigten oder dessen Angehörigen und Erben geleistet, auch in vielen Fällen, z. B. bei Viehdiebstahl, das Thier in Natura erstattet werden, die Buße aber, nebst den allerdings geringen Gerichtskosten, verfiel als Sühnung der gesetzwidrigen Handlung und gewährte eine Einnahmequelle für den Häuptling oder dessen Stellvertreter. Bei Betrachtung der ersten geschriebenen Gesetze im folgenden Abschnitte werden diejenigen Bestimmungen hervorgehoben werden, welche die Waldverhältnisse betreffen.

Fanden sich auch in dieser ersten Zeit bereits die Eintheilungen des Landes in Gauen, auch die Anfänge der Markenverfassung, so mußte es doch, der bessern Uebersicht wegen, für angemessen gehalten werden, diese im Zusammenhange im nächsten Abschnitte abzuhandeln.

In Beziehung auf die Religion der Germanen erwähnt Cäsar den Glauben an die Götter, der Verehrung der Sonne, des Mondes und des Feuers; Opfer, sagt er, hätten sie so wenig als Priester. Mehr und Eingehenderes giebt Tacitus. Neben dem Gotte Tuisco (S. 12) verehrten sie Mars, Hercules, Merkur und einen ungenannten Nationalgott in einem geheiligten Haine bei den Semnonen. Ob sie besondere Götter für Wald und Flur gehabt, erscheint zweifelhaft, indessen dürfte die Herrin der Berge und Schützerin der Jäger, Diana, nicht unbekannt gewesen sein. Bei den linksrheinischen Marsen gedenkt Tacitus (Ann. I. 51) eines Haines mit einem Tempel zur Ehre der Göttin Tanfana, den Cäsar zerstören ließ. Diese Göttin halten Einige für eine Waldgöttin, v. Falkenstein aber (I. 47) sieht in derselben die deutsche Diana. Klemm (l. c. S. 306) bemerkt: man habe im Kinzichthale im Schwarzwalde einen Stein gefunden mit der Inschrift: In H. D. D. Dianae Abnobae Cassia. Nus Casati V Slb Et Attianus Frater Falconi Et Claro Cos. Unser Gewährsmann hält dafür, daß dieser Stein, aus dem Jahre 199 n. Chr. Geb., andeute, wie in dieser Gegend entweder eine schon vorhandene Waldgöttin romanisirt sei, oder die römische Diana germanisirt wurde. Uebrigens will man auch Spuren des Diana-Dienstes auf dem Zobten in Schlesien, also bei den Wenden, gefunden haben. Daß mit den römischen Göttern etwas der Art vorgekommen ist, erhielt auch von anderer Seite Bestätigung. Aventinus *) berichtet von dem bayerschen Herzog Dieth I. († 511), der zwischen Abach und Regensburg an der Donau, nach Gewohnheit der alten deutschen Könige einen Hain und Berg geweihet habe, wozu v. Falkenstein bemerkt, der Herzog, den er Theodone I. nennt, habe dort nach einem Siege über die Römer dem Herculi Alemanno geopfert.

Unter den Göttern war in Dentschland der Gott Wodan oder Odin allgemein verehrt. In Norddeutschland nennt man noch jetzt das bekannte Nachtgespenst, das wüthende Heer oder den wilden Jäger Wode, und sagt, der Wode zieht, wenn der Lärm, in dem man Hundegebell, Hörnerschall und Waffengeklirr in der Luft zu unterscheiden vermeint, gehört wird; in Skandinavien heißt das Odins Jagd. Tacitus (XL) erwähnt auch eine Göttin Herta als Mutter der Erde, für welche alljährlich auf einer Insel im Ocean in einem unberührten Haine ein besonders von ihm genau beschriebenes Fest gefeiert werde. Man hat diesen Hain auf der Insel Rügen zu erkennen geglaubt, wo man ohn-

*) l. c. Bayersche Chronik S. 263.

weit der bekannten Stubbenkammer den Hertha-See zeigt. Allein Rügen war zu Tacitus Zeiten keine Insel, sie wurde erst bei einer Sturmfluth im Jahre 1309 vom Festlande abgerissen. Arnikiel*) bemerkt (S. 176), bei den Friesen sei ein heiliger Hain auf der Insel Heyligland (Helgoland bekanntlich früher bedeutend größer als gegenwärtig), der noch im J. 800 gestanden, den Namen Hilgenwald trug und meint das sei wohl der von Tacitus angeführte Hain der Hertha gewesen.

Nach Nordosten gegen die Weichsel zu wohnte nach Tacitus (XXXXIII) ein Stamm der Sueven, Naharvaler genannt, von deren Gottesdienst er folgendes erzählt: „In diesen letzten Land ist noch von uralter Zeit her ein heiliger Hain. In Weibergewand thront da ein Priester, die Götter aber sind nach römischer Auslegung Castor und Pollux. Das ist ihres Wesens Deutung, ihr Name aber Alcis". — Falkenstein (I. S. 43) ist der Ansicht, daß hier die Sonne und Mond verehrt worden sei. Den heiligen Hain selbst verlegt er ins Nordgau. Merkwürdig bleibt, daß Cäsar, Plinius und Pausanias zwei Götter übereinstimmend mit demselben Namen Alcis, (Elch oder Elenthier) bezeichnen, welcher im Griechischen Stärke, oder stark, tapfer, mächtig bedeutet. Es müssen sonach tüchtige Götter gewesen sein, denn das Elch ist allerdings ein würdiger Repräsentant der Stärke.

Kobolde, Dämonen, niedrige mythische Wesen, zuweilen wie z. B. bei den Waldfrauen mit einem religiösen Anstrich, trieben im alten Germanien ihr Wesen, und nahmen selbst die Stelle untergeordneter Götter ein. Sie wohnen u. A. auch in Bäumen, traten in Menschengestalt auf oder als Thiere, z. B. Pferd, Esel, Ochs, Hund, Ziegenbock, Gans, Huhn, Schlange &c. Unter den Waldthieren kennt die Sage: Bär, Wolf, Fuchs, Hirsch, Reh, Eber, Hase, Eichhorn, Adler, Eule, Schwan, Storch, Kuckuck, sowohl in Deutschland wie im skandinavischen Norden. In gewisser Beziehung kann man hierher auch den Baumcultus rechnen, der weiter unten besonders abgehandelt werden wird.

Zur Zeit der Ausbreitung des Christenthums werden als deutsche Götter und Göttinnen genannt, Wodan, Thor wahrscheinlich identisch mit Tuisco, Thyr und Frigga. Von letzterer stammt „freien" ab, wohl die deutsche Venus.

Den Cultus stellt Cäsar sehr einfach dar im Vergleich mit dem opferreichen der Gallier, Tacitus dagegen erwähnt der Opfer und heiliger

*) Arnikiel Probst und Pastor zu Appenrade in Schleswig. Cimbrische Heidenthum 1703.

Haine, in einem derselben war ein Tempel der Tanfana. Bilderdienst kennen beide nicht, die von letztern (VII) erwähnten Bilder und Zeichen, welche die Germanen aus den Hainen in die Schlacht führten, sind wahrscheinlich nur Feldzeichen gewesen. Ausgebildeter, mit Priester, Tempel, Götzenbilder, mit heiligen Bäumen, darunter Altäre und Opferstellen, an den Bäumen die Häupter der geopferten Thiere hängend, fanden den Cultus erst die christlichen Bekehrer. Gewiß waren der Hauptsitz des Gottesdienstes die heiligen Haine, nach Klemm Alah oder Alhs genannt. Tacitus (IX.) sagt ausdrücklich: „weder in Mauern die Götter einzuschließen noch ihnen irgend eine menschliche Gestalt anzupassen, halten sie der Größe der Himmlischen für würdig. Haine und Wälder weihen sie und mit der Götter Namen benennen sie jenes Geheimnißvolle, was sie nur mit Ehrfurcht anschauen." Und im Cap. XXXIX. beschreibt er einen solchen Wald genauer: „die Aeltesten und Edelsten der Sueven seien sie selbst, erzählen die Semnonen, und dient zum Beweise ihres Alterthums eine Opferverbindung. In einen Wald, heilig der Göttergebot den Ahnen ertheilt, vereinigen sich alle Völker desselben Bluts durch Gesandte und vollbringen durch ein in Aller Namen gebrachtes Menschenopfer des Barbarenfestes grause Feier. Noch ein anderer Brauch ehrt diesen Hain. Nur durch Bande Gefesselte erhalten Zutritt, ihre Unterwerfung der Gottes Hoheit hierdurch bezeugend. Wer etwa fällt darf weder aufgehoben werden, noch aufstehen, nur auf den Boden fortgewälzt erreicht er den Ausgang und darauf deutet Alles hin, daß hier des Volkes Ursprung, hier der Alles beherrschende Gott, das Uebrige unterworfen und zum Gehorsam verpflichtet sei. Glauben und Ansehen verschafft ihm die Macht der Semnonen, die hundert Gaue bewohnen und wegen der Größe ihres Staatsverbandes sich für das Haupt der Sueven halten." — Klemm macht es wahrscheinlich, daß dieser Hain am Ausflusse der schwarzen Elster in die Elbe (zwischen Herzberg und Schlieben) gelegen habe, wo man den größten bis jetzt entdeckten Opferplatz mit vielen Thierknochen und verbrannten Feldfrüchten fand. Der Wald, welcher der Gottheit zur Stätte diente, war geweiht, geheiligt, in ihm herrschte Frieden. Keines Ungeweiheten Fuß durfte ihn betreten, kein Baum darin gefällt, kein Zweig gebrochen, kein Thier erlegt werden. Hierher brachte der Jäger die Erstlinge der Jagd, der Hirt die Erzeugnisse seiner Heerde, der Ackerbauer Getreide und der Krieger die dem Feinde abgenommene Beute.

Einen Priesterstand kannten die alten Germanen nicht, das priesterliche Amt verrichteten Männer, von der Gemeinde dazu erwählt. Sie hatten auch das Recht der Züchtigung im Namen der Götter; sie

geboten in den Volksversammlungen „Schweigen" (sie hatten den Vorsitz), führten die weissagenden Rosse u. dgl. m. Später finden wir Priester, Druiden, die schon Plinius (XVI. 44) so nennt. Sie wohnten in den heil. Hainen, dort wurden die Gemeinde- und Volksversammlungen abgehalten, dort fanden Verfolgte ihre Zuflucht, Feldzeichen wurden dort aufbewahrt und der den Göttern zukommende Antheil an der Siegesbeute fand hier seinen Platz. Durch Menschendienst noch nicht befleckte Rosse werden von dem Gemeindewesen in den Wäldern und Hainen unterhalten (Tac. X). Sie dienten durch ihr Schnauben und Wiehern zu Weissagungen, wurden auch mit andern Thieren bei den Opfern verwendet. Das Schwein, welches bei dem Cultus der meisten Völker eine wichtige Stelle einnimmt, bei den Deutschen der Sonne geheiligt, wurde an dem Feste derselben, Jol- oder Julfest*) (in der Mitte des Winters) geopfert. Außer Thieren wurden Feldfrüchte aller Art, Honig, Wachs u. dgl. den Göttern dargebracht, Menschenopfer erfolgten wohl nur von gefangenen Feinden. — Runenstäbe beschreibt Tacitus (X.) unverkennbar, wohl die einzige Spur der Anwendung der Schrift bei den gottesdienstlichen Handlungen. — Zeichendeutungen, um der Götter Willen zu erkennen, Wahrsagungen aller Art gab es viele und halfen dabei auch weissagende Frauen, Alrunen. Außer den wahrsagenden Anzeigen bei den Opfern dienten zu Weissagungen die oben genannten Pferde; weissagende Vögel waren Adler, Eüle, Kuckuck, Rabe, wie ja auch Odins Rabe im Norden wohlbekannt ist. Raben, Eulen, Schwalben, Geyer waren aber auch u. a. Unglücksvögel; Tauben, Störche, Nachtigallen, Falken bedeuteten Glück. Die Begegnung des ersten Thiers am Morgen hatte ebenfalls seine Bedeutung, wie heute noch der Jäger nicht liebt, wenn ihm ein altes Weib begegnet oder ein Hase über den Weg läuft. Zu einer andern Art Zeichendeutung gehören die Looszeichen. Man schnitt von Reisern fruchttragender Bäume, Eichen und Buchen, eine Anzahl kleiner Stöckchen, welche vom Priester mit Zeichen versehen und auf ein weißes Tuch ausgeschüttet wurden. Aus diesem wurden drei herausgegriffen und nach deren Zeichen die Vorbeutung eröffnet (Tac. X). Beispiele, daß diese Looszeichen auch noch in christlicher Zeit beibehalten worden, finden sich in den friesischen Gesetzen. — Auch Amulette trugen Krieger und Jäger. Durchbohrte Wildzähne, vom Eber, Bären, Wolf, Stückchen von Elen- oder Hirschgeweihen u. dgl. m. dienten dazu.

*) Jul heißt im Schwedischen das Weinachtsfest.

Wurde in dem Vorhergehenden bereits der heiligen Haine gedacht, so verdient doch dieses merkwürdige Institut des Alterthums eine eingehendere Betrachtung. Ihre weite Verbreitung, nicht allein in den germanischen Stämmen, erscheint völlig naturgemäß, denn das stete Leben im Walde, eine gewisse Dankbarkeit für den Schutz, für die vielen Wohlthaten und Vortheile, welche er gewährte, begründen die Liebe und Heiligung der Wälder und Haine bei fast allen Völkern, aber auch ebenso das natürliche menschliche Gefühl. Nahe liegt es, daß der erhabene und gewaltige Anblick, welchen der Urwald gewährt, wenn der Sturm durch die Wipfel der alten Stämme braust, in den Naturmenschen der Gedanke weckt, der Zorn der Götter spreche sich darin aus; wie das sanfte Rauschen das Blätter, das von der dichten Belaubung gebrochen durchfallende Sonnenlicht, das religiöse Gefühl heben mußte. So kam es, daß selbst die alten Culturvölker, denen doch unter ihrem sonnigen Himmel der Wald nicht so nothwendig war, wenn auch vielleicht nicht in der Maase ausgeprägt, wie bei den nordischen Völkerschaften, ebenfalls geheiligte Haine hatten. Die Griechen z. B. nennen den weitberühmten Hain und die Eiche zu Dodona in Epirus, dem Jupiter geweiht, Cicero hält solche Wälder für ein Bedürfniß des Volks, geheiligt durch bürgerliches Gesetz.

Bei den Deutschen*) finden wir sie in großer Anzahl, denn die Waldverehrung, begründet in der Vorstellung vom Aufenthalt der Götter in demselben, war allgemein verbreitet und der Hauptsitz des Gottesdienstes blieb im Walde, wenn auch einzelne Götter auf Bergeshöhen, in Quellen oder an Flüssen hausten. In ihren Ueberresten treffen wir sie noch in unserer Zeit. — Außer den in den früher genannten sind viele andere uns bekannt geworden, welche hier aufgeführt werden sollen.

Arnkiel erwähnt in seinem oben citirten Buche zweier Haine, den einen im Lande Stormarn (Holstein), wo bei dem Flecken Wedel am Elbstrome die Cimbri'schen Sachsen einen ansehnlichen Götzenhain gehabt hätten, der andere lag in Jütland im Stifte Ahlborg, es war der Hain des Abgottes Thor. — Die Friesen hatten einen Hain, der Baduhennahain hieß (Tac. Ann. IV. 73). — Falkenstein (I. S. 157) nennt heil. Haine bei den Marseren zwischen der Lippe und Ems. — Ein anderer, dem Herculi geweihter Wald, lag ohnweit von der Weser. Klemm bezeichnet einen solchen östlich der Weser, dem Hercules geweiht, als den Bahudennahain. — Im Teutoburger Walde war der Deutschen größtes Heiligthum.

*) Fr. Ulrich Stisser. Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. 1737. Cap. XI. (2. Aufl. 1757.)

Dittmar*) erzählt vom einem heil. Walde um die Stadt Ridogast, in welchem Götzentempel von Holz gewesen. Ridogast aber soll der Name des Götzen anzeigen, die Stadt sei Rethra benannt, welche für das heutige Stargard in Pommern gehalten wird. Er erwähnt ferner eines heil. Hains, des Zutibure im Merseburgischen, in welchem Niemand bei Verlust seines Lebens einen Baum oder nur einen Ast abhauen durfte. Es war dies ein großer Eichwald, nicht weit von der hohen Brücke an der Saale. Diesen Eichwald sammt den Götzen ließ 1007 der Bischof Wiegbert, Vorgänger unsers Chronisten, niederhauen und verbrennen und bauete dort eine Kapelle.

Im Anfange des 11. Jahrhunderts vernichtete Bischof Urvan von Bremen **) die heil. Wälder durch Feuer, wahrscheinlich aber nur die Tempel oder Altäre in denselben; ein Gleiches berichtet Helmold (Chronica Slavorum S. 76) von dem Bischofe Edelreich zu Halberstadt, welcher bei Gelegenheit einer Reise in das Land der Slaven in einer großen Ebene einen heil. Wald antraf.

Derselbe Chronist führt (I. S. 83) einen heil. Wald im Lande Oldenburg (in Holstein) an, wo unter alten Eichen dem Gotte Prove gedienet worden. Die Eichen umgab ein Vorhof und eine Befriedigung von Holz mit zwei Eingängen. Der Eintritt in dieses Heiligthum war Allen, außer den Priestern und denen, die opfern wollten, verboten, doch war es auch eine Freistätte für solche, welche sich in Todesgefahr befanden. Im J. 1155 ward der Hain auf Veranlassung des bekehrungseifrigen Bischofs Gerold von Lübeck niedergehauen und die heil. Eichen verbrannt.

Wächter***) sucht um den Heiligenberg in dem Amte Bruchhausen in der Grafschaft Hoya (Hannover), wo ein altes Kloster stand, ebenfalls einen heil. Hain. Der Name hilliges holt oder Heiligenloh (Loh für Wald), gegenwärtig Heiligenforst, den der Wald trägt spricht dafür.

Von der im Königreiche Sachsen liegenden Stadt Großenhain, welche noch in einer Urkunde von 1289 „die Stadt am Hain" genannt wird und bis in das 17. Jahrh. nur Hain hieß, bekundet die Sage, daß sie auf der Stelle eines ehemaligen Götzenhains erbaut sei. — Ebenso wird in den historisch-antiquarischen Nachrichten von der im J. 937

*) Dittmarii Merseburgensis Chronicorum. (576 bis 1015). Uebersetzt von Ursinus. 1790. Dittmar war Bischof in Merseburg. † 1018.

**) Bereits stiftete im J. 788 Karl d. Gr. das Bisthum in Bremen.

***) Wächter, Forstrath in Hannover. Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder. Im Hann. Magazin vom J. 1839. Nro. 28 bis 32.

bereits mit Stadtrechten versehene königl. Pfalzstadt Dornburg an der Saale eines alten Götzenhains nächst derselben gedacht.

Heine*) erzählt: „Sonst hatten die Wenden in hiesiger Gegend eben auch ihre Haine, wozu ihnen sonderlich diejenigen Wälder anstunden, darinnen es viele große und alte Eichen gab. In denselben baueten sie ihren Götzen unter einer dicken Eiche ihre Altare und umgaben sie mit Zäunen und Gräben, welches sie Gehege nannten und durfte außer den Priestern niemand hinzunahen, auch, bei Verlust des Lebens, keinen Ast von einem Baum abhauen. „Daß man“, fährt Heine fort, „solcher Haine hiesiger Gegend viel gehabt, bezeugen noch die Namen vieler Orte, welche auf ein Hain ausgehen, als Frankenhain, Königshain, Tauttenhain 2c. Es ist auch noch ein solcher dicker Wald bei Hohenstein in der Herrschaft Schönburg, welche das Hain-Holz genannt wird, ohne Zweifel darum, weil vor Zeiten ein solcher Heidnischer und Wendischer Götze darinnen gestanden.“ — Derselbe Chronist nennt auch einen heiligen Hain in der Nähe von Altenburg, dessen aber die Altenburger Chroniken nicht erwähnen.

Vom Harze behauptet Stisser (S. 511) im Allgemeinen das Dasein eines heil. Waldes, doch wird der Ort nicht näher bezeichnet, er stützt seine Annahme darauf, wie „der Poet Claudianus**) die heil. Oerter des Harzes besinget“, der indessen sicher in den angeführten Versen den alten Hercyni'schen Wald gemeint hat. — Die einzige Spur davon giebt der fleißige Sammler Harzer Alterthümer Honemann***) (I. S. 9) welcher meint, daß wohl der Altar des Götzen Crodo, dessen Verehrung man in die Gegend von Harzburg verlegt, in einem heil. Haine gestanden haben möge.

Auch in der goldnen Aue auf dem Bergrücken, den die Ruine der alten Kyffhäuser Burg schmückt, hat man einen heil. Hain zu suchen. Es stand daselbst (v. Falkenstein I. 66) eine „treffliche alte Buche“ unterhalb der alten Rothenburg, die „hohe Buche“ genannt, welche

*) Sam. Gottl. Heine. Historische Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz (im Königreiche Sachsen) 1719 pag. 142.

**) Claudianus oder Claudius, ein röm. Dichter aus Alexandrien, Ende des 4. Jahrh. geboren.

***) Die Alterthümer des Harzes. Von Rud. Leop. Honemann, Bergschreiber zu St. Andreasberg. 1754. Neue, im Wesentlichen unveränderte Ausgabe. Clausthal 1827. — Der broncene Altar des Crodo wird in der Kapelle, welche als der Rest des alten Kaiserdoms, der in den 20er Jahren dieses Jahrh. abgebrochen wurde, erhalten ist, zu Goslar aufbewahrt.

man mit der Stelle der Verehrung des alten sächsischen Abgottes Pusterich in Verbindung bringt.

Mit Sicherheit kann man annehmen, daß diese uns bekannten heil. Haine die Zahl derselben nicht erschöpfen, denn sie mußten sich vermehren je mehr die Bevölkerung stieg, um das religiöse Bedürfniß derselben zu befriedigen. Und so ist es mindestens nicht unwahrscheinlich, daß neben den großen, gleichsam Nationalhainen, deren eine beträchtliche Anzahl bei den größeren Gemeinden entstanden, wie die Ortsnamen, welche mit Hain oder Hayn, Hein, in Verbindung gebracht worden, ebenso die Namen von Waldorten, wie z. B. Hainholz, Hainberg, Hainleithe, Hainweg, oder in der Zusammensetzung mit heilig oder hillig, welche auch vielfach vorkommen, wenigstens zum Theil auf Beziehungen zu den heil. Hainen schließen lassen. Was die Ortsnamen anbetrifft, so findet man in sehr verschiedenen Zusammensetzungen in Rudolphs Ortslexikon allein 647, welche mit Hain anfangen und noch viel mehre, wo das Wort angehängt wurde, und zwar in allen Theilen Deutschlands verbreitet. Falkenstein (I. 163) macht deren Dasein im Nordgau u. a. bei den Orten Heidenheim, Emmenzhein nächst Altmühl und Weißenburg wahrscheinlich.

Gewiß waren die heil. Bäume meistens nur Ueberreste von heil. Wäldern, da jene in denselben den Mittelpunkt der Gottesverehrung bildeten, unter ihnen, wie oben bereits bemerkt wurde, die Altäre und Opferstellen, doch mögen manche derselben an Quellen, Brunnen u. dgl. gestanden haben oder sind später neben Kapellen oder Einsiedeleien angepflanzt. In christlicher Zeit wurden an solchen Stellen im Walde, an Quellen, Flüssen und auf hervortretenden Bergen, wie z. B. auf dem Blocksberge (Brocken im Harze), dem Meißner in Hessen, dem Zobten in Schlesien, dem Czernebo in der sächs. Lausitz (wo der „schwarze Gott" der Wenden, Czernebock, Zernebock, einen Altar hatte), u. a. O. m., Kirchen und Kapellen gebaut. Solche Wald- und Bergkirchen finden wir noch jetzt häufiger in den katholischen Ländern; am reichsten ist wahrscheinlich Krain damit geschmückt, wo in jeder derselben jährlich nur ein Mal am Tage des betreffenden Heiligen Gottesdienst gehalten wird*). Gewiß haben die Wallfahrten davon ihre Entstehung, es waren Waldfahrten, Wanderungen zu den Heiligthümern im Walde, zu den an ihre Stelle gebauten Gotteshäusern. Von der

*) In Unterkrain zählte ich einst aus einem Fenster des etwas hoch über dem Neiring-Thale liegenden Schlosses Nassenfuß deren 34.

großen Verbreitung dieser Waldtempel geben in Menge Zeugniß die Beschlüsse der Concilien und die Capitularien verschiedener Kaiser.*)

Der Baumcultus war bei den Völkern des Alterthums vorchristlicher Zeit das Ursprüngliche der Gottesverehrung, denn nach der Anschauung des Heidenthums verwandelten sich oder wurden durch höhere Kraft verwandelt, Götter und Menschen in Pflanzen, Bäume oder Thiere. Daher lag es nahe, die Verehrung der Götter auf diese Vertreter zu übertragen. Wir finden das nicht allein bei den Völkerschaften auf einer niederen Culturstufe, sondern auch bei den hochcultivirten Griechen und Römern, wie denn auch die Baumverehrung nicht allein bei den Heiden in unserer Zeit sich erhalten hat. Bei den Abchasen (West-Tscherkessen) z. B. ist trotz ihres christlich-muhamedanischen Glaubens die uralte heidnische Verehrung der Bäume nicht ausgerottet, in der Eiche bezeichnen sie dem vornehmsten ihrer alten Götter, dem Waldgott Mesitcha, ihre Ehrfurcht. — „Bäume", sagt Plinius (XII. 2), „waren die ersten Tempel der Götter, noch jetzt weihet ländliche Einfalt jeden vorzüglich schönen Baum der Gottheit." Geweihet war bei den Römern die Eiche und Esche dem Jupiter, der Lorbeer dem Apollo, der Oelbaum der Minerva, die Myrthe der Venus, die Pappel dem Hercules. Die Eiche stand bei den Persern und Israeliten in großem Ansehen; sie war der Baum der griechischen Hekate, eine im Himmel, auf der Erde und dem Meere mitthätige Segensgöttin, von den Griechen als eine Schicksalsmacht zu den Hyperboräern (Küstenbewohner des nördlichen Oceans) verpflanzt. Mit Eichenlaub geschmückt trat sie aus ihrer unterirdischen Wohnung; zur Weihe ihrer Mysterien wurde Pappelnholz verbrannt, mit Pappelnlaub bekränzte sich die Jugend bei Todtenfesten; Pappeln waren auch magische Bäume an der Bernsteinküste. — Epheu wird zum Schmuck der Tyrsusstäbe des Kriegsgottes genommen; Liber (Gott der Zeuguug und Fortpflanzung, später ein Beiname des Bachus) trug einen Epheukranz. (Plin. VIII. 27).

Die alten Deutschen hegten gleiche Liebe und erhöhte Ehrfurcht vor den alten majestätischen Bäumen, wahrscheinlich aller Arten. Als wirklich

*) Kremer, Chr. Jac., Geschichte des Rheinischen Franziens 1778, führt S. 78 an, daß im Elsaß in dem alten Gau Hagenow zu Ende des fünften Jahrhunderts sehr große Wälder gewesen, welche wegen der vielen darin erbauten Klöster der „heilige Forst" genannt worden. Es ist das der einzige Fall, den wir aufgefunden, daß diese Bezeichnung, aus christlicher Zeit stammend, gebraucht worden.

heilige Bäume aber galten nur die Eiche und Buche.*) Wenn auch örtlich einige andere auftraten, welchen eine gewisse Verehrung dargebracht wurde, wie namentlich die Linde als eine sehr beliebte Holzart galt und noch gilt, so findet sich doch keine Spur davon, daß sie als heilig bezeichnet worden. Gewiß ist die imponirende Majestät wie die unleugbar hervortretende Schönheit in dem Bau jener zwei Baumarten, die ungemeine Größe und Stärke derselben, wie das hohe Alter,**) welches sie erreichen, wovon Deutschlands Wälder (namentlich bei der Eiche) noch jetzt in manchen alten Ueberresten Zeugniß geben, der Hauptgrund ihrer Heiligung, doch mag dabei auch ihr großer von keiner andern Baumart erreichter Nutzen, welchen sie durch ihre Früchte unsern Vorfahren gewährten, mit in die Waagschale gefallen sein.

Zunächst die Eiche. — Aventinus (l. c. S. 263), nachdem er von der Weihe des Waldes nächst Regensburg berichtet, bemerkt: „Dergleichen stunden zwo alte und große Eichen unten an der Donau, liegen vier Meilen von einander, die eine oben an der Bogot, die andere an der Schwarza, da sie in die Donau falle, die weihte auch Herzog Dieth nach altem Brauch, das waren der alten Deutschen Kirchen, da das Volk zusammen ist kommen, ihre Andacht und Gottesdienst verbracht.“ — Der Bayer. Herzog Uthilo***) (737 bis 748) ließ sie abhauen und an deren Statt zwei Klöster „Ober- und Unter-Alteich“ bauen.†) Aventinus fortfahrend: „Die alten deutschen Mönche, so sie Druiden nannten, haben nichts Heiligeres denn die Eiche, nämlich die alten, geachtet, haben kein Beten, Kirchtag, keine Hochzeit, Feiertag ohne Eichenlaub begangen, unter Eichen sind sie zusammengekommen, das sind ihre Kirchen gewesen, Eichenmistel ist hier geweiht, Salz, Palme und heil. Kreuz.“ Die heiligen Stätten der Hertha wurden damit geschmückt, wozu sie von den Priestern mit einer glänzenden Sichel abgeschnitten wurde. Das Haupt der opfernden Priester wie die Opferthiere bekränzte

---

*) Jacob Grimm in seiner deutschen Mythologie (3. Ausgabe 1856) läßt nach der Eiche die Esche folgen, weil der Wolf, dessen Begegnung Sieg bedeute, unter einer Esche stehe. — Ich glaube nicht, daß dies richtig ist, wenigstens habe ich nichts aufgefunden, was für die Heiligkeit der Esche in Deutschland spricht, dagegen aber, daß sie kein fruchtbarer Baum ist.

**) Mittheilungen des schlesischen Forstvereins 1846, S. 180. z. B. schätzt Göppert die Eiche zu Pleischwitz bei Breslau auf 800—1000 Jahre.

***) So schreibt Aventinus, richtiger ist Otilo oder Odilo. Beim Antritt seiner Regierung kam der heil. Bonifacius nach Bayern.

†) v. Falkenstein l. c. I. S. 167.

man damit und sie ward ebenfalls um die Häupter der dem Feinde entgegenziehenden Krieger gewunden.

Von der Mistel erwähnt Plinius (XVI): „Die Mistel steht in Gallien in hohem Ansehen. Die Druiden kennen nichts Heiligeres als die Mistel und den Baum, worauf sie wächst, sobald er eine Wintereiche ist. Sie suchen Haine von Wintereichen an sich schon auf und verrichten kein Opfer ohne Laub davon, so daß man meinen könnte, ihr Name Druiden komme von dem griechischen Worte Drys, die Eiche, her, wenigstens betrachten sie Alles, was auf dieser wächst, als eine Gabe des Himmels und als ein Zeichen, daß dieser Baum von der Gottheit besonders auserwählt sei. Man findet die Mistel jedoch nur selten, wenn man sie aber aufgefunden, wird sie mit einer besonderen Feierlichkeit geholt." Diese wird dann umständlich beschrieben, was wir indessen hier übergehen. — Die Mistel spielt übrigens auch in der nordischen Mythe eine große Rolle. Wurde doch Odins Sohn Balder durch den Wurf mit einem Mistelzweige von dem blinden Hödr getödtet.

Beim Heiligenborn vor Drausendorf nächst der Stadt Zittau im Königreiche Sachsen erwähnen die Chronisten eine „uralte heilige Eiche", welche 1630 vom Blitz getroffen wurde.*)

In Hessen bei Hofgeismar stand „hoch über dem Ufer der Eder" die Donnereiche, dem Thor oder nach Grimm (deutsche Mythologie S. 64) dem Donar, Donnergott, der die Luft reinigt und befruchtenden Regen sendet, geweihet. Der heil. Bonifacius ließ sie 724 umhauen als Sitz des Thordienstes und von dem Holze eine Kapelle bauen. — Auch Thüringen hatte eine Donnereiche neben dem Orte Eichen, welcher eine Stunde von Mühlhausen lag, im Kriege zerstört und 1581 ausgekauft und der Boden zu Gärten ausgegeben wurde. Die Chronik sagt, daß diese Eiche ebenfalls der heil. Bonifacius umgehauen, habe aus derselben einen Kasten fertigen lassen, „der noch in der Kirche zu Eichenrieden (ohnfern Mühlhausen) aufbewahrt wird." **)

Arnkiel (l. c. I. S. 176) erwähnt, in dem holsteinschen Amte Borsholm habe vor Alters ein überaus schöner und ansehnlicher Eichbaum gestanden, die Schwerkeiche, welche die Heiden sollen heilig und religiös gehalten und venerirt haben. — Auf der Insel Laaland steht in der Grafschaft Christiansäde eine Eiche von 16 bis 17 Ellen im Umfange, welche dort lange unter dem Namen der heiligen Eiche bekannt

*) Handbuch der Geschichte von Zittau von Ch. Adolph Paschek 1834. I. S. 210.

**) Beschreibung der kaiserlichen freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von B. G. Stark 1767. S. 139.

war.*) — Ebenso nennt Landau**) eine heil. Eiche bei Neu-Bunslar an der Edder, welche noch 1545 für eine sog. Oertlichkeit galt. — Bei Bramstede im Herzogthum Bremen-Verden stand eine heil. Eiche, die Stal-eke genannt, wobei die alten Einwohner der Böhrde Bramstede ihre Zusammenkünfte gehalten, wie Mushard im Bremisch-Verdenschen Ritter-Saal 1720 erwähnt. (Wächter l. c.)

Lucas David***) bezeugt, daß zu der Zeit, als die deutschen Ritter (1226) nach Preußen kamen, unter den heidnischen Bewohnern der Eichencultus gebräuchlich war. Den deutschen Ordens-Herren wurde zu Romove (I. S. 27) die dicke hohe Eiche mit schönen ausgebreiteten Aesten gezeigt. Diese hatten die allmächtigen Götter zu ihrem Wohnsitz ausgewählt, vor und unter derselben wurden die Gaben und Opfer dargebracht. Die heil. Eiche, so wollten die Götter, solle umzogen werden mit Tüchern oder köstlichen Vorhängen auf drei gute Schritte weit von dem Stamme. Vor der Eiche (I. S. 57) wurde bei dem Opfer eines Bockes das Fleisch mit von der heil. Eiche abgefallenen Blättern gebraten und wer davon ein Stück erlangen konnte, trug es als ein großes Heiligthum bei sich, wodurch er vor großen Uebeln durch die Götter bewahrt wurde. Als Opfer dienten außer Thieren Getreide aller Art, Milch, Honig u. dgl. Vor der heil. Eiche fanden die Belehnungen statt. — Eine andere heil. Eiche (I. S. 82) war dem Abgotte Kurko geweiht, welchen die Preußen von den Masuren angenommen hatten. Sie stand auf der Stelle, „wo das Städtlein Heiligenbeil" belegen. Anselmus, der erste ermländische Bischof, welcher, nachdem das alte Preußen von den deutschen Rittern erobert worden war, im J. 1243 eingesetzt wurde, hat sie selbst umgehauen, nachdem die Axthiebe aller andern Menschen nichts fruchteten, das Beil sprang zurück ohne in den Baum einzudringen. — Falkenstein führt außer diesen zwei preußischen Eichen (I. S. 165) eine dritte zu Thorn und eine vierte zu Welau an. „Letztere war 27 Ellen dick, inwendig aber hohl und zwar so weit, daß einer mit einem großen Gaul hineinreiten und sich darin tummeln konnte."

Heilige Buchen findet man weit weniger, doch zeigen deren Bezeichnungen „heilig", Kreuzbuche, weil ein Kreuz im Stamme eingeschnitten wurde, oder Marienbuche, weil sie zur Anheftung eines Marienbildes diente u. dgl. m., welche weit in die christliche Zeit reichen,

*) August Riemann. Vaterländische Waldberichte. 1820. I. S. 606.

**) Beschreibung des Hessengaues. 1857.

***) Preußische Chronik herausgegeben von Dr. Ernst Hennig. 1812. 8 Bnde. — Der Chronist, geb. 1503, gest. 1583, hinterließ diese Arbeit als Manuscript.

daß man den Baum besonders verehrte, welches auch mehrseitig speciell hervorgehoben wird. Grimm z. B. sagt ausdrücklich (S. 470) in seinem Wörterbuche: „im Buchenwald werden hauptsächlich die „Opfer der heidnischen Zeit begangen sein", wo allerdings die Bezeichnung „hauptsächlich" der Eiche gegenüber zu weit gehen dürfte. Noch gegenwärtig glaubt das Volk, die Buche werde vom Blitz verschont, weil sie ein heil. Baum sei, was, beiläufig bemerkt, als unrichtig lange schon nachgewiesen wurde. Das schweizerische katholische Landvolk sagt, Maria hätte unter einer Buche zum letzten Male das Jesus-Kindlein gestillt, deshalb werde sie vom Blitz verschont.*)

Spuren finden sich in Süddeutschland davon, daß wilde Birnenbäume geheiligt, jeden Falls dürfte das nur ganz vereinzelt vorgekommen sein.

Aus Jütland erwähnt Arnikiel (S. 179), daß dort der Ellhorn (die Erle) heilig gehalten werde. Wenn der Baum gefällt werden solle, werde er also angeredet: „Frau**) Ellhorn gieb mir was von deinem Holz, dann will ich dir von meinem auch was geben, wenn es im Walde wächst." Das Sprüchlein war mit gebeugtem Knie, entblößtem Haupte und gefalteten Händen vorzutragen. Arnikiel bemerkt dabei, er habe das in seinen jungen Jahren zum Oeftern gehört und gesehen, ein abermaliger Beweis, wie lange solche Bräuche im Volke haften.

Der Dornstrauch war dem die Leichen weihenden Gotte Donar geheiligt und trägt auch seinen Namen, welches dadurch als nachgewiesen erachtet wird, daß urkundlich das bern'sche Donnersbühl zugleich Dornbühl und das bayrische Dornstein zugleich Tonerstein geheißen hat.***) Hier ist Weißdorn gemeint, von dem man sagt: „wer Weißdorn ausgräbt, gräbt sich selbst das Grab", offenbar von der Heiligung wegen seines Gebrauchs beim Begräbniß. Auf alten Heide-Grabstellen hat der Canton Arau noch zwei uralte sagenreiche Dornensträucher aufzuweisen.†) — Auf der Insel Hiddensö bei Rügen steht ein einziger uralter Weißdornstrauch, vielleicht ähnlich bedeutungsvoll, was um so wahrscheinlicher wird, da in der schwedischen Küstenprovinz Schonen auf den Kegelgräbern wachsende Dornsträucher so heilig gehalten werden,

*) Rochholz. Argovia 1866. S. 253.

**) Die Anrede „Frau" wird im spätern Mittelalter bei den heil. Bäumen häufiger gebraucht, scheint sich aber nicht allein darauf beschränkt zu haben, denn man findet es auch bei der Hasel.

***) Rochholz. Argovia 1866. S. 256.

†) Das. S. 255. Rochholz. Schweizersegen aus dem Argau 1856. I. S. 60 u. 61.

daß noch vor 50 Jahren keine Axt sie berühren, kein Strauch davon gepflückt werden durfte.*) — Die ungemeine Zählebigkeit der Weißdorne läßt das hohe Alter solcher ausgezeichneter Exemplare sehr glaubhaft erscheinen.**)

Auch die wilde Rose (Rosa canina) wurde beim germanischen Grabcultus verwendet. — Einer besondern Berühmtheit erfreut sich der heilige Rosenstrauch am Dome zu Hildesheim. Die Legende erzählt: Ludwig der Fromme († 840) verlor auf einer Winterjagd ein mit heiligen Reliquien gefülltes Kreuz. Die suchenden Diener folgten der Spur auf dem Schnee und finden dasselbe auf einem grünen Rosenstrauch hängend, der auf frischen grünem Rasen stand. An der Stelle ließ der König eine Kapelle bauen. Im J. 814 verlegte derselbe das von seinem Vater Karl d. Gr. in Elze gegründete Bisthnm nach Hildesheim, wobei wohl der wundersame Rosenstock nebst dem Umstande, daß dort eine Malstätte der Ostfalen war, als Gründe dafür anzunehmen sind. Bischof Hezilo, unter welchem der Dom im 11. Jahrh. abbrannte, ließ bei dessen Wiederaufbau im J. 1078 den heil. Rosenstrauch ummauern und denselben an der Mauer des östlichen Grabgewölbes ausbreiten. Als ich ihn im Herbste 1866 besuchte, maß er an dem verhältnißmäßig jungen aus dem alten Wurzelstock entsprungenem Stamm 2½ Zoll rhnl. Maaß im Umfange, war reichlich 25 Fuß hoch und einige 30 Fuß an der Außenwand der Gruftkirche ausgebreitet; er sah frisch aus und hatte einige neue Wurzelloden getrieben. Sicher der nachweisbar älteste Strauch in Europa.

Die uralte Verehrung der heil. Bäume und Wälder, wie der an gewisse Orte geknüpfte Gottesdienst reichte weit in die christliche Zeit,

*) Nilsson, Ureinwohner Skandinaviens. 1866. S. 34.

**) Der Weißdorn zu Kleintonn in Schleswig an der Straße von Tondern nach Flensburg zeigt zu welcher Größe diese Holzart erwachsen kann. - Drei Fuß über der Wurzel mißt derselbe zwei Ellen und vier Zoll im Umfange, seine Höhe beträgt etwa 25 und die Ausbreitung der Krone 40 Fuß. Niemann l. c. II. B. 3. Stück. S. 57. 1821. — Stahl im Forstmagazine 1764. V. S. 272 berichtet von einem Stamme im Garten des Gutes Karsteine zwei Meilen von Colberg, der 2¼ Ellen Umfang und 10 Ellen hoch gewesen, unter dessen Schatten 1728 der König von Preußen bei einem Besuche auf gedachtem Gute das Mittagsmahl eingenommen. — G. L. Hartig erwähnt im Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen 1806. S. 404 eines Weißdorns auf dem Kirchhofe zu Soest von zwei Fuß Durchmesser an der Erde und 32 Fuß Höhe. — Ueberhaupt erwuchsen in der Bodenkraft des Urwaldes manche Holzpflanzen, welche jetzt zu den Sträuchern zählen, wie Schwarzdorn, Haseln, Spindelbaum, Faulbaum, Hartriegel im ursprünglichen Waldbestand als Bäume.

bei den Sachsen und Friesen bis ins 11. Jahrhundert, wie dies der Kampf der ersten christlichen Apostel gegen den heidnischen Götzendienst in Deutschland, die Beschlüsse der Concilien und die Capitularien der Könige beweisen. Von letzteren führe ich beispielsweise einige von Karl d. Gr. an. Im Capitulare de Partibus Saxoniae vom Jahre 789 *) heißt es: Wer an Quellen, Bäumen oder in Hainen Gelübde darbringt oder andere närrische (more) Landessitte treibt (heidnische Gebräuche) und die Verehrung der Dämonen gestattet, ist zu strafen: der Edele (nobilis) mit 40 Solidis, der Freie (ingenius) mit 30 Sol. und der Unfreie (litus) mit 15 Sol. **) Können sie nicht zahlen, so haben sie dafür der Kirche entsprechende Dienste zu leisten. Das genügte indessen nicht, um bei den Neubekehrten dieses Gemisch von christlichen und heidnischen Gebräuchen aufzuheben, denn nach einer Kirchenversammlung zu Frankfurt a. M. wurde aufs Neue in dem Cap. de a. 794 den Canonici geboten: Bäume und Haine umzuhauen, damit die gottlose und abscheuliche Sitte ausgerottet werde, bei ihnen, oder an Felsen und Quellen geweihete Kerzen anzuzünden oder andern Unfug zu treiben. Die Heidenbekehrer sollten also in heiligem Eifer mit Axt und Feuer gegen die Wälder ziehen, doch konnte derselbe unmöglich so weit ausgedehnt werden, sie alle umzuhauen oder in Asche zu legen, sie mochten sich auf die Tempel und einzelnen Bäume beschränken, wie oben schon angedeutet wurde.

Daß die Gegenwart die alte Verehrung nicht ganz vergessen hat, wenigstens in Norddeutschland nicht, davon giebt Grimm (Deutsche Mythologie S. 64) einige Belege. Im Fürstenthume Minden pflegten die Burschen und Mädchen am ersten Ostertage unter lautem Freudengeschrei Reigen um eine alte Eiche aufzuführen. — Unweit des paderbornschen Dorfes Wormelen steht eine heil. Eiche, zu welcher noch jährlich die Einwohner von Wormelen und Calenberg feierlich ziehen.

Schlußfolgerungen. Durch die Darstellung über die heiligen Wälder und Haine, wie durch das, was uns über den Baumcultus bekannt geworden ist, wird die oben ausgesprochene Ansicht, daß in dem vorliegendem Zeitabschnitte, mit Ausnahme der höheren Gebirge, das Laubholz und namentlich Eichen und Buchen vorzugsweise Wälder bildend gewesen sein dürften, eine nicht unwesentliche Unterstützung finden.

*) Petrus Georgisch. Corpus Juris Germanici Antiqui. Herausgegeben von Joh. Gottl. Heineccius. 1738.

**) Münzfuß und Werthsverhältniß s. Note zu S. 52.

Sind auch diese Nachrichten, wie es der Natur der Sache nach nicht anders sein kann, nur spärlich, so ergeben sie doch, aus den verschiedensten Landstrichen, aus dem Süden und Norden Deutschlands und einigen benachbarten Ländern stammend, daß der Baumcultus weit verbreitet war. Betrachten wir die ungleich reicheren Mittheilungen über den Eichencultus gegenüber derer von andern Bäumen und Sträuchern, wobei wir niemals dem Nadelholze begegnen, so darf daraus gefolgert werden, daß die Eiche die erste Stelle ohnläugbar einnahm. Dasselbe bestätigen die Angaben über die Abhaltung der Raths- oder Gerichtsversammlungen, die Eiche tritt in erster Reihe hervor, dann folgen andere Laubhölzer, wie Buche, Esche, Linde, Ulme, selten untergeordnete Sträucher, noch seltener die Tanne.

Ebenso gestattet das aufgerollte Bild die Vorliebe der Germanen für schöne Wälder wie für gewisse Baumarten, auf die religiösen Gebräuche der Urzeit, auf die anerkannten reichen Segnungen des Waldes und auf das stete Leben im Walde zurückzuführen. Daß dieser Zug des Volkscharacters, den der Deutsche sich durch alle Stürme der Zeit in allen Ständen treu bewahrte, wesentlich dazu beitrug, unser liebes Vaterland in seinem Wald- und Baumschmucke so schön erscheinen zu lassen, das dürfte nicht zu bezweifeln sein, wie ihm auch dadurch das vor allen Ländern Europas so ungemein günstige Bewaldungsverhältniß bewahrt wurde. Möge nur die Fluth des Materialismus, der mancher Wald und mancher schöne Baum zum Opfer fällt, nicht zu sehr das Erbe der Voreltern angreifen!

Fast noch mehr, ja viel nachhaltiger wirkend tritt die Bedeutung des Waldcultus der Germanen dadurch hervor, daß die heiligen Wälder mit einiger Wahrscheinlichkeit als die erste Grundlage der später errichteten Bannforste anzusehen sind. Diese fällt zwar erst in den folgenden Zeitabschnitt, wo sie specieller zu betrachten sind, allein, wenn auch etwas vorgreifend, werde ich schon hier die Rechtfertigung der eben ausgesprochenen Ansicht versuchen.

Im Anfange unserer Geschichtserzählung finden wir keinen Priesterstand, die Hausväter besorgten das Nöthige; damals wurden sicher die heil. Wälder mit ihrem Holze, Mast, Weide und Jagd nicht genutzt, denn es war das Bedürfniß dazu nicht da. Später, als in dieselben Tempel gebaut und die Wohnungen der Priester mit ihren Familien dahin verlegt, als Gottesknechte nöthig wurden, welche den Druiden zur Hand gingen bei den gottesdienstlichen Handlungen und der Wartung der Opferthiere, verlangten alle diese Menschen und Thiere Nahrung und

Unterhalt, was ihnen die oft weit entfernt und zerstreut wohnenden Gemeindeglieder nur mit Schwierigkeit und unvollkommen gewähren konnten. Gewiß ist es erlaubt anzunehmen, weil nur zu natürlich, daß damals Viehzucht aller Art, Jagd und Fischerei von den Priestern und ihren Genossen in den heil. Wäldern betrieben wurde. Von da zu dem, was wir Kirchengut nennen, war nur ein Schritt und wenn man die heil. Wälder auch lieber als Nationalgut ansehen will, so ändert das nichts an der Sache, sie waren eben dazu bestimmt, die Tempel, Altäre und ihre Diener zu erhalten, die nöthigen Opferthiere zn ernähren und die übrigen Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten. Bei den später mit Einführung des Christenthums ganz veränderten Verhältnissen, nahm die Königsmacht diesen Nationalbesitz an sich; er ging zum Theil durch Verleihung vom Könige wieder zurück in die Hände der Kirche. Und in der That erscheinen nicht wenige Bannforste als solche Wälder, welche diese Wandlung durchmachten und bis in späte Zeiten als Kirchen-, Kloster- und Stiftsforsten bestanden und zum großen Theile noch bestehen, wenn sie auch mitunter, in protestantischen wie in katholischen Ländern den Zweck wechselten, während ein anderer Theil der heil. Wälder königliche Bannforsten blieben und dann im Laufe der Zeit Kron- oder Staatsforsten wurden.

Möser*) stellt die Ansicht auf, daß die Bannforste überhaupt aus den heil. Wäldern entstanden seien, welcher auch Grimm**) eine Wahrscheinlichkeit zuspricht. In seiner Mythologie sagt letzterer: „Ich bin geneigt, die fast überall in Deutschland erscheinende örtliche Benennung „heilige Wälder" auf das Heidenthum zurückzuführen. Nach christlichen Kirchen, die im Walde angelegt waren, würde man schwerlich den Wald heilig genannt haben und gewöhnlich finden sich in solchen Wäldern gar keine Kirchen. Noch weniger läßt sich der Name aus den königlichen Bannwäldern des Mittelalters erklären, umgekehrt scheinen die Bannwälder selbst aus den heidnischen Hainen hervorgegangen und das Recht des Königs an die Stelle des Cultus getreten, der den heil. Wald der Benutzung und Gemeinschaft des Volkes entzog." — Dem letzteren kann man in der Allgemeinheit nicht zustimmen; wurden auch viele der heil. Wälder, namentlich die größeren, Bannforsten, so hatte doch die Entstehung dieser selbst sicherlich eine andere Ursache, wie solches im nächsten Abschnitte nachgewiesen werden wird.

*) l. c. I. S. 52 u. 359.

**) Jacob Grimm. Deutsche Rechtsalterthümer. 1828. S. 247. — Deutsche Mythologie. I. S. 64.

Stieglitz*) bestreitet die Annahme von der Umwandlung der heil. Wälder in Bannforste, besonders dadurch unterstützt, daß zwischen der Einführung des Christenthums und der von der fränkischen Monarchie begonnenen Errichtung der Bannforsten ein zu großer Zwischenraum liege, um damit die Einführung derselben zu erklären. Allein das erscheint nicht stichhaltig, da Karl der Große selbst mit Ausrottung des Heidenthums in Deutschland genug zu thun hatte und noch viele heilige Haine vorfand.

*) Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. 1832. S. 53.

II.

Der Wald und die forstlichen Verhältnisse im Mittelalter.

Von 476 bis 1517.

Viertes Kapitel.

Die politischen und gewerblichen Zustände.

Die Stände. Regierungsgewalt und Beamtenthum. Eintheilung des Reichs in Gaue, Landeshoheit, Gerichtsbarkeit. Die Lehne, deren Ausbildung und Einfluß auf den Wald. Grundbesitz der Geistlichkeit. Einfluß der Städte. Die Wege. Verkehr, Holzhandel, Flößerei. Bergbau. Holzmaaßen. Waldbesitz der Städte, der Dorfschaften. Die Hufe und andere Flächenmaaßen. Leben und Treiben der Großen und des Volkes in specieller Beziehung auf den Wald und seine Nutzungen.

Aus den in der Einleitung erörterten Gründen mußte hier ein Zeitraum von mehr als tausend Jahren zusammengefaßt werden. Unserem speciellen Zweck entsprechend betrachten wir auch in diesem zweiten Abschnitte diejenigen Verhältnisse im öffentlichen und wirthschaftlichen Leben des Volks, welche von Einfluß auf die Erhaltung und die Schicksale der Wälder gewesen sind, worin wir zugleich Erklärung finden für deren späteren Zustand, der Wirthschaft in denselben und die Art deren Nutzung. Dennoch kann es nicht die Aufgabe sein irgendwo tiefer in das allgemeine Geschichtliche einzugehen, es durften nur möglichst gedrängte Andeutungen gegeben werden.

Innerhalb dieses Zeitabschnitts traten einige Institutionen in den Vordergrund, welche, von größter Bedeutung für die Waldwirthschaft, in ihrer weitern Entwickelung und ihrer Folgen weit über denselben hinausreichen, ja ihren Abschluß erst in der Neuzeit erhielten. Diese im Zusammenhange vorzutragen und zu erledigen, wenn auch dabei der

für diese Darstellung gewählte Zeitraum überschritten wird, mußte der bessern Uebersicht wegen angemessen erscheinen.

Nach dem Untergange des weströmischen Reichs waren die politischen Verhältnisse in Deutschland zunächst wenig abweichend von den früher beschriebenen. Wesentlich aber änderten sich dieselben als in dem mächtigen Frankenreiche die Königsmacht unter den Merovingern (486 bis 752) ihren Einfluß auf die Deutschen geltend machte, indem sie sich einen Theil des alten Germaniens unterwarfen und damit zugleich die Ausbreitung des Christenthums förderten. Mit Pippin dem Kleinen, der vom Majordomus des fränkischen Königs Childerich III. den Thron 752 bestieg, begann die Reihe der Karolinger und unter seinem Sohne Karl dem Großen (768—814) wurde durch dessen Siege über die Sachsen die Unterwerfung Deutschlands in der Hauptsache vollendet. Die vom Volke gewählten Könige verloren ihre Macht, ein Erbkönig trat als Oberherr an deren Stelle. — Das mächtige von Karl dem Großen aufgebaute Frankenreich konnte von seinen schwachen Nachfolgern nicht zusammengehalten werden. Der Theilungsvertrag von Verdun (843) begründete ein selbstständiges deutsches Reich. Nach dem Aussterben der Karolinger (888) kamen in Erbfolge die zwei unächten Karolinger Arnulph (888—899) und Ludwig das Kind zur Regierung, mit welchen 911 der letzte deutsche Mannesspross Karls des Großen abstarb. Nach dessen Ableben vereinigten sich sogleich die weltlichen und geistlichen Großen des deutschen Reichs zu Forchheim und erwählten, auf Empfehlung des Sachsenherzogs Otto des Erlauchten, den Herzog der Franken Konrad zum Reichsoberhaupte. Von da ab blieb das deutsche Reich bis zu seinem Ende ein Wahlreich, wenn auch häufiger die directe Nachfolge in ein und demselben mächtigen Fürstengeschlechte stattfand. Die alte demokratische Verfassung war verloren, Reichstage traten an die Stelle der Volksversammlungen. Die Königsmacht, die unter Karl dem Großen ihren Gipfel erreicht hatte, wurde mit der Bildung des Wahlreichs immer schwächer. Wenn auch vorübergehend bedeutende Männer unter den Königen, wie unter Andern Heinrich I. (919—936), Otto I. der Große (936—974), Friedrich I. (1152—1190), Rudolph I. (1272—1291), Maximilian I. (1493 bis 1519) die königliche Macht und Majestät mit frischem Glanze umgaben, so konnte das doch den Verfall des Reichs nicht abwenden. Aus den königlichen Beamten, den Grafen und Herzögen wurden mächtige Vasallen und nach und nach Landesherren, indem im Laufe des 12. Jahrhunderts die Herzogthümer und Grafschaften entschieden als erbliches

Eigenthum jedes Geschlechts sich gestalteten. Das Lehnwesen, mehr aber noch die sich bald mit Einführung des Christenthums ausbildende geistliche Macht mit dem Pabst an der Spitze, unterstützt von großem Grundbesitz und vielen Reichthümern, welche der Geistlichkeit von allen Seiten zuflossen, vollendeten die Auflösung der allgemeinen Volksverbindungen und die Zersetzung der deutschen Nation in eine Menge größerer und kleinerer Gesellschaften.

Gewissenszwang mit seinen zersetzenden Folgen, pfäffischer Uebermuth, hierarchische Herrschsucht, Ueppigkeit und Unsittlichkeit des Clerus führte endlich zur Reformation.

Das freie Volk zerfiel in zwei Hälften, von welcher die eine im Ritterthume mit seinen Ausschreitungen, Ehre und Reichthum fand, die andere suchte Sicherheit für die Betreibung ihres Gewerbes, Schutz gegen Unterdrückung des Adels und der Geistlichkeit und gegen die Gefahr der Hörigkeit und Leibeigenschaft zu verfallen. Die erste Classe trat in Fürstendienste, die zweite rettete ihre Freiheit und Selbstständigkeit in die immer mehr aufblühenden Städte, die bald durch Macht, Reichthum und als Pfleger der Künste und Wissenschaften eine sehr Achtung gebietende Stellung einnahmen. Das unfreie Landvolk aber blieb oder begab sich unter den Schutz des Adels oder der Geistlichkeit, wodurch nur die Ausbildung der Hörigkeit und Leibeigenschaft gefördert wurde.

So dürfte die politische Entwickelung Deutschlands innerhalb des zweiten Abschnittes unserer Geschichte mit kurzen scharfen Grundzügen zu charakterisiren sein, gehen wir nun zu einer specielleren Betrachtung derselben über.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung namentlich für die spätere Gestaltung der Forst- und Jagdrechte erscheint die allmälige Veränderung der Stellung der Stände. In der ältesten Zeit des Mittelalters blieb die dreitheilige Eintheilung, welche wir nach Tacitus bereits kennen gelernt haben, in Edele (nobiles), Freie (ingenui) und Unfreie, Knechte (servi*). Als bei Theilung der Kriegsbeute, worunter auch das eroberte Land gerechnet wurde, ein Großgrundbesitz sich in den Händen der Edeln sammelte, trat eine viertheilige Gliederung der Stände ein, indem eine Zwischenstufe entstand durch die dem Grundherrn zu

*) Diese kannten auch später noch die Sachsen als Edele, Wehren und Leute. Möser, Osnabrück'sche Geschichte I. S. 257.

gewissen Haus- und Hofdiensten verpflichteten aber persönlich freien Leute (lites oder leudes). Die Eintheilung, welche die alten Gesetze kennen war demnach: nobilis, litus, liber und servus.*)

Aus dem Adel wurde in den Stämmen der König gewählt, jener war diesen, wenigstens in der ältesten Zeit, ebenbürtig, wir finden den Adel im Gefolge der Könige, ihnen dienend zu Hofe und im Kriege. Er befand sich in der Regel in Besitz eines ansehnlicheren Grundbesitzes als der Freie, hatte mehr Hörige und Knechte, welche sein Gefolge bildeten, in welches auch arme Freie eintraten ohne dadurch ihre Freiheit zu verlieren. Der Adel war das wichtigste Glied der Volksversammlungen. Das Wehrgeld bestimmten die Gesetze höher bei ihm als bei den Freien.**) Seine Güter verwaltete er unabhängig, wie der König die seinigen.

Die Freien bildeten die Grundlage des Volks wie des Adels, der die Rechte der Freien nur in erhöhetem Maaße besaß. Der Freie hat das Recht, seinen Wohnsitz nach Belieben zu ändern, er war nicht an die Scholle gebunden, konnte echtes Grundeigenthum erwerben, niemals aber der Knecht oder Hörige. Er wurde zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wie Volksversammlungen, Kriegszügen, Hegung der Gerichte u. dgl. aufgeboten. Jeder Freie trägt Waffen und hatte die Macht den ihm an Leib, Gut oder Ehre zugefügten Schaden mit Hülfe seiner Angehörigen zu rächen. Auf sein Leben oder seine Schädigung hatten die Gesetze Wehrgeld gesetzt, welches im Fall der Tödtung den Verwandten zufiel. Gewisse schimpfliche Strafen konnten an ihm nicht vollzogen werden. Lasten, wie Frohnden, Dienste u. dgl., welche den hörigen Mann drückten, hatte der Freie nicht zu tragen, obwohl er niemals aller Abgaben und Leistungen überhoben war. Freiwillige Geschenke an den König, seine, wie seines Gefolges oder seiner Sendgrafen Verpflegung u. dgl. m. waren gebräuchlich. Die freiwilligen Gaben wurden zunächst bittweise verlangt, endlich zwangsweise auferlegt.

Die Unfreien oder Knechte. Der Ursprung der Knechtschaft war wie früher, Eroberung. Der im Kriege Besiegte blieb als Knecht bei dem Sieger wohnen, seine Kinder erbten die Knechtschaft. Ebenfalls werden Freie durch Mißbrauch der Gewalt zur Hörigkeit gezwungen.

*) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 226.

**) Gewöhnlich war die Abstufungen folgende: bei Edeln 60 Sold., bei Freien 30 Sold., bei Unfreien 15 Sold. Lex Frisionum bestimmt für die Tödtung eines nobilis nobilem 80 Sold., nobilis liberum 53 Sold. und einen Denar, nobilis litum 27 Sold. weniger einen Denar, als Wehrgeld.

Diese verbreitete sich immer weiter und Grimm (l. c. S. 331) glaubt, daß schon ums Jahr 900 wohl die Hälfte aller deutschen Landbewohner unter die Unfreien zu rechnen gewesen. — Die Unfreiheit trat entweder als eine milde Hörigkeit oder als eine härtere Leibeigenschaft auf. Die Stellung war danach eine sehr verschiedene. In dem frühen Mittelalter wurde der Knecht als Sache betrachtet, er hatte nur Sachwerth, konnte verkauft, verschenkt, verpfändet, vererbt werden, er ist an die Wohnstelle gebunden, welche ihm der Herr anweist. Wehrgeld wurde nicht gezahlt, der Herr empfing bei seiner etwaigen Tödtung durch einen dritten von diesem die geschätzte Entschädigung, die Angehörigen des Getödteten nichts. Diese Härten wurden in späterer Zeit durch das Christenthum und die Sitte gemildert, doch erhielt sich in einigen deutschen Ländern die Leibeigenschaft bis in die neueste Zeit in einer immerhin noch harten Form. Der Grundbesitz des Unfreien war nur ein beschränktes Eigenthum. So finden wir z. B. ziemlich allgemein verbreitet, daß auf den Bauerngütern verschiedener Kathegorien (Pacht, Erbpacht, Lehen, Lassen) oder auf eigenen aber nicht freien Erbgütern Blumholz (Eichen und Buchen) ohne Erlaubniß des Herrn nicht gehauen werden durfte. Offenbar der Ursprung des Anweiserechts, was zum Theil erst in neuester Zeit aufgehoben wurde. Bei den Gütern der osnabrück'schen Eigenbehörigen galt Unterlassung dieser Vorschrift sogar als Grund zur Entziehung des Guts. — Von den Volksversammlungen waren die Knechte ausgeschlossen, wie als Beisitzer der Gerichte; auch durften sie Ritterwaffen, Schwert und Lanze nicht tragen.

Als besondere Bezeichnung in Bezug auf wirthschaftliche Leistungen, welche in spätere Zeit hineinreichen, zum Theil noch heute gebraucht werden, finden wir:

Meier, Meyer oder maiger, welchen als majores die Aufsicht im Hause, auf dem Hofe und die Bewirthschaftung des Gutes anvertraut war (major domus, villicus), entweder gegen eine gewisse Abgabe (Pacht) auf eigene Rechnung, oder sie wirthschafteten für den Herrn. Edele waren die Meier der Könige, Freie die der Edeln und Unfreie die der Freien, letztere doch immer in einer bevorzugten Stellung. Nicht selten waren sie wirkliche Beamte, die des Königs standen im großen Ansehen.

Der Bauer oder Baumann (colonus), der das Feld bauete war uranfänglich ein freier Mann. Als aber Burgen, Stifter, Klöster und Städte sich mehrten, die Sicherheit der Person und das Eigenthum auf dem Lande geringer wurde, traten sie freiwillig in ein Abhängigkeits-

verhältniß zu dem Grundbesitzer als ihrem Schutzherrn, wofür ihnen gewisse Leistungen oblagen.

Köther oder Kotsassen, Kossaten hatten nur einen geringen Grundbesitz zugetheilt erhalten, meistens ein Wohnhäuschen (Kot), Gärtchen und Weideplatz. Sie waren unbedingt abhängig vom Grundherrn.

Das Gesinde, ursprünglich das Gefolge, die Begleitung der Freien, bildete später die Hausdienerschaft.

Die Leistungen der Unfreien bestanden in Arbeiten und in gewissen Abgaben. Der leibeigene Knecht mußte zu allen wie immer von ihnen geforderten Arbeiten bereit sein. Für Mägde waren die gewöhnlichen Hausdienste bestimmt; die Haus- oder Hofknechte besorgten die Pferde, hielten die Waffen im Stande u. dgl. m. Felddienste wurden geleistet als Hirten, beim Ackerbau, bei der Jagd, zur Waldfolge d. h. zum Holzfällen, Kohlenbrennen, ferner als Fuhren aller Art, Vorspann, Botendienste u. dgl. Diese Dienste waren gemessen, indem sie zu der bestimmten Zeit und bestimmte Male geleistet werden mußten oder ungemessen je nach dem Bedürfnisse und den Anforderungen des Herrn. Kriegsdienste vor dem Feinde konnten in älterer Zeit die Unfreien nicht leisten, doch mußten sie dem Herrn folgen um Verwundete fortzuschaffen, Gefallene zu begraben, Gepäck zu transportiren u. dgl. Nach und nach aber zog man alle Unfreie, selbst die Leibeigenen zum Kriegsdienste heran.

Zinse oder Abgaben wurden je nach Verhältniß des Grades der Hörigkeit und dem Umfange der eingeräumten Grundstücke entsprechend gegeben. Fruchtzinse sind sehr alt, auch die von Wein, Heu und Stroh, ebenso Zinse von Vieh, Fischen u. dgl. Bienenstöcke als Abgaben kommen selten vor, mehr Honig und Wachs. Zinse von Geräthschaften waren häufig, z. B. erhielten die Richter und Schöffen bei Abhaltung des Gerichts weiße Becher von Tannenholz und eben solche Schüsseln. Außer dem Holzfällen und Besorgung der Abfuhr mußten aus dem Walde gewisse Holzarten, Kienäste, Rinde und Reiser zum Lichtbrande, Reiser zu Körben, Binsen und Rohr zum Streuen in den Zimmern angebracht werden.

Gegen Ende des neunten Jahrhunderts hatten sich diese Verhältnisse wesentlich geändert. Die Freien theilten sich in Reichsunmittelbare, Ritterbürtige und freie Landsassen. Dazu kam: 1) die Ministerialität, d. h. die erbliche Abhängigkeit eines ritterbürtigen Geschlechts, kraft dessen jeder Abkömmling als ein Dienstmann geboren wird, nicht nur zu Kriegsdiensten sondern auch zur Uebernahme eines

Amtes verpflichtet. Ministerialen fanden sich sowohl bei den Königen, wie beim hohen Adel. Später verwandelten sich die Ministerialen in besoldete Staats- und Hofbeamte, ersteres doch nicht in dem gegenwärtigen Sinne genommen. 2) das Verhältniß des Vasallen, eines Mannes, der einem Dritten zur Treue nach Lehenrecht verbunden war. 3) Hintersassen nannte man alle diejenigen Personen, welche einen Schutzherrn hatten, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertrat, ohne Rücksicht auf den Umstand ob frei oder unfrei. Die Schutzherrschaft war entweder mit der Gutsherrschaft verbunden, in dem Falle sind die Hintersassen Bauern, welche ohne volles Eigenthumsrecht den Boden eines Anderen bauen (Lassen, Meyer, Zinsleute) oder sie bestand ohne Eigenthumsrecht an dem Gute des Hintersassen und hießen dann Pfleghaften. Die ersteren wurden in der Regel als Hörige, Eigenbehörige betrachtet.*)

Die Regierungsgewalt lag im frühen Mittelalter in der Hauptsache in den Volksversammlungen, wie solches die Gesetze bestätigen; auch Karl der Große anerkannte, daß zur Erlassung eines Gesetzes das Befragen des Volks nothwendig sei. Das stimmberechtigte Volk aber waren, bei einem Ackerbau treibenden ganz naturgemäß, nur die Grundbesitzer. Auf eigenem Grund und Boden zu wohnen, eine eigene Hofstatt zu haben, Land- und Waldbesitz, der immer verbunden war, erblich eigen zu nennen, also nicht von einem Mächtigern abzuhängen oder in Dienstverhältnissen zu ihm zu stehen, das kennzeichnete damals das Wesen der deutschen Freiheit. Echtes Eigenthum, wie man es später nannte und freier Mann bedingten sich gegenseitig. Durch die später eintretenden Königsdienste und durch die Lehne entstand bald ein früher unbekanntes Abhängigkeits-Verhältniß der Grundbesitzer.

Ein Beamtenstand bildete sich schon unter den Merovingern. Bei dem durchaus persönlichen Charakter, welchen alle öffentlichen Verhältnisse im Frankenreiche annahmen, galt der Hofdienst unmittelbar auch als Staatsdienst. Die obersten Hofdiener wurden sehr bald einflußreiche Staatsbeamte, es waren deren vier, der Seneschalk Vorstand des königlichen Hauses, der Marschalk oder Stallgraf bisweilen auch mit der Führung der Kriegsheere betraut, der Kämmerer oder Schatzmeister, dem die Verwaltung des gesammten

---

*) Eichhorn. l. c. II. S. 463 u. f.

beweglichen Vermögens des Königs, die Geldeinnahmen aus dessen Domainen u. dgl. oblag und der Schenk oder Oberschenk, der königliche Kellermeister. Diese vier Oberhofämter germanischen Ursprungs, hatten späterhin nicht nur die königlichen, sondern alle geistlichen und fürstlichen Hofhaltungen beibehalten. Dazu waren noch einige andere Beamte von bedeutendem Einfluß, wie der Referendarius, welcher die Ausfertigungen, Unterschrift und Besiegelung der königlichen Erlasse und Urkunden besorgte, zu welchem Behufe ihm der Siegelring des Königs anvertraut war. Als der Nächste nach ihm im Range kam der Graf des königlichen Palastes, der Pfalzgraf, Oberhofrichter, welcher als erster rechtskundiger Beistand im Pfalzgerichte die Entscheidung der Beisitzer zusammenfaßte und so das Urtheil gewissermaßen aussprach und abschloß. Den Vorsitz in diesem Gerichte, was die oberste Appellations-Instanz für alle Sachen und Rechtshändel war, führte in der Merovingerzeit der König selbst.*) Könige und Fürsten bekleideten auch in späterer Zeit häufig das oberste Richteramt, so führt z. B. Grimm (Rechtsalterth. S. 745) einen Fall an, daß noch 1229 der Erzbischof von Mainz einem Landgerichte vorgesessen. — Am fränkischen Hofe nahmen eine hervortretende Stellung die vier Oberjägermeister ein, unter welchen eine Anzahl verschiedener Jäger oder Jagdbeamten standen, welche bei den Jagden thätig waren, speciell hierher gehören zwei dieser Beamten, deren Bezeichnung auf die ihnen übertragene besondere Obsicht der Forsten hinweist, wenn das auch eine solche auf die Wildbahn nicht ausschloß. Es waren das die Forestarii (Forstmeister), Beamte, welche über einen königl. Wald, (foresta dominica) die Aufsicht hatten, denn foresta, forestis oder foreste nach seiner ältesten Bedeutung hieß jeder Wald und wurde erst später ausschließlich auf die Bannforsten angewendet.**) Sie wurden auch Magistri foresta, Comites Sylvestres genannt. Es waren deren von höherem oder niedrigerem Range; erstere, nobiles, gehörten zu den Oberbeamten am Hofe, denn auch Karl der Große bezeichnet sie als majores nostri, die zweiten ohne Zweifel auch homines liberi hatten die specielle Aufsicht über die ihnen zugetheilten Forste. Karl der Große bezeichnet den Umfang der Thätigkeit ersterer in dem Capitulare sec. 18 vom J. 813: De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul

---

*) S. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur. 1866. I. S. 269.

**) Stisser l. c. Cap. I. S. 3.

et custodiant bestias et pisces.*) Sie hatten demnach darauf zu sehen, daß die Forste geschützt, die Wildbahn nebst Fischerei im Stande erhalten werde. Sicher bezeichnete foreskarius einen Förster des 19. Jahrh. nicht, sein Amt betraf lediglich die Jagd, der Wald wurde nur geschützt, um dem Wilde ein ruhiges Obdach zu gewähren. Untergeordnet waren dem forestarius, custodes nemoris (Waldhüter) und venatores. Buri führt daneben einen Saltuarius oder Saltarius als einen Beamten auf, welcher in gewissen Dingen Recht zu sprechen habe, indessen sei es nicht zu erweisen, ob diese auch, wie der Name anzeigt, über Forste und Waldungen gesetzt gewesen, doch scheint es wahrscheinlich.

Das Reich war in Gaue getheilt, die Anfangs, meistens in der alten Stämme Gebiet begrenzt, vielfach nach Wäldern, Bergen oder Flüssen benannt und in denen alle richtende Gewalt von der Genossenschaft freier Männer unter dem Vorsitz eines erblichen oder erwählten Obern ausgeübt wurde. Bei dem Fortschreiten der Cultur bildeten sich, neben den größeren Marken, deren gewöhnlich mehrere in einem Gaue lagen, als Bestandtheile des Gaues Dörfer (villae, Weiler), in welchen eine Gemeinschaft freier Leute unter einem Schulzen (decanus) wohnten, ebenso Einzelnhöfe (curtes), welche mit Immunitätsrecht besessen wurden. Zu diesem gehörte alles Kammergut der Könige, die Güter der Bischöfe, Stifter und Klöster, so wie alle Allodial- und Beneficialgüter des Adels. Als sich das Beamtenthum entwickelte, wurden von den Königen zu ihrer Vertretung in allen Zweigen der Rechtspflege und der Verwaltung eigene Beamte, Grafen oder Herzöge, in die Gaue geschickt, welche jedoch nicht bei der höchsten Buße, dem Königsbann (bannus regalis), der 60 Solid. betrug, gebieten konnten. Diese wurden wiederum durch besondere Abgesandte des Königs, missi, Sendgrafen, in ihrer amtlichen Thätigkeit controlirt, ein Institut, welches Karl d. Gr. bereits vorfand, doch aber bei dem großen Umfange seines Reiches besonders auszubilden sich bemühte. — In der Gaueintheilung ist die Grundlage der späteren Territorien oder größeren Fürstenthümer enthalten und die Auflösung der Gauverfassung, neben der Erblichkeit der Grafenämter und der Herzogthümer bereitete den Uebergang zu der Landeshoheit, welche sich im Mittelalter allmälig entwickelte und unter dem schwachen Kaiserregiment so erstarkte, daß sie sich immer mehr einer vollständigen öffentlichen Ge-

*) F. C. Buri. Erläuterungen des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1738. S. 239 u. f.

walt näherte, so daß dem Reiche in den Territorien fast gar keine Macht verblieb. Die Landeshoheit, für unsere Zwecke besonders deshalb wichtig, weil daraus die Forst- und Jagdhoheit entstand, war damals ein Inbegriff verschiedener Rechte und zwar kaiserlicher oder regalia, durch Verleihung zum Lehn oder freien Eigenthume an die Inhaber der Territorien übertragene, wie Gerichtsbarkeit und Heerbann, Münze, Zölle und andere fiskalische Rechte, ferner die lehnsherrliche Gewalt und endlich die schutzherrliche über die Landsassen. Den Umfang der landesherrlichen Rechte bezeichnet das publicistische Sprüchwort: quantum potest Imperator in imperio, tantum potest Princeps in territorio. Die Landeshoheit in dem späteren Sinne der Souverainität erstand erst bei dem westfälischen Frieden (1648), wo sie förmlich anerkannt wurde.*) Bei der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr vielfach an die Mitwirkung seiner Ritterschaft mit oder ohne Verbindung mit den Prälaten und den Städten gebunden. Diese Zusammenkünfte hießen Landtage (Placita). Das Alles hatte eine große Veränderung, nicht nur in der inneren Verwaltung, sondern auch bei der Gerichtsverfassung zur Folge.

Bei dem Mangel an Einheit zur Zeit der Gaueintheilung und der dann folgenden Bildung der verschiedenen Territorien in Deutschland, ging die innere Entwickelung jedes einzelnen derselben seinen eigenen Gang, wohlbegründet in der geographischen Lage, der Besonderheit des Bodens, dessen Configuration, geologischen Beschaffenheit und des Klimas, so wie der Landessitte und den Lebensgewohnheiten des Stammes, welcher den Gau eingenommen hatte. Diese Sonderentwickelung war durchaus eine natürliche. Der fruchtbarere Boden fiel zuerst dem Ackerbauer zu, die waldreichen Gaue dem Viehzüchter und Jäger, dem Bergmann die erzführenden Gebirge, der Kaufmann und die Gewerbetreibenden zogen in die Städte, sie suchten sich gern mit dem Schiffer und Fischer die größeren Ströme und die Küsten zu Wohnplätzen aus. Bei keinem Gewerbe tritt aber die Modification, bedingt durch die Oertlichkeit, die Anforderungen des Handels und der Industrie, mehr hervor als bei dem Forstwesen und daher war die Trennung Deutschlands in kleinere Theile gerade der Entwickelung des Forstwesens in späterer Zeit besonders günstig, weil jene von Haus aus nichts Zufälliges gewesen, sondern in der Beschaffenheit des Landes begründet war. Und so hat die verrufene Kleinstaaterei für das Forstwesen nur gute Folgen gehabt, es gelangte

*) Eichhorn l. c. II. Theil. S. 342.

dadurch vorzugsweise früh zu der günstigen Entwickelung, worin Deutschland allen anderen europäischen Ländern voranschritt.

Die Gerichtsbarkeit in den Territorien der Landesherrn wurde an seiner Statt im Landgerichte, von dem Comitatus, dem Landrichter verwaltet. Die Gerichtssprengel zerfielen in Centen, Hundertschaften oder Voigteien, Aemter, denen ein Voigt vorstand. Eximirt von diesen ordentlichen Gerichten waren: 1) die Hintersassen und eigene Leute der Stifter und Klöster; 2) die Hintersassen und eigene Leute der Ritterschaft in den meisten Fällen; 3) in den Städten die Bürger und Schutzverwandten, über welche die obere und niedere Gerichtsbarkeit entweder durch eigene landesherrliche Voigte, oder kraft besonderer Privilegien vom Rathe oder von andern Personen ausgeübt wurde; 4) Alle Geistlichen und deren Güter, so weit sie unter der geistlichen Gerichtsbarkeit standen; 5) Alle Sachen, für welche besondere Gerichte eingesetzt waren, z. B. solche Gemeindeangelegenheiten, welche blos Gemeinheitsrechte oder die Aufrechthaltung der Ordnung in der Gemeinde betrafen. Sie wurden in den Landgemeinden vor dem Schulzen, Schultheißen, Bürgermeister (Praefectus, Sculteus), welches Amt sie von dem Fürsten erblich oder lehnsweise inne hatten, erledigt, in manchen Gemeinden vor gewählten Richtern. Letzteren Ursprunges sind die Märker- und die Holzgerichte unter den Holzgreven.*) Der Sachsenspiegel**) kennt als einen solchen gewählten Richter auch einen Gografen von mindestens drei Dörfern. Eine Grafschaft, sagt er (I. B. Art. LVI.) ist mit Recht kein Lehen noch keine Folge, denn es ist der Landleute freie Wilköre, daß sie Gografen wählen, „zu jeglicher handhaftigen That (d. h. Raub oder Dieberei) oder zu sonst bescheidener Zeit." Der Gograf ist im ersten Falle eine Art Nothrichter, denn der folgende Art. verordnet, daß derselbe nur richten soll beim Ergreifen auf der That, nicht aber wenn der Dieb oder Räuber nicht binnen Tag und Nacht überwunden wurde,

---

*) Eichhorn l. c. S. 357 u. 368.

**) Von dem Ritter Eko oder Eyke von Repgow, Beisitzer des kaiserlichen Schöppengerichts in Sachsen, wurde zwischen 1215 bis 1235 verfaßt; er galt im nördlichen Deutschland bis Holland und den Ländern an der Ostsee, selbst in Polen und in allen wendisch-deutschen Ländern. Vom schwäbischen Rechte wird im I. Buche Art. XIX. bemerkt: „Schwäbisches Recht zweiet sich an nichts andern von Sächsischen Rechten, denn an Recht zu nehmen und Urtheil zu schelten." — Der Schwabenspiegel war bei den Franken, Schwaben, Lothringern, Bayern und Oesterreichern in Gebrauch. Er wurde in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts bearbeitet. (Lehrb. einer allgem. Literaturgeschichte von Gräfse 1837. II. B. S. 587 u. f. — Eichhorn l. c. II. S. 231 und 247.)

dann richtet der belehnte Richter. Den auf lange Zeit gewählte Gograf soll der Graf oder Markgraf belehnen. Vor dem thut man auch Leute in die Acht, „das ist in die Rug“ (Rüge, Strafe). Der kann auch „übernächtig“ richten. Wenn der Graf kommt zu des Gografen Ding (Gericht), so soll des Gografen Gericht niedergelegt sein. Also ist des Grafen Geding, wie eins jeden Richters Geding niedergelegt, wenn der König in die Grafschaft kommt, die Klage geht dann auf den König. (I. B. Art. LVIII.) Es ist also auch hier noch die höchste mit der Person des Königs verbundenen Richterwürde festgehalten, wie auch aus dem folgenden Art. hervorgeht, worin es heißt: „Bei Königsbann mag kein Mann dingen, er habe denn den Bann von dem König empfangen und innerhalb einer Voigtei oder Grafschaft mag kein Königsbann sein denn einer.“ Als Regel wurde also angesehen, daß die Fürsten denselben von selbst nicht haben, sondern nur kraft der königlichen Uebertragung. — Im III. Buche, Art. LXIV. wird der Clavis des Bannes also gegeben: Königsbann 60 Schillinge, unter diesen dingen auch die Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen, der Markgraf bei 30 Schl., Schultheiß 8 Schl., der belehnte Voigt 3 Schl., der Gograf und Bauermister 1 Schl. zuweilen auch 3 „vor Haut und vor Haar.“

Von wesentlichem Einfluß auf die Erhaltung der Wälder und deren spätere Nutzungsverhältnisse war deren Zusammenfallen größerer Flächen in einer Hand. War schon von alten Zeiten viel Grundbesitz in die Hände des Adels gelangt, so wurde dieser doch bedeutend vermehrt durch die Errichtung der Lehne, andern Theils aber erwarben Stifter und Klöster große Güter, wie auch die Städte auf Grundbesitz einen hohen Werth legten.

Zuerst von den Lehnen, wobei vorzüglich Buri l. c. benutzt wurde. — Die Entstehung der Lehen ist in der Hauptsache einfach darauf zurückzuführen, daß in alten Zeiten die Geldmittel zur Bezahlung von geleisteten Diensten sparsam vorhanden waren, daher an deren Stelle die Ueberlassung von Grund und Boden trat, mit der Bedingung gewisse Dienste von dem Inhaber auch ferner geleistet zu erhalten, eben weil man die Benutzung der Güter als Besoldung betrachtete. Daher waren sie Anfangs nicht erblich. — Deren Vergebung mußte sich mehren, je mehr Dienstleistungen die größeren Reiche bedurften, woraus zu schließen, daß sie von den Franken in Deutschland verbreitet wurden, wie auch vor den fränkischen Königen (Ende des fünften Jahrhunderts) Nachrichten

darüber nicht aufgefunden worden sind. Der Grundbesitz älterer Zeit war Allodium, welches in Deutschland mitunter als Reichs-Allodium auftrat, d. h. dasselbe war, jedoch ohne Lehns-Verbindlichkeit, dem Reiche unterworfen. Da nur die Besitzer von Allodial-Gütern neben diesen, als Beamte, häufig Lehngüter erhielten, so fand dabei leicht eine Verschmelzung mit dem erblichen Allodialbesitz statt, so daß dieser sich immer mehr verringerte, um so mehr wie die Lehne erblich wurden. Als die Güter oder Landstriche, welche in den eroberten Provinzen an die Krone gefallen waren, zur Vergebung als Lehne nicht mehr ausreichten, oder wie bei dem Sinken der königlichen Macht die Hülfe der Vasallen um so nothwendiger erschien, ihre steigenden Anforderungen aber an Grund und Boden nicht mehr zu befriedigen waren, so wurden vom Könige Aemter oder nutzbare Rechte (regalia) verliehen, solche auch den Allodial-Besitzern auf ihre Allodien übertragen. Die Vasallen aber suchten ihrerseits ebenfalls ihre Macht zu vermehren, indem sie ihren Beamten und Anhängern Lehne verschiedener Art, als Afterlehne verliehen, welche wie die Königslehne nach und nach erblich wurden. Wie weit nun der Wald und die Nutzungen daraus, ebenso die Jagd als Objecte zur Belehnung dienten, ergiebt das Folgende.

Das Leben eines Mannes vom Adel auf seinen Grundbesitz konnte im Mittelalter ohne Wald und Jagd nicht gedacht werden. In der That gehörte auch bei — man ist berechtigt zu sagen — allen verliehenen Landgütern Wald mit zum Lehnsobjecte. Dem zur Folge finden wir in den älteren Lehnbriefen mit seltener Ausnahme bei der Aufführung der zum Lehen gehörigen Gegenstände immer speciell des Waldes gedacht, z. B. lautet die Formel häufig: mit allen „Weiden, Wäldern, Hölzer, Haiden, Puschen (Büschen), Aven (Auen), Ruttig, struttig*), allen und jeglichen Gejachden, Wildbahnen und Vogelbahnen, Wassern, Flüssen, Fischwassern 2c.“; oder .... „Wäldern, Hölzern, Büschen, Feldern, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Gejachten, Wildbahnen, Weideterrain, Erzen 2c.“**) oder die Formel, wie wir sie bei Schenkungsurkunden viel finden, z. B. dem Kloster Alten-Zella vom Grafen Otto von Meißen in der Confirmationsurkunde von 1162: „cum sylvis et campis, cultis et incultis,

*) Ruttig oder Rütticht, ausgerodetes Land, Rodeländerei. = Strut, Strod, Struit, Strauch, Gebüsch, mit Gebüsch bewachsener Platz. Daher Strut und Weide; Wälder, Förste, Haide und Struit. Dr. E. Brinckmeier. Glossarum diplomaticum. (Wortserklärungen aus dem Mittelalter.) 1855. II. Band. S. 493 und 586.

**) Buri l. c. S. 610.

pascuiis, pratis, aquiis ...... ꝛc."*), endlich wird auch einfach nur cum sylva oder ein ähnlicher Ausdruck gebraucht und zwar scheint das mehr bei kleineren Gütern der Fall gewesen zu sein.

Jagd und Fischerei findet man nicht immer speciell mit aufgeführt, welches dann als Beweis zu betrachten, daß sie nicht mit verliehen; solche Vorbehalte, die meistens bei Afterlehnen vorkommen, sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende, indem man sie nicht in den Lehnbrief aufnahm. Es dürfte hier die Entstehung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden zu suchen sein. Oft wieder wird Fischerei aufgeführt, aber Jagd nicht; Vogelfang und Jagd sind in der Regel getrennt; Jagd- und Fischereizehnten war ebenfalls Gegenstand der Belehnung.

Zu den in Lehen gegebenen Regalien rechnet Buri (l. c. S. 607) auch Forst und Fischerei, ersteres sicher nicht in der Bedeutung als ein Waldgrundstück, sondern als Bannforst, welches mächtigen Vasallen oder einflußreichen hohen geistlichen Herren gegenüber allerdings häufiger vorkam.

Verleihungen an dritte Personen, wohl meistens Afterlehen zur Mastung (Aichelrecht), zum Holzhiebe (d. h. in einem bestimmten Walde und nach Bedürfnisse des Belehnten), zur Jagd, Fischerei, zum Bezuge des Wildhonigs, Errichtung von Vogelheerden fanden in Gemeindewäldern vielfach statt. Es mochte dabei die Auffassung maaßgebend sein, daß ein Theil dieser Nutzungen von der Gemeinde als solcher nicht zu nutzen sei, oder es waren bei Ueberlassung des Waldes an die Gemeinde ein oder das andere oder mehrere dieser Nutzungen vom Lehnsherrn vorbehalten. Zugleich aber wird man diese Verleihungen als die Anfänge eines Oberrechts, später Oberaufsichtsrecht, über die Gemeinde-Wälder zu betrachten haben.

Servituten verschiedener Art, wie Holzhieb, Mast, Hut und Weide finden sich ebenfalls in Lehnsurkunden als Belehnungsobjecte angegeben, z. B. in dem Lehnbriefe, den Kaiser Ferdinand III. als König von Böhmen an den Fürsten Lobkowitz über das Fürstenthum Sagan (in Schlesien) erließ (1646) heißt es: „Der Stadt Sagan Erbenzins oder jährlich 60 Thaler, wie auch Deroselben servitus und Dienstbarkeit wegen Abgebung jährlichen Einhundert und funfzig geschlagenen Klaftern Holzes, Zweihundert Schock Reisicht, Bauholz für des Schlosses Nothdurft ꝛc." — Kaiser Rudolph belehnte den Burggrafen

*) Geographisch-histor. Vorstellung des alten berühmten Stifts-Klosters Alten-Zelle von Joh. Conrad Knauth. 1721. S. 32.

von Nürnberg Friedrich III. Urk. 1273 mit dem dritten Baum, dem dritten Wild, dem Abfallholze aus dem Walde und mit dem Waldamte diesseits des Flusses Pegnitz (Laurenzer Seite).*)

Ebenso kommt es vor, daß im Lehnswalde dritten Personen verschiedene Rechte ertheilt werden, welche Buri auch als Lehen betrachtet, z. B. (l. c. S. 616) in einer Urkunde vom J. 1255 über die von Conrad von Dorenberg an Arnold zur Lehen gegebenen Schlosse nebst den Dörfern Dorenberg, Gera, Vornvelde heißt es: „ut homines dictis villis et castro attinentes, secare valeans ligna in silva nostra quae dicitur Vorstgera ad usum edificiorum, ad comburendum et ad alia quae necessaria videbuntur. Ita tamen, quod ad vendendum ligna incidere non presumans." Ebenso im Dorfeld'schen Receß vom J. 1457: „Item, daß wir in Seiner Gnaden (Wald) alle Woche zwei Male darinnen fahren und zu jeglichem Male einen Wagen voll Urholz oder liegende Ziele (Zacken, Aeste 2c.) daraus führen lassen mögen." — Indessen kann man dergleichen Bestimmungen auch als eine bereits bestandene Servitut oder selbst als eine aus Gnaden zugestandene Begünstigung betrachten. Von Wichtigkeit aber ist, daß hier nur das Holz zum eigenen Bedarf nach Nothdurft, nicht zum Verkauf, zu nehmen gestattet ist und daß von einer bestimmten Masse in besonders festgesetzter Qualität die Rede ist. — Auch wilde Bäume werden als Lehnsobjecte besonders genannt, z. B. in einer Urkunde von 1300 die Weidenbäume: „Omnia bona, quae a Fuldensi Ecclesia habui Titulo Feodali videlicet .... pomerium et vineam ibidem cum Salicibus circumjacentibus."

Waldrechts-Güter (Medeumsgüter) sind solche erbliche Lehngüter, welche der Ausrodung der Wälder und Urbarmachung von Wüsteneien ihren Ursprung verdanken, also Rottländereien von denen Erbpacht bezahlt wurde. Das Waldrecht bestand darin, daß der Lehnsträger solche Stellen zu seinem Nutzen urbar machen durfte, denn Kuchenbecker**) führt einen Fall an, daß die villani von „Dudenhusen" kraft „ihres Waldrechts" die Waldungen ausgehauen und Acker angelegt hatten. Statt Waldrecht wurde auch der Ausdruck Forstlehen, Waldlehen gebraucht. Brinckmeier (l. c. I. S. 838) führt eine Urkunde der Herren von

*) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhunderte. Nürnberg. I. B. XIX. S. Die Herausgabe erfolgte durch die historische Commission der königl. Akademie der Wissenschaften zu München auf Befehl des Königs Maximilian II. von Bayern.

**) Analectis Hassiacis Coll. II. 192. Nach Landau, Beschreibung des Hessengaues. 1857.

Lobdeburg vom J. 1332 an, worin steht: „Ouch bestete (bestätigen) wir eyne die eyginschaft vnd yre friheyt eris forstleins (Forstlehnes) die sine eldiren vnd sine vorvorn von visen hatten vnd gehabt haben".

Wild- oder Forsthuben (Mansos forestarios) hatten die Förster in den königlichen Forsten zur erblichen Lehne statt Besoldung, wobei ihnen meist auch gewisse Waldnutzungen eingeräumt waren. Die Belehnten durften die Lehne verpachten und an andere abtreten oder veräußern. Diese Güter (wahrscheinlich nur so lange sie im Besitz des königlichen Forsthubeners blieben) hatten das Recht einer gefreiten Zuflucht.*) Als Beispiele mögen folgende dienen. Die Förster des Nürnberger Reichswaldes, des St. Sebaldus und Laurenzer-Waldes, hatten bereits 1331 Forsthuben inne, wie solches aus einer Urkunde von Ludwig dem Baiern vom genannten Jahre hervorgeht, worin ausdrücklich gesagt wird: „Es soll auch je ein Förster auf seiner Forsthueb sitzen, und nicht mehr, und soll auch nicht getheilt werden: Und derselb Förster soll auch pfänden in derselben Forsthuebe, und anderst minder, und wer anderst pfände, dann auf der Forsthueb sitzet, das soll man für einen Raub halten".**)

Auch die obern Stellen ja selbst Aemter wurden zur Lehne gegeben. Kaiser Friedrich II. gab in demselben Nürnberger Reichswalde durch den Lehenbrief vom 3. Octbr. 1223 einem Ritter Heinrich und seinem Bruder Gramlieb, welche vorher bereits Waldstromer gewesen waren, „mit allen ihren Nachkommen, Waldstromer, zu rechten Lehen des Ober-Forstmaister-Ampt des Waldes bei Nürnberg, denselben Wald zu hauen und genießen als ihre Vordern den auch zu Lehen vom Reich genossen haben" rc.***) „Waldstromer" ist nicht, wie Meyer†) u. A. annehmen ein Familien-Name, sondern die Bezeichnung des Amtes, denn abgesehen davon, daß die Familien-Namen erst im 12. und 13. Jahrhunderte aufkamen, sprechen auch außer jenen Lehnbrief andere Urkunden dagegen, wie z. B. der Brief vom Burggrafen Friedrich III. vom J. 1270, wonach Conradus dictus Waldstromair mit einem Burglehne und 1282 vom Kaiser Rudolf für sich und seine Erben mit dem Nürnberger Forstamte belehnt wurde. In einer Urkunde vom J. 1337 heißt es

---

*) Buri l. c. S. 1289 und 1295.

**) Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. 1737. Beilagen S. 97.

***) Daselbst Lehnbrief in Beil. S. 88.

†) Dr. Chr. Fried. Meyer, der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftl., forstl. und rechtl. Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschl. rc. 1851. II. Th. S. 20 u. f.

Conrad dem stromair. Ebenso kommt Waltstromer, oder Waltstromeyer, oder einfach Stromer, praefectus saltuariorum mit Forstmeister gleichbedeutend in einer Urkunde Karl IV. vom Jahre 1350 vor. In dem Lehenbriefe Kaiser Ruprecht für die Stadt Nürnberg vom J. 1401 heist es ferner: „das ampt des waldes, daß die waldstromeyer und auch das forstampt, das die forstmeister etwa uff dem walde bei Nürnberg gehabt haben und die furrevle mit allen ihren zubehörigen. — Die Waldstromer waren Oberforstmeister, denn sie hatten einen Forstmeister unter sich und blieben das auch, als der Reichswald als Lehen auf die Reichsstadt Nürnberg überging. In der Nürnberger Chronik S. 1 ist über das Geschlecht der Stromer bemerkt: „Anfang des 13. Jahrh. waren die Waldstromer in der Reichsstadt ansässig, aber nicht mit Bürgerrecht; als Reichsdienstmannen verwalteten sie das Forstmeisterinamt im Walde bei Nürnberg. Sie hießen Stromeir und führten den Zusatz von ihrem Amte". — Im J. 1396 verkauften die „Waldströmer" an die Nürrenberger Bürger ihr Forstamt auf dem Walde „ex parte St. Laurenzii" mit allen Rechten und Gerechtigkeiten. Ebenso im J. 1397 200 Morgen Fürreute*), welche sie als Reichslehen besaßen**), nachdem das Reichslehen über den Laurenzer Wald 1396 mittelst Lehenbrief von Kaiser Wenzel den Bürgern des Raths zu Nürnberg gegen Zahlung von 10000 Gulden übertragen wurde.

Forsthuben mit besonderen Rechten kommen auch auf dem Dreinichener Reichswalde oder Wildbanne (zwischen Frankfurt a. M., Hanau und Darmstadt) vor. Im Weisthume über diesen Wald, welchen der Voigt von Münzenberg vom Reiche zur Lehen trug, vom J. 1338***) werden die Rechte und Pflichten der 36 Wildhubner genau festgestellt. An Holz sollen sie auf jeder Hube das nöthige Bauholz zum Hause, Backhause, Scheuer und Hundehause in der nächsten Mark entnehmen, an Brennholz hauen und holen „einen grünen Wagen voll Holzes und einen Dorren"; jedes Jahr soll von jechlicher Hube „als voller Eckern" ist (Vollmast) 30 Schweine, ein Eber und ein mocken (Zuchtsau) „und die Schweine sollen geeen one dyt"†).

*) Meyer l. c. II. S. 22. — „Fürreut" kommt von „rauten", roden her, also ein ausgerodetes zum Ackerbau benutztes Waldgrundstück.

**) Historia Norimbergensis Diplomatica. Nürrenberg 1738.

***) Stisser l. c. Beilage S. 4. — Grimm, Weißthümer I. S. 498.

†) Grimm schreibt wie auch Buri „sollen geen bis an die". Das könnte vielleicht eine Grenze für die Trift bezeichnen. Die Bedeutung des Worts „dyt" konnte ich nicht auffinden.

Eine besondere Art von Lehne finden wir bei den Zaidler Gütern im Nürnberger Reichswalde, welcher des heil. Reichs „Bienengarten" oder „Bienen-Kreis" in Berücksichtigung der Honignutzung genannt wurde. Die Lehnsisträger waren die Zeidler, sie empfingen ihr Lehen von der Stadt Nürnberg, welcher dieses Recht durch besondere Urkunden von Kaiser Heinrich VII. im J. 1310 und Kaiser Ludwig im J. 1331 übertragen worden war.*) Nach der „Bekräftigung der alten Zeidlerrechte" von Kaiser Karl IV. v. J. 1350**) standen die Zeidler unter dem Zeidelmeister, welchem von jedem Zeidelgute jährlich 13 Heller gezahlt werden mußte, ebenso dem Reiche das herkömmliche Honiggeld, welches in dem eben genannten Jahre Karl IV. um 200 Mark löthigen Silbers an Arnold von Seckendorf verpfändete, welcher 1360 mit kaiserlicher Genehmigung das Pfand an die Stadt Nürnberg abtrat.***) Im ganzen waren 50 Zeidlergüter im Reichswalde, von denen 12, die „Muttergüter" und 18 „einschichtige" unmittelbar unter dem Zeidlergerichte standen, 20 „Töchtergüter" waren den Muttergütern untergeben. Die Zeidlergüter waren erblich, doch war es nicht erlaubt, sie zu verkaufen. Was die Abgaben von denselben in späterer Zeit anbetrifft, so führt Buri einen Lehnbrief v. J. 1580 an, wonach ein Muttergut jährlich 24 Maaß Honig liefern mußte. Die Zeidler hatten ausschließlich das Recht im Reichswalde Bienen zu halten, doch war es dem Förster in seiner Hut, ebenso „dem Stromer und Vorstmeister" ausnahmsweise ebenfalls gestattet. Ferner war der Zeidler Recht aus dem Walde ihr Zeidelgut zu bezimmern und alle Wochen zwei Fuder Stöcke und Rannen (starkes Stück Holz, Klotz) frei auszuführen und zu verkaufen. Außerdem durfte jeder hauen, was er zu den „Peuten" oder Bienenstöcken in den Bäumen bedurfte. Die Zeidler waren in allen Städten „des römischen Reichs" zollfrei, standen wegen ihrer Güter unter einem besonderen Gerichte, sie hatten darnach kein Recht zu halten, dann „vor ihrem Zeidelmeister zu Feucht" (südlich von Nürnberg). Letzterer war ein Lehnsträger vom Reiche; unter demselben standen auch die Irrungen wegen der Forsthuben und der Waldungen. Das Zeidlergericht wurde mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften 1427 vom Burggrafen Kurfürst Friedrich von Brandenburg der Stadt Nürnberg verkauft. — Die Zeidler waren nach der Urk. v. 1310 verpflichtet mit auf die Erhaltung der Reichswaldungen zu sehen und in denselben dem Kaiser und

*) Buri l. c. S. 1302.

**) Stisser l. c. in Beilage S. 55.

***) Urkunden daselbst Beil. S. 80 und 81.

dem Reiche mit 6 Armbrüsten (i. e. bei der Jagd) zu dienen „und zu den Armbrusten soll man ihnen geben Pfeil und was sie bedürfen".

Die Belehnung mit Aemtern der Forst- und Jägermeister war übrigens im Allgemeinen nicht selten, worüber Stisser im neunten Kapitel S. 359 viele Beispiele mittheilt. Gewiß ist, daß die meisten und wichtigsten aller dieser Aemter selbst in den frühesten Zeiten in den Händen der Großen oder Nobiles mit den dazu gehörigen Besoldungs- oder Lehengütern waren, woraus sich vielfach ein erbliches Eigenthum entwickelte. Schon Karl der Gr. gab mittelst Diplom vom J. 792 einem Edelen Axt das Wald- und Forstgrafen-Amt des Arduenner Waldes und aller Wildnissen in Flandern zum erblichen Lehen, wahrscheinlich der älteste Fall dieser Art. — Ohne Zweifel ist dieser Aemter Lehnbarkeit der Ursprung der Erbförster, Erbforstmeister, wenn auch mitunter die Nachweisungen darüber verloren gegangen sein mögen.

Der Grundbesitz der Geistlichkeit. Bei der Ausbreitung des Christenthums machten sich sehr bald die Lehren der Priester geltend: daß Opferung irdischen Gutes, Beschenkung, Bereicherung der Kirche unerläßlich sei zur Beschwichtigung des göttlichen Zorns über die Missethaten der Menschen, daß durch eine reiche Spende ein ganzes Leben voll Ruchlosigkeit und Verbrechen gesühnt und daß durch Gebete an heil. Stätte, aus dem frommen Munde der Priester das Seelenheil Verstorbener gefördert werden könne. Daher die vielen Schenkungen an Kirchen, Klöster und die hohe Geistlichkeit, welche vom Beginnen der größeren Ausbreitung des Christenthums und der, dem frommen Sinne der Zeit entsprechenden, ausgedehnten Stiftung von Klöstern während des ganzen Mittelalters statt fanden und ungeheuere Reichthümer neben großen Grundbesitz in todter Hand häuften. Und wohl war im Anfange die Errichtung der Klöster ein Segen, denn das Christenthum war das Morgenroth der Cultur Germaniens und der häufige Anbau der ersten Apostel desselben im Inneren der wüsten Wälder förderte die Landescultur, klärte den Wald, was damals für dieselbe das Wichtigste, ein Verdienst war. Der Ueberfluß an Wald wurde sachgemäß verringert; erst später als dieser Zustand sich änderte traten die Nachtheile dieser Waldklöster mit ihren Hintersassen in den stärkeren Angriffen der Forsten nach allen Richtungen hervor, wenn auch auf der andern Seite ihr eigner Vortheil gebot eine totale Verwüstung des eigenthümlichen Waldbesitzes nicht eintreten zu lassen.

Wenn auch mit den, den frommen Brüdern zugewendeten Mitteln die Bekehrung der Heiden wesentlich vorschritt und der Absicht der Schenkungen gemäß in der ersten Zeit allgemein wohlthätige Zwecke verfolgt wurden, so gewann doch bald die priesterliche Selbstsucht, das Bestreben der Geistlichkeit ihre Macht auch in weltlichen Dingen immer weiter auszubreiten die Oberhand und der sittliche Verfall, namentlich der Klöster, machte reißende Fortschritte. Schon Karl der Große ermahnt die Geistlichen sich daran zu erinnern, daß der Zehnte und frommer Christen Opfer der Armen im Land und fremder Pilger Unterhalt sei und der Kirchen Güter als ein entlehnt und nicht als ein eigenthümlich Gut zu gebrauchen, davor sie Gott Rechenschaft zu geben schuldig.*) — Wie ausgedehnt der Grundbesitz der Geistlichkeit schon unter den Merovingern war, geht daraus hervor, daß man mit guten Gründen annimmt, daß in Gallien zu Ende des siebenten Jahrhunderts ein Dritttheil alles Grundbesitzes Kirchengut gewesen sei.**) Von den Franken ging das Bestreben der Priester sich und die Kirche zu bereichern auf die Deutschen über; Schenkungen erfolgten nicht allein von den Königen und Großen des Reichs, sondern von allen Ständen in einer unglaublich großartigen Weise. Das beweist z. B. die Anführung von Christian Lehmann***): Zur Zeit K. Chlodvig († 511) begannen die Gott und der Kirche gebrachten Opfer zu bestehen in „Leibeignen, Aecker, Weingärten, Walde, Wiesen, Wasser, Wayher, Handwerker-Arbeit, Bücher und was man gebrauchen kann, Stein, Häuser, Kleyder, Fell, Getüch, Vieh, Weyde, Schreib-Pergament u. dergl.“†)

*) Die fromme Kaiserin Maria Theresia, als sie 1755 mit den Verbesserungen bei Kirchen und Klöstern begann, klagte daß die Geistlichkeit „ihre Güter leider nicht so anwende, wie sie sollte, und nebenbei das Publikum sehr bedrücke“. — Also nach rund tausend Jahren dieselben Beschwerden! Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790, von Adam Wolf. Wien 1871. S. 2.

**) Suggenheim l. c. I. S. 250.

***) Chronica der Freien Reichs-Statt Speyer. 1662. S. 138.

†) Die große Bedeutung der, in den Händen der Klostergeistlichkeit angehäuften Reichthümer, ergiebt u. A. folgendes. In Oesterreichs deutschen und ungarischen Landen waren im J. 1770, 2163 Klöster, nämlich 238 Abteien, 1334 Manns- und 591 Frauenklöster. Davon wurden bis 1786 aufgehoben 738, nämlich 82 Abteien, 395 Manns- und 261 Frauenklöster. — In Innerösterreich (Steiermark, Krain und Kärnthen) wurden von 1782—1790 aufgehoben 53 Klöster, deren Activvermögen amtlich geschätzt worden ist auf 12,211076 Gulden Conv. Mze. A. Wolf l. c. S. 157 und 162.

Die Schenkungen an **Grundbesitz** bestanden in Gütern, Vorwerken, Mühlen und dergl., nicht selten auch in **Wald**. Da, wie schon früher bemerkt wurde, nach dem damaligen Zustande der Cultur, der Lebensgewohnheiten auf dem Lande, bei dem in der Regel einsamen Wohnen und der bedeutenden Viehzucht, ein entsprechender Waldbesitz zum Bestehen einer jeden größeren Landwirthschaft und der Befriedigung der Bedürfnisse der Hintersassen, gar nicht entbehrt werden konnte, so mochte es wohl nur wenige Güter ohne Wald geben.*) Die Kaiser und Könige machten diese Schenkungen meistens von ihren eigenen Privatgütern, doch wurde auch mitunter namentlich bei dem Walde in die Marken eingegriffen. In der größten Blüte stand die Schenkluft unter **Ludwig** den Frommen (814—840) und seinen nächsten Nachfolgern, sie minderte sich allmälig, wie der eigne Grundbesitz der Kaiser mehr und mehr schwand und hörte gegen das 14. Jahrhundert fast ganz auf, Waldschenkungen kommen später nur sehr selten vor. Dagegen traten an deren Stelle neben der häufigen Uebertragung von Mast-, Weide- und Holzgerechtigkeiten, des Wildbanns, der Jagdgerechtigkeit in den Reichsforsten, der Fischerei in den Bannströmen, worüber in dem Abschnitte von den Bann- und Reichsforsten das Weitere beigebracht werden wird, eine große Menge von Begnadigungen mit nutzbaren Rechten aller Art.**) Unter den vielen Urkunden, welche von Waldschenkungen Zeugniß geben mögen folgende als Beispiele dienen:

---

*) Es beweisen dies auch die Formeln, welche derartige Urkunden trugen, wie nachfolgende Beispiele ergeben: **Heinrich** I. schenkte dem Kloster **St. Alban** zu **Mainz** sein Gut **Kostheim** am 29. Decbr. 928 .... cum omnis suis pertinentiis in dominibus, areis, agris, vineis, silvis, pratis, cumpis, aquis aquarumve decursibus, terris cultis et incultis ..... (Acta Imperii Selecta. Gesammelt von **Joh. Friedr. Böhmer**. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. 1870. I. B. S. 1.) — **Otto** III. schenkte am 6. Febr. 1000 dem Kloster **Burtscheid** bei Achen die Königshofe **Cagenberg** und **Costheim** .... cum mancipiis utriusque sexus, areis, edificiis, terris cultis et incultis, campis, vineis, agris, pascuis, silvis, venationibus, aquis ..... (daselbst S. 29). — Kaiser **Friedrich** II. bestätigte am 31. Jan. 1216 eine Uebertragungs-Urkunde an die Wittwe des Schultheißen zu Frankfurt a. M. von dem bei dieser Stadt belegenen Hof **Riedern** .... cum universis pertinenciis suis, in agris pratis, pascuis, aquis, silvis ad omnem usum .... (**Joh. Fr. Böhmer**, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1836. S. 24.)

**) Dahin gehörten z. B. die häufigen Uebertragungen der Gerichtsbarkeit, der Voigteigewalt, des Münzrechts an die größeren Kirchenfürsten, des Marktrechts, Abgaben- und Zollfreiheit, das Bergbaurecht mit Einschluß der Salzbergwerke, selbst Juden, des Reichskammerknechte wurden an Bischöfe, Aebte und Klöster geschenkt.

Ludwig der Fromme schenkte im J. 820 der von dem Kloster Prüm abhängigen Zelle St. Goar einen Wald „foresta nostra“ wahrscheinlich ein Reichswald zwischen den Königshöfen Oberwesel und Boppart.*)

Otto III. schenkte dem Bischof Milo von Minden die Forste Herkulinhago und Stirringewald (an der Weserbergkette) und einen Theil des Waldes Süntel**) an der Weser (in der Nähe der Stadt Münder).

Conrad II. schenkte 1031 dem Hochstift Würzburg den königl. Wald bei Mellrichstadt mit der Jagd und dem Wildbanne.***)

Heinrich VI. bestätiget dem Kloster Ilefeld am Harze im Jahre 1189 die Schenkung des reichslehnbaren Waldes, welchen der Graf Elias von Hohenstein dem von dessen Vater gegründeten Klosters übertragen hatte.†)

Dem Stifte Gandersheim am Vorharze, im 9. Jahrhunderte gestiftet, schenkten mehrere Kaiser Güter, Höfe und Städte in bedeutendem Umfange, so u. A. Otto II. im J. 974 das Schloß und die Stadt Seesen, Heinrich II. 1008 die Herrschaft Dernburg im jetzigen Fürstenthum Halberstadt „cum foresti et venatione“, ingleichen in der alten Grafschaft Reinstein den ganzen Forst im Harze in der Umgegend von Güntersberg, Bennekenstein und Elbingerode.††)

Markgraf Otto von Meißen schenkte dem im J. 1162 gestifteten Cistercienser Kloster Alten Zella†††) 800 Hufen Landes und einen großen Wald, der heute noch als Zellwald bekannt, 2334 Hectaren Waldfläche hat.

In der Chronik des wenig bekannten Städtchens Mühlberg††††) an der Elbe im Preuß. Kreise Liebwerda findet sich ein Verzeichniß von 42 Schenkungs-Urkunden, welche dem neben jenem Städtchen belegenen Kloster Marienstern in dem Zeitraume von 1230 bis 1452

*) Joh. Fr. Böhmer. Die Urkunden sämmtlicher Karolinger. Frankfurt 1833. S. 35.

**) Desselben. Die Urk. der röm. Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. 1831. S. 36.

***) Daselbst S. 69.

†) Daselbst S. 162.

††) Leukfeld. Antiquitates Gandersheimensis. 1790. S. 91 u. f.

†††) Bei Nossen, jetzt ein königl. sächs. Kammergut.

††††) C. A. Bertram. Chronik der Stadt und des Klosters Mühlberg. 1865 S. 16.

gemacht worden waren, worunter sich eine nicht geringe Anzahl von Rittergütern, Vorwerken, Holzparzellen u. dgl. befinden.

Neben den Schenkungen, Vermächtnissen u. dgl. m. trug zur Vermehrung der Reichthümer in geistlicher Hand der Zehnten und die Belehnungen wesentlich bei. Ersterer wurde bereits auf der Synode zu Tours im J. 567 der Kirche zuerkannt und hat sich in den verschiedensten Formen bis in die Neuzeit erhalten. Ueber Belehnungen der Bischöfe, Stifter und Klöster sprechen unzählige Urkunden, specieller darauf hier einzugehen erscheint nicht erforderlich.

Um ihren Grundbesitz zu vermehren suchten die Stifter und Klöster möglichst viele Pfarrkirchen an sich zu bringen und mit ihren Kirchen zu vereinigen, um so deren Güter zu erlangen. Daher erscheint der Grundbesitz der Kirchen durchweg ein verhältnißmäßig äußerst geringer.

Bei alledem dürfen wir aber nicht übersehen, daß selbst in den wildesten Zeiten des spätern Mittelalters die Stifter und Klöster unendlich viele Werke der Liebe und Barmherzigkeit ausübten, Kranke pflegten, Arme speisten u. dgl. m. und fast die alleinige Zufluchtsstätte der Künste und Wissenschaften waren, Klosterschulen wurden bereits von Karl dem Großen mehrfach gegründet. Daneben förderten auch insbesondere die Klosterbrüder mit anerkennenswerthem Eifer die Boden-Cultur. Sie trieben häufig mit Vorliebe Gartencultur, Obstbaumzucht und Landwirthschaft im weiteren Sinne. Die Leistungen der alten Culturvölker in diesen Zweigen waren ihnen nicht unbekannt und deren Wissen und Erfahrungen wurden mit Nutzen auf deutschen Boden verpflanzt. Unzweifelhaft sind daher die Klostergeistlichen als die ersten rationellen Landwirthe zu betrachten.*) Eine günstige Einwirkung dieser eifrigen Beschäftigung mit der Natur auf die Wald- und Holzwirthschaft konnte nicht ausbleiben, da diese damals ein Zubehör der Landwirthschaft war, außerdem aber unter der gesammten Geistlichkeit viele die Freuden der Jagd sehr wohl zu schätzen wußten. — In dem Interesse der Vermehrung ihrer Einkünfte lag es auf alle Weise die Waldausrodungen, welche bei dem damaligen Waldreichthume nur vortheilhaft für die Landescultur waren, zu befördern, weil dadurch die Zehnten**) stiegen, weshalb sie sich vielfach das Recht Neuland anlegen zu dürfen auch später bestätigen ließen, als Rodungen ohne besondere Bewilligung nicht mehr gestattet waren. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung,

*) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1799—1802. II. S. 328.

**) Man nannte sie Rottzehnten, auch Rödergeld, ebenso finden wir die Abgabe von Rodehühnern u. dergl.

daß der Ortsname „Pfaffenrode“ in fast allen Theilen Deutschlands nicht selten vorkommt.

Der mit dem Grundeigenthum verbundene Waldbesitz mußte bei dem großen Umfange des ersteren jedenfalls sehr bedeutende Flächen einnehmen, um so mehr, da derselbe häufig durch Ankäufe vermehrt wurde. Bei der conservativen Richtung, welche in der Natur der geistlichen Körperschaften begründet ist, war in ihren Händen die Erhaltung des Waldes gesichert. Obwohl mit der Reformation darin eine große Veränderung stattfand, macht sich das in den katholischen Ländern noch heute geltend, wo viele Stifter und Klöster große Wälder besitzen.*) In dem protestantischen Deutschland verblieb dagegen nur ein geringer Theil den Kirchen und Pastoreien, die größte Masse derselben gelangte bei Aufhebung der Stifter und Klöster in den unmittelbaren Besitz des Staats oder wurde zur Fundation der häufig an die Stelle der Klöster neu begründeten Schulen oder für anderweitige Zwecke der Wissenschaft verwendet.**) Auf diese Weise äußern die früheren Verhältnisse noch gegenwärtig eine günstige Nachwirkung für den Waldbestand.

Bei Darstellung des forstlichen Entwickelungsganges darf man die Gründung und das Aufblühen der Städte mit ihren freien Bürgergemeinden nicht übersehen. Die ersten Städte, die Königlichen genannt, waren Ansiedelungen um die königlichen Pfalzen (palatium, Königshof oder Schloß), veranlaßt durch den größeren Menschenandrang zum Königshofe, wo, wie bei vielen Bischofssitzen, schon frühzeitig größere Märkte zeitweise abgehalten wurden. Diese Städte sind indessen nur als

*) Wie z. B. noch jetzt besitzt das Stift Admont in Obersteiermark eine Waldfläche von 60789 hcta.; in Niederösterreich das Stift Lilienfeld 7423 hcta.; das Stift St. Lambrecht in Obersteier 4310 hcta. — Den werthvollsten Grundbesitz, mit großen Waldungen, dürfte in Oesterreich mit etwa 47200 hcta. das Erzbisthum Olmütz haben.

**) Die Forsten der Provinz Hannover, welche für diese Zwecke verwendet werden und unter einer eigenen Verwaltung stehen, geben auch ein interessantes Beispiel über deren Vertheilung. Im J. 1871 hatten sie folgende Größe:

708	hcta.	Kirchenforsten.
47	„	Schulforsten.
477	„	Forsten des Klosters Loccum, gegenwärtig ein Predigerseminar.
186	„	Pfarrforsten.
13521	„	Klosterforsten.
14939	hcta.	in Summa.

befestigte Weiler im Sinne des Capitulare de villis et curtis von Karl dem Großen vom J. 800, nicht aber nach den Anschauungen, welche wir jetzt, abgesehen von der Größe, von einer Stadt haben, zu betrachten. Wegen des Umherziehens der Königlichen Hofhaltung konnte denselben ein großartigeres bleibendes städtisches Gepräge nicht aufgedrückt werden, während die Bischofsstädte als unveränderliche Residenzen der Kirchenfürsten, früh ein wirklich städtisches Ansehen und Leben hatten, welches bei dem fortwährenden Verkehr vieler Menschen der Handel und die Gewerbe brachten. Als eine Folge der Unsicherheit für Leben und Eigenthum, wodurch sich fast das ganze Mittelalter auszeichnet, entstanden, neben den Burgen, wie viele sich auf burg endigende alte Städtenamen bezeugen, ebenfalls viele Städte um deren Schutz zu genießen, so wie anderweit manche, besonders für den Handel günstig belegene Punkte, namentlich an den größeren Strömen, zu deren Gründung Veranlassung gaben.

Schon unter Heinrich I. (919—936) erhielten die Städte bedeutende Vorrechte, insbesondere dadurch, daß die großen Versammlungen, Reichstage, Synoden, wie auch regelmäßige Märkte in denselben abgehalten wurden, wodurch neben dem Schutz gegen Räuberei, der Befreiung von manchen Lasten und der den Stadtbürgern zugesprochenen persönlichen Freiheit sich Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker, Künstler in dieselben zogen, Herbergen sich aufthaten u. dgl. m. Das bisherige Umherziehen der Kaufleute hörte nach und nach ganz auf, der große Welt-Handel zog sich in den günstig für diesen belegenen Plätzen zusammen, der Reichthum, somit die Blüte derselben stieg und damit ihre politische Bedeutung. Gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts begann eine durchgreifende Veränderung mit den sich rasch vermehrenden Städten. Sie wurden zum großen Theil Reichsstädte, waren demnach keinem Herrn, nur dem Reiche unterthänig. Das Bürgerthum, als eine Genossenschaft freier Männer unter selbst gewählten Vorstehern, Schultheißen und Rath, bildete sich vollständig aus, wenn auch noch längere Zeit beschränkt in denjenigen Städten, in deren Burgen königliche Voigte, die Burggrafen, saßen, mit Wahrnehmung des Schutzes und der Rechte des Reichs beauftragt, von welcher Abhängigkeit sie sich jedoch nach und nach frei zu machen wußten. Im 12. und 13. Jahrhunderte entstanden die Bürger- und Stadtrechte, die Städte erhielten viele wichtige Privilegien, wie die Meß- und Marktfreiheit unter Königsbann, das Markt- Stapel- und Lagerrecht mit Zollfreiheit verbunden, das Münzrecht, ferner die Freiheit Bierbrauereien in der Bannweile anzulegen und die Schank-

gerechtigkeit im Weichbilde. Die Folge davon war allgemeine Hebung der bürgerlichen Nahrung; Handwerker aller Art, unter ihnen die so wichtigen Waffen- und Goldschmiede, Bäcker, Fleischer, Brauer u. dgl. fanden hier Verdienst; die Industrie begann, indem sich um diese Zeit die Webereien in die Städte zogen, die Künste, der Luxus entwickelten sich und große Reichthümer strömten denselben zu. Zur Vergrößerung der Städte trug das Pfahlbürgerthum wesentlich bei, indem leibeigene oder hörige Bauern dem Drucke ihrer Dienstherren entflohen, Schutz in denselben suchten, aber innerhalb der Befestigungen (damals mit Wall und Pfahlwerk) keinen Raum findend, sich nächst diesen anbauten, Vorstädte bildeten, von wo ab sie Ackerbau trieben. Die Blüte und Macht der Städte prägten sich am Hervortretendsten aus durch Bildung des mächtigen Städtebundes der Hansa, zum Schutze des Handels zu Wasser und zu Lande, in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

In dem späteren Mittelalter gewannen manche Städte eine besondere Wichtigkeit als fürstliche Residenzen und durch die bedeutungsvolle Gründung der Universitäten.

Als allmälich die Einfachheit der Hofhaltungen zu schwinden begann, als an die Regierung größere Ansprüche gemacht wurden und die Regierungsmaschine eine umfassendere Thätigkeit entwickeln mußte, war das nicht mit einem Kanzler und etlichen Schreibern zu bethätigen, eine immer größere Zahl von Beamten wurde erforderlich. Das Umherziehen der Hofhaltungen mußte aufhören, die Fürsten wählten nach und nach bleibende Residenzen, wodurch in diese Städte, abgesehen von der steigenden Beamtenschaar, durch den Glanz und die Lustbarkeiten des Hofes eine Menge anderer Personen gezogen wurden. Es bildete sich ein Hofadel. Allein die dauernde oder zeitweise Abwesenheit der Grundherren von den Stammgütern veranlaßte mannigfache Störungen in der Wirthschaft, sie wurde vernachlässigt, die Einnahmen sanken, die Ueppigkeit des Hoflebens verlangte größere Ausgaben, so wurde die Unabhängigkeit des Adels zuerst in seinen Grundfesten erschüttert.

Die erste Universität in Deutschland ward 1348 in Prag gegründet, ihr folgte Wien (1365) und bald Heidelberg (1386), Cöln und Würzburg (1392), Erfurt (1393) und Leipzig (1409). Und gewiß nicht zum Nachtheil deutscher Bildung machte sich im Laufe der Zeit die eigenthümliche Staatsform Deutschlands geltend durch fortgesetzte Errichtung von Universitäten, die späterhin auch auf die ersten Anfänge einer wissenschaftlichen Entwickelung des Forstwesens ihren Einfluß äußerten.

Eine wichtige Folge der Blüte des Handels in den Städten war eine vermehrte Aufmerksamkeit auf die Wege. Die ältesten Wegebauten verdanken wir, wie oben schon bemerkt wurde, den Kriegeszügen der Römer. Da, wo sie dauernde Niederlassungen begründeten, findet man die Reste künstlich gebauter Straßen, mit geraden Linien, scharfen Winkeln und Steindämmen, in ihren Spuren noch gegenwärtig. Die alten Heerwege, Heer- oder Landstraßen wurden nach und nach dahin gelegt, wo die Fuhrleute (das Frachtfuhrwerk ging meist nur auf zweiräderigen Karren) am besten durchzukommen hofften. Sie waren natürlich angezeigt in den Fluß- oder anderen Thälern, nach den Fluß-Uebergängen und in der nächsten Richtung auf die Absatzorte.

Allein in den Thalzügen war bei nassem Wetter oft nicht durchzukommen, es bildeten sich grundlose Löcher, worin die Karren stecken blieben und so suchten sich die Fuhrleute Wege in den Wäldern, auf den Bergrücken und Höhen. Derartige uralte „Berg- oder Waldstraßen“ kennt man in ihren Spuren noch jetzt in fast allen von der Elbe westlich bis an den Rhein belegenen Gebirgszügen, sie waren sicher auch im Hinblick auf den Holztransport nicht unwichtig. Arbeiten zur Verbesserung der Wege wurden sparsam und ganz ungenügend vorgenommen, hie und da faßte man sie mit Gräben ein und füllte die größten Löcher mit Reisig.*) Nichtsdestoweniger werden von den Landesherrn Wegeabgaben aller Art verlangt, ja sie übten einen Wegezwang aus, mittelst welchen sie die Fuhrleute möglichst lange im Lande behielten, und über die vielen Plackereien von der reichen Zahl der großen und kleinen Herren war Seitens der Kaufleute unaufhörliche Klage.

Die ersten künstlichen, d. h. abgesteckten, oberflächlich geebneten, an nassen Stellen mit Holz belegten Wege, die wir in Deutschland kennen, führten von den königlichen Pfalzen zu den nächsten Handelsstädten, sie hießen Reichs- oder Königsstraßen (viae regiae). Verwendung von Steinen zum Wegebau hielt man nicht für nothwendig, nur die Zugänge zu den Städten, besonders wenn sie im niedrigen leicht versumpften Terrain lagen, waren gepflastert und zwar mit den starken (bis in

---

*) Dr. Landau erzählt, daß, als sich auf der Frankfurter Straße bei Fronhausen, südlich von Marburg, ein Loch gebildet hatte, in dem bereits drei Wagen mit Wein verunglückt waren und in dessen Sumpfpfuhle noch kürzlich ein Knecht sein Leben eingebüßt hatte, befahl der Wegmeister 1571 den nächsten Gemeinden 500 Wellen Reisig zu hauen und mit diesem und Steinen das Loch auszufüllen. — Alte Heer- und Handelsstraßen in Deutschland. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Erster Jahrgang 1856. S. 491.

die neueste Zeit bekannten) Blöcken.*) — Schon unter Heinrich I. kennt man eine Königsstraße von Wallhausen nächst dem Kyfhäuser über Illstadt nach Merseburg; im Laufe der Zeit mehrten sich dieselben zwischen den handeltreibenden Städten. Sie standen unter dem Königsbanne, genossen also Land- und Königsfrieden, was indessen keineswegs ausschloß, daß räuberische Edelleute und andere Wegelagerer die Reisenden ausplünderten und daß viele Straßen ohne reisiges Geleit (gegen Geleitsgeld) nicht zu benutzen waren. Nach dem Sachsenspiegel soll die gesetzliche Breite einer Königsstraße die sein, daß ein beladener Wagen dem andern ausweichen kann; der Schwabenspiegel (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) bestimmt nicht nur deren Breite auf 16 Fuß, sondern auch die Gleiche für jeden andern Fahrweg. Ein anderer Maaßstab für die Wegbreite der Reichsstraßen wurde so gefunden, daß ein Reiter seinen 8elligen Speer auf den Sattelknopf legend, ohne Anstoß durchreiten konnte. Die geringste Breite der Landstraßen sollte 8 Fuß, die der Fußwege 3 Fuß sein. — Friedrich II. bestellte 1236 in einigen Städten besondere Beamte, „Wegmeister", welche für Geradlegung der Wege, Erhaltung derselben, der Brücken u. dgl. m. zu sorgen hatten. — Die Gemeinden waren im Mittelalter ebenso wie die Grundherren verpflichtet, die Wege auf ihrem Gebiete zu erhalten, dafür, wie überhaupt für die Erlaubniß, ein fremdes Gebiet auf Reisen zu berühren, war ein Zoll zu zahlen, den Hüllmann**) Reise-Zoll nennt, unter welchen von ihm auch ein „Waldgeld", Silvaticum, aufgeführt wird, um mit Wagen und Pferden den Wald passiren zu dürfen. —

Daß diese Anfänge des Wegebaues dem Holzhandel nur wenig zu Gute kommen konnten, um so weniger, da tüchtige Wegebauten im Walde selbst undenkbar waren, bedarf eines Beweises nicht. Der elende Zustand der Waldwege, den sich die jetzt lebende Generation kaum vorstellen kann, tritt ins beste Licht, wenn man hört, daß in einem guten Theile des Mittelalters die Erze des Rammelsberger Bergbaues bei Goslar in wandernden Schmelzöfen zu Gute gemacht wurden. Man fuhr damit dem Holze nach tief in den Harz-Wald, denn das schwere Erz war der kleineren Masse wegen doch leichter zu verfrachten als das Holz, was man damals noch allein zum Ausschmelzen der Silbererze anwendete.

---

*) Steinwege hießen sie. Richtiger Chausseebau begann erst in der Mitte der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Landau l. c. S. 491.

**) Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. 1805. S. 222 u. f.

Schon zur Zeit Karl des Großen wurde auf der Ostsee ein ziemlich lebhafter Holzhandel, wie auch Fischer*) erwähnt, betrieben. Er scheint sich indessen nur auf Stabholz (zu Fässern) und Wandschutz, wie man die Vertäfelungen der Wände, damals allgemein in den besseren Häusern gebräuchlich, beschränkt zu haben. — Auch Holzschnitzarbeiten verschiedener Art zur Verzierung der Zimmerwände waren üblich, denn Karl d. Gr. ließ seine Paläste damit schmücken.

Die Blüte der Städte mußte, wenn auch die beim Holze so einflußreiche Transportschwierigkeit bestand, dennoch auf die Ausnutzung der Wälder und somit auf deren Werth einen großen Einfluß äußern, denn dieselben bedurften für ihre Bürger und Gewerbe neben dem Bauholze und der Bretter eine bedeutende Menge Brennholz und Holzkohlen, welche der Handel selbst aus entfernteren Gegenden herbei schaffen mußte, sobald die näher belegenen Waldungen ausgehauen oder ausgerodet waren. Daß ein Verkehr mit Holz überhaupt nur erst dann aufkommen konnte, wie mit dem Privateigenthum an den Wald die freie Disposition über seine Produkte möglich war, bedarf keiner weiteren Nachweisung, ebenso, daß er unter den Landbewohnern selbst nicht bestand, weil diese sämmtlich entweder Privatwald besaßen, oder Berechtigte im Gemeinwald waren. Die größere Nachfrage**) nach Holz konnte demnach nur erst

---

*) Geschichte des teutschen Handels. 2. Auflage. 1793. I. Th. S. 355.

**) In den Chroniken der Städte finden wir aus dem späten Mittelalter mitunter die Holzpreise notirt. Geben sie auch nur einen unvollkommenen Maaßstab, weil die Maaße nicht genau zu ermitteln, sind sie oft unbrauchbar, weil der Preis von Lebensmitteln, welcher zur Vergleichung dient, nicht angegeben wurde, so mögen einige beispielsweise hier doch angeführt werden. — Augsburg im Jahre 1420:

1 Schaff (nahezu 3¾ Berliner Scheffel) Roggen, ein Pfund Pfennige (in preuß. jetzt geltender Münze 23 Sgr. 6 Pfg.).

1 Schaff Hafer — 15 Schillinge (17 Sgr. 6 Pfg.).

1 Pfund Fleisch — 1 Pfening (6½ Pfg.).

1 Fuder (starkes Fuhren Holz (zu der Zeit benutzte man schon längere Wagen) 9 bis 12 Schill. (10½ bis 14 Sgr.)

(Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrh. 5 Bnd. Mit dem Doppeltitel: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Herausgegeben durch die historische Commission der k. Akademie der Wissenschaften (in München). Leipzig 1866. II. B. S. 437).

Mühlberg 1493. — 1 Dresdner Scheffel Korn (fast zwei Berl. Schfl.) — 4 Groschen. Ein Schock Bretter — 26 Gr. (Bertram l. c. S. 82).

Zwickau (Chronica cygnea von Tobiam Schmidten 1656. II. Th. S. 268) 1514. 1 Klafter Buchenholz — 7 Gr. — 1 Klafter Birken — 6 Gr. — 1 Klafter weiches 2 Gr. 6 Pfg. — Von Lebensmitteln ist nur geschmalzte Butter, die Kanne (2 Pfund wahrscheinlich) mit 2 Gr. 3 Pfg. notirt.

bei weiterer Entwickelung der Stadtgemeinden eintreten, woraus man folgern kann, daß vor dem zwölften Jahrhunderte in größerer Ausdehnung ein Holzhandel nicht bestand, wahrscheinlich nur auf dem Rhein, weil der nahe Schwarzwald Bauholz für die an Nadelholz armen Küstengegenden liefern konnte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Waldungen in der Nähe der Städte zuerst das Bauholz in größeren Massen liefern mußten und wie dieses nach und nach sich verminderte, der Bau- und Nutzholzhandel zunächst sich geltend machte, den der schlechte Zustand der Wege vorzugsweise auf die Wasserstraßen hinwies. Das Flößen kann ohne allen Zweifel als der erste Versuch der Schifffahrt angesehen werden. Uralt, weil auch für die oberflächlichste Beobachtung in die Augen springend, war der auf diese Weise vorgenommene Transport des Bauholzes. Bekannt ist, daß das Holz zum Bau des Tempels Salomonis, also etwa 1000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung vom Libanon geflößt wurde. Daß die Römer Flößerei betrieben, ergiebt sich u. A. aus einer Stelle im Vitruv (II. 9 pag. 775), wonach Lerchenholz aus Rätien auf dem Po nach Ravenna gebracht wurde. Wahrscheinlich haben sie auch den Rhein mit seinen Nebenflüssen dazu benutzt, wie aus allen Inschriften am Oos-Berge bei Baden-Baden gefolgert werden kann. — In Sachsen hält man nach einer Urkunde vom Jahre 1258 dafür, daß die Flößerei schon länger betrieben sein mußte, denn nach derselben schenkte Markgraf Heinrich der Erlauchte dem Kloster Pforta den Zoll von dem zum Gebrauche des Klosters auf der Saale kommenden Holzes. Nach dem Inhalte dieser Urk. scheint es kaum zweifelhaft, daß Brennholz in Kähnen transportirt sei, denn ungebundene Scheitholzflöße kommen in Deutschland erst weit später vor, es ist das auch einfach daraus zu erklären, daß diese durch Anlegung mannigfacher Wehrbauten, Uferbefestigungen und Regulirung der Floßwasser Ausgaben veranlaßten, welche zu verwenden erst bei einem höhern Holzpreise möglich war. In Sachsen ist die erste Scheitholzflöße durch einen Freiberger Bürger, Hans Münzer, im Jahre 1438 auf der Mulde nach Freiberg angelegt; im Jahre 1438 beanspruchte der Vogtländische Adel die Flöße auf der Zwickauer Mulde, welche also schon länger betrieben sein mußte, allein der Rath in Zwickau ward in seinem Rechte geschützt. Die übrigen Flößereien aus dem sächs. Erzgebirge entstanden sämmtlich im sechszehnten Jahrhundert.*) Stisser**)

*) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte von Grundig und Klotsche. 6 Bde. 1771. Historische Nachrichten von dem sächs. Holzflößen.

**) l. c. Beilagen S. 61.

führt eine Urkunde von den Landgrafen Friedrich und Wilhelm vom Jahre 1410 an, wonach die Zoll-Abgaben auf der Saale für Bauholzflößen regulirt wurde, der in Betracht, „daß wir angesehen haben merklichen gebrechen, den unser Land bisher an Holze gehabt haben“, zum Theil erlassen oder wesentlich gemindert wurden. In den Annalen des Klosters Reichenbach im Murgthale wird schon im 12. Jahrhundert eines Verkehrs mit Schnittwaaren erwähnt und von der Schifferschaft im untern Murgthale bei Gernsbach war bereits im 13. Jahrhundert der Holzhandel als ein geordnetes Gewerbe betrieben,*) welches schon damals zur Errichtung der Holländer Holz-Handlungs-Compagnie führte, welche später die weitberühmten großen Rheinflöße nach den Niederlanden sandte. Die älteste Urkunde aus dem südlichen Deutschland, welche die Abgaben auf den württembergischen Flüssen, Würm, Nagold, Enz und Neckar in Ansehung des Zimmerholzes regelt, ist vom Jahre 1342; die älteste sichere Nachricht von einer Scheitholzflöße dagegen erst vom Jahre 1517 auf der Murg.**)

Der damals zur großen Beschwerniß des Handels erhobene allgemeine Zoll auf den Wasserstraßen, welcher zum Theil erst in der neuesten Zeit gefallen ist, war eine Folge der sich im Mittelalter bald geltend machenden fiskalischen Tendenzen für den König und für die Fürsten möglichst viele nutzbare Rechte zu erwerben. Seine Erhebung findet die rechtliche Begründung in der Ansicht, daß die Flüsse, wenigstens die größeren, Bannströme seien, welche in das Eigenthum der den Grund und Boden, durch welchen sie fließen, Besitzenden nicht übergegangen, sondern dem gemeinen Gebrauche nicht entzogen werden durften.

Uralt ist die germanische Sitte der Hausmarke, d. h. auf allen in die Augen fallenden Theilen der Baulichkeiten eines Bauernhofes, dem Hause, den Scheunen, Stallungen u. dgl. m. ein besonderes Zeichen, eine Marke, einzuhauen oder einzubrennen, welche als ein rechtliches Eigenthums- und Besitzzeichen galt. Die Marke durfte nur von dem Besitzer gebraucht, ging vom Vater auf den Sohn über, der die Hinterlassenschaft antrat und Niemand konnte mehr als eine Hausmarke führen. — Dieselbe Hausmarke wurde auch von den Wald- und Holzbauern angewendet, um die einem Jedem gehörenden gefällten Baumstämme zu zeichnen, welches insbesondere bei den zur Verflößung gelangenden Lang-

*) Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs von Tscherning. Ein Programm. 1854. S. 14.

**) Wilhelm Gottfried von Moser. Forst-Archiv. 12. B. 1792. S. 28. 35. Geschichte des Holzflößens.

hölzern oder Klötzern geschah, worüber bei den Schneidemühlen oder an den Landungsstellen besondere Listen geführt wurden. Dieser alte Brauch findet sich noch gegenwärtig weit verbreitet, in Skandinavien, Steiermark, den Tessiner- und Bündner-Alpen, dem Schwarzwald, Böhmerwald, dem Erzgebirge, dem Harze rc. Die Marken werden auch mit Reißeisen am untern Ende der Stämme angebracht und heißen davon z. B. in der Schweiz Risse. Alle diese Flößmarken sind an vielen Orten gerichtlich anerkannt. Die Pforzheimer Flößerordnung, erneuert im Jahre 1555, bestimmt im Artikel 11: Keiner darf des Andern sein Holzzeichen abhauen oder sich zueignen, sonst wird ihm die Wasserstraße verboten. — Die Flößmarken bestehen aus Punkt, Dreieck, gleichschenkligem Kreuz, Andreaskreuz, Quadrat, Pfeil, Schwert, Sichel mit Oeffnung nach rechts oder links, Drudenfuß (Pentagon) u. dgl. m., auch werden Monogramme angewendet.*)

In den Alpen, wenigstens sicher in den Umgebungen der Berg- und Salzwerke, war das Holzbringungswesen schon früh mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet. In einem Uebereinkommen zwischen Salzburg und Bayern wegen Versorgung der Saline Reichenhall aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts ist eine Holzordnung enthalten, welche die Bestimmung hat, daß „die Clausen, Risen und Holzstuben" (Blockhäuser im Innern des Gebirges zum Aufenthalte der Holzknechte) in guter Ordnung erhalten werden sollen, auch sollen „die Holzmaister mit Clausen und Risen guete Beschaidenhait halten" **), woraus man wohl schließen kann, daß diese Triftanstalten schon längst bekannt waren.

Nicht ohne Interesse für den Holzhandel im späten Mittelalter sind folgende Notizen. Im Jahre 1495 baute die Stadt Aschersleben ihre Kirche, wozu das Bauholz auf der Elbe bis Aken kam und von da auf der Achse weiter ging;***) in der Merseburgischen Chronik von Brotuff vom Jahre 1555, heißt es: „das Wasser der Saalen ist groß und berühmt und darauf Fischer, Schiffer und Flössen aus dem Voigtland.

*) Rochholz. Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Berlin 1867. II. B. Altdeutsches Bürgerleben. S. 178 u. f.

**) Oesterreichische Weisthümer. Gesammelt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Erster Band. Die Salzburgischen Taidinge. Wien 1871. S. 261. — Die hier mitgetheilten Urkunden sind meistens die Landrechte, welche von dem Landrichter auf den Jahresgedingen verlesen wurden. Jedes Landgericht hatte ein besonderes Landrecht. Sie enthielten außerdem: Wald-, Weide-, Grenz-, Wege-, Bergsachen u. dgl. m., sind von Handschriften entnommen, größtentheils ohne genaue Zeitangabe, doch gewiß älter als die Zeit der Niederschrift angegeben ward.

***) Chronicon Aschaniense in Abel's Sammlungen alter Chroniken. S. 586.

Floßholz von 33 Ellen lang und gemeinlich in einem Stück 30—32 Hölzer. Tannen- und Fichtenholz geht zu Gebäuden nach Jena, Naunburg, Märseberg, Halle und zu Zeiten bis gegen Bernburg, wenn mans sonderlich bestellt".*) Daraus kann man schließen, wie auch in Hinblick auf die oben angeführte Urkunde von 1410, daß dieser Handel schon lange Zeit betrieben worden sei, aber auch, daß der Vorharz Nadelholz nicht gehabt haben kann, denn sonst würde Aschersleben und Bernburg dasselbe schwerlich aus so weiter Entfernung bezogen haben.

Wenn auch nur örtlich wirkend hatte der im Mittelalter immer mehr in Aufnahme kommende Bergbau und Hüttenbetrieb einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Ausnutzung der Wälder einer Seits und auf deren Erhaltung anderer Seits, so daß wir desselben hier mit einigen Worten gedenken müssen, um so mehr, da die durch denselben gegründeten Bergstädte bald eine größere Bedeutung erhielten. In der That finden wir in den Bergbaugegenden schon sehr früh, ja man kann sagen zuerst eine verhältnißmäßig geordnete Waldwirthschaft, einen bessern Schutz und eine gewisse Pflege der Wälder.

Der Bergbau in Deutschland ist sehr alt, der am Harze war schon vor Karl dem Großen bekannt, Goslar wurde im J. 923 eine Stadt.**) Bei dem Rammelsberger Bergbau kannte man unter Otto I. schon 927 das Feuersetzten, indem das harte dem Schlegel und Eisen widerstehende Gestein durch die Einwirkung des Feuers mürbe gebrannt wurde, eine Methode, welche man gegenwärtig noch anwendet. Am Oberharze war der Bergbau noch früher im Gange, der Apostel der Deutschen, der heil. Bonifacius erbaute im Anfange des 8. Jahrhunderts eine Waldkapelle zur Celle, wo heute die Bergstadt Zellerfeld steht, als er zur Bekehrung der Bergleute dort hin kam. — Bei Freiberg wurde der wichtige erzgebirgische Bergbau 1167 aufgenommen, und 1175 die Bergstadt er-

*) Fürtrefflichkeit der Stadt Märseburg von Johannem Vulpium. 1700.

**) Goslar hatte, nachdem im J. 1202 der Stadt die Verwaltung des Rammelsbergischen Bergbetriebs vom Kaiser gegen den Zehnten übertragen war, ein eigenes Amt der Sechsmannen für die Besorgung des Berg-, Hütten und Forstwesens. Als Beirath zog dasselbe die weisen Waldleute, den Rath des Waldmanns, auch Waldgewerke genannt, als Sachverständige zu (Hohnemann's Alterth. des Harzes S. 82.) — Es dürfte hier die Grundlage der eigenthümlichen, gemeinsamen Verwaltung des Berg- und Forsthaushalt's am Harze, welche übrigens auch an andern Orten z. B. im Salzburgischen 1519 gefunden wird, zu suchen sein. Am Harze ist dieselbe erst 1868 aufgehoben.

baut. — Ende des 12. Jahrh. begann der Mansfeldische Bergbau, der im Fichtelgebirge war älter; in der Mitte des 13. Jahrh. traten die böhmischen und erzgebirgischen Zinngruben in Betrieb. — Am Thüringer Walde erwirkten sich im J. 1216 die Grafen von Henneberg ein königl. Privilegium in ihrem Lande Bergbau auf Gold und Silber betreiben zu können. — Die Bergwerke im Nauries und Gastein waren schon den Römern bekannt; im J. 908 belehnte Kaiser Otto das Kind das Erzstift Salzburg mit allen königlichen Fiskalrechten über den Bergbau und mit dem Zehnten von Gold, Salz und allen anderen Metallen.

Auch der Bergbaubetrieb auf Steinsalz, von den Römern gekannt, wurde später von besonderer Wichtigkeit in den Voralpen von Salzburg und Bayern. Reichenhall wird schon im 8. Jahrh. ein Salzwerk genannt, das in Wasser aufgelöste Steinsalz ward dort versotten. Alle in jener Gegend belegenen Salzwerke erfreuten sich besonderer Begünstigung für den Bezug des „Pfannholzes“ zur Feuerung unter den Salzpfannen.

Der Eisensteinsbergbau geht in die Urzeit zurück. Sobald man eiserne Waffen und Geräthschaften zu fertigen lernte mußte er betrieben werden, weil hämmerbares Eisen aus dem Erze nur durch hüttenmännischen Proceß mit Anwendung der Holzkohle darzustellen ist. Der Bergbaubetrieb ist einfacher als bei den meisten andern Metallen, weil viele Lagerstätten des Raseneisensteins flach unter Tage liegen, er bedarf wenig Holz, wogegen das Verhütten der Erze, vor Anwendung der Steinkohle, früher viele Holkohlen verbrauchte.

Während des ganzen Zeitraumes, wo die Landbewohner ihre Holzbedürfnisse nur für sich befriedigten und in Person oder durch ihre Angehörigen und Dienstleute das Hauen und Sammeln derselben besorgten, bedurfte es keines bestimmten Maaßes für die Hölzer, weder in Rücksicht auf den Wald noch auf die Consumenten. Man rechnete da, wo es sich bei Berechtigungen um ein gewisses Maaß handelte, bei den Bau- nnd Nutzholze einfach nach Stämmen, welche man in große oder kleine schied, später traten die landesüblichen Maaßen ein. — Beim Brennholze kannte man Anfangs nur Haufen, Pferde- oder Karrenlasten, später auch Wagen oder Fuhren. Alle alten Brennholz-Begünstigungen oder Berechtigungen bei denen ein festes Maaß ausgedrückt war; lauteten diesem entsprechend, worüber uns sehr viele Urkunden erhalten sind. Erst als sich ein lebhafterer Brennholzhandel nach den Städten entwickelte, oder an den Orten, wo der

Berg=, Hütten= oder Salinenbetrieb verlangte, daß das Brennholz von eigens dazu angenommenen Arbeitern um Lohn gehauen werden mußte, wurde ein bestimmtes Maaß nothwendig, ebenso wo es sich um genaue Feststellung einer zu empfangenden Holzmasse handelte.

Die älteste derartige Bestimmung, welche ich gefunden habe, führt Gudenus*) in einer Urk. vom J. 1164 an, worin die Provisionen für das Kloster Geisenheim bestimmt worden, worin es heißt: .... elemosinam nostram que de Lorecho singulis annis proveniebat, ad supplementum illius defectus concessimus ..... octo funiculum **) lignorum, metitum XII pedum longitudine et XII pedum attitudine .... Rechnet man die Scheitlänge 6 Fuß, so würde der Haufen 864 Cubikfuß gehalten haben und dem sächsischen Schragen von drei Klaftern zu 216 Cbf. mit 648 Cbf., am nächsten stehen. Das Kläftermaaß hat unzweifelhaft seinen Namen und die sechsfüßige Weite von den ausgespannten Armen eines erwachsenen Mannes erhalten, ein Maaß, welches wahrscheinlich zunächst beim Bergbau angewendet worden ist und in dem Lachter (wie ein öster. Klafter) sich erhalten hat. Man nannte das Cubikmaaß schon früh im Althochdeutschen clafdra und im Latein cubitus, und eine Bestätigung der eben ausgesprochenen Ansicht finden wir in einem Weisthum von Herrnbreitungen (ohnweit Meiningen a. d. Werra) vom J. 1506 worin es heißt: „Forder geweist, das eyne claffter sul seyn, wie ein myttelmessiger man gereichen kan yn die fordere glyde, die weitt und hohe und das scheit IIII schuh lang“.†) — Daraus kann man schließen, daß dieses Maaß nicht erst damals festgestellt, sondern sicher alt gebräuchlich gewesen ist. Das oben angeführte Maaß wird schwerlich zum Aufsetzen im Walde angewendet worden sein, denn die Höhe von 12 Fuß macht es dazu unpraktisch, es mag dadurch nur der Empfang bemessen sein. Die ältesten Abmaaßen des Klafters sind wahrscheinlich sechsfüßig gewesen, der „cubitus“ also 216 Cubikfuß. Dafür spricht daß dieses Maaß bis in die Neuzeit weit verbreitet war und beim Aufarbeiten und Verladen die größere Scheitlänge praktische Vortheile darbietet. Für das große Alterthum einer gewissen Holzmaaße spricht auch die bildliche Dar=

*) Codex Diplomaticus. S. 180.

**) Funiculus h. eine dünne Schnur oder Leine zum Messen. Ob davon nicht die Bezeichung Faden für ein Holzmaas, was z. B. in Holstein gebräuchlich? — Im Glossar von Du Cange v. J. 1762 steht bei funiculus: „Mensura unius Funiculi terrae“ also ein Quadratfaden.

†) Grimm. Weisth. 3. Thl. S. 589.

stellung von den Verrichtungen im landwirthschaftlichen Betriebe, welche Anton in einem angelsächsischen Kalender aus dem eilften Jahrhunderte in der Beilage zum ersten Bande seiner Geschichte der teutschen Landwirthschaft mittheilt, wo wir im Monat October ein wohlgesetztes Klafter sehen.

Stadtforsten. Die Mehrzahl der deutschen Städte hatte in alten Zeiten und hat noch gegenwärtig einen mehr oder minder großen Grundbesitz. Als Regel kann man unbedingt annehmen, daß alle alten Städte auch Waldungen besaßen, ohne Waldeigenthum konnten sie nicht bestehen, denn bei ihrer Errichtung war Bau-, Nutz- und Brennholz absolut nothwendig, welches durch den Handel nicht herbeigeschafft werden konnte, weil, wie wir eben gesehen, dieser sich naturgemäß erst in späterer Zeit entwickelte. Ebenso mußten zunächst die Bürger selbst für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse an Milch, Butter, Käse, an Schlachtvieh, ja auch an Körnerfrüchten sorgen, da eine Verpflegung von Außen bei dem damaligen Stande der Landwirthschaft nur in wenigen Fällen möglich war. Sie mußten daher im Weichbilde der Stadt Landwirthschaft treiben und Viehzucht. Waldweide zu haben war folgerecht eine Naturnothwendigkeit. Die Wälder aber mußten nothwendig in möglichster Nähe liegen, theils wegen der Transportschwierigkeiten des Holzes, theils weil der Weidebetrieb größere Entfernungen nicht gestattete. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel findet man allerdings, allein dann waren immer Reichsforsten oder gemeinschaftliche Wälder (Markenforsten) in einer angemessenen Nähe vorhanden, aus welchen die Bürger kraft der ihnen zugestandenen Begünstigungen oder als berechtigte Theilnehmer an den Nutzungen der gemeinschaftlichen Wälder, ihre Bedürfnisse befriedigen konnten.

Die Begünstigungen des Holzbezuges und der Weidebenutzung, wurden aus dem nahe liegenden Grunde gestattet, um den Zuzug der Landbewohner in die neuen Städte zu befördern, denn man kann mit Sicherheit annehmen, daß bei der Abneigung der Germanen zwischen geschlossenen Mauern zu wohnen und bei der Bedeutung, welche der Wald im Leben des Volkes hatte, Niemand in die Stadt gezogen sein würde, wenn nicht für die neuen Bürger der Bezug der unentbehrlichen Waldproducte gesichert worden wäre. Das Opfer, welches dadurch die Kaiser und Könige brachten war, gegenüber der Bedeutung, welche man

auf die Hebung der Städte legte, bei der Werthlosigkeit der Forsten nicht hoch zu veranschlagen. In welchem Umfange aber diese Begünstigungen statt fanden, darüber werden weiter unten bei den Reichsforsten einige Beispiele beigebracht werden. — Dieses Mittel um Anbauer, beziehentlich Arbeiter, nach solchen oft sehr unwirthlichen Gegenden hinzuziehen, wo man derselben bedurfte, wurde auch anderweit, namentlich bei dem Metall- und Salzbergbau in Anwendung gebracht, wie uns in großem Maaßstabe z. B. der Oberharz zeigt. Dort gab man bei Aufnahme der Bergwerke sämmtlichen Bewohnern freies Bau-, Nutz- und Brennholz unbeschränkt zu ihrer Nothdurft aus dem Reichswalde und gestattete in demselben freie Weide für ihr eigenes Vieh.

Die eigenthümliche Erwerbung städt'scher Waldungen fand auf sehr verschiedene Weise statt.

Bei Gründung der Städte trat wahrscheinlich eine einfache Besitzergreifung eines herrenlosen Waldes ein in einer dem Bedürfniß entsprechender Fläche, welche die Bestätigung der königlichen Macht erhielt, oder sie wurden auch denselben direct durch diese zugewiesen. Es war das um so leichter, da die etwa im Walde wohnenden Ansiedler bei dem großen Waldüberfluß leicht anderweit entschädigt werden konnten, auch darin eine Veranlassung fanden, die städtische Bevölkerung zu vermehren. Als sich nach und nach die Anzahl der Stadtbürger hob, wurden dem entsprechend die Waldungen vergrößert und zwar durch Schenkungen, Belehnungen und Ankauf, oder später durch Theilung der Markenforsten.

In Beziehung auf die Schenkungen mögen folgende Beispiele von verschiedenen Gebern hier Platz finden.

Otto der Reiche schenkte 1182 den Bürgern der Stadt Leipzig den Wald Lych (die Ebene), der gegenwärtige Stadtwald die Bürgeraue.*)

Die Stadt Zittau in der sächsischen Oberlausitz erhielt von König Johann von Böhmen einen königlichen Forst zum Geschenk zur Nutzung auf Brenn- und Bauholz.**) Ein Theil der gegenwärtig 4334 hcta. großen Stadtforst wird noch „Königsholz" genannt.

---

*) Geschichte der Stadt Leipzig von Karl Große. 1839—1842. I. B. S. 62. „ad usum civium, tam in gramine, tam in lignis et piscibus collocavit".

**) Carpzow l. c. II. S. 308 „.... ad majores nostrae gratiae cumulum et favorem, atque etiam ob ipsius civitatis Sittaviensis incrementum continum ipsis civibus praesentibus et futuris, sylvam nostram regalam, prope ipsam civitatem situatam ....

Fischer*) führt an, daß allen Anbauern in der Stadt Celle im Hannöverschen, von dem Herzoge von Lüneburg im J. 1292 nicht nur Freijahre bewilligt, sondern der Stadt auch Hud, Weide und Holzung gegeben sei.

Die Stadt Lößnitz im sächs. Erzgebirge erhielt 1296 von dem Burggrafen Meinhard von Schönburg einen Wald geschenkt, die gegenwärtige 244 hecta. große Rathsforst.**)

Kaiser Friedrich I. ertheilte 1164 der Stadt Hagenau im Elsaß das Privilegium zur Weide.... Porcos vel quecunque animalia, preter oves, ad pascendum libere compellat, salva mercede pastoribus***)....

Belehnungen nur mit Wald findet man seltner, ein Beispiel giebt der Reichswald, welchen die Stadt Nürnberg im J. 1452 zur Lehen erhielt, dessen Bestätigung seit der Zeit von sechs Kaisern, zuletzt von Karl VI. im J. 1712 erfolgte.†) Dagegen waren Belehnungen mit Gütern aller Art nicht selten, mit welchen, wie früher schon erwähnt, in der Regel Wald verbunden war.

Ankäufe von Waldungen von sehr verschiedenen Besitzern, welchen öfter Verpfändungen vorausgingen, waren häufig, wahrscheinlich der meist angewendete Erwerbungsmodus.

Die Reichsstadt Frankfurt z. B. erkaufte 1372 vom Kaiser Karl IV. mit dem Reichsschultheissen-Amte den Königsforst für 3800 Goldgulden, für welche derselbe als Pfand diente. Er ist jetzt mit 3641 hcta. der Stadtwald bei Niederrad.

Die Stadt Zwickau im sächs. Erzgebirge kaufte 1478 das Poppenholz von Friedrich von Schönburg. Der Preis ist nicht angegeben.††)

Der Rath von Halle erwarb von dem Barfüßenkloster dessen Güter an Pfannhäusern, Wiesen und Hölzern im J. 1461 um 640 Schock Groschen.†††)

---

*) Geschichte des teutschen Handels. 2. Aufl. 1793. S. 921.

**) G. Fr. Oesfeld, historische Beschreib. einiger merkwürdiger Städte im Erzgeb. Insonderheit der Hochgräfl. Schönburg'schen freien Bergstadt Lößnitz. 1776. I. S. 53.

***) Joh. Daniel Schöpflin. Alsatia diplomatica 1772. I. S. 256.

†) Festschrift bei der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Nürnberg. 1853. S. 19 u. f.

††) Chronica Cygnea l. c. II. S. 227.

†††) Gottfr. Olearis. Topo-Chronologia d. i. Zeit- und Ort-Beschreibung der Stadt Hall in Sachsen 1667. S. 12. — Auf ein So. Groschen rechnete man damals 68 = 1 Mark fein Silber.

Durch verschiedene Ankäufe von einem adeligen Geschlechte von Penzing gewann im 15. Jahrh. die Stadt Görlitz ihren großen Waldbesitz, jetzt noch 30434 hect. umfassend*).

Bei den meisten derartigen Ankäufen finden wir die Kaiserliche oder Landesherrliche Bestätigung ausdrücklich erwähnt.

Der Walderwerb durch Theilung der Markenforsten fand erst in neuerer Zeit statt, sie brachte den Städten oft nicht unbedeutende Flächen ein.

Ohnleugbar trugen diese Erwerbungen städt'scher Forsten sehr viel bei zur günstigen Vertheilung der Wälder in Deutschland und auch zu deren Erhaltung. Leider sind Angaben über deren gegenwärtigen Umfang nicht zu beschaffen, weil die Statistik stets die Forsten der Dörfer in den Angaben mit einbegreift. Die Gesammtgröße der Gemeindewaldungen beziffert sich, mit Ausschluß Oesterreichs auf 2,344277 hecta.

Der Waldbesitz der Dorfgemeinden dürfte vorzugsweise durch die spätere Theilung der Marken entstanden zu sein, allein derselbe wie der Privatbesitz der Bauern hat zum Theil seinen Ursprung schon im Mittelalter. Bei Anlegung neuer Dörfer war es nothwendig, daß nicht nur die zum Feldbau erforderliche Fläche, sondern auch das unentbehrliche Holz und die zur Viehzucht damals ebenso unentbehrliche Weide den Anbauern mußte zugetheilt werden. Das geschah indem außer jener gemeinschaftlichen eine noch ungetheilte Feld- und Waldfläche von entsprechender aber verschiedener Größe hinzugefügt wurde, wobei ebenfalls die Benutzung der Wege, Wasser, Stege u. dgl. als selbstverständlich einbegriffen war. Maurer führt mehrere Urkunden an, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß dieses theils einer Dorfgemeinschaft, theils einzelnen Gehöften zugetheilt worden.**) Das Ganze wurde nach alter deutscher Sitte verlooft und die Güter Loosgüter (sortes von sors Loos) genannt.

---

*) W. Fr. K. Starke. Statistische Beschreib. der Görlitzer Haide. Abgedruckt aus dem Lausitzer Magazin 1823. S. 56 u. f.

**) Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt von Georg Ludwig von Maurer. 1854. S. 279. — Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. II, S. 423. .... „III manses ad ipsos silvam pertinentem." eod. III, S. 30. „mansum, habentem 30 jurnales et pratum et silvam ad ipsum mansum pertinere". — Dipl. Pipini I, S. 619. ....„mansum I, in quo ipse manet, cum sorte (Loosgut) sua, hoc est, cum terris, campis, silvis,

Das Leben und Treiben des Volks, wie der Könige und Herren kann bis gegen die Mitte des Mittelalters im Allgemeinen als einfach bezeichnet werden, wie schon aus der speciellen Beschreibung des

dominibus (Wohnhaus), aedificiis (Wirthschaftsgebäude), pascuis, perviis (Uebergang, Steeg), cultis et incultis, aquis, aquarumve decursibus (fließende Wasser)". — Daß also Wald, Weide, Wasser ꝛc. zu dem Gute gehörte, darüber ist kein Zweifel. Maurer unterscheidet diesen Stellen entsprechend mansus von sortes, bezeichnet ersteres als die Wohnstatt mit Hof, Garten und wenig oder gar keinem Acker. Letzteres den dazu gehörigen Grund und Boden. Gemeinhin bezeichnet man als mansus, huba, hoba oder Hufe ein gewisses Stück Land, Wiese, Weinberge oder Wald. Landau (die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung. 1854. S. 4—43) behandelt die Hufen mit großer Vollständigkeit und sehr gründlich. Die Hufe (hoba), von sehr verschiedener Größe, besteht bald aus einer zusammenhängenden Fläche, bald aus mehreren oder auch wohl aus vielen von einander getrennten Stücken. Diese letzte Gattung war in Deutschland sehr verbreitet, für dieselbe rechnete man eine Fläche von 30 Morgen, doch kommen auch bei Trennstücken Hufen von sehr verschiedener Größe, zwischen 30 und 60 Morgen fallend, vor. — Die lateinischen Urkunden gebrauchen für ein Tagewerk, also die Arbeit eines Tages, den Ausdruck jurnalis oder jornalis (vom französischen jour), welches ebenso wie das römische jugum eine Ackerfläche begreift, welche ein Paar Ochsen in einem Tage pflügen können. Davon ist das österreichische Joch, das oldenburgische Jück und der schweizerische Juchart gebildet, ein Maaß, welches gleichmäßig auf Culturland, wie Waldungen, Haiden u. dergl. angewendet wurde und noch angewendet wird. Schon früh tritt aber auch die Bezeichnung Morgen ein, für ein Stück Land, welches in den Morgen eines Tages bis 11 Uhr Mittags gepflügt werden konnte. Da nun aber bei der Bearbeitung von schwerem Boden nicht nur ein größerer Kraft-, sondern auch Zeitaufwand erforderlich ist, so folgt daraus die ungleiche Größe eines Tagewerks oder Morgens, also auch die der Hufe. — Man hatte auch Waldhufen, nicht wie Landau S. 28 daher so benannt, daß diese Rodeland gewesen, sondern sie waren wirklicher Wald. Das beweist eine Urkunde im Codex Diplomaticus von Gudenus S. 158, wonach der Erzbischof Heinrich von Mainz im J. 1144 dem Kloster Erbach eine Waldfläche „de tractu villae Bircken" überträgt: „.... viginti mansos in Bircken de silvatica terra contulimus". — Die Ermittelung der Größe einer Fläche, die Kunst des Landmessers (Feldstechers) mußte mit der Ordnung der Hufen entstehen, sie ist also jeden Falls sehr alt. Ein Normalmaaß hat man in den einzelnen Ländern erst zum Theil seit dem sechszehnten Jahrhunderte eingeführt, bis dahin hatte beinahe jeder Gerichtssprengel sein eignes Maaß. Man bediente sich zu den Landmessungen sowohl der Schnur (funiculis), als der Ruthe oder Gerthe und rechnete nach Ruthen oder Gerthen (perdicae, virgae) und Fußen. Doch auch die Größe dieser Maaße war nicht allenthalben überein. (Landau. S. 44 und 45). — Im Laufe der Zeit wurden die Hufen getheilt und hieß der Besitzer einer vollen Hufe: Vollhüfner, Vollspänner, Großmeier, so der eine halbe: Halbhüfner, Halbspänner, Halbmeier u. s. w. Das blieb in Bezug auf die Holzberechtigungen bis in die Gegenwart maasgebend und daher kommen die vollen, halben, ja viertel Holzportionen. — Grimm (Rechtsalterth. S. 560) bemerkt, daß im 9. Jahrhunderte im fränkischen

Lebens Karl d. Gr. hervorgeht.*) In Ausführung der gesammten Regierungsthätigkeit der Könige lag es, daß sie von einem Orte zum andern zogen, wobei auch die Jagdliebe unzweifelhaft ein entscheidendes Motiv der Wahl abgegeben haben mag, was gewiß wiederum nicht ohne Einfluß auf die Erhaltung der Wälder war. Sie besuchten theils ihre eigenen Pfalzen**) oder Königshöfe, auch nahmen sie in Städten oder in Abteien und Klöstern ihren zeitweisen Aufenthalt. Mit der Landwirthschaft, einschließlich der Waldwirthschaft, beschäftigten sich nur Wenige, wobei Karl d. Gr. besonders hervortrat,***) wie sein Capitulare de villis et curtis imperatoris vom J. 800 glänzend bezeugt.†) Er förderte wesentlich die Umwandlung der ausgedehnten Wälder in Ackerland. In dem Art. 36 des Captul. wird bestimmt: „daß unsere Wälder und Forsten gut in Acht genommen und wo ein Platz zum Ausroden ist', ausgerodet werden und daß sie (die Aufsicht führenden Beamten) nicht zulassen, daß die Felder mit Gesträuchen überzogen werden. Wo aber Wälder seien müssen, da sollen sie nicht zugeben, daß sie zu sehr behauen††) und verwüstet werden". Außer dieser Stelle finden wir nur noch im Art. 62, wo Alles aufgeführt

Reiche die Eintheilung alles Baulandes in mansen gangbar gewesen. Sie waren ihrer rechtlichen Natur nach verschieden, je nachdem sie einem servus, litus oder ingenuus mit unvollständigem Eigenthumsrechte verliehen waren und wurden danach benannt, während die im echten Eigenthume verbliebenen Grundstücke, von welchen jene abhängig waren als mansus dominicus (herrschaftlich) bezeichnet wurden. Auf diesen lag der Herrenhof (curtis, Fronhof, Edelhof, Dinghof). Der des Königs wurde Königshof (curtis Regis und curtis regia) auch Pallast (palatium und palatium regium) genannt. (Vergl. auch Maurer Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung. 1862. I, S. 1 u. f.)

*) Leben Kaiser Karls des Großen beschrieben von H. K. Dippoldt. 1810.

**) Hüllmann in seiner deutschen Finanz-Geschichte des Mittelalters. 1805. S. 20 u. f. führt 123 königliche Güter aus der karolingschen Zeit an, wobei die Maas als Grenzlinie im Westen angenommen ist. Die meisten lagen in der Nähe des Rheins, Mains, Neckars, in Schwaben, Bayern, auch im ehemaligen Fürstenthum Fulda. Im nördlichen Deutschland finden wir nur 6, Groß-Bargula an der Unstrut in Thüringen, Elze und Hohen-Hammeln im Hildesheimschen, Höxter an der Weser, Paderborn und Erwitte in der Nähe von Lippstadt.

***) Sugenheim l. c. I, S. 427.

†) Anton l. c. I, S. 177 giebt es vollständig.

††) So übersetzt Anton (l. c. S. 207) capulare, es dürfte indessen wie concapulare wohl die Bedeutung als abschneiden, köpfen „haben wie auch Lex Salica Tit. VIII. 4. beweist. Ich bin geneigt anzunehmen, daß man damals das Köpfen und Abästen der Laubbäume um Laubfutter zur Winterfütterung des Viehes zu gewinnen ebenso übertrieb, wie heute noch im skandinavischen Norden, worunter der Wald bedeutend leidet. Dahin deuten auch die vorgesetzten Worte „zu sehr", ge-

wird, worüber um Weihnachten jedes Jahres ein Bericht über die vorräthigen Bestände eingeliefert werden soll, der Niederlagen von Brenn- und Bauholz gedacht. Der Jagd wird in den Captul. v. J. 800 eine weit größere Aufmerksamkeit gewidmet, wie dem Walde. Es lag in der Natur der damaligen Beschaffenheit des Landes, daß die Urbarmachung des Bodens für den Ackerbau als höchst wichtig betrachtet werden mußte, daher kann es nicht auffallen, daß Karl in dem Capitulare II de a. 813 darauf zurückkommt und ausdrücklich verordnet, daß jedem tüchtigen Ackersmann auf sein Bitten ein Theil Wald oder Lehde oder anderer wilder Boden zur Cultur gegen eine geringe Abgabe überlassen werden solle.

Neben Karl d. Gr. hebt Sugenheim*) die erheblichen Verbesserungen in verschiedenen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes hervor, welche unter den Hohenstaufen, besonders unter Friedrich I. (1152—1190) und Friedrich II. (1209—1250) stattgefunden haben. Das Wenige, was in Bezug auf die Wälder davon zu sagen ist, wird bei den Bannforsten nachgetragen werden.

Die Einnahmen der Könige in dem früheren Mittelalter aus den Wäldern bestanden neben der Jagd wohl nur von der Mast, wovon nach dem Cap. de villis Art. 36 ein Zehnten gegeben werden mußte, und von der Bienenzucht, Honig wie Wachs. Einnahmen vom Holzverkauf traten erst später ein, wovon im folgenden Kapitel das Weitere erwähnt werden wird. Alles das erfolgte aber nur aus den eigenthümlichen Waldungen der Könige (wie auch der weltlichen wie geistlichen Grundherren) nicht aus andern Forsten oder Wäldern. In dem Landbuche der Mark Brandenburg**) welches unter Kaiser Karl IV. als Markgraf von Brandenburg im Jahre 1375 über die Landesherrlichen Einkünfte aufgestellt wurde, wird bei den Städten und Dörfern auch der Einnahmen aus den Waldungen gedacht. Nur Honig und Hafer werden als ordentliche Abgaben aufgeführt und im Gelde berechnet. Erstere, das Honiggeld, war***) zu gewähren für die Er-

---

wiß nicht auf den forstlichen Begriff der Ueberhauung. — Daß man Laubfutter kannte beweist Lex Wisigoth. Lib. VIII. Tit. IV. c. 27, wonach einem Reisenden das Abschneiden von Zweigen zum Futter der Ochsen gestattet war, ramos ad pascendos boves.

*) l. c. II, S. 690.

**) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg vom J. 1375, herausgegeben von E. F. von Herzberg. 1781.

***) In Lucas David Preußischer Chronik wird u. A. II, S. 120 ein Verzeichniß von des Ordens Macht und Vermögen vom J. 1406 gegeben, worin aus den Wäldern keine andere Einnahme als Honig aufgeführt ist.

laubniß Bäume zur Aufnahme der wilden Bienenschwärme (Beuthen) aushöhlen zu dürfen und der sogen. Wild- oder Weidehafer für die Benutzung der Waldweide. Es heißt S. 20 ausdrücklich: Et est sciendum quod solummodo mel et avena que datur de pascuis hic scripta sunt. Alii vero redditus silvarum sicut de venditionimus locationibus et aliis quia casuales et incerta sunt hic non scripsi. An anderen Stellen ist auch eine Einnahme vom Holze verzeichnet so S. 22 wird der Verkauf trockner Hölzer auf VI sexagenas (40 Groschen, deren 68 damals eine Mark feinen Silbers gleich waren) geschätzt oder S. 24, wo die Abgabe für das Sammeln von trocknen liegendem Holze für jeden Wagen mit Pferden bespannt auf 2 Denar, deren vier auf einen Groschen gingen, bestimmt wird. Auf S. 38 heißt es unter dem Art. de lignorum venditionibus, daß aus allen Wäldern und Haiden (silvis et mericis) trocknes Holz das ganze Jahr verkauft werde, grünes nur bisweilen. Da aber dieser Verkauf sehr ungewiß (incertissima) sei, so wird den Förstern gestattet, denselben für ihre Rechnung vorzunehmen. Daraus erhellt, daß damals der Holzverkauf sehr unbedeutend gewesen. Die Frage aber, was das für Wälder gewesen, von denen diese Einnahmen bezogen, ist nicht unwichtig, da dieselben als von den Städten und Dörfern zu leisten aufgeführt sind. Der Herausgeber des Landbuchs erwähnt zu S. 22, Note 4 der „Wald- oder Weidehafer wird noch heutigen Tages von diesen hier benannten Dörfern wegen der Hütung in der Cöpenickschen Haide" entrichtet. Es sind also markgräfliche Privatforsten gewesen, was auch aus der Note 6 zu S. 20 hervorgeht, wo von „herrschaftlichen Heyden" die Rede ist. Möglich war es auch, daß bei den Städten die Abgaben von Lehenwaldungen erfolgten, namentlich weil viele nur mit Honiggeld eingesetzt sind und also ein ähnliches Verhältniß bestanden hätte, wie bei dem Nürnberger Reichswalde. Keinenfalls kann die Ansicht Platz greifen, daß hier ein Regal bestanden habe, wovon sich auch sonst nirgends eine Spur findet. Ein Forstregal, d. h. nutzbare königliche Rechte in nicht eigenthümlichen Wäldern, gab es niemals in Deutschland, denn die Forsthoheit, ein Ausfluß der Landeshoheit, welche das Oberaufsichtsrecht und die obere Polizeigewalt in sich schließt, kann nicht zu solchen gezählt werden.

Vom Leben und der Bildungsstufe des Adels, des hohen oder niedrigen, wie auch des größten Theils der Geistlichkeit, läßt sich eine besondere Thätigkeit für den Schutz und die Pflege der Wälder nicht erwarten, noch weniger konnte von einer geordneten Wirthschaft die Rede sein; in der That weiß davon auch die Geschichte nichts zu berichten.

Gewiß achteten unsere Voreltern den Wald als solchen, wenn auch vielleicht oft nur unbewußt, vom ästhetischen Standpunkte aus, allein das regste Interesse gewährte er sicher als Jagdrevier und dann erst folgte seine Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft, des Holzes wegen wurde er im ganzen Mittelalter nur örtlich als ein werthvolles Besitzthum angesehen.

So lange die Grundherren auf ihren Gütern in patriarchalischer Einfachheit wenigstens dann wohnten, wenn ihre Zeit nicht von Krieg und Raubzügen in Anspruch genommen wurde, war der Wald des Schutzes der eifrigen Jäger gewiß, allein wie sich die Anziehungskraft der Fürstenhöfe geltend machte, schwand diese persönliche Theilnahme immer mehr und mehr. Nun wurde die Verwaltung der Gutswirthschaft in ihrer ganzen Ausdehnung dem Maier oder Hofmeister überlassen und bald traten deren Nachtheile darin hervor, daß möglichst viele Mittel von den Gütern verlangt wurden, um das üppige Leben an den Höfen glänzend durchführen zu können.

Das Leben des Landvolks, als Ackerbauer und Viehzüchter, war für die Wälder entschieden nicht erhaltend, sondern mehr oder minder zerstörend wirkend, um so tiefer eingreifend, je mehr die Bevölkerung stieg. Zwar führte die größere Holzconsumtion zu einer gewissen Sparsamkeit, welche indessen bei dem Landvolke schwer Eingang fand, also nur einen geringen Einfluß auf den Waldwerth haben konnte. Dagegen mehrten sich ungemein die Anforderungen zur Rodung, wie die Ansprüche an Mast und Weide, welches letzteres die Veranlassung zu vielen später so drückenden Servituten gab. Dieses mußte um so mehr hervortreten, wie sich nach und nach die Rechtsverhältnisse und Zustände der gemeinsamen Wälder wesentlich änderten, nicht sowohl, indem die Gewalt der weltlichen und geistlichen Großen, wie jedes kleineren Edelmanns die ursprünglich Gleichberechtigten nach und nach zurückdrängte, sondern auch weil die Substanz der Wälder an Fläche und Bestand immer mehr schwand und sich verschlechterte, so daß der Holzbezug kostbar, Mast und Weidemangel geradezu eine Lebensfrage wurde. Im Mittelalter lebten die Bauern unter dem oft harten Druck ihrer Herren als Leibeigene oder Hörige, belastet mit allen möglichen Spann- und Hand-Diensten und Abgaben, z. B. Honigzehnten oder Honiggeld für die Erlaubniß Leseholz zu sammeln; für das Holen von Waldgras, Holzhühnerzins; für Laub- oder Streu, Laubhühner; für Weide, Weide- oder Hecken-

hafer, Weidehühner.*) Der unerhörte Jagddruck, allerdings von der späteren Zeit noch übertroffen, der aber immer weit übler wirkte als Alles, was dem Walde zu leisten war, kann hier nur beiläufig erwähnt werden. Lebhaft traten diese Zustände hervor bei den gegen Ende des 15. Jahrhunderts ausbrechenden Bauernunruhen und giebt einen deutlichen Fingerzeig in Bezug auf den Wald das Manifest der Bauern vom Jahre 1520, welches ich hier berühre, wenn es auch über den gewählten Zeitabschnitt hinausgeht, weil die Veranlassung dazu in demselben gegeben wurde. Es führt die Ueberschrift: „Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hintersassen der geistlichen Obrigkeit, von welche sie sich beschwert vermeinen." — „Der fünfte Artikel. Zum fünften sein wir auch beschwert der Beholzung halber. Denn unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein angeeignet und wenn der arme Mann**) etwas bedarf, muß ers um zwei Gelt kaufen. Ist unsere Meinung was für Hölzer sein, es haben Geistliche oder Weltliche inne, die es nicht erkauft haben, sollen einer ganzen Gemeine wieder anheim stellen, und einer Gemeine ziemlicher Weise frei sein einen jeglichen sein Nothdurft in das Haus zu brennen umsonst nehmen lassen, doch mit Wissen der, so von der Gemeine darzu erwählt worden. So aber keins vorhanden war, denn das so redlich erkauft ist worden, soll man sich mit denselben christlich und bruderlich vergleichen. Wenn aber das Gut von Anfang aus ihnen selbst geeignet wäre worden, soll man sich vergleichen nach Gestalt der Sache und Erkenntniß bruderlicher Lieb' und heilige Schrift." ***) Das spricht klar und ohne Commentar verständlich.

Aber auch die weltliche Obrigkeit hat in den Mark- und Gemeindewaldungen ihre Pflicht nicht gethan, denn in der Urkunde des Manifestes der Bauern im Odenwalde und Neckarthale vom 5. Mai 1525 heißt es zum Fünften: „Mit der Beholzung sollen oberhav und Wälder, in Städten vom Bürgermeister und Rath, in den Dörfern vom Schultheiß und Gericht gehandhabt werden, daß nicht ein Jeder seines Gefallens

*) Man bezeichnete diese jährlichen Abgaben gemeinsam als: Forstmede, Vorstmede, Forstemitte, Forstmiete, auch Waldmiete, Waldmeede, Waldmode, Waldmuth — also war es nach der Wortbedeutung eine Art Pachtgeld.

**) „Arme Mann, Arman" oder „armen Lude oder Leute" werden in der Sprache der Weisthümer sehr häufig die vollberechtigten Dorfmarkgenossen, nur ganz ausnahmsweise die verstanden, welche es nicht sind oder Unterthanen und Bauern überhaupt. G. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. I. Bd. 1865. S. 135 u. 136.

***) Beiträge zur Geschichte der Bauernkriege in den schwäbischen und fränkischen Grenzlanden von Ferd. Fried. Oechsle. 1830. S. 246, 251.

darin hauen wolle. Sonder vor jedes Flecken Rath und Gericht Leute aus der Gemeinde dazu verordnen, wo alsdann dieselbe Zeit zu hauen Bescheid geben, ihnen bei gesetzter Strafe gelobt und Folge beschehe. Es soll auch bei gemeldeter Strafe kein Vieh in kein Vorhau- oder Jungholz getrieben werden, noch die Beholzung verwust oder abgehauen werden ohne Befehl dazu geordnet sind. Aber alles unschädliche Vieh mag sonst in allen Wäldern derselben Mark geweidet werden. Wo aber ein Flecken auf den andern treibt (Koppelweide) soll ihm zugelassen werden, jedoch den andern Flecken dergleichen hinwieder zu treiben ohne Widerred gegönnt sein."*) — Liefert diese Beschwerde auch den Beweis, daß es selbst in den untern Schichten der Bevölkerung für nothwendig erkannt wurde, die Wälder einer pfleglicheren Behandlung zu unterwerfen.

Ueber die Beschäftigung der Landbewohner im Laufe des Jahres giebt der von Anton oben bereits citirte angelsächsische Kalender mit zwölf Monatsbildern einen wichtigen Aufschluß. Er stammt, wie S. 46 bemerkt wird, „aus dem eilften Jahrhunderte, trägt aber unverkennbare Spuren älterer Sitten." Die für uns beachtenswerthen Monate sind: Junius, wo Holzarbeit getrieben, Bäume, offenbar Laubholz, gefällt und geköpft werden, letzteres auch für die oben ausgesprochene Ansicht von Verwendung des Futterlaubes von Bedeutung. Das gefällte Holz wird auf einen Karren geladen. Hinter einem der Arbeiter steht ein zusammengekoppeltes Joch Ochsen. Der October zeigt bei offenem Feuer das Schmieden im Freien, wo ein Arbeiter mit einer Zange ein Stück Eisen hält. Zur Seite steht in sechs Klafterpfählen ein wohlaufgesetztes Klafter Rundholz. Die Scheitlänge muß, nach der Körperlänge der Arbeiter geschätzt, nahezu sechs Fuß gewesen sein. Im October war Falken- und Entenjagd; der December giebt das Bild einer Saujagd im Eichenwalde, wie die Eicheln an dem einen Baume schließen lassen.

Die Ausrodungen und Urbarmachungen wurden im 12. und 13. Jahrhunderte mit so großem Eifer betrieben, daß es dazu an mehreren Orten an schaffenden Händen fehlte, es beweist das die günstige Aufnahme vlämischer Kolonisten aus Holland und Flandern. In den Jahren 1140, 1153, 1168, auch 1208 erscheinen solche selbst im Stifte Naumburg und in der thüringischen goldenen Aue; 1147 in Pommern auch längs der Elbe aufwärts bis nach Böhmen, ebenso im Jahre 1178 deutsche Kolonisten in Schlesien. In den slavischen Ländern längs der Ostsee wie in Brandenburg wurden sie gern gesehen nnd neben andern

*) Oechsle. l. c. S. 272.

Rechten gab man denselben, wie z. B. in Stralsund, Kolberg, Stargard u. s. w., öfter eigenen Wald, immer aber Beholzungs- und Weiderechte. Den Stralsunder Kolonisten ward sogar die Jagdgerechtigkeit verliehen, ein Fall, der sicher anderweit in Deutschland nur sehr selten vorgekommen ist.*) — Uebrigens nahm im Laufe der Zeit die Ueberlassung von Feld an Leibeigene, namentlich von Neubrüchen, mit den damit stets verbundenen Nutzungsrechten in dem herrschaftlichen Wald immer mehr zu und zwar meistens gegen Natural-Abgaben und Dienstleistungen verschiedener Art, seltener gegen Geldzinse (Rodezinse), wodurch sich die Erbenzinsgüter mehrten. Nicht selten findet man im späteren Mittelalter Verbote gegen die Waldrodungen, wir kommen weiter unten darauf zurück. Zunächst war das Bedürfniß nach Ackerland größer als die Nothwendigkeit der Walderhaltung.

Fünftes Kapitel.

Der Wald, seine Bäume und seine Benutzung.

Das Wesen, die Bedeutung und Form der Weisthümer. Geographische Verbreitung der Wälder im Mittelalter. Die Waldbäume nach Art und Verbreitung. Ortsnamen maaßgebend zur Beurtheilung der alten Bewaldung. Alte Bezeichnung des Holzlandes, des Holzes nach seiner Beschaffenheit u. dgl. m. Die alten Namen der Bäume und Sträucher, Zapfen, Schwamm, Harz. Das Waldeigenthum. Die alten geschriebenen Gesetze, Schutz der Wälder und deren Nutzungen durch dieselben. Grenzen. Die Waldweide und die Mast. Die Beholzung im fremden Walde. Leistungen dafür an Geld, Dienste und Naturalien; Deputate und Accidenzien.

Weisthümer. Bereits in dem vorigen Kapitel wurde einige Male auf die Weisthümer Bezug genommen, im Fortschreiten unserer Darstellung wird das immer mehr geschehen müssen. Es erscheint daher

*) Fischer l. c. S. 834, 839, 840 u. f. — Als im 11. und 12. Jahrhunderte in mehreren niederländischen Provinzen die Fluthen des Meeres die Dämme gebrochen hatten, verloren die Bewohner die Lust zum Wiederanbau ihrer verwüsteten Aecker und es begannen die Auswanderungszüge nach Deutschland, zuerst nach dem Erzbisthum Bremen, dessen umsichtiger Erzbischof Friedrich den Ansiedlern gegen verhältnißmäßig geringe Abgaben die persönliche Freiheit garantirte, ihnen die Rechtsprechung erster Instanz überließ und einen unparteiischen Appellhof sicherte. Die späteren holländischen Niederlassungen in Holstein, Mecklenburg, Pommern, dann in Sachsen und Thüringen u. s. w. wurden meist nach dem bremischen Muster eingerichtet. Daher viele der eigenthümlichen Einrichtungen jener Gegenden, welche sich lange Zeit erhalten haben, denen namentlich die Städte ihre Blüte zum Theil verdankten und die erst in den Stürmen des 30jährigen Krieges und dessen Folgen zu Grunde gingen.

angezeigt hier das Wichtigste über das Wesen und die Bedeutung derselben vorauszuschicken.

Die Weisthümer enthalten den Umfang eines großen Theils der Volksrechte, wie solche, nach den besten Wissen der erfahrenen Männer in der Gemeinde, dem Herkommen gemäß sich ausgebildet hatten. Sie, diese Gemeindeglieder, sind die Wissenden, die weisen Männer, sie weisen, d. h. sie bezeugen öffentlich, in der Versammlung der ganzen Gemeinde, wenn das Gericht gehegt wird, was Rechtens ist. Das Recht ging nicht aus vom Gerichtsherrn oder demjenigen, der an seiner Statt das Gericht abhielt, es wurde unter seinem Vorsitz von der Gemeinde gefunden. Das Herkommen kann man als Urgesetz der Deutschen bezeichnen und ohnzweifelhaft ist die Gewohnheit die älteste Offenbarungsform des Rechts. Die Gesetzbücher, wenn man den Ausdruck wählen darf, dieses Gewohnheitsrechts sind die Weisthümer, welche lange, ehe sie niedergeschrieben, im Munde des Volkes lebten, durch lange fortgesetzte Ueberlieferung erhalten wurden. Gewissermaaßen gleichbedeutend ist Willkühr*), welches im Mittelalter entspricht einer Uebereinkunft zweier oder mehrerer Theile, bezüglich eines einzelnen Rechtsgeschäfts, ebenso aber auch der von einem ganzen Gemeindewesen über seine Rechtsverhältnisse beliebten Ordnung. Die Anerkennung dieser alten Gewohnheitsrechte drückt auch das Rechtssprichwort aus: „was der scheffen (Schöffe) wist, als ist von alders herkommen."**) — Die Weisthümer sind eine höchst beachtenswerthe geschichtliche Quelle für alle den Wald und die Jagd betreffende Verhältnisse, welche in alten Zeiten im Leben des deutschen Volkes so wichtig waren.

Diese Weisthümer als Rechtsweisungen durch den Mund des Landvolkes gewähren eine höchst eigenthümliche Erscheinung der alten deutschen Verfassung, wie wir sie bei keinem andern Volke wiederfinden, sie sind ein schönes Zeugniß der freien und edlen Art unseres alten Rechts, und lassen uns einen Blick in das Leben unserer Voreltern thun, der über Vieles Aufschlüsse giebt. Sie enthalten, man kann allenfalls die Grenzbeschreibungen ausnehmen, lauter alte durch das Herkommen

*) Von will (Wille) und kühr (Wahl), ein Recht, gewählt als solches nach dem Willen Einzelner oder Vieler. — Die Macht eines solchen Rechts geben die Sprichwörter: Willkür bricht alle Rechte, oder Willkür bricht Stadtrecht, zu erkennen.

**) Wir besitzen auch eine Anzahl forstlicher Rechtssprichwörter, welche eben wohl als eine Quelle des Rechts anzusehen sind. Ich übergehe dieselben hier, weil ich dieselben in meinem „Pürschgange im Dickicht der Jagd- und Waldgeschichte" Dresden, Schönfeld'sche Bchhdlg. 1869. S. 187 u. 222, zusammengestellt habe.

geheiligte Rechtsgrundsätze und Rechtsgebräuche, mitunter auch solche, welche längst keine Anwendung mehr fanden, die aber von dem gemeinen Manne gläubig mit ehrfurchtsvoller Scheu vernommen wurden. Sie mögen durch die lange mündliche Ueberlieferung hier und da entstellt sein, unecht oder falsch sind sie nie. Ihre große Uebereinstimmung unter einander, aus weit von einander liegenden Gauen, die auffallende Aehnlichkeit einzelner Züge mit den ältesten Gesetzen weisen allein schon ein hohes Alter nach, denn es erscheint geradezu unmöglich, daß die poetischen Formeln und Gebräuche, von denen die Weisthümer voll sind, in den Jahrhunderten ihrer Aufzeichnung entstanden sein sollten. Die ältesten, aber nur sehr wenige, reichen in das 11. und 12. Jahrhundert, das folgende ist schon reicher, die meisten, inhaltsreichsten und vollständigsten sind aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert; in den zwei folgenden Jahrhunderten fließt die Quelle sparsamer, das 18. hat nur wenige, doch sind manche unter ihnen besonders für uns von Bedeutung. Die ältesten Weisthümer (das älteste von St. Maxim bei Trier 1056) sind in lateinischer Sprache geschrieben, einige aus der Schweiz und dem Elsaß in französischer. Ihre Heimath sind vorzugsweise die Main-, Rhein-, Neckarländer und Westfalen, wo fränkisches, ripuarisches und allemanisches Recht galten, reich ist auch die Schweiz, der Elsaß, ferner Niedersachsen, Hessen und die Wetterau. Bayern liefert wenige, ebenso Schwaben, Oberösterreich und Tyrol; in allen deutschen Landstrichen, wo Slaven wohnten, fehlen sie gänzlich.

Die Namen, wie die Form der Weisthümer sind sehr verschieden. Sie werden bezeichnet mit oder ohne weitere Hinzufügung des Wortes Weisthum, als Oeffnungen, besonders in der Schweiz und am Oberrhein, Ordnungen, wie Markordnung, Märkerordnung, Waldordnung, Feld-, Fisch-, Weinbergs-, Eckrichsordnung, auch Berg-, Thal-, Fischweisthum; Dingbrif (von ting oder ding, Gericht), Hofrecht, Markrecht, Vogtding, Holting, Holzartikel, Hubengericht, Bankgericht*) u. dgl. m. — Die Form ist sehr häufig in Frag' und Antwort, die Fragen stellt meistens der Vorsitzende, die Antwort ertheilen die beeidigten Schöffen, die Aeltesten, nach Berathung mit den anwesenden Gemeindegliedern, in dem Markgerichte ein Markbeamter nach Umfrage bei den Markleuten. Zuweilen werden die Vorsitzenden, seltener auch diejenigen mit Namen angeführt, welche die Antwort dem Herkommen entsprechend ertheilten. Anderweit finden

*) In Niedersachsen, davon, daß der Richter als Eröffnungsform „die Bank spannte“.

wir die Weisthümer in der Form einer vollständigen Darstellung des Gerichtsverfahrens mit dem ausgesprochenen Urtheile, oft als einfacher Erlaß über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Grund- und Gerichtsherren und ihrer Hintersassen, mitunter nur eine Verlesung derselben durch einen „offnen Schreiber". In den Markweisthümern, deren Form, wie wir später sehen werden, überhaupt manche Verschiedenheiten von den andern Weisthümern darbieten, wird alles, was die Genossenschaft betrifft, mehr oder minder vollständig niedergelegt. Einzeln enthalten die Weisthümer nur eine Clavis der Strafen der verschiedenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Gesetze, auch civilrechtliche Bestimmungen, z. B. über Erbschaften, die Annahme der Hufen im Todesfall u. dgl. m. Vieles aus den Waldweisthümern wurde in den späteren Forstordnungen aufgenommen, ja man kann als wohlbegründet annehmen, daß in den älteren derselben die Weisthümer in der Hauptsache als deren Grundlage anzusehen sind.

Die Gerichte, welchen Namen sie auch der Benennung der Weisthümer entsprechend führen, wurden ein-, zwei-, drei- oder viermal im Jahre abgehalten, im ersteren Falle heißen sie Jahrding. Die Gerichtstage sind meist fest bestimmt, werden bekannt gemacht, „geboten", und wer an denselben von den Gemeindegliedern, es sei denn, er hätte Ehehaften oder andere triftige Entschuldigung,*) auf den Ruf der Glocken, oder wenn es „beschrieen", d. h. ausgerufen war, nicht erschien, wurde bußfällig; die Buße konnte selbst bis zum Ausschluß von den Markrechten steigen. Es mußte erscheinen und sein Recht nehmen, wer in der Mark sitzet, er sei geistlich oder weltlich, edel oder unedel. Das Gericht wurde, auch wenn mehrere Dorfschaften in dasselbe gehörten, immer an einem bestimmten Orte abgehalten, in alten Zeiten unter freiem Himmel, denn „binnen beschlossenen Wänden und unter Dach soll niemand Urtheil finden", man verlangte die größte Oeffentlichkeit, „die Wahrheit sieht nicht in den Winkel". Die Mark- und Holzgerichte waren häufig im Walde, auf einer Waldwiese, die andern unter Bäumen auf einem bestimmten Platze in oder neben den Dörfern. In späteren Zeiten sah man davon ab, kam in der Wohnung des Richters, eines Schöffen, auch auf dem Rathhause zusammen.

Wie in den früheren Jahrhunderten der König in Person, so hielt auch der Schirm-, Grund- und Gerichtsherr der Mark das Ge-

*) Lex salica nennt deren drei: Krankheit, Herrndienste und Tod eines nahen Verwandten, deren aber später mehrere wurden, z. B. Wegsperre, Brand, Wind-, Wetter- und Wassernoth.

richt persönlich ab, gleichviel ob er in der Mark angesessen war oder nicht. So finden wir selbst noch über das Mittelalter hinaus, den Vorsitz führend, hohe weltliche und geistliche Herren, welche dann auf dem dazu verpflichteten Hofe im Gerichtsorte oft mit großem Gefolge einritten, wo Roß und Mann, dem Herkommen gemäß, verpflegt werden mußten, wobei die Weisthümer mitunter die Bestandtheile der Mahlzeiten, die Güte des Weines, das Maaß des Futters für die Pferde u. dgl. m. vorschreiben. Waren die Schirmherren verhindert zu erscheinen, so traten an ihrer Statt die Schultheißen, Amtleute, Voigte, Maier ꝛc. als ernannte Stellvertreter ein, mit Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Herren. Von diesen Schirmherren waren die Obermärker, Obersten Markmeister, Obersten Märker, Holzgrafen, Höchsten Erben, Oberster Waldbott u. s. w. wesentlich verschieden. Sie waren die ersten Markbeamten, welche alle Angelegenheiten der Mark zu besorgen, häufig den Vorsitz bei Gericht, immer aber bei den anderweiten Märkerversammlungen hatten. In der Regel waren sie in der Mark angesessen, Mitmärker, also Theilhaber an den Markrechten und durch Besitz oder andere Eigenschaften hervorragende Männer, oft Edelleute, auch Geistliche, selbst Städte, wie z. B. Miltenberg, oder Kirchen, wie in der Bober-Mark führten das Obermärker Amt. Uranfänglich wurden die Vorsitzenden gewählt, sie waren dann gekürene, welche häufiger der Bestätigung der Grundherren, namentlich wenn diese die Landesherren waren, bedurften. So enthält z. B. das Weisthum des Holting zu Münder, einer kleinen Stadt zwischen Hannover und Hameln (Grimm III. Th. S. 296, ohne Jahreszahl) die Beschreibung einer Wahl des Holzgreuen, wo die Bestätigung des Abts von Loccum geschah: „dar tritt derselbe zu, bestetigt den neuen holzgreuen, giebt ihm einen grünen Eichenzweig in die hand“. Die Wahl mußte angenommen werden, wenn eine Weigerung stattfand, wo „zu rechte ingebracht, der solle ein fuder einbecks*) biers geben und thuns darnach gleich woll.“ — Nach dem Winzenburg'schen Erbregister von 1578 wurde der erwählte gogreue von den goleuten dreimal in die Höhe gehoben, „von der erden uff“, mit dem Rufe: „dieser soll unser gogreue seyn“, worauf er von dem vorigen gogreuen in Pflicht genommen wurde. Nach und nach wurden diese obersten Aemter erblich, meist in einem reich begüterten adeligen Geschlechte in der Mark, was namentlich in Westfalen und Niedersachsen häufiger der Fall gewesen zu sein scheint. Sie hießen

*) Aus der Stadt Eimbeck (ohnweit Göttingen), deren Bier sich im Anfange es 16. Jahrhunderts eines großen Rufes in Niedersachsen erfreute.

dann Erbmärkermeister, Erbholzgreve, Erbholzrichter u. s. w. Und in Folge der Erblichkeit gab es auch Frauen, welche das Amt als Holzgräfinnen bekleideten, die Geschichte nennt uns sogar die Aebtissin von Herfort als die Holzgräfin in der Lippinghäuser und Eyvelshäuser Mark. Später ernannten öfter diese obersten Markbeamten Stellvertreter, welche als Märkermeister, Holzmeister, Holzvögte, Schultheißen u. s. w. ihre Geschäfte besorgten.

Zu dem besetzten Gerichte gehörte eine gewisse Anzahl scheffen, denn nur diese gekührten (gewählten) Männer hatten das Urtheil zu finden, sie wurden deshalb auch im Anfange des Mittelalters „die Urtheiler" genannt. Sie urtheilten nach dem Herkommen und berathschlagten mit dem „Umstande" der versammelten Gemeindeglieder, ehe sie die vorgelegte Frage beantworteten. Die Zahl derselben ist verschieden, zuerst waren es drei, wie das Sprichwort besagt: „an drei scheffen nimmt der König Wahrheit", später sieben oder die Doppelzahl dieser geheiligten Zahl, vierzehn, auch zwölf (wie heute noch in Schweden). In den Marken fanden die Genossen, die dingmänner, das Urtheil, wie das Sprichwort sagt: „den Märker richtet die Mark"; darüber weiter unten.

Das Gericht wurde eröffnet indem der Vorsitzende einen weißen Stab oder eine geschälte Ruthe in die Hand nahm, mit Niederlegen desselben war das Gericht geschlossen. Die Schöffen saßen auf einer Bank, der Richter auf einem Stuhl, das Urtheil soll in Ruhe gefunden werden, daher sitzend, oft ist sogar vorgeschrieben, das rechte Bein über das linke zu legen. Mit Eröffnung des Gerichts galt Friede, „Maulfeigen" und Scheltworte waren verboten. In Westfalen herrschte stellenweise die Sitte, daß die Gemeindeglieder einen Kreis um das Gericht schlossen und jeder sein Messer in die Erde steckte, wer es herauszog, spricht sich frei von Buße, wer es stecken ließ bekennt sich schuldig, die Formel war: „ich ziehe mein messer auf recht", oder: „ich ziehe mein messer auf herrn gnade". In Niedersachsen mußten diejenigen, welche nicht auf den Holting gehörten, auf 60 Fuß von der Gerichtsstelle entfernt bleiben. Nach Anhörung der Sache und Ablegung des Zeugnisses, worauf großer Werth gelegt wurde, sprachen auf die Frage des Richters die Schöffen das Urtheil, zu welchem, wie zu jeder Weisung, Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit erforderlich war. Die Vollstreckung desselben erfolgte in der Regel rasch nach dem Spruche. Geldbußen waren häufig, auch mußten vielfach die Bußen in Getränk erlegt werden, in Norddeutschland in Bier, in den Weinländern in Wein, welches alsbald

fröhlich vertrunken, wobei der Richter den Antrunk hatte. Ueber die andern Strafen weiter unten bei den Marken.

Von den Weisthümern hat Jacob Grimm eine ausgezeichnete Sammlung*) geliefert, welche nach seinem Tode fortgesetzt worden ist. Er wählte die geographische Anordnung, die aber durch viele Nachträge und manche Irrthümer an Correctheit und Uebersicht verloren hat, weshalb der Herausgeber des V. Theils eine geographische Uebersicht am Schlusse desselben über die ganze Sammlung aufstellte. — In dem Jahre 1871 hat die Herausgabe der österreichischen Weisthümer begonnen, deren erster Theil bereits oben S. 109 angeführt wurde.

Die Weisthümer enthalten eine große Menge von Bestimmungen und durch das Herkommen geheiligte Vorschriften, welche sich auf den Wald, dessen Benutzung, Schutz und Bewirthschaftung beziehen. Folgende Uebersicht zeigt die Reichhaltigkeit des Inhalts.

1. Anerkennung des oder der Schirm-, Schutz- oder Grundherrn, Umfang derer Rechte und Pflichten.

2. Ueber die Verfassung der Marken, Umfang der Rechte der Markgenossen; die Wahl oder in anderweiter Form vorgenommenen Bestellung der Markbeamten und untergeordneten Diener. Deren Pflichten, Rechte und Beeidigung.

3. Umfang der Rechte und Pflichten der Hintersassen, Hubner, Lehnsleute, oder Angesessenen in dem eigenen Grundbesitze der weltlichen oder geistlichen Herren, der Abteien, Klöster u. A.

4. Ueber die Leistungen der Märker oder Hintersassen an Holzfuhren, an Atzung und Herberge für die Jagdherren, Jäger mit ihren Pferden, Hunden und Falken; an Naturalabgaben, Zehnten; Schutzgelder; Geldzahlungen für Holzanweisungen, für die Mast- und Weidenutzung u. dgl. m., welche entweder die Grundherren, deren Beamte oder die Markgenossenschaften und deren Beamte zu beziehen hatten.

5. Bestimmungen über die Rechte oder zugestandenen Begünstigungen der hörigen Leute, der in der Mark nicht angesessenen, unberechtigten Personen oder der außerhalb derselben wohnenden.

---

*) Weisthümer gesammelt von Jacob Grimm. I. Theil. Göttingen 1840. II. Thl. Mitherausgegeben von Ernst Dronke und Heinrich Beyer. 1840. III. Theil von J. Grimm 1842. IV. Theil gesammelt von J. Grimm, herausgegeben durch die historische Commission der Königl. Akademie der Wissenschaften (zu München) 1863. V. Theil gesammelt von J. Grimm. Unter Oberleitung von Georg Ludwig von Maurer herausgegeben von Richard Schröder. 1866.

6. Vorschriften über die Form bei der Beholzigung, Art der Anweisung, Bestimmung der Menge und Beschaffenheit der zu empfangenden Holzsortimente, der Ausübung und Umfanges der Weide- und Mastberechtigungen; der Benutzung von Torf, Steinbrüchen, Haiden u. dgl. m., wie auch des Wassers und der Gewässer.

7. Vorschriften über die Herstellung der Wege, Stege und Brücken, deren Breite und Benutzung.

8. Grenzbeschreibungen und Sicherung der Grenzen.

9. Baupolizeiliche und solche Vorschriften, welche zum Schutz der Grundstücke dienten, wie Zäune, Hecken ꝛc.

10. Bestimmungen über die Art der Ausübung zum Schutze des Waldes und der Waldrechte, Recht zur Pfändung und deren Form.

11. Hegung und Form der Gerichte, das Gerichtsverfahren, die Bestimmung der Strafen und Bußen, sowie der Vertheilung, beziehentlich Verwendung letzterer.

12. Ueber die Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei im Allgemeinen und die dabei geltenden Ausnahmen. Endlich

13. Bestimmungen über die geschlossene Zeit für die Waldungen im Allgemeinen, über die Schonung einzelner Theile vor der Behütung durch das Weidevieh, über Waldbewirthschaftung und Forstculturen.

Ein anschauliches Bild von Form und Inhalt der Weisthümer giebt das folgende getreu aus Grimm Wsth., IV. Theile, S. 614 abgeschriebene. Es enthält zwar von forstlichen Dingen nur wenig, es wird das durch Mittheilung einiger Markwaldweisthümer später ergänzt werden. Die Wahl war einigermaaßen schwierig, das Folgende wurde gewählt, weil darin eine Menge verschiedenartige bäuerliche Verhältnisse berührt werden.

Pfaffenschwabenheim.*)

Dies sind die recht vnd freiheit, die wier dass gericht zu Pfaffen Schwabenheim weissen vnd theilen zu vnsern genedigen lieben herren.

1. Zum ersten weissen wier v. gn. h. für oberlandtfaut im feldt vnd dorff, vnd ver es sach, dass ein vngerecht man in dem obennannten dorff oder gemarcken begriffen würde, der den leib verwurckt hette vmb that er gethan hette, den soll man gen Creutznach andtworten vndt da von ihm richten**).

---

*) In Rheinhessen, Kreis Bingen. Aus einer Amtsbeschreibung der vordern Grafschaft Sponheim vom Jahre 1601.

**) In den Bezirken, wo der Gerichtsherr die hohe Gerichtsbarkeit hatte, lautet meistens die Formel: „zu richten vber halss, bein (auch bauch) diep, diebin vnd

2. Item weissen wier, wer in dem obgemelten dorff sitzet jahr vndt tag ohne nachfolgende andere herren, der soll vnserm herren anhören, ês were dan dass er abgebüesset werde alss landtrecht ist.

3. Item weissen wier, wer sesshaftig ist vndt wohnet in dem obgenantem dorff, der mag in den Son (wald) fahren, holtz hawen zue seinen nöthen, vnd darumb soll man ihnen nit pfenden oder rüegen. Vndt ver es sach, dass einiger mann des obgenandten dorffes da holet vnd dass verkaufft in ander gemarck oder dörffer, der were vmb die höchst wett.

4. Item wass leuth sesshafftig seindt in dem obgenantem dorff, weissen wier zue Creutznach zollfrey, aussgescheiden handtwercksleuth die kauffmansschatz da feil hetten, die weissen wier nit zollfrey.

5. Item weissen wier einen vndersteinten weg ober am dorff Binger weg hin aussen biss vf die heydt, darin soll man niemandt rüegen oder pfenden. Item weissen wier einen vndersteinten weg vnder von dem dorff an den hütten weg aussen biess vf die heyde, darin soll man auch niemandt rüegen oder pfenden. Item weissen wier einen vndersteinten weg von Volxheimer pfadt biess vf Weydenfeld, darin soll man auch niemandt rüegen oder pfenden.

Item weissen wier einen weg die roden weyden innen biess of die Anthaupf, der soll alsso weit sein, vorn 3 pferdt vndt hinden 3 pferdt, vndt wer darinnen spannet zue weyden, den soll man rüegen, und darumb seindt die rothe weyden verbotten gleich den wiessen.

Item weissen wier ein phätgen bey Genssborn der gemeinen zue. Item weissen wier, wass gehöltz stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun, der gemeinen zue, vnd darüber sollen vnsere gn. h. vnser beschirmer sein. Item weissen wier denselben weg innen zwischen der mühlen vndt Hüeberss Clessgen hauss innen biess vff die bach, den soll auch niemandt verbauwen. Item weissen wier einen vndterscheidenen wassergang vor Vntzegetzen innen biess vf die bach, den soll niemandt verbauwen. Item weissen wier denselben weg innen vor der vndersten porten zwischen Rossen Hennen vndt Vntzegetzen innen biess vf die bach.

6. Item weissen wier alle gewöhnlich brücken dem probst zue machen vndt in baw zue halten, vnd wer es sach dass einigem man schaden geschee davor, er were frembdt oder heimisch, der soll dem probst zuesprechen, vndt der gemein nit.

---

alle andere straffbar vnd iglich vnd rupare sachen". — Häufig ist in den linksrheinischen Weisthümern folgende oder ähnliche Fassung für die Bannrechte des Grundherren: „Item hat der scheffen zu dem andern male gewiset vor recht eime abt und dem closter Waldgassen zu, als eime obristen herrn den ganzen ban des bezirks, da in und da uff zu binden und zu entbinden und beider konne eigen leude, zuck, fluck (Zug und Folge a. a. O. zoch und flock) wasser, weide, wälde, frondienste, gebot und verbot, wettunge, alle gewaltsache, freuel, bussen und besserung, klein und gross, hoch und nieder, den fund under der erden und auf der erden (a. a. O. von der erde bis zum himmel), gericht und alle andere ampleuth zu setzen und entsetzen". (Gr. II S. 14. Wsthm. von Liesdorf. 1458.) Ebenso folgende: „Die vogel in der lufft, den fisch im wasser, das wild vf dem felde, den fisch vf dem sand, die eichel vf dem land", seltener dazu auch: „bienfang an der hecken" oder „bienfang im walde, felde oder an den baumen."

7. Item weissen wier den mahldeich von Badenheimer gemarcken an biess an Bosenheimer gemarcken oben 14 fuess weit vndt vnden 7 fuess; vnd wer ess sach, dass probst daran were, so mag der probst anheben zue raumen vnden oder oben vf sein seit alss ferr alss vf die andere ohngefehrde, dass sein gerechtigkeit habe, vnd was gehöltzes oben an dem deich stehet, dass soll derjenigen sein, die darin begütt sein.

8. Item weissen wier dass backhauss in dem obgenannten dorff vor ein bannbackhaûss; vndt ver ess sach, dass ein becker des ehgenanten backhauss den armen leuthen einem oder mehr missbücke, so soll der arm man dass brodt vor gericht tragen vnd dass lassen besehen, vnd erkent dass gericht, dass ess missbackt sey, soll der becker dass brodt wieder nehmen vndt soll dem armen alss viel andere brodt machen vnd backen zue guetem werth.

9. Item die mühl in den obgenanntem dorff gelegen die weissen wier nit vor ein bannmühl, doch sollen simmer vndt sester gebrandt vndt geeicht werdten. Item weissen wier dass einem müller der obgenanten mühlen von eim inman von 20 mltr. ein zue multer (Mahllohn) nehmen soll vndt von ausleuten von 16 mltr. einss.

10. Item weissen wier, wer da wein schencken will in dem obgenantem dorff, der soll mit rechter gebranter maass geben, vnd diess soll nit gebicht oder gebort sein.

11. Item weissen wier, dass der bühell soll geraumet sein 9 tag vor dess ersten s. Johannes tag oder 9 tag darnach ohngefehrlich; vndt ver ess sach, dass er 9 tag nach s. Johannes tag nit geraumpt vere, so mag die gemein ihre kühe vndt pferdt darin treiben, vnd darwieder soll der probst nit thuen, vndt davon soll jeglichess haussgesess des obgedachten dorffs, aussgescheidten die schöffen, dem probst geben ein huen; vndt ver ess sach, dass mehr haussgesessen weren in einem hauss dan einss, die ihr sonder brott essen, der soll einss so viel geben alss dass ander.

12. Item weissen wier, dass ein jegliches haussgesäss dess ehgenanten dorffs, niemandt aussgescheiden, einen hauffen holtz soll machen in der bühel, den zween ochsen geziegen mögen.

13. Item weissen wier, wo der gemeinen wagen in der erndt vorgehet, da mag der probst dem zehenden korn nachgehen, vndt darumb soll man ihnen nit rügen.

14. Item weissen wier, wo dess probst hirt hin fart in die stupffeln affter dess ersten Johanniss tag, da mag der gemein hirt nachfahren, aussgescheiden der weingardt.

15. Item weissen wier, dass die gemein kein gebott hatt zue machen ohne den probst, noch der probst ohn die gemeinde vber dess feldt.

16. Item weissen wier, dass der probst soll einen schüetzen halten, der da hie zue Pfaffen Schwabenheim behaust sey, vnd mag die gemein ihme einen oder zween abstellen, vnd den dritten sollent vnd mögen sie nit abstellen*), vndt desselben gleichen mag der probst der gemeind wiederumb thuen.

17. Item weissen wier, welche zeit v. gn. h. gesinnet eines wagenss an die

---

*) abstellen heißt: bei der Wahl verwerfen.

gemein, ihnen zue dienen, so soll der priester zue Meintz von s. Agnessen altarss güetern zue Pf. gelegen einen halben wagen geben vnd 2 pferd darzu.

18. Item weissen wier 3 morgen ackerss an Wolffsteiner weg gelegen, vnd stosset vf Bleitterssheimer pfad, Closs Issacken geuorcht, dem probst zue, vndt davon soll er den schöffen geben 7 weissbrodt vndt 7 keess, vndt der gemeindte 7 turckenbrodt*) vndt ein gelt weinss vndt einen einer (eimer?) capess (Sauerkraut?).

19. Item weissen wier, wer da begütt ist zwischen der vndersten pforten vnd dem alten graben obenwendig des weges nach der bünden, dass der fahren soll also ferr, alss er begüetet ist, wan die bünde geschetten (?) ist; frohnet einer dan vnden, so darff er nicht oben frohnen.

20. Item weissen wier, zue welcher zeit der pater dess closters zu Pf. begert an die nachpauren in dem dorff dasselbst einen vorschnitt, soll ein jeglicher ihm einen tag, den ersten so er anhebt zue schneiden, schuldig sein, ausgescheiden die da pferdthaben; dessen soll der pater obgemelten klosters ihnen die kost geben, wie von alters herkommen.

21. Item weissen wier, wehr da begert dass gerichtssbuch zue lessen oder ein botten darin zue schreiben, der soll dem gericht geben X schilling vnd dem schreiber 1 alb.

Nach dem im vorigen Kapitel Gesagten ist man zu der Annahme berechtigt, daß sich im Laufe des Mittelalters die geographische Verbreitung der Wälder Deutschlands in der Art gestaltete, wie wir sie in deren Resten noch gegenwärtig finden. Sie wurden durch die Cultur nach und nach auf einen engeren Raum beschränkt, wie das die steigende Bevölkerung verlangte. Die Wälder wurden von den zum Ackerbau geeigneten Flächen auf die Gebirge gedrängt und erhielten sich in den Ebenen vorzüglich auf den großen Haide-, Sand- und Moorstrecken oder in den Niederungen, welche einen Theil des Jahres unter Wasser standen. Das war rationell, weil in der Naturbeschaffenheit des Landes begründet, bestätigt wird dieser Vorgang durch die alten Geographien. Keineswegs war aber diese Trennung abgeschlossen, ja sie ist es heute noch nicht, große Flächen verblieben dem Walde auch auf productiveren, zu Culturland geeignetem Boden, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Wald- und Jagdliebe der Könige und Fürsten wie anderer großen und kleinen Grundbesitzer den Wald in der Nähe ihrer Wohnsitze zu erhalten strebten und weil die Waldweide bei der großen Viehzucht und dem Mangel guter Wiesen einen bedeutenden Werth hatte.

Das Klima wurde in Folge der größeren Cultur sicher milder und wenn es auch im großen Ganzen sich immer noch mehr zum feuchteren,

*) türken nennt man noch gegenwärtig in einigen Theilen Oesterreichs den Mais, mithin wahrscheinlich Maisbrot.

kälteren Waldklima neigen mochte, so weist doch der ausgebreitete Anbau des Weinstocks darauf hin, daß es kaum sehr verschieden von dem gegenwärtigen gewesen sein mag. In fast allen Theilen Deutschlands finden wir Weinberge bebaut, selbst vom fernen Nordosten erwähnt Lucas David*) das Jahr 1363 als ein sehr gutes Wein- und Honigjahr: „denn weil der Sommer das Jahr über eine ziemliche warme Zeit gab, der Herbst auch gar mit schöner warmer Zeit leuchtete, des Weines in Preußen, der sonsten fast säuerlich pflegt zu sein in selben Herbste milder über sein gewöhnliche Art und sehr viel war". Woraus man schließen muß, daß der Weinbau allgemein verbreitet gewesen, welches auch Fischer (l. c. S. 851) aus dem 13. Jahrhunderte bestätigt. Er spricht die Ansicht aus, daß die Ausrodung solcher Wälder, welche die Weinberge vor dem kalten Nordwind geschützt, deren Eingehen veranlaßt habe. Es ist das besonders zu betonen, weil hier ein Gelehrter schon verhältnißmäßig früh den Einfluß des Waldes auf das Klima anerkennt, eine in unsern Tagen erst erledigte Frage. — Von dem Wechsel des Klimas, von sehr heißen und trocknen Sommern wie von sehr kalten, schneereichen Wintern enthalten fast alle alte Chroniken viele Aufzeichungen, ebenso von der ungewöhnlich früh oder spät eintretenden Vegetation. So z. B. Heine**) von der Rochlitzer Gegend in Sachsen. Anno 1328 blüheten in dem sehr warmen Winter im Januar die Bäume, im Mai, vor Pfingsten, waren die meisten Früchte an Korn, Gerste und Weitzen eingeerndtet, im Juni gab es reife Weintrauben. Von den Jahren 1324 und 1486 wird dagegen von harten Wintern berichtet, zu Ostern und Pfingsten waren die Pfützen noch mit dickem Eis belegt. Wenn Aventinus***) von dem Jahre 786 erzählt, daß im Winter ein groß Erdbeben, im Mai darauf eine große Kälte mit viel Schnee gewesen und die Vögel erfroren auf die Erde fielen, so ist das als etwas ganz Besonderes zu betrachten, sonst wäre es nicht notirt. Aehnliche abnorme Witterungsverhältnisse kennen wir auch gegenwärtig und daß auch selbst in südlichen Ländern im Mai die Vegetation vernichtende Fröste eintreten, beweist u. A. der Frost, welcher am $^{22}/_{23}$. Mai 1866 Ungarn so empfindlich traf.

---

*) Preußische Chronik. II. B. S. 59.

**) Samuel Gottlieb Heine. Historische Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz. 1719. S. 365.

***) Bayersche Chronik. S. 280.

Die Waldbäume blieben im Mittelalter der Art nach dieselben wie in der Urzeit, in der Hauptsache wird sich auch die Verbreitung derselben wenig geändert haben. Eiche und Buche nahmen herrschend die Ebenen, das Hügelland, die Vorberge ein und behaupteten weiter hinauf in den Hochgebirgen ihren Stand, als wir sie gegenwärtig antreffen. Sie sind mehr oder minder gemischt mit den Laubholz-Arten, welche früher nahmhaft gemacht wurden. Es ist bei der Neigung des Laubholzes sich einzudrängen sehr wahrscheinlich, daß an manchen Orten dieses das Nadelholz verdrängte, was aus dem hervorgeht, was im vorigen Kapitel über den Holzhandel gesagt wurde. Fischer*) indem er vom Holzhandel in der Ostsee im 9. und 10. Jahrh. spricht, erwähnt unter den Einfuhrartikeln aus dem Norden auch des Holzes. Gewiß würde es falsch sein daraus auf Holzmangel zu schließen, es fehlte eben das zu manchen Zwecken nothwendige Nadelholz. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in Folge der von Waldbränden, Stürmen und schärferen Hieben entstandene Blößen, die Birke, Aspe, wie überhaupt die mit geflügelten Saamen versehenen Laub- und Nadelhölzer sich mehr eingedrängt haben, um so mächtiger, je größer die Mischung der Arten in den Urbeständen statt fand. Ebenfalls ist nicht zu verkennen, daß in jener Zeit in den Sand- und Moorgegenden, namentlich des nördlichen Deutschlands die Kiefer und Fichte allmälig die Herrschaft gewannen. Die höheren Gebirge hatten im späteren Mittelalter wahrscheinlich im Hauptbestande Nadelholz; in Süd- und Mitteldeutschland, Thüringer Waldgebirge, Frankenwald, Schwarzwald, Erzgebirge, Böhmerwald u. s. w. Weißtanne herrschend, mit Fichte gemischt; im Norden am Oberharze nur Fichte. In den Alpen mit der Tanne und Fichte, auch Lerche und Zürbelkiefer. Das schließt aber keineswegs aus, daß überall selbst bis zu Hochlagen hin, wo jetzt weitab Laubholz nicht gefunden wird, solches dem Hauptbestande eingemischt war. — Es sprechen viele Gründe dafür, daß gegen Ende unseres Zeitabschnittes sich die unverkennbar statt gehabte Veränderung in der Waldvegetation vorbereitete.

Einen der wichtigsten Belege für diese Ansicht von der früheren Bewaldung liefern die in den Torfmooren vorkommenden Holzreste. Die Torfbildung hat jedenfalls erst nach der Entwaldung statt gefunden, denn auf reinen Torf kann seiner chemischen Beschaffenheit nach kein Baum zu der Vollkommenheit gelangen, die wir in den Resten finden.

*) l. c. I. S. 355.

Sie müssen daher auf dem ihnen zusagenden, meist sandigen Untergrund erwachsen sein und wo wir jetzt Hochmoore haben, war früher, wenigstens größtentheils, Wald. Die Zeit, wann die Torfbildung begann, kann man nach den über das Anwachsen der Torfmoore*) angestellten Untersuchungen annähernd bestimmen, sie sind indessen sehr schwankend, wohl deshalb, weil die Ansicht über die Reife des Torfes und über das Maaß der durch den Druck der oberen Schichten auf die unterliegenden erfolgten Zusammensetzung eine äußerst verschiedene ist. Bei der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Hannover wurde angenommen, daß vollkommner Torf unter gewöhnlichen Umständen in 100 Jahren nicht mehr als sechs Zoll anwachse.**) Demnach würde also bei einer 10 Fuß mächtigen Torflage deren Bildung vor 2000 Jahren begonnen haben. Dau dagegen nimmt an, daß in 100 Jahren sich eine Torfschicht von 2 bis 2½ Fuß Mächtigkeit bilde, welche nach der Abwässerung auf ein Sechstel sich zusammensetze.***)

Der Urwald ist namentlich an den Seeküsten wohl meistens durch Stürme oder Sturmfluthen untergegangen, denn man findet in der Tiefe der Moore häufig massig über und neben einander gelagerte Stämme, welche sämmtlich nach einer Richtung liegen, ebenso auch abgebrochene Baumstumpen, welche oft noch im Untergrunde aufrecht fest stehen.

Ueber die früheren Waldbestände geben uns die in den Hochmooren gefundenen Holzreste folgende Aufklärungen.

In einem Torfmoore bei Rehorn ohnweit Oldenburg findet man, an einer Stelle, wo die Gest (das trockene Hochland) zum Moore scharf abfällt, im sandigen Untergrunde bei 12 bis 15 Fuß Tiefe bedeutende Ueberreste alter starker Eichen. Die Stämme liegen sämmtlich in der Richtung von Nordost nach Südwest und müssen einige Fuße über dem Boden abgebrochen sein, denn die Stöcke stehen aufrecht auf dem untenliegenden Sande. Man nimmt an, daß hier in dem alten Eichenwalde eine Sturmfluth eingebrochen, dann die durch das stehen gebliebene Wasser abgestorbenen Eichen von einem Orkane gebrochen sind. In dem oberen Theile des Moors waren einzelne Lagen von Kiefern

*) Das hier Angeführte gilt nur von den Hochmooren, nicht von den Wiesen- oder Grünlandsmooren. — Uralt ist der Gebrauch des Torfs zur Feuerung. Plinius erwähnt, daß die Bewohner der Nordseeküste den Schlamm ihrer Sümpfe mit den Händen formten und im Winde trockneten. Mit dem Brande dieser Erde kochen sie ihre Speisen und erwärmen die vom Eise des Nordens erstarrten Glieder.

**) Amtlicher Bericht der XV. Versammlung. S. 125 u. f.

***) J. H. Ch. Dau. Neues Handbuch über Torf. 1823.

aufgedeckt. — Sprengel*) sagt: „im Grunde vieler Moore findet man Eiche auf Eiche". — Dau**) erwähnt bei der Beschreibung des Rüti-Moors im Canton Zürich des reichen Fundes von Kiefern, weniger Birken, Eichen, Erlen und Fichten. Aus Holstein beschreibt derselbe Verfasser das Hemeler Moor in der Herrschaft Pinneberg, in welchem er selbst, in einer Tiefe von 8 bis 12 Fuß aufrecht stehende Kiefernstöcke von 1—1½ Fuß Durchmesser und 3—4 Fuß Höhe sah. — In den südbaierschen Mooren fand Sendtner***) nur Erlen und Birken, selten Coniferen. — Möser†) bemerkt: „in den Mooren und besonders in den schwarzen entdeckt man zwar noch viele Fuhren und Fichten, welche jetzt fremd und durch einen Nordostwind umgestürzt zu sein scheinen". Die Vegetation hatte sich hier also geändert, das früher vorhandene Nadelholz war dem Laubholze gewichen. — Die oberschwäbischen Torfmoore zeigen als die häufigsten Holzreste Kiefer, Fichte auch Birke. Im Torfmoore bei Sindelfingen am Schönbuch im Würtembergischen finden sich mit den Knochen vom Ur zusammen Holzstücke von Buchen, Eichen, Erlen, Birken und Weiden.††) — Die Torfmoore des Erzgebirges zeigen meist nur Fichten, Tannen, Birken, häufig Haselnüsse, selten Buchen und Eichen. Die Masse der dort vorkommenden Holzreste ist oft sehr bedeutend, so hat man z. B. auf einem 4,4 hecta. großen Torfstich bei Marienberg 723 Klafter à 108 Cbf. verkäufliches Erdholz gewonnen. — In den Schwarzwälder Mooren findet man nur Reste von Fichten und Legföhren in der Form der Moosföhre, eine den Hochmooren im Gebirge eigenthümliche Holzpflanze. — Am Harze machte Zanthier†††) in einem im J. 1743 aufgenommenen Torfstiche an der Heinrichshöhe (3191 par. Fuß über der Nordsee) nächst dem Brocken folgende Beobachtung: „es

---

*) Untersuchungen über die Torfmoore im Allgemeinen von Leo Lesquereu, a. d. Franz. mit Bemerkungen von Dr. C. Sprengel und Hofrath Lasius, herausgegeben von Dr. A. von Lengerke. Berlin 1847. S. 196.

**) l. c. S. 35 und 46.

***) Otto Sendtner, die Vegetations-Verhältnisse Südbayerns ꝛc. München 1854.

†) Osnabrück'sche Geschichte. S. 91.

††) Tscherning l. c. S. 16 und 20.

†††) F. D. von Zanthier, gräflich stolberg-wernigerödischer Oberforstmeister. Sammlung vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen. Berlin 1778. 2. Samml. S. 118. — Der Verf. war für seine Zeit ein sehr unterrichteter Mann, der ohnzweifelhaft die Baumarten richtig erkannte, um so mehr, da er besonders hervorhebt, daß sie sich mit der Rinde wohl erhalten hätten.

zeigten sich unter dem Torfe Holzarten, davon gegenwärtig keine Spur mehr auf diesen Bergen vorhanden ist. An jetzt sind dessen Abhänge mit Fichten oder Rothtannen und Birken bewachsen, auf der Höhe befinden sich nur niedrige und fast strauchartige Birken. Bei der Stechung des Torfs haben sich aber Eichen- und Kiefern-Stöcke, auch Wurzeln von allerlei Buschwerk gefunden. Ebenso merkwürdig ist es, daß in einer ziemlichen Tiefe sogar Haselnüsse gefunden worden sind, die noch nicht verwest waren und noch ihren Kern hatten". Und jetzt? Eichen wird man erst etwa 1500 Fuß tiefer am Harze antreffen, die Hasel dürfte schwerlich in einer höheren Lage als die Eiche gefunden werden. Die Kiefer ist dort gar nicht heimisch. Auch andere Notizen beweisen, daß der Oberharz vor Zeiten weit mehr Laubholz hatte und dieses bedeutend höher in das Gebirge ging als jetzt. Calvör*) erzählt: in den Jahren 1347 und 1349 war die Pest am Harze und in derselben Zeit Holzmangel bei den oberharzischen Werken, so daß man damals Birken, Weiden (wahrscheinlich Sahlweide), Haseln, Quitschen (Vogelbeeren) zur Grubenzimmerung verwendet habe; ferner daß, als im Jahre 1730 in der Nähe von Zellerfeld ein alter längst vergessener Schacht wieder aufgenommen wurde, sei das alte Gezimmerholz von Birken und Buchen gewesen. — Ohnweit der eben genannten Bergstadt, an dem Forstorte Schalk sah ich 1824 beim Abtriebe eines alten Fichtenbestandes eine große Menge starker eichener Stöcke; ebenso am Schindelnkopfe in der Herzberger Oberförsterei eichene Stöcke von mehr als vier Fuß Durchmesser. Beide Forstorte liegen etwa 1800 Fuß Seehöhe, weit über der gegenwärtigen Laubholzregion. — Ueber das Zurückgehen der Eiche in den österreichischen Alpen giebt Kerner**) interessante Aufklärungen.

Was die alten Geographen über die Waldbestände erzählen, ist ganz geeignet die im Vorstehenden entwickelte Ansicht über die Verbreitung der Holzarten zu unterstützen. Sebastian Munster***) sagt von der Schweiz (S. 486): „Desgleichen haben die Thäler und Berge

*) Henning Calvör. Historische Nachrichten von den Unter- und gesammten Ober-Harzischen Bergwerken. 1765. S. 67.

**) Dr. A. Kerner, Professor in Innsbruck. Studien über die oberen Grenzen der Holzpflanzen in den österreichischen Alpen. IV. Stieleiche. Oesterr. Revue. 1867. XI. Heft. S. 124. — Vergl. auch in derselben Revue I. Heft. 1863. Einst und Jetzt der Vegetation Oesterreichs von Dr. S. Reißek.

***) Cosmographey oder Beschreibung aller Länder, Herrschaften und fürnembsten Stellen des ganzen Erdbodens, sambt ihren Gelegenheiten, Eigenschaften, Religion, Gebräuchen, Geschichten und Handthierungen u. s. w. 1550. — Munster war Professor der hebräischen Sprache in Basel.

große Wälder mit hohen Lerchen, Tannen, Arben (Zürbelkiefern), Füchten oder Fornen (Kiefern). Die Lerche, zu Latein Larix, seiend die größten und höchsten Bäume, hat ein hart, röth und wohlgeschmakt Holz das hat viele Tugende u. s. w." Vom Laubholze kein Wort. Der Elsaß „hat viel schöne Eichwälder." In der Mundath (S. 653) bei der Stadt Weisenburg im Wasgau werden echte Kastanien, „Kästen", viel gezogen und kommen Frachtfuhrleute aus Thüringen die Früchte abzuholen und werden viele in Schiffen nach England gebracht. Der Schwarzwald „ist ein rauh und winterlich Land, hat viel Tannenwäld, doch wächst do ziemlich Korn" (S. 881); „der Ottenwald ist ein Stuck von dem Walde so die Alten Herciniam nannten, wie wohl er kein oder wenig Harzbäume, sondern Eychen, Büchen und Birken trägt" (S. 904); „der große Wald bei Nürnberg, der Harzwald zu Nürnberg genannt. Er grünt allweg Sommer und Winter und legt, dieweil er aufrecht steht nimmer sein grünes Kleid ab." (S. 958). „Das Fuldner Land wird „Büchen" (Buchonia) genannt." Diese ganze Gelegenheit wird mit Wälden umzeint, allermeist aber mit herrlichen Eychen- und Büchenbäumen."

Auch kann man für diese Auffassung das älteste Werk aufführen, welches in wirthschaftlicher Hinsicht der Wälder gedenkt, das von Petrus de Crescenciis, wenn dasselbe auch als die Schrift eines Italieners für uns nur eine untergeordnete Bedeutung hat.*) Er beschreibt im 5. Buche die Bäume und ihre Benutzbarkeit, theilt sie in fruchtbare und unfruchtbare, wobei die Letzteren sehr unverständlich dargestellt sind. Im 7. Buche spricht er von den Wiesen und Wäldern, von letzteren auf drei Spalten, wobei er der Saat und Pflanzung der Eiche und Buche gedenkt.

*) P. de C. schrieb zu Bologna zwischen 1302 bis 1309 sein: Opus ruralium commodorum s. de omnibus agriculturae partibus et de plantarum animaliumque natura et utilitate libri XII, non minus philosophiae et medicinae, quam oeconomiae agricolationes pastionumque studiosis utiles.

Die gesperrt gedruckten drei Anfangsworte sind der ganze Titel der ersten lateinischen Auflage vom Jahre 1471, gedruckt zu Augsburg; den weiteren Titel tragen spätere Auflagen. Es ist das erste gedruckte Werk über Landwirthschaft. (Hamm, Agronomische Ztg. 1860. Nr. 26. S. 407.)

Die erste deutsche Uebersetzung erschien 1518 in Frankfurt a. M. unter dem Titel: Von dem nutz der dinge die in äckern gebuwet werden. von nutz d' buwleut. Von natur, art, gebrauch, und nutzbarkeit aller gewächs, früchten, thyren und alles das der mensch geleben oder in dienstlicher übung haben soll. — P. de C. giebt größtentheils nach Palladius und Columella Regeln und Erfahrungen für den Landbau unter Hinzufügung der eigenen Erfahrungen nach dem Standpunkte seiner Zeit. — Lange ein sehr beliebtes Buch.

Daß der „Speßhart" schon vor mehr als 500 Jahren als ein mächtiger Eichenwald bezeichnet wird, ist urkundlich nachgewiesen, daß ebenso die größeren Wälder Norddeutschlands, wie der Solling, die Göhrde, in der westfälischen Niederung, die rheinischen Gebirge, ebenso die Wälder in der Mark, in Schlesien, im Königreiche Sachsen, in Böhmen u. s. w. im Mittelalter überwiegend Buchen und Eichen gewesen sind, darüber kann nach den beigebrachten Belegen, nach dem Inhalte vieler Weisthümer wie nach allen einzelnen anderweiten Andeutungen oder speziellen Angaben, (z. B. in den Mastregistern) kein Zweifel sein, wurden doch selbst in der Görlitzer Haide noch im Jahre 1799 ein Vorrath von 4000 Klafter schlagbarer Buchen angegeben. — Die Umwandlungen fanden naturgemäß nach und nach statt, keineswegs planmäßig nach forstlichen Anschauungen, Mißhandlung des Bodens, schlechte Wirthschaftung und anderweite örtliche Rücksichten der veränderten Landescultur gaben den Ausschlag. Die wesentlich durchgreifenden Veränderungen geschahen erst in neuerer Zeit unter Einfluß der sich geltend machenden Lehren der Forstwissenschaft.

Bei der Beurtheilung der Frage über die Bewaldung des alten Deutschlands dürfen die Ortsnamen nicht übergangen werden, da der größte Theil der Ortschaften (Städte, Weiler und Dörfer) aus der mittleren Epoche des Mittelalters stammen und man mit Recht schließen kann, daß die Anbauer, welche augenscheinlich, je nach der Lage der Ansiedelungen und deren Umgebung, deren Namen aus der Natur, von hervortretenden Gegenständen wählten, auch bei Bäumen solchen den Vorzug gegeben haben, welche durch Größe, Schönheit, durch die Masse des Vorkommens oder durch besondere Eigenthümlichkeiten ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Daher finden wir im mittleren Hügellande und im Gebirge sehr viel Ortsnamen mit Berg, Thal, Bach, Brunnen oder Bronnen, Furt (von seichten Stellen in den Flüssen, welche einen Durchgang gestatten), Au oder Aue, Bühl u. s. f., oder mit Thiernamen, Bär, Wolf, Hirsch, Reh, Ochse u. dgl. m. verbunden, und das meist bei uralten Ansiedelungen. Aus der Zeit der Städtegründung kommt Stadt, Stett, Burg, während der Entwickelung des Ritterthums (begann etwa im 10. Jahrhunderte) mit seinen Felsennestern, Stein häufig vor. Sehr ausgebreitet finden wir, namentlich am Rande der Gebirge oder größeren Wälder, die Ortsnamen in Zusammensetzung mit rode, reut, u. dgl., die auf Ausrodungen deuten und überwiegend in der Mitte unsers Zeitabschnittes entstanden sein und wohl selten ein nachweisbar

höheres Alter als bis zum 9. oder 10. Jahrhunderte haben werden. Aelter sind die mit hausen zusammen gesetzten Ortsnamen, häufig mit einem Personennamen anfangend und mit hausen endigend, offenbar Einzelnhöfe, um welche sich nach und nach die Anbauer sammelten.

Die einfachen alten Namen von Bäumen oder Zusammensetzungen mit irgend einem Baumnamen oder mit Wald, Hain, Hardt, Hagen, Busch, Haide u. s. f. sind über Deutschland weit verbreitet, ebenso finden wir von uralten Zeiten derartige Namen von ganzen Gegenden oder Gauen, welche sich bis in die neueste Zeit erhalten haben, z. B. die Buchenau, Buchonia in der Gegend von Fulda, Eichstett im Nordgau; in der Schweiz das luzernsche Entlibuch, die solothurner Landschaft Bucheggberg, in Württemberg Albuch u. dgl. m. — Bei den Ortsnamen, welche von Bäumen genommen wurden, ebenso bei den von Wald, Holz, Busch, Haide, hat man zu unterscheiden, ob die Bezeichnungen allein gebraucht, in Zusammensetzungen, oder mit denselben anfangend, weil man annehmen kann, daß die Orte mit einfachen Namen die ältesten sind, z. B. Buch, Aich, Ulm u. dgl. m., dann folgen die, wo der Baumname vorn steht, z. B. Erlenbuch, Tanneburg, Eichenforst und dergl. mehr. Für die jüngsten dürften die zu halten sein, wo der Baumname hinten angehängt ist, z. B. Holzeneschen, Klosterbuch, Dorflinde u. s. f., doch werden dabei auch Ausnahmen stattfinden, denn Orte, wie Siebeneichen, Dreilinden, Schönbuchen xc. sind ebenfalls sehr alt.

Um darüber zu einiger Klarheit zu gelangen, wurde Rudolph's Orts-Lexikon durchgesehen*) und danach nachstehende tabellarische Uebersicht entworfen.

*) H. Rudolph. Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon von Deutschland und zwar der gesammten deutschen Bundesstaaten, so wie der unter Oesterreichs und Preußens Botmäßigkeit stehenden Länder. 1862—1867. — Die nichtdeutschen Länder wurden nicht berücksichtigt. Für die absolute Richtigkeit meiner Zahlen kann ich nicht einstehen, denn bei einer solchen Arbeit, wo über 5000 Seiten durchgesehen worden sind, können nur zu leicht Irrungen oder Uebersehen stattfinden. Allein für die Verhältnißmäßigkeit des Vorkommens der Namen unter sich wird es vollständig dienen und das erscheint für unsere Zwecke als die Hauptsache.

Bäume.	Allein.	Im Anfange.	In Zusammensetzungen.	Summa.
Buche.				
Buch, Bucha, Buchen, Büchen, Puch . .	248	—	—	1567
Buchel oder Büchel	77	—	—	
Buchecker	1	—	—	
Mit einer dieser Bezeichnungen . .	—	819	422	
Eiche.				
Aich, Aichen, Aicha	163	223	59	1467
Eicha, Eich, Eichen, Eick, Eck, Eicken, Ecken	254	524	—	
Ecker, Eckern, Eickel	89	11	—	
Eiche	—	—	144	
Ahorn.	8	—	16	24*)
Oehre	—	—	4	4
Lenne oder Leine (Spitzahorn)	—	—	26	26
Linde.				
Lind, Linda, Linde, Linden	217	578	70	871
Lindchen (Süddeutschland)	6	—	—	
Esche.				
Esch, Eschen	41	224	3	268**)
Ulme.				
Ulm, Ulme	8	9	—	17
Aspe.				
Aspe, Espe, Espa	—	47	—	47
Birke.				
Birke, Birk	—	380	63	477
Pirka, Pirk	34	—	—	
Apfel.				
Apfel, Apel, Apell	55	—	10	65
Birne.				
Birnbaum	2	—	—	60
Birn	—	56	2	
Erle.				
Eller (Norddeutschland)	—	103	—	279
Erle, Erlen	—	176	—	

*) Sämmtlich in Tyrol und Süddeutschland.

**) Fast ausschließlich in Norddeutschland.

Bäume.	Allein.	Im Anfange.	In Zusammensetzung.	Summa.
Hainbuche.				
Hagebuch	12	—	—	27
Hainbuche	14	—	—	
Weißbuch	1	—	—	
Kirsche.				
Kerschbaum*)	27	13	—	186
Kirschbaum, Kirsch	—	94	—	
Weichselbaum, Weixelbaum	27	—	—	
Weichsel, Weixel**)	—	25	—	
Wallnuß.				
Nußbaum, Nußbaumer, Nuß***)	39	79	—	118
Pappel	—	9	—	9
Weide†)	—	—	27	27
Maßholder (Feldahorn)	4	—	—	4
Hasel, Hassel	27	334	—	361
Hülse (Ilex aquifolium).				
Hüls, Hülse	—	47	—	47††)
Dornen†††)	—	102	—	102
Eibe (Taxus).				
Eiben oder Ibe	—	57	—	62
Ybbs, Ybben	—	5	—	
Tanne.				
Tann, Tanne, Tannen, Than, Thann	62	320	30	469
Tännich, Tannicht (Sachsen)	—	8	—	
Danen	47	—	—	
Dännlein	1	—	—	
Weißtanne	1	—	—	

*) Nur in den Alpenländern.

**) Die Schreibart mit x kommt nur in Oesterreich vor.

***) Nur 3 Namen kommen in Norddeutschland, 9 in den Rheinprovinzen vor, alle übrigen im Süden und in Oesterreich.

†) Wo mit Sicherheit der Baum angenommen werden kann, wie in Zusammensetzung mit Bach, Holz, Hain u. dgl.

††) Bis auf drei, welche in Würtemberg, sämmtlich in Norddeutschland, vorzüglich in Westfalen.

†††) Andere Straucharten, allenfalls Rosen ausgenommen, wurden selten bei Ortsnamen gefunden.

Bäume.	Allein.	Im Anfange.	In Zusammensetzung.	Summa.
Kiefer.				
Kiefer, Kiefern	2	32	1	70
Föhre, Forche, Föhrr, Forch, Forle . .	—	32	—	
Böre, Böhre	—	3	—	
Fichte.				
Fichte, Ficht	—	74	6	80
Lerche*)	—	31	—	31
Auf Nadelholz deutend: Kien	—	104	36	140
Fassen wir die Summen zusammen, so ergeben diese, daß in 6115 Ortsnamen das Laubholz und in 790 das Nadelholz maaßgebend ist.				
Auf den großen Waldreichthum deuten auch folgende Ortsnamen hin:				
Wald	94	783	—	946
Wäldchen	8	—	—	
Schönwalde	59	—	—	
Bann- oder Pannwald	2	—	—	
Hard.				
Hardt, Hard, Herd, Harth	47	391	—	438
Hain.				
Hain, Hein, Hayn	297	13	337**)	647
Horst	50	76	—	126
Holz***)	445	600	—	1086
Bann-, Pan-, Pannholz	41	—	—	41
Busch, Büschchen	222	222	—	444
Heide.				
Haid, Haide, Haiden, Heide	310	683	—	993

*) Sämmtlich in Süddeutschland, überwiegend im Gebirge.

**) Bei den Zusammensetzungen kommen auffallend viel Heiligennamen vor.

***) Außerdem giebt es eine sehr große Anzahl Ortsnamen, welche die Bezeichnung Wald, Horst, Busch, Holz, Holt am Ende tragen, welche ich leider nicht notirt habe.

Die Vorliebe unserer Vorfahren für die Eiche, Buche und Linde zeigt sich auch in der Wahl von Ortsnamen in Zusammensetzung jener Baumnamen mit „schön". So finden wir:

Schönbuch, Schönbuchen, Schönbüchel — 17;

Schönaich und Schöneiche — 27;

Schönlinde — 16; und unter allen andern Bäumen nur

Schönfichten 3 mal, einmal in Oberbaiern und zweimal in Böhmen.

Ortsnamen, welche auf den Gottes- beziehentlich Götzendienst hinweisen kommen vor:

Heilige Linde — 4 mal,
" Eich — 1 "
Heiligen Wald — 8 "
" Holz — 2 "
Heiligenbaum — 1 "
Gottesbüchel — 1 "
Götzenbüchel — 2 "
" Hain — 1 "
Opferholz und Opferbaum je 1 mal.

Entschieden aus der christlichen Zeit sind:

Osterbuch 3 mal, Osterlinde 1 mal.

Marienbäume d. h. wo die Baumnamen mit Maria zusammengesetzt Ortsnamen bilden:

Marienaich und Marieneiche je 2 mal,
Marienbuche 2 mal;
Marienbirnbaum 1 mal,
Marienlinden 1 mal und
Mariendorn 1 mal.

Auch bei den Zahlen treten ausschließlich die drei oft genannten Lieblingsbäume hervor:

Dreieichen, Dreibuchen je 1 mal, Dreilinden 2 mal.

Viereichen, Vierlinden je 2 mal, Vierbuchen 1 mal.

Fünfeichen und Linden je 1 mal.

Siebeneichen 12 und Linden 4 mal.

Wohl erscheint es berechtigt diesen Zahlen eine große Bedeutung beizulegen, lebhafter noch tritt das Bild der alten Bewaldung hervor, wenn wir die Ortsnamen in solchen Ländern vergleichen, wo jetzt unbedingt das Nadelholz herrscht, was beispielsweise an einigen nachgewiesen werden soll.

Im Königreiche Sachsen finden wir neben 22 Ortsnamen mit Tanne und Fichte, deren 93 mit Laubholzbäumen. Gegenwärtig nimmt von der bestandenen Waldfläche der Staatsforsten das Nadelholz 148349 hecta., das Laubholz 8113 hecta. ein.

Nach dem Landbuche der Mark Brandenburg*) kennt man 139 Orte, wobei Laubholzbaumnamen vorkommen und nur 4 mit Tanne. Unter ersteren ist die Buche 51 mal, die Eiche 20 mal, die Linde 43, die Birke 23 und die Esche 2 mal vertreten.

Im Schwarzwalde**) haben die Laubholzbäume 24 Orten den Namen gegeben, Tanne und Tennen 4, Fohre und Böre 4. — Die Ibe und Yba (Taxus) je zweien.

Bekannt ist, daß in fast allen unsern Wäldern eine große Zahl von Forstortsnamen mit Baumnamen zusammengesetzt vorkommen, z. B. Buchberg, Eichenkopf, Eichelngraben, Tännich, Fichtelberg u. s. w. Auch hier scheinen an Zahl die Laubhölzer überwiegend zu sein. — Sehr oft erscheint in den Weisthümern als Namen eines Waldes oder Waldtheils, besonders bei Klöstern oder Kirchen die Bezeichnung bannholz (pannholt) z. B. „hat ein Holz, daß heißt bannholz" oder „das Recht in dem bannholze". Sicher haben die geistlichen Herren für diese durch den ausgesprochenen Bann oder Frieden einen wirksameren Schutz erlangt, dessen rechtliche Natur nach und nach verloren ging.

In den Urkunden, Gesetzen und Weisthümern des Mittelalters kommen sowohl für den Wald, wie für die Bäume, das Holz und dessen Verwendung u. dgl. m. verschiedene deutsche und lateinische Bezeichnungen vor, welche hier mit den erforderlichen Erläuterungen zusammengestellt sind.

Wold, Wald, Walt. silva oder sylva.

Holt, Holz, silva. Holt wird auch in der Bedeutung als Waldbäume gebraucht, denn es heißt oft, namentlich bei Beschützung des Waldes „holt und wald".

Holzir, Holz, saltus wird für Waldgebirge, auch für Weideplatz gebraucht.

---

*) Landbuch der Mark Brandenburg in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Berghaus 1854—1856.

**) Aus dem Ortsregister des Handbuchs für Reisende „der Schwarzwald, der Odenwald, Bodensee und die Rheinebene". 3. Aufl. 1868. — Dabei sind nur die im Schwarzwalde vorkommenden Namen berücksichtigt. — Vergl. Tscherning Beiträge zur Forstgeschichte Würtembergs 1854. S. 16 u. f.

Holzun, Holz, nemus, Gehölz, Hain, Wald.

Forst, forestis, foreste bezeichnet in den älteren Urkunden immer einen Reichsforst oder königl. Bannwald. nemus oder silva kommt in diesem Sinne niemals vor, sehr selten Forst oder forestis bei nicht Reichsforsten.

Hart, Hard, Wald, Waldgebirge, z. B. lucus, quem vulgariter hard nominant (Urk. v. J. 995). Noch gegenwärtig erhalten z. B. in Speßhardt, Weilhart, Steinhart bei Passau, Hart bei Carlsruhe; im Hartgebirge in der bayer'schen Rheinpfalz, auch der Harz hieß im Mittelalter Hart, Hardt.

Heidahi, Haide, myricae. Wurde auch als Wald gebraucht z. B. die Magethaide, die Haide bei Koyne. (Sachsenspiegel II. B. Art. LXI.) Auch jetzt sagen wir noch z. B. Dresdner Haide, Letzlinger Haide.

Busch, ein kleines Holz z. B. „wann viel acker (Eicheln) off dem busch ist".*)

Laub, Sommerläube, ein kleines Gehölz oder Busch. Stammt von dem alt-slavischen Worte Louba, „weil die Alten gern ihre Wohnungen darinnen und unter den Bäumen hatten".**)

Laub wird gleichbedeutend mit Holzschlag viel gebraucht.

Maiss, Maiß, ein Holzschlag oder abgetriebener Waldtheil.

Jungmaiß, ein junger Wald.

Maissen, Abmaißen, Holz schlagen.

Hai, ein Schlag.

Haiung, das Hegen der Wälder.

Haiholz, ein gehegter Wald oder Baum.

Lauben für das Brechen oder Hauen grüner Zweige zum Laubfutter.

Läuber nennt Landau***) die in der Mark zur Holznutzung Zugelassenen, ohne Theilnehmer der Berechtigung zu sein.

Loh, Loch, lucus heißt ein gemeinschaftlicher Wald, in welchem ein oder mehrere Berechtigte eine privative Holznutzung haben.

---

*) Weisthum zu Berisbronn, ohne Jahreszahl Grimm II. S. 524.

**) In alten Zeiten wird der ganze Thüringer Wald Louba oder Loyba genannt. Historische Nachrichten von dem ehemaligen im Gothaischen gelegenen Cistercienser Mönchskloster St. Georgenthal 1758. S. 11. — Auf der Karte der Herzogthümer Saxonia, Lothringa inferior, Thuringia etc. Nr. IV aus der Zeit nach Verfall der Gaueintheilung in K. von Spruner historischen Atlas. 2. Aufl. 1854 wird der Grenzwald zwischen Thuringia und Francia als Louba bezeichnet. Ziemlich in der Mitte desselben auf der thüringischen Seite liegt die Stadt Ilmenau.

***) Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba. S. 172 und 239.

Heimholz, Heimbesuch, ein Hölzchen neben dem Hofe (Heim) „so mit Band und Stecken umfangen“ also eingezäunt ist. (Salzburg.)
Heimvieh, welches auf dem Hofe ernährt wird, nicht zur Weide geht.
Holzicht, nemorosus, eine waldige Gegend, auch ein dicht bestandener Wald.
Rinnholz, Richtholz, eine Blöße.
Geläck, Geleck, ein Schlag oder Gehege. (Salzburg.)
Freigeläck, ein Waldtheil, welcher aus dem herrschaftlichem Walde einzelnen Unterthanen zur Hausnothdurft zugetheilt worden war. (Salzburg.)
Forsten, in einem Walde geforstet, eingeforstet sein, heißt in demselben Holzberechtigung haben.
Urhulze, unfruchtbares Holz, de arboribus quae fructifere non sunt et in vulgari urhulze appellantur.*)
Ohrholz, Urgehölze, Urhalz, Orchholz, Brennholz, ligna, es ward als „unnützes“ bezeichnet aber von stehenden Bäumen, denn es wird dem liegenden Holze entgegengesetzt.
Baumwit, Paimwit von Wed, Brennholz. Davon
Paumwercher oder Paemberich er, Holzhauer.
Woldmann, Waldmann, Waldleute, Holzhauer, Köhler, Waldarbeiter.
Hartira Holz, hartes Holz, man rechnete dazu Eiche und Buche, zuweilen auch Esche. Eiche diente fast ausschließlich zu Bauholz, materia.**)
Minuta silva, junger Wald, aber nicht, wie häufig übersetzt wird, Niederwald im Sinne von Ausschlagewald.
Nemum grossum, Hochwald.
Silva caedua, Nieder- oder Ausschlagewald.
Graß, Grassach, Schneidelstreu.

---

*) Urk. v. J. 1193 in Joh. Fr. Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I. S. 18.

**) Ligna und materia sind schon in den alten Gesetzen als Brenn- und Bauholz bezeichnet. Lignum wird auch überhaupt für ein liegendes, abgehauenes Stück, ligna für mehrere Stücke gehauenes oder aufgearbeitetes Holz gebraucht, also Scheitholz, Klafterholz. Stehendes Holz wird im Allgemeinen als arbor, arbores bezeichnet. Materia, Bau- und Nutzholz zu Häusern, Brücken, Schiffen und Lagerbefestigungen, wird aber auch im Allgemeinen angewendet, z. B. omnis materia et cultis et silvestris, also alles Bau- und Nutzholz, sowohl angepflanztes wie wildwachsendes. Materia viridis, frisches Bauholz.

Sumarlatta, vibex, Sommerlatte, ein als Oberständer auf den Schlägen im Laubwalde übergehaltener schwacher Stamm, Laßreis.

Schnaiten, Schnaiden, einen Baum entästen.

Blumholz, Bloemhollt, Bloimholt wird in vielen westfälischen Markweisthümern für hartes Holz gebraucht.

Blummarige oder vollwarige*) Genossen, sind die in der Mark zu Zimmerholz und auf Mast Berechtigten.

Blumbesuch, Pluembbesuch, Plaimbesuch, Viehweide, auch Weiderecht im Allgemeinen.

Dauphholz, Doufholtz, Douffhoultz, Douphholz, ist weiches, taubes „nit dienlich zum verbauven" also Brennholz, unfruchtbares. Trocknes Holz steht dem grünen entgegen, es braucht aber deshalb nicht am Boden zu liegen.

Dust in Westfalen gebräuchlich, hat gleiche Bedeutung, es heißt aber auch kleines Unterholz, Strauchwerk, minutum.

Dustwarig eine Berechtigung auf trockenes Holz.

Als Bezeichnung dessen was als trocken anzusehen, findet man sehr eigenthümliche Bestimmungen, z. B. in der Hülseder Mark**) lautet auf die Frage: „Wie ferre und lang man auf einer eichen pfanden und brüchen möge?"***) die Antwort: „Wann ein sperber einen sperling darauf essen kan und bit so lange, daz ihn ein reh mit den füssen von ein ander kleien (kratzen, scharren) kan". — In dem Weisth. der Ostbeverschen Mark†) von 1339 betrachtet man als grünes Holz: „dat also grone iss, dat ein hawich sin ass darunter etten mag to midden sommer". Also im Schatten.

Gefäll, wintfall, windwerf, windwehung, windbraken, windbläsig, windschläge, windbrüchte, windbrüde, wetterschlag, sturmwetter, im Salzburgischen turchen, hieß das vom Winde geworfene oder gebrochene Holz, welches man wohl unterschied.

Topp, toppen, tolden, die Spitzen der gefällten Stämme, auch das dünne Ende eines Bauholzstammes.

Lagerholz, liegendes Holz aller Art, gefällt, geworfen oder gebrochen. Der Begriff von Lagerholz wird oft so definirt,

*) Ware ist der Theil, der einem Vollberechtigten in der Mark zusteht.

**) Im ehemaligen hannöverschen Amte Lauenau. Grimm, Wsth. ohne Jahreszahl III. S. 300.

***) d. h. als grün gelten konnte, denn wegen trockenem Holze durfte nicht gepfändet werden.

†) An der Bever, nördlich von Münster. Gr. Wsth. III. S. 177.

wenn die Bremen (Brombeeren) darüber gewachsen seien. Das gilt auch um die Zeit auszudrücken, daß der Berechtigte an seinem gefälltem Holze sein Recht verloren, wenn er es so lange im Walde liegen ließ und dann Jedermann befugt sei es heimzufahren.

Afterschläge, afterzagel, zagel, zagel-end-abholz, zeil, sprokware, gipfel, wipfel, stecken, sind die Aeste, Zacken und Enden, welche beim Bauholzhauen oder beim Aufarbeiten von Windfällen liegen blieben.

Ziel, trockene Aeste.

Anderweite hierher gehörige Bezeichnungen waren:

Clafdra, cubitus, Klafter.

Saga, serra, die Säge.

Sagon das Sägen, serrare.

Absagon, Absägen.

Zasnidan, Zerschneiden, Zersägen, descindere.

Schindala, scindita, scintala, Dachschindel, scandula.

Schwandt- oder Schwandtrecht, die Befugniß auf Blößen oder Lichtungen im Walde alles Strauchwerk, Nadelholzanflug, Laubholzaufschlag so lange derselbe nicht „gipfelwüchsig", d. h. 6—8 Fuß hoch war, der Erhaltung der Weide wegen, abhacken oder auf andere Weise vertilgen zu dürfen.

Schwandtgeld hieß die dafür, selbst im eigenen Walde zu zahlende Abgabe (Salzburg).

Willengeld, Anweisegeld.

Als geforstetes, also bei Entwendungen mit höherer Buße belegtes Holz bezeichnet das Förster-Buch des Büdinger-Waldes vom Jahre 1425: eychin, buchenhulz, arnhulze, eschenhulz, arnßbäumen, kirsbäumen, birbäumen, eppelbäumen, haselbäumen, erlinhulz.*)

Zu den fruchtbaren Bäumen rechnete man meistentheils nur die Eiche und Buche als diejenigen, welche Mast, Eckern tragen, aber man findet auch als solche benannt: Holzäpfel, Holzbirn, Haselnüsse, Hagebutten, Schlehen. Beck**) bemerkt: „es werden aber unter glans oder Eichel, alle Wald- oder wilde Früchte verstanden, und pflegt also dieses Wort nicht nur die gemeinen Arten der Eicheln,

*) Grimm. Weisth. III. S. 431.

**) Dr. Johann Jodoci Beck's Tractatus de Jurisdictione Forestali. Von der Forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerechtigkeit und Wildbann. 3. Aufl. 1748. S. 174. (Die erste Aufl. ist von 1733).

Büchen, Nüsse und Kastanien, sondern auch alles andere wilde Obst, an Holz-Aepfeln und Birn in sich zu begreifen. Der Sachsenspiegel (I. Buch Art. XXI) rechnet dazu: „Eiche, Buche und andere dieses Geschlechts." — In einem niedersächsischen Weisthume von Lauenstein bei Hameln werden als fruchtbare Bäume angegeben: „Fünferley: aichen, buchen, swisselbiernbaume (wilde Kirschen), epfel, vnd biernbaume.*) Wegen des höheren Werths des fruchtbaren Holzes wurde dasselbe, wenn es gehauen war, vielorts als „schebliches", d. h. dessen Hieb schädlich war, bezeichnet, das unfruchtbare als „unschebliches". Ersteres unterlag immer einer höheren Buße.

Für die Zahl der einzutreibenden Schweine gab es ebenfalls ganz eigenthümliche Maaßstäbe, z. B. in einem osnabrückschen Holzgerichte „als ein rathester (ein Eichen- oder Buchenpflanzheister) zu Mitsommer Laubes hat" oder so viele Schweine als durch eine „gingelpfort" (eine kleine nur für Fußgänger bestimmte Thür) vom Auf- bis zum Niedergang der Sonne getrieben werden können. — Auch für die Bezahlung des Mastgeldes findet man Bestimmungen, welche ebenso eigenthümlicher Art sind und die u. A. beweisen, daß dasselbe gezahlt werden mußte, auch wenn nur so wenig Mast gewachsen war, daß ein Eintrieb der Schweine nicht möglich, wie z. B. in dem Berisbronner Weisthum: „Item. wann viel acker vff dem busch ist, dass furster einen daumlingh von einen hanschen vol geraffen kan, so ist der geschaffner den dehm schuldigh, von einem borgh einen pfennig...."

Die Namen der Bäume wie die der Pflanzen überhaupt, sind was die Deutschen anbetrifft, gewiß vorzugsweise von dem Theile des Volks ausgegangen, welcher mit demselben zu thun hat, wie Jäger, Bauern und Hirten. Sie waren im Mittelalter folgende.**) — Die beigesetzten lateinischen, nicht eingeklammerten Namen sind die, welche man damals anwendete.

Eik, eih, Eiche. quercus. eychin, eichin, aich. iligneus. eichinen, lignis. uereh eih, fleizei, isaneih, fercha — ilex. hartira eih — quercus. Lonicer***) unterscheidet Eychbaum, Hageneyche, Robur und Stecheich, Ilex. Dem deutschen Namen nach wird die im süd-

*) Grimm Weisthümer. B. IV. S. 649.

**) Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache von Dr. E. G. Graff. 6 Theile. 1834—1842. — Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum. 9 B. S. 390.

***) Kräuterbuch. Fünfte Aufl. 1573. Die erste lateinische Auflage erschien 1540.

lichen Europa vorkommende wintergrüne Eiche (quercus ilex W. Lin.) gemeint sein. Auch wird angeführt Robur quercus durissima.

Eichila. Eichel, glans. eichilla, aichela, eichlom, aiker, acker, ecker. Letztere beiden werden auch von der Buchel gebraucht. Holzeichelon, quernis arboribus.

Boha. Buche, fagus. puocha, puacha, buocha, buche, pucha, poche (fagus), poaha, pohha, quercus. (?)

Haganpuaha. Hagenbuche (Weißbuche). carpens. haganpuocha, haganbuocha, hagenbucha, haginbuoha, haginbucha, haginpuchi, hageboche.

Elmboum. Ulme, ulmus. růst, ruzbaum. Rüster. helmboum, eliboim, ulmboum, elm.

Eschelboum. Eschenbaum, esculus. Asc. Esche, fraxinus, esculus.

Ahurn, aurn, ahorn, Bergahorn. platanus. Agena, hagan, Spitzahorn. acer. Masholt, Masholder, Feldahorn. acer.

Linpoum. Leinbaum, ornus. linboum, limboum.

Die deutsche Bezeichnung paßt auf den Spitzahorn oder auf die Eberesche (Vogelbeere), beide Leinbaum, Leimbaum in vielen Theilen Deutschlands genannt, die lateinische auf die Blumenesche. — Auch die Zürbelkiefer führt den Provinzialnamen Leinbaum. Es dürfte hier Acer platanoides gemeint sein. Weinmann*) bildet als Leinbaum unverkennbar den Spitzahorn ab, obwohl er ihn als Acer foliis Platani bezeichnet und beschreibt.

Elira, irlin, erila, Eller, Erle. alnus.

Wida. Weide. salix, vimina. Sahlen, Sahlweide. Ul salices.

Espa. Aspe, Zitterpappel. Cu tremula.

Linda, Linde, linta, linte. tilia.

Melboum, lentiscus (ist die lateinische Bezeichnung für Mastixbaum). meleboum, meliboum. (Ob Mehlbaum Sorbus aria?).

Affalterboum, Apfelbaum. apholtra, sagabaum, malus.

Erbisiboum, herbitum. (?)**)

Pirapoum. Birnbaum. pirus, piripoum, piriboum, piroboum, pirboum, pir.

Chutebaum. Gemeine Quitte. cydonia.

Chresipoum. Kirschbaum. chriesiboum. cherseboum. cerseboum, cherspoum.

*) Phytanthoza-Iconographia. 1737. Blatt 15. Die Abbildungen sind ganz vorzüglich, sie stammen zum Theil von Joh. Elias Ridinger.

**) Herbita hieß eine Stadt im Innern von Sicilien. Ob von herba das Kraut? Demnach ein krautartiger Strauch?

Kirsboum. cerasus.
Mandelböm. Mandel. Vl'amigdala.
Molböm. Maulbeerbaum. morus.
Phlumboum. Pflaumenbaum. prunus. pflouboum, phrumboum, prumboum, cipro.
Cestenboum. Kastanienbaum. castanea, castaneeque. Kestenneboum Kestinneboum.
Nuzpaum. Nußbaum (Wallnuß). hnuzbaum, nuzboum.
Mespil. nespilboum, nespelboum. abellana, mespila, nepulus.
Die Mispel mespilus, welche auch als nespel, nespilus vorkommt.
Sperbaum. Spierbaum. aesculus.
Wilden eih, wahrscheinlich Roßkastanie (aesculus).
Spirboum. Spierbaum. sorbus.
Fulpoum. Faulbaum (?). myrice.
Agaleia, agalborn, adilborn. Gemeiner Faulbaum. (rhamnus.)
Arlezboum. cornus. arlizboum, erlizboum.

Dem deutschen Namen nach scheint es zweifelhaft, ob eine cornus Art (Hartriegel) gemeint sei, jener hat vielmehr den Klang wie „Arlebaum, Elritz", die Elsbeere (Sorbus torminalis), auch spricht dafür, daß noch mehrere gleich folgende andere Sträucher mit cornus bezeichnet sind.

Churniboum. cornul. cornus.
Churinpoum. chuirnilboum. cornus. Ob nicht Cornelkirsche (Cornus mascula?)
Tirnpauma. cornea silva. (?)
Hartrugilboum, Hartriegelbaum, sanguinarius arbor. — (Wohl cornus alba Lin.)
Slea. Schwarzdorn, Schlehe. prunella, agacia. Bechstein**) führt auch den Namen „Deutsche Acazie" an.
Hasal, hasala, hasel. Hasel. corylus. hasul, hasil, hasila.
Hasalahi. Haselgesträuch.
Holuntar. Hollunder. sambucus. holantar, holder, holr, holdir, holandi, sambucus auch riscus.
Schwarzberi, morum. Heidelbeere (vaccinium).
Mistel, mistil. Weiße Mistel. isca. viscum. (viscum album).
Heida. Heide. mirica.
Ebah. Epheu. hedera. ebowe, ebohow, hepoum, ephwi.
Ivinboum. Eibenbaum. taxus. ive, eve, yvinboum, yba.

---

*) Forstbotanik. 2 Aufl. 1815. S. 856.

Chranpoum. Kranawita. Kronbaum, Wachholder, iuniperum. Krepaum. iuniperum. Sporahpoum, rechholt', iuniperus. Uuechalterpoum, uuchalterpoum, uuechholterpoum. Wachholderbaum, iuniperus. wachhilterpoum, wechilterboum, wechelterboum, uuechelderboum.

Sevina, sevibaum, seuiboum. Sadebaum. savina. (Juniperus Sabina).

Ciperbaum, cupresbaum. Cypresse. cypressus.

Cederbaum, Ceder, cedrus.

Chinboum. Kienbaum. pinus.

Pinpoum. pinus. thinus. pinboum, pimpoum, pimboum.

Fiet. Fichte.

fieth, fieta } pinus. pinbom.

fietha, fiutha } fius.

Foraha. Föhre, picea (Kiefer). forha, forcha. picea.

Tanna. Tanne. abies. danne, tanne.

Lerchboum, Lerche. terebinthus.

Damit schließt das Namenverzeichniß; einige andere hierher gehörige Bezeichnungen sind:

Zapho. Zepho. Zapfen. tappus. zapho, duciculum. zapfo, duciolus. zaphe, dulciolus.

Swam. Baumschwamm. fungus.

Erdswam. tuber, boletus.

Zuntara. Baumzunder. fomes. zundira, zundeira, zunder. isca.

Harza. harz. harpix, harpeis, Harz. resina. harzuch, colofonia. harzoch. pix, Pech. harzele, pice. harzole, harcele, harcile. picis, Harzöl.

Ueber die Benennung der meisten Waldbäume und mehrerer Sträucher aus dem 12. Jahrhunderte giebt Mone*) folgende Zusammenstellung:

populus, albare.
fusarius, spinelböm, (Spindelbaum, Pfaffenhütchen, Evonymus).
malus, affalter (Apfel).
cinns, chriechböm (?).
nux, nuzböm (Wallnuß).
abies, tanne.
picea, vorahe (wahrscheinlich Kiefer).
pirus, pirbom (Birne).
escalus, sperböm (Mehlbeere, Pyrus aria Lin.)

*) Anzeige für Kunde der teutschen Vorzeit. Jahrgang 1839. S. 98.

fraxinus, asche (Esche).
tilia, linte (Linde).
fagus, pöche (Rothbuche).
lentiscus, wihéselböm (wilde Kirsche).
ulmus, erle (wohl Rüster, wahrscheinlich die Flatterrüster, die auch urle genannt wird.) *)
acer, mazalter (wahrscheinlich Maßholder, Feldahorn).
cornus, wehorn (Hartriegel).
conus, pezlböm (?).
carpentus, Hagenpöch (Hainbuche).
avellanae, Haselnuzze.
castanea, chestenböm (die gemeine oder ächte, süße Kastanie).
tremulus, aspa.
tribulus, hagen (vielleicht Hagedorn, die man häufig zu Hecken, Hagen, verwendete).
spina, Dorn (Schwarzdorn).
taxus, rove (Eibe).
alnus, eime (Erle).
rixus, holare (Schwarze Hollunder.)
sambucus, velare. (?)
juniperus, wachalter böm (Wachholder).
paliurus, Höfolter. (?)
vimina, widehe (Bandweide, Salix viminalis Lin).
salices, salhen (Salweide, Salix caprea Lin).
vitis, winrebe (wilder Wein).
catanus, chötenböm. (?)
morus, murbom (Maulbeere).
sanguinarium, hartvigilie (wahrscheinlich der rothe Hartriegel Cornus sanguina Lin.)

Auffallend ist, daß in diesem Verzeichniß die Eiche fehlt.

Das Waldeigenthum. Ursprünglich waren die Markgenossenschaften, welche mit der ersten Kultivirung Deutschlands zusammenhängen,**) in der ungetheilten Feld- und Waldmark die Grundherrschaften. Nachdem die Königsmacht zu größerer Kraft gelangte, betrachtete man den König als Grundherrn, zwar nicht des ganzen Landes, wohl aber

*) Bechstein l. c. S. 394.
**) Ueber die Markwaldungen im folgenden Kapitel.

der ungetheilten von Niemanden in Besitz genommenen Mark. Allein in Deutschland, wo die alten Markgenossenschaften ihre Rechte zu bewahren wußten, griff in der Wirklichkeit im ganzen Reiche diese Auffassung des königlichen Rechts niemals in völliger Ausdehnung Platz. Unter dem Einflusse der Lehre des römischen Rechts über das herrenlose Gut übte indessen der König als wahrer Grundherr das Verfügungsrecht über alle von Niemanden in Besitz genommenen Ländereien, insbesondere über die noch nicht abgemarkten (begrenzten) Waldungen und Wüsteneien (Haiden und Moore) aus. Das beweist schon das Ripuari'sche Volksrecht (Tit. 76) und auf Grund dieses konnte im Jahre 724 der König Childebert das öde Land in der Gegend von Zabern in Besitz nehmen und darauf mehrere Dorfansiedelungen veranlassen, so wie Heinrich II. berechtigt war im Jahre 1018 dem Kloster Meinradszell (Einsiedlen in der Schweiz) den nicht abgemarkten Wald zu schenken, in welchem dasselbe lag.*) Daher durfte in solchen Waldungen Niemand ohne königliche Genehmigung sich niederlassen und wenn es dennoch ohne diese geschehen war, bedurfte es einer nachträglichen königlichen Bestätigung, wie das u. A. verschiedentlich selbst unter Karl d. Gr. der Fall war.**) In dieser Rechtsanschauung liegt es begründet, daß, als später die Könige solche herrenlose Waldstriche, durch die Erklärung dieselben als Bannforsten zu betrachten, gewissermaaßen für sich oder für das Reich in Besitz nahmen, ohne daß Einspruch dagegen erfolgte. Obwohl dadurch allerdings in gewisser Beziehung der Grund zu dem gelegt wurde, was in späterer Zeit sich als Staatsforsten entwickelte, so gab es doch im ganzen Mittelalter solche nach unserer gegenwärtigen Auffassung nicht, auch dann nicht, wie sich die Fürstenmacht in den Territorien ausgebildet hatte. Sie, die Fürsten, hatten nur Forstbesitz kraft der auf sie übergegangenen königlichen Rechte oder als ursprünglich erworbenes Privateigenthum, also als Domanium der fürstlichen Familien. Die alten Forste des Reichs gingen aber innerhalb dieser Periode für dieses gänzlich verloren.

Ein sehr großer Theil der Wälder blieb indessen im gemeinsamen Besitz der Gemeinden und der Markgenossenschaften, früh aber schon entstand durch Ausscheidung einzelner Ländereien oder Güter aus dem Gemeindelande der Privatgrundbesitz. Da nun das Grundeigenthum

*) Böhmer Urkunde der römischen Könige und Kaiser S. 61.

**) v. Maurer. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung. 1854. S. 113. Ueber die Eigenthumsverhältnisse siehe auch: Dr. Ch. L. Stieglitz. Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. 1832.

stets mit Wald verbunden war, weil ohne Holz, Weide und Mast kein Grundbesitzer, sei er Herr oder Bauer, bestehen konnte, so war mit der Ansiedelung die Bildung von Privatwäldern (Sonderwaldungen) eine natürliche Folge davon. Daß dem so war beweisen die ältesten Volksgesetze, denn Lex Salica spricht von eines andern Wald, sylva alterius, wie Lex Wisigothorum von silvae dominus, silvam alienam, de silva sua und zur Bekräftigung finden wir in den Ripuari'schen Gesetzen den Gegensatz, indem dasselbe silvam communem, oder silvae indivisa also gemeinschaftlicher Wälder erwähnt. Die Zusammenstellung dieser ältesten Volksrechte fällt in das 5. und 6. Jahrhundert, sie ist nur als eine Aufzeichnung der Rechts-Gewohnheiten zu betrachten, woraus man schließen muß, daß schon früher viele Edele wie Freie vertheiltes, also Privatwaldeigenthum, besessen haben. Die Bestandtheile eines Gutes im echten Eigenthume, welches ein vollfreier Mann unter dem Schutze der Volksrechte entweder als Allodium oder als Lehen besaß, von welchem wir aus früher Zeit viele Urkunden kennen, waren nach Grimm*) im 7. Jahrhunderte allgemein angegeben: „.... cum agris cultis et incultis, silvis, pratis, aquis aquarumque ....", ebenso die im späteren Mittelalter (1297) gebräuchliche Formel: „.... mit alle dem daz darzue gehoeret, versuchtez und unversuchtez, ze veld und ze holz, ze berg und ze tal, mit wiesmat, mit den mülslag und mit dem purstal oder wie ez genennt ist ...."; oder (1385) „.... all daz darzugehört ze velde und ze dorf, ze holz und ze wis, weg und waid, flock und stein, grund und poden wie es genannt ist ...". Das echte Eigenthum an Grundstücken konnte nur durch eine feierliche Erklärung im Volksgerichte übertragen und erworben werden. Daß auch bei dem unvollkommenen Eigenthum, dessen Besitzer seine Rechte von einem Obereigenthümer ableitete, welche demnach unter dem Schutze des Hofrechts standen, Wald häufig mitgegeben wurde, haben wir oben schon angeführt, ebenso auch die Kennzeichen dieses abgeleiteten Eigenthums.

Der Wald war demnach im Mittelalter im Besitz der Könige und Fürsten, weltlicher und geistlicher, entweder als Bannforsten mit gewissen Sonderrechten oder als privative Domanialforsten, ferner der Körperschaften wie Klöster, Stifter, Städte und Markgenossenschaften oder endlich im unbeschränkten oder beschränkten Privateigenthume des Adels und der hörigen Bauern. Diese Ausscheidung der Sonderwaldungen des Königs, der Fürsten, des Adels und der Hörigen aus den Gemeindewaldungen finden wir bereits im 9. Jahrhunderte, doch erlangten letztere dadurch keineswegs ein echtes Eigenthum.

Die alten geschriebenen Gesetze nahmen zwar selbst für sich die Bezeichnung Leges in Anspruch, in der That aber sind sie nur als Aufzeichnungen der alten Volksrechte zu betrachten. Von der Zeit Friederich I. (1152—1190) gewann das römische Recht als gemeines kaiserliches Recht immer mehr Eingang, breitete sich weiter aus wie im 12. und 13. Jahrhunderte viele Deutsche auf italienischen und französischen Universitäten studirten. Ende des 12. Jahrhunderts begann eine fleißigere Bearbeitung des germanischen Rechts, namentlich auch die Aufzeichnung der Weisthümer.

Man kann nicht sagen, daß die ältesten Gesetzgebungen in waldwirthschaftlicher Beziehung irgend einen Werth hätten, wohl aber dürfen sie eines Theils wegen der eben berührten Eigenthumsverhältnisse nicht unbeachtet bleiben, andern Theils enthalten dieselben wie auch diejenigen aus der Zeit der Karolinger neben strafrechtlichen Vorschriften auch solche allgemeine Bestimmungen, welche einen gewissen allgemeinen Schutz der Wälder verlangen, doch offenbar zumeist der Jagd wegen gegeben waren, indessen treffen wir auch andere, welche die Waldbenutzung nach verschiedenen Richtungen zu regeln und dabei eine gewisse Ordnung einzuführen bestrebt sind. Die damals weit wichtigeren Vorschriften über die Jagd und deren Schutz werden hier übergangen.

Von diesen Gesetzen verdienen hier sieben besondere Berücksichtigung. Lex Wisigothorum, Lex Salica, Lex Alamanorum, Lex Bajuvariorum, Leges Burgundionum, Rotharis Leges und Lex Ripuarense.*) Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß von allen germanischen Völkerschaften die Westgothen zuerst geschriebene Gesetze gehabt haben, sie, wie die Burgunder hatten sich in ehemals römischem Gebiete niedergelassen, daher waren in ihren Gesetzbüchern viele Grundsätze aus dem römischen Rechte übergegangen. Früher hat sicher kein Volksstamm geschriebene Gesetze erhalten, als, nach dessen Unterwerfung unter die Herrschaft der Franken, das Christenthum sich weiter ausbreitete und damit eine höhere Cultur sich geltend machte. Ueber die Zeit des Ursprungs und über die Art und Weise der Zusammensetzung aller dieser Gesetze herrschen verschiedene Auffassungen; für uns genügt, zu wissen, daß sie sämmtlich etwa von Mitte des fünften bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts

*) Petrus Georgisch, Corpus Juris Germanici Antiqui. Herausgegeben von Joh. Gottl. Heineccius. 1738. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. S. 99 und f. — Stieglitz l. c. S. 16 und f. — Klemm, Culturgeschichte l. c. 9. Band. S. 221 und f. — Ueber den Wohnsitz der betr. Stämme zu Anfang des Mittelalters vergl. Kap. 2.

abgefaßt sein werden. Sie haben eine gewisse Grundähnlichkeit unter einander, eine natürliche Folge ihres nach und nach erfolgten Entstehens; ihr Einfluß auf die späteren Karolingschen Gesetze ist unverkennbar, ja, man findet in noch spätern Perioden, selbst in den frühesten Weisthümern, Spuren ihrer Einwirkung.

Obwohl das Privatwaldeigenthum sich früh ausbildete, so war doch damals der Wald nicht mit der Strenge der ausschließlichen Nutzung der Eigenthümer vorbehalten als später, denn man mußte es bei dem damaligen patriarchalischen Leben und den culturlichen Zuständen unnatürlich finden, den Menschen, welche eigenen Wald nicht hatten, die zum Leben unentbehrlichen Producte desselben unzugänglich zu machen. Bei den Burgundern (L. B. Tit. XXVIII.) war es gesetzlich, daß, wenn ein Burgunder oder Römer keinen eigenen Wald besaß, er in jedem beliebigen Walde die Freiheit hatte, sein Bedürfniß an Brennholz von liegenden und unfruchtbaren Bäumen zu entnehmen, und durfte ihn der Eigenthümer daran nicht hindern. Man wird kaum daran zweifeln können, hier den Ursprung der späteren Raff- und Leseholz-Berechtigungen zu finden, denn es handelte sich hier offenbar nicht um eine Begünstigung, sondern um ein Recht in irgend welchem Privatwalde, welches noch klarer hervortritt, wenn man erwägt, daß die Gewinnung und Aneignung derartigen Brennholzes in einem gemeinsamen Walde selbstverständlich war, einer besonderen Erlaubniß nicht beburfte, das beweisen viele Bestimmungen über Holzdiebstahl, welche nicht strafen, wenn sich Jemand überhaupt Holz aneignete, sondern nur dann, wenn solches genommen war, wobei bereits eine Arbeit von Dritten verwendet, oder von diesen solche Handlungen vorgenommen waren, welche einen Act der Besitzergreifung ausdrückten. So wurde bei den ripuarischen Franken der, welcher in einem gemeinsamen oder königlichen Walde Bauholz oder gespaltenes Brennholz entwendet, mit 15 Solid. gestraft (L. Ripua. 78. 1), wobei besonders hervorgehoben wird, daß dieses in Besitz dessen, der es fällte und bearbeitete, übergegangen sei. Oder bei den salischen Franken (L. Salica Tit. VIII. 4) wird der, welcher in eines Andern Walde Bauholz heimlich entwendet, anbrennt, die Spitze abhaut (concapulaverit) oder eines Andern Brennholz stiehlt, mit 15 Solid. gebüßt. Auch gehörte hierher die 153. Bestimmung in demselben Gesetze (Tit. XXVII.), daß, wenn Jemand in einem gemeinschaftlichen Walde einen angezeichneten, also damit in Besitz genommenen Baum innerhalb eines Jahres sich aneignet, er 3 Solid. Strafe zahlt, aber nach Ablauf eines Jahres kann die Aneignung von einem Dritten straffrei

erfolgen, weil man annimmt, daß nach einem so langen Zeitraume der erstere sein Recht aufgegeben habe. Unrichtig ist es, die Anzeichnung als eine Anweisung anzusehen, welche durch irgend einen zum Schutz des Waldes Bestellten vorgenommen werden mußte. Daran dachte bei dem damaligen Waldreichthum sicher kein Mensch.

Bei Holzentwendungen oder Vorbereitungen dazu wurde ein großer Unterschied zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Bäumen gemacht. Bei den Burgundern war Rechtens: der, welcher ohne Erlaubniß in eines Andern Walde einen fruchtbaren Baum fällt (incidit) hat dem Herrn des Waldes für jeden einzelnen Baum einen Solidus zu zahlen. Dasselbe soll auch beim Nadelholze (pinis et abietibus) beobachtet werden. Wenn diese Handlung ein servus begeht, bekommt er Prügel, sein Herr hat aber nichts zu zahlen. (L. Burg. Tit. XXVIII. 2.) — Für das Fällen der Bäume wird stets das Wort incidere oder praecidere gebraucht, welches sowohl schneiden, einschneiden, wie hauen bedeutet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich zum Holzfällen die Alten auch der Säge (eine griechische Erfindung) bedienten und daß häufig Bäume angeschnitten oder eingehauen, wie angebrannt wurden, damit sie dann der Wind niederwarf. Dahin deutet offenbar die allgemeine, auch auf gemeinschaftliche Wälder zu beziehende Bestimmung in L. Salica (Tit. 12), daß, wenn ein umgehauener oder angebrannter Baum durch Zufall niederfällt, und Schaden thut von dem, der denselben angehauen hat, nur das volle Wehrgeld (Schadenersatz), nicht aber Buße gezahlt wird; wie auch in L. Wisigothorum (Lib. VIII. Tit. IV.): wenn ein Baum zum Theil eingehauen oder zum Theil angebrannt ist und umfällt, während der, welcher denselben eingehauen oder angebrannt hat, abwesend war, ist dieser für keinen Schaden verantwortlich, den der Baum durch das Niederstürzen etwa verursachte. Er muß aber für den Schaden eintreten, wenn er gegenwärtig war, als der Baum fiel. Gewiß ist es falsch, wenn Anton (I. S. 145) dies auf das Kohlenbrennen bezieht, denn es streitet das Anbrennen stehender Bäume zum Zweck der Kohlengewinnung gegen die Natur des Verkohlungsprocesses. — Dasselbe Gesetz bestimmt in demselben Buche Tit. III. in Bezug auf die Entwendung von Bäumen verschiedener Art, die Strafe für das ohne Vorwissen des Herrn des Waldes vorgenommene Umhauen eines Apfelbaumes auf 3 Solid., für einen Oelbaum 5 Solid., für einen größeren Eichelntragenden 2 Solid., für einen kleineren 1 Solid. Stärkere und längere Bäume von einer anderen Art werden, je zwei derselben mit 1 Solid. gewürdet, weil, wenngleich unfruchtbar, doch sie

zu manchen Zwecken nützlich verwendet werden können. — Nach dem Bayerschen Gesetze (Tit. XXI. c. 2) erleidet der, welcher in eines Andern Walde einen masttragenden Baum fällt, 1 Solid. Strafe und muß Schadenersatz leisten. Daß hier speciell Eichen gemeint sind, dürfte aus den in demselben Titel (c. 4) befindlichen besonderen Strafbestimmungen über das Hauen von Buchen geschlossen werden. Derselbe Titel (c. 6) enthält die einzige Stelle, welche ich in sämmtlichen alten Gesetzen über den Schutz nicht ausgewachsener Bäume (junger Bestände) gefunden habe, indem der, welcher de minutis silvis de luco vel quaecunque Kahejo*) (Gehege) eine grüne Ruthe abschneidet mit einer Solidus und Ersatz gestraft wurde, doch durfte bei einer größeren Anzahl entnommener Ruthen die Strafe 6 Solid. nicht übersteigen.

Im Salzburgischen schützten die Gesetze die masttragenden Bäume oder solche, welche ohne Erlaubniß nicht gefällt werden durften durch hohe Strafbestimmungen oder auf eine ganz eigenthümliche Weise. Verboten war die Fällung von „haiholz“ d. h. die auf dem hai meistens zur Besamung übergehaltenen Stämme, in manchen Landgerichten auch die „nuczhaften“ (Nutzholz), unbedingt aber die Schmerbäume (schmeerpaum, schmerpäm) worunter vorzugsweise die Eiche und andere fruchtbringende Bäume, namentlich Buche und Wildobst verstanden wurden. Von diesen mußte der Frevler allemal im dritten Jahre den Stock bis er verfault ist mit Schmeer (Theer) bedeckt werden, so hoch dasselbe darauf Platz hatte, und dieses Theer gehörte dem Eigenthümer des Baumes. Die älteste derartige Vorschrift fand ich vom Jahre 1405,**) diese Strafmodalität ist aber sicher viel älter.

Als einen besonderen Schutz des Eigenthums haben wir zunächst die in den Gesetzen dieser Zeit vielfach enthaltenen Bestimmungen über die Grenzzeichen, Bewachung der Grenzen und Be-

*) Brinkmeier Glossarium l. c. — Kahaio, Gaio, Gao, Gagio „dichter Wald.“ Muß dem Wortlaute der Gesetzstelle nach „dichter junger Wald“ heißen, den man an vielen Orten „Gehege“ „Hag“ „Hege“ nennt, weil er vom Viehtrieb geschont werden muß.

**) Salzburger Taidinge S. 8 f. auch S. 28. In der Einleitung S. VII. wird in dieser Beziehung aus einer alten Handschrift folgender Extract mitgetheilt: „Es soll keiner kein schmerpaum, derselbe stehe wo er wöll, ân vorwissen der landfürstlichen obrigkeit und der Grundherrschaft umbschlagen, welcher das uberfehrt (übertritt), ist die straf, dasz er den stock alleweg am dritten jar mit schmer uberlege, unzt so lang ein fuchs junge darinnen ausszeucht; will er aber dessen ubrig sein, so vergleich er sich mit dem richter. umb wandl (die Buße) wie er kann stadt finden.“

strafung der Beschädigungen derselben zu betrachten. Schon Cäsar und Tacitus fanden in Deutschland die Grenzen zwischen den Stämmen befestigt durch Pfahlhecken, mehr noch durch Gräben mit Aufwürfen versehen, welche bepflanzt waren. Cäsar beschreibt diese Letzteren als mit Bäumen bepflanzt, welche in der Jugend eingehauen und umgebogen, wieder angewachsen, und so besonders der Reiterei sehr hinderlich waren, genau so, wie gegenwärtig die Knicke in Norddeutschland in Gebrauch sind, um die Wälder und anderes Privateigenthum abzugrenzen und den Forst- und Jagdschutz zu erleichtern. Wo solche die Gebiete der Stämme von einander scheiden, sind sie in späterer Zeit als Landwehren bekannt. — Zuerst war die Begrenzung allgemein als Abtrennung der Gebiete, der Gauen, der Marken, der Weidegründe und Jagdbezirke; wir finden da vor allen natürliche Grenzen, als Bäche und Flüsse, Thäler, Bergrücken u. dgl. m., wie solches die Urkunden noch im zwölften Jahrhunderte vielfach enthalten. Vom Privateigenthum war der Haus- und Hofplatz, das Feld und der nächstgelegene zur Weide bestimmte Wald mit Zäunen umgeben, wie heute noch in ganz Skandinavien. Mit der weiteren Entwickelung des Grundeigenthums traten andere Grenzzeichen hinzu, auch der Wald wurde begrenzt, häufig, indem man im Innern desselben die Bäume in einer Breite von hundert Fuß köpfte. Auch Erdaufwürfe bezeichneten die Grenzen, besonders beliebt waren aber schöne, hervortretende Bäume, sie wurden mit Zeichen versehen, wie die Stelle in L. Bajuv. (Tit. XI. c. 5) beweist „ubi evidentia signa non apparent in arboribus aut in montibus nec in fluminibus“. Grenzbäume waren heilig und unverletzlich; von denselben durfte kein Zweig gehauen, kein Laub gebrochen werden. Insbesondere mögen alte Eichen und Buchen zu Zeichenbäumen gewählt worden sein, denn in den ältesten Weisthümern kommen solche als die Grenze bezeichnend vor. Sie hießen (vergl. S. 43) Loch- oder Zeichenbäume von dem eingeschnittenen Zeichen, Kreuze, später Wappenbilder, eine Hirschstange, im Hannöverschen eine Wolfsangel u. dgl. m. Grenzsteine waren früh im Gebrauch, die harten Strafen auf Ausgraben derselben beweisen dies, ebenso wurde vorgeschrieben: Glas, Kohlen und gesammelte Steine unter die Grenzsteine zu legen. In alten Grenzbeschreibungen, freilich aus einer weit späteren Zeit, findet man häufig Bezeichnungen, wie „bis an die alte (oder dicke) Eiche“, oder „die schöne Eiche“, an die „drei Eichen“, auch kannte man früh schon Nameneichen. In einer Urkunde über den Schönbuchwald in Württemberg vom Jahre 1191 wird als ein Grenzbaum die „Gebeharteseiche“ angeführt. Fer-

ner gab es Lochbuchen, Kreuzbuchen u. dgl. m., was immerhin auf eine althergebrachte Sitte schließen läßt.

Die Bestimmung der Grenzen, der Maaßstab für verschiedene Rechte oder Pflichten der Anlieger oder anderer Personen war sehr eigenthümlich und ließ mannigfachen Zufälligkeiten großen Spielraum. Hierher gehört:*)

1. Der Wurf, welcher mit Hammer, Beil, Speer, Stab, Pfeil, Sichel, Stein, Erde u. dgl. m. stattfand. Er war weit verbreitet, galt durch ganz Deutschland, auch in Skandinavien. Schon Lex salica erwähnt denselben. Man bestimmte dadurch die Grenze der Gerichtsbarkeit,**) die der Jagdfolge u. dgl. m., bei der Weidegrenze z. B. durch einen Wurf in das Holz, wie weit in dasselbe gehütet werden durfte, oder aus dem Walde ins freie Feld, wie weit ein Hubner von seinem Eigenthume in die Gemeinheit hinein Plaggen oder vom Wege ab Holz hauen durfte.***) — Das Maaß durch den Wurf war abgesehen von der individuellen Kraft des Werfenden, gemindert oder vergrößert durch die verschiedene Stellung, welche derselbe dabei beobachten mußte, wie das Vorstellen des rechten oder linken Beines, über die Schulter, unter dem Arme weg u. s. f.; z. B. galt im Osnabrück'schen, daß ein jeder Märker vom gemeinen Grunde so viel zur Anpflanzung einnehmen durfte, so weit er mit dem Harthammer unter dem linken Beine hervor von seinem Graben ab, in die Heide oder Gemeinheit werfen kann.

2. Die Berührung geschah mit Hammer, Speer, Lanze, Axt, Beil, Barte, Messer, Sichel u. s. w. Den Bäumen am Wege oder an Privatgrundstücken durften die überhängenden Aeste genommen werden, so weit als ein Mann dieselben mit seiner Axt erreichen konnte; Eicheln abschlagen oder Holz hauen durfte einer, so weit er mit einer ellenmäßigen Barte in den Wald reichen konnte, wenn er seinen rechten Fuß in den Grenzgraben setzt u. dgl. m.

3. Der Schall. So weit der Glockenklang von der Dorfkirche gehört wurde, durfte z. B. eine Ziegenheerde nicht weiden, auch nicht gefischt werden. Die menschliche Stimme, so weit sie reicht, kann Jemand z. B.

*) Grimm. Rechtsalterthümer. S. 54 und f.

**) Rheingauer Landweisthum. 1324. Grimm I. S. 534 .... „da sal uns herr von Mentze aber mit eim ross riten in den Rin und sol werfen mit einen huphammer, als ferne er gewerfen mag, so fer get sin recht.“

***) Hofrodel von Einsiedel 1493. (Gr. Wsth. I. S. 157.) „Es sol ouch niemant by den waldweg holz howen, so witt einer gemäss armbrost schiessen möcht.“

vom Gemeindewalde Ackerland erwerben. Im ostgothischen Gesetze heißt es: „in silva vir consistens in ultimis agelli sui terminis, quousque etata voce clamor ejus tranquilla nocte, cum est brevissima, exaudire poterat."

4. Die Bergung diente als Maaß, die Größe der Bäume oder die Dichte deren Beastung zu bestimmen; z. B. soll Niemand einen Baum hauen „sub qua triginta porci subsistere queunt;" Blumholz darf nicht gefällt werden, „der ein Schwein seine Nahrung un der hebben möge;" das Altenhafter Weisthum von 1461 sagt: Auch weiset im Gericht niemand kein eignen Wald; hätte aber jemand Aecker oder Wiesen und wollte die hegen zu Wald, wenn der Wald gewüchse, daß man zwen Ochsen weidete, wenn der Wald so groß würde, daß zwen Ochsen sich darin verbergen können, so soll man dieselben für Wald halten als andere Mark.

5. Den Grad eines plätzig, undicht bestandenen Holzgrundes bezeichnen durchschlüpfende Thiere, z. B. um das Maaß zu bestimmen, wie stark das Holz gewachsen sein müsse, wenn ein Anlieger solches noch roden dürfe ohne Buße: „daß, wenn ein Jäger jagt, ein coppel Hunde daran behangen bleiben, so soll es alsdann dem Holzforst zugewachsen sein von rechts wegen.*) Oder „daz sieben Hunde einen hasen mugen dadurch gejagen." Um die Undichtigkeit einer Klafter oder eines Fuders Holz anzuzeigen: „daz ein atzel (Elster) ufrecht dadurch gefliegen mag;" oder daß ein Hase mit aufgereckten Ohren durchlaufen kann. Letzteres diente zum Maaßstabe, wenn ein Fröhner Holz auf den Herrnhof zu fahren hatte.

Ueber die Zeit, wann alle diese Bestimmungen außer Gebrauch kamen, kennen wir keine Nachweisungen, manche derselben hatten zur Zeit der Aufzeichnung der Weisthümer sicher keine praktische Geltung mehr.

Die Richtighaltung der Grenzen betrachtete man als eine Sache von besonderer Wichtigkeit, und dem zur Folge wurden von Zeit zu Zeit Umritte, Verreinmungsritte unter uralten Rechtsgebräuchen mit gewissen Förmlichkeiten vorgenommen, wobei von einem Grenzzeichen zum andern gezogen ward. Sehr alt, denn die Ripuarischen Gesetze sprechen schon davon, ist der Gebrauch, bei Grenzbeziehungen anwesenden Knaben an die Ohren zu zupfen oder ihnen Ohrfeigen zu geben, wobei der Betreffende zuweilen ein kleines Geschenk erhielt. Es geschah zur Erinner-

*) Gr. Wsth. von Lauenstein IV. S. 649.

ung, hat sich besonders bei Nachsicht der Weidegrenzen bis in die neuere Zeit erhalten und wurde in den Protocollen stets angemerkt.

Die Strafen auf Grenzverletzungen waren nicht geringe, so bestimmt z. B. L. Bajuv. (Tit. XI. c. 1. 2), daß, wer einen Grenzrain (also zwischen Aeckern) ebnet oder feste Grenzzeichen herausnimmt, zahlt für jedes einzelne 6 Solid., wenn es ein Freier ist; der servus aber bekommt für jedes einzelne Zeichen 50 Prügel. — Leges Rotharis (c. 305. 306. und 307) strafen das Abschneiden jedes einzelnen masttragenden Baumes (Eiche oder Buche) „inter agrum alienum, aut inter culturam, vel clausuram (Einzäunung) in cujus vicino" in jeder Nachbarschaft, also Grenze, mit zwei tremisses. Ueber Holz-Diebstahl aus abgezäunten Räumen bestimmen Rothars Gesetze (c. 286): wer von eines Anderen Brennholz-Vorräthen (Holzplatz lignarium) entweder in einer Abtheilung seines Hofes befindlich, oder in eingezäunten Räumen zusammengebracht, entwendet, zahlt dem, welchem der Holzplatz gehört (cujus lignarium fuerit), 6 Solid.; ebensoviel, (c. 288) wenn vom Bauholz oder Schindeln im Hofe oder auf dem Bauplatze entwendet wurde, lag es aber noch zerstreut im Walde, so war der achtfache Werth zu ersetzen.

Nach L. Salica (Tit. VIII. 5) wird das Ausgraben oder Köpfen von Obstbäumen extra clausuram mit 3 Solid., dagegen im Hof und Garten mit 15 Solid. gebüßt. — Wenn auch alle diese Gesetzstellen nur von Aeckern oder den neben den Gehöften befindlichen Einzäunungen reden, so darf man — wo der Wald abgegrenzt war — wohl auf einen ähnlichen Schutz der Waldproducte schließen. — Die Zäune um und neben den Gehöften waren von Holz, dienten vorzugsweise zum Abhalten des Weideviehes, auch wohl der wilden Thiere. Eigenthümlich war deren Höhe und Stärke bestimmt, z. B. „also hoch und fest, daß zwei gespannte Pferde nit können darüber kommen."*) Oder „der Zaun so hoch, als stark mann an die achsel, so stark, daß ein ziemlicher mann darauf stehen kann, ohne den Zaun zu brechen, und so dicht, daß ein schwein nicht durchschlüpfen kann" u. dgl. m.

Den mächtigen gesetzlichen Schutz der Wälder und soweit deren Bedeutung in jenen alten Zeiten beweisen auch noch folgende ganz eigenthümliche Bestimmungen. Nach L. Wisigothorum (Lib. VIII. Tit. VIII.) war der Waldeigenthümer befugt, wenn er in seinem Walde Jemanden mit einem Wagen findet, welcher Abschnitte zu Schüsseln oder irgend

*) Riedweisthum vom Jahre 1509. Grimm, Weisth. III. S. 476.

welches Brennholz wegzubringen beabsichtiget und die Ochsen mit dem Wagen im Walde zurückläßt, diese selbst mit Gewalt an sich zu nehmen und zu behalten. Die zweite (ebendaselbst Tit. II.) bedrohet einen jeden Mann, welcher einen fremden Wald anbrennt oder Bäume aller Art (cujuslibet generis arboris) verbrannt hat, neben Schadensersatz mit 100, einen servus mit 150 Prügel, wenn letzterer dasselbe ohne Wissen seines Herrn gethan hat.*) Es ist um so beachtenswerther, weil in den rein deutschen Gesetzen sich höchst selten findet, daß auch Freien körperliche Strafen angedroht werden, man ist demnach wohl berechtigt anzunehmen, daß Waldanzünden für ein schweres, peinlich zu bestrafendes Verbrechen angesehen wurde.

Ebenso schützten die Gesetze die Bienen im Walde, es war ein schwer bestrafter Diebstahl, wenn Jemand eines Andern Bienenstock intro clavem nahm oder den Schwarm einfing, welcher sich im Walde an einen bezeichneten Baum angesetzt hatte. War der Baum nicht bezeichnet, so hatte der Finder das Recht, den anhängenden Schwarm an sich zu nehmen. — Aehnliches galt auch rücksichtlich der Raubvögel, welche zur Falkenjagd von hohem Werthe waren und häufig jung ausgenommen wurden. L. Rotharis verordneten (I. Tit. XIX. 38): wer aus eines Andern Wald, ausgenommen des Königs Hain, Raubvögel (accipitres) fortträgt, dem gehören sie, kommt aber der Herr des Waldes dazu, so nimmt er die Vögel, Strafe erfolgt für den Finder nicht. Wer aber einen Raubvogel (accipitrem) vom Neste eines angezeichneten Baumes nimmt, hat 6 Solid. Strafe zu entrichten. Die Ansichnahme eines Raubvogels aus des Königs Hain wurde mit zwölf Solid. für den König gebüßt. — Die Raubvögel wurden also in allen andern Wäldern als herrenloses Gut betrachtet, was der Finder an sich nehmen konnte, das Anzeichnen des Baumes, worauf ein Nest befindlich, war als eine Besitzergreifung angesehen; der Königshain stand als solcher unter einem höhern Schutz mit Allem was in ihm war.

Die Gemeindewälder finden wir in diesen ältesten Volksrechten nur beiläufig erwähnt, wie einige Stellen, welche oben mitgetheilt wurden, nachweisen, über ihre speciellen Verhältnisse wird kein Licht verbreitet. Eichhorn erklärt das gewiß richtig, indem er bemerkt: „über die wichtigsten Verhältnisse, die täglich Jedem vor Augen waren, und demnach Jedem bekannt sein mußten, finden wir nur selten in den ältern Rechtsquellen etwas erwähnt.“ Stieglitz (l. c. S. 13) hat in den rein

*) Georgisch l. c. L. Wisigth. S. 2078.

deutschen Gesetzen nur eine Bestimmung wegen unbestimmter Grenzen (L. Bajuv. Tit. XI. c. 5) und eine (das. Tit. XVI. c. 2) wegen Streitigkeiten über Rodeland aufgefunden, wo von den Markgenossen, Comarchanis, die Rede ist. Letztere ergiebt zugleich, daß das Ausroden, um Feld oder Wiese zu machen, damals ohne Weiteres in den Gemeindewäldern gestattet war. In den Gesetzen der Burgunder und Westgothen galten, dem römischen Rechte entsprechend, für die Nutzungen in den Gemeindewäldern der Grundsatz, daß dieselben nach der Größe des eigenen Grundbesitzes (pro rata) geregelt wurden, wie solches ganz der späteren Markenverfassung entspricht. Es konnte ein Jeder aus der Gemeinschaft ebenwohl in Verhältniß zu seinem Grundeigenthum Rodeland in Anspruch nehmen und in Privateigenthum verwenden, wenn jedem Genossen ein gleich großer Distrikt eingeräumt wurde. Nach der ausdrücklich hinzugefügten Bedingung konnte indessen diese Theilung nur so statt finden, daß den Römern die Hälfte der Wälder zufiel.*)

Weide und Mastnutzung. Wenn wir uns erinnern, was früher von dem Wohnen, Leben und Treiben der Germanen erzählt worden ist, uns dabei die physische Beschaffenheit des Landes, den Betrieb der Landwirthschaft, die Bedeutung der Viehzucht klar vor Augen treten lassen, so können wir an der Hand der ältesten Gesetze ein ziemlich richtiges Bild von dem Weidebetrieb und der Benutzung der Waldweide mit Einschluß der Waldmast entwerfen.

In der ältesten Zeit war jede der einzeln liegenden Ansiedlungen in oder ganz nahe am Walde gebaut. Der Hof mußte zum Schutz gegen die wilden Thiere mit einem Zaune umgeben werden, ebenso die nach und nach in Cultur genommenen nahe am Hofe gelegenen Felder, Wiesen und Weideplätze, wobei ein nächstbelegenes Waldstück oft mit einbegriffen wurde, in welchem das Vieh frei weidete und auf dem kräftigen Boden des lückenhaften Urwaldes reichliche Nahrung auf einer vergleichsweise mit jetzt kleineren Fläche fand. Mehrte sich der Viehstand, so nahm man ein größeres Stück Waldes in eine abgesonderte Einzäumung und auch darin weidete es mit Ausnahme des Milchviehes, das näher beim Hofe gehalten wurde, meistens ohne Hirten. So finden wir es noch gegenwärtig im nördlichen Skandinavien und in Finland,

*) L. Burg. Tit. XIII. Tit. LIV c. 2. LXVII. L. Wisigoth. Lib. X. Tit. I. c. 9.

wo die einsam im Walde liegenden Ansiedlungen genau das Bild der altgermanischen gewähren. Später wie mit dem Steigen der Viehzucht eine größere Weidefläche erforderlich war, wie mit der zunehmenden Bevölkerung ein Grundeigenthum auch am Walde sich ausbildete, hörte die anfänglich unbeschränkte freie Waldweide und Mastbenutzung auf; es traten mancherlei Beschränkungen ein, Weide-Bezirke wurden abgegrenzt und es entwickelten sich nach und nach in Bezug auf die Ausübung der Weide bestimmte Rechtsgrundsätze. Betrachten wir die durch das Gesetz geregelten Waldnutzungen in Hinblick auf die socialen Zustände jener Zeit, so finden wir, wenn auch nur wenige directe Bestimmungen, doch Andeutungen genug, daß, wenn auch ein Privatwaldbesitz bestand, dennoch viele Nutzungen aus den Wäldern als selbstverständlich, weil zum Bestehen eines jeden Haushalts absolut nothwendig, denen, welche einen eigenen Wald nicht besaßen oder einer Waldgenossenschaft nicht angehörten, dem Herkommen gemäß von den Besitzern nicht untersagt werden konnten. Das Recht Einzelner auf einen bestimmten Wald, mag nach den rein deutschen Rechtsbegriffen damals mehr in dem eigenen unbeschränkten Benutzungrechte und der freien Verfügung über denselben bestanden haben, als in der Befugniß jeden andern von der Mitbenutzung auszuschließen. Die Gestattung letzterer scheint am wenigsten bei der Mast, mehr bei der Weide und am meisten bei dem Holze gebräuchlich gewesen zu sein.

Die erste naturgemäße Veränderung in der freien Benutzung der Waldweide war die allgemeinere Aufstellung von Hirten, welche im eigenen Walde zunächst dem eigenen Bedürfnisse entsprechend geschah, in fremden Wäldern später verlangt wurde. Daß die Hirten vorzugsweise angesehene Personen waren beweisen mehrere Gesetzesstellen, welche ihnen einen besonderen Schutz angedeihen lassen. So wurde z. B. nach Lex Alamannorum derjenige, welcher einen Schweinehirten, der 40 Schweine in seiner Herde hatte, tödtete, mit 40 Solid. gestraft, derselbe Satz galt für einen Schafhirten, dessen Herde aus 80 Häuptern bestand,*) während nach demselben Gesetztitel für das Tödten eines Goldschmidts, der zu den „artifices“ gehörte, nicht mehr gezahlt wurde. Ebenso wurde auch die Tödtung eines Hirtenhundes, welcher einen Wolf

*) Georgisch l. c. L. A. Tit. LXXIX. 1. S. 230. „Si pastor porcorum, qui habet in grege quadraginta porcos et habet canam doctum et cornu et juniorem, si occisus fuerit, quadraginta solidis componat“. Hier sind schon die Attribute eines anerkannten Hirten: ein gelernter Hund, Horn und Hirtenjunge angegeben. — Das. 2. Legitimus pastor ovium, si octuaginta capita in grege habet dominus sui, et occisus fuerit, cum quadraginta solidis componatur“.

bewältigt oder mit dem man eine Kuh oder einen Ochsen fangen kann, verhältnißmäßig hoch mit drei Solid. gebüßt, während ein guter Windhund nicht mehr, ein Hofhund nur einen Solid. kostete.*) — Dasselbe Gesetz schützte auch eine Herde Schweine, Zuchtvieh u. s. w. gegen willkürliche Pfändung,**) was einen Beleg zu der oben ausgesprochenen Ansicht von der Mitbenutzung der Weide giebt. Wie groß die Rolle war, welche die Viehzucht im Haushalte der Germanen spielte, beweisen auch die in fast allen Gesetzen der Zeit angedrohten Strafen, welche sie für Tödtung, Verstümmelung oder Diebstahl der Hausthiere enthalten. Wie der Schweinehirt die erste Stelle unter den Hirten einnimmt, so wird auch das Schwein selbst vorangestellt; in der That blieb die Zucht und Mastung dieser Thiere wie in der Urzeit nicht nur des Fleisches, sondern des Speck und Schmalzes wegen wichtig, denn Butter benutzte man damals in eben so geringem Maaße, wie wir das heute noch bei den uncultivirten Völkerschaften Ungarns finden. Daraus erklärt sich vollständig, daß die Waldmast der Waldweide voranstand, um so mehr, da man in dem kräftigen Urwalde mit größerer Sicherheit auf öftere und reichere Samenproduction rechnen konnte, als bei unsern geschlossenen Beständen auf dem häufig durch Streukratzen entkräfteten Boden.

Das Weidevieh wurde eingetheilt in groß oder klein, zu den ersten gehörten: Pferde, Rinder, Kühe und Schweine, an manchen Orten auch Zugochsen, zum letzteren Schafe und Ziegen.***) In den Salzburger Alpen galt als albmäßiges Vieh, „roß und ochsen, was seinen Tag verdienen mag, item schof, schwein und gaiß"; an den Orten, wo eine „schwaig", d. h. eine Viehschaft in den Almen bestand, wurde Melkvieh aufgetrieben; dort war „clain" Vieh, Schafe, Ziegen und „spenvich" (saugende Kälber) auf die Alm zu treiben verboten.†)

Ziegen im Walde zu weiden scheint im Allgemeinen weniger gebräuchlich gewesen zu sein, wohl mit aus dem Grunde, weil Ziegen

*) Das. Tit. LXXXII. 3. S. 231. „Bonum canem porcatorium vel qui vaccam et taurum prendit, si occiderit aliquis, cum tribus solidis componat". Das. 5. S. 232. „Si quis canem pastoralem qui lupum mordit et pecus ex ore ejus tollit, et ad clamorem ad alium vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum tribus solidis componat".

**) Das. Tit. XCVIII. 1. S. 237. „Si quis gregem de porcis aut de jumentis aut de vaccis, vel de berbicibus in pignus tulerit, quadraginta solidis sit culpabilis".

***) Urk. von Kaiser Ludwig dem Baier vom 24. Jan. 1329. Böhmer, Frankfurter Urkundenbuch I. 501.

†) Oesterr. Weisth. u. A. S. 189. 252. 260. 273.

eine kurze Weide von aromatischen Kräutern, wie sie im Freien auf kahlen Bergen wachsen oder niedriges Buschwerk lieben, wo sie das Laub zu erreichen im Stande sind und gern die Rinde desselben benagen, dem entsprechend also mit andern Thieren nicht gemeinschaftlich geweidet werden können. Außerdem halten sie in der Herde nie recht zusammen, sie haben die für die Waldweide sehr übele Neigung sich zu zerstreuen. Die Urkunden beschäftigen sich wenig mit den Ziegen, nur die Haltung von Hirten wird mehrfach vorgeschrieben, in den Alpen finden wir schon früh directe Verbote gegen deren Waldeintrieb. Es scheint, daß sie meist in der Nähe der Orte auf kahlen Bergen geweidet sind, in Bergwerksorten hielt man von Alters her Ziegenheerden für die „Bergsüchtigen" (schwindsüchtigen) Bergleute, weil man für diese die Milch dieser Thiere besonders zuträglich erachtete.

Die Schafe dagegen wurden schon 1158 in einer Urkunde von Friedrich I., worin derselbe dem Cisterzienser Kloster zu Neuenburg im Elsaß in dem „Heiligenforst" die Hütung gestattete, von der Waldweide ausgeschlossen und verordnet .... „et in perpetuum donavimus, ut animalia eorum utantur pascuis in sacra sylva ovibus tantum exceptis".*) Einer anderen Urkunde von demselben Kaiser, Privilegien der elsassischen Stadt Hagen betr. vom J. 1164 gedachten wir schon oben bei den Städten, sie hat dieselbe Ausnahme. — Friedrich II. gab in einer Urk. vom 10. April 1221, worin er dem Deutschorden in Sachsenhausen bei Frankfurt, das Haus mit dem Hospital und Kirche sammt Zubehör schenkte, demselben eine Holzberechtigung und die Waldweide ....„pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus" im Reichswalde „in silva nostra, quae adjacet ipsi loco in Sachsenhusen".**) Obwohl pecus nicht einzig für Rindvieh, sondern auch als Sammelname für die Hausthiere gebraucht wird, so muß man hier doch annehmen es sei Rindvieh gemeint, denn sonst wäre die Ausnahme sinnlos. Allein es schließt nach Lage der Sache die Annahme nicht aus, es sei möglicherweise irgend eine Lücke in der Urkunde, denn ein Mal ist die Ausschließung des Rindviehs ein ganz ungewöhnlicher Fall, zweitens aber muß man fragen: was denn die Deutschordensherren von ihrer Weide Berechtigung haben, wenn sie nicht Kühe weiden dürfen? um so wichtiger für sie, da in ihrem Hospitale sicher Milch verbraucht

*) Schöpflin l. c. I. S. 248. — Eine Bestätigungs-Urkunde von Heinrich VI. v. J. 1196 enthält wörtlich dieselbe Bestimmung. Würdtwein. Nova Subsidia diplomatica 1772. X. B. S. 179.

**) Böhmer. Frankfurter Urkundenbuch I. S. 31.

worden ist, man aber außerdem schwerlich annehmen kann, daß diese geistliche Körperschaft so viel Zugvieh gehalten habe, daß die immerhin entferntere Waldweide für sie von Bedeutung gewesen sei. Es blieben in dem Falle nur Ziegen und Schweine übrig, gegen die Haltung ersterer spricht die ganze Oertlichkeit, ob die Schweine aber bei der pascua animalibus gemeint sei, läßt den Zweifel zu, daß der Benutzung der Mast fast in allen Urkunden der Art besonders gedacht wird. Indessen selbst angenommen, diese Einwände seien nicht zu beachten, so kann nicht angenommen werden, daß die Ausnahme deshalb gemacht worden sei, weil man damals schon die Schädlichkeit der Rindviehweide erkannt habe, denn das streitet absolut gegen die Sitte und die Auffassungen der Waldzustände in jener Zeit.

Von Ludwig d. B. haben wir zwei Urkunden die für bestimmte Wälder die Weide überhaupt verbieten. Die eine vom 18. Octbr. 1336 bestimmt, daß in den Wäldern der Kirche zu Feuchtwange (S. W. von Ansbach) nach deren Abtriebe Niemand Vieh weiden lassen dürfe.*) Die zweite gebietet dem Rath zu Frankfurt 4. Jan. 1344 den dortigen Reichswald also zu behüten, daß man ferner keine Schafe mehr in denselben treibe. Dagegen erlaubte derselbe Kaiser im J. 1337 Conrad dem Stromair 1000 Schafe in den Nürnberger Reichswald treiben zu dürfen.**)

Was die ältesten Urkunden anbetrifft, so können wir in dem Verbote der Schafweide den Anfang einer Hege, eine Schonung der Wälder um Nachwuchs zu erzielen nicht erblicken,***) weil wir im ganzen 12. Jahrhunderte nirgends eine Spur gefunden haben, welche darauf hindeutet, und bei allen den angeführten Urkunden der Grund, die Waldschonung, nicht angegeben ist, wir glauben vielmehr, daß die fraglichen Verbote den Anschauungen der Zeit, der Jagdliebe der Großen und dem Egoismus der Menschen entsprechend, lediglich des Wildstandes wegen erlassen sind, weil dieser durch das Umhertreiben der Schafe auf großen Flächen und durch die Hirtenhunde beunruhigt, aber wohl auch in seiner Aesung beeinträchtigt wurde. Die Urkunde von 1221, welche dem Deutschordensherren in Sachsenhausen Weiderechte gestattet, kann sehr wohl mit

*) Regesta Boica. VII. B. S. 162. .... „quod nemoribus seu silvis cum pertinentibus postquam semel vel saepius caesae fuerint, nullus hominum pro pascuis communibus animalium quovismodo uti debeat sive frui“.

**) Böhmer. Regesten K. L. d. 13. S. 148 und 113.

***) Dr. O. W. Leo, Geschichtliches über Waldweide. Monatschr. für das Forst- und Jagdwesen. 1870. S. 147.

Rücksicht auf die Weiderechte der Stadt Frankfurt im selbigen Reichswalde so beschränkende Bestimmungen aufgenommen haben. Später — allerdings ein ganzes Jahrhundert — wurde bei dem Verbote der Rodung in demselben Walde als Begründung hinzugefügt „davon die stat Franckenfurt ir weide verliese oder vergee“ ....*) Dagegen findet man die Waldschonung in spätern Zeiten ausdrücklich als Grund solcher Verbote erwähnt. Die älteste uns bekannte Urkunde, welche den Nachwuchs des Waldes betont, ist vom Erzbischof Eberhard von Salzburg v. J. 1237, worin derselbe an das Kloster Salmansweiler, als Mitsudgewerken zu Hallein verfügt .... „nulli liceat fundum eorum nemorum excolere, vel pasturum animalium ursurpare, ut ligna in eisdem fundis possint recreescere“.**) Hier wird also zuerst eine für alles Vieh geltende Hege ausgesprochen. Ebenso finden wir von Heinrich VII. am 7. Septbr. 1309 in einer Verordnung vorgeschrieben, daß der Rath von Nürnberg dafür sorge, daß der Reichswald an beiden Seiten der Pegnitz weil derselbe seit 50 Jahren ... „per incendium vel alio modo quocunque destructam seu vastatum ... “ wieder bestockt werde ... in arbores et in sylvam“ ... wie er früher gewesen.***) Wird hier auch der Waldweide nicht ausdrücklich gedacht, so läßt sich doch der Satz „vel alio modo“ unbedenklich darauf mit beziehen. Das dürfte auch gerechtfertigt werden durch die Urkunde von Ludwig d. B. vom Jahre 1354, die Dr. Leo (l. c. S. 150) vollständig aus der Hist. Norimb. dipl. mittheilt, in welcher von demselben Reichswalde gesagt wird, daß er „manigfaltig sehr und schwerlich verwüstet und verderbt worden, und sonderlich von den Schaaffen die man auf die vorgemeldete Wäld treibet“, weshalb die Schafweide auf denselben ganz verboten wird. Hier wird uns ein schlagendes Beispiel gegeben, daß die kaiserlichen Verordnungen von 1309 und 1344 nichts gefruchtet haben, wie solches in der Regel mit derartigen Erlassen im heil. römischen Reiche der Fall war. Das ist ja eben der Fluch, der sich wie ein rother Faden durch die ganze Kaiserzeit hinzieht, daß die allermeisten der bestgemeinten Vorschriften der Art in ihrer Ausführung höchst mangelhaft waren oder gar nicht beachtet wurden. Der Schluß, welchen man von derartigen noch dazu sehr vereinzelt vorkommenden Anordnungen auf die allgemeinere Erkenntniß von der Nothwendigkeit

*) Böhmer. Frankf. Urkb. I. S. 501. Urk. vom 28. Jan. 1322.

**) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvaria. (Kleinmayr) 1784. S. 596.

***) Historia Norimbergensis Diplomatica. 1738. S. 224.

einer pfleglicheren Behandlung der Wälder oder gar auf die thatsächliche Ausführung einer solchen machen würde, dürfte als sehr gewagt erscheinen. Das Eine läßt sich nur mit Bestimmtheit daraus folgern, daß der Waldzustand vielorts in unserm lieben Deutschland zu jener Zeit ein recht jämmerlicher gewesen sein mag.

Ein weit verbreiteter alter schöner Gebrauch, den wir auch später noch in den Weisthümern finden, war, daß dem Reisenden nicht verboten werden durfte, auch in der geschlossenen Weide, einen Lagerplatz aufzuschlagen und seine Ochsen oder andere Zugthiere weiden zu lassen. Doch durfte er, ohne Erlaubniß des Eigenthümers der Weide, nicht länger als zwei Tage an einem Orte verbleiben. Große Bäume oder eichelntragende (glandiferas) konnten nur nach eingeholter Erlaubniß gefällt werden, wohl aber durfte ihm nicht verwehrt werden Laubfutter ad pascendos boves zu hauen.*)

Bei der Benutzung der Waldweide und der Mast in fremden oder gemeinschaftlichen Wäldern, fand in den ältesten Zeiten des Mittelalters irgend eine Beschränkung nicht statt, später aber entwickelten sich einige ziemlich allgemein geltende Rechtsgrundsätze.

Dahin gehört zunächst die Bestimmung über die einzutreibende Stückzahl. Im Allgemeinen durfte beim Rindvieh und den Schafen kein zum Handel bestimmtes, kein Miethvieh oder überhaupt fremdes angenommen werden, nur das eigene Milch- oder Zugvieh war weideberechtigt und zwar so viel als mit den auf eigenen Grund und Boden erbautem Futter überwintert werden konnte. Für die Schweine war der Maaßstab so ausgedrückt, daß sie am „eigenen Troge" aufgefüttert worden waren. Diese Rechtsregel scheint sich im 12. Jahrhunderte ausgebildet zu haben. Später finden wir bei Mastbegünstigungen öfter eine bestimmte Stückzahl. So z. B. bewilligte Heinrich VII. am 19. August 1310 dem Kloster Biblisheim im Elsaß, ohnweit Hagenau, daß außer ihrem Rindviehe sie auch 40 Schweine von Eicheln und anderer Weide nähren könnten; ebenso an demselben Tage dem Kloster Walpurgis

*) Georgisch l. c. Lex Wisigothorum. L. VIII. Titl. IV. 27. S. 2095. — Der weit spätere Sachsenspiegel sagt Art. LXVIII. Buch II. „Erliegt einem wegfertigen Manne sein Pferd, er mag wohl Korn schneiden und ihm das zu essen geben, sofern er es gereichen mag, stehend in weg mit einem Fuße. Aber er soll es nicht von dannen führen noch wegbringen zu seinem Nutz." — Auch die Salzburgischen Taidinge haben dem ähnliche Bestimmungen. Oesterreichische Wsth. l. c. u. A. S. 21. 222.

120 Schweine eintreiben zu dürfen; beide „in foresta nostra, que vulgo dicitur der heilige Forst.“*)

Mit dem näheren Zusammenrücken der Bauernhöfe, mehr noch mit dem Entstehen der Dörfer und der Marken mit ihren genossenschaftlichen Waldungen, wurde es nothwendig gemeinsame Herden zu bilden, der Weidegang mußte nach einem gewissen System ausgeführt werden, die größeren Herden beanspruchten eine größere Weidefläche, die Weidegänge wurden entfernter und der Gemeindehirt trat als eine wichtige Vertrauensperson auf. War ein Herrschaftshof in der Nähe pflegte von diesem das Vieh in einer besonderen Herde getrieben zu werden. Nun gab es zwischen den Feldern und Wiesen öfters kleinere Waldtheile, Haideflächen, Lehden und derartige zum Behüten geeignete Flächen, welche zunächst als herrenlos von den Anliegern nach Belieben als Weide benutzt wurden, später stellte man darüber besondere Regeln auf und so entstand eine abwechselnde Beweidung, die Koppelweide, die sich nicht selten auch weiter in die Wälder hinein zog. Viele dieser Flächen dienten auch als Triften — Driebe, Trat, Treibe, Hut — auf welchen das Vieh zum eigentlichen Weideplatze gelangte. Sie waren nothwendig, konnten daher nicht verwehrt werden und so bekam der Grundsatz Geltung: wer das Weiderecht hat, hat auch das Triftrecht.

Auf diesen Flächen, welche im Laufe der Zeit die Gemeindeänger, Dorfwasen wurden, war es gestattet, Kälber, auch Schweine mit Ferkeln oder Gänse zu weiden, in Heerden oder in kleineren Trupps. Bei den Schweinen bestand an manchen Orten in diesem Falle die Vorschrift, daß sie „geringelt“, d. h. mit einem Nasenringe versehen sein mußten, um das Wühlen zu hindern oder man gab ihnen einen hölzernen Kranz um den Hals, man „kränzte“ sie, um das Durchkriechen der Zäune unausführbar zu machen.

Ueber das Recht der Vorweide habe ich in dem Frankfurter Urkundenbuche eine Bestimmung vom 24. Januar 1329 gefunden, in welcher Kaiser Ludwig d. B. dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen für sich und seine Erben dasselbe auf dem Dreieicher Reichswalde verleihet.**)

---

*) J. D. Schöpflin. Alsatia diplomatica. 1772. I. S. 93 und 94.

**) Böhmer l. c. .... „in unserme und des rychs walt, der da heisset Triaych und lit bi Franckenborg, das ir vih, es si gros oder clain, pherid, rinder, kügen, swin, schaf, gaiz und anders alle lege (kleine) vich, so sü hant, gan sont in dem vorgenannten wald uf der waide, für aller mengliches vich, es si clain oder gros, als werre der hirt tri slunt mit dem stabe gewerfen mag.“

In Beziehung auf die Berechtigungen oder Begünstigungen hatte sich der Rechtsgrundsatz ausgebildet, daß, wem eine gewisse Viehgattung einzutreiben erlaubt war, dafür eine andere nicht substituiren durfte.

Bei dem Weidebetrieb durch Rindvieh, Zugthiere und Schafe galten besondere Bestimmungen nicht, wohl aber bei der Mastnutzung. Die Mastfrüchte, also Eichel, Buchel und das wilde Obst, hießen exa*) (was auch im engeren Sinne von der Eichelmast gebraucht wurde), auch saginatio, obwohl dieses eigentlich die Mästung, das Fettmachen der Thiere bedeutet, wie der Satz „Waldmasta ad porcos saginatium" beweist. In Lex Bajuvariorum**) wird verordnet: „Siquis aliena nemora praeciderit, si portat escam, et rubus est, cum solido et simile componat." Hier muß man nemora übersetzen als große Bäume, welche in ihrer mächtigen Krone gleichsam einen kleinen Wald bilden, denn ganze Wälder oder Haine können doch nicht niedergeschnitten werden. Von rubus aber findet sich keine andere Bedeutung als Beere, eigentlich Brombeere, auf solche aber dürfte bei der Mastung nicht gerechnet worden sein. Möglich, daß man Wildobst darunter verstand.

Daß man schon früh beim Mastbetriebe eine gewisse Ordnung einhielt, läßt sich aus einer Bestimmung schließen in Karl d. Gr. Capitulare de villis et curtis imperatoris***), welche lautet: „De pastione autem Kal. Septembris indicare faciant, si fuerit, an non." Hier kann pastio nichts anders heißen als Mast, denn im Monat September wäre eine Weidebesichtigung Unsinn.†) Es soll also jedes Jahr darüber berichtet werden, ob Mast gewachsen wäre oder nicht und man darf wohl annehmen, daß der Zweck dieser Besichtigung der war, danach den Eintrieb der Schweine nach Zahl und Zeit festzustellen. Es wurde bald allgemeine Sitte die gezählten Schweine mit einem Brennzeichen zu versehen, sie „einzubrennen", um eine Controle zu haben. — Die Schweine blieben, wenigstens in der Regel, des Nachts im Walde, wo für dieselben eigene Ställe gebaut waren. Diese mußten im fremdem Walde von dem Waldeigenthümer in gutem Stande erhalten werden; die ältesten Gesetze schützten sie durch hohe Strafe.

*) Brinkmeier l. c. Art. esca.

**) Georgisch l. c. Titel XXI. II.

***) Georgisch l. c. Tit. I. 25. S. 611. Das Capitulare wurde wahrscheinlich kurz vor dem Jahre 800 erlassen.

†) Unzweifelhaft wird in dem Sinne pastio in dem Edicte Chlotar II. de a. 615 gebraucht: Tit. XXIII. „Et quandoquidem pastio non fuerit, unde porci non debeant saginari .... Georgisch l. c. S. 484.

Die Abgabe des zehnten oder seltener des neunten Stückes der eingetriebenen Schweine oder Zahlung von Mastgeld erscheint als die älteste directe Einnahme aus dem Walde, wodurch neben der Wichtigkeit der Schweinezucht an sich, die Sorgfalt und Umsicht erklärt wird, mit welchen man in ganz Deutschland, so weit die geschichtlichen Nachrichten reichen, alle diejenigen Verhältnisse regelte, welche sich auf die Mastbenutzung beziehen. Daher kam es, daß, allerdings selten, selbst wenn keine Mastfrüchte gewachsen, dennoch diese Abgaben zu gewähren waren, wodurch sie den Character eines allgemeinen Waldzinses annahmen. Daher die erforderliche Erlaubniß zum Eichelnlesen, wie z. B. in dem Dingbriefe von Ebersheimmünster im Unterelsaß vom Jahre 1320 sogar bestimmt wird, daß nach Eicheln „der buttel und mines herren botte hussuche"*) halten solle. Auch sind darin die scharfen alten Bestimmungen über unbefugten Eintrieb begründet. Da wo z. B. Lex Wisigth. galt, war die Zeit der Benutzung der Mast bis zur Wintersonnenwende gegen den Zehnten festgestellt. Es hatte der Forstherr das Recht, wenn er in seinem Walde außerdem Schweine traf, das erste Mal dem Hirten ein Pfand zu nehmen, das zweite Mal, wenn es wenige Schweine (porci pauci) waren, eins von denselben, bei mehreren (plures porci) zwei zu tödten. Traf er sie demohnerachtet zum dritten Male, so mußte ihm der Zehnte gegeben werden. In demselben Gesetze wird ferner gesagt, daß diese Bestimmungen ebenfalls bei Schaf- und Rindvieh-Herden Geltung haben sollten.**)

Einen besonderen Schutz des Mastrechts gewähren übrigens viele Verordnungen während dieser ganzen Periode; die älteste dürfte in dem oben citirten Edicte Chlothar II. de a. 615 enthalten sein, worin den königlichen Schweinehirten (porcavii fiscales) untersagt wird, die Wälder der Geistlichkeit und Privaten ohne Erlaubniß der Besitzer betreten zu dürfen.

Ohne Zweifel darf man annehmen, daß die, aus Naturnothwendigkeit und der Sitte der Zeit entsprechend, stillschweigend zugelassene oder bei Hintersassen ausdrücklich bestimmte***) Mitbenutzung der Wälder An-

*) Grimm, Wsth. I. S. 670.

**) Georgisch l. c. Lex Wisigth. Tit. V. 1—5. S. 2098 u. 99. — Eine ganz ähnliche Bestimmung für die Mastschweine hat das Longobardische Gesetz von König Luitprant (713) Tit. XCVIII. Georgisch S. 1112.

***) Darüber enthalten die allermeisten Weisthümer der Ding- und Frohnhöfe, die Hofrechte und wie sie genannt sind, eine Menge von Angaben, welche jedenfalls den Grund zu nachfolgenden Rechtsansprüchen gelegt haben.

derer den Grund gelegt haben zu den mannigfachen Waldservituten, welche für die spätere Entwickelung der Forstwirthschaft so verhängnißvoll wurden. Was Anfangs aus gutem Willen gewährt worden war, wurde später als Recht gefordert, insbesondere da wo sich unter dem Einflusse des römischen Rechts die Lehre von den Servituten geltend machte und der Rechtstitel der Verjährung eine Bedeutung gewann. Die Sache selbst hatte aber in jenen Zeiten keineswegs einen bedenklichen Anschein, im Gegentheil, es war diese Weggabe der überreichen Production der weit über das Bedürfniß der damaligen Bevölkerung vorhandenen Wälder das einzige Mittel sie zu nutzen und daher wirthschaftlich vollständig rationell. Als später die steigende Bevölkerung den Wald verminderte, die Anforderungen an ihn aber steigerte, damit zugleich der Zeitpunkt gekommen war, wo die Waldproducte einen gewissen, wenn auch nur sehr geringen Werth erlangten: so wurde das Bestreben rege, die Mitbenutzung zu beschränken. In den ältesten Zeiten war es nicht nothwendig, irgend eine andere Grenze der gestatteten Holz- oder Weide- und Mastnutzungen zu ziehen als die weite, deren oben gedacht wurde. Bei der Holznutzung konnte der Waldeigenthümer versichert sein, daß Niemand mehr nahm als er bedurfte. Daraus entwickelte sich der Grundsatz, daß die Holzentnahme aus eines Andern Walde nur auf den eigenen Gebrauch „auf die Nothdurft", wie bald der Rechtsausdruck wurde, zu beschränken sei, eine solche Begünstigung oder spätere Berechtigung durfte niemals auf die Aneignung von Holz zum Verkauf ausgedehnt werden. Diese Rechtsgewohnheit scheint sich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte ausgebildet zu haben, wenigstens deuten die Ausdrücke, welche man in diesen Beziehungen in den Urkunden findet, darauf hin. Er soll: „eigenen rauch; eigenen rauch und feuer" haben; oder „so viel land, dass ein feuerplatz darauf zu machen, oder ein bettplatz und eine geisz bei sich anbinden," oder „einen dreistempeligen Stuhl darauf setzen" zu können.

Die anfänglichen Begünstigungen waren entweder ausgedehnt über ganze Landstriche, wie z. B. in den Bergwergsdistrikten des Harzes alle Bewohner ohne Unterschied freies Bau-, Nutz- und Brennholz bezogen, oder auf einzelne Städte, was in der ersten Periode der Städtegründung sehr häufig vorkam, oder nur auf gewisse Corporationen, namentlich, wie oben schon nachgewiesen wurde, bei den Klöstern und geistlichen Stiftungen aller Art, oder endlich auf alle Ansiedlungen um die Herrenhöfe, Klöster, Ablager der Kaiser u. dgl. m. und blieben als diese Hin-

tersassen in Dörfer zusammenzogen. Selten kommt es vor, daß einzelnen Privaten in den Städten derartige Begünstigungen gewährt wurden, worüber gleich unten einige Beispiele beigebracht werden. Anfänglich galten dieselben für alle Holzbedürfnisse ohne Ausnahme, im zehnten Jahrhunderte traten zuerst Beschränkungen ein, eben so fanden nach und nach darin Unterscheidungen statt, daß man in den Städten gewisse Kathegorien der Bevölkerung, namentlich z. B. die Gewerbetreibenden, mit ihrem Bedarf für das Gewerbe fixirte, während sie Brennholz wie die übrigen Bürger empfingen u. dgl. m. Bei den Berechtigungen der Landleute scheint früh ein gewisses (beschränktes oder unbeschränktes) Eigenthum, wenn auch oft recht klein, erforderlich gewesen zu sein, um Theil an denselben zu nehmen.

Die ersten Beschränkungen bei dem Brennholze erfolgten, indem man zwar die Masse des Holzes dem Bedürfnisse entsprechend ließ, aber die Holzart oder Beschaffenheit bestimmte. So bewilligte Otto II. am 12. April 977 der Salvators-Capelle zu Frankfurt das benöthigte Holz aber dürres und unfruchtbares .... „arida et infructuosa ligna in nostro foreste Trieich“ zu entnehmen. Einen eben so beschränkten Holzbezug bewilligte König Richard am 23. Mai 1269 dem Dominikaner-Kloster in Frankfurt. Ludwig d. B. bewilligt im Jahre 1347 dem Abte und Convente des Gotteshauses zu Raitenhaslach am Inn, oberhalb Berghausen, aus dem Weilhart-Forste zu ihrem Bedarf windfälliges und liegendes Holz. Zu Letzterem zählte man auch die Spitzen und Aeste der anderweit genutzten gesunden Bäume.

Demnächst wurde die Abgabe auf ein gewisses Maaß nach Wagen oder Pferdelasten und auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die älteste Urkunde darüber fanden wir von Kaiser Heinrich VI. vom 29. März 1193, worin derselbe den Hospitalbrüdern zu Sachsenhausen gestattet, alle Zeit eine Wagenlast von unfruchtbaren Bäumen .... „et in vulgari urhulze appellantur ... aus dem Dreieicher Reichswalde zu nehmen. König Rudolf erlaubt am 9. Januar 1291 dem Ritter Heinrich, genannt Wiese und seinem Bruder Conrad zu Frankfurt täglich einen Wagen Holz aus dem Dreieichhain fahren zu dürfen. Ludwig d. B. bewilligt am 30. September 1320 dem Ritter Wolfram und seinen Brüdern zwei Wagen Holz wöchentlich aus dem Frankfurter Reichsforst. Derselbe am 28. Januar 1322 jedem Schöffen zu Frankfurt am Freitage jeder Woche ein Fuder Brennholz aus demselben Walde, ebenso 1346 den dortigen Johannitern „fürbasz eviglich“ täglich ein Mal mit einem

Pferde, Stock-, Urholz und liegendes holen zu dürfen.*) — Diese Beispiele werden genügen, um die Anschauungen in Bezug auf die Brennholzabgaben klar darzulegen, sie könnten ungemein vermehrt werden, denn derartige Urkunden sind überreich vorhanden, insbesondere wurde die Geistlichkeit reich bedacht. Hier sind nur solche von den Kaisern ergangene mitgetheilt, allein ebenso wie diese in den Reichswäldern solche Begünstigungen ertheilten, war das von Seiten sämmtlicher Waldgrundbesitzer der Fall, so daß im Mittelalter nur sehr wenige Wälder in Deutschland gewesen sein mögen, welche nicht von derartigen Abgaben belastet waren. Wir haben hier die Entstehung der Brennholzberechtigungen in allen Formen, wie sie auf die neueste Zeit übergegangen sind: Holzbezug zur Nothdurft, auf ein festbestimmtes Quantum, später oft Portionenholz genannt, Deputatholz an gewisse Personen, ferner die Berechtigung auf Windbrüche, Raff- und Leseholz, trockene Bäume, Gipfel- und Abfallholz.

Bei dem Bau- und Nutzholze war das Verfahren um die unbestimmten Bezüge nach und nach einzuschränken, ziemlich ebenso wie bei dem Brennholze, es traten bald die später s. g. Bauholzbesichtigungen ein, um die Nothdurft festzustellen; ziemlich häufig wurde das Recht auf den dritten oder fünften Baum in einem gewissen Walde erstreckt, mit oder ohne Ausnahme der fruchtbaren Bäume. Die Gewerbetreibenden, wie Schüssel-, Sattelmacher, später die Tischler, Rademacher, Böttcher u. dgl. m. erhielten eine bestimmte Anzahl zu ihrem Gebrauch tauglicher Stämme, dasselbe galt von der Abgabe für gewisse Haushaltungszwecke, z. B. zu Weinpressen, Viehtrögen, Brunnenröhren u. dgl. m. Mit den Veränderungen im Leben des Volkes erlitten diese Abgaben nach und nach ebenfalls manche Abänderungen, sie wurden jedenfalls eher geregelt als die Brennholzberechtigungen, bilden aber ebenso die Grundlage aller späteren dahin gehörigen Waldrechte.**)

---

*) Diese Urkunden sind in der Reihenfolge geordnet nachzusehen in Böhmer's Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. I. S. 9. 153. Böhmer, Regesten, Kaiser Ludwig d. B. S. 162. Urkb. I. S. 18. 256. 455. 462 und Regesten S. 160.

**) Eine sehr eigenthümliche Maaßbestimmung bei Holznutzungsrechten bestand in dem Dorfe Jachenau, zur Abtei Benediktbeuern in Oberbayern gehörend. Im 15. Jahrhunderte hatte die Hübnerschaft den Holzschlag im Walde mit der herkömmlichen Beschränkung, daß kein Hübner mehr schlagen sollte als ein Pfund Bäume, das Pfund zu 8 Schilling, den Schilling zu 30 Einheiten, so daß sich für jede Hube eine Hauszahl von 240 Stämmen ergab. — Das Holz, welches von diesen nicht zum Hausbedarf nöthig war, durfte verkauft werden; für diese Stämme und für diejenigen

Anfänglich waren diese Nutzungen aus dem Walde ohne alle und jede Gegenleistung entnommen, es sei denn, daß man bei den Hintersassen annehmen will, daß die Waldrechte zum Hofe oder der Hube der Bauern gehörten, mithin durch deren Zinse und Dienste mit getroffen sind. Dafür spricht, daß nach vielen Urkunden Frohndienste und Holzbezüge sich gegenseitig bedingen, was nach den Weisthümern besonders von den Ding- oder Frohnhöfen der Geistlichkeit galt. Ausdrücklich für Holzbezüge und Weide (des Mastzehntens wurde bereits oben gedacht) Dienstleistungen oder andere Abgaben zu verlangen, scheint erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters üblich geworden zu sein, neue Rechte oder Begünstigungen, wenn solche nicht ex gratia an Klöster, Stiftungen oder einzelne Personen verliehen worden, sind wahrscheinlich ohne Gegenleistungen in der Regel nicht mehr zugestanden. So entwickelten sich die Abgaben an Holz-, Hecken- und Weidehafer, an dessen Stelle an manchen Orten auch Korn, Gerste oder Weizen trat, oder an Weidehühnern, Eier, Gänse, Brod, Wein, an Flachs, Hanf u. dgl. m. — Manche Gewerbetreibende mußten von ihren Erzeugnissen eine gewisse Menge auf die Höfe liefern, wie z. B. Schüsselmacher, Böttcher, Schmiede eine gewisse Anzahl Hufeisen mit den dazu erforderlichen Nägeln, u. A. Anton*) gedenkt der Abgabe eines Hubenschweins oder statt dessen einer Geldzahlung ausdrücklich als für das Waldrecht zu gewähren. An besondern Diensten kam oft die Verpflichtung vor eine gewisse Anzahl Wagen oder Karren voll Holz zum Herrenhofe zu fahren. — Speciell für Brennholz fanden in manchen Landstrichen jährliche Abgaben für den gesammten Verbrauch einer Feuerstelle, „für jedes Feuer" statt. Bei Bauten mußte der Bauherr dem Forstherrn für jeden Bau einen summarisch, oder für jeden Raum berechneten Zins geben, selten in Geld, meist in Naturalien. Bei diesen Leistungen und Gegenleistungen kamen, der Sitte der Zeit entsprechend, manche durch das Herkommen geheiligte Eigenthümlichkeiten vor, einige derselben verdienen hier als Beispiele der Erwähnung. Die Aebtissin des Klosters zu Chiemsee in Oberbayern hatte das Recht, aus einem nahen Walde das nöthige Holz zum Backen, sowohl zu Brod wie Kuchen, zu entnehmen, wofür sie jährlich einen Eimer Botzener Wein und ein Paar „Bruder", d. h. Mannsschuhe gab. — In der sächsischen Schweiz im Dorfe Cunnersdorf war altes Herkommen,

welche über die Hauszahl geschlagen wurden, mußte ein Holzzins gezahlt werden. Dr. Ferd. Hartter, die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirk Benediktbeuern. München. 1869. S. 3.

*) Geschichte der teutschen Landwirthschaft. S. 465.

daß bei den Holzanweisungen reiheum von einem Hofe zum Frühstück Semmel, von einem andern das nöthige Getränk geliefert wurde, dafür erhielt der Erste einen „Semmelbaum“, der Zweite einen „Trinkbaum“ angewiesen. — In der ehemals hannöverschen Grafschaft Hoya und dem Fürstenthume Lüneburg bestand eine besondere Berechtigung auf „Noth- und Sodholz“, d. h. Holz zu Särgen, Brunnen und Röhren, Holzrechte, wofür die Empfänger die Verpflichtung hatten, das erforderliche Bauholz für die Forsthäuser zu beschaffen. — Bei den Thieren war nicht nur die Art und das Alter oder die Stärke bestimmt, sondern oft auch die Farbe, z. B. eine bunte Kuh, eine mit einem Hollen versehene, „gehaubte“, schwarze oder weiße Henne u. dgl. m.

Zur Erhaltung der Ordnung bei den Holzabgaben war an vielen Orten schon früh eingeführt, daß die Hölzer nicht ohne Vorwissen der Meier, Keller, oder anderer Wirthschaftsbeamten, später der Förster, oder nach deren specieller Anweisung gehauen oder abgefahren werden durften. Ebenso gehören hierher die vielen Gebote, das empfangene Bauholz innerhalb einer bestimmten Frist, meist „Jahr und Tag“ zu verbauen (darüber später Specielles bei den Marken). — Die Förster erhielten für die Holz-Anweisungen von den Empfängern ein Anweise- oder Willengeld, ebenso vielartige Naturalien, auch Hölzer aus dem Walde öfter mit bestimmten Beschränkungen, so z. B. durfte nach dem Dingrodel von Kirchzarten 1395 jeder fürster nach Michaelis eine Eiche hauen, welche bis Weihnachten auszuführen war.*) Die Försterstellen wurden für den Forstherrn nicht selten dadurch einträglich, daß von deren Inhaber Abgaben verschiedener Art zu leisten waren, welche gewissermaßen als Pacht, mitunter als Erbpacht (Erbförster) anzusehen sind.**) — Die Naturalempfänge bilden die Grundlage der von den

*) Grimm, Weisth. I. S. 331.

**) Gr. Weisth. von Neukirch. 1330. I. S. 295. .... „Item es ist ouch ze wüssen, dass ain forster ze Nawkilch u. g. h. sol jählich geben ain mutt kernen und ain mutt habern.“

Gewiß ist es nicht ohne Interesse zu sehen, wie sich dieses Accidenzwesen allmälig ausgebildet hat und wird daher hier eine Uebersicht davon aus einer Zeit mitgetheilt, von wo ab etwas Neues nicht hinzu gekommen sein wird. Sie wurde aus den Acten des königl. sächsischen Finanz-Archivs entnommen und betrifft die Staatsforst- und Jagdbeamten des ehemaligen Churfürstenthums. — Nachdem man schon früher mehreremale einen Anlauf zur Regulirung dieser Angelegenheit genommen, erfolgte von dem Cammer-Collegium unter dem 28. Jan. 1733 ein Generale an die Landjäger-Oberforst- und Wildmeister, auch Beamten in den Churfürstlichen Aemtern „wegen Verfertigung accurater Verzeichnisse und Tabellen über denen Forst- und

Forstbeamten später als einen Theil der Besoldung zu empfangenden Accidenzien, d. h. Einnahmen für bestimmte Dienstleistungen von einer unbestimmten Höhe und oft von Zufälligkeiten abhängig (z. B. bei den

---

Jagdbedienten Accidenzien und Zugänge". Die Form war durch ein Schema vorgeschrieben. Die Ueberschriften der einzelnen Columnen in demselben geben eine sehr gute Uebersicht von der bunten Zusammensetzung der Einnahmen der betr. Beamten, sie folgen hier wortgetreu mit den nöthigen Erläuterungen. Die Veranschlagungen in Gelde wurden, als für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich, weggelassen. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß die Accidenzien in den einzelnen Landestheilen ebenso sehr verschieden waren wie für die Dienststufen, was indessen hier ebenfalls ohne Einfluß ist. — Die Aufhebung dieser höchst gemischten, sehr ungleichen, für die Empfänger unangenehm zu beziehenden und die indirecten Bestechungen erleichternden oder vielmehr geradezu herausfordernde Art der Besoldungszahlung erfolgte in Sachsen während der Zeit der Landes-Administration des Königreichs nach der Gefangennahme des Königs am 19. Octbr. 1813.

Die ersten beiden Rubriken enthalten die Namen und den Betrag der baaren Gehalte, die 3te „Deputate an Korn, Hafer, Wildpret, Fische u. dgl." Unter diesen findet man z. B. bei dem Oberforst- nnd Wildmeister in Schleusingen am Thüringer Walde 10 Dr. Schfl. (10,38 hectolitre) Korn (Rocken), 15 Schfl. Hafer (15,19 hectolitre) für die Leithunde und 11 Schfl. Korn für die Saubeller. — Deputatwild hatten nur die Oberbeamten und zwar 2 Stück Wild, 2 Bachen, 2 Rehe, 8 Hasen. Auch gehörte hierher der Deputathafer, mitunter auch Heu für die Pferdehaltung. 4tes: „Auslösungen in Forst- auch herrschaftlichen Verrichtungen, auf Behängen (d. h. bei der Leithundsarbeit), Wolffs- und andern Jagen, von Fuchsbälgen, Raub-Vögeln und Raub-Thieren, von Hirschstangen, Aufbruch von gepirschten Wildpret, Pirsch-, Fange- und Schießgeld auch Jägerrecht, incl. an Pulver und Blei in natura". — Auslösungen (Diäten, Tagegeldern) bei Holzanweisungen, Mastanweisungen, Grenzbeziehungen u. dgl. bei allen größeren Jagden (nicht allein bei Hofjagden) waren für alle Forst- und Jagdbeamten allgemein üblich, wo für die Pferdehaltung Deputate an Hafer nicht gegeben wurden, aber Pferdemiethe. Die Fuchsbälge wurden in dem größten Theile des Landes an das Jagd-Provianthaus und Rauchhaus in Dresden abgeliefert und zahlte dies für jeden Balg 21 Ngr. (Marder, Iltis u. dgl. Bälge blieben dem Jäger), ebenso wurden Raubvögelklauen und Hirschstangen dort ausgelöst, letztere mit drei Pf. für jedes Ende. Zum Jägerrecht gehörten neben den Aufbruch, die Häute, der Hals, die Hacksen (in mehreren Wildmeistereien werden auch die Lendenbraten und die Zunge dazu gerechnet) des geschossenen oder gefallenen Wildprets. Ueber das Schieß- und Fanggeld bestand ein besonderes Reglement für die verschiedenen Wildarten. An Pulver und Blei, welches aus dem Hauptzeughause nach Verlangen erfolgte, waren z. B. im J. 1732 — 258 Pfd. Pirsch-, 100 Pfd. Haakenpulver und 924 Pfd. Blei geliefert.

5tes: „Nutzung von freier Wohnung oder Beitrag zu einem Miethzinse, dabei befindlichen Ackerbau, Gärten, Räumen oder Gehauen, Wiese-Flecken, Hutweiden, incl. von dem darauf zu haltenden Viehe, auch von dem auf den Waldhäusern zu haltenden Viehe, nicht weniger von denen zur Erndte-Zeit und sonsten von denen Unterthanen zu leistenden Spann- und Hand-Diensten". — Die freie Weide hatten

Einweisegeldern von der Mast), welche in dem Staatsforstdienst erst in neuerer Zeit abgeschafft sind, während sie in manchen Privatdiensten noch jetzt bestehen.

---

die Forstbeamten nur für eigenes Vieh dem Bedürfnisse ihres Hausstandes angemessen; größtentheils wurde nur Rindvieh eingetrieben, doch findet man auch Schafe, selbst Ziegen verzeichnet. Von den Unterthanen erfolgten für die Hutweiden öfter verschieden große Deputate an Korn, Gerste und Hafer oder an einer dieser Fruchtarten, wobei nicht selten in den Tabellen „als zur Haltung des Dienstpferdes erforderlich" angemerkt wird.

6tes: „Nutzung von erübrigten Brennholz an Schragen (1 Schrag. = 3 Kftr.), Klafftern (worbey derer Clafftern Höhe und Breite, auch Länge derer Scheite anzumerken), ferner Reiß-Holz, After-Schlägen, Zimmerspähnen, Abräumen, Abschüssen, Rinden oder Schaalen (zum Gerben), Leese-Holz, Stöcken und Lauff-Bäumen". Die Forst- und Jagdbeamten erhielten nach festen Sätzen freies Brennholz, nach der Verschiedenheit des Ranges, aber auch in den Landestheilen verschieden normirt. Das was daran erspart wurde, konnte verkauft werden, doch fand ich bei den sehr vielen nachgesehenen Verzeichnissen nirgends einen Geldansatz dafür, sehr oft aber die Bemerkung, „daß daran nichts erübrigt worden sei". — Für die Nutzung der übrigen hier aufgeführten Abfälle hatten die Empfänger den Förster Zahlung zu leisten.

7tes: „Nutzung von Teichen und wilden Fischereyen". — Meistens mußte dafür ein geringer Zins an die Rentei gezahlt werden.

8tes: „Nutzung von dem Wein- und Bier-Schank, incl. Steuerfreier Biere." — Häufig war den Förstern gestattet, bei Abhaltung der „Förstereien", d. h. der Schreibtage und bei Holzanweisungen und andern derartigen Gelegenheiten Wein oder Bier ausschenken zu dürfen, einige hielten beständig „einen Bierschank". Auch konnten sie für ihren Haustrunk (einen freien Tischtrunk) jährlich eine bestimmte Masse Bier selbst brauen ohne dafür die Accis und Tranksteuer zu zahlen.

9tes: „Betrag des Stamm-, Holtz-, Laub- und Laaß-, Wiesen-, Schreibe- und Anweise-, auch bezahlte Mahlzeit-Gelder und von wem letztere abgeführt werden, nicht weniger der Stammgelds-Befreyung von dem Holtze, so die Jagd- und Forst-Bedienten zu ein und andern Bedürfniß erhalten." — Die Schreib- und Anweisegebühren, von der Cammer festgestellt, waren nicht unbedeutend. Die Vertheilung derselben geschah meistens so, daß von den Anweisegeldern $1/4$ der Oberforstmeister, $1/4$ der Oberförster, $1/2$ der Revierförster bekam, mitunter erhielt letzterer namentlich bei den Brennhölzern das ganze Anweisegeld. Von den Schreibgeldern bezog in der Regel der Rentbeamte, welchem die Forstrechnungsführung oblag, $2/3$ und der Forstsecretar $1/3$. — Bei Abhaltung der Holztage und den Holzanweisungen hatte früher vielorts das Herkommen bestanden, daß die betr. Gemeinden die Förster beköstigen mußten. Ein Geldansatz dafür wurde nur in einigen Nachweisungen aufgefunden.

10tes: „Betrag der Pfandgelder, Antheil von Hunde- und Holzstrafen". — Die Pfandgelder bezogen die Revierförster und das Forstschutzpersonal, sie sind überall nur gering angesetzt. Von den erkannten Forststrafen kam dem Denuncianten zum Theil $1/3$, zum Theil der vierte Pfennig zu, allein es scheint dieses in jener Zeit in einigen Landestheilen aufgehoben zu sein, wie die häufiger vorkommende Bemerkung ergiebt, daß die Einkünfte davon bei dem betr. Gerichte verrechnet wurden.

Ein anschauliches Bild von den hier zuletzt berührten Verhältnissen giebt das Urbarium der Abtei Maurusmünster vom Jahre 1120 und dessen Hofordnung vom Jahre 1144, welche Urkunden die meisten

---

11 tes: „Vogelsteller, Dohnen- und Lerchenstrich, wilde Bienen, Obst und Hasel-Nuß, auch wilden Busch-Hopffen, incl. Erd-, Breusel-, Wachholder und allen anderen Beeren-Nutzung". — Das Stellen der Volgelheerde und der Dohnenstiege durch die Forst- und Jagdbeamten aller Dienstgrade war durchweg gebräuchlich, der Lerchenstrich selten, auch bezog das Personal wenn Anderen die Erlaubniß dazu gegeben wurde von diesen ein Geldaccidenz. Von den übrigen hier aufgeführten Nutzungen findet sich nichts notirt.

12 tes: „Nutzung vom Holzhandel, Gras- und Streu-Rechen, Holtz- und Eichellesen, Buchs-Mast, Brenne-Geld von Mast-Schweinen, auch von freien Schweinen, nicht weniger Holtz-Rinden zur Loh." — Holzhandel scheint früher häufiger ein Nebengeschäft der Ober- und Revierförster gewesen zu sein, meistens wird darüber gesagt „wird nicht betrieben" oder „darf nicht betrieben werden", Ansätze über eine Einnahme davon sind nicht gemacht, doch wird öfter bemerkt, daß der Betreffende solchen nicht betreiben könne, weil er kein Pferd habe. Danach dürfte wahrscheinlich bei dem fraglichen Geschäfte der Fuhr-Verdienst vorzugsweise Gewinn bringend gewesen sein. — Zur Erlaubniß des Grasholens, Streurechen, Leseholz- und Eicheln- wie Bucheln-sammeln wurden sogen. Zettel ausgelöst, von deren Ertrag den betr. Forstbeamten ein Theil zukam, ebenso ganz das zu zahlende Brenngeld von den zur Mast eingetriebenen Schweinen.

13 tes: „Pech-Aequivalent oder würkl. Hartz- und Pechnutzung incl. von Theer-Hütten". — Ueber Pechsiederei und Theergewinnung im Selbstbetriebe der Forstbeamten, welcher früher stattgefunden haben mag, enthalten die Acten nichts; in einigen Landestheilen wurden von denen, welche etwas der Art betrieben, Theerbutten und Pech in natura dem Förster geliefert.

14 tes: „Betrag des Wolffs, Jagd-Wildpreths-, Saltz-, Lecken-Geldes ingl. des Jagd- und Heckenhafers". — Im Allgemeinen zahlte die Jagdcasse für Erlegung der Wölfe, wie anderer Raubthiere ein — noch dazu geringes — Schieß- und Fanggeld, doch nur der Jägerei, denn selbst sich schützen zu dürfen war bei den herrschenden Ansichten über die Jagdrechte den Unterthanen nicht gestattet. Im Besondern aber, wenn in einem Landstriche die Wölfe mehr aufgetreten, wurden auf Verlangen der Landbewohner Wolfsjagden angestellt. Zu diesen mußten die betr. Ortschaften nicht nur Treib- und andere Jagdmannschaften stellen, sondern auch den dabei thätigen churfürstlichen Forst- und Jagdbeamten Tagegelder zahlen. In einem Theile des Erzgebirges hatte die Zahlung der Wolfsjagdgelder die Natur einer jährlichen Abgabe dadurch angenommen, daß nach einem Recesse die Gemeinden statt Stellung der Jagdmannschaft eine baare Summe zahlten und es war dann den Forstbeamten überlassen das Weitere zu besorgen. Daß der Schutz gegen Raubthiere eine Pflicht der Staatsregierung sei, daran dachte man damals nicht. Die Abgabe war aber keineswegs gering, in den Acten werden von den Oberforst- und Wildmeister von Bommßdorf zu Schlettau im Erzgebirge an Wolfsjagd-Geldern aufgeführt:

100 Thaler aus dem Amte Zwickau zur Wolfsjagd auf Eibenstöcker Revier, wofür aber 10 Vorsucher (d. h. solche Personen, welche das Abspüren zu besorgen haben) gehalten werden müssen,

Schriftsteller sehr mit Unrecht als die älteste Forstordnung ausgeben. Sie ist weiter nichts als ein Verzeichniß der verschiedenen dem Abte und seinen Beamten zu gewährenden Abgaben und eine Ordnung der Dienstleistungen der Förster. Die Abtei lag bei Zabern im Elsaß und

---

60 Thaler von der Commun Unterwiesenthal.
97 „ von der Commun Kirchberg und Consorten, aus altem Herkommen.
16 „ von der Commun Dörfel.
24 „ von der Commun Königswalde und
20 „ von der Commun Sehma.

Dazu die Bemerkung: „wovon der Zeugknecht, samt den Jagd-Zeug erhalten werden, das übrige aber auf Auslösung bei der Wolffs-Jagd aufgeht". (Die größeren Wolfsjagen erfolgten in der Art, daß die Waldtheile, worin Wölfe gespürt, mit Netzen oder Tüchern umstellt wurden. Der Jäger, welcher diese „Jagdzeuge" in Ordnung zu halten und beim Stellen derselben thätig war, hieß „Zeugknecht".) — Beträge für Salz-Lecken, auch über Jagd- und Heckenhafer, der an manchen Orten für die Jagdhunde geliefert wurde, sind in den Verzeichnissen nicht aufgefunden.

15tes: „Betrag des Nebendienstes, als Floß-Vorsteher, Gleits- und Accis-Einnehmer ꝛc." — Kommen im Ganzen nur wenig vor.

16tes: „Betrag der Neu-Jahrs- und anderer Geschenke an Victualien allerhand Art oder in baarem Gelde". — Hierher gehören alle diejenigen Accidenzen, welche anfänglich von den Unterthanen namentlich für Streurechen, Holz- und Eichelnlesen, Stockroden, Grasen „und sonsten" aus gutem Willen gegeben, später als ein Recht in Anspruch genommen wurden. Ihr Maaß war zwar bestimmt, allein was die Qualität anbetraf galt sicherlich das Sprichwort „darnach der Mann, darnach die Wurst". Wo diese Gaben eine größere Bedeutung hatten, wurden von den Empfängern eigene Sammler oft mit einem Wagen in den Dörfern umhergeschickt. Die Mannigfaltigkeit derselben ergiebt die folgende Zusammenstellung:

Früchte: Weitzen, Rocken, Gerste, Hafer und Erbsen.
Flachs wurde nach „handvoll" oder „Bündchen" gegeben, z. B. 36 handvoll, 28 Bündchen.
Heu und Stroh, nach Fudern oder Schocken.
Covent (Nachbier) von den größern Gütern, wo Brauereien waren, entweder jährlich in einem bestimmten Maaße oder von jedem Gebräu, z. B. ein Eimer.
Most, in den Weinbau-Distrikten.
Brod nach Stückzahl.
Huth-Käse, meistens von den Schäfereien.
Eier, von den Höfen, oft von den Hirten.
Milch und Butter.
Gänse und Hühner.
Kälber und Lämmer. In einigen Verzeichnissen steht auch „ander Vieh" (?)
Lein-Sähen. An manchen Orten wurde dem Förster reiheum von den Bauern eine gewisse Fläche mit Lein bestellt.
Baares Geld z. B. von den Hirten dafür, daß sie einen ungekoppelten Hund im Reviere führen durften.

der Abt hatte unabhängig vom Kloster große Besitzungen auch an Wald, welcher die Natur eines Bannforstes gehabt haben mag und der durch 6 Förster, die dem Causidicus (ein Oberbeamter) unterstanden, verwaltet wurden. Diese Förster hatten für ihre Dienstleistungen zwei mansen Land mit Wohnung und freies Hutrecht für ihre eigenen Schweine.*) Ihr Dienst bestand in der Anweisung des Bau- und Brennholzes an die Eingeforsteten, in der Aufsicht über die Waldmast, der Einnahme des Holz- und Mastzinses und in Beschützung der Forst gegen Frevel. Dem Abte hatten dieselben zu Weihnachten jedes Jahres zu entrichten: 4 Schweine, 4 Sextarine Wein, 8 Brode, eine Mut Hafer und eine Axt; außerdem dem Causidicus: 6 Quartale Futter, 6 Sextaren Wein und 12 Brode. Die Förster erhielten von den Holzempfängern für jeden Bauholzstamm eine Anweisegebühr von einem Quartale Wein oder es gehörten ihm die Aeste und der Wipfel desselben. Auch der Windfall kam ihnen zu, doch mußte von jedem Windwurfe ein Klotz von 7 Fuß Länge für den Abt liegen bleiben. Das nöthige Brennholz konnte jeder Einwohner nur auf Erlaubniß des Försters holen, sobald er für jede Feuerstelle vor Ostern ein Huhn und fünf Eier erlegte.**) Gab es Mast im Walde, so sagte der Förster allen Bauern zu Martini die Masthude an und jeder mußte, wenn er auch die Mast nicht benutzte, dem Abte das zehnte Stück von seiner Schweineherde abgeben.

Diese Bestimmungen haben wir wahrscheinlich als den ältesten Versuch zu betrachten, den Wald als solchen, nicht als Jagdgehege, zu schützen, seine Abgaben den Eingeforsteten gegenüber zu regeln und in der Bestimmung über die Einnahme der Gelder den Anfang einer Forstrechnung. Außerdem ist die Festsetzung der Einnahmen des Försters und dessen Abgaben an den Abt und seine Beamten als ein Fortschritt zu bezeichnen. Bedeutsam erscheint auch die Bestimmung über die Spitzen und Aeste der angewiesenen Bäume und über die Windfälle,

*) Holzbezug wird wohl als selbstverständlich vorausgesetzt. In andern Urkunden findet man als Lohn, ein Fuder Heu, Zehnten von gewissen Grundstücken, Naturalien an Korn, Wein u. dgl., auch Rock, Hose, Schuhe u. s. f.

**) Anton l. c. II. S. 340 hat den Druckfehler lignem ardentem und übersetzt dieses als Kohlenmeiler, wovon die fragliche Abgabe zu zahlen sei, ein Fehler, der auch in andere forstliche Geschichtswerke übergegangen ist. In der Urkunde bei Schöpflin l. c. I. S. 229 heißt es: „Uniusque autem, qui in hoc banno ignem ardentem habet, de silva wasegen ante pascha persolvere debet gallinam, V ova, exceptis consociis et eorum servis." — Uebrigens war, wie oben erwähnt, die Bezeichnung „Feuerstelle" für das Haus, also das Brennholz dafür gleichbedeutend mit dem Hausbedarf, sehr gebräuchlich.

denn man muß daraus folgern, daß es dem Förster gestattet war, mit diesem Holze einen Handel zu treiben, weil dieses Accidenz sonst einen Werth nicht gehabt haben würde. Diese beiden Urkunden von Maurusmünster, für jene Zeit sehr gut abgefaßt, sind daher für die Forstgeschichte von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

Sechstes Kapitel.

Die Marken und ihre Verfassung.

Entstehung der Marken. Benennungen. Bestandtheile der gemeinen Mark, Markrechte und Nutzungen im Allgemeinen, Markgenossenschaft, Eigenthumsverhältnisse an der Mark. Waldrechte der Märker im Besondern. Bau- und Nutzholzberechtigungen, deren Abgabe und Anweisung. Brennholzberechtigungen. Holzrechte der Grundherrn, der Obermärker, Schultheißen und anderer Markbeamten. Mast und Weide in den Markwäldern. Nutzung auf Gras- und Haideplaggen. Steinbrüche, Erd-, Lehmgruben, Torf. Wege, Brücken und Stege. Markbeamte, Märkerversammlungen, Markgerichte, Strafrecht und Strafen. Untergang der Markgenossenschaften, Markentheilungen. Schlußbetrachtungen. Weisthümer: Ostbeversche Mark, Hof- und Markrecht zu Sasbach, Beversche Holzartikel.

Als eine, für die Ausnutzung, die Erhaltung der Wälder und der Einführung einer wenn auch rohen Wirthschaftsordnung in derselben vor Allen hervortretende Institution, sind die Marken mit ihrer eigenthümlichen Verfassung zu betrachten. Wenn wir es hier auch vorzugsweise mit den dazu gehörigen Wäldern zu thun haben, dürfen wir doch, des vollen Verständnisses wegen, die Entstehung derselben und die Ausbildung ihrer Verfassung nicht übergehen, doch werde ich mich dabei so kurz fassen, als es zur Erreichung des Zweckes möglich ist. Wie schon oben bemerkt, würde es unzweckmäßig sein, wenn wir uns bei dieser Darstellung streng nur innerhalb des für diesen zweiten Abschnitt gewählten Zeitraumes bewegen wollten, es muß vielmehr das Ganze der Marken von ihrem Anfange bis zu ihrem in unsere Zeit hineinreichenden Ende im Zusammenhange betrachtet werden, denn nur so wird ein treues und übersichtliches Bild gegeben werden können. Der Wichtigkeit der Sache entsprechend hat dieselbe in der Literatur viele Bearbeitungen gefunden, worüber Maurer*) im Vorworte zu seinem ausgezeichneten

*) G. L. von Maurer, Staats- und Reichsrath ꝛc. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

Derselbe. Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

Werke eine sehr vollständige Nachweisung giebt. Etwas Neues für den Kenner dieser Schriften kann, was Entstehung, Verfassung und Untergang der Marken anbetrifft, hier nicht gebracht werden, wohl aber dürfte dieses zu geben für die Darstellung der forstlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen sein.

Die Entstehung der Marken. Nach der früher gegebenen Darstellung der Lebensweise unserer Vorfahren, war die Gemeinsamkeit des Landeigenthums die Grundbedingung ihres Bestehens, denn der Hirt, so wie er nicht mehr nomadisirt, ist darauf angewiesen. Er bedarf nothwendig große Flächen, Weiden, Wiesen und Wälder zur Ernährung seines Viehes, wie gemeinsamer unveränderlicher Zugänge (Triften) zu den Weideplätzen. Daraus muß man folgern, daß die Marken und die Markgenossenschaften zugleich mit den ersten Ansiedlungen entstanden, zum Theil also in die vorhistorische Zeit reichen. Die nächste Folge der Wahl fester Wohnplätze war die Begrenzung des occupirten Landes, die Abmarkung, denn Mark bedeutet Grenze, die zweite, daß der Viehzüchter dem Ackerbauer, der Wald dem Acker weichen mußte. Das ganze Gebiet, welches ein Stamm einnahm, hieß allgemein Mark; in der Schweiz, wo die Ansiedelung aller Dörfer und Höfe gemeinsam in den Thälern stattfand, nannte man diese, wie z. B. im Oberhaslithale, Canton Bern, Thalschaft und gerade dort blieben viele Weiden und Wälder bis in die neueste Zeit Gemeindeeigenthum. Wo sich in der Schweiz die Anbauer in Gruppen von Höfen verbanden, hatten die Genossen nur den Hof eigen, alles übrige war deren gemeinsamer Besitz. Hieraus entwickelten sich im Laufe der Zeit die Rechtsamewaldungen mit einer bestimmten Zahl von Rechten, an welche spätere Ankömmlinge nicht Theil nahmen. Die Wälder, in denen dieses Verhältniß gegenwärtig noch besteht, werden Genossenschaftswälder genannt.

Anfangs erscheinen daher die Marken sehr groß, verschieden je nach der Vielheit der sich ansiedelnden Stammesgenossen, es bildete sich dem entsprechend aus denselben ein Dorf oder sie vertheilten sich in mehrere, welche jedoch in Gemeinschaft blieben. In der Mark dieser Dörfer siedelten sich nach und nach mit Zustimmung der Genossenschaft neue Ankömmlinge an, welche somit Theil an der Mark hatten, das Urdorf aber blieb an der Spitze und gab der Mark den Namen. Mit dem Fortschreiten der Cultivirung des Landes mußte der Getreidebau zunehmen und das verlangte, da der Schutz durch Einzäunung (Flur- und Bannzäune) unbedingt nothwendig wurde, schon früh (Maurer führt

Urkunden von 814 und 815 an, wo Feld- und Waldmark unterschieden wird), die Ausscheidung der Felder als Feldmark und ebenso die Zutheilung einer gewissen Fläche für jedes Dorf, die Sondermark, später Dorfmark.*) Was übrig blieb, Weide, Haide, Wald, die Holz- oder Waldmark, erhielt sich ungetheilt in dem gemeinsamen Besitze der Markgenossenschaft, mochte diese von einem Dorfe oder von mehreren Dörfern oder selbst mit Zuziehung kleiner Städte gebildet werden. Immerhin aber blieben beide Theile, der getheilte, wie ungetheilte, den Markgesetzen gleichmäßig unterworfen, während in späteren Zeiten nur der ungetheilte, unausgeschiedene Grund und Boden als gemeine Mark betrachtet wurde, welche sich in der Form lange, selbst bis in unsere Zeiten erhalten hat, insbesondere als gemeiner Wald, denn wo man auch zur Theilung von Weiden und Haiden schritt, blieben die Wälder in einem großen Theile Deutschlands doch davon ausgeschlossen. Auch nach der Bildung der kleineren Marken erhielt sich bei vielen derselben doch ein gewisser Zusammenhang in Betreff einer Gemeinschaft der Weide, wohl deshalb, weil man sehr allgemein dem Bestreben begegnet, dafür eine möglichst große Fläche zu gewinnen. Maurer sucht hier den Ursprung der Koppelweiden, copeleweide, coppeluwede, copelewede, unter welcher Bezeichnung sie bereits im 11. Jahrhunderte vorkommt und in unsern Tagen noch hier und da besteht. — Daß einzelne Benutzungen in den Markwäldern schon früh solchen Bewohnern der Mark zugestanden wurden, welche nicht zu den Genossen gehörten, liegt schon in dem begründet, was oben mehrfach über die Nothwendigkeit der Waldnutzungen für die Lebensexistenz hervorgehoben wurde.

Obwohl die ältesten Volksgesetze über das Wesen dieses gemeinsamen Besitzes nichts enthalten,**) und ihrer Natur nach kaum etwas enthalten konnten, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ursprünglich die Marken über ganz Deutschland verbreitet gewesen sind, auch bei den slavischen oder wendischen Stämmen. Stieglitz***) erwähnt einer solchen bei dem Dorfe Ottendorf in der Nähe von Wurzen im Königreich Sachsen, über welche noch in späteren Zeiten der jedesmalige Besitzer des Rittergutes Trebsen Holzgraf gewesen. Wohl aber kann man an-

*) Reinganer Landweisthum 1324. Gr. Wsth. I. S. 534: „vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem irem notze."

**) Die Stelle L. Ripua. lit. 78. 1. „Si quis Ripuarius in silva communi seu regis etc." kann schwerlich dafür gelten.

***) l. c. S. 127. Note 1.

nehmen, daß in den von Slaven oder Wenden bewohnten Territorien die Marken schon zur Zeit der Weisthümer völlig untergegangen waren, denn aus jenen Ländern sind deren keine vorhanden. Die größte Zahl der Marken finden wir im Mittelalter in Niedersachsen, Westfalen, am Ober- und Niederrhein, in Hessen, der Wetterau, auch in der Schweiz; im Elsaß scheinen sie wenig Verbreitung gehabt zu haben.*) Maurer macht es wahrscheinlich, daß es früher in Baiern, Oesterreich, Kärnthen größere Marken gegeben habe; die Alpmarken in sämmtlichen Alpenländern zu Hause, bestehen zum Theil noch gegenwärtig.

Die alten Marken umfaßten uranfänglich sehr große Territorien, sie verkleinerten sich allmälig durch Ausscheidung der Dorf- oder Stadtmarken, durch Anlegung neuer Dörfer, auch wohl durch Theilung der größeren;**) und wenn auch immerhin nicht selten mehrere Dörfer eine gemeine Mark besaßen, eine Markgenossenschaft bildeten, so waren diese doch nur kleine Bruchstücke der Urmarken. Letztere verschwanden in dem größten Theile von Deutschland in dem 15. und 16. Jahrhunderte. — Ueber die Einrichtung dieser alten großen Marken fehlen genaue Nachrichten und Urkunden ganz und gar, auch die ältesten Markweisthümer stammen aus einer verhältnißmäßig viel neueren Zeit. (Vergl. S. 126).

Benennungen. Nachdem die Trennung und Abgrenzung der Feld-, Dorf- und Waldmarken stattgefunden, hieß der ungetheilte in Gemeinschaft verbliebene Ueberrest die gemeine Mark, marchia communis, auch offene Mark, oder ohne weiteren Beisatz Mark, welche

---

*) In Gr. reichhaltiger Sammlung der Elsaßer Wsth. findet sich im IV. S. 517 ein ganz kurzes ohne Jahreszahl, welches „Markrecht" überschrieben, von Mark und Märker spricht, ein zweites ebendas. S. 520, Jahrspruch von Morsbronn aus dem 16. Jahrhunderte, welches seinem Inhalte nach allenfalls dahin gerechnet werden könnte, ein drittes von Rappolsweiler vom J. 1580. V. S. 360.

**) Das beweist u. A. das Märkerding von Camberger, Würgeser, Erlzbacher Mark in der Emsgegend vom Jahre 1421 (Gr. I. S. 575), worin die drei Orte ausdrücklich jeder als eine Mark bezeichnet werden, aber einen Ting halten, also früher zusammen gehört haben. — Die Dieburger Mark östlich von Darmstadt hatte 1429 15 Gemeinden (Gr. IV. S. 534). — Zu dem Märkergerichte zu Oberroden zwischen Bebenhausen und Dreieicherhain gehörten im 16. Jahrhunderte 8 Ortschaften (Gr. IV. S. 545). — Die hohe Mark (Grimm III. S. 488 bezeichnet irrthümlich das Wsth. von Oberursel), bestand aus 29 Orten und 3 Höfen. Sie lag in der Wetterau, das Wsth. ist vom Jahre 1401. — Im Holting des Deisterwaldes bei Hannover 1528 werden 9 Ortschaften genannt und zum Theil als Mark bezeichnet (Gr. IV. S. 668).

Bezeichnung man später beibehielt, auch wenn dieselbe nur aus Wald bestand. Enthielt der gemeinsame Theil nur Wald und was derselbe etwa an Weiden, Haiden u. dgl. einschloß, so nannte man ihn Holz- oder Waldmark, marcia silvatica, marciae silvae u. dgl. m. Früh, schon in der fränkischen Zeit, findet man für die gemeine Mark auch die Bezeichnung Gemeinland, commune, Gemain, Gemeinde, namentlich in der Schweiz und im Süden Deutschlands, im Norden dagegen häufig Allmeine, Almene, Almend oder Worte von ähnlichem Klange, wie heute noch unsere Stammesbrüder im Norden das Wort allmänning für Gemeindegut gebrauchen. In der Pfalz hießen sie Geraide, Haingeraide. Als Gemeine Wald, (d. h. solcher, der Allen gemein war, nicht der politischen Gemeinde), Gemeinwalde, Gemeinweide bezeichnete man auch die nur aus Wald oder Weide bestehende Mark, doch war beides häufig verbunden, selten sicher scharf getrennt. — Aus der anfänglich großen gemeinsamen Mark wurden öfter solche Waldtheile, welche den einzelnen zur Mark gehörigen Dorfschaften nahe lagen als Hau- oder Bauwaldungen, zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Bauholz zunächst, wenn auch nicht ausschließlich bestimmt, ausgeschieden und zur Sondernutzung für das betreffende Dorf begrenzt.*) Diese nannte man silvae speciales, silvae singulares, forestae speciales,**) später Sonderwaldungen, Sondern oder Sundern,

---

*) Wsth. von Warmsroth und Genheim am Hundsrück 1608 (Gr. II. S. 186): „Item es ist eines ieden dorfs abhauende vnd bauwälder insonderheit von einander abgesteint, damit eine iede gemeinde mit ihrem holtz ausgeben zu bleiben vnd auch in iahren, so es eycheln traget, in ihren bauwalde zu bleiben wisse." — Weiter bezeichnet das Weisthum diese Sonderwälder als „hohe eichene Wälder", was die Ansicht bestätigen dürfte, daß der Hauptzweck der Ausscheidung der war, das Bauholz in der Nähe erlangen zu können.

**) Forestae speciales, diese Benennung erklärt den in den Weisthümern häufiger vorkommenden Gebrauch des Wortes „banholz", „banwald" von Wäldern in einigen Marken im südlichen Deutschland z. B. Wsth. von Schwarzach, einem Kloster ohnweit Rastadt, vor 1400 (Gr. I. S. 423). Ebenso bei einem weltlichen Herrn im Pantaiding zu Grimmenstein am Wiener Walde, ohne Jahreszahl (Gr. III. S. 718): „Item vermelt ich auch der herrschaft zu Grimmenstein ein freyen pannwaldt darinnen niemand hacken darf ohne erlaubnus eines ambtmans. Item ob aber einer darinnen hackt der nit meines herrn wer, der ist verfallen, als offt und er ein stamb abschlägt, 5 pfund pfennig, oder die rechte hand auf dem stock." Bann in dem hier gebrauchten Sinne bedeutet nur das Recht zu Gebot und Verbot, also den Wald zu schließen und zu öffnen, welches allen Markgenossenschaften zustand. — Forestum aber ist ein Wald, der unter einen höheren besonders wirksamen Schutz gestellt worden. (Darüber mehr bei den Bannforsten.) Daher ist es auch erklärlich, daß

Sonderholz oder Hagen, gehörten sie zu einem Reichshofe, der dem Könige Sondereigen war, so hießen sie Königssondern oder Königssundern. Solche Sonderwaldungen zu begründen war schon in der vorfränkischen Zeit Gebrauch, ja man ging auch damals schon weiter, indem die einzelnen Gemeindeglieder Waldtheile aus der Mark erhielten, welches vollständig durch das Einzelnwohnen unserer Voreltern erklärt wird. In der That haben sich diese Privatwaldungen bei den Bauernhöfen in sehr vielen Gegenden Deutschlands, in den Gebirgen, wie in der Ebene, im bayerschen, steierschen Hochlande, am Erzgebirge, in Niedersachsen u. s. w. bis gegenwärtig erhalten, es besteht das Bauerngut noch jetzt vielfältig aus Feld, Wiese und einem mehr oder minder großen Holze oder Busche. Wo man die Eintheilung nach Huben oder Hufen (Hoben) hatte oder beibehalten hat, werden sie Huben- oder Hufenwaldungen im Gegensatz zu den Gemeindewaldungen genannt. Im Salzburgischen kennt man dafür die Bezeichnung „Haimholz oder Haimbesuch", Wälder, welche dicht bei dem Haim, einem Hofe, lagen und mit „Band und Stecken" umfangen, d. h. eingezäunt werden durften.

Für das hohe Alter der Sitte, Waldstücke zum Hofe zu legen, spricht neben der öfter berührten Unentbehrlichkeit des Waldes zu einer gedeihlichen Entwickelung des Wohlbefindens, auch das Vorkommen derselben im skandinavischen Norden. Man ist dort so von der Nothwendigkeit, daß der Bauer bei seiner Wohnstatt Holzland haben müsse, überzeugt, daß jedem neuen Ansiedler eine bestimmte und nicht kleine Waldfläche aus dem allmänning ausgewiesen wird, also ganz wie in Zeiten der Marken bei uns. Die Größe der zuzumessenden gesetzlich festgesetzten Waldfläche steigt mit der nördlichen Lage.*) Und diese Ansiedelungen im hohen Norden gleichen sehr dem Bilde, welches wir von denen der alten Germanen entwarfen.

Die Weide blieb auf den getheilten Sonderwäldern aller Art häufig, wie schon bemerkt wurde, den Markgenossen gemeinschaftlich, das war nothwendig, wo sämmtlicher Wald unter die Gemeindeleute zur Vertheilung kam, in den meisten Fällen aber behielt man einen größeren

der Ausdruck „Forst" statt Wald sehr selten in den Weisthümern gefunden wird und dann in dem oben angegebenen Sinne z. B. Jargedinge von Köllerthal in dem Namen des Grafen von Saarbrucken abgehalten: „... das der meiger schuldig si den forst zu huden vnd sol der forst also friehe (Friede, Bann) sin das nymant nust da inne solle hauwen aen verlaub." (Gr. II. S. 19.)

*) Tharander Jahrbuch XIII. B. S. 60. In Finland erhält z. B. ein Anbauer in der südlichsten Provinz Nylands-Län 600 Tunnland, in dem nördlichsten Theile von Uleåborgs-Län, innerhalb des Polarzirkels bis 4000. 1 Tnnl. = 0,4936 hcta.

Theil desselben als Markwaldung zurück, dieser lag dann gewöhnlich entlegen, hieß Hinterwald und lieferte sehr wahrscheinlich nur Brennholz, denn wir finden in den Weisthümern Angaben, wonach ein Theil des benöthigten Holzes in den Hinterwäldern gehauen werden mußte, mitunter in Karrenzahl bestimmt.*)

Dagegen duldete man in manchen Marken wohl in dem Erkenntnisse oder der Ahndung, daß eine gedeihliche Waldnutzung sich besser auf größeren Flächen ausführen lasse, gar keine Sonderwaldungen, die Holzung, Mastbetrieb und Weide sollten gemeinschaftlich für alle Genossen sein.**) Eine natürliche Folge davon waren die Bestimmungen, daß alle Grundstücke, auf denen sich Holz ansiedelte, so wie es eine gewisse Größe erlangt hatte, zur gemeinen Mark gezogen wurden, worüber bei der Betrachtung der ältesten Volksgesetze Beispiele mitgetheilt worden sind.

Bestandtheile der Mark. Markrechte und Nutzungen im Allgemeinen. Markgenossenschaft. Nachdem die Theilung der großen Marken in der oben gedachten Weise vorgenommen, verblieben zur gemeinen Mark: Wald, Weide, Viehtriften, ungebaute Wiesen im oder am Walde, Haiden, Moore, Brüche, Torfgründe, Wege und Stege, die gemeinen Wasser und nach der Regel „die Brücke folgt dem Wasser" auch diese; kurz Alles, was nicht die Hofstelle bildet und wohin der Pflug und die Sense geht. In der Hauptsache waren die gemeinen Marken daher Wald- oder Holzmarken geworden, denn die meisten der angegebenen Bestandtheile liegen im Walde oder in dessen nächster Umgebung. Oertlich fand man diese jedoch sehr verschieden nach Größe und Bedeutung, während z. B. in Niedersachsen und Westfalen die Haiden, Moore und Torfgründe Hauptbestandtheile ausmachten, fehlten diese an andern Orten gänzlich. Indessen gab es immerhin noch im späteren Mittelalter manche Marken, wo Felder,

*) z. B. Weisung des gerichts zu Althaslau 1461 (Gr. III. S. 416):.... „er solle hauen zwey theyle hinder dem berg und ein drittheyl vor dem berge."

**) Holting des Waldes zu Berschampe, jetzt Barscamp ohnweit Lüneburg 1503. (Gr. III. 229):....„de holtingeslude stan nemende neiner sunderg hagen effte busche to, der se vor sik allene wolden gebruken; sundern allent wes van effte buschen bi den dorpern steit, si den holtingen gemeine." — Altenhaslauer Mark (Wetterau) 1354 (Gr. III. S. 414): 9. Auch weiset man niemand keinen eignen wald, wann er auch wohl seine eygene güter darzu verwachsen lassen wollte; sondern ist der gemeind alleine."

Wiesen und sogar Weinberge in Gemeinschaft verblieben waren.*) In den Alpenländern bestanden neben anderen Marken eigene Alpmarken für die gemeinschaftliche Ausnutzung der Alpenweiden. Zu diesem genossenschaftlichen Besitz gehörten die Weiden, Wasser, Wege und Stege, Sennhütten und da eine Sennwirthschaft ohne Holz nicht möglich, auch Wald. „Dieselben Hölzer soll niemand wüsten, noch mit darin hauwen, einer wollte den das bruchen, zu der Alp, mit Hagen oder mit Zimmern." — „Das niemand in der Alp kein Holz hauen noch schedigen, ußert zur Behagung der Alp, Brunnen, Trög und Schöpfen". Darin liegt die Bedeutung dieser Alpenwälder für die Viehwirthschaft ausgesprochen.**)

Bei den Marknutzungen bestand uranfänglich der Grundsatz: jeder Markgenosse hat gleiche Rechte an der Mark, er übte dieselben frei von jeder Beschränkung, ganz nach seinem Gefallen, wo und wie er wollte, zur Befriedigung seines Bedürfnisses, aus. Jeder Märker hatte für sich einen, wenn auch ideellen Antheil an dem Ganzen. Diese Rechte ruhten auf der Hofstatt, dem Hause und Hofe***) in dem zur Mark gehörigen Ortschaften belegen. Diese Höfe nebst Feldgrundstücken waren nach der Natur der Loosgüter anfänglich in ein und derselben Mark gleich groß, weil sie dem Bedürfnisse entsprechend gebildet wurden, ein Maaßstab, der ebenfalls für die Theilnahme an den Nutzungen galt, und den man auch später festhielt, gleichviel ob das berechtigte Grundstück einem Edelmanne, Markbeamten oder Bauern eigenthümlich war. Da wo die Markberechtigung an den Besitz der Hofstatt und zwar an dem Wohnhause auf derselben haftete, konnte ohne Zustimmung der Markgenossen dieselbe ohne jenes nicht verkauft, verschenkt, ja nicht einmal verpfändet, ebenso wenig auf ein anderes Haus übertragen werden. Indessen richtet sich häufig auch die Berechtigung nach dem Ganzen, der Hube oder Hufe, dem Hofe im weiteren Sinne, wo man dann die Hofstatt nebst Pflugland und Wiesen 2c. als zusammengehörig betrachtete.

---

*) z. B. Wsth. zu Bingenheim in der Wetterau 1434. 1441. (Gr. III. S. 439): „Item das der wildebandt, die fischerei, velt, wasser und weide der gemeine sein." — Eine Art Weinbergsgenossenschaft bestand in Enzersdorf bei Wien (Gr. III. S. 705), wo von den „perggenossen" die Rede ist. — Wiesen, oft im Walde liegend, blieben Gemeindewiesen, die noch heute zu Gemeindezwecken dienen, z. B. zur Entschädigung für Haltung der Springochsen.

**) Maurer S. 44. — Unserm Zwecke liegt das nähere Eingehen in die Verhältnisse der Alpmarken ferner, ich verweise daher auf Maurer S. 36 u. f.

***) Man nannte diese auch Salstatt, Salstede, Sälstatt, Solstatt und dem ähnlich; Heim, Haimstett. Davon abgekürzt die Stelle, Bauernstelle, wie in Norddeutschland häufig ein Bauerngut genannt wird.

Lange hielt man den Grundsatz fest, daß jeder Märker mindestens eine Berechtigung haben mußte, allein später, als sich nach und nach die Größe des Besitzes durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder dergl. änderte, verloren sich allmälig diese alten Gewohnheiten, es konnte nicht nur ein Genosse mehrere Markentheile besitzen, sondern sie wurden auch in kleinere ($^1/_2$, $^1/_4$ ꝛc.) getrennt. Das trat besonders bei den Holz- und Waldrechten hervor, so daß mit der Zeit sehr verschiedene große Berechtigungen in einem Dorfe entstanden und man die Vollberechtigten ebenso von den minder Berechtigten unterschied, wie die verschiedenen in der Mark wohnenden aber nicht angesessenen und nicht berechtigten Leute, wohin insbesondere die Handarbeiter und Handwerker aller Art gehörten. War anfangs der Umfang der Berechtigung, wie die Anzahl derselben unbestimmt, wie solches in dem Maaßstabe der Nothdurft liegt, so trat später öfter eine Fixirung, namentlich bei den Holz-, Mast- und Weiderechten ein, ebenso wurde die Zahl derselben für eine Mark oder ein Dorf festgesetzt und neue Ansiedler erhielten keine Markberechtigungen. In allen Zeiten aber wurde festgehalten, daß nur der Antheil an den Markrechten nahm, welcher in der Mark angesessen, „hushablich" war, sein Gut selbst bauete, „selbst wasser und weide" genoß, „eignen rauch" oder „eignen rauch und flamme" hatte („die hausräuchin hand auf den erbgütern") oder „syn eigen muss und brot isset", seltener wurde daneben eine gewisse Minimalgröße des Grundbesitzes in der Feldmark verlangt.

Die allgemeine Bezeichnung der Marknutzungsantheile war Nutzung, utilitas, usuagium, usuarium plenus, usus communis, usus publicialis, bei den Waldnutzungen utilitas silvatica, usuagium silvae, usuagium in boscho et plano,*) ferner Markrecht, Märkerrecht, Gerechtigkeit des Waldes, Waldrecht, Mastrecht u. s. w. In dem Landstriche zwischen Neckar, Main und Rhein, auch in der Wetterau kommt die Benennung wer, were vor, in Westfalen, ware, rathware, wahr (fulle wahr, halbe wahr), dort unterschied man auch das Recht auf Blumholz, Eichen und Buchen, als blumware, das auf Brennholz dustware (vergl. S. 150). In Westfalen, Niedersachsen und Hessen war die Bezeichnung der Markberechtigungen häufig als achtwort, achtwart, echtwort, echtwart, egwart und dem ähnlich; von dem Mastrechte insbesondere brauchte man in Westfalen, in Friesland und am Niederrhein, schar, schara, scara, endlich in dem letztgenannten Landstriche auch gewalt, gewelde, potestas, holz- oder holtgewalt.

*) Maurer. S. 48 u. f.

Dem entsprechend hießen die vollberechtigten Antheilnehmer Märker, gemeine Märker, Merker, Mitmärker, Markgenossen, in der Pfalz Geraidgenossen oder Ganerben, ferner in Westfalen markenote; oft auch nur nachbaren, nachpuren, nachbaurn oder die männer, inmärker im Gegensatz der außerhalb der Mark wohnenden ausmärker utmarksche, butenleute, ausholzer, unholte u. dgl. m., die mitunter berechtigt, meistens aber ohne alle Markrechte waren; bei den Wald- oder Holzmarken: Holzgenossen, holtingslude, holten, holzungs-erbexen. Die Besitzer einer wer oder war nannte man gewerte männer, weren, werlude, warahaftig, vullwarig (vollberechtigt), auch kommen gewarte erffen, halfwarige und dubbeltwarige vor, letztere in der Regel größere adelige Gutsbesitzer, auch wurde der Ausdruck gewart von dem Umfange der Berechtigung gebraucht, z. B. „holtwarig" bei Holzrechten, „erdwarig" bei Plagenhieb, Weiderechte, ebenso bei einzelnen Holzrechten „gewart sein tho blomwar" oder „tho dustwaer".*) Desgleichen finden wir die Bezeichnung erben, erven, erffen, rechte erben, gemeine erben, anerfen, ganerben, miterben; in Westfalen für die Grundherrn: erfherrn, erbexen,**) Besitzer eines freien Erbes, welche als Zeichen ihres Holzungsrechts eine exe (plattdeutsch für Axt) führen und an ihrem Hause aufhängen durften. Daher bezeichnete man die Zahl der Holzrechte in der Art, daß der Berechtigte ein, zwei, drei u. s. w. exe führe, d. h. eine gleiche Anzahl Männer zum Hiebe in den Wald auf eine bestimmte Zeit schicken durfte. Wo die Hufeneintheilung zu Hause war, hieß der Besitzer einer ganzen Hufe namentlich in Westfalen und Niedersachsen vullspänner, der einer halben halfspänner. In den westfälischen Marken unterschied man diejenigen Einwohner, welche keinen Antheil an den Rechten hatten, als markkötter, brinklieger, heuerleute,***) hausleute. Die Bezeichnung „arme lüde", „armer mann", galt für die abhängigen z. B. Lehnsleute in den Marken, welche aber berechtigte Genossen waren, eigentlich für alle Märker, die nicht freies Erbe besaßen, auch nannte man die Hintersassen eines Grundherrn die landsiedel.

Zur Markgenossenschaft oder Märkerschaft gehörten alle vollberechtigten und dadurch stimmfähigen Hofbesitzer im Gebiete der Mark,

---

*) Gr. Wsth. III. S. 182. Speller wolde gedinge und Rechtswisogne vom Jahre 1465.

**) „Certum jus, vel certa jura mit der Exen, de se gearvet hebben a maioribus suis, in syluis quid peragendi." De Jure Holzgraviali, Praesertim in Episcopatu Osnabrugensis von Just. Fr. Aug. Lodtmann. 1770. S. 34.

***) heuern heißt miethen, pachten.

so viele berechtigte Höfe dieselbe zählte, gleichviel ob diese in einem oder mehreren Dörfern lagen, so viele Markgenossen gab es. Die Markgenossenschaft war eine wirkliche Markgemeinschaft, eine universitas, eine Gemein, Gemeinde oder bei den sogenannten Thalmarken, eine Thalgemeinde, an manchen Orten Ganerbschaft, im Elsaß und in der Pfalz geraide, heingereide, im Rheingau haingeräth genannt. Waren die oben angegebenen Erfordernisse für einen gemeinen Märker vorhanden, änderte dabei der Stand, die bürgerliche Stellung nichts, er konnte, wie aus vielen Urkunden unzweifelhaft hervorgeht, sein „ritter oder knecht", „pfaff oder leie", „edel oder unedel",*) Lehnsmann, Erbpächter, selbst Zeitpächter. Hatte der Grundherr oder ein anderer Märker seine Wohnstatt außerhalb der Mark und übertrug sein Besitzthum als erbliches Colonat, in Zeitpacht oder auf irgend eine andere Weise einem Dritten, so wurde dieser als der berechtigte Markgenosse so lange angesehen als er die Stelle inne hatte, alle Rechte und Pflichten gingen auf ihn über, wie solches das in der Note mitgetheilte Weisthum über die Fossenhaide klar ausspricht. Mitunter kam es indessen vor, daß der Eigenthümer des verpachteten oder verliehenen Grundstückes sich die Markrechte ganz oder theilweise vorbehielt, was jedoch der Natur der Sache nach nur dann geschehen konnte, wenn der Pächter auf andere Weise seine Bedürfnisse an Holz u. s. w. befriedigen konnte. Die Pfarrer waren, wie wir aus den beispielsweise angeführten Stellen ersehen, ebenfalls vollberechtigte, stimmfähige Märker, doch nicht immer, denn in vielen Marken gehörten sie nur zu den markberechtigten Leuten, welche diese

*) z. B. Wsthm. der Biebrauer Mark 1385 (Gr. I. S. 513): „Me weysen wir, das kein man, er sy ritter odir knecht, pfaffe odir leyge, keine sunderung sal han mit keime hirten." Hier ist „knecht" offenbar in der Bedeutung eines von einem Andern abhängigen Mannes gebraucht. — Wsth. zu Bingenheim (Wetterau) 1434. 1441 (Gr. III. S. 438): „Nachdem nun der schepfen, prister, edel und unedel und der ganzen gemein, die zu solchem gericht gehören." — Wsth. über die Fossenheide 1444 (Gr. II. S. 583): „Item hat der mercker auch vor ein recht geweist, so einer in der mark begütet vnnd geerbt sey, der soll sich der mark auch gebrauchen in den guedern, er sey edel oder unedel, so fern er auch hauss darinnen held, unnd rauch habe, helt er aber selbst nicht hauss oder rauch vnd hette die güter einem andern verlawen (verliehen, übertragen), der da hauss in der mark hielt, vnd rauch hette, derselb soll sich auch der mark alss andere märker, zu den gütern gebrauchen, vnnd niemand anders, vnd er soll auch die zeit, er die inhat (also Zeitpächter), der mark verbundlich und gehorsamb sein, vnd derjenige der sie verlawen hat, solle mit der mark nichts zu thun haben." — Wsth der Fuldaer Mark 1434 (Gr. V. S. 323): „als da er leute geistliche und werntliche, edel und unedel."

Stellung lediglich als Vergünstigung der Gnade der Märker oder Markherren verdankten,*) woraus später pars salarii wurde.

Zur Aufnahme in die Markgenossenschaft gehörte nach alten Volksrechten die einstimmige Genehmigung aller Dorfgenossen, trat nur ein Einziger dagegen auf, mußte der Ansiedler das Dorf wieder verlassen. Auch später finden sich noch von Anwendung dieses Rechts Spuren, so sagt z. B. in der Kundschaft über den Wald im Hägbach (Kinzigthal im Schwarzwalde) 1487**) ein 60jähriger Mann, wie ihm in seinen jungen Jahren sein Stiefvater von einem solchen Falle erzählt: .... „und wäre es sv gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben, und habs der einig mann zu wehren.“ Dasselbe galt auch bei der Wiederaufnahme eines ausgestoßenen Märkers.***) Meistens war aber in der Zeit der Weisthümer die Einstimmigkeit zur Aufnahme nicht mehr erforderlich, mit dem Erwerbe eines berechtigten Guts in der Mark, gingen alle Rechte stillschweigend auf den Erwerber über, doch war in manchen Marken erforderlich, daß derselbe Jahr und Tag in der Mark gewohnt haben müsse.†) Weit verbreitet war die Zahlung eines Einzugsgeldes, dessen Betrag sehr verschieden und meistens zum Theil der Gemeinde, zum Theil dem Grundherrn zufiel. Ebenfalls fand eine Beeidigung der neuen Märker oder auch beim Uebergange des Hofes auf einen Erben statt.††)

*) v. Moser, Forstarchiv. II. B. 1788. S. 230. Röder Marko. 1576. 18. „Sollen Priester, Fauth, und Schultheiss nit anderss, dan wie die obgemelten andern vhrholtz zu Ihrer nottdurfft hawen.“ — In der erneuerten R. M. O. 1742 wird der Holzbezug als „Deputat und Bestallungsholz“ fixirt.

**) Gr. I. S. 400.

***) Reinhard, Joh. Jac. Tractatio de jure svccinta forestali Germanorum. Sectio III. Märker-Recht 1738, S. 176, Art. 29. „Ein holzmeister soll nicht maeht haben wo ein Märker wäre, welcher der Mark entweist wäre, demselben die Mark wieder zugönnen, erwerben zugebrauchen, sonder Wissen der gemeinen Märker. Ordnung über den Wald und Mark von Kiburgk. 1661. Der Holzmeister war ein oberer Markbeamter; 1650 z. B. war ein Obristlieutenant Köth zum Holzmeister erwählt.

†) Öfnung von Mur (Schweiz) 1543 (Gr. I. S. 44): „wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd tag, wannen er kommen sey, der hat als vyl recht und teyl als ein anderer.“ — Wsth. zu Bingenheim (Wetterau) 1434, 1441 (Gr. III. 438): „Item da ein frau oder man komme gefaren uf die fuldische margk und sitze darin jar und tagk ohne folge des herrn, die weise man den herrn beiden.“

††) Reinhard l. c. S. 190. Nach einem Weisungsbriefe des Märkergedinges zu Oberklee 1568 mußte den Gebrüdern zu Frankenstein „als obristen Märkermeister und Markgerichtsherrn“ von jedem Märker ein förmlicher Huldigungseid geleistet werden. Wenn sich Männer verehelichten, wurden sie beeidigt, erst danach kamen sie in den Genuß der Markrechte.

Aus der Markgenossenschaft trat derjenige von selbst aus, welcher seine Hofstatt durch Verkauf oder auf irgend eine andere Weise verloren hatte, ebenso konnte ein Märker durch die Gemeinde seiner Rechte wegen irgend einer strafbaren Handlung für verlustig erklärt und aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden.

Kurz berühren müssen wir hier noch die Eigenthumsverhältnisse an den Marken, welche sich sehr verschieden entwickelten. Bestanden in frühester Zeit freie, reichsunmittelbare Marken, in welchen sämmtliche Genossen echtes Eigenthum besaßen, also vollfreie, den Grundherren gleich zu achtende Männer waren, so blieben davon in dem späteren Mittelalter gar keine oder doch nur sehr wenige übrig. Die Reichsunmittelbarkeit war verloren, indem sie sich einer Schutzherrschaft oder einer Landesherrlichen Vogtei unterwarfen, wie solches in jenen Zeiten die Unsicherheit der öffentlichen Zustände oft gebieterisch verlangte, allein die Märker blieben nichts desto weniger doch freie echte Eigenthümer. Das geht schon daraus klar hervor, daß sie die Jagd, den wildbann hatten. (Vergl. Note 1, S. 195).

Andere Marken hatten von Haus aus nur einen Grundherrn, weil diese auf ihrem großen Besitz Ansiedelungen anlegten und den Ansiedlern unter irgend welchem Titel den Grund und Boden zugetheilt hatten, so daß dann diese ganze Märkerschaft aus Erb- oder Zeitpächtern, oder erblichen oder freien Colonen bestand. Die Grundherrschaft, welche stets die Gerichtsbarkeit, oft hohe und niedere besaß, blieb Obereigenthümer der ganzen Mark, sie war weltlich oder geistlich, Bischöfe, Klöster, Aebte oder Aebtissinnen, selbst weltliche Frauen übten diese Rechte aus. Diese hatten neben der Gerichtsbarkeit als eine wesentliche Pflicht die Mark in allen ihren Rechten dem Herkommen gemäß zu schützen, schirmen, daher Schirmherren, wofür sie von den Märkern gleichviel ob frei oder hörig einen Zins erhielten und oft Vorrechte an den Marknutzungen hatten, aber auch gewisse Gegenleistungen zum Besten der Mark gewährten. Diese bestanden meistens in Naturalien, welche den Markbeamten zukamen, auch Verpflegung derselben auf dem Herrenhofe.*) Auch gab es noch andere Marken, welche in ihrer Gesammt-

*) Z. B. M. O. v. Fahr, Ginnersdorf und Wolfendorf am Rhein, Andernach gegenüber. 1494. 1607. Gr. V. S. 327. „Zu dem erkennen wir, dasz der abt oder sein hofmann schuldig ist iedes jahr dem holzgrafen, dem holzknecht und den vier förstern ein frei essen zu thun, und soll solches die tag oder zweien durch den holzknecht dem holzgrafen anzeigen, obs ihme gelegen sei, auch die förster dazu bescheiden lassen. und auf den tag, wan das essen

heit zur Lehen gegeben waren, wo also die ganze Märkerschaft aus Lehnsleuten bestand, welche auch an der Holzmark ein bloßes Erblehnrecht hatten.*) Das Grundeigenthum verblieb in diesen Fällen ebenfalls dem Lehnsherrn.

Die größte Zahl der Marken waren aber, rücksichtlich des Eigenthumsrechts an derselben gemischt in Bezug auf die Grundherrschaft und der in derselben ansässigen Märker. Nicht selten lagen die Marken in verschiedenen Territorien, die gemeinen Märker waren in diesem Falle Hintersassen von verschiedenen Grundherren,**) es gab dann mehrere Oberherren oder Waldboten. Andern Theils saßen in der Mark, Edelleute, Ritter, Pastoren, auch freie Bauern, welche sämmtlich echtes Eigenthum hatten, nur dem Markherrn als Gerichtsherrn unterworfen waren, auch jagen durften, was den unfreien Märkern nicht zustand. Alle diese waren dann rücksichtlich der Markberechtigungen wirklich freie Eigenthümer mit Eigenthumsrechten an der Mark, die übrigen Genossen aber nicht. In diesen Marken waren Mitmärker die Grundherrschaft, dafern sie in derselben angesessen, eigenen Rauch hatten, auf den für ihre eigene Bewirthschaftung zurückbehaltenen Höfen, ferner die ansässigen Edelleute, Ritter, Pastoren, Bauern mit echtem Eigenthum, ebenso die Lehnsleute, die eigenen Leute oder andere Hintersassen mit erblichen Gütern, die Erb- und Zeitpächter. Die Markberechtigungen waren indessen bei allen Besitzern berechtigter Höfe gleich. Die zuletzt aufgeführten Hintersassen mußten dem Grundherrn außer den hergebrachten bäuerlichen Abgaben meistens für den Genuß der Weide oder Mast eine kleine Abgabe entrichten, entweder in Gelde, z. B. Fleischzins, Weidegeld

---

sein soll, so soll der holzgraf finden ein feuer sonder rauch, das weib oder koch sonder zorn, weisz und grob brod, roten und weiszen wein, gepraten und gesotten, in summa dasz alles genug da seie. es soll sich auch ohne erlaubnisz des holzgrafen niemand an den tisch setzen oder auch davon aufstehn, und soll iederzeit der holzknecht vor tisch und in der kuchen auftragen und aufwarten, bis so lang der holzgraf ihn heist sitzen“.

*) Reinhard l. c. S. 187. Lehnbrief über die Mark Grosseiffen-Scheidts, welche aus mehreren Dörfern bestand v. J. 1513. Der Lehnsherr war der Graf von Nassau. .... „und sollen obgenante Märker aus den obgenanten Dörfern solche obgenante Welde vnnd Strodt von Unss, Unsern Erben vnnd Nachkommen empfangen und mit hawen, alten Herkommen, Empfengnis, Pfandung in gewöhnlichen Rechten halten und handhaben“.

**) v. Moser l. c. S. 224. Die Gemeinden der Röder Mark z. B. waren theils Kur-Mainzisch, theils Hessen-Hanau-Münzenbergisch oder Hessen-Hanau-Lichtenbergisch, theils Isenburgisch.

für das eingetriebene Vieh, oder sie bestand in Früchten, Wein, einem Huhne u. dgl. m., welche Abgaben vielfältig die Natur eines Schutzgeldes hatten, für den „Schirm und Schutz" in ihren Rechten.

Waldrechte der Märker im Besonderen. Ursprünglich waren, wie nochmals ausdrücklich hervorgehoben wird, alle Berechtigungen ohne Ausnahme für jeden Hof im Markdorfe ganz gleich. Als ein Bestreben die Gleichheit der Genossen aufrecht zu erhalten, ist das weit über das Mittelalter herausreichende Herkommen in vielen Marken zu betrachten, daß ohne einstimmige Billigung der Märkerschaft niemand in ein und derselben Mark mehr als einen Hof besitzen konnte. Niemals war ein Markrecht ein persönliches Recht, wenn es auch, wie wir später sehen werden, bei den Marknutzungen gewisse persönliche, mehr noch mit den verschiedenen Aemtern bei der Mark verbundene Vorrechte gab. Diejenigen Berechtigungen, welche einen faßbaren materiellen Nutzen nicht abwarfen, wie Wege, Wasser u. dgl. verblieben in ihrer Ursprünglichkeit der ungeschmälerten und unbeschränkten Nutzung der Genossen lediglich nach ihrem Gefallen unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften. Da nun im Anfange der Markenbildung die Höfe gleich groß waren, so mußte auch bei den Holz-, Mast-, Weide-, Torf-, Moor- und Haidenutzungen im Ganzen das Bedürfniß, die Nothdurft, der richtige Maaßstab für alle Nutzungsrechte sein und lange Zeit blieb er die alleinige Grundlage, selbst wenn das Bedürfniß der Höfe, dem individuellen Verhältnissen der Besitzer folgend, niemals absolut gleich sein konnte, der Grundsatz als solcher behauptete sich bei Waldnutzungen sogar bis zu unseren Zeiten, wie er z. B. noch heute am Harze gilt. Allein, wie Verschiedenheiten im Besitz auf die oben angeführte Weise eintraten und diese noch vermehrt wurden durch das Entstehen einer Anzahl nicht gleich berechtigter kleinerer Stellen, indem die Grundherren auf ihren eigenthümlichen in den Markdörfern belegenen Höfen Trennstücke derselben neuen Ansiedelern anwiesen, so änderte sich die den Höfen anklebende Gleichberechtigung und somit trat allmälig die Nothwendigkeit hervor, die Zahl der vollberechtigten Höfe in jedem Dorfe durch eine legale Aufnahme festzustellen. Mit solchen begann man bereits im 15. Jahrhunderte.*) Wo diese Aufnahme statt fand, war dieses der

---

*) In der Speller, Wolde, Ordele und Rechtwisogne 1465 (Gr. III. S. 181 finden wir ein namentliches Verzeichniß der auf „bloemwaer" berechtigten

Anfang, die Holzberechtigungen auf ein gewisses Maaß zu beschränken, unbestimmte Mengen in bestimmte zu verwandeln, sie zu fixiren. Die Größe der Abgabe richtete sich dann nicht mehr nach der bis dahin uncontrolirten Nothdurft, sondern sie wurde ein für alle Mal oder für jedes Jahr aufs Neue von der Märkerschaft für den Hof oder dessen Theilstücke bestimmt. Um das wirkliche Bedürfniß jedes Mal festzustellen, traten gewisse Vorsichtsmaaßregeln ins Leben, wie z. B. beim Bauholze die Baubesichtigungen, oder um die Uebernutzung der Wälder zu vermeiden der Consens der Genossen bei Neubauten,*) um die Ordnung bei der Mast-Nutzung zu bewahren, die Anweisungen, das Einbrennen der Schweine in die Mast u. dgl. m. Bei dem Weidebetrieb blieb der alte Maaßstab der Ueberwinterung durch das auf dem Hofe erbaute Futter geltend.

Eine eigene Stellung nahmen dabei die in der Mark angesessenen also Grundeigenthum besitzenden, aber „ungeerbten" oder „ungewehrten" Leute ein, welche entweder gar keine oder keine volle Berechtigung hatten und denen niemals eine Theilnahme an den Mark-Verhandlungen zustand. Sie bezogen den altgermanischen Grundsätzen gemäß (s. S. 160) das benöthigte Brennholz und Bauholz aus dem Walde der Genossenschaft, ebenso war ihnen Mastnutzung und Weide in vielen Marken gestattet, niemals aber als ein Recht, sondern eben nur deshalb, weil sie ohne das nicht bestehen konnten, der Unberechtigte hatte alle diese Genüsse von den „gnaden von den merkern". Nicht selten war die Abgabe von Bau- und Nutzholz von Fall zu Fall von den Markbeamten und den Märkern zu erbitten, während dieses beim Brennholze nicht verlangt wird; es wäre dem Begriffe jener Zeit nach unnatürlich gewesen den Markbewohnern das Urholz, dürre oder liegende Holz nicht gönnen zu wollen. — Auch wurde häufig verlangt, daß bei Eichen, Buchen oder anderen fruchtbaren Bäumen die Bewilligung der Markgenossen eingeholt werde, denn wenn man auch alle übrigen Waldrechte zugestand, mit jenen Hölzern machte man gern eine Ausnahme.— Zu den gar nicht berechtigten Einwohnern der Mark gehörten die Miethsleute, Hausleute, Häußlinge, Heuerleute, Köther u. dgl., welche entweder zum Ge-

---

Hofbesitzer. — Im Raesfelder Markweisthume von 1575 (Gr. III. S. 171) ist ein ausführliches Verzeichniß der „erfgüter" mit ihrem Markenrecht.

*) z. B. Heringhauser M. (Westfalen) 1543. Gr. III. S. 204.) „De holtgreue vnd erffexen sin dar ouer eyne gekomen up deme holtynge, dat numment eyne kotten in der marche sol setten offte oder nycht tunen buten vulborde vnd consente des holtgreuen vnd semplicken eruexen".

finde gehörten oder zu der Zahl der Tagelöhner und anderer Handarbeiter. Bei den in der Mark angesessenen Holz verarbeitenden Handwerkern, welche, dafern sie markberechtigte Höfe besaßen für diese voll berechtigt waren, galt die Regel, daß sie eine unbedingte Berechtigung für ihren Gewerbsbetrieb nicht hatten, man nahm an, daß dieselben nur so viel Holz erhalten konnten, um mit den daraus zu fertigenden Produkten die Bedürfnisse der Markgenossen zu befriedigen. Deshalb duldete man von jedem der betreffenden Handwerker nur eine diesem entsprechende Anzahl, weshalb, wenn die Mark aus mehreren Dörfern bestand, denselben bestimmte Wohnsitze angewiesen wurden. Uebrigens erhielten diese Gewerbtreibenden das nothwendige Holz lediglich als Begünstigung, häufig mußten sie es sogar von den Markherren kaufen, eine Abgabe zahlen oder irgend eine besondere Leistung zum Besten der Mark übernehmen. — Mitunter war die Grundherrschaft verpflichtet dafür zu sorgen, daß eine zur Befriedigung der Bedürfnisse genügende Anzahl der verschiedenen Gewerbtreibenden in der Mark waren, woraus indessen auf der anderen Seite das Bestreben entstand, sich Bann- oder Zwangsrechte für den Absatz ihrer Producte zu erwerben. Außerhalb der Mark durften als eine natürliche Folge der hier entwickelten Grundsätze weder die Nutzholz verbrauchenden Handwerker, noch die Professionisten, welche zu Darstellung ihrer Produkte Brennholz oder Kohlen beburften, wie z. B. Bäcker, Schlosser, Schmiede, Töpfer u. dgl. m. absolut nichts von denselben verkaufen oder unter irgend einem andern Titel, selbst nicht als Geschenke vorführen.*) Wenn bei einzelnen dieser

*) Beispiele. Wsth. zu Gerau 1424 (Gr. I. S. 493. 5.)…. „also sollen auch drei wagner u. nicht mehr in der mark frei sein, und dero einer gleichergestalt zu Grebenhausen, der ander zu Wickh. der drit zu Arheiligen wohnen (die Mark bestand aus 16 Dörfern) u. dem graven zu Catzenelnbogen vier pfund heller geben“. — Wsth. zu Polch 1550 (Gr. II. S. 317.) (Untermosel). „Item wyset man eynen waener (Wagner) vnd eynen dressler off die hoche welde“. — Wsth. zu Polch (Gr. II. S. 472) wird auch „ein kohlenbrenner, die aest zu brenden“ aufgeführt. — Holting zu Wölpe über den Grinderwald (ohnweit Hannover) 1540 (Gr. III. S. 295.) „Die ebbesche (Aebtissin) zu Wunstorff …. darzu einen man aller ambte (Gewerke) of dem walde haben, so von holze was nutzhafftig machen kan, als einen schusseldreier, spitzeschneider, mollenhawer, redecker (Rademacher) koler vnnd aschenbrenner“. — Wsth. von Limburg (a. d. Hard) (Gr. V. S. 599. „§ 16.) In dem dorf zu Durkheim oder Husen oder zu dem Greden sol nit dan ein wagner sitzen, der soll alle jare eim abte geben einen wagen und ein karch zu sim zehende zu fuern, und sol der wagen han vier reder, und nimant sol keinen wagner han oder pluger (Pflugmacher) dann ein abbet“. — Wsth. zu Altenstadt (Wetterau) 1485. 1542

Gewerbe, welche nur bei einem größeren Absatz bestehen konnten, wie z. B. Töpfer, oder bei solchen, wo die Controle schwierig war, eine Ausnahme von dieser Regel gemacht wurde, traten rücksichtlich der Masse des zu erhaltenden Holzes oder der Art des Verkaufs der Producte u. dgl. m. beschränkende Bestimmungen ein, ebenso über Beschaffenheit des zu entnehmenden Holzes.*) Auch über die zu nehmenden Holzarten finden sich Vorschriften, so war in der Sachsenheimer Mark (Gr. I. S. 453 v. J. 1449) an der Bergstraße den Wagnern erlaubt, Buchen und Eichen zu hauen, die Schüsselmacher waren nur auf Erlen, Espen und Birken angewiesen. Die Köhler durften zwar von allen Holzarten, aber nur die Afterschläge, Windbrüche und „alt liegend Holz"

(Gr. III. S. 455.) „Were es auch sach, dass ein becker in der marg gesessen were vnd buche ausmerker mit geholcz, das aus der marg kommen were, den sal man bussen als den, der holcz aus der marg gefureth het". — Dreieichner Wildbann. 1338 (Gr. I. 499.) Die Schuhmacher durften nur Rinde von gefälltem Holze oder Stöcken nehmen, damit das Leder gerben „dass er davon sinen nachburen (also Genossen) schuwe gemache". — Röder Mark Ordn. 1576 (Moser l. c. II. S. 229.) 14 „Soll kein Wagner In der Mark Keinen wagen mehr machen, Er habe dann das holtz umb (bei) die Herrn Kaufft, bei der Buess nach der Amptleuth erkandtnuss". 15. „Sollen die Wagner die In der Mark sitzen, keinen wagen, Karrn, Felgen oder anders, wes darzu dienet, auss der Mark verkauffen .... " — In der erneuerten R. M. O. von 1742 (Moser l. c. II. S. 242) war das Verbot auf „Bender (Faßbinder) und übrige Handwerksleut" erweitert.

*) Wsth. zu Altenstadt. 1485. 1542 (Gr. III. S. 455.) „Der vlner (ulner, eulner, aulner Töpfer) halben weissten sie, das die vlner die in der marg gesessen sein, irer sei vile oder wenig, die mogen alle jare vnd eins iglichen jars dreizehen male aiden (heizen) ire dopffen (Ofen) oder aulen vnd nit mehe, vnd soln die aiden mit liegendem vrholcz, vnd wan sie ire vln oder dopffen geaidt han, vnd konnen sie dan nit verkauffen in der margk; so mogenn sie die offladen off ire geschir, wagen oder karn, vnd soln fahrn gen Helmanshausen, vnd soln da rufen ein dreiling vmb ein helbeling ...." — Wsth. der Mark Rodheim (Wetterau) 1454. (Gr. V. S. 249.) § 9 „Item die eulner sollen nit mehr dan zwen ofen haben in der mark. § 10 I. sollen die eulner eiden (heitzen) mit keinem grünen holts, sondern mit dorrem und wintschlegem holtz". Außerdem wird der Verkaufspreis bestimmt und eine Abgabe an das Schloß R. — In demselben Wsth. § 13 heißt es „Item die smidt in Rodheim sollen itzlicher im jare zwei kole (Kohlenmeiler) haben, im lenzen ein wagen volle und im herbst zwen wagen volle, darumb soll ihr ieglicher einem märkermeister ein pferd newe beschlagen an allen vier füeszen ... " — Forstordnung im Rheingau. 1487. (Gr. I. S. 538.) .... „die aulner die zu Aulhausen wohnen haben macht im forst dörr vnd liegend holz vnd hanbuchen zu hawen, darum geben sie dem Brömser von jechlichen rad (vom Fuhrwerke so zur Abfuhr benutzt) eyn marck gelts .... "

verkohlen und „sollen sonst kein grün Holz hauen“. Endlich gab es auch Marken, wo diejenigen Handwerker, welche zu ihrem Gewerbe Kohlen oder Brennholz bedurften, gar kein Holz aus den Markwäldern erlangen konnten, sondern dasselbe „außer der Mark“ anschaffen mußten.*)

Unverkennbar erscheinen alle diese beschränkenden Bestimmungen mit Ausnahme der letzteren, vollständig durch die Anschauung gerechtfertigt, daß die Wälder der Marken nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Genossenschaft bestimmt seien, es also nicht statthaft sein konnte, daß Einzelne sich daraus, wenn auch indirect, einen besonderen Verdienst verschafften, wie sie denn auch selbst für die berechtigten Märker nicht als ein Erwerbsquelle betrachtet wurden; kam in einzelnen Fällen Holz aus den Markwäldern zum Verkauf, wozu es indessen stets der Bewilligung der Gemeinde bedurfte, ohne welche selbst der Erbholzrichter nicht damit vorgehen durfte (Gr. III. S. 175), wie ihm auch das Verschenken von Holz außerhalb der Mark verboten war, so mußte der Erlös zum gemeinen Besten verwendet werden.**) Ebenfalls entsprangen sicher alle diese und ähnliche Vorschriften, besonders in den Ordnungen aus der neueren Zeit immer schärfer hervortretend, aus dem Bestreben die Wälder zu schonen, in welchen die nachtheiligen Folgen der unwirthschaftlichen Behandlung immer mehr und mehr die Genossenschaft mit Sorgen für die Zukunft erfüllte. Dahin deuten die häufiger vorkommenden Zusätze „damit unsere kind und nachkommen och mogint geniessen“. — Was die Beschränkungen der Handwerker anbetrifft, so fanden dieselben genau so wie hier bemerkt noch bis in die allerneueste Zeit, z. B. am hannöverschen Harze statt, wo man erst nach und nach anfing sie zu fixiren, um ihnen dann Freiheit ihres Betriebes gestatten zu können.

*) Renovirte Röder M. O. 1742 (Moser l. c. S. 293.) „Gleichwie auch die Erfahrung gegeben, daß die Schmiede, Schlossern u. a. dgl. mit todtem Feuer in der Mark arbeitende Handwerksleuthe, nöthige Kohlen in der Mark gebrennet haben, da doch denselben ein mehrers nicht, als gleich einem jeden Märker alleinig der gewöhnliche Hausbrand gebühret; Als wird „... das bei Strafe verboten .....“ Dahero „mehr gedachte Schmide, Schlossern und andere, gleichwie solches die Beckere und Häffnere mit dem zu ihrer Handthierung nöthigen Holtz thun müssen, Ihre Kohlen Erfordernuß außer der Mark anschaffen, und solche bei Straff mit Kündschaft derer Markmeistern einführen (d. h. in die Mark) sollen“.

**) Altenhaslauer Mark. 1354. (Gr. III. S. 414.) „7. Item wisen wir, wenn die mark noth ahngienge (nothwendige Ausgaben zu machen waren) und an den bussen gebreche, der mark noth auszurichten, so mag der centgräf und die schöffen mit willen und wissen der merckermeister holz verkaufen, der mark noth auszurichten und den geschwornen forstern und knechten zu lohnen“.

Derselbe Grundsatz, welcher bei den Holzbezügen, der Mast- oder Weidenutzung rücksichtlich der nicht berechtigten Häuslinge u. dgl. galt, daß dieselben nur aus Gnade oder aus gutem Willen oder aus irgend einem andern Grunde von der Markgenossenschaft gestattet war, fand auch Anwendung bei ganzen Ortschaften, welche entweder zwar in der Mark lagen aber doch als Ausmärker betrachtet wurden oder wirklich Ausmärker waren. Auch hier traten neben großer Verschiedenartigkeit der Zugeständnisse, oft Geldzahlungen oder wirthschaftliche und andere Beschränkungen ein. Die Ausmärker z. B. hatten nach der Camberg, Würger und Erlbacher Markordnung vom J. 1421 (Gr. I. S. 576, die Mark lag im jetzigen Nassauischen, südlich von Limburg) dem Forstmeister für die Bauholz-Anweisung von jedem Hause sechs Pfennige, von jeder Scheune oder einem Backhause vier Pfennige und von einer Obstdarre zwei Pfennige zu zahlen. Das Holz mußte einen Monat nach der Anweisung gehauen und dann im nächsten Monate verbaut werden. Wenn ein Ausmärker für seinen Wagen eine Axe oder für den Pflug ein Steuer nöthig hatte, so konnte er das ohne Weiteres hauen, mußte aber das betreffende Stück beim Ausführen aus dem Walde frei oben auf den Wagen binden, sonst war er straffällig. — Geldzahlungen fanden auch in manchen Marken von den Ausmärkern lediglich als Anerkennung ihrer Nichtberechtigung statt.*)

Betrachten wir alle diese hier berührten Verhältnisse, nehmen wir dazu, wie wir gleich weiter sehen werden, die scharfen Verbote für die Märker kein Holz außerhalb der Mark verkaufen, kein fremdes Vieh in die Mast oder Weide einnehmen zu dürfen, ferner die schärfere Verfolgung und härtere Bestrafung der in der Mark frevelnden Ausmärker und die eifersüchtigste Beachtung der Markrechte den Grundherren und Anderen gegenüber, wovon die allermeisten Weisthümer Zeugniß geben, so erblicken wir in Allen dem das lebhafteste Bestreben eine Abgeschlossenheit der Marken nach Außen aufrecht zu erhalten, wie wir dieses bei den meisten Corporationen antreffen. Es wirkte das vortheilhaft in Bezug auf das Zusammenhalten der Gemeinden bis auf die neueste Zeit

*) Holting zu Hohenhameln (bei Peina im Hannoverschen 1579. Gr. III. S. 255.) „10. Was die holten denen von Sivershausen vor gerechtigkeiten gestendig? eingebracht: gahr nichts, allein einen tag in der woche, als des freitages, leseholz, nicht grösser als eines daumes dicke, und müssen weder axen, noch barten, noch messer bei sich haben; und müssen des jahrs einen körtling (kleine Münze) geben, darum dass sie sich vor unholten auf dem Hämeler walde bekennen.

und hat unläugbar zur Erhaltung der Substanz ihrer Wälder wesentlich beigetragen, wenn auch für deren wirthschaftliche Behandlung wenig dadurch gewonnen wurde.

Bau- und Nutzholzberechtigung. Deren Abgabe und Anweisung. Jeder vollberechtigte Markgenosse hatte das Recht nach seiner Nothdurft das Bauholz für seinen Hof, also für Wohnhaus, Scheune, Stallungen, Backhaus, Schuppen verschiedener Art, Obstdarren wie es die Landessitte erforderte und zu Brunnen, ebenso das Nutzholz zu Zäunen, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Latten, Krippen, Keltern, Weinpfählen, Hopfenstangen u. dgl. m. in den Markwaldungen frei und ungehindert zu entnehmen, wo und wann es ihm gefiel. So war es und zwar ganz naturgemäß uranfänglich, ja es wurde der Begriff der Nothdurft keineswegs eng gefaßt, man darf sogar aus den erst später eintretenden Verboten kein derartiges Holz außerhalb der Mark verführen zu dürfen, schließen, daß dieses in den älteren Zeiten gestattet war. Man hatte ja Wald im Ueberfluß, wozu also solche beschränkenden Bestimmungen, welche noch dazu gar nicht zu controliren waren.

Zum Bauholze wurde ganz überwiegend die Eiche genommen, begründet eines Theils in der besonderen Tauglichkeit und vielseitigen Verwendbarkeit des Holzes ebenso zu baulichen Zwecken wie als Nutzholz, andern Theils in dem überwiegenden Vorkommen dieser Holzart im Vergleiche mit dem Nadelholze. Als Belege für die Richtigkeit dieser Annahmen spricht der besondere Schutz, welchen man selbst den jungen Eichen angedeihen ließ, wie bei Betrachtung der Waldwirthschaft specieller nachgewiesen werden wird, ferner, daß man überaus häufig die Eiche als zu baulichen Zwecken vorzugsweise angeführt findet, so wie auch die frühzeitig in den Weisthümern vorkommende Beschränkung des freien Axthiebes, indem man bei der Eiche verlangte, daß dieselbe den Märkern von den Markbeamten angewiesen werde. Sehr selten wird der Tanne (wohl Gemeinname für Nadelholz) gedacht, im Norden Deutschlands gar nicht, wohl aber im Schwarzwalde und in der Schweiz, doch findet man bei diesen Beschränkungen in der eben gedachten Richtung nur ausnahmsweise. Das Weisthum von Elikon, in der Gegend von Winterthur in der Schweiz, (Gr. I. S. 117) achtet die Tanne gleichwerthig mit der Eiche „houwt er aber schedlich holtz aichen oder tannen, denn mag inn ein herrschaft sträfen nach iern gnäden". Die

Buße für unberechtigten oder unerlaubten Abhieb war bei der Tanne stets höher als bei der Buche, doch meist nur halb so hoch als bei der Eiche, so wird z. B. in der Oeffnug von **Brütten** Canton Zürich (Gr. I. S. 149) gebüßt .... „ein buchiner stump i i j β Pf., ein tanniner V β Pf., ein eichiner X β Pf. alss dick ....“ Daher ist man zu schließen berechtigt, daß bei der Werthsschätzung der Eiche nicht allein, wie man häufig annimmt, deren Eigenschaft als Mast tragender Baum maaßgebend war, zumal ihr darin die Buche nur wenig nachsteht, sondern das richtige Erkenntniß ihres werthvollen Holzes den Ausschlag gab. — Mitunter nennen die Weisthümer besonders im Elsaß die Rüster als Bauholz, selten die Aspe; im nördlichen Deutschland hat man auch die Rothbuche dazu verwendet.*)

Im Laufe der Zeit konnten die nachtheiligen Folgen dieser unbedingt freien Benutzung des Waldes durch so viele Interessenten nicht unbemerkt bleiben, um so mehr, da die nahe gelegenen Theile desselben nicht mehr alle Ansprüche befriedigen konnten, mithin der eigene Vortheil aller Betheiligten eine Regelung der Holzbezüge verlangte. In einigen Marken erfolgte diese schon im 14. Jahrhunderte indirect, indem die Baulichkeiten für einen Hof oder eine Hube, im Besitze eines „gewerten“ Mannes befindlich, festgestellt wurde, so z. B. in der **Bibrauer Mark** 1385 (Gr. I. S. 512) durfte derselbe die Hofstatt bebauen mit Haus, Scheune, Backhaus, Gaden und einen Weinschoppen, falls er dessen bedürfe und konnte seinen Hof mit einem Zaun befriedigen. Die ältesten, direct dahin zielenden beschränkenden Vorschriften, wohlbegründet in der sich immer schärfer ausprägenden Abgeschlossenheit der Marken und Vervollständigung derer Verfassung waren, weil nahe liegend, sicherlich das **Gebot** das Bauholz nur für die in der Mark befindlichen Erbgüter oder Markhöfe zu verwenden und das **Verbot** des Verführens zunächst des Bau- und Nutzholzes über die Grenzen der Mark, welches nicht allein auf den Verkauf, sondern auch auf das Verschenken des Holzes ausgedehnt wurde. Für die Annahme, daß man schon sehr früh, wahrscheinlich ehe noch die Aufzeichnung der Weisthümer im 11. und 12. Jahrhunderte begann, das alte Herkommen verließ und zur strengen Anwendung des Grundsatzes von der Nothdurft überging spricht, daß, so weit unsere Quellen reichen, diese Verbote ganz allgemein bestanden und die Ansicht, daß sie sich anfänglich allein auf Bauholz erstreckten, findet darin eine Unterstützung, daß des Brennholzes, welches in der

*) **Mockstädter Mark** (Wetterau) 1663. (Gr. V. S. 277.) „§ 18 So einem bauholz es sei gleich eichen oder buchen gegeben wird ...“.

Regel nur von Fallholz, trockenem oder „unnützen", geringem Reisig u. dgl. m. entnommen wurde, erst in den spätern Weisthümern gedacht wird, und daß ein Verkauf in diesen wenig werthvollen Sortimenten schon der Transportschwierigkeiten wegen nicht lohnend sein konnte. — Die Strafen für Uebertretung der in Beziehung auf das Bauholz getroffenen Anordnungen waren meistens verhältnißmäßig hohe Geldbußen, steigerten sich selbst bis zur Ausweisung aus der Mark,*) welche letztere sogar diejenigen Märker traf, die von einen derartigen ihnen zur Kenntniß gekommenen Verkauf keine Anzeige gemacht hatten.**)

Uraltes und bald weitverbreitetes Herkommen war die Anmeldung und Einholung der Erlaubniß zum Bauholz hauen; offenbar ein nahe liegender und nothwendiger Schritt, um die Ordnung zu erhalten und der zunehmenden Walddevastation entgegen zu treten. Diesen folgte sehr bald, schon im 13. und 14. Jahrhunderte die Bauholzanweisung durch Markbeamte, und um diese wirksam zu machen, mußte man zur Constatirung der Nothdurft die Baubesichtigungen einführen.

Wenn man die Einholung der Erlaubniß zum Bauholzhauen in, man kann wohl sagen, allen Marken findet, so wird dabei des kleinen Nutzholzes nur selten und noch seltener des Brennholzes gedacht und es scheint, daß dieses erst viel später einer Beschränkung unterworfen, der ungehinderte freie Hieb also lange Zeit die Regel blieb. Die An-

*) Belegstellen. Wsth. der Bibrauer Mark. (Zwischen Offenbach und Seligenstadt) 1385. (Gr. I. S. 514) „Auch wysen wir, kein holz uss der mark sal foren, er sy jnmercker oder ussmercker". — Oefnung zu Wellhausen (Turgau, Schweiz) ohne Jahreszahl, als alt Herkommen und Gerechtigkeit erneuert. (Gr. I. S. 256) „Es soll auch kein keller noch niemand der erbgüter hat, kein holz verkauffen noch geben, den einem, der auch auf erbgütern sitzt, aus dem gemeinmerck". — Oefnung zu Burgau (St. Gallen) 1469. (Gr. I. S. 199) „Item es sol ouch zu Burgow niemandt dhainerlay höltzer so man erdencken kan weder verkouffen noch verschencken in dhain wys überal". — Wsth. der Mark Rodheim (Wetterau) 1454 (Gr. V. S. 248). „§ 5. Obe ein merker holtz ausz der mark fuert, der verlore drei gulden und soll der mark verweiset sein, bisz ine die merker wieder innemen". — Ostbevernsche Mark (Westfalen) 1393. (Gr. III. S. 177.) „Vordemer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, watt holt kumpt von der marcke unde kommen ist, dat sie an timmern (Zimmerholz), offte in welcken stücken et sie, dat en sall men uter marcke nicht keren (bringen), men dat sall binnen (in) der marcke bliven, und dat sall men binnen der marcke sliten (verbrauchen)".

**) Ober-Urseler Märker-Gedinge von 1484. Stiffer l. c. Beilagen G. S. 45.

meldung und Einholung der Erlaubniß zum Hiebe geschah auf verschiedene Weise, entweder bei dem Grundherrn oder deren Vertretern, dem Schultheiß, Statthalter, dem Voigt oder Amtmann,*) oder auch bei einem untergeordneten Markbeamten, selbst bei einem Holzförster,**) wogegen bei anderen Marken die Gemeinde oder die Markgenossen selbst darüber zu entscheiden hatten, wie z. B. in der Ostbeverschen Mark in Westfalen „es engunne ehme de holtgreve (Vorsitzender) unde scharmann (Waldaufseher) unde de gemeine markenoten ims willen". (Gr. III. S. 178), oder „welcher merker buwen wil, der sal laub bitten; gibbyd man yme laube, so mag er zu walde geen vnd mag hauwen buweholze". Bibrauer M. 1385 (Gr. I. S. 514). Mitunter, aber selten stoßen wir in dieser Zeit auf eine Fixation der Bauholzabgabe, so z. B. wird in der eben angeführten Sasbacher Mark 15 Stück zu einem Hause und eilf Stück zu einer Scheune für nothwendig erachtet oder in der Schwanheimer M. nächst Höchst am Main 1421, 1453 (Gr. I. S. 525) sollte jeder were 8 Fuder Holz haben, welches die Schaffen so gut setzen müssen, daß es 12 vierspännige Fuder geben, außerdem 80 Gebund Pfähle, letztere wohl für die Weingärten. Weit häufiger indessen wurde die Einholung der Erlaubniß zum Hauen der Eichen und Buchen oder überhaupt des fruchtbaren Holzes in weiterer Ausdehnung verlangt, was in der Hauptsache auf die Benutzung derselben zu Bau- oder Nutzholz hindeuten dürfte, allerdings aber vorzugsweise der Mast wegen stattgefunden haben mag. In der Lauensteiner Mark ohnweit Hameln im Hannöverschen, (ohne Jahreszahl Gr. IV. S. 652) wurde als fruchtbares Holz fünferlei „aichen, buchen,

*) Wsth. von Nidda (Wetterau) 1271. (Gr. V. S. 293.) „Wann grund und eigenthumb desselben dorfes und marken denselben dechant und capitel (des Stifts u. l. fr. zu Mainz) zugehoret und in zustehent. und was sie in das in sonder oder in gemeinde erleuben, so mögen sie es thun und darinnen holtz hauwen, und anders nit". — Dingrodel von St. Peter (Schwarzwald) 1453—1484. (Gr. I. S. 354) „53. Item die gebursaim zu Yben u. Ror u. Espach die sich der allmend gebruchen, mögen zu brennen u. notturftigem gebaw ziemlich holz (hauen) mit wissen des apts". — Wsth. zu Wellingen (Untermosel) 1582 (Gr. II. 473) „da ein man, er seye reich oder arm, des bauens von nöthen hat, der soll nach nothdurfft seines baues einem scholtheissen oder statthalter ansagen".

**) Rodensteiner Mark (ohnweit Darmstadt) 1457. (Gr. IV. S. 540) „9. Item hatt der merker recht bawholz zu hawen, zu uerbawen hinder der herrschaft Rodenstein, mit wissen vnd willen ir oder ir knecht". — Markrecht zu Sasbach (am Rhein unter dem Kaiserstuhl) 1432. (Gr. IV. S. 508) „21. bedarf ein margman einer loube (Erlaubniß) zu einem huse oder zu einer schüren, so sol er zu den förstern und sollen die förster im das erlouben".

swisselbirnbaum (Kirschen), epfel vnd birnbaum" angegeben, welche ohne des Amts Lauenstein Erlaubniß nicht gehauen werden durften. In der Röder Mark*) war Allen und Jedem, Märkern, Ausmärkern, Voigten, Schultheißen, Priestern und andern wes Standes und Wesens sie seien der Hieb von Eichen-Buchen-Aepfel und Birnenbäumen, sowie Haselholz unbedingt verboten. Die münstersche Hofsprache (ohne Jahreszahl Gr. III. S. 129) bestimmt, daß die eigenen oder Hofhörigen Eichen und Buchen nicht hauen dürfen, es sei das dem Erbherrn. — Zuweilen traten aber auch ganz eigenthümliche Bestimmungen oder Bedingungen ein unter welchen der Hieb gestattet war, so z. B. in dem Weisthume von Fischbach, jetzt Waldfischbach bei Kaiserslautern 1536 (Gr. I. 776) wo auf die Frage: Wie es mit den Wäldern gehalten werden solle? die Antwort lautet: „Wenn ein einwohner holz hauen wolle, so soll er nehmen käs und brod und 2 pfennige, und solches im Walde auf einen abgehauenen stock legen, dann so viel holz hauen, als er zum Bauen nöthig habe, und wenn der förster komme, um ihn zu pfänden, so soll er ihm die zwey pfennige geben, und ihn bitten, mit ihm käs und brod zu essen". — So auch durften in der M. zu Weilbach und Edbersheim am Main 1535 (Gr. IV. S. 559) in der „almay" Bandweiden oder Dornen aus jedem Hause von einer Person geholt werden, doch nur bei Sonnenschein.

Ein weiterer Schritt zur Erhaltung der Ordnung im Walde führte zu den Bau- und Nutzholzanweisungen und zu den damit in Verbindung stehenden baupolizeilichen Vorschriften, namentlich zur Nachsicht der Baugebrechen, um die Nothwendigkeit und den Umfang des Baues festzustellen. Die Anweisung erfolgte nach der dazu ertheilten Genehmignng durch die untergeordneten Markbeamten, als Holzrichter, Förster, Holzmeister, Markmeister, Holzknechte, Forstknechte, Mahlmannen,**) Weisern, auch wohl nur mit Zuziehung eines geschworenen Zimmermanns.***) Die Bauholzanweisungen kamen schon einzeln im

*) Renovirte Mark-Ordnung v. J. 1742. Moser l. c. S. 228.

**) Mahlmanni dicitur apparitores et ex secutores Holzgrauorum. (De jure Holzgraviali von F. J. Aug. Lodtmann. 1770. S. 36.) Sein Amt war nach dem das. S. 123 mitgetheilten Eide ... „der Mark Bestes befördern, allen Schaden abwenden, was darin von den Markgenossen oder Ausmärkern wieder die vorgelesenen Holzungsfragen und Markgewohnheiten, es sei mit Holzhauen, Plaggen-Mähen, Vieh-Eintreiben, Eicheln schlagen, Zaunsetzen" vorkommen anzuzeigen. Diese Benennung war nur in den westfälischen Marken üblich.

***) Driburger M. 1429. (Gr. IV. S. 134) .... „und mochte auch mit einem gesworn zymmerman in massen ein yglicher mercker tun mag buweholtze tun hauwen zu sinen buwen in der marcken".

13. und 14. Jahrhunderte vor, aber erst im 15. und 16. Jahrh. wurden sie in fast allen Marken Regel, wie solches die Markordnungen und Holzgerichte unzweifelhaft nachweisen. — Der Act der Anweisung selbst geschah — wie heute noch — mit dem Anschlagen eines Zeichens mit dem slagjsen oder Waldhammer, dem Markbeile, welche mit einer besondern Sorgfalt in einer verschlossenen Kiste oder selbst in einer Kapelle aufbewahrt wurden. Weniger findet man die Anweisung von Nutzholz, meistens nur in den neueren Weisthümern, wozu indessen selten eine vorher eingeholte Bewilligung erforderlich war.*)

Die Baubesichtigungen scheinen nicht vor dem 15. Jahrhunderte aufgekommen zu sein, und dürften noch im Anfange des 17. Jahrhunderts bei weitem nicht allgemeine Verbreitung gefunden haben, denn in einem Holtinge zu Ottersen a. d. Aller am „Dienstages nach Oculi 63" (der Schreibart nach 1663) wird davon als von einer neuen Sache gesprochen.**) Zuerst findet man die Baupolizei thätig in Ausübung einer allgemeinen Aufsicht, damit jeder Märker seine Gebäude in gutem Stande erhalte, ohne Beziehung auf eine etwa gemachte Holzanforderung, so wird z. B. in der Altenhaslauer Mark in der Wetterau im Jahre 1461 vorgeschrieben, daß die Gebäude alle Jahre besichtigt werden sollen, ob etwa welche baufällig seien und wenn diese Baumängel dann nicht gebessert werden, soll der Besitzer gerügt werden (Gr. III. S. 417); ebenso in der Werheimer Mark in der Wetterau 1479 wurde der Genosse gerügt, welcher die Baue auf seiner Hofstatt nicht „in Dach und Besserung" erhielt (Gr. III. S. 500). — Bald aber mußten die Baubesichtigungen speziell auch deshalb vorgenommen werden, um die Nothwendigkeit des Baues festzustellen und erst wenn diese vorlag, erfolgte die Genehmigung zum Holzhauen. So sollte z. B. der Baulustige in der Rickenbacher Mark (Schweiz) 1495 „zuo aim vogt vnd den vier gesetzen mann gon, vnd si bitten den bauw zebesehen, ob es ein nothdurft sy zebawen oder nit." (Gr. I. S. 213). — In der Großen-

*) Raesfelder Holzordnung 1575 (Gr. III. 172). „4. Und soll kein noitholz zu wagen, ploegen, und eyden aus der marken gehauwen werden, es wurde dan zuvor durch zwei fursters, einen clevischen und einen andern geweiset. Was aber das zimmer und stakenholz belangt, soll der holzrichter und furster nicht anders weisen, es were dann zuvor auf einen ofnen ausgekundigten holzgeding gebeten und verwilligt.

**) Gr. IV. S. 699. „Zum vierdten bawholtz belangende sey etzliche jahr von beiderseites fürsten vnd auch den erbexen nachgegeben, dass wan einer nothwendig zu bawen hette dass esz alsdan durch die holzgeschworn besichtiget vnd das holtz darnach durch den holtzgreven nach gelegenheit gewieszen werden solle."

lindner Markordnung (Wetterau) von 1537 war vorgeschrieben, daß bei einem neuen Baue erst die vier Geschworenen und der Bürgermeister eine Besichtigung vornahmen, ob das Bauen noth sei oder nicht. Ebenso haben diese darüber zu erkennen, ob die Verrückung eines alten Baues auf eine neue Stelle nothwendig oder nützlich sei, wie auch niemand einen alten Bau freventlich verfallen lassen durfte. (Gr. V. S. 269).— Je mehr wir aus der neueren Zeit näher, desto umfassender und sorgfältiger nahm man diese Besichtigungen vor, so hat z. B. die Ordnung über die Mockstädter Mark (Wetterau) von 1365 (Gr. III. S. 435) gar keine derartige Vorschriften, während die derselben Mark vom Jahre 1663 (Gr. V. S. 274) § 3 bestimmt, wenn einer Bauholz an seinem Haus, Scheuern, Ställen oder Planken, die schadhaftig wären, vonnöthen sei und diese zu bessern begehre, solle er den Markmeister darum ersuchen und auf dessen Befehl solle der Waldbereiter und Förster die Baue besichtigen und erkennen, was und wie viel Holz dazu nothwendig sei, doch „der mark unschädlich". Daraus könnte man schließen, daß die Abgabe nur genehmigt worden sei, dafern es der Waldzustand gestatte, allein sicherlich ist dabei an eine den gegenwärtigen Begriff der nachhaltigen Wirthschaft entsprechende Bedeutung nicht gedacht, vielmehr gemeint, das Holz müsse, ohne beim Hiebe Schaden anzurichten, weggenommen werden können, denn es war ausdrücklich hinzugefügt, man solle „die bäu holz halben nicht verfallen lassen, sondern darzu nach noturft geben." — Im Weisth. von Winden und Weinähr (an dem rechten Ufer der Lahn, östlich von Ehrenbreitenstein), 1658 (Gr. I. S. 605) wird den Förstern vorgeschrieben, daß sie auf dem bestimmten Märkertage in beiden Dörfern von Haus zu Haus gehen sollen, ... „doch nicht in die häusser, und sehen sich fleissig um, wo sie einige lücken auf den dächern finden, dadurch es auf posten, balcken, riegel, kepper huinnen regne, und zählen, wie viel solcher lücken auf jederem hauss, scheuer, stall, und gebäuden seyn, selbiges hernacher auf dem rathhauss vor dem herrn obermärcker und kirchspiel desto ordentlicher vorzubringen dass sie in das märckerbuch aufnotirt werden." Auch die Freihäuser, wie Pfarrer, des Herrn Hof ꝛc. sollen sie besehen, aber nicht zur Strafe rügen, weilen sie frei sind; eben diese Freiheit haben alle die Baue, die nicht aus des Kirchspiels gemeinen Wald, sondern zu denen das Holz aus des Mannes eigenen Gehölz und Bäumen die in seinen eigenen Hecken gewachsen seien genommen worden. Wir finden also hier eine allgemeine Controle, damit zu solchen Freihäusern das Holz aus der Mark nicht unbefugter Weise genommen werden konnte.

Sehr deutlich tritt der Fortschritt zum Besserwerden hervor, wenn wir die von Moser (Forstarchiv II. S. 225 u. f.) mitgetheilte Röder-Mark-Ordnung von 1576 mit der „Interims Röder-Mark-Verordnung“ von 1742 vergleichen. In der ersten war einfach (S. 229. 11.) vorgeschrieben, daß alle Jahre die Baue besehen, damit nach alter Gewohnheit gehalten, und die Rügen vorgebracht werden sollten. Die zweite hält (§ 13) die jährliche Bau „visitationes und Baubesichtigungen“ aufrecht, welche beide Markmeister oder diejenigen, welche von diesen dazu bestellt werden, vorzunehmen haben, dann aber muß (§ 9) jeder Baulustige den Ort, worauf er zu bauen gedenkt, durch verpflichtete Leute in Augenschein nehmen und sich über die Holzerfordernisse und die Nothwendigkeit des Bauwesens Bescheinigungen ausstellen lassen, worauf von den Beamten die Anweisung „auf eine des Waldes Zustand proportionirte Art“ decretirt und durch die Märkermeister ausgeführt wird. In dem § 15 erfolgt, in Betracht des wahrnehmbaren starken Anwachsens der Markorte, nach welchem durch die vielen Gebäude den „Eichenwaldungen so zugesetzt worden“, daß sie das unentbehrliche Bauholz nicht mehr abgeben konnten, der scharfe Befehl für die Markmeister, künftighin keine neue Bauplätze, „es sei zu Häusern, Scheuern oder Ställen“ auszuweisen, es sei denn, daß schon vordem ein Gebäude darauf gestanden habe. — Hier haben wir entschieden den Anfang einer Nachhalts-Wirthschaft, wenn auch allerdings nur beschränkt auf die zu Bauholz verwendbaren Eichenbestände. Indessen darf man nicht übersehen, daß die vorliegende Mark-Ordnung bereits in eine Zeit fällt, wo die Furcht vor Holzmangel sich lebhafter geltend machte.

Schon verhältnißmäßig früh erkannte man, wie wichtig es für die Dauer der Gebäude sei, wenn das Bauholz nicht zu lange im Freien liege, sondern unter Dach gebracht und in einem vollkommen gesunden Zustande verbaut werde. Dem entsprechend finden wir in den Weisthümern der meisten deutschen Marken auch Bestimmungen in dieser Richtung, welche uns lehren, daß unsere Alten schon zeitig nicht nur den Werth eines gesunden Holzes zu schätzen wußten, sondern auch die Nothwendigkeit fühlten Alles zu thun, um beim Holzverbrauch zu sparen. Es muß das als ein Fortschritt angesehen werden, doch dürfen wir darauf einen zu großen Werth nicht legen, denn alte Volksgewohnheiten werden nicht auf einen Schlag im Wege der Verordnungen beseitigt. — Die hierher gehörenden Vorschriften erstrecken sich auf das Hauen, das Fortschaffen aus dem Walde und das Verbauen des angewiesenen Bauholzes binnen einer gewissen Frist, ebenso auf die Verwendung

desselben zu dem bei den Anforderungen angegebenen Zweck (ad destinatum usum lautete der Kunstausdruck) auf den berechtigten Höfen und der Hofstatt. — Die gewöhnliche Frist zum Hauen und Ausführen war ein Monat, zum Verbauen ein Jahr, mitunter wurden noch besondere Bestimmungen für die Erhaltung des Holzes innerhalb der Jahresfrist getroffen.*) In einigen Marken z. B. der Raesfelder 1575 (Gr. III. S. 173) war der Termin zur Ausfuhr des „geweiseten noeth und zimmerholzes" auf 6 Wochen bestimmt, oder es wurde wie in der Mark von Winden und Weinähr 1658 (Gr. I. S. 605) die Zeit jedesmal von dem Holzmeister festgesetzt. Nach dem Holting to Ettlen 1411 (Gr. III. S. 82) sollte alles Holz zwischen Pfingsten und Mittsommer aus dem Walde geschafft werden. In der Rodheimer Mark 1454 (Gr. V. S. 250) mußte das Bauholz binnen einem Monat gehauen und den nächstfolgenden ausgeführt werden, sonst kam der Baulustige zur Strafe und jeder andere Märker konnte nach Ablauf der auf einen Monat verlängerten Frist, das von einem Andern gehauene Holz fortschaffen und verbauen, dafern er seiner Seits zum Baue die Genehmigung erhalten hatte. Das zu einer Scheuer ausgeführte Holz mußte in derselben Mark innerhalb eines viertel Jahres, das zu einem Hause in einem halben Jahre verbaut sein, wenn der Bauende nicht in die Markbuße verfallen wollte. — Den Vorschriften der Neuzeit nähert sich die revidirte Röder-Mark-Ordnung vom Jahre 1742 (Moser l. c. S.

*) Beispiele. Biebrauer M. 1385 (Gr. I. S. 514). .... „vnd sal iz bynne eym mande uffstahn vnd bynne eynre jarfrist decken." — Sachsenheimer M. 1446 (Gr. I. S. 453). .... „so soll er das in einem monat ufhauen und beschlagen und auch hin wegführen, thut er das nit, so soll er das holz alle monat umbwenden; thut er das nit, so ist er'm einem ieglichen monat schuldig die einung, das ist 10 Pfd. heller, und lest er das holz über ein jar da liegen, so mag ein ieglicher, der in die allment gehört, das holz hinweg füren, und der das holz gehauen hat, der ist die einung schuldig, das ist 10 Pfd. heller." Dasselbe Wsth. enthält die selten vorkommende Bestimmung, daß das Weingartenholz in einem Monat .... „so er sauberst vermag und gebürlich ist, ufhawen und uf haufen legen" soll, unter denselben Androhungen, wie bei dem Bauholze. — Röder M. O. 1576 (Moser l. c. S. 229). „12. Wer in Jahrsfrist sein erlaubt holtz nicht verbawet soll auch nach der Amptleuth erkandtnuss gebusset werden." — Mockstädter M. 1663 (Gr. V. S. 277). „§ 18. So einem bauholz, es seie gleich eichen oder buchen gegeben wird und führet es in monatsfrist nit aus dem wald, der soll zur busz mit 6 sh. verfallen sein." — Öfnung von Dachsen (Zürich) 1532 (Gr. I. S. 111). „13. so ein gemeind eim buwholtz vsgit vnnd er verbuwet das nit inn jars frist, der verfallt zu buss der gmeind ein pfund haller." — M. von Winden und Weinähr 1658 (Gr. III. S. 605). „Item es wird auch alles Baugehöltz gerüget, so inn und ausserhalb denen dörfferen im felde oder walde im regen liegen bleibt.

239 Art. 10), nach welcher vor Ablauf des Monats März, spätestens vor der Mitte des Aprils alles Bauholz aus dem Walde geschafft werden mußte, binnen zwei Monaten waren dann die Anstalten und Zurüstungen zum Bau zu treffen und binnen höchstens Jahresfrist mußte derselbe vollendet sein. Es läßt das auf die damals bereits übliche Fällung des Bauholzes zur richtigen Zeit im Winter und auf die beabsichtigte Schonung des Anwachses schließen.

Alle in diesem Abschnitte angeführten zum Theil bis 500 Jahre zurück reichenden Vorschriften zeigen uns, daß weit früher als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist in den Marken aller deutschen Stämme, die Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Wälder gerichtet war, denn sie sind, allerdings mit örtlichen Verschiedenheiten, bald mehr bald minder scharf ausgeprägt im ganzen Markenthume verbreitet. Sie waren eine natürliche Folge der Sorge der Genossen für ihre Rechte und deren gleichmäßigen Vertheilung unter denselben, aber auch der sichtbaren Verringerung der Wälder nach Fläche und Güte der Bestände, wenigstens derjenigen, welche die Bauhölzer zu liefern hatten. Beides mußte wiederum eintreten durch die fortgesetzten bei den vermehrten Ansiedelungen und dem Anwachsen der Bevölkerung unvermeidlichen Waldrodungen, wodurch auf der andern Seite die Anforderungen aller Art an den Wald stiegen; unverkennbar war der wenig befriedigende Waldzustand eine Folge der unwirthschaftlichen Waldbehandlung und der wenig sparsamen Verwendung der Hölzer. — Der Waldreichthum mußte bereits im 15. Jahrhunderte in vielen Theilen Deutschlands sehr zusammengeschmolzen sein, wenn sich die freien Markgenossen aus eigenem Antriebe solche Beschränkungen auferlegten, welche an sich, bei dem an ganz freie Benutzung gewöhnten Volke, seiner innersten Natur widerstrebten. Die meisten der angeführten, das freie Benutzungsrecht beschränkenden Bestimmungen, welche zunächst und am ausgebildetsten bei der Bauholzabgabe stattfand, gaben die Grundlage der späteren baupolizeilichen Vorschriften, welche zwar anfänglich nur für die Marken galten, aber nach derem allmäligen Untergange auf alle diejenigen Wälder übertragen wurden, aus denen unter irgend welchem Titel Berechtigungshölzer abzugeben waren. Und so haben sich dieselben in der That, mit wenigen Veränderungen in der Form meistens dadurch herbei geführt, daß sie als Landesgesetze auftraten, bis auf unsere Tage überall da erhalten, wo nicht die Ablösung der Holzrechte denselben ein Ende machte. Unserer Vorfahren praktische Auffassung der Verhältnisse haben wir daher in vollem Maaße anzuerkennen.

Bei der Brennholz-Abgabe hatte sich die altgermanische Anschauung, wonach man eine Verweigerung desselben an einen Bewohner der Mark als unmenschlich betrachtete, in der Hauptsache erhalten, allein sie wurde aus den öfter erwähnten Gründen rücksichtlich der Art des Bezuges im Laufe der Zeit wesentlich modificirt. So hatten sich etwa im Anfange des 16. Jahrhunderts folgende leitende Grundsätze ausgebildet:

Jedermann ist zur Entnahme von Brennholz berechtigt, welcher in der Mark wohnt, in sofern er auf einem eigenthümlichen, gepachteten oder anderweitem verliehenen Hofe eigenen Rauch hat, wogegen

der Bewohner eines nicht berechtigten Hofes oder Hauses, überhaupt ein nicht zur Genossenschaft Gehöriger, das Holz nur aus Gnade und nach freiem Willen der Grundherren oder der Märkerschaft zu empfangen hat;

der Maßstab für die Brennholzabgabe war lediglich die Nothdurft.

Kein Märker oder anderweiter Empfänger darf solches verkaufen, verschenken oder aus der Mark führen, und

nur Unholz, d. h. Abfälle vom Bauholze, Windfälle und dergleichen „unnutzes" nicht zum Bauen taugliches Holz durften dazu genommen oder abgegeben werden.

Das war die Regel (einzelne Ausnahmen werden wir später betrachten), worüber alle Weisthümer, welche diese Verhältnisse berühren, ganz unzweideutig sprechen.*)

---

*) Belegstellen: Öfnung von Wellhausen ohne Jahreszahl, Turgau, Schweiz, (Gr. I. S. 256. Art. 19). .... „dass niemand kein brennholtz hauen soll in dem gemein merck, den die husräuchin hand auf den erbgüteren .... noch niemand der erbgüter hat, kein holtz verkauffen noch geben, den einem der auch auf den erbgütern sitzt." — W. zu Honcheraith bei St. Goar. 1532 (Gr. II. S. 229). „Item Karbach vnd Haissfeldt weist man vor weidemarken in den wald, doch kheyn grünholtz eychen oder buechen zu hauwen, dan allein leigen holtz vnd afterschlege ... Item die von Hoingerait mogen nach aller irer notturfft hauen, doch kheins zuuerkhauffen." — Holzord. zu Raesfeld 1575 (Gr. III. S. 173). „Noetwendig brandholz sol ein jeder an sorn (trocknen) unfruchtbaren holz suichen und was also an brandholz in der marken gehauwen, sol nit verkaufen sondern allein zu eines jedern feuer gepraucht werden." — Forstord. im Rheingau 1521 (Gr. I. 537). „Sie sollen sich auch des walts nicht wyter beholzigen oder gebruchen, dan zu der notturfft vnd fewerung der heusser." — Ostbeverner M. 1339 (Gr. III. S. 178). ....„die marckenoten unde alle, de in der marcke sitten unde in de marcke hoeret, de moegen hauwen weickholt to ehrer vüringe, alse iss elsen (Erlen) und bercken, hagebocken, widen, und allerhandt weckholt, ane ecken unde boeken." — Buchenbrennholz zu hauen war nur ganz ausnahmsweise besonders bevorzugten Personen und dann unter verschiedenartigen be-

Bei der Befriedigung des Brennholzbedürfnisses war in den ältesten Zeiten wohl durchweg, in vielen Marken selbst bis in das 16. und 17. Jahrhundert, keine Anforderung oder Anzeige, noch viel weniger eine Bewilligung erforderlich, wie die aus verschiedenen Theilen Deutschlands zusammen gestellten Belege in der letzten Note darthun. Es fand in den meisten Marken keine andere Beschränkung statt als die rücksichtlich der Entnahme von denjenigen Holzarten und dem Holze von solcher Beschaffenheit, daß dasselbe zu Bau- und Nutzholz untauglich war. Diese Auffassung wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten in den Weisthümern ausdrücklich hervorgehoben wird, daß wohl zur Entnahme von Bauholz ein vorher gestelltes Gesuch erforderlich, nicht aber beim Brennholze, z. B. in der Hohenhameler Mark 1579 (Gr. III. S. 255) erfolgte die „notturftige feuerung nabersgleich" *) ohne weiteres, während beim Bauholze eine Ansuchung bei dem Drosten erforderlich war; in der Steinwedeler Mark 1558 (Gr. IV. S. 696) muß um Bauholz und allerlei „wahr" (Nutzholz) ein jeder den Holzvoigt ansprechen, „aber feurholtz mag ein jeder vnpfandtbar hawen an vnpfandtbarem holtz." Ein ganz gleiches Verhältniß bestand auch am Hochwalde in der Saargegend 1546 (Gr. IV. S. 713), wo die Gemeinden „einen freyen anhauwe" hatten, aber zu Bau- und Nutzholz „soll er den mayer urlaub heisen;" während in der Mockstäder Mark 1663 Niemand Brennholz ohne Erlaubniß des Försters heimführen durfte, beim Bauholze

---

schränkenden Bestimmungen gestattet, so heißt es in dem Diburger Markweisthum vom Jahr 1429 (Gr. IV. S. 535). Der Amtmann „mag wittagen (Mittwochen?) vnd sust an dheinem andern tage mit eyme gefert ein male buchen holtze hauwen vnd zu sinem gefure (Feuer) tun holen." — Gaugericht Medelbach, Westfalen, 1580 (Gr. III. 76). „Vnfruchtbar holtz solle jeder dorffschaft von ihrem erbherrn, denen sie täglich dienen müssen, zur feuerung vnd ihrer nothdurft ohngeweigert sein." — Holzgericht zu Goddelsheim im Waldeckischen, 1585 (Gr. III. S. 78). „dass ein jeder eingesessene, der einen gefallenen baum zu ersten findet vnd denselben zeichnet .... heimzuführen zugelassen sein." — Rodensteiner M. 1457 (Gr. IV. S. 540). „10. Item hat er (der Märker) recht zu dem holtz das der windt vber erden abewirfft, die este vnd abschneide vnd vnholtz von den stemmen vnd dem bawholtz." — Holting zu Ottersen a. d. Aller (Gr. IV. S. 699)..... „windtbracken sohr holtz haben sie (die Erbexen) je gehabt." — Holtg. über den Gümmerwald bei Hannover 1605 (Gr. III. S. 287). „20. Frage: weme sie das nutz, fall und windholz zu erkennen? das nutzholz komt m. g. f. u. h. zu, das andere den armen leuten." — Ebenso beim Holting zum Harenberge vom Jahr 1720 (Gr. III. S. 285. 30).

*) Nachbarsgleich, jeder Nachbar hatte gleiche Rechte. Wenn der eine Wagen hineinfährt, soll der andere von des Hauses Brücke erst hinausfahren.

aber soll er den Märkermeister darum ersuchen, welcher es dann durch den Förster anweisen läßt (Gr. V. S. 277. § 12).

Die Anmeldungen, um Brennholz aus dem Walde zu holen und die Anweisungen desselben, scheinen nicht früher als gegen Ende des 15. Jahrhunderts zurückzureichen.*) In dieser Zeit, mehr aber in den folgenden Jahrhunderten kommen dann daneben noch andere beschränkende Bestimmungen vor. Dahin gehören zunächst diejenigen, welche als Anfänge einer Fixation anzusehen sind, indem auf irgend eine, wenn auch sehr ungenaue Weise, die Abgabe auf ein bestimmtes Maß zurück geführt wurde. So erhielt aus der allmend von Sachsenheim a. d. Bergstraße 1449 (Gr. I. S. 453) das Kloster zu Schönau Urholz zu zwei und das Jungfrauen-Kloster zu Neuenburg zu einem Küchenfeuer, wofür der „almentschutze" (Flur- und Forstschütze), von ersteren wöchentlich 18 Brod, so man nennt Mutschen, von letzteren wöchentlich neun Brode erhielt. Die Rodensteiner Mark O. von 1457 (Gr. IV. S. 540) bestimmt, jeder Märker „mag bornholz hinder sich fuhren vier wagenfertt (vierspännige Fuder) vnd nit mehr", wenn er das verbramnt hatte, konnte er mehr holen, wodurch also schon eine Art von Controle statt fand. Dagegen war in der Schwanheimer Mark 1421. 1453 (Gr. I. S. 524) das Maß acht Wagen, welche die Schöffen so zu schätzen hatten, daß sie in 12 vierspännigen Fuhren fortgebracht werden konnten. In der Markordnung der Großenlinder Zent 1537 (Gr. V. S. 269) soll, „wan man des jahrs das brenholz ausgegeben hat", also nach der jährlich erfolgten Anweisung, der „alleman" nicht mehr als vier Pferde heimführen können aus dem Walde erhalten, auch war das Hauen gänzlich verboten, demnach durfte nur liegendes Holz genommen werden. In der Laufener Mark (Zürich) erhielt auf Anweisung des „kellers" jeder Genosse für jedes in der Vogtei belegenen Haus 4 Fuder als Holzrecht, der „schüppose" (auch Schuppose, Zinspflichtige) deren 2. Wollte der Keller aus Haß oder Feindschaft das

*) Öffn. von Wetteschwyl, Sellenburgen, Stallikon (Canton Zürich) 1468 (Gr. I. S. 41). „Es sol ouch nieman in den vorgenanten zwingen allmend, in holtz noch in feld, dhein holtz nit howen, an ir (der Gerichte) wüssen und wyllen." — Mark zu Oberkleen (Wetterau) 1480 (Gr. III. S. 499). „Auch solle niemandes kein holtz in der mark hauen, er heische es dan von den weiseren und den förstern die darüber gekohren sind, als in recht ist." — In einigen Marken waren die Anweisungen nur für die Ausmärker gebräuchlich, so in der Würgisser M. 1421 (Gr. I. S. 576) durfte diese „uf den mitwochen in der wochen einen wanne voll holz urgeholze" holen.

Holz nicht geben, so sollten das dennoch die Hübner und Schüpposen holen ohne dessen Erlaubniß.

Im Laufe der Zeit traten noch anderweite Beschränkungen ein indem bestimmte Jahreszeiten*) oder bestimmte Heiligentage**) für das Hauen oder die Abfuhr des Holzes festgesetzt, oder noch weiter greifende forstpolizeiliche Bestimmungen getroffen wurden. So z. B. in der Mockstäder Mark 1663***) (Gr. V. S. 276 und 277). Der Ackermann sollte zwei Wagen voll „unschedlich grob Brennholz" das Jahr erhalten, ein „einfältiger Nachbar" einen; die von dem Obermärker gesetzten Holztage mußten bei Strafe von 4 β gehalten werden, nur an diesen war das Leseholzsammeln gestattet und es durfte nicht mehr als eine Person aus jedem Hause holzen gehen; Schlitten, wie Zugkarren dabei zu benutzen, war verboten. Man duldete auch keine Verschwendung oder Unordnung, denn jeder Nachbar mußte die beim Hauen seines Brennholzes abfallenden Aeste „schön" aufmachen. — In der Röber Mark 1576 (Moser l. c. S. 230. 17.) erhielt jeder Märker die Erlaubniß, zwei Wagen voll Urholz zu hauen und durfte bei sich nicht mehr Holz haben als zu seiner Haushaltung nothdürftig war, um das zu controliren, mußten die Förster alle vier Wochen, oder so oft ihnen das nothwendig erschien, nachsehen. Nach der Interims Röber M. O. von 1742 (S. 244) aber sollte das Holz in den Schlägen in Klaftern, welche 6 Schuh weit und hoch sein und 4 Schuh Scheitlänge hatten, aufgesetzt werden und an die Märker 3 solche Klafter nebst zwei Wagen „Stöcke- oder Erd-Stümpfe Holz" verabfolgt werden, sicher eine der ältesten Benutzung dieses Materials. Daneben waren jährlich noch drei Wittage zum Sammeln des Leseholzes gestattet.

Wie in der späteren Zeit die Anlegung bestimmter Schläge üblich wurde, so sind früher den Märkern gewisse größere Waldtheile im Allgemeinen angewiesen, welche man „holczladen" oder „laden", aus welchen

*) Öfn. zu Tablatt (St. Gallen in der Schweiz) 1471 (Gr. I. 228). „Item zuo wintterzytt, so dan winterban (Schlittenbahn) ist, so sol mengklich den andern vber sölig pan vsser den höltzern vnnd welden holtz fuhren vnd faren laussen, ön hindernuss doch ouch ön grossen schaden."

**) Grossenlinder Zent 1537 (Gr. V. S. 271). .... „der holzhaue umb Petri catedra gegeben, sol ein jeder märker sein brenholz oder was ihm durch den neuel (?) gegeben wird, vor ostern an die witt machen bey verlust des holzes und straf."

***) Das ältere bei Gr. III. S. 435 mitgetheilte Weisthum von Mockstädt vom Jahr 1365 enthält nichts von den hier einschlagenden Vorschriften.

das Holz genommen, verladen werden durfte*), nannte, oder es waren bestimmte Districte ausgeschieden, in denen allein Brennholz zu hauen gestattet,**) auch solche, worin der Hieb überhaupt verboten war.***)

Eine schöne alte Sitte in Deutschland und in der Schweiz zu Hause, war die Verabfolgung von Holz für die Kindbetterinnen. Im Schwarzwalde z. B. erhielt nach dem Dornheimer Wsth. vom Jahr 1417 (Gr. I. S. 374) die Wöchnerin, wenn dem Gotteshaus, d. h. einem Hintersassen des Klosters ein Sohn geboren war, von dem Abte oder seinem Pfleger ein Fuder Buchenholz, war es eine Tochter ein Fuder Tannenholz „an dem nechsten". Nach der Oefnung zu Betmeringen zum Kloster St. Blasien am Schwarzwalde gehörig, ohne Jahreszahl (Gr. I. S. 307) wurde dort nur bei der Geburt eines Sohnes dem „geburaami" von dem Meier ein Fuder Holz gegeben. In der Mark v. Andelfingen, (Schweiz, ohne Jahreszahl Gr. I. S. 101) gab man jeder Frau „sy syg haimsch ald frömd dü hie nider kummt" einen Karren Holz. Im Ossinger Wsth., (Zürich, ohne Jahreszahl Gr. I. S. 94) wird bestimmt, daß, wenn dem „keller von seinem ewib" ein Kind geboren wird, er ein Fuder Holz, zwei aber bekam war es ein Knabe, jeder andere Mann „er sy arm oder rich" kann sich in ähnlichem Falle eine Karre Holz hauen, doch muß er das binnen sechs Wochen bei den „vorster" anfordern. Das Büdinger Förster-Buch (Wetterau) 1425 (Stisser Beil. C) besagt: .... „ein jechlich Geforstmannen, der ein Kindbett hat, ist sein Kind ein Tochter, so mag er ein Wagen Holz von Uhr-Holz verkaufen, auf den Sambstag, ist es ein Sohn, so mag er es thun auf den Dienstag und Sambstag von liegenden Holz oder von Uhr-Holz und der Frau davon kauffen Wein und schön Brodt, weil sie Kinds inligt". Fast überall finden wir eine größere Begünstigung

*) Bibrauer M. 1385. (Gr. I. S. 514) „Wir wysen, daz kein holczladen noch lad sal sin in der marg, dan obendig Quenbach dez dorffes, daz en sal man auch kurczen oder lengen" ...., d. h. größer oder kleiner machen.

**) Ostbevernsche M. 1339. (Gr. III. S. 177) „Vordmer ist dat unnse olde recht und unse olde vilkore, dat en marckenote up des sit (Seite) der Ah (ein Flüßchen ohnweit Münster) nein ecken offte bocken holt hauwen mott, datt also grone iss, dat ein havih (Habicht) sin aess darunder etten mag to midden sommer". Trockene Eichen und Buchen betrachtete man nur als Brennholz, sie zu hauen durfte nicht verboten werden.

***) Oefng. v. Ellikon, Zürich ohne Jahreszahl. (Gr. I. S. 117) „Welcher in dem oberholtz oder in dem birchinlo (nach dem Zusatz lo sind hier offenbar Waldtheile gemeint) brennholtz höwtt, verualt einer herschaft von jedem stumpen (Stock) in sunder i i j ß hlr. huwet er aber schedlich holtz aichen oder tannen den mag inn ein herschaft sträffen nach iern gnäden".

bei Geburt eines Knaben, was auf die Stellung der Geschlechter im bürgerlichen Leben einen Schluß zuläßt.

Seltener war der Gebrauch den Jungfrauen bei ihrer Verheiratung einen Wagen Braut- oder Hochzeitholz zu geben, wie z. B. in der Forstordnung im Rheingau v. J. 1487 (Gr. I. S. 538) bestimmt ist.

Die Holzrechte der Grundherren, Obermärker, oder der von diesen bestellten Stellvertretern, Holzgrafen, Schultheißen, Amtleuten, Schösser u. dgl. m., so wie der eigentlichen Markbeamten, welchen Amtstitel sie auch führen mochten, waren überaus verschieden, allein so viel geht aus der Ueberzahl der verglichenen Markweisthümer hervor, daß es durchaus nicht als ein in der Markenverfassung begründetes Recht angesehen werden kann, wonach den Grundherren oder Obermärkern oder deren Vertretern irgend ein Vorrecht bei den Holzbezügen als solche zukam. Wenn dem ohnerachtet öfter etwas der Art statt fand, so scheint dieses vielmehr in Folge eines freien Uebereinkommens zwischen den Märkern und ihren Grundherren erfolgt zu sein, gleichsam als eine Vergütung für die Abhaltung der Märkergedinge und für den von Letzteren gewährten Schutz, worauf in den Weisthümern mehrfach hingedeutet wird. Offenbar war, da auch die Grundherren als Regel eben so wenig Holz aus der Mark verkaufen durften wie jeder andere Genosse, ein Sonderrecht auf größere Holzbezüge von keinem besonderen Werthe. Und so finden wir denn auch derartige Vorrechte bei der Mastnutzung bei weitem mehr hervortretend als bei dem Holzrechte, wir wir gleich weiter unten sehen werden. — Häufiger wird sogar ausdrücklich erwähnt, daß die Grundherren nur Märkerrechte haben, wie z. B. im Wsth. von 1510 über den Wald zwischen Flersheim, Rüsselheim rc. am Main ohnweit seines Einflusses in den Rhein, der Landgraf als Mitmärker bezeichnet wird (Gr. IV. S. 558); in anderen Fällen war sogar das Maß des zu empfangenden Holzes bestimmt, z. B. im Wsth. des Steinwedeler Waldes 1558 in Niedersachsen durfte das Haus Steinwedel „25 fuder brennholtz haven jnn laub (Sommer) vnd 25 jm reisz (im Winter).... aber kein bawholtz“. Der Besitzer des Hauses Steinwedel war nur Berechtigter, kein Grundherr, (Gr. IV. S. 693. Art. 11). Weit öfter scheint es als selbstverständlich vorausgesetzt worden zu sein, daß nur wenn sie eigenen Rauch in der Mark hatten, die Grundherren und Obermärker gleiche Markrechtstheilnehmer

waren, denn ihre Vorrechte lagen nicht in einer größeren Menge, sie richteten sich mehr auf die Bevorzugung beim Empfange.

So tritt der Vorhieb zunächst in den Vordergrund. In der Carber M. in der Wetterau (Gr. V. S. 302. § 5) heißt es „wan desz herrn gewalt oder ander (für diese) holz hauwen sollen die merker darbei stil stehen, biesz die selbigen gehawen und ihren gebührenten theil geladen“. Oder in der Schwanheimer M. 1421. 1453. (Gr. I. S. 525) sollte der Abt 6 Tage vorhauen mit 6 Knechten, und darnach der Herr von Eppinstein ebenso, wäre ein Tag versäumt, so dürfte er nicht nachgeholt werden; dann sollte der Schultheiß, der Voigt und ein Förster alle Wochen einen Wagen Holz holen „als lange die werrer (die Märker) hauwen“.

Am meisten kam das Recht der Herren auf besondere Baumarten, oder gewisse Baumtheile vor. Eichen und Buchen heißt es vielfältig sind für den Herrn oder es durften diese, wie schon oben mehrfach bemerkt worden, fast niemals und von Niemandem ohne specielle Genehmigung gehauen werden. Einige Beispiele werden diese Verhältnisse verdeutlichen. Das Wsth. von Frauenstein ohnweit Wiesbaden aus dem 15. Jahrhunderte (Gr. IV. S. 568). „Item hait u. g. h. ein alt herkommen vnd freiheit in (auf) der herrn hoe von Nassauwe, dasz er mag buchenholcz darin (d. h. in dem Walde von Nassau) hauwen zu sin füer (seiner Feuerstelle) geyn Frawenstein also fiel, als er sin bedarf“. In anderen Marken, z. B. nach dem Waldrechte von Cornelismünster 1482 (Gr. II. S. 784) war bestimmt .... „myn here sal hauen in sin kuchen ind syne kamer (also zum Verbrauch bei seiner Küchen- und Hausfeuerung) boechenheister (geringere Buchenstangen) ind syn panhuyss (Brauhaus) doufsholz, puyssen den verbuychs“. Er hatte also hier das Vorrecht Buchenbrennholz für seine Hofstatt, aber nur weiches, taubes nicht zum Bauen taugliches Holz für seine Brauerei zu nehmen. Das zweite Vorrecht war, daß dieses in einem besonderen Waldtheile „buyssen den verbuychs“, worin die verleute nicht holzen durften gewonnen werden konnte. — Im Deisterwalde bei Hannover*) hatten die drei adeligen Höfe in Volkersen das Recht zusammen einen Rademacher, einen Aschebrenner „das ist ein Kohler“ und einen „Schachhower“**) zu halten, für welche der Wald das nöthige Holz lieferte, ferner, wenn sie auf ihren Höfen wohnten, Eichen zum Bauen und Buchen zum Brennen zu entnehmen, auch wenn Eckern

*) Meierding zu Volkersen 1503 Gr. IV. S. 681.

**) Muß ein in Holz arbeitender Handwerker gewesen sei, was für einer?

wachsen die Mast zu benutzen. — Es kommt auch in manchen Marken vor, daß die Herren von einer Eiche einen, in der Länge bestimmten Kloß abschneiden konnten, das Uebrige „die oberlenge" blieb der Mark. — Ziemlich verbreitet war das Recht des dritten Baumes für den Grundherrn, welches auf den Voigt, den Holzgreven oder irgend welchen Vertreter des Herrn übertragen werden konnte. Im Markweisthume der Felberschen M. ohnweit Hannover von 1523 wurde den Erben zu Hannover v. Alten und v. Anderten und dem Junker zu Misburg zugesprochen „den drüdden stock" für sich zu nutzen. — Im Wsth. von Berisborn findet sich folgende Bestimmung: „Item weiset der Scheffe den Herrn von Prum vor ein oberst eifferß man uff dem hohen Wald und vor einen Grundherrn und dem Vogt den dritten Baum; und obs sach wurde, daß der Vogt den dritten Baum nit wil stehen lassen sol er den Baum an einen seiden faden geknupt an den Himmel henken und die andere Baum nit schrecken".*) Eine eigenthümliche Ermahnung zur Vorsicht beim Hiebe.

Weit verbreitet war endlich das Sonderrecht auf die Windwürfe. Man unterschied sehr wohl die mit den Wurzeln umgeworfenen oder die gebrochenen Bäume, erstere, die werthvolleren waren dem Herrn, z. B. in der Raesfelder M. (vor 1575 in Westfalen) „alle windbraken, die mit der panne ommefallen, komen dem huse to Raesfeld to, und nicht den buiren" (Bauern). (Gr. III. S. 170); — in anderen westfälischen Marken gehörte von einem jeden mit der Wurzel vom Sturm umgerissenen Stamme „der Baum" dem Holzgreven, „der Poll" (die beastete Krone) den Markgenossen. — Nach dem Holtinge zu Winsen a. d. Aller 1634 (Gr. IV. S. 700) gehörte das was beim Windbruch oben oder in der Mitte abbreche dem Voigte in Fluthwedel „ambtshalber", was aber ganz aus der Erden mit der Wurzel umfalle den Grundherrn von Hodenberg und Spörcken. — Das Holting am Deisterwalde 1528 (Gr. V. S. 668. 7) bestimmt, daß der Holzgreve kein Holz von Stämmen aus dem Walde verkaufen dürfe „othbescheiden de fallbohme, dar de bremmer (Brombeere) oeverher gewassen isz, vnd de brandbohme", also nur ziemlich werthloses Material. — Nach dem Wsth. von Völklingen a. d. Saar 1422 (Gr. II. S. 11) hatte von den Windfällen der Meyer zwei Drittel und der Förster ein Drittel für sich zu nutzen; in der Dissener M. Westfalen 1582 (Gr. III. S. 188) gehörte alles „fallholz an windtbruchen" den Malleuten. — In der

*) Felber M. Gr. III. S. 277. — Berisborn Gr. II. S. 527. Lag an der Kill im alten Nahngau, nordwärts von der Abtei Prüm.

Schweiz besaßen zwölf Höfe im Dorfe Thallwyl (Zürich) einen Wald, der Bannegg, worüber das Kloster von Muri die Grundherrschaft war (Gr. I. S. 63 v. J. 1572). Wenn in dem Walde Holz vom Winde geworfen oder aus anderer Ursache halber umgefallen war, durften die Inhaber der Höfe, solches verkaufen oder darüber anderweit nach ihren Gefallen bestimmen. Wenn aber zur Zeit der Holzabgabe solcher Windfall entstehe, sollte es den Höfen angewiesen, nicht verkauft werden, damit man desto weniger Holz zu hauen genöthigt sei. Eine seltene Ausnahme von der Regel und ein Beweis einer gewissen Schonung der Wälder.

Alle diese Urkunden — vielleicht mit Ausnahme der aus der Schweiz — lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß die betr. Wälder aus Laubhölzern bestanden, welche fester in der Erde wurzeln als Nadelhölzer. Zugegeben, daß in den von früh ab räumlicher stehenden Urwäldern auch die flachwurzelnden Nadelbäume fester stehen als wenn sie in geschlossenen Beständen erwuchsen, so waren doch gewiß zur Zeit der angeführten Weisthümer schon manche, den Sturm einladende Lücke entstanden. Denken wir uns in einem Walde nur annähernd solche Sturmschäden, wie wir sie in den Nadelholzforsten kennen, so wären die Vorrechte der Grundherren und die den Holzgreven durch die Windfälle gewährte Vergütung von einer eminenten, gar nicht im Verhältniß zu den Rechten der Markgenossenschaften stehenden Bedeutung und Höhe gewesen, so daß Bestimmungen wie hier mitgetheilt ganz undenkbar erscheinen müssen.

Mast und Weide in den Markwäldern. Ueber die große Wichtigkeit dieser Waldnutzungen und der Art und Weise wie sie in den Wäldern während des Mittelalters im Allgemeinen betrachtet und behandelt wurden, haben wir bereits im vorigen Kapitel (S. 168 u. f.) gehandelt, es bleibt uns hier nur übrig dasjenige beizubringen, was in dieser Beziehung die Markwälder Besonderes darbieten. Beide, Mast- wie Weiderechte betrachteten die Genossen unter sich, wie die Dorfschaften gegen einander mit eifersüchtiger Sorgfalt. Sie wurden von den größeren Höfen allein oder von mehreren in gemeinsamen Heerden oder als Koppelhude von benachbarten Markorten auf solchen Waldtheilen gemeinschaftlich ausgeübt, wo sich die Dörfler über eine bestimmte Grenze nicht vereinigen konnten, auch da wo bei den später vorkommenden Theilungen die Waldfläche nicht diejenige Größe behalten hatte, ohne welche die

Ausübung der Weide, wie die Nutzung der Mast vortheilhaft nicht betrieben werden konnte. Ueber keine Berechtigung sind mehr Streitigkeiten entstanden als über diese beiden und nichts trat später auch in den Markenforsten der besseren Forstcultur hindernder in den Weg, als die Viehzucht auf Kosten des Waldes. Aber anzuerkennen ist auf der andern Seite, daß Mast und Waldweide vielleicht mehr noch als die Holznutzung das genossenschaftliche Band zusammenhielt und somit für den Bestand dieser Wälder günstig wirkte, was nicht unterschätzt werden darf. Erwähnt sei schon hier, daß der Eintrieb der Schweine den Nachwuchs wesentlich förderte, indem durch das Brechen und Wühlen derselben namentlich die Eicheln und Bucheln ein günstiges Keimbette erhielten.

Die Weide ist eine rechte Gottesgabe, Wasser und Weide sind von Gott, Wasser und Weide haben wir von dem himmlischen Vater zur Lehen, sie sind daher allen Menschen gemeinsam oder der Gemeinde, den Markgenossen unweigerlich zu gestatten, das ist der oberste Grundsatz, der uranfänglich überall galt und erst später gewissen Beschränkungen unterworfen wurde. Man verstand aber unter Weide auch die Mast, denn es wurde jene als „unten und oben"*) bezeichnet, also was auf der Erde und auf den Bäumen wächst und zur Ernährung des Viehes dient. Daher findet man häufig in Urkunden der Mastnutzung nicht besonders gedacht, obwohl dieselbe der Fassung nach ohnzweifelhaft mit gemeint sein muß,**) aber noch öfter handeln dieselben umständlich über die Art des Mastbetriebes und die Grasweide ist nicht erwähnt, man hielt dieses Recht offenbar für selbstverständlich. Die Waldweide im engeren Sinne erstreckte sich auf Blumen und Gras, Unter- oder Erdholz, beziehentlich deren Blätter, sie in Gesammtheit hieß Wonne oder Wunne und Weide, auch die Blume, Blumenweide oder der Blumbesuch, und da die Blumen im Frühjahre mit dem feinen jungen Grase zuerst erscheinen, nannte man deren Betrieb auch die Vorweide, sie war öfter eine Berechtigung des Herrn mit seiner Heerde

*) Gr. V. S. 302. Carber M. 4. . . . . „dieweil nun die weide undden und oeben der mark zustendig".

**) „Was er (der Hübner) auch of den huben erziehet an viehe, das sol dahin freye gehen in den wald". Gr. I. S. 466. Wsth. v. Lorsch v. J. 1423. — In den wälden hand die houber die recht, das sy sollen niessen wan vnd weide". Gr. IV. S. 248. Wsth. v. Bergheim im Elsaß, v. J. 1551. — Im Wsth. v. Bockenau a. d. Nahn Gr. II. 168 heißt es: „Zum ersten veist man wasser vndt weydt zue gebrauchen der gemein zue B. den ecker dem apt of den baumen zue, wan er herabgefelt, der gemeinen zue B. zue".

vorab den Wald zu betrieben, ehe die Märker weiden lassen durften. Die Mast oder Eckerung bestand, allgemein gebraucht, aus verschiedenen Baumfrüchten, eingeschränkt wurden Eicheln, Bucheln und Wildobst dazu gerechnet, an andern Orten neben diesen noch Haselnüsse, Hahnputten (von der wilden Rose) und Schleen (von dem Schwarzdorne). Man unterschied auch rücksichtlich der beiden erst genannten Holzarten „Eichel-Mastung und Büchel-Eckericht". Je nach der Menge Früchte, welche die Bäume trugen, unterschied man volle Mast, wenn alle oder die meisten Bäume sehr reich mit Früchten behangen waren oder Sprengmast, wenn sie in geringer Menge vorhanden; es wurde das „leib und spreid", oder „laub ind sprang", letzteres auch „geleuff" genannt. Bei dem Holting im Gümmerwalde in Niedersachsen (Gr. III. S. 288. Art. 35) wurde die Mast von dem laufenden Jahre nicht höher als „der vierte Strang" erkannt, man kannte also auch viertel Mast, allein häufiger wird von einen „halben eckericht", von halber Mast gesprochen. Die Zahl der von den Märkern einzutreibenden Schweine richtete sich meistens danach wie „der liebe Gott den Wald gesegnet hatte", die verschiedenen Mastclassen zu bestimmen, war daher ein Act von großer Wichtigkeit und geschah in frühester Zeit auf dem Holtinge oder in der Märkerversammlung von der Gemeinde, später durch eigene dazu verpflichtete Mastbeschauer oder Mastgeschworene, welches Scharen, Scheren, auch Satung genannt wurde, in manchen Marken hielt man Probelesen meist unter drei Bäumen, Probehütung oder half sich auf andere Weise.*)

Die Weide und die Mastfrüchte benutzten Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, seltener Ziegen, deren Eintrieb in den Wald schon früh als nachtheilig erkannt und daher oft ganz untersagt wurde.**) Am meisten beschränkt auf eine gewisse Stückzahl war die Schafhaltung oder sie war auch nur dem Grundherrn, obersten Markbeamten, oft auch den Pastoren gestattet. Ohne Hirten durften die Schafe nicht gehen und vielfach konnte der Schäfer nur so weit in den Wald hüten, als er mit seiner Schäferschippe zu werfen im Stande war.***) — Eine seltene Ausnahme von

*) Wsth. v. Fischbach 1536. Gr. I. S. 777. „.... sey es eine vollkommene eichelernte, so dass der hirt zu Sct. Gertrauden tag hinter den schweinen einen dumling voll unzerbissener eicheln sammeln könne .... "

**) Röder Mark 1576. Moser l. c. S. 235. „Es soll auch kein Geiss In der R. M. gehalten oder gelitten werden bey verlust der Geiss und des Herrn straff".

***) Wsth. zu Lauenstein ohnweit Hannover. Gr. IV. S. 652. Eine volle Schäferei hatte 300 Stück, eine halbe 150 St. — Raesfelder M. 1573. Gr. III.

der Regel, daß Weide und Mast nur durch die weidenden Thiere der Märker genutzt werden durfte, hat das Wsth. über den Wald zwischen Flersheim, Russelheim 2c. von 1519 (Gr. IV. Art. 7 und 8) nach welchem unter Umständen Mast- und Weidenutzung unter den Märkern meistbietend verkauft werden solle. Das dafür eingenommene Geld wurde gleichmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt ..... „oder sonst zu nottürftigen versehung des walts und gemeindenutz angelegt und usgeben worden.“ — Das Lesen, Schwingen und Klopfen *) der Eicheln und Bucheln war in einigen Marken gänzlich verboten.**) In anderen z. B. der Raesfelder M. (Gr. III. S. 171) durften nur die eckern gelesen werden, welche von den auf dem Hofgrunde stehenden Bäumen auf die benachbarten Landstücke gefallen waren. Sonst galt im Allgemeinen in Bezug auf die Nutzung des Ueberhanges d. h. der von eines Nachbaren Baum auf des Andern Grundstück von den überhängenden Zweigen fallenden Früchte, der Grundsatz, daß diese dem Anlieger gehörten, ... „denn wer den quaden droppen (schlechten, nachtheiligen Tropfen) hat, sal auch den guten han.“ — Anderweit war das Lesen gestattet, wie z. B. die für den Reichswald bei Nürnberg über die Waldrechte auf demselben erlassenen Vorschriften von den Jahren 1294 und 1365***) besagen: „§ 9. Ein iglich man, der recht in den wald hat, der mag einen leser wol haben in dem wald.“ Also jeder anderweit Berechtigte, aber nicht mehr als Einen. — Bei den Bestimmungen über das Lesen der Mastfrüchte wird auch oft der Vorlese als Recht des Grundherren oder der obersten Markbeamten, selbst der Förster gedacht, wenn diese mit dem Lesen begonnen, folgen die Markgenossen. — Man darf nicht

---

S. 174. 13. „Es sollen keine schaiffe in den Wald getrieben werden“. — Mockstädter M. 1365. Gr. III. S. 436. Hier hatte nur das Stift und der Dechant einer Schäferei .... „und daruber ensall von rechts wegen niemand kein schäfferey haben“. — Diburger M. 1429 Gr. IV. S. 535. 11 .... „daz kain scheffer ferrer mit sinen schaffen darine faren sal dann er mit sinen stabe von dem fordersten schaffe an, daz darin gegangen were, herwidder usz gewerffen mag“.

*) Schwingen heißt wenn man die Eckern, welche unter den Bäumen zusammengekehrt sind, in ein großes Sieb wirft und so von Unreinigkeiten, Blättern 2c. sondert. Das Klopfen geschieht nachdem ein großes Laken unter dem Baume ausgebreitet ist, dieser bestiegen wird und man dann die Früchte durch Schlagen der Aeste zum Abfallen bringt.

**) Eckerrichs-Ordnung im Lußhartwald in der Nähe von Speyer vom Jahre 1434. Gr. IV. S. 520.

***) Gr. VI. S. 94. Erlaß vom Jahre 1294 vom Burggrafen Friedrich, der vom Jahre 1365 von K. Karl IV. Sind gleichlautend.

übersehen, daß alle Urkunden für Mastfrüchte die Bezeichnung „eckern, acker, aeker“ gebrauchen, Eicheln und Bucheln nicht trennen, es ist auch noch jetzt, in Niederdeutschland namentlich, Sprachgebrauch für die Früchte beider Bäume diese gemeinschaftliche Bezeichnung zu wählen, bei der Buche aber oft Buchecker zu sagen. Uebrigens kannten die Alten die Benutzung der Buchel zum Oel sehr wohl und es ist nicht unwahrscheinlich, daß zu diesem Zweck, wozu verhältnißmäßig nur geringe Mengen verwendet werden, das Lesen den Markgenossen frei stand, weil das der alten Anschauung über die Waldnutzung entspricht, weshalb man es als selbstverständlich nicht besonders bemerkte.

Die Nutzung des Waldgrases frisch zum Verfüttern im Stalle oder zum Trocknen als Winterfutter war als Regel nicht gestattet, es widersprach dem Grundsatze, daß nur das Vieh eingetrieben werden konnte, welches über Winter von den auf eigenem Grunde gewonnenen Futter erhalten werden konnte. Nicht selten finden wir ausdrückliche Verbote mit Strafandrohungen für jeden Fall der Uebertretung. In der Eddersheimer M. (Gr. IV. S. 560) wird Frauens- wie Mannspersonen das Grasen „dass schädlich wäre“ untersagt und ebendaselbst in den „gehägten allmayen“ verboten, woraus allerdings zu schließen ist, daß es sonst frei gewesen, aber auch, daß die Verbote in Rücksicht auf die Schonung des Waldes erlassen worden. Die Regel, Waldgras nicht holen zu dürfen, tritt dadurch, daß es ausdrücklich ausnahmsweise erlaubt wurde, noch schärfer hervor, welche Erlaubniß außerdem öfter nicht auf den ganzen Wald, sondern nur auf bestimmten Forsttheilen erfolgte.

Bei der Beweidung des Waldes, mehr noch bei dem Mastbetriebe ist das Tränken des Viehes eine Nothwendigkeit, daher finden wir dessen selten als ein besonderes Recht aufgeführt, doch deutet der oft vorkommende Ausdruck, daß die Märker „wasser und weyde“ zu genießen haben, darauf hin. Ausnahmsweise traten besondere Bestimmungen darüber ein, wonach der Weg zur Tränke als ein Triftweg gestattet war.*) — Die gewöhnlichen Triften im Holze, ebenfalls eine natürliche Folge des Weiderechts, wurden nach Erfordern, da sie häufig wechselten, von der Gemeinde angewiesen.

---

*) Babenhauser M. 1355 (Gr. IV. 548) .... „8. Auch teylet man en wegk zu der drengke durch die margk also werre, wanne sie zur drenke koment, wie ferre (weit) obene und undene der hirte gewerfen magk mit syme stabe, und sal nit weyden dazuschen.“

Die Zeit des Eintriebes des Viehes bestimmte die Gemeinde nach Befinden alljährlich oder sie mag dem Herkommen nach festgestanden haben, indem die Weisthümer nichts darüber sagen, es galt da der Grundsatz, wo des Herrn Vieh hingeht, soll das der Gemeinde folgen. Auch bestanden ein für alle Male bestimmte Zeiten, im Allgemeinen für die Gesammtbeweidung, wie auch für den Eintrieb der Schweine zur Mast. Für den ersten Fall war der Termin meist auf Walpurgis festgesetzt, wofür auch die Vorschrift spricht, daß um diese Zeit die Wiesen verzäunt sein mußten und zwar fest, so daß zwei gespannte Pferde nicht können darüber kommen. Zum Beginn des Eintriebes der Mastschweine wird der St. Remigius Tag (1. Octbr.) angesetzt. Häufig wurde zur Aufgabe oder Einweisung in die Mast die Gemeinde zusammen gerufen und geschah dieselbe mit einer gewissen Förmlichkeit. Eine Sitte, welche man noch im Anfang des 18. Jahrhunderts findet. Die Schweine blieben in der Regel in eigenen Ställen oder Einzäumungen über Nacht im Walde, nur ausnahmsweise anderes Vieh. Die Nachtweide war in der Regel verboten, was namentlich bei den Schafen besonders betont wird.

Der Umfang der Weideberechtigung war uranfänglich bei allem Viehe nach gleichem Rechte für jeden Märker der in der Mark sitzet, er sei Grundherr, Edelmann, Pfarrer, eben so die Markbeamten, welchen Rang sie einnehmen nicht ausgeschlossen, danach bestimmt, daß nur so viele Thiere in den Wald (oder auf Feld und Wiesen) getrieben werden durften, als den Winter über mit dem auf dem Hoflande oder der Hube erbautem Futter ernährt werden konnten, oder so viele als am eignem Troge, auf eignem Hofe in Norddeutschland deelzucht, dahlzucht (deele heißt die Diele oder Tenne), oder auf seinem Miste, wie man es im Südwesten Deutschlands bezeichnete, auferzogen waren. Es durfte Niemand fremdes Vieh zur Markweide einnehmen, in der Schweiz (Öfn. v. Elikon ohne Jahreszahl Gr. I. S. 120), sogar auch dann nicht, wenn der Berechtigte eigenen Wald besaß. Zuerst galt dieser Grundsatz unbedingt von allem Viehe, später hielt man weniger starr daran fest, doch blieb es immerhin nur eine Ausnahme, wozu die Erlaubniß der Holzrichter nöthig;*) zumeist und entschieden zuerst wurde bei den Schweinen gestattet, Kaufschweine einzunehmen. Die Erlaubniß

*) Wsth. v. Dernkamp. 1605. (Gr. III. 141. 17.) „Niemant von den bauermennern oder sonsten markgenossen soll frembde biester oder häab, als pferde, kühe, schweine, schäpfe oder sonsten geissen oder ziegen ohne beliebung des holzrichters in diese mark zu weiden annehmen“.

erfolgte meistens unter besonderen Bedingungen oder nur für den Herren oder für deren Beamte.*) Es war aber selbst bei den Grundherren in manchen Marken dieses Vorrecht beschränkt auf die Zahl der Schweine, welche ihre eigene Haushaltung oder die ihrer Beamten nothwendig bedurfte, Handel damit zu treiben war unstatthaft.**) Ebenso finden wir an andern Orten das ausdrückliche Verbot, wonach die Herren oder ihre Beamte Kaufschweine nicht einnehmen sollen und wie die anderen Märker nur die selbst aufgezogenen Schweine eintreiben dürfen. In der Carber Mark (Gr. V. S. 302) war ein eigenthümliches Herkommen, wonach der Grundherr gar keine Mastrechte hatte, „dieweil die Weide unden und oeben der Mark zustendig.“ Wenn der Herr zur Zeit des Abfalls der Eckern durch den Wald reitet und ihm sein Ritterknabe mit seinem Schilde nachreitet, so ist dasjenige an Eckern, was von den Bäumen auf den Schild fällt und darauf liegen bleibt, des Herrn Recht „und sonst nichts mehre, sonder dasz ander alles der mark zustendig.“ Zuweilen durften auch Schweine von den Ausmärkern zwischen die Heerde der Inmärker dann getrieben werden, wenn letztere mit den eigenen Schweinen nicht die ihnen gestattete Anzahl erreichten, wo dann die Zahl bestimmt war.***)

---

*) Althaslauer M. 1461. (Gr. III. 416. 13) „.... sässe ein man in diesem gericht, den da dünkt, dass sich die mark wollte erzeigen und eckern bringen, und wolte schweine darauf kaufen, das soll er thun drey tag vor st. Walpurgi; thut er es darnach, soll er verbüssen“. — Dieburger M. 1429. (Gr. IV, S. 535. 7.) „.... Item wysete der mercker, wann ein ecker in der marcke ist, was swyne uff m. h. gn. mysten vngeuerlich ertzogen weren, vnd ob syn gnade darzu dede keuffen funfzig oder einhundert swyne, solt man sinen gnaden wole gonnen vor einen gemeinen hirten darine zu gen vnd driben lassen“.

**) Wsth. v. Ulm bei Lichtenau (Gr. I. S. 430) „..... aber ein apt von Schwartzsach vnd sin amptherren, ein kammerer vnd ein keller vnd ein spittler vnd alle sin amptherren sollent alle yre swin in die welde trieben, die sie uff yren hoeffen habent erzogen dissyt des Rynes (Rheins) vnd genist one alle guerde (Widerrede), hant sie aber swin erzogen nyt, so sollent sie swyn kaüffen als vil sie bedürffent in irem closter vnd off yren hoeffen zue brüchen, aber sie sollent keyn fremde swin in den walt noch keiner hand kaüff vss dem walde zue stifftende“.

***) Dingbrief v. Sct. Peter 1453—1484 (Gr. I. S. 353. Art. 52).... „Item welhes iars eckrit wirt, so mögen die gebursami von Yben in die allmend 60 schwin von vszluten (Ausmärkern) zu iren schwinen eintriben, desglich die von Ror 30, und davon einen apt noch dem gotshus nützet geben; was sie aber uber die obg. zal von den vssluten intriben, sollen si dem apt von iedem schwin un pfenig geben zu waldrecht“.

Aenderte sich gleich im Laufe der Zeit manches in Bezug auf das Weiderecht und dessen Ausübung, so blieb doch so lange die Marken bestanden alle hieher gehörigen Angelegenheiten*) Sache der Gemeinde und ebenso blieb der Grundsatz in der Hauptsache feststehend, daß die Zahl des einzutreibenden Viehes durch die Aufzucht am eigenen Troge bedingt wurde, wenigstens bei Benutzung der Schweinemastung im Walde war das sicher der Fall, wenn auch vielfältig das ganz unbestimmte Recht durch Festsetzung einer Stückzahl für das berechtigte Gut in ein gemessenes umgewandelt wurde. Beim Rindvieh erscheint dieses seltener, doch kam es vor;**) bei den Schweinen wurde dabei durch Zubilligung einer größeren Stückzahl ein Vorrecht der Markherren und ihrer Beamten eingeführt, wenn auch keinesweges der Grundherr als solcher eo ipso bevorrecht war, er hatte für seine Höfe nur Märkerrecht, dafern ihm die Gemeinde nicht Sonderrechte zustand. Die Begünstigung für die Markbeamten aller Art war offenbar, wie auch zuweilen ausdrücklich anerkannt wird, eine theilweise Vergütung für die Markgeschäfte. Die Summe der Stückzahl war sehr verschieden. Nach dem Wsth. von Scherzheim ohnweit des Rheins, vom Jahre 1492 (Gr. IV. S. 518) konnte jede Hof-Stelle bei voller Mast 30 Schweine, bei halber die Hälfte halten, Vorrechte bestanden hier nicht, dagegen weiset das Wsth. von Saspach 1432 (Gr. I. S. 414) ebenfalls am Oberrhein für den Markherrn 80 Stück, für die zwei Markknechte 20; das Weisthum von Ulm am Schwarzwalde (Gr. I. S. 432) für Schultheiß, Förster und Hübner die gleiche Zahl von 32 Stück, jeder „einlutige" Mann konnte 4, eine Wittwe 2, der Büttel aber von Amtswegen deren 16 halten. Im Gümmer Walde***) ohnweit Hannover wurden dem Landesherrn als dem obersten Erben, dann den vier nächsten Erben und der Aebtissin von Wunsdorf 60 Schweine und ein Eber zuerkannt, ebenso dem Holzgreven, welcher, wenn keine Mast war als Ersatz zwei Bäume erhielt, die Holzwärter und Voigte durften jeder 4, der Ackermann nur 6 und der Halbspänner 4 Schweine eintreiben. Am Deister†) konnte der Holzgreve bei voller Mast 30 Stück und einen Eber neben

*) Was die Hege des Waldes gegen Weidevieh, die Anlegung von Zuschlägen u. dgl. anbetrifft, so wird darüber unten bei der Waldwirthschaft das Weitere beigebracht werden.

**) Wsth. v. Albisheim (Gr. IV. 660. Art. 4.) Wer auf der Hube sitzt soll „halten achthalbe kowe (Kalb und Rind für eine halbe Kuh gerechnet) vnd ein viertel shaffe (25 Stück)".

***) Holting über den Gümmer Wald. 1605. Gr. III. S. 286.

†) Holting des Deisterwaldes ohnweit Hannover 1574. Gr. IV. S. 670.

seiner deelzucht in den Wald treiben, jeder Holzknecht deren 4; dem Herrn ist kein Maß zu setzen, die Märker bringen nur die deelzucht zur Mast. Das Althaslauer Wsth.*) bestimmt, der „einen Pflug fährt" oder eine volle Stelle hat, treibt 12 Schweine in die Mark, hat er sie nicht auf seinem Hofe, darf er so viele als ihm fehlen, von Andern zunehmen. Derjenige, welcher einen halben Pflug fährt 6 Stück und von einem „Mundhaus" sind 4 Stück einzutreiben. In der Ottersер Mark**) an der Aller kam dem Herrn die Hälfte, „dem manne" (Märker) die andere Hälfte zu. Auf der Dissener Mark***) durfte der Holzgreve und oberste Erbexe in der Mark so viele Schweine als durch eine „gingelpfordt" (Thüre zum Durchgehen) vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne getrieben werden können, in die Mast geben; der Holzrichter so viele als er vor Maitag am Troge gehabt, außer diesen noch 12 Stück dafür, daß er behufs gemeiner Markgenossen einen Bullen und Stier halte. Dem grundherrlichen Hause Palsterkamp gebührten bei voller Mast so viel Schweine als ein „rathester (Heister) zu middensommer lobes (Laub, Blätter) hat", also eine ganz unbestimmte rein vom Zufall abhängige Zahl; dem „erbexen mit fuller whar" 12 Stück, der halben whar 6 Stück.

Vielfältig hatten die Grundherrn bei der Weide und Mastnutzung das Recht des Vortriebes, entweder auf eine bestimmte Zeit, z. B. in der Völklinger M. an der Saaer bis Lichtmeß Tag, welcher in die Hälfte der Fasten fällt, (Gr. II. S. 11. 1422), oder im Allgemeinen nach dem Grundsatze ausgeübt wurde, „wo der Herren Schweine am Tage vorgehen, sollen die Gemeinde-Schweine des andern Tages folgen." Gab es reichen Eckernsegen und die Schweine sämmtlicher Berechtigten waren gefeistet, so durfte der Grundherr den Rest, „den Uebernutz", verkaufen.†) Unter den Erträgen aus dem Walde spielte allerdings die Mast eine bedeutende Rolle, allein die direkte Einnahme an Mastgeld gehört bei den Markwäldern einer späteren Periode an. In den alten freien Marken bestand ein Mastgeld niemals, auch in den grundherrlichen, wo es vom Stück zuweilen auch „von jedem fuss" gezahlt werden mußte, schwerlich vor dem 15. Jahrhunderte, ist

*) Wetterau. 1461. Gr. III. 417. Das hier angeführte „Mundhaus" wird ein Hof gewesen sein, welcher die Natur eines Norddeutschen Kötherhofes hatte.

**) Holting zu Ottersen. Gr. IV. 699.

***) Holzgericht zu Dissen in Westfalen 1582 Gr. III. S. 188.

†) Wsth. v. Limburg 1448. Gr. V. 599. — Wsth. v. Dürkheim an der Hart 1530. Gr. I. 787.

aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst in denjenigen Marken eingeführt, wo die Geistlichkeit die Grundherrschaft hatte und rein als ein Act der Gewalt zu betrachten, denn in den Markrechten war ein so bedeutender Vorzug nicht begründet. Für diese Ansicht spricht, daß man diesen Mastzins fast nur im südwestlichen Deutschland begegnet, wo die geistliche Macht in der größten Blüte stand. Dort hatten die ehrwürdigen Herren auch den Mastzehnden erfunden, der selbst dann gegeben werden mußte, wenn die Mast nicht benutzt wurde.*)

Ein Vorrecht, welches ich jedoch nur in dem Weisthume von Weilbach und Eddersheim (Gr. IV. S. 559) fand, hatte dort jede Wöchnerin, sie durfte mit einer Kuh 6 Wochen, besaß sie deren zwei 3 Wochen und mit 3 Kühen 14 Tage „in die almayen fahren."

Als eine Last der Herren erscheint die mehr erwähnte Verpflichtung das Faselvieh, die Sprungthiere, auf ihren Höfen zur freien Benutzung der Genossenschaft zu halten, als Ersatz dafür sind wenigstens zum Theil die ihnen zugestandenen Vorrechte zu betrachten.

Um Ordnung bei dem Mastbetrieb zu erhalten, die berechtigten, „gewarten" Schweine von den „ungewarten" unterscheiden zu können, namentlich auch um danach das „schützgeld", den Hirtenlohn, oder wo üblich das Mastgeld zu regeln, war das Brennen, Einbrennen der Schweine, in Westfalen „inscharung" (von scharen, Schätzen s. S. 176) genannt, angeordnet, welches auf dem Hofe des Richters, Schultheißen, in dessen und des Waldförsters Gegenwart oder im Beisein von sieben Geschworenen oder auf irgend welche von der Gemeinde bestimmten Art, immer aber mit einer der Bedeutung des Acts angemessenen Förmlichkeit vorgenommen wurde. Man legte auf denselben einen besondern Werth, die Brennzeichen hatte der Holzgreve, Holzrichter, Voigt ꝛc. zu bestimmen, es durfte jedoch jeder Märker eigene Eisen führen, die von den mit dem Einbrennen beauftragten Personen anerkannt werden mußten. — Das Einbrennen finden wir sowohl im Norden, wie im Süden Deutschlands verbreitet, doch war in manchen Marken der Gebrauch, statt Brennen dem zur Mast eingegebenen Thier ein bestimmtes Zeichen in die Hare an der Seite zu schneiden, um das eigene Stück leichter herausfinden zu können, geschah das auch neben dem Brennen, man nannte es Anschneiden, „ankerffen". Immer war mit diesem Zeichnen das amtliche oder sonst glaubwürdige Zählen der Mastthiere verbunden.**)

---

*) Hofordnung der Abtei Maurusmünster. 1144. Vgl. S. 168.

**) Eckerichsordnung des Lußhardtwaldes nächst Bruchsal 1434. Gr. IV. S. 520. — Dernekamper M. 1603. Westfalen. Gr. III. S. 141. Wsth. von Metloch, Saargegend 1485 Gr. II. S. 59.

Bei dem Betriebe der Mast und der Weide war die alte, in der Natur der Gemeinsamkeit der Marknutzungen durchaus begründete Regel, daß sämmtliches Vieh vor dem gemeinen Hirten getrieben werden mußte. „Sie wysent auch, daz yetzund m. g. h. noch nymant anders keinen besundern eigen hirten han solte, sunder menglich vor einen gemeynen hirten driben in yglichem heynguerde (Gemeinde) da er dann ingesessen ist.“ (Dieburger M. 1429.*) Nur als Ausnahme gestattete man den Grundherren, welche größere Heerden auf eigenen Markhöfen hatten, einen besonderen Hirten zu halten,**) selten findet man dies Recht bei Pastoren oder Edelleuten, die in der Mark saßen und ihr Gut bauten.***) Später, als die Markwälder in die Hände des Staats oder Anderer gelangten, blieb die Regel „Haltung eines Gemeindehirten“, während in den Theilen Deutschlands, wo Marken früher nicht bestanden, z. B. in Obersachsen jeder Hof das Vieh für sich hüten zu lassen pflegte. — Eine natürliche Folge war, daß bei Annahme der Gemeindehirten, welche für die Bewahrung der ihnen anvertrauten Heerde, so wie für die ordnungsmäßige Beweidung verantwortlich waren, gewisse Grundsätze bestanden. So in der mehr angeführten Eckerichsordnung, in dem Bankgericht von Eldagsen 1557 (Gr. IV. S. 656 und 660), wo auf die Frage, wie alt der sein solle, der mit der Heerde in den Wald treiben könne, die Antwort der Gohleute lautete: „Ein frunspersone schol helpen bocken (Backen) und bruwen können, ein mannsperson schulle syn von 16 jahren.“ In derselben Mark konnten die Schweine schon „dages alt“ vor den Hirten getrieben werden, in andern Marken mußten sie 12 Wochen alt sein. Mitunter war auch die Größe der Schweineheerde und die dabei nöthige Zahl der beigegebenen Hirten bestimmt, z. B. in der Eckerichsordnung auf 350 Stück 5 Knechte.

Die Nutzung auf Gras- oder Haideplaggen, d. h. mit der Erde abgeschälte oder abgehauene mit Gras oder Haide bewachsene kleinere Stücke zur Düngung der Felder ohne oder nach der Einstreu

*) Gr. IV. S. 534. § 2. — Auch Bibrauer M. 1385. Gr. I. S. 513 (s. S. 198).

**) Fuldaer M. 1434. Gr. V. S. 324. „Auch soll niemant in der f. M. keinen besondern hirten han, dan ein apt von Fulda auf seinen Fronhofe“. — M. zu Dürkheim. 1530. Gr. I. S. 784 und 787. Holting zum Harenberge bei Hannover 1720. Gr. III. S. 284.

***) Althaslauer M. Wetterau, 1354. Gr. III. S. 413.

im Stalle, war von jeher, wie auch heute noch in Friesland, Westfalen und Niedersachsen gebräuchlich. Die Markgenossen hatten das Recht, diese aus dem Markwalde, wie von den gemeinen Haiden und Weiden zu gewinnen. Die Ausübung dieses Rechts im Walde findet sich zwar nicht geradezu ausgesprochen, allein sie muß u. A. gefolgert werden aus einer Bestimmung in der Dernekamper M. 1603 (Gr. III. S. 141. Art. 18), wonach keine Plaggen gehauen werden durften an denen Orten wo telgen (Heister) hingesetzt seien, es sollte die Plaggenmatt 12 Fuß von denselben entfernt bleiben, a. a. O. waren 6 Fuß bestimmt und bei größeren Bäumen so fern als dessen äußerster Tropfen fällt. Fernere Beschränkungen derselben waren, daß die Gewinnung nur in der offenen Zeit geschehen dürfe, daß sie in kurzer Frist ausgeführt werden mußte, die Plaggen durften nicht den Winter über zum Verderb der Weide liegen bleiben u. dgl. m. Meistens ganz verboten war sie auf der gemeinen Jahrweide und Grasängern, oder überhaupt an den Stellen wo das Vieh Nahrung finden kann, ebenso auf gemeinen Stegen und Straßen. Zuweilen gestattete man die Plaggenmatt nur auf eignen Grund und Boden, sie durfte in den Wald hinein nur so weit ausgedehnt werden, wie der Erffmann, von seinem Erbe aus mit einem „haerhamer“ mit der rechten Hand unter dem linken Beine weg, zu werfen im Stande war.*)

Zu den Marknutzungen, die ohne Zweifel, wenn auch nicht allein, doch öfter im Walde stattfanden, gehörten die Steinbrüche, Erd-, Lehm- und Mergelgruben u. dgl. Torf wird in alten Zeiten schwerlich im Walde gewonnen sein, die Landstriche, wo Torfbrand üblich, hatten freie Torfmoore genug und nicht nöthig den Wald aufzusuchen, wo Gewinnung, Trocknung und Abfuhr immer umständlicher sein mußte. — Wege, Stege und Brücken waren der Gemein, folgerecht mußten sie dieselben auch unterhalten. Ueber die Breite der Wege aller Art, über das Abhauen des Ueberhanges auf den Waldwegen u. dgl. m. enthalten viele Weisthümer Vorschriften, welche größtentheils mit den oben S. 105 mitgetheilten übereinstimmen.

Markbeamte. Märkerversammlungen. Markgerichte. Von den obersten Markbeamten und deren Benennung sprachen wir bereits

*) Holz-Gerichts-O. zu Schledehausen im Osnabrückschen 1576. Stisser Forst- und Jagd-Historien Beil. S. 53. haerhamer war ein solcher den man zum Klopfen der Sensen verwendete.

oben bei Darstellung des Wesens der Weisthümer (S. 127) im Allgemeinen, ebenso S. 223, von deren Vorrechte rücksichtlich der Holzbezüge und S. 231 u. f. von denen bei der Weide- und Mastnutzung, auch wurde bereits der Verpflichtung gewisser Höfe in der Mark Verpflegung bei Hegung der Gerichte oder bei Umritten den Markbeamten zu gewähren gedacht.*)

Das Amt des Obermärkers wurde als ein einflußreiches und auch materielle Vortheile bringendes sehr gesucht und eifersüchtig bewahrt, so daß darüber nicht selten Streitigkeiten entstanden und galt, nachdem dasselbe erblich geworden war bei adeligen Gütern oftmals als Pertinenz des Gutes, sonach bei Besitzveränderungen als Object des Verkaufs. v. Zangen**) erwähnt eines interessanten Falles, wo im Jahre 1652 der Obristlieutenant Georg Phil. von Buseck für sich und seine Geschwister ihr angeerbtes, eigenthümliches, adelich freies Gut zu Kirchgäns (im Darmstädtischen), das Gönsische Gut genannt, „mit allen seinen Aeckern, Gärten, Hofplatz, Wiesen, Voigtei-Gericht, Obermärkerey, und was demselben anhängig" an den Pfarrer Joh. Conr. Clemm in Lützelieder um 2000 fl. verkauft, welcher im Jahre 1682 die Obermärkerey an den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Nassau cedirte.

Ständige baare Geldeinnahmen bezogen die Beamten in der Regel nicht, nur wenige Weisthümer sprechen davon. Auf dem Steinwedler Walde (Gr. III. S. 224, 1530 bis 1548) hatte der Dompropst von Hildesheim für sein vom Walde zu empfangendes Brennholz jährlich XII. Ss. sein XII. Körtlinge dem Holzgreven und seinen Knechten zu zahlen, in der Nortrupper M. (Gr. III. S. 208) 1577 gaben die Männer „des Holzgerichts wegen" jährlich einen Thaler; im Wsth. von Wallauf und Neudorf im Rheingau 1304 (Gr IV. S. 570.), erkennen die Hausgenossen „ihrem faut (Vogt) alle iahr III hlr. axtpfenning." Aehnlich bestimmt das Märkerding von Camberg, Würges und Erlenbach ohnweit Idstein in der Emsgegend 1421. (Gr. I. S. 577). „15. Item als manig hus ist in den dreien dorfern vorg. die sollent geben alle jar dem forstmeister und den forstern als

*) Die Rechte der Obermärker u. s. w. traten bei den Markverhandlungen besonders in den Vordergrund. In der juristischen Sprache hieß der Strafantheil des Beamten in Westfalen, wo man sie Holzgreven nannte, Holzgraviali. Just. Friedr. Aug. Lodtmann De jvri Holzgraviali praesertim in Episcopatv Osnabrogensi. Libellvs. Lemgo 1770.

**) Carl Georg von Zangen, Abhandlung über Märkerrecht und über Märkergedinge. Gießen 1800. Note zu S. 39.

manchen leib (Brod) und als manchen axpfenning." Demnach scheinen die Axtpfennige offenbar für die Holzanweisung, oder für Gestattung die Axt im Walde zu führen, im Westen Deutschlands nicht ungewöhnlich gewesen zu sein.

Ein anderes Beispiel führt Wächter l. c. aus dem Gohgerichte im Stifte Bassum ohnweit Bremen vom Jahre 1701 an, wo die mit der exe Berechtigten dem Waldvogte jährlich 2 rtl. 27 mgl. zu zahlen hatten und wenn in Klagsachen Gericht gehalten wurde (woraus hervorgeht, daß der Waldvogt ein Oberbeamter war) hatte derselbe zu beanspruchen: einen Schinken, Butter, Stockfisch, Brod, zwei Kannen Sauer (Essig) und etwas Pfeffer.

Bedeutend wichtiger war der Antheil an den Markbußen, welche der Markherr, die Obermärker oder Holzgreven, der Vogt oder wie sie benannt waren, oder auch die untergeordneten Markbeamten in sehr verschiedenen Antheilen bezogen. Meistens fielen sie in allen Strafsachen, welche den Wald nicht betrafen, allein dem Herrn zu, über die Waldbußen war aber sehr verschiedenartig verfügt. In der Beber M. bekam sie der Richter allein; in der Dieburger M. erhielt der Herr $1/4$, über die andern $3/4$ war nicht verfügt; in der Kleinbiberauer M. hat das Gericht $1/3$ aller kleinen Bußen; in der Kleinnauheimer M. hatte von den gewöhnlichen Bußen $1/3$ der Vogteiherr, $2/3$ der Markherr, betraf aber der Frevel einen Lochbaum (Grenzzeichen), so gebührte dem Vogtherrn $1/3$, den Märkern $2/3$ der Strafgelder.*) In der Laukener M. erhielt der Herr die Hälfte, die andere Hälfte „weme die merker daz bescheiden;" nach dem Holtinge von Hohenhameln ohnweit Hildesheim bekam der Oberherr alle Brüche allein, von denjenigen Bäumen worin ein Sägeblock und von den Heistern, die andern Brüche fielen dem Amtmann, dem Holzgreven und den Holten zu; in der Ostbevern'schen M. hatte von allen Markbrüchen der Holzgreve $1/3$ und das Kirchspiel $2/3$; das Hölting von Westerwald in Westfalen sagt: „alle verfalle, pfechte (Pfänder), vpkumst vnnd rente des Westemwaldes komme den holtgreuen in stedde meines g. h. der eine deel tho, de ander deel den erbexen, vnnd die derde deel den markgenoten."**) Kleinere Bußen zog auch der Förster oder Holzknecht für sich ein und nicht selten wird dabei bemerkt, daß er sie vertrinken möge.

Außer mancherlei Gaben an Naturalien aller Art, an Kleidungsstücken, Schuhen, Handschuhen u. dgl., welche meistentheils als Ehrenge-

*) Gr. IV. S. 666. 535. 541. 553. —
**) Gr. III. S. 501. 256. 179. 123.

schenke zu betrachten sind, waren es auch Ehrenrechte, welche den Oberbeamten zustanden, die in den Weisthümern gewissenhaft angemerkt worden sind. Dahin gehörte der oberste Stuhl, mitunter mit einem Kissen belegt, die Ueberreichung eines weißen Stabes, weißer Handschuhe, als Zeichen seiner Würde,*) ein Becher mit Wein, bei Tisch ein weißes Tischzeug, weißes Brod und einen neuen weißen Becher; beim Vertrinken der Markbußen den Antrunk u. dgl. m.

Um diese Oberbeamten bei ihren Geschäften in der Mark, welche noch dazu meistens an Ort und Stelle besorgt werden mußten, zu unterstützen, hatten sie das Recht, Männer aus der Mark zu Stellvertretern zu erwählen oder solche mit besonderen Aufträgen zu betrauen. Allein das konnte keinesweges ausreichen, um die Mark, namentlich den Wald gegen die verschiedenen Angriffe zu schützen und um die allgemeine Ordnung aufrecht zu erhalten. Dazu waren untergeordnete Beamte und Knechte angenommen. Ihr Amtstitel war: in der Schweiz, dem Elsaß, auch am Schwarzwalde bannwart, anderwärts vorster, vörster, fürster, förster, forster oder eine dieser Bezeichnungen mit der Zusammensetzung von Holz, Wald, Busch, Laub, Haide u. dgl. m. Sie hatten sicherlich nichts gemein mit den forestarius Karl d. Gr., jedenfalls eine ganz untergeordnete Stellung, kaum eine höhere als die Knechte, welche oft an ihre Stelle traten, oft ihnen Hülfe leisteten. — Deren Pflicht in Bezug auf den Wald erstreckte sich auf Schutz gegen fremde Eingriffe, Sorge für Aufrechterhaltung der Grenzen, Ueberwachung der Holzhiebe, der Abfuhr, zuweilen auch auf Holzanweisung, Controle der Hirten und Obsicht auf Ausführung der baupolizeilichen Vorschriften. Die Amtsgewalt dieser Personen bestand neben der Anzeige, welche in Folge des meistens geleisteten Diensteides unbedingten Glauben vor Gericht hatte, in dem Rechte der Pfändung. Sie waren bei Ausübung des Amtes besonders geschützt. Wer einen Förster 2c. im Walde mißhandelte, das galt für Gewalt, worauf eine hohe Strafe „lieb und guet“ stand, in der Schweiz soll er das Besthaupt erhalten. — Uebrigens hatten diese Förster außer den eben aufgeführten noch allerlei andere polizeiliche Geschäfte, auf den Fluren, Wiesen, Wegen, Brücken u. dgl. in der Mark, zuweilen unterschied man sie als „veltvorster, holzvorster“. Ausnahmsweise erscheint auch als ein im Range unter dem Obermärker oder Holzgreven stehender Beamter als Unter-Holzgreve oder Forstmeister.

*) Altenhaslauer M. bei Gellenhausen. 1354. Gr. III. S. 411..... „und soll dem herrn geben zween weisse von schöpsenleder gemachte handschuhe an einem weissen sommerladen hesseln (Hasel) stabe.“

Anderweite Bezeichnungen der zunächst unter dem Obermärker fungirenden Beamten waren: Waldmeister, Holzmeister, Centmeister, geschworene Weiser, Holzgeschworene, Warmeister, Scharmeister, Scharmanne, Wermeister, Holzvogt, Malleute von Führung der Zeichen- oder Malbarte, in Westfalen die gewählten und geschworenen Malleute, Kührgenossen, Koernoten.*) Ihnen untergeben sind die Knechte des Holzrichters, Holtknechte, Forstknechte, Wald- und Markschützen u. dgl. m. Neben den Holzgeschworenen wurden nahe wohnende Märker mit besonderer Aufsicht betraut, auch werden vielfach die Verpflichtungen der Märker alle Uebertretungen der Gesetze oder anderweite Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen, insbesondere bei Verfolgung der beim Freveln betroffenen Ausmärker thätige Hülfe zu leisten u. dgl. m., in den Weisthümern ausdrücklich hervorgehoben. Nur ausnahmsweise hatten diese das Recht zu pfänden.**) Die Zahl der Förster rc. war je nach dem Umfange der Marken sehr verschieden, ich habe deren bis 18 gefunden.

Uranfänglich wurden alle diese Unterbeamten von der gesammten Märkerschaft gewählt und zwar häufig nur auf ein Jahr; in der Schweiz geschah es um Weihnachten von dem meyer und der gebursami; doch findet man auch früh, daß die Markherren einen Theil derselben ernannten, die andern gekührt wurden, auch daß der Holzrichter die Hälfte, die Gemeinde die andere Hälfte wählte, oder der Erbholzrichter mit den Erbexen gemeinschaftlich. Wer die Ernennung hatte, konnte den Förster rc. auch entsetzen, ein Grund dazu wurde u. A. in Verschweigen von Bruchfällen gefunden. Alte Weisthümer aus der Zeit bis gegen das 16. Jahrhundert beweisen, daß die Märkerschaft die Bestellung ihrer Beamten eigentlich **ohne** Einfluß der Grundherren vornehmen konnte, sich diesem anfänglich aus gutem Willen beugte und nach und nach nur der Macht sich unterwarf. In einer Genossenschaft, wo die Hauptrechte Aller ganz gleich waren, konnte ein solches Minderrecht kein Sonderrecht sein. Später fiel das Ernennungsrecht ganz in die Hände der Mark- oder auch der Landesherrn. Die betreffenden Personen sind in älterer Zeit als Regel aus der Zahl der Genossen, welche die Uebernahme des Amts nicht weigern durften, oder wenigstens aus den in der Mark angesessenen Männern **gewählt**, später mit Einführung der **Ernennungen**

---

*) **Nikolaus Kindlinger.** Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. II. B. 1790 Urk. von 1554. S. 379.

**) Camberger etc. M. 1421. Gr. I. S. 577. 14....„es sei man, burgmann oder burger, oder wie der ist, hant als gut recht zu pfänden ein aussmärker oder uf dem markgelende als die forster".

mag auch darin eine Aenderung stattgefunden haben, so wurden z. B. im Braunschweigischen im Jahre 1675 „Herrschaftliche Förster" über die Markenforsten der Aemter Seesen und Gandersheim gesetzt.*) Erbförstereien gab es in den Marken nicht, die Beispiele, welche Maurer l. c. S. 263 anführt, sind von Reichswäldern entnommen und passen nicht für die Markenforsten. Wohl aber giebt es einzelne Fälle, wo die Försterstellen zum Lehn gegeben waren.

Der Lohn dieser Unterbeamten war zwar verschiedenartig, doch hatte er in den verschiedenen deutschen Landstrichen wiederum eine gewisse Uebereinstimmung. Allgemein verbreitet war die Lieferung von Naturalien, Korn, Brod, Käse, Wein u. s. w., deren Maß aber selten angegeben wird, so daß diese Gaben sicher in Masse und Güte vom guten Willen abgehängt haben (vergl. S. 182 u. f.); waren die Förster rc. Mitmärker, scheinen sie keine derartigen Accidenzien erhalten zu haben.

Später, es liegen schon Beispiele aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts vor, wurden diese unbestimmten Naturalabgaben in jährlich bestimmte umgewandelt. — Neben den Antheilen an den Markbußen bezogen die Förster rc. auch Pfandgelder, welche nach der Höhe der Strafen normirt zu sein scheint.

Im früheren wurde bereits des Antheils gedacht, welchen diese Personen an den Marknutzungen über ihr Markrecht hatten, hier noch einige Nachträge. Nach dem Wsth. von Birmensdorf und Urdorf, Canton Zürich, 1347 (Gr. I. S. 29) war des Försters Lohn: von jeder „fürstatt" eine Garbe Dinkel, vom Mayerhofe vier, ferner aller Windfall und Schneebruch im Walde und alles gehauene Holz, was Jahr und Tag im Walde gelegen. — In der schweizerischen Mark bei Lauffen durfte der Förster einen Raitel hauen und heimtragen; wie oft ist nicht gesagt, wahrscheinlich bei jedem Forstgange, sonst wäre die Begünstigung zu gering. An dieselbe war die Bedingung geknüpft, daß, wenn er den Raitel im „Mettenberge" (Namen eines Waldtheils) haue, müsse er mit der Spitze nach vorn, haue er aber im „Steinberge", so solle der Abhieb nach vorn getragen werden. Ob man dadurch eine Controle bezwecken wollte, damit nicht ein Bestand — wohl der nächste — zu stark angegriffen werde?

In der M. zu Ahlden bei Hannover konnte der Holzvogt vier Schweine zur Mast treiben und erhielt einen Eichbaum im Reise (Winter) und eine Buche im Laube; in der Hohenhameler M. bekamen die Holzgeschworenen für ihre Mühe jedes Jahr einen „wuhrt-

*) Festschrift v. J. 1858. S. 158.

baum", den der Holzgreve anweisen mußte; ebenso im Heimwalde der „wurtmeister", deren zwei und jeder Holzgeschworene, wenn er zwei Jahre im Walde gegangen war, einen Baum.*) Diese Art von Lohnung ist vorzugsweise in Niedersachsen zu Hause gewesen.

Eine feste baare Einnahme war gewiß sehr selten, ein Beispiel davon giebt die Dissener M. in Westfalen, wo die Malleute einen Groschen bekamen, aber nur „wann ehr sie in den berg ghaen", also Tagegelder.**) Baargeld nebst Accidenzien bezogen die Förster im Rheingau. In zwei Dörfern wurde von jedem Hausgeseß (Feuerstelle) $3\frac{1}{2}$ Pfennig „heist forstergelss" gezahlt, welches in jedem Dorfe einen Gulden betrug; in einem anderen von jedem Hausgeseß 2 Albus, machte vier Gulden; von einem dritten ein Albus oder zwei Käse von gleichem Werthe, zusammen auf einen Gulden zu berechnen; das Nonnenkloster zu Aulenhausen mußte jedem Förster 6 Albus, ein Paar weiße Hosen, 5 Albus werth, einen Kuchen zum neuen Jahre und in jeder Woche einen Imbiß zahlen; der Herr aber jährlich ein Hoftuch (Anzug) und 6 Malter Korn.***) — Häufiger waren die Anweisegelder, Stammgelder, Stammrechte, namentlich im westlichen Deutschland. Wir finden die Zahlung derselben an die Förster oft nur erwähnt, ohne daß ein Betrag hinzugesetzt war, so in der Kirburger M. im Westerwalde und der Mengerscheider am Hundsrück;†) in andern Weisthümern wird derselbe hinzugesetzt, er betrug z. B. in Oberkleen in der Wetterau von jeder Hofstatt wo gebaut wurde, für den Förster 2 Pf., in dem Ilersheimer Walde betrug es, wenn der Märker Bauholz holen wollte, 4 Pf., welche vorher zu zahlen waren. Traf derselbe den Förster nicht zu Hause, mußte der Märker das Stammrecht über dessen Thür legen.††) Des Antheils der Förster an den Bußen wurde oben erwähnt, in der Oberkleer M. betrug dieser unter Umständen die Hälfte. Zuweilen hatten sie auch Theil an den abgepfändeten Gegenständen, z. B. in der Seulberger und Erlenbacher M.; wurden aber einem Ausmärker Wagen und Pferde gepfändet, so gehörten diese den Märkern, dem Markmeister achtehalb Schillinge und den Förstern das andere Geschirr. — Dieses

---

*) Gr. III. S. 282. I. 102. II. 256. 252.

**) Gr. III. S. 188.

***) Forstordg. im Ringaw 1521. Gr. I. S. 539.

†) Gr. I. S. 640. v. J. 1461. II. S. 174 v. J. 1539.

††) Gr. III. S. 498 v. J. 1480. — Wsth. uber den wald zwischen Flersheim, Rüsselheim etc. 1519. Gr. IV. S. 558.

bunte Gemisch spricht deutlich für das allmälige oft zufällige Entstehen der Gaben.

Die Märkerversammlungen verfolgen in der Hauptsache drei verschiedene Zielpunkte, ein Mal, indem sie ursprünglich wohl über alle, später aber wenigstens über die wichtigeren Markangelegenheiten (vergl. S. 126 u. f.) unter Vorsitz und Leitung des Markherrn oder dessen Stellvertreters berathen und beschließen. Die von der Märkerversammlung nach vorgeschriebener Form beschlossenen Verordnungen, Erkenntnisse in Strafsachen oder anderweite Anordnungen zum Besten der Mark waren nicht nur für die Märker, sondern auch für die Schirmherrn und deren Beamten bindend. Ueberwiegend in den meisten Fällen wurden alle Geschäfte in ein und derselben Versammlung erledigt, die Gerichts- und Strafsachen nahmen jedoch meistens den größten Theil der Verhandlungen ein und daher hießen die Versammlungen sehr oft Markgericht, Holting, oder dgl. m. Sie wurden gehegt „aus Befehl der Markgenossen, wenn es den Erben und Holzgräven beliebt" (Hülseder Mark), oder im Namen der Herren und der Gemeinde, später aber, wie die alte Verfassung der Märker immer mehr in Vergessenheit kam, nur im Namen der Schirm- und Landesherren allein.

Außer den formell abgehaltenen Versammlungen fanden öfter Umzüge oder Umritte von den Holzgreven, den Schöffen, Geschworenen, den Förstern 2c. und einer, wie es scheint, beliebigen Anzahl Märker, statt, insbesondere, um die Grenzen nachzusehen, wozu mitunter die obersten Schirmherren eingeladen wurden. Man ging dann von Grenzzeichen zu Grenzzeichen, auf der „schneide, schnede, schnad" (davon wohl unsere Schneißen) von einem „Lochbaum" oder „Loch- oder Marksteine" oder „Schnadbaume, Schnadsäule" (auf der Schneiße stehend) oder irgend einem anderen „Mal- oder Markzeichen" zum folgenden und nahm dabei ein Protocoll auf. Dieses, wie alle schriftlichen Arbeiten, besorgten in alten Zeiten die Pfarrherren, später die Schulmeister oder bestellte Notare, die „Offenschreiber". Nach den Umzügen pflegte ein tüchtiger Imbiß mit angemessenem Getränke auf gemeiner Mark Kosten eingenommen zu werden.

Was die Form der Markgerichte anbetrifft, so wurden darüber (S. 127 u. f.) für unsere Zwecke genügende Erläuterungen gegeben, es bleibt uns hier nur übrig, der Strafen im Allgemeinen zu gedenken. Nach der Art der Ausführung gehört dahin auch die Pfändung, die

sich auf das unrechtmäßig genommene Holz, auf die Axt, selbst auf Wagen und Pferde und auf lebendes Vieh erstreckte. Der allgemeine Grundsatz dabei war, daß nur auf frischer That gepfändet werden durfte, welches meistens positiv ausgesprochen ist, z. B.: Bringt der Thäter das Holz zu Wege vor den Wald, darf er nicht gepfändet noch gerügt (angezeigt) werden, sondern nur im Walde, also wenn der Förster den Frevler bei frischer That ertappe.*) In anderen Marken waren nur gewisse Holzarten zu pfänden, z. B. in der Beber: „eikböme, böckböme, höltkeböme (Wildapfel), wiszelböme (wilde Kirschen).“**) Ausnahmen davon finden bei Entwendung von bearbeitetem Holze und bei den Ausmärkern statt.***) Verweigerung des Pfandes oder Widersetzlichkeit bei der Pfändung wurde hart gestraft, z. B. in demselben Wsth. Art. 20 heißt es: „das ist eine gewalt, un syne bröcke is V Mark, des herrn gnade is dabei.“ Oft war die Form unter welcher die Pfändung vorgenommen werden mußte, genau bestimmt. Vollständig enthält dieselbe das Weisthum über das Hubengericht zu Cappel am Schwarzwalde v. J. 1540.†) Diese Vorschriften waren, wenn auch mit einigen örtlichen Abänderungen, doch im Sinne gleich, weit verbreitet, sie lauten.... „Item man spricht ouch zum rechten, das da slegel und wecken sollen die forstmeister wecken, und divil der armman howet, so ruft er, und divil er ledet (ladet), so bytet (wartet) er, und wann er in den rechten weg komet und das rad drü mal umb gat, so hat der forster nit mer macht zu rügen. Der forster mag dem wagen nachgeen und sol die recht hand under den gürtel stossen, und mit der linken hand so vil holz abziehen als er mag, und das holz ist sin, und mag ime nachvolgen unz in den hof; wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt, schlecht er ine mit einer axt zu tod, und fellet er uff das lehen, so bedarf er ine nit bessern, fellt er aber hinuss, so sol er ine bessern (Buße zahlen).“ Hier haben wir also auch einen kräftigen Schutz des Hausrechts, wie denn überhaupt Hausvisitationen nur ganz ausnahmsweise gestattet waren, z. B. in der Beber M., wenn eine Verfolgung bei „Nacht und Nebel“ stattgefunden hatte (Gr. III. 305. 23).

Aus der Art der Bestrafung können wir gewisse Grundsätze für die Bedeutung der Frevel ableiten und zwar folgende:

*) Wsth. v. Arneval an der Saar 1417. Gr. II. S. 21.; Carber M. renov. 1657. V. 306. Wetterau.

**) Beber'sche Holzartikel 1572. Gr. IV. S. 666. Niedersachsen.

***) S. unten S. 247.

†) Gr. I. S. 422.

1. Heimlich entnommenes Holz (Nachtdiebe), auch andere Frevel, wie Nachtweide am verbotenen Orte u. dgl. m. sind immer strafbarer als diejenigen Gesetzesübertretungen, welche öffentlich gewissermaßen vor aller Augen im Walde ausgeführt werden. Daher wird der, welcher bei nächtlicher Weile Holz haut oder ausführt als Dieb betrachtet; die Buße ist höher,*) wenn der zurück bleibende Stock verdeckt, oder das betreffende Holz auf dem Wagen versteckt wird, ja selbst Inmärker konnten, wenn sie bei Nacht auf der That betroffen wurden, verhaftet werden. Deshalb heißt es „die Axt ist ein Rufer, ein Melder, kein Dieb“ oder „mit der Axt stielt man nicht“.**) Dem entsprechend strafen wir noch heute die Anwendung der Säge bei Holzdiebereien höher als die der Axt.

2. Gehauenes oder beschlagenes Holz oder Kohlen, also solches, wobei eine Besitzergreifung statt fand, unterliegt einer höheren Strafe, es wird als Diebstahl angesehen, auch kann der Frevler außerhalb des Waldes bis zum Wohnorte verfolgt, gepfändet werden.***)

3. Eichen und fruchtbares Holz werden höher gebüßt als das übrige; Eichen stets am höchsten, meistens ums Doppelte, ebenso genießen die gepflanzten Heister einen besonderen Schutz. In der Mockstädter M. kostet das Hauen oder Stümmeln eines Baumes 5 β bei Eichen 10 β; in der Beber M. wird der, welcher eine Eiche stümmelt bei den Stamm gebracht, ihm der Kopf abgeschlagen und so lange darauf gesetzt „bet he wedder waszet“; eine Buche wurde mit drei Schillinge gebüßt; in der Hülseder M. stand auf das gleiche Vergehen dieselbe Strafe, hauete einer eine Eiche muthwillig ab, so sei das „gewalt“ und die Strafe war so mancher Fuß ab und zu, so manche 60 Schillinge. Buchen, Weichsel und Höltgebäume, also auch fruchtbare kosteten die Brüche nur 3 Schilling den Geschworenen und den Erben 5 Mark. Auf dem Speller Wolde in der Grafschaft Teklenburg (Westfalen) galt zu Recht, wenn einer nachtweise blomwaere gehauen: „brengen den man vnd stam vnder die linde tho Spelle, und hauwen dem hauwer op dem stamme

---

*) Der Sachsenspiegel verordnet B. II. Art. XXVIII, wer des Nachts gehauenes Holz oder Gras stielt, den soll man richten mit der Weyde (d. h. aufhängen); stielt er es bei Tage geht es ihn an Haut und Haar. (Letzteres konnte mit Geld abgelöst werden.)

**) Raesfelder M. Gr. III. S. 137. Camberger, Würgeser, Erlbacher M. Gr. I. S. 576. 6. Hülseder M. Gr. III. S. 303. Art. 29. — Aehnliche Bestimmungen hat auch das Weisth. des Landgerichts in Kessendorf im Salzburgischen v. J. 1437. Salzb. Taidinge S. 37.

***) Wsth. v. Herrnbreitingen im Werrathale 1506. Gr. III. S. 591. — Wsth. v. Hasserode bei Wernigerode am Harze. 1410. Gr. IV. S. 679.

sein hauet (Haupt) aff by enem blase“ (mit einem Hiebe). In der Schweiz Altregensperger M. büßte man die Tanne mit 10 ß, die Eiche mit ein Pfd. hlr. Nach dem Rheingauer Landrechte wird Eichenholzentwendung wie Straßenraub geahndet.*)

Die Ausmärker unterlagen höheren Strafen als die Inmärker. Der Ausmärker konnte so weit die Mark ging verfolgt werden, ja man hielt ordentliche Treibjagden darauf ab. Das Wsth. der westfälischen Mark zu Dierstorf in der hannoverschen Grafschaft Hoya sagt (ins Hochdeutsche übersetzt): man solle ihn folgen als einen Wolf mit einem allgemeinen und großen Geschrei, bringe ihn an den Baum, nehme einen Stock (Spann) und haue ihn damit vor den Hintern auf einen Stamm (liegend) und lasse ihn laufen. — In der M. von Kaltenholzhausen in der Grafschaft Dietz sollen die Märker dem Ausmärker, der Holz in der Mark gehauen, nachfolgen, so weit die Grafschaft geht „und bleibe da jemants todt, dass sie den nicht wettbruchig sullen seyn“. — Der Ausmärker konnte in der Beber M. so weit verfolgt werden als man ihn „avlangen kan“; seine Brüche war X mark, die des Inmärkers die Hälfte; in der M. zu Cappel zahlte ersterer 13 untz, letzterer nur 2 Schil. Pfennige. In der Oberkleener M. hatte der Ausmärker Wagen und Pferde verloren, ebenso sollten ihm in der Bleidenstadter M. dieselben gepfändet und zum Markherrn gebracht werden, der ihn nach seinem Gefallen hoch oder nieder Bußen mag.**)

5. Zuweilen, so z. B. in der Dierstorfer M. findet man den Grundsatz, daß, wenn der Holzgreve oder seine Knecht nachtheilig, „schedelich“ hauen, sie doppelt gepfändet werden sollen. Im Allgemeinen ist häufiger die Haftbarkeit des Hirten sowohl für das ihm anvertraute Vieh, wie in Bezug auf die ordnungsmäßige Hütung ausgesprochen, aber ausnahmsweise z. B. in der Röder M. O. v. J. 1576 (Moser l. c. S. 234) die des Märkers für sein Hausgesinde.

Die Strafen im Allgemeinen waren sehr verschiedenartig, zum Theil begleitet mit dem Verlust von Wagen, Pferde oder Vieh; bei ohne Erlaubniß vorgenommenen Rodungen Zurückgabe des gerodeten Landes, mit Confiscation der entwendeten Hölzer u. dgl. m., meistens bestanden sie in Geldstrafen, Markbußen, Rügen oder Einung genannt, wie

*) Gr. V. S. 276. IV. S. 665. III. S. 302. Art. 23. 27. 28. III. S. 183 v. J. 1465. I. S. 81 v. J. 1456. I. S. 540. Art. 17 vom Schluß des 14. Jahrh.

**) Gr. III. S. 215 v. J. 1532. I. S. 587. 1423. IV. S. 566. Art. 16. 17. 18. 1480. I. S. 422. III. S. 499. 1480. IV. S. 565. § 15. 1486.

sie dem Herkommen entsprachen, welche oft ein eigenthümliches Maß hatten, z. B. so manchen Schilling, so oft das Rad im Wagen in der Mark umgehe. — Auch kannte man Strafen, wonach gewisse Naturalien geliefert werden mußten.

In Norddeutschland z. B. war eine gewöhnlichere mildere Strafe eine Tonne Bier oder Brayhahn (ein leichtes Bier), wobei oft der Ort angegeben wird, woher es zu beziehen ist, auch erwähnt die Holzordnung von Osterholz ohnweit Bremen „eine grove tunne bottern" (Butter). In den Weinländern trat an die Stelle des Biers ein Faß, selbst ein Fuder Wein. Diese Bier- und Wein-Bußen wurden sofort oder auf dem nächsten Holting von den Markgenossen vertrunken. Was mit der Butter gemacht, ist nicht angegeben, jeden Falls wurde sie auch zum Besten der Genossen verwendet.

Die harten Lebens- und Leibesstrafen erscheinen dadurch gemildert, daß sie mit Gelde, doch nicht immer, abgelöst werden konnten*) und daß die Markherren allein oder in Gemeinschaft mit den Genossen, dem Markgerichte, das Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht hatten. Manche Weisthümer enthalten über die zu erkennenden Bußen einen vollständigen Clavis, z. B. das von Rodtheim oder Mockstädt, wie unsere gegenwärtigen Forstpolizeigesetze, andere haben nichts der Art, sondern nur die Bemerkung, daß die Bußen nach der Mark Recht und Herkommen aufzuerlegen sind, häufig liegt in einzelnen wichtigeren Fällen die Strafe „in des herrn gnad und willen".

Leibes- und Lebensstrafen sind in den älteren wie neueren Markweisthümern im Norden wie im Süden Deutschlands mit einer wahrhaft barbarischen Abwechselung in Menge angedrohet. Diejenigen, welche für den Schutz der Eiche und Buche bestanden, wurden eben erwähnt, hier ist noch nachzutragen, was für anderweite Baumschädigungen galt. Wer einer Heister oder einer gesetzten Pflanze den Poll oder Kopf abhaute, der soll den Kopf oder eine Hand verlieren. Dem Baumschäler soll man die Gedärme aus dem Leibe schneiden, an den Stamm befestigen und den Uebelthäter so lange um den Baum führen bis die Schälwunde bewickelt sei. Diese Strafmaaßen finden wir selbst noch in dem Holting vom Harenberge (Hannover) im Jahre 1720 (Gr. III. S. 285). — Grenzbeschädigungen wurden ebenfalls scharf geahndet. Auf das Abhauen eines Grenzbaumes stand der Verlust des

*) „Und soll den hals abkaufen". Beber M. — „Der habe verloren leip und guth, den leip an genade zu theidigen". M. v. Altenstadt. Gr. III. 455 v. J. 1485. Wetterau.

Kopfes. Wer „einen markstein freventlich ausschere (ausgrub) soll man in die grub bis an den gürtel setzen und mit vier ungezemten (ungezäumten) pferden die fuhr hinfahren, überwind er das, so soll es sein buss sein".*) Häufig kommt auch bei Grenzbeschädigungen die Formel vor, der Thäter „were verfallen vor leib und guet". — Harte und ebenso raffinirt grausame Strafen trafen diejenigen, welche den Wald frevelhaft anbrannten oder wenn durch das verbotene Aschebrennen ein Waldfeuer entstand. Die älteste derartige Bestimmung finden wir im Dreieichener Wildbann 1338, worin es heißt: ... „Auch soll er (der Voigt von Münzenberg) weren Eschenboren (Aschebrennen), wer das thete, und begriffen würde, dem soll ein Forst-Meister binde seine Hendt uff seinen Ruck, und sein Bein zu Hauff und einen pfal zwischen sein Bein schlagen, und ein fever vor sein Fuß machen, und das soll also lange brennen, biß Ihm sein Solen verbrennen von seinen Füßen, und nit von seinen schuen". Aehnlich verfuhr man, wenn einer „die Wäld angestoßen", d. h. angebrannt hatte. — Im Wsth. von Hasserode 1410, lautet auf die Frage wie ein Lohereißer (wohl gleich mit Baumschäler zu betrachten) und einen Aschenbrenner zu bestrafen? die Antwort: .... „dem lo riter sholme (soll man) pfanden vmme eyne hant, vmme eynen vot und den aschenbarner vmme lif vnd gudt". — Das Wsth. von Lorsch 1423 (Gr. I. S. 466) beschreibt den Strafact ähnlich wie in Dreieinichen ... Wär es auch, das man einen eschenbrenner oder einen der den wald brennte, begriffe, den sal man nehmen, und sal in eine wanne binden, und sal ihn setzen gen einem fure, do sollen ein fuder holz ahn sin, und soll ihn setzen neun schuhe von dem feuer barfusz, und sal ihn lassen sitzen, bisz ihme die sohlen von den füssen fallen". — War ein Wald freventlich angezündet, so wurde der Thäter nach dem wetterauischen Wsth. zu Altenhaslau in eine Ochsenhaut gebunden, drei Schritte vor das Feuer gelegt, wo er liegen blieb bis es über ihn wegbrannt und das dreimal wiederholt. — In der Oberurseler oder hohen Mark bei Frankfurt warf man den Frevler dreimal ins Feuer ohne Schutz, kommt er mit dem Leben davon hat er gebüßt.**)

Was die Ausführung dieser furchtbaren und mit den begangenen verbotęn Handlungen in gar keinem Verhältnisse stehenden Strafen anbetrifft, so mögen dieselben allerdings in den meisten Fällen gemildert

*) Gr. Wsth. von Aspach und Schmerbach im Idarwalde im Fürstenthume Birckenfeld, II. S. 139.

**) Gr. III. S. 416 v. J. 1354. III. S. 489. 1401..

worden sein. Dahin deuten auch die bei Anführung derselben häufig vorkommende Hinweisung auf die Gnade des Herrn. Grimm (Rechtsalterthümer S. 520) betont ganz besonders, daß von deren wirklichen Vollziehung in Deutschland kein Beispiel nachzuweisen sei. Ob das aber nicht dennoch, wenigstens in früherer Zeit, der Fall gewesen ist, erscheint in Hinblick auf die Roheit des Mittelalters, auf das Wüthen der Ketzermeister am Rheine Anfang des 13. Jahrhunderts, Angesichts der mit Blut geschriebenen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (1532), der Tortur und anderer strafgerichtlicher Barbareien, mindestens zweifelhaft. Jedenfalls geben uns die Aufnahme dieser Strafbestimmungen in den Weisthümern deutliche Fingerzeige, wie hoch unsere Vorfahren die Wälder schätzten, welche Eingriffe in dieselben sie am Bedeutensten erachteten und wie nothwendig sie fanden diesen kräftig zu steuern.

Das Verweisen aus der Mark, d. h. das Entziehen der Marknutzungen wurde meist bei Uebertretungen, welche auf diese Bezug hatten angewendet, doch auch bei denjenigen Märkern, welche am Gerichtstage ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erschienen; in der Bleidenstadter Mark geschah es wenn der Märker sich der Pfändung widersetzte. Nach Gnade des Herrn und der Genossen fand nach einiger Zeit die Wiederaufnahme statt. Struben*) bemerkt, in manchen Marken werden diejenigen von der Holzmark ausgeschlossen, welche ihre Pfänder nicht einlösten, so lange bis sie sich mit den Holzgreven abgefunden hatten. — Zum Zeichen, daß die Genossen einen der ihren aus der Gemeinschaft ausschließen wollen, zerstören sie sein Haus. Das Dach wird abgetragen, das Thor verrammelt, der Brunnen mit Erde gedeckt, der Backofen eingeschlagen u. dgl. m.**)

Die Verhandlungen waren öffentlich und mündlich. Die Markfrevel sollen in dem Märker- oder Holtingsbuche eingetragen werden, über das Ganze der Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen. Die Rügen brachten bei ihrem Eide nach Aufforderung des Vorsitzenden zunächst die Förster, andere Markbeamten und Diener mündlich vor, dann die Genossen; in späterer Zeit wurden die Rügen-Zettel schriftlich eingegeben (Röder M. l. c. S. 236 v. J. 1742). War der Angeschuldigte in der Versammlung zugegen, wurde die Sache sogleich untersucht, gestand er das Vergehen oder fand die Ueberführung durch Zeugen oder Wahrzeichen, als welche besonders die Pfänder dienten,

*) Rechtliche Bedenken. Hannover 1761. I. B. S. 375.

**) Gr. Rechtsalterthümer S. 729.

statt, so ward das Urtheil sofort gesprochen (vergl. S. 129 u. f.) Im Falle des Widerspruchs erfolgte eine weitere Untersuchung und die Austragung der Sache geschah auf einem späteren Termine.

Untergang der Markgenossenschaften. Das echt deutsche Institut der Markgenossenschaften war vortrefflich geeignet die Entwickelung des Volkes dadurch zu fördern, daß die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten zum Nachdenken darüber zwang, ebenso das Bewußtsein der Selbstständigkeit und der Zusammengehörigkeit durch die vielen und tief ins Leben einschneidenden gemeinsamen Interessen lebhaft erhalten wurde. Hätte man die markgenossenschaftlichen Verhältnisse, statt sie zu untergraben und das staatsdienerlich-bürokratische Element an ihre Stelle zu setzen, zu einer weiteren Entwickelung gefördert, so würde längst die gegenwärtig von allen einsichtsvollen Männern gewünschte Autonomie der Gemeinden in voller Blüte stehen. Ein ähnliches Urtheil müssen wir in Bezug auf den Wald fällen. Wäre das markgenössische Gemeinwesen kräftig entwickelt, so würde der Gemeinsinn das egoistische Streben der einzelnen Glieder zurückgedrängt und der schlechte Zustand der Markenforsten würde nicht eine willkommene Gelegenheit zu Eingriffen der landesherrlichen Behörden geboten haben, sie wären den forstlichen Fortschritten der Zeit gefolgt, man würde gegenwärtig nicht in der Lage sein deren Untergang zu bereuen und mit der schwierigen Herstellung der alten Genossenschaften zu experimentiren.

Blieb in dem ersten Drittel des Mittelalters die ureigene Markenverfassung unangetastet, so waren die Genossenschaften doch nicht mächtig genug dem Anpralle zu widerstehen, welchen die Königsmacht auf sie ausübte in den meisten Fällen hauptsächlich, um der national deutschen Jagdleidenschaft einen größeren Raum zu verschaffen. Diese war die erste Veranlassung, um die Markenforsten in Bannwälder umzuwandeln und merkwürdig tritt dabei der Einfluß der Geistlichkeit hervor. Während mehrfache königliche Gebote den Geistlichen die Jagd untersagten, waren sie es zunächst, welchen die Könige eigene gebannte Jagdgehege in großer Ausdehnung einräumten. So errichtete Karl der Gr. durch Diplom vom Jahre 804 für den Bischof von Osnabrück einen Bannforst aus Markenwäldern, allerdings mit Zustimmung der Märker, welche indessen der Macht gegenüber wohl als ganz freiwillig gegeben nicht angesehen werden mag. Das war der erste Eingriff, deren später sehr

viele folgten, worüber ein Mehreres bei den Bannforsten beigebracht werden wird. Diese Umwandelungen der Markenwälder in Bannforste lediglich im Interesse der Jagd zum Besten der Könige selbst oder geistlicher und weltlicher Großen läßt sich bis in das 11. Jahrhundert häufig nachweisen, wobei die anfänglich gegebene Zustimmung der Märker später nicht mehr erfordert wurde, ja ihnen die früher zustehende Jagd entweder ganz oder wenigstens die hohe Jagd genommen ward, worüber viele Weisthümer die Belege liefern.

Die alten Waldrechte der Märker wurden zwar durch diese Umwandlungen nicht beeinträchtigt, allein die ursprüngliche Selbstständigkeit der Marken, wo alle deren Angelegenheiten durch die Markgenossenschaften allein wahrgenommen, war dadurch erschüttert und sie konnte um so weniger Stand halten gegen das Andringen der immer mächtiger werdenden Grundherren. Diese machten sich unabhängig von der Markgemeinde, stellten sich als Schutz- und Schirmherren über dieselbe und erweiterten ihre Macht namentlich durch Anmaßung des Strafrechts und Einziehung der Geldstrafen, welches man schon früh als ein Kennzeichen des Eigenthums betrachtete. Dieses Verhältniß trat immer schärfer hervor, je mehr die alte Grafschafts-Verfassung ihre Natur veränderte, sich die Landeshoheit und mit ihr der Forstbann und die forstliche Oberherrlichkeit ausbildete und nun vielfach die Landesherren (Fürsten, reichsunmittelbare Geschlechter, hohe geistliche Herren, Reichsstädte) oberste Schutzherren wurden oder auch als oberste Märker ihre Stellung in der Richtung, die allein maßgebende Gewalt zu sein, ausbeuteten. Schon in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1392 verwahrte sich die Lüneburgische Landschaft gegen die Eingriffe des Landesherrn, die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Bestrafung der Forstfrevel an sich ziehen zu wollen.*) Die Landesherren begannen aus eigener Machtvollkommenheit ohne Befragen der Märker, Markordnungen zu erlassen, so finden wir im Jahre 1590 z. B. eine „Holtings Instruction der Grafffschafp undt Heerlichhept Lingen;**) im Jahre 1613 erließ Landgraf Philipp von Hessen eine Ordnung über die Hochweiseler Mark***) und so mehrten sich diese ohnerachtet vieler Proteste der Genossenschaften, worüber zahlreiche Urkunden vorliegen und obgleich häufig Prozesse angestrengt wurden, um die alten Rechte zu vertheidigen, was aber meistens ohne Erfolg war. Nach dem 30jähr. Kriege treten diese Eingriffe in

*) Eichhorn, Rechtsgeschichte IV. S. 410.

**) De Ivre Holzgravialiali. Von Lodtmann S. 67.

***) von Zangen l. c. S. 71. Vergl. auch Maurer l. c. S. 416.

Folge der anerkannten Souverainität der Reichsstände noch schärfer hervor. So erließ Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg als Bischof von Osnabrück im Jahre 1691 eine Holzordnung*) in deren Eingang gesagt wird: „Demnach Uns der schlechte Zustand, worin sowohl das leidige Kriegeswesen, als auch die bisherige geringe Uffsicht die Gehölze und Marken dieses Unsers Stiffts gesetzet, in Unterthänigkeit vorgetragen seynd Wir darauf bedacht gewesen, wie diesen verderblichen Wesen dermaleinst zu steuern, und eine solche Verordnung eingerichtet werde, damit der noch übrige kleine Rest des Gehölzes nach Möglichkeit conserviret und der Posterität zum Besten in guten pflichtigen Stande erhalten, und künfftig auch also gebraucht und genossen werden möge, daß hernechst bei Unser Fürstl. Residenz oder Ambthäusern an Bau- und Brennholz kein Mangel entstehe, nichts weniger auch denenjenigen die ihre gewisse Holz Gerechtigkeit in Unsern Marken und Hölzern hergebracht haben, solche gebührend und ihnen die Nothdurfft zur rechten Zeit abgereicht werde". — Hier wird unverhohlen von „Unsern Marken" gesprochen, also ein Eigenthumsrecht der Märker nicht anerkannt, sie waren dem Sinne der Holzordnung nach nur Servitutberechtigte. Uebrigens nahm die Landschaft dieselbe nicht an und die alten osnabrück'schen Holtinge erhielten sich.

Eine weitere Folge der Oberhoheit war die, daß statt der gewählten Holzgreven oder Obermärker, welche als Markbeamte von der Märkerschaft abhängig waren, landesherrliche Beamte im Namen des Reichs oder beziehentlich der Landesherrschaft nicht nur den Vorsitz erhielten, sondern auch das untergeordnete Personal von diesen ernannt wurde. Naturgemäß trat damit bei Hegung der Markgerichte das Herkommen mehr und mehr in den Hintergrund, die Entscheidungen erfolgten nach den fürstlichen allgemeinen Gesetzen oder den erlassenen Forstordnungen. Schon im Jahre 1613 führte beim Märkergericht zu Hochweisel der zeitige landgräfliche Oberforstmeister den Vorsitz;**) 1647 bei dem Hochgerichte an den sieben Eichen am Deister der Oberforst- und Jägermeister gemeinschaftlich mit dem Amtmanne zu Calenberg bei Hannover.***) Bei dem allerdings von vielen Seiten constatirten erbärmlichen Zustande der Markenforsten, bei dem Gespenste des Holzmangels, welches nach dem 30jährigen Kriege überall zu spuken anfing, mehr aber bei den erhöhten Ansprüchen, welche das sich nach und nach von den furchtbaren Drang-

*) De Jure Holzgrav. l. c. S. 89.

**) v. Zangen l. c. S. 69.

***) Struben, rechtl. Bedenk. I. S. 367.

falen jenes Krieges erholende Deutschland machte, gewannen die Forste der Marken an Bedeutung, und die landesherrliche Oberaufsicht wurde immer schärfer. Das Amt des Obermärkers erschien nicht mehr angenehm, gesucht und ehrenvoll, sondern lästig, daher die häufigen Cessionen desselben an den Landesherrn.*)

Damit war der letzte Halt gefallen. Mit dem allmäligen Aufhören der Autonomie der Markgerichtsbarkeit, von welcher bereits im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Appellation an die Landesgerichte oder andere Behörden ging, war alle freie Entscheidung der zum Ting versammelten Genossen dahin, selbst in Westfalen nnd Niedersachsen, wo sich die Holtinge am längsten hielten, sanken sie zu einer bloßen Form herab. Das Oberaufsichtsrecht verwandelte sich in ein Eigenthumsrecht an der Mark, durch Forstordnungen griffen die Landesherren in alle Rechtsverhältnisse nicht allein, sondern auch in die Wirthschaftlichen ein, die alten unumschränkten Märker geriethen nach und nach in eine beschränkte, ja häufig sehr beschränkte Abhängigkeit. Zwar waren ihnen damit ihre Waldnutzungsrechte nicht geradezu genommen, allein während die Markherren ihre alten Vorrechte ungebührlich zu erweitern strebten, konnten die Märker ihre Rechte im ungleichen Kampfe mit dem übermächtigen Gegner nicht aufrecht erhalten, sie verloren in den meisten Fällen alle Eigenthumsrechte an den Wald, der an die Landesherrschaft überging und blieben nur Servitutsberechtigte, ja es kam schon im 15. Jahrhunderte vor, daß dieselben Markwaldungen durch einfache Erklärung zu Staatswälder umwandelte.**) Im günstigern Fall, der meistens die den Ortschaften näher liegenden Wälder betraf, betrachtete die Herrschaft den Wald zwar als Eigenthum, aber sie nannte denselben Interessenten-Wald, als solchen der vorab bestimmt sei die Bedürfnisse der berechtigten Interessenten zu befriedigen. Der günstigste Fall war, daß an die Stelle der freien Genossenschaft, der in der Gemeinde besonders berechtigten Märker, die politische Gemeinde trat, die Wälder werden Gemeindeforsten nnd haben sich als solche bis auf unsere Zeiten zahlreich erhalten.

Das Alles entwickelte sich bis zum gänzlichen Aufhören der alten Verhältnisse allmälig im Laufe der Jahrhunderte, doch suchte man mitunter, meistens mit Hinweisung auf den schlechten Zustand der Wälder den Absterbungsproceß durch directes Eingreifen zu beschleunigen. So wurde z. B. im Jahre 1711 die Holzmark der kleinen Stadt Münder ohnweit Hannover einfach im Verordnungswege aufgehoben, indem man

*) Struben l. c. V. S. 121. — v. Zangen l. c. S. 48.

**) Maurer. l. c. S. 440.

den Bürgermeister und Rath benachrichtigte, die Regierung habe einen „Stadtförster“ und fünf Holzknechte ernannt*), die Mark wurde eine dem Rathe unterstellte Stadtforst, als welche sie heute noch besteht.

Zwar geschah solches in diesen, wie in vielen ähnlichen Fällen unter der Betonung „eingeschlichene Mißbräuche“ zu beseitigen oder um den „schlechten Zustand der Markwälder“ zu bessern u. dgl. m., allein dieses als richtig zugegeben, so ist mindestens zu bezweifeln ob das Mittel, die Autonomie der Markgemeinden zu vernichten, für den Zweck geholfen hat. Niemand dachte an deren Erhaltung durch zeitgemäße Verbesserung der allerdings veralteten Markverfassungen, namentlich durch rechtzeitige Einfügung forsttechnischer Glieder, das Vorgehen der Regierungen war nichts anderes als ein Kampf der Autonomie mit dem sich freudig entwickelnden Bürokratismus; zu dieser Neugestaltung der Staatseinrichtungen paßte jene nicht, sie mußte also der Macht weichen. In der That war dieses mehr oder minder gewaltsame Eingreifen in die alt hergebrachten und wohlbegründeten Rechte der Markgenossenschaften, nichts als ein Gewaltact, zum Theil verschuldet von den Juristen der damaligen Zeit, die theils verleitet durch die Lehre des römischen Rechts von den Servituten, theils durch die Ausbildung des Begriffs von der alles umfassenden Macht der Landeshoheit verblendet, derartige Rechtskränkungen vertheidigten.

Nicht bei allen Marken war der Verlauf bis zu ihrem Untergange ein so ganz vernichtender, manche behielten wenigstens einen Schatten ihrer Selbständigkeit bis auf unsere Tage, aber freilich nur in der Form des Gemeinde-Besitzes, als Gemeinheiten nach unseren Begriffen, das genossenschaftliche Verhältniß der alten Marken hielt nirgends Stand. Vom Anfange bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts schliefen überall die Märkergerichte allmälig ein, nur einzelne Holzgerichte erhielten sich etwas länger. Das Aufhören derselben war zumeist der Märker eigene Schuld; eines Theils hatten sie den von ihnen gewählten Beamten nach und nach zu großen Einfluß eingeräumt, was sie trotz aller Klagen und Processe nicht wieder rückgängig machen konnten und gaben dadurch den erblichen Obermärkern ꝛc. auch wenn sie nur Grundherren, nicht Landesherren waren, die Handhabe zu weiteren Uebergriffen, andern Theils vernachlässigten sie selbst ihre Pflicht, indem sie beim Ting nicht erschienen, ja sie machten mitunter in gänzlicher Verkennung ihres eigenen Interesses ihr Kommen von dem Befehle der Staatsbehörden abhängig.

*) Struben l. c. I. S. 375.

Obwohl hie und da ein energischer Holzgreve die renitenten Märker dem Herkommen entsprechend strafte, oder deshalb Klagen beim Landesherrn, selbst bei den Reichsgerichten erhob um Schutz der althergebrachten Rechte, so half das doch nichts, denn ein Spruch der Reichsgerichte war schwer zu erlangen und gegen den Landesherrn gerichtet noch schwerer auszuführen. Den Landesbehörden aber lag gar nichts daran die Ordnung innerhalb der Marken zu erhalten, diese Streitigkeiten unter Obermärkern, Holzgreven &c. einerseits und den Märkern andererseits förderten ja die Pläne der Bürokratie. Alle solche Schritte konnten daher den Untergang der Markgenossenschaften nicht aufhalten. — Am längsten erhielten sich in Westfalen die Freimarken, in welchen es keine erblichen Holzgreven gab, ebenso in der Pfalz die Geraidgenossenschaften, die wenigen in Mitteldeutschland zurückgebliebenen reichsunmittelbaren Marken oder diejenigen, an deren Spitze einflußreiche Männer aus reichsunmittelbaren Geschlechtern standen, welche nicht in Abhängigkeit von dem obersten Schirmherrn gerathen waren. Aber auch dieser Schutz schwand mit der gänzlichen Umgestaltung der staatlichen Zustände Deutschlands beim Falle des tausendjährigen deutschen Reichs (1806). Eine große Zahl der Markenforsten dieser letzten Cathegorie gingen in Staatsbesitz, andere in das Eigenthum der alten Reichsstände, der mediatisirten Fürsten und Herren über, wenige behielten die Gemeinden, das Schicksal dieser Wälder aber war in vielen Gegenden Deutschlands das allerschlimmste, sie kamen häufig zur Theilung.

Die Markentheilungen, insbesondere die des Waldes, sind nicht neueren Ursprunges, obwohl die von 1248, welche Möser in seiner osnabrückschen Geschichte anführt, nicht für eine Waldtheilung, sondern nur für eine in Niedersachsen und Westfalen häufig vorkommende Haide- und Moortheilung angesehen werden kann.*) Die älteste Theilung eines Mark-Waldes, welche ich aufgefunden habe, ist von 1275. In dieser Urkunde bewilligt Erzbischof Siegfried von Cölln die Theilung eines

*) Osnab. Gesch. III. S. 376. Die Urk. führt die Ueberschrift: „De divisiona terrae incultae inter cives osnabr. de 1248". Der Bischof von O. bestimmt, daß „... quod nos terram hactenus in cultam in merica, prope Vindic molen et Galchus de consensu majoris capituli et s. Johannis et aliorum omnium qui ejusdem terre vulgari nomine Erfexen vocabantur et de consensu totius osnaburgensis pro necessitate et utilitate ecclesie nostre praedicta jugera inter burgenses tam veteris quam nove civitatis nostrae ad certam et annuam perpetuo distribuimus pensionem ....." Weiter heißt es dann in der Urk. ausdrücklich inculte terre, also sicher Haide und Moor aber kein Wald, daß es sich aber um einen Markenbesitz handelte, darüber kann ein Zweifel nicht sein.

gemeinschaftlichen Waldes bei Hochstaden unter die Holzgenossen, mit der Bestimmung, daß jeder seinen Theil zum Ackerbau verwenden könne.*) Ebenso wurde bereits im Jahre 1303 der Wald (das Gehölz) in der Wadenhäuser Mark in Westfalen nach einer Uebereinkunft der Markgenossen getheilt;**) der Wald ging in den Besitz der einzelnen Genossen über, die Weide aber sollte für das Vieh offen liegen bleiben, die einzelnen Theile durften also nicht eingezäunt werden, die Weide war nach wie vor gemeinschaftlich.

Diese Markentheilungen wurden im Laufe der folgenden Jahrhunderte immer häufiger, sind insbesondere mit regem Eifer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrieben, wo viele einflußreiche Männer, wie z. B. Just. Möser***) denselben das Wort redeten indem sie darin einen großen Nutzen für das Volk sahen, welches indessen in Bezug auf den Wald ein beklagenswerther Irrthum war. Man theilte unter dem Einflusse der Regierungen um so häufiger, je mehr man sich der Neuzeit näherte und zwar geregelt durch gesetzliche Vorschriften.

Es erscheint hier nicht nöthig eingehender das Fortschreiten der Markentheilungen historisch zu entwickeln, es hat keinen Werth, die einzelnen Factoren zu registriren, wohl aber wird es von Interesse sein, einige Beispiele anzuführen, um die Grundsätze und Vorgänge bei Ausführung der so einflußreichen Waldtheilungen kennen zu lernen. Dazu wurde ein Beispiel aus dem Süden, ein zweites aus dem Norden Deutschlands gewählt.

Betrachten wir zuerst die Theilung der in der bayerschen Pfalz liegenden Geraidwaldungen.†) Geraid, oder Haingeraid war in der Pfalz die Benennung der Waldmarken, welche wie die vielen darüber in Grimm aufgeführten Weisthümer bezeugen richtige Marken nach altdeutscher Auffassung waren. Die Waldungen waren in Gemeinschaft aller zur Mark gehörigen Dörfer, Höfe, Frohngüter, Kirchen und Klöster. Unter diesen fand die Theilung statt, nicht aber unter den einzelnen Interessenten. Die ersten Spuren von Theilungen reichen

*) Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus. Von Wilh. Günther, Archivar zu Coblenz. 1822—1826. II. Th. S. 411.

**) Urk. in Nikolaus Kindlinger's Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. 1790. II. B. S. 300.

***) Patriotische Phantasien 3. Aufl. 1804. II. B. S. 80. (Die erste Aufl. erschien 1775 bis 1786). Vergl. auch Journal von und für Deutschland. Jahrg. 1793. 7. Stück. S. 574.

†) v. Stichaner. Ueber die Entstehung, Geschichte und Theilung der Geraidwaldungen. Intelligenzblatt des Rheinkreises 1827, 1828 u. 1829.

mehrere Jahrhunderte zurück; in neuerer Zeit begann man mit denselben im Jahre 1780 in einigen Gemeinden. Durchgreifendes geschah nicht. Während der französischen Regierung wurde die Sache wieder aufgenommen; die Nothwendigkeit der Theilung begründete man durch den schlechten Zustand der Geraidwaldungen, welche den vorliegenden Berichten nach in manchen derselben zu reinen Weideflächen mit struppigen, verbissenem Gestrüpp herabgebracht waren. Der Kaiser der Franzosen genehmigte 1807 ein ihm vorgelegtes Gutachten über diese Angelegenheit und nach demselben wurde regierungsseitig die Anzahl der Feuerstellen in jedem Dorfe als Maßstab der Theilung angenommen. Ein Theilungsgesetz mit zwingenden Vorschriften für die Sicherstellung der Minorität ward nicht erlassen, Verhandlungen unter den Interessenten zwar angeknüpft, allein während der französischen Herrschaft kam die Sache nicht weiter. Als nach dem Pariser Vertrage vom 20. Novbr. 1815 die Pfalz an Bayern kam, nahm bereits im Jahre 1816 die k. bayersche Regierung zu Speyer die Frage wieder auf und man theilte ohne Gesetz, rein durch gütlichen Vergleich bis zum Jahre 1826 eine Waldfläche von 11288 hct. unter einer großen Anzahl Dörfer. Die Hauptgrundlage für die einzelnen Dorfschaften blieb die Zahl der Feuerstellen, die Zutheilung erfolgte nach sachverständigen Gutachten und Zustimmung der Betheiligten, unter Leitung eines Königlichen Commissars. Die Wälder gingen in Besitz der politischen Gemeinde über, die Berechtigungen aber haften an den alten Feuerstellen. Diese Waldungen stehen gegenwärtig laut Verordnung vom 4. Juli 1840 in Bezug auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes unter den vom Staate bestellten forsttechnischen Organen.*) Ihr Zustand soll nach speciell eingezogenen Erkundigungen ein befriedigender sein.

Das zweite Beispiel wählte ich von dem für die norddeutschen Marken classischen Boden Westfalens und zwar vom Hochstifte Osnabrück. Das Land ist in der Hauptsache eben, die wenigen Hügel sind nach Norden die letzten Erhebungen Deutschlands, nur im Süden steigt der alte Osning etwas bedeutender an. Die hier belegenen Wälder nennt man Bergforsten und in diesen, offenbar die Hinterwälder der Alten, kamen 1746 die ersten Marktheilungen vor, denen dann gegen Ende des vorigen Jahrhunderts so viele folgten, daß man

*) Schon unter französischer Herrschaft standen die Gemeindewaldungen der Pfalz unter der Staatsforstbehörde. So blieb es auch nach dem Regierungswechsel, nur erlangten die Gemeinden 1822 die Ausübung des Forstschutzes. Die Forstverwaltung Bayerns. 1861. S. 376.

denselben von Seiten der Regierung eine besondere Aufmerksamkeit widmete. Die Theilungen jener älteren Zeit geschahen allgemein im „Offnen", d. h. ohne Aufhebung der gemeinsamen Huth und Weide, übrigens nach freien Uebereinkommen der Betheiligten. Der Zustand der Markwälder war im vorigen Jahrhunderte nach allen Zeugnissen jener Zeit im Allgemeinen ein äußerst schlechter, welchen man zum Theil auf die Verwüstungen des 30jähr. Krieges zurückführt. Diesem und dem sehr gefürchteten Holzmangel zu begegnen, hielt man die Markentheilungen für besonders geeignet und so, von allen Seiten befürwortet, entstand mit Beirath der Landstände des Hochstifts die erste „Verordnung wie in Markentheilungen zu verfahren vom 4. Juni 1785". Sie bestimmte die Theilung dann vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Stimmen unter den gemeinen Interessenten sich dafür erklären. Die Berechnung der Stimmen geschah nicht nach dem wirklichen Bestande der Höfe, nicht nach der Zahl des Viehes, nicht nach der Größe der Nutzung, sondern nach der Erbesgerechtigkeit oder Ware (s. S. 197) und zwar wurden dabei die kleinen Erben begünstigt, indem man drei Halberben gegen zwei Vollerben,*) drei Erbkötter oder fünf Markkötter**) gegen einen Vollerben rechnete. Nach diesem Maßstabe fand die Vertheilung der Markgründe statt. Der Holzgraf wurde, je nach dem Umfange seiner Berechtigung, in jeder Mark durch Special-Uebereinkommen abgefunden. Vorkommende Streitigkeiten in allen denjenigen die Markentheilung selbst betreffenden Fragen sollten nicht auf processualischem Wege, sondern von den ernannten Commissarien erledigt werden. Um den Gang der Theilungen zu erleichtern und zu beschleunigen und um die Kosten möglichst zu vermindern, erließ die Regierung unterm 17. Febr. 1806 eine anderweite Verordnung, welche im Wesentlichen die Grundsätze von 1785 festhielt, die Objecte der „Gemeinheits-Aufhebung" folgendermaßen feststellte:

1. Huth- und Weideberechtigungen mit allerlei Vieh auf eigentlichen gemeinen Marken, Haiden, Angerplätzen und Forstgründen;
2. Mastberechtigungen;

*) Die vollberechtigten „Colonen" wie im Osnabrückschen die Bauern in der Regel heißen, sind „Vollerben" oder „vollwarige Genossen". In früheren Zeiten war der Fuß der Erbesgerechtigkeit zugleich der Maßstab, nach dem die Steuern vertheilt wurden.

**) Markkötter sind mitunter gar nicht berechtigt, weil sie sich auf aus der Mark oder sonst angekauftem Grunde angebaut haben, ohne eine Erbesgerechtigkeit zu erwerben. Es kommen aber auch Fälle vor, wo Erb- und Markkötter bei der Theilung wohl Grund und Boden, aber nicht das darauf stehende Holz erhalten.

3. einseitige und wechselseitige Behütung der Ländereien und Wiesen;
4. gemeinschaftlicher Plaggen- und Haidehieb;
5. Bülten-Hieb- und Torfmoor-Gemeinheiten;
6. Gemeinschaftliche Berechtigungen in Forsten aller Art und besonders zur bestimmten Benutzung des Ober- und Unterholzes.

Unter dem 25. Juni 1822 endlich erschien eine Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Osnabrück,*) welche für die Ausführung des Geschäfts neue Vorschriften gab, die in Bezug auf die Provocation zur Theilung bestimmte, daß die Hälfte der Stimmen genüge, um dieselbe vorzunehmen. Ebenso wurde in derselben die Thätigkeit der Commissarien, der Feldmesser und der sachverständigen Schätzer besser als früher geregelt. Ferner hob sie die gemeine Viehweide, welche nach den alten Bestimmungen auch nach der Theilung verblieb, auf, welche Vorschrift auch für die bereits vor Erlaß dieses Gesetzes getheilten Marken rückwirkend war.

Auf die Besonderheiten des Waldes, dessen Erhaltung und Cultur nimmt das Gesetz gar keine Rücksicht, bei Ausführung der Theilung geschah das ebenso wenig, es war die Ansicht maßgebend, daß jeder Einzelne aus seinem Theile bei Vertheilung des Ganzen den möglichst großen Nutzen ziehen werde. Jedes Colonat (Hof) erhielt bei derselben einen privativen Wald, der von demselben untrennbar ist, wie die übrigen Grundstücke, dessen Behandlung aber ganz in der Willkür des Besitzers steht, nur waren die nicht vollfreien Colonen gehalten das Blumholz (hier nur Eichen) von ihrem Gutsherrn sich anweisen zu lassen, wofür sie pro Stamm neun Mariengroschen (= $^1/_{36}$ Thaler) zu zahlen hatten. Diese Bestimmung erstreckte sich übrigens auf alle und jede auf dem Colonate stehende Eichen, sie mochten auf altem Markgrunde oder an einem andern Orte, selbst auf dem Hofe, den noch heute der westfälische Bauer gern mit Eichen schmückt, stehen. Mit der Ablösungsordnung (1836) kam dieses Anweiserecht in Wegfall.

Der Waldtheil, welcher dem Colon aus der gesammten Mark zufiel, erhielt er in allen Boden- und Bonitätsclassen. Nachdem die Vermessung vollendet, wurden die Boden-Bonitätsclassen in Loosungen getheilt und im Walde begränzt, so daß jede Classe eine Loosung ausmachte und das Loos entschied, welches Stück der betreffende Colon erhielt. War indessen die Landesherrschaft in der betreffenden Mark berechtigt, so looste diese nicht mit, sondern vor der Loosung ward mit derselben

*) Hannoversche Gesetz-Sammlung v. J. 1822 1. Abthl. Nr. 29. S. 219.

ein Abkommen getroffen. Hatte so durchs Loos ein Jeder sein Stück erhalten, so wurde zur Ausgleichung des Holzbestandes die Abschätzung des Holzwerthes durch von der Genossenschaft ernannte Taxatoren vorgenommen und in Gelde verglichen. Die Folge dieses für eine Waldtheilung ganz unverständigen Verfahrens war, daß die Interessenten ihre Waldtheile niemals zusammen, sondern in zerstreuten, oft recht kleinen Parzellen, welche zu einem wirthschaftlichen Forstbetrieb absolut untauglich sind, erhielten z. B. an den Bergen Streifen, welche unten breit und nach dem Gipfel zu spitz auslaufen, oder wie häufig vorkommt schmale 20, 30 oder 40 Fuß breite, aber 800, 1600 Fuß ja noch längere Streifen. Es liegen drei Theilungspläne vor mir und es ist geradezu unglaublich wie man dabei gegen den Wald gesündigt hat.*) Auch in den Recessen nahm man auf denselben keine Rücksicht. Der Zustand dieser getheilten Markenforsten ist demnach ein überaus trauriger, besonders an den Bergwaldungen. Burckhardt**) sagt darüber: „Das Gros jener Bergwaldungen besteht in früher parcellirten Markenwaldungen, auf denen der Fluch der Zersplitterung der weitgehendsten Theilung ruht. Vielfach in lang gestreckter schmalster Form und versprengt auf alle Bodenclassen liegen die Theile des Einzelnen zerstreut umher, gemeinlich ohne genügende Cultur, selbst geschunden durch Plaggenmath. Wohl liegen hier große geschlossene Waldflächen, und hier und da hat besserer Boden erhalten, was anderwärts schon verschwunden ist; im Allgemeinen aber tragen diese Waldungen nur ein dünnes Kleid von Niederwald, und der grüne Laubschmuck der schönen osnabrückschen Berge

*) Ich verdanke diese Pläne wie den größten Theil der hier gegebenen Notizen der Güte des k. Forstmeisters Herrn Wehrkamp und des Präsidenten des landwirthschaftlichen Hauptvereins Herrn Senator Dr. André in Osnabrück, beide gründliche Kenner der Markenverhältnisse jener Gegend. — Ein lehrreiches Beispiel einer Theilung aus dem Jahre 1863 von Markenforsten in dem Wiehengebirge in den preußischen Kreisen Minden, Lübbecke und Herford (Reg.-Bez. Minden) verdient hier eine Stelle. Auf der Nordseite des Gebirges enthält die Waldfläche 15728 pr. Mg., an der Südseite 8719 Mg. Davon kamen am Nordhange 13806 Mg., am Südhange 5506 Mg. zur Theilung, erstere unter 4964, letztere unter 1783 Theilhabern. Das beträgt an der Nordseite auf jeden Besitzer 2 Mg. 142 Q.-Rth., auf der Südseite 3 Mg. 16 Q.-Rth. An beiden Einhängen des Gebirges liegen diese Theile vom Rande der Ackergrundstücke bis zum Scheitel in schmalen Streifen, deren Länge an der Nordseite durchschnittlich 246 Ruthen, die Breite 2 Rth. beträgt, an der Südseite erstere 136 Rth., letztere 4 Rth. (1 Pr. Mg. = 180 Q.-Rth. = 0,2553 hcta. 1 Rth. = 12'). Der Verfertiger dieses Monstrums war ein k. pr. Steuerrath!?

**) Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover von H. Burckhardt, k. h. Forstdirector. 1864. S. 34.

ist, in der Nähe besehen, meistens nur noch ein Flor über mißhandeltem Boden. Ohne Zusammenlegung und Schonung wird der wirthschaftliche Zustand dieser Forsten immer tiefer sinken und kann nur mit beklagenswerther Verödung der Berge endigen". — Die Fläche dieser getheilten Markwaldungen, nunmehr Privatforsten, im Fürstenthume Osnabrück, welches 42,284 Q.-Meilen einnimmt, ist nicht unbedeutend. Die Gemeinde- und Privatforsten berechnet Burckhardt (l. c. S. 8) zu 40763 hcta., welche nicht unter specieller Verwaltung stehen und erfahrungsmäßig sich um so rascher vermindern je kleiner sie sind. Im ganzen Fürstenthume Osnabrück befindet sich mit Ausnahme einiger Domanialforsten nicht eine einzige Forstfläche von 500 hcta. Größe in einer Hand.

Das Alles spricht ohne Commentar ebenso wie auf die Ergebnisse der Theilung der Geraidwaldungen (S. 257) entschieden gegen alle Einzelntheilung der Wälder.

Schlußbetrachtungen. Die Geschichte der Markenforsten in ihrem wirthschaftlichen Theile ist die Geschichte der Waldwirthschaft aller Wälder während des Mittelalters, ihre Weisthümer geben uns darüber die beste Auskunft, in sehr vielen Fällen sogar die einzige. In allen andern Wäldern, welchen Besitzer sie haben mochten, welche Flächengröße sie einnahmen oder wo immer sie belegen waren, trat in jeder Beziehung in dem bei weitem größten Theile des vorliegenden langen Zeitabschnitts die Jagd in den Vordergrund; die allermeisten der etwa erlassenen wirthschaftlichen Vorschriften oder der in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln lassen sich darauf zurückführen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, Alles was wir über die Bewirthschaftung der deutschen Wälder während des Mittelalters kennen, am Schlusse in einem Abschnitte darzustellen.

Die Markgenossenschaften bildeten und entwickelten sich naturgemäß der Culturstufe entsprechend, welche Deutschland in den frühesten Zeiten ihrer Entstehung einnahm, sie waren eine Nothwendigkeit, ein nicht zu entbehrendes Glied im Volksleben, wie das oben näher nachgewiesen wurde. Die Gemeinschaft der Wälder war aber auch ein forstlich vollkommen richtiger Gedanke, das Festhalten an demselben erschien um so nothwendiger, je mehr die steigende Bevölkerung und Cultur die Ansprüche an den Wald erhöhen mußte. Sobald ein Volk, auf einer niederen Stufe der wirthschaftlichen Cultur stehend, größere Ansprüche

an den Ertrag des landwirthschaftlich benutzten Bodens stellt, können sich kleine Waldtheile in den Händen Einzelner nicht halten, weil die Leistungen, welche man von denselben verlangt (Weide, Streu, Plaggen, Holz) nicht im Verhältniß zu der Fläche stehen. Nur ein entsprechend großer Wald kann das länger ertragen, bei diesem ist allein eine nachhaltige Wirthschaft nach allen Richtungen bei einem rationellen Betriebe möglich, kleine Waldungen aber müssen allmälig mit der Verschlechterung des Bodens im Bestande zurückgehen und schließlich unproductiv werdend, höchstens als eine elende Weidefläche nutzbar bleiben. Erst bei dem Fortschreiten der Landwirthschaft und bei steigendem Werthe der Waldprodukte wird die Erhaltung kleiner Wälder im bäuerlichen Besitz möglich.

Der Untergang der Markenforsten war in allen volkreichen Ländern Deutschlands eine Nothwendigkeit, denn das Verlangen nach Vermehrung des zum Landbau geeigneten Bodens steigerte mit jedem neuen Anbauer die Rodungen, bewirkte so eine allmälige Verringerung der Waldfläche und führte schließlich zur Theilung. Sie war überall da, wo man zum Acker- und Wiesenbau gut geeigneten Boden fand rationell, aber ein Fehler, sowie man solche Wälder theilte, welche auf absolutem Waldboden stocken, — Hoch- oder Tieflagen — oder die so belegen waren, daß klimatische Verhältnisse den Ackerbau unwirthschaftlich machten, ganz abgesehen von den allgemeinen klimatischen Nachtheilen, welche das Verschwinden solcher Wälder haben. Wohl ist constatirt, daß die Markenforsten in fast ganz Deutschland immer schlechter wurden, ja an vielen Orten vollständig verwüstet waren, eine natürliche Folge der unnatürlichen Nutzungen, aber nicht ein nothwendiges Ergebniß des genossenschaftlichen Besitzes, denn auch Staats- und andere Privatwälder litten unter denselben Einflüssen. Die Richtung der Landwirthschaft auf Steigerung des Körnerbaues, die Vernachlässigung des Futterbaues trägt die Hauptschuld am Herabkommen der Wälder, denn durch die Streuentnahme zur Vermehrung des Düngers griff sie den Waldboden am Empfindlichsten in seiner Productivität an. Ein anderer Grund, weshalb gegen diese Mißbräuche nicht mit Erfolg angekämpft werden konnte und wodurch wesentlich die Herbeiführung einer besseren Waldwirthschaft gehindert wurde, lag in der Vielheit der Eigenthümer, welche bei den Waldnutzungen aller Art, der Einlegung der Schläge u. dgl. m. sämmtlich egoistische Interessen verfolgten. Man denke sich eine Mark oder nur eine Dorfschaft, welche in einem Thale liegend Stunden weit sich erstreckt, der Wald sei in den Höhen zu beiden Seiten. Welche verschiedene Wünsche

macht hier nicht allein die Entfernung rege. Und das Uebelste war, diesem Andringen der Einzelnen gegenüber oft der Mangel eines kräftigen Regiments, immer aber der einer mit hinlänglichem Zwange versehenen technischen Behörde. Allein auch das Alles ist keineswegs als eine nothwendige Folge der Genossenschaftlichkeit anzusehen.

Man erkannte schon im 17. Jahrhunderte, wo ein Erwachen des Begriffes der Forstcultur statt fand, die Nothwendigkeit einer besseren Behandlung der Markenforsten, wie viele Weisthümer bestätigen, aber wo finden wir, mit wenigen Ausnahmen, bis auf die neuere Zeit, in welche doch noch viele Marken hineinreichten, ja bis heute noch bestehen, daß man den richtigen Weg zur Verbesserung mit Ernst betrat. Man hat im großen Ganzen bis in die Gegenwart seit Jahrhunderten den gleichen Weg eingeschlagen, man schrieb und druckte äußerst viele zum großen Theile recht gute Verordnungen, aber man hielt nicht auf deren Ausführung, weil man die dazu nothwendigen technischen Organe nur in wenigen Ländern einsetzte. Warum unterließ man dieses, warum besserte man nicht an dem alten Gebäude der Marken statt dasselbe einzureißen? Die Antwort auf diese Frage giebt die Bürokratie, indem sie noch im Jahre 1863 einen Steuerrath mit einer Forsttheilung betraute. Gewiß waren vom forstlichen Standpunkte aus die Markenforsten in dem genossenschaftlichen Verbande zu halten, den Beweis liefern die vielen städtischen und manche andere Gemeindeforsten, deren wir doch viele in einem befriedigenden Zustande finden, während andere überall da in ihrer Verbesserung fortschreiten, wo das Oberaufsichtsrecht des Staates kräftig auftritt, immerhin wurde die Substanz des Waldes erhalten, während diese bei der Einzelntheilung schwindet.

Lag nun in der Marken-Verfassung an sich ein zwingender Grund der Genossenschaften Untergang herbeizuführen? Gewiß nicht. — Keineswegs ist zu verkennen, daß sie für die neuere Zeit nicht mehr ausreichte, schon die Ausbildung der Souveränität der Staaten verlangte wesentliche Aenderungen. Allein sie hatte doch unläugbar einen guten Kern und daran konnte man bessern. Warum that man das nicht? Die Antwort erfolgte schon oben, der Büreaukratismus konnte die Autonomie nicht neben sich leiden.

Im Allgemeinen haben wir demnach den Untergang der Marken zu beklagen. Für die Erhaltung der Wälder reichte indessen ihre Wirkung weit über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hinaus, indem sie die Grundlage nicht weniger Staats- und standesherrlicher Forsten und ebenso vieler Gemeindewälder aller Art wurden. So weit das der Fall war,

ist für das Wohl des Ganzen diese Umwandlung leicht zu verschmerzen. Aber die Theilungen, wobei in größtentheils kleinen Flächen der Wald in die Hände einzelner Privatbesitzer überging, war entschieden ein grober Fehler. Und doch findet man noch Männer, welche sie vertheidigend von der Geschichte nichts lernten, während man mit Befriedigung constatiren muß, daß sich in neuerer Zeit in Regierungskreisen, in mehreren ständischen Versammlungen, wie auch in der Presse Strömungen geltend machen, um derartig getheilte Wälder wiederum zusammen zu legen.

Um unseren Lesern ein vollständiges Bild von dem Inhalte und der Form der so wichtigen Markweisthümer zu geben, erscheint es zweckmäßig, diesem Kapitel einige derselben im ganzen Umfange wortgetreu anzufügen. Sie stammen aus dem 14., 15. und 16. Jahrhunderte und wurden gewählt aus verschiedenen Landstrichen, von Westfalen, vom Oberrhein und aus Niedersachsen.

Ostbeversche Mark.*)

1339 nach einer abschr. des 16. jh.

Ich Schweder de gogreve en knape, to der tid ein holtgreve over die marcke to Ostbeveren, van Gerlages wegen van Beveren, unde ein geschworen richter, unde ein besetten richter, unde ein geheget richter to Ostbeveren, und wie schultete van dem Osthave, schultete van dem Lohave, schultete von den Vernlo, schultete van den Oldenhave to Mersbecke, Johan van den Wisshus und Hermann Wyckbrachtingh, scharman in der mark to Ostbeveren, die umme die marke geschworen hebbet, betuiget in dessen breve bi unsenn eden, de wi geschworen hebbet umme dat olde recht, und umme den olden wilkoren, und umme dat beste der marcke to Ostbeveren; unde wi gemeinen marckenoten tho Ostbeveren betuget unde bekennet in dissen jegenwordigen breve, dat dat olde recht unde die olde wilkore van der marcke tho Ostbeveren solck ist, alse in dessen breve geschreven steit, und mit ordele unde mit rechte gewunnen ist.

Welcke marckenoten, de in der marcke sit, unde ware (Markrechte) besetten hefft, de mach howen to sinen timmer und to sinen towe (hauen Bauholz zu Haus und Hof) over der A (ein Bach) sine notrocht (Nothdurft) in ecken unde in bockenn, der he to siner timmeringhe behovet, dess de het binnen der marcke slite, unde dat it binnen der marcke blive.

Vordmer ist dat unnse olde recht und unse olde wilkore, dat en marckenote up des sit der Ah nein ecken offt (oder) bocken holt houwen mott, datt

---

*) In der preuß. Provinz Westfalen, nordöstlich von Münster an dem Flüßchen Bever. Gr. III. S. 176.

also grone (grün) iss, dat ein havick sin aess darunder etten mach to middensommer; houwet ein marckenote off desseit der A anders dan hir geschreven steit, de brecket twe schillinge to vor den stam. Vordmer howet he up genesit der A ecken offte boeken to siner vüringhe (Feuerung), dat also grone iss, dat ein havich sin ass to middensommer under etten mach, dar sal he vor betteren met synen gelde und met synen rechte. (Verlust des Markrechts).

Vordmer de kottere (Kötter) hebbet nein recht in eckenn offte boeckenn, se kunnen dat gebidden wedder den holtgreven und wedder die scharmanne, und wedder die marckenoten; houwet sie anders ecken offte boeken, dat sie liggen offte staen, dar moten sie viff (5) schillinge voer geldenn sonderlichen, also mannigen stam sie maket, also manniger viff schillinge hebben sie gebrokenn.

Vordmer ist dat olde recht und olde willkore der markenoten, und alle der, die in der marcke sittet unde in der marcke horet, dat sie nenerhande holt solden en wech geven (weg geben, verschenken), oder vorkopen uter marcke, dat sie bernachtich holt offte werckholt, offte watt hande holt dat et si; we dat dede, marckenote offte kottere, die sal dat betteren den holtgrevenn unde deme kerspele (Kirchspiel), wo dat he gedinghen kan.

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, watt holt kumpt van der marcke unde kommen ist, dat sie an timmern, offte in welcken stücken dat et si, dat en sall men uter marcke nicht keren, men dat sall binnen der marcke bliven, und dat sall men binnen der marcke sliten.

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, dat men nene kollen bernen (Kohlen brennen) sall in der marcke, und dat man nene zegen (Ziegen) hebben en mot in der marcke.

Vordmer ist dat unse olde recht und unse olde wilkore, welck man in der marcke sitt, und sine ware besetten hevet, offt ein mast keme van ecken offte van boeken, de mach driven sine egenen swine, de he gevot hefft binnen der marcke, offte de he gekofft hefft, ehr sunte Jacobs dage, et sy luttich (wenig) edder vele.

Vordmer de kottere en mogen nicht driven, men ein swin vor eren kotten, und eres herren schultswin; anders hebbet sie nen recht, mer to der drifft; drivet se mer hir en boven, wan dat eckeren unde boick verbodden werdt, wat sie drivet, dar sie schaden medde doen mogen, dar sollen sie vore betteren, wo dat die holtgreve und scharmann die beteringe settet.

Vordmer ist unse olde recht unde unse olde wilkore, were dat, dat die marckenoten offte kottere vromede (fremde) swine to sich in nemen, de nene ware en hedden, offte de gekofft weren na sunte Jacobs dage, also de olde (wil) kore steit (ausspricht), de weren to vore vorloren.

Vormer were, dat we eckeren lese, den men dan mede besete (büßte, strafte), de hede dat ekeren to voren verloren, und solde den schaden betteren, also die holtgreve und scharman und radman dem setten.

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, were, dat ein marckenote nene (keine) egene swine hedde, unde sine ware nicht bedriven en

mochte; so mach he to sess swine vorkopen vor de ware (er mag sein Recht verkaufen zum Eintrieb von 6 Schweinen). men were, dat en kötter sine ware nicht bedriven konde, de mach verkopen to enen swine vor sinen kotten, unde nicht mher.

Vordmer ist dat des hoiltgreven recht, dat he vorkopen mach to dertich (30) swinen unde to enen bere.

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, dat ein scharmann, die umme die marcke gesworen hebbet, mach vorkopen tweher (2) swine ekeren.

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, were dat, dat die scharmann einen vunden mit unrechten houwe oder mit vorkope oder mit giffte (Verschenken), oder mit ekeren lesen, oder mit jenigen stucken, dat der marcke schade were, dat sollen sie vorbrenghen, unde sollen dat penden, unde sollen dat pand brengen in den nyen (neuen) hoff tho Beveren; wat se dan seggen bi ehren ede, dat en geschadet hebbe, dar en mach nen ander recht vor doen.

Vordmer ist dat unse olde recht, und unse olde wilkore, welcke marckenoten, den de scharmann tospreckt (darum anspricht), de solde mot mit en riden und ghan, unde helpen en penden, unde helpen en die marcke waren (schützen); und welcke marckenote des weigerde, den mach men vordrinken up sess penninge.

Vordmer wanne die scharmanne unde marckenoten hebbet ute wesen, (sind aus d. h. im Walde gewesen) so mach itlich (ein jeder) drinken einen becker, unde dat geld sall men gelden van den holtingesgelde.

Vordmer ist dat unse olde recht, und unse olde wilkore, dat nen uthmann houwen ene mach in der marcke noch driven met sinen swinen in de mast, ess engunne ehme (es gestattete ihm dann) de holtgreve unde charmann unde de gemeine marckenoten mit willen.

Vordmer die marckenoten unde alle, de in der marcke sitten unde in de marcke hoeret, de moegen houwen weikholt to ehrer vüringe, alse iss elsen und bercken, hagebocken, widen, und allerhand weekholt, ane ecken unde boeken.

Vordmer ist dat unser olde recht unde unse olde wilkore, welck man de ene hove (Hube) hevet unde selven besit (selbst bewohnt, bebauet) in der marcke, de mach houwen unde driven als ein ander marckenote.

Vordmer ist dat unser olde recht unde unse olde willkore, dat nen man houwen noch driven en mach in der marcke, he si ein marckenote, unde he si in der marcke wohnhafftlich, unde besetten, unde dar he inne der marcke blive.

Vordmer ist unse olde recht, unde unse olde wilkore, were jemand de breke an dessen dinghen, de hir vorlovet unde vorkoren (verboten) sind, dess sall de holtgreve hebben den derden del ($^1/_3$), wat vellet van der marcke unde van den breke, unde dat kerspel de twe dele ($^2/_3$).

Vordmer ist dat unse olde recht unde unse olde wilkore, wess de holtgreve unde de twe dele van den marckenoten overgedreget, dat se menet, dat der marcke beste si, dess sal de derde deel mit en volgachtich sin.

Unde ich Sweder de gogreve vorgespraken, to der did ein holtgreve unde ein erfexe van den huse to Boickhorne unde van der hove in den dorpe, to enen orkunde, dat alle dinck, de in dessen breve staet, war sint, unde dat de vorgenombden scharman unde marckenoten vor mi betuiget hebbet am gerichte;

so hebbe ick min ingesele (Siegel) an dessen breve gehangen. Unde wi her Bernd von der Stege, to der tid ein kerkher to Ostbeveren, ein marckenote unde ein erfex van der kercken to Ostbeveren, unde ich Johan von der Horst ein knape, ein erfexe van den huis to Richterdinck in orkunde unde betuiginge alle der dinck, de in dissen breve stat, so hebbe wi ock unse ingesegel an dessen breff gehangen. Desse breff is gegeven unde gescreven nach der gebort unsers heren godes, do man schrff dusent jair dre hundert unde negen en dertich (1339), in den hiligen dage sünte Lucien einer hilligen junckfrouwen.

Hof- und Markrecht zu Sasbach.*)
1432.

....21. Es ist fúrbasz me sů wissen, bedarf ein margman einer loube (Erlaubniß) zů einem huse oder zů einer schüren, so sol er zů den förstern gen, und sollen die forster im das erlouben 15 stöck zů einem huse und eilf stöck zů einer scúren, und sollen dem holtz waldes reht ton und sollen das holtz blatten (anzeichen). Und uff welichen tag der margmann die loube also houwen wil, das sol er dem förster sagen; heuwe er sy uff einen andern tag, kemme denn ein förster, so kem er umb 13 untz Pf., und mag der margman houwen hebel und stangen, das er sin holtz geladen möge unschedelich. 22. Und wenn der margman die loube also gewinnet an den margknechten, so sol er inen geben einen napff mit win, der ist genant ein mosz wins, und sol die loube also uff rihten in jor vnd in tagen; detde er das nit, so kem er umb 13 untz Pf., und liesz er das holtz in dem walde ligen jor und tag, so hat dar noch ein jeglich margman reht dar zů. 23. Brech ouch eim margman etwaz an sinem huse oder schüsz im ein tach abe, mag er das selbe gemachen mit dem selben holtz, daz důt er wol an schaden. waz ouch ein margman mag gemachen under sinem tach, daz mag er machen on schaden. 24. Wer es ouch daz ein margman etwas buwen wúrde, es wer husz, schüre, kelre oder sus welicher leige buwe das were, buwete er das on margholtz, das mag er ouch one schaden ton. wer es do daz in ein förster dar umb rügen wolte, so sol des margmans eit gen für eins försters rügunge, und sol das dem förster keinen schaden bringen. 25. Wer es ouch, daz ein margman etwas bedörft zů sinem wagen oder pflůge oder sus zů sinem geschirre, es wer welicher leige daz were, so sol er gen zů einem forster und sol im das der förster erlouben, und sol dem förster dar umb nützit geben, und sol der margman dem förster sagen, uff welichen tag er das houwen wölle; houwet er es uff ein andern tag, findet in denn ein förster, so ist er kummen umb 13 untz Pf. 26. Wer es ouch daz ein margman gerten fůrt oder sus ander holtz, howet er denn holtz in der marg zů diseln, langwid, zů rungen oder sus (sonst), das er bedarft zů sinem geschirre, das mag er houwen on schaden, und so er das her hein fürt, so sol er das selbe holtz zů öberste legen und sol das nit bergen nach bedecken mit andern holtz. 27. Wer es ouch daz ein marg-

*) Am Rhein westlich vom Kaiserstuhle bei Altbreisach. Gr. IV. S. 508.

man keme in dem walt und fúnde einen wultz, den der wint hette usz gewoffen, oder einen brant, so sol der margman messen 14 schůhe von den wurczeln gegen den dolden, und waz des übrigen ist, daz mag er houwen und füren wo er hin wil, on schaden. houwet er das aber ungemessen, das ist 13 untz Pf. 28. Und wenn ein wultz oder ein brant oder sus ein ieglich holtz jor und dag gelit, so hat dar noch ein ieglich margman reht dar zů uff zů houwen und enweg zů füren on schaden. 29. Wer ouch ein eich in der marg uff dem grunde abhouwet, daz ist 2 β Pf. * Wer ouch ein eich stimlet in der marg, daz ist 7 β Pf. 30. Ouch ist zů wissen, wer den rehten marckbach überstellet und den überfachet, daz der bach uszswellet von sant Jergen tag bitz zů sant Michels tag den summer, der ist verfallen für 13 untz Pf., und von sant Michels tag bitz zu sant Jergen tag den winter, das ist 7 β Pf.

31. Ouch ist zů wissen, daz ein ieglich mensche, daz in der marg sitzet und sin margreht git und kein swin zúhet, do mag eins usz dem selben huse alle samstage eicheln lesen und sus nit, und sol by tag in den walt gen und by nacht usz gen, und lus es anders, so wer es kummen umb 13 untz Pf. 32. Ouch mag ein swein alle tag lesen ein fierling eicheln in sinen sag, und nit me, den swinen nach, und sol ouch nit schútten noch swingen. Wer es ouch das ein margkneht einen uszman fúnde der nit in die marg gehörte, der do hüwe oder mate in der marg wie man denne den selben uszman findet, also sol man in haben, und ist verfallen umb libe und umb gůt. 34. Wer es do das ein margkneht denselben usman selber nit (möhte) behübten, rüft er do ein margman an und manet in do sines eides, so sol der selbe margman dem margkneht helfen. Wer es do daz der margman dem margkneht also nit wolte helfen, so ist der margman sines theiles und rehtes berubet an der marg. 35. Wer es ouch das (man?) ein margman fúnde in der marg holtz houwen oder megen, oder füren uff einen sunnentag oder sus uff einen gebannen firtag oder by naht, so ist er verfallen umb lib und umb gut. 36. Ouch hant die marglút reht zu faren mit iren swinen bitz gen Bossenstein an die hagenbuch und bicz mitten in die Búhelat und bicz gen Swartzach an die torsúln, do suln sich unser swin júcken, und sol man sie dar noch her wider umbkeren unschedelich und bitz gen Önspach an das brúcklin.

37. Ouch ist zu wissen, das unser wasser also gefriget ist, wer do siczet zwúschen dem Altstein und der danen zu Molgerst, den sol man nit butteilen. 38. Es ist ouch zu wissen, wenn man pfenden wúrde umb die einunge, so soll man die selben pfant entwúrtden gen S. eim amptman, und sol der amptman die pfant gehalten aht tag. Kemme do eins in den aht tagen nnd wolt sin pfand lösen mit der einung also es stet, das sol man im grúnen wider zu lösen also der einung stet, on schaden. Und wenn die aht tag usz kummen, wúrden denn pfant also nit gelöset, so sol man die selben pfant triben und tragen gen Kroszwiler uff das husz, do sol man sie ouch aht tag gehalten, und weliches do kemme in den selben aht tagen und wolt sin pfant lösen, das sol man im zu lösen geben umb den einung also es stet on schaden. Und wenn die 14 tage also usz kumen, so sol man die selben pfant triben und tragen gen Baden uff den frithof, do sol man die pfant verkoufen mit urkúnde; wurt denn dem armen etwaz über an sinem pfande, wenn es gestanden ist, das sol man im wider geben

on schaden, gebricht aber dem armen an sinem pfande, so sollen die margkneht den selben armen also lange pfenden, bicz daz inen genug beschicht umb die einunge.

Beberscho Holzartikel.*)

1572.

1. Ein ordel tho rechte: ob id so vel dages sy, dat man nu fry hölting holden möge? Ja.. 2. Den vormiddage oder namiddage? As et öhnen (ihnen) gelegen is. 3. Dei holtmester fraget, wer dat hölting besitten schall? Darup erkant: de holtmester mit den erven thor rechten un de herrendeners des huses Lawenawe thor linken hand. 4. Ein ordel tho rechte: ob man ok scholde wedde (wird auch Wette geschrieben, Buße, welche vom Gerichte auferlegt ist) thon nah olden sedde (alter Sitte) un wohnheit? Darup erkant: ja. 5. E. o. t. r. so dar wol queme nah der wedde an lede (?) syne wedde sünder vorlof des richters, wat syne bröke schal (soll) syn? Darup erkant: dei schall san hoch gebraken hebben, as de wedde is, dei bröke (Brüche) kumt den richter tho. 6. E. o. t. r. dei up düt hölting nich höret wo wiet dei davon blieben schölde? D. e. 60 vote (Fuß) wiet. 7. E. o. t. r. wat schall man up düssen fryen höltinge heten un verbeien (heißen und verbieten)? Torn (Zorn), hastigen maul (Heftigkeit), un neimand nichts dohn, et schee denn mit rechte un ordel.

8. E. o. t. r. dei richter lät fragen: wenn eck (ich) des sprekens halber in schaden gerede, wol meck (mich) den schaden gelden schal? D. e. dei einen in schaden bringet, dei schall öhn (ihn) wedder (wieder) darut bringen. 9. E. o. t. r. dei richter let fragen: ob he (er) ok so fry möge davon gahn, als he dar tho komen wöre, wenn he düsze (diese) sake nich verwahren könne? D. e. ja. 10. E. o. t. r. dei schworen laten fragen: worup sei scholden panden (pfänden) gahn? D. e. up dei eikböme, bökböme, höltkeböme, un wiszelböme. 11. E. o. t. r. wo hoch de schworen scholden panden gahn up dei eikböme? D. e. VI. schillinge. Wo hoch up dei bokböme? D. e. III schilling. Wo hoch up dei wiszelböme? D. e. III. schilling. Wo hoch up dei höltkeböme? D. e. III schilling. 12. Wannehr dat man schal angahn tho panden, un wo lange man schall panden gahn up de fruchtbaren böme? Wenn de sperber enen lüning dar kan up eten, un so lange dat he so mör (mürbe) is, dat öhm en reh kan mit den vote von en ander schlahn. 13. E. o. t. r. wo hoch un wo wiet de holtmester mit synen schworen scholde panden gahn? D. e. dor Egestorp den Schlieper up de Röhr entlang over Buddensieks anwende, den steinweg up over den Brunshagen, den oldendorpschen pat (Fußweg) ut, den Wellerborn dahl wende up uses gnädigen herren knik, an den steinhöp, den Stopesweg ut, niendahl tho na der schuteike tho.

14. E. o. t. r. wer eine eike stüvelt un darover bedropen wert, wat syne bröke syn schall? D. e. den schall man bringen by den stemmen un hawen öhme synen kop ab un stetten darub sau lange, bet he wedder waszet. 15. E. o. t. r. dei enen fruchtbaren bom witkede (schälte) un darover bedropen wörde, wat deszen bröke syn schall? D. e. den schall man de darmen (Gedärme) uth den liewe

---

*) Ohnweit der Stadt Münder zwischen Hannover und Hameln. Gr. IV. S. 665.

theen (Leibe ziehen) un darumb herschlaen, bet he wedder waszet (wächst). 16. E. o. t. r. so da en utmann pannbar erfunden wörde un gevolget, wo hoch de sülve (derselbe) schall gepandet werden? D. e. dem schall man folgen, so with man öhn avlangen kan. 17. E. o. t. r. dei bröke des utmanns wo hoch dei syn schall? D. e. X mark. 18. E. o. t. r. wo hoch dei brök des inmannes? D. e. V mark. 19. So ein inman pandes weigerde, so he pandbar gefunden wörde, wo hoch desülve schall gepandet werden? D. e. dat is eine gawalt, un syne bröke is V mark, der herren gnade is daby.

20. E. o. t. r. so dei holtmester un syne schworen wolden panden gahn un markgenoszen tho seck (sich) bescheden (bestellen), un des eine wegerung deden, (nicht kommt) wovor desülven scholden (soll) geholden (gehalten) werden? D. e. vor einen utmann, un wenn de holtmester eine pandunge dahn hat, so schall de holtmester uth deszen synen huse duppelt panden. 21. E. o. t. r. so eine en nütte holt (Nutzholz) hawen wörde by nacht un nebel, un gefolget un in synen hofe funden würde, wat dessülven syne bröke syn schall? D. e. dei schall vor enen deif (Dieb) geholden werden un up ene gewalt gebröket werden, so manchen vot up un an, so manche 60 schilling, un schall den hals köpen.*) 22. E. o. t. r. so de holtmester en verboth dede by bröke, ob datsülve ok schall geholden werden? D. e. ja. 23. E. o. t. r. so de holtmester en verboth dede by bröke, un nich geholden wörde, worin desülve schölden verfallen syn? Woby et öhm verboden is. 24. So en markgenothe wüste synen mitgenoten brökfällig un verschwege dat, wat syne bröke syn schall? D. e. dei schall in der sülven bröke syn, as de da breckt. 25. E. o. t. r. so dar en markgenothe von den holtmester un synen schwornen en nüttehaftig holt bequeme (erhielte) un verkofte dat ut der markede: wat syn bröke syn schall? D. e. V mark, der herren gnade is daby.

26. E. o. t. r. so dar en rademaker un markgenohte hier holt hawede un gebuten (aus der Mark) verkofte, wat deszen syne bröke syn schall? D. e. V. mark. 27. E. o. t. r. so seck en markgenohte wegerde (weigerte) un dat hölting nich wolde holden helpen (halten, helfen), ohne krankheit un herren noht, wat deszen bröke syn schall? D. e. den schall man vor enen utmanne holden un panden. 28. Wem schall dat fallholt un pollholt syn? D. e. dem holtmester un synen schwornen, un weme sey et gönnen willt. 29. E. o. t. r. so en nodig (nothwendiges) holt verlovet worden, ob desülve ock gebruken möge den poll sonder verlof? D. e. dei schall bidden den holtmester un synen schwornen, so schall he öhme nicht verwegert werden. 30. E. o. t. r. wat vor gerechtigkeit schollen de holtmester un syne schwornen hebben vor öhre möhe un arbeit? D. e. se scholden alle jahr 2 eickböme mächtig syn, den einen in lowe (Laube, Sommer), den andern in riese (Reise, entlaubt. Winter). 31. E. o. t. r. so da en eickbom fällt, ob de holtmester den gebruken möge sunder verlof der schwornen? D. e. ja. 32. So da en schworen int holt ginge un en nüthaft holt hawede sünder verlof des holtmesters un syner schworen, wat deszen syne bröke syn schall? D. e. dei schall duppelt gebröket werden. 33. E. o. t. r. vor wem de bröke schollen gehandelt werden? D. e. vor st. Magni vorstahern (Vorstehern). 34. E. o. t. r. dei schworen laten fragen, wem dei bröke tho kome? D. e. st.

*) Den Hals, die Todesstrafe abkaufen.

Magno un den erven zwei part un den dritten part den herren. 35. E. o. t. r. wovor schollen de herren den drütten part hebben? D. e. so den erven un markgenohten gewalt wedderföhre, so schollen de herren des huses Lawenawe de gewalt stüren helpen. 36. E. o. t. r. wenn de holtmester un syne schworen pandet hebben un up de pande trinken, un de pande in 24 weken (Wochen) nich wedder löset weret, wat schölt sei mit den panden maken? D. e. san schölt dei pande verkoft oder höher versettet weren.

Siebentes Kapitel.

Bannforste, Reichsforste.

Begriff und Wesen der Bannforste. Errichtung der Bannforste. Gerichtsbarkeit in den Bannforsten. Weitere Verbreitung derselben. Verschleuderung des Reichsbesitzes. Bann- und Reichsforsten im Mittelalter und deren Schicksale. Bann- und Reichsforsten auf der linken Rheinseite. 1. Bannforst bei Achen. 2. Vogesus. 3. Der Winterhauch. 4. Heiliger Forst bei Hagenau. Bann- und Reichsforste am rechten Ufer des Rheins. 5. Odenwald. 6. Forehari. 7. Luizhard. 8. Königsforst zwischen Neckargemünd und Laufen. 9. Der Reichsforst Walenberg. 10. Bei Hall und Babenhausen. 11. Schönbucher Reichsforst. 12. Bei Altdorf und Weingarten. 13. Nürnberger Reichswald. 14. Weißenburger Reichsforst. 15. Speßhart. 16. Dreieichner Reichsforst. 17. Königsforst bei Frankfurt a. M. 18. Büdinger Bannforst. 19. Reichsforst bei Burg Friedberg. 20. Zanderhart. 21. Steigerwald. Bann- und Reichsforste im nördlichen Deutschland. 22. Harz. 23. Haide zu Koyne. 24. Magethaide.

Die Bannforste mit der damit in Verbindung stehenden zum Theil höchst eigenthümlichen organischen Einrichtung nehmen eine nicht unwichtige Stelle in der Geschichte der alten deutschen Wälder ein, wie sie auch in der Cultur-Geschichte mehr Beachtung verdienen als ihnen meistens gewährt wird. Sie verdanken ihre Entstehung lediglich der Jagd, sie waren zunächst nichts anders als Privat-Jagdreviere der Könige, nur geschätzt als Obdach und Nahrungsquelle für die wilden Thiere; als nutzbare Wälder hatten sie gar keinen oder nur einen untergeordneten Werth. Die Jagdleidenschaft der Könige schuf sie, die Eingriffe der Großen in die königlichen Rechte, erleichtert durch das schwache Regiment der meisten deutschen Könige, welche im Mittelalter auf der Bühne der Geschichte erscheinen, erweiterten sie und die egoistischen und finanziellen Interessen der Dynasten waren bei der veränderten politischen Gestaltung Deutschlands der Grund zu deren Erhaltung. Freilich wurde im Laufe der Zeit eine gänzliche Um-

wandlung in der Natur der Bannforsten vollzogen, die Jagd trat mehr in den Hintergrund, sie blieben nur zum geringen Theile bis gegen das Ende des Mittelalters Reichsforsten, gingen in großer Anzahl in den Domanialbesitz der Fürsten über, erscheinen später als Staatsforsten, deren Grundstock, wenn auch in bescheideneren Grenzen, sie heute noch bilden. Unläugbar hat daher das Institut der Bannforsten einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Erhaltung der Wälder in Deutschland gehabt.

Bannus (häufig auch Pan geschrieben), bannire heißt Gebot, gebieten, wonach Bann im Allgemeinen Zwangsmittel, Gewalt, ausdrückt mit der Strafe als Folge der Uebertretung des Gebots. Eine andere Bedeutung des Worts, wie sie vielfältig in den Markweisthümern vorkommt, ist Gerichtsbarkeit im weitesten Sinne mit dem Strafrechte. Ebenso bezeichnete man auch einen Bezirk, in welchem diese ausgeübt wird als Bann.*)

Bannforst, zur Zeit der Entstehung derselben, ist ein Wald oder mehrere Wälder, auch Fluren, in welchen die Jagd Allen und Jedem außer dem Inhaber desselben und den von diesem berechtigten oder beauftragten Personen bei Strafe des Königsbannes, der höchsten zu erkennenden Buße (vergl. S. 89), verboten war. Er war also damit den gemeinen, gewöhnlichen Gesetzen entzogen und unter den kräftigsten Schutz, welcher damals gewährt werden konnte, gestellt. Allgemein wird Forst, forestum, forestis, foreste auch forastum, foraste in der hier in Betracht kommenden Periode als gleichbedeutend mit Bannforst gebraucht, wie solches in vielen Urkunden nachzuweisen ist, z. B. aus dem Capitulare 2 Karl d. Gr. de a. 802: „Ut in forestas nostras feramina nostra nemo furari audeat, quod iam multis vicibus fieri contradiximus et nunc iterum bannimus firmiter . . . . klar hervorgeht, die bereits als Forsten gebannten Wälder, werden abermals fest mit dem Banne belegt. Auch die folgende Urkunde stellt das außer Zweifel, wodurch der eben gegebene Begriff von Bannforsten belegt wird. Es heißt in einem Briefe des Herzogs von Lothringen Zwendibold vom

*) Stieglitz führt Urk. aus den Jahren 947 und 1015 auf, worin statt bannus der Ausdruck pax, Friede gebraucht, indem „nostra pace“ auf den Wald gelegt wird. — Der Sachsenspiegel B. II. Art. 61. § 2 sagt „. . . . den wilden tiren vrede geworcht ist bî kungesbanne . . .“, im Schwabenspiegel cap. 350 heißt es . . . . frid allen tyren . . . . . Anton l. c. II. S. 326 ist der Ansicht „sub pace regia“ statt bann zu setzen, sei erst unter den sächs. Kaisern aufgekommen. Scheint vorwaltend Bezug auf die Jagd gehabt zu haben. Vergl. auch Grimm, Rechtsalterthümer. S. 656.

Jahre 895: „Omnem ergo sylvam, quae est intra supradictos terminos per bannum nostrum omnibus prohibemus et ex ea forestum facimus, atque inde praescriptum scribi jussimus, ne deinceps ullus hominum in ipsa bestiam capere quacunque venationis arte, absque possessoris ejus licentia praesumat".*) Ferner in einem Diplome Heinrich II. de a. 1002: Insuper forestum ... cum omni integritate ... omnique venatione quae sub banno usuali more ad forestum deputatur ... — Spätere Urkunden gebrauchen in demselben Sinne die Bezeichnung nemus, nicht aber silva.

Du Cange**) erläutert die Worte „Foresta, Foreste, Forestus etc. als „Saltus, silva, nemus", also als Wald oder Hain im Allgemeinen, ein Begriff offenbar einer späteren Zeit angehörig. Er beantwortet dann die Frage: „Quid Regis Foresta est? Foresta est tuta ferarium mansio, non quarum libet, sed silvestrium, non quibulibet in locis, sed certis et idoneis, unde Foresta, E mutata in O, quasi feresta, hoc est ferarum statio". Also ein wohlverwahrter Wald als Aufenthalt wilder Thiere. Besser, oder fester konnte er aber nicht verwahrt werden als durch den Königsbann, da an eine Einzäunung, einen Wildpark im jetzigen Sinne damals nicht gedacht werden konnte.

Struben (l. c. S. 126) sagt „Forestum bedeutet nicht immer noch zum öftern einen dem gemeinen Gebrauche entzogener Wald, sondern überhaupt einen Tractatum bannitum, daher es auch Foresta aquarum***) gab, und führt zur Bestätigung u. A. eine Urk. von Heinrich II. de a. 1003 für den Abt Bernhario zu Hersfeld an: .... quatenus idem Abbas liberam habet potestatem arbores nutriendi et singulare atque dominicale forestum faciendi in ipso loco monasterii Herolvesfeldensis de silva que dicitur Ehrnevirst .... (folgt Ortsbeschreibung) eo tenore, quatenus in hoc sylve et aquarum circuitu nulla regni nostri magna, vel parva persona aliquatinus praesumat venari, aut ullo ingenio feras insequi, sub nostro firmitatis banno regali nisi cui Abbas Berenharius suique per tempora Successores licientiam dederit".†)

---

*) Struben. Rechtl. Bed. I. S. 128.

**) Glossarium ad Scriptores Mediae Etinfimae Latinitatis. fol. de. a. 1733. III. S. 596.

***) Foresta aquarium piscationis, Bannwasser, unter Bann gelegte Fischwasser Brinkmeier, Glossarium diplomaticum. Art. foresta.

†) Der Wald muß in Nord-Westen von Hersfeld in Hessen gelegen haben, in der Ortsbeschreibung wird als Grenze des mirmibaches (Mühlenbach) gedacht. Analecta Hassiaca von J. P. Kuchenbecker 1735. Collectio XII. S. 317.

Hiernach aber scheint die Ansicht Struben's nicht gerechtfertigt, denn es liegt näher den Satz „in hoc silve et aquarum circuitu“ auf den Grenzbach zu beziehen oder auch auf die Jagdthiere im Wasser, wie z. B. Biber oder Fischottern und auf die Wasservögel anzuwenden, als in dem Sinne von Struben anzunehmen. Es erwähnt zwar l. c. Du Cange den Ausdruck „Foresta aquatica dicitur“, allein es treten dagegen viele Bestimmungen auf, daß, wenn der Fischerei in den Bannforsten specieller gedacht wird, sie sich auf deren Schutz durch die forestarii erstrecken, welcher naturgemäß denselben neben der Jagd zufallen mußte;*) so z. B. in dem Capitulare Karl d. Gr. de 813 in triplici lege Cap. 18, welches Du Cange l. c. III S. 601 selbst anführt: „De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul custodiant bestias et pisces“.

Die Fischerei war in den gebannten Wäldern ebenfalls gebannt, wie sie solches auch in besondern Bannwässern war, mehr aber nicht, worauf ich auch die Stellen beziehe, welche Stisser (l. c. S. 9) citirt.

Foresta wird auch im Mittelalter als das Nutzungsrecht aus einem Walde angewendet, plena foresta als das volle. Forestagium hat die Bedeutung von Forstnutzung und die für dieselbe zu zahlende Abgabe, das Recht auf diese Nutzung hieß jus forestense. Außerdem bezeichnet Forestagium eine Abgabe für das Passiren eines Waldes mit Fuhrwerk, Vieh ꝛc. und endlich das Amt eines Försters. Uralt ist auch der Gebrauch Forestus als Grenze.**)

Einen Wald in einen Forst umzuwandeln heißt forestare, wie Du Cange (l. c. S. 607) sagt: Forestare, Proscribere, bannire. Silvam in Forestum convertere. Auch erwähnt Stisser und Brinkmeier l. c. dafür der Ausdrücke: afforestare, inforestare und einen solchen Bannforst wiederum frei geben: deaforestare und reaforestare, z. B. einen zum Ackerbau benutzten Waldstrich wieder aufzuforsten.

Im Laufe der Zeit nahm man die Bezeichnung Forst als Wald mit Jagdrecht, auch im Allgemeinen als Wald (Forestella als kleiner Forst) und in neuerer Zeit als einen kleineren oder enger begrenzten Bezirk in einem großen Walde, z. B. die weimar'schen Forsten im Thüringer Walde. Bei den Urkunden hat man daher vorsichtig auf die Zeit und die Personen zu achten, um überall das Wort Forst in seiner richtigen Bedeutung zu nehmen. — In späterer Zeit scheint man

*) Es war das naturgemäß, weil die Fischerei zur Jagd gerechnet wurde. Stisser l. c. S. 287 und 305.

**) Brinkmeier l. c. Art. Foresta.

das Wort „Haide“, womit man heute noch in Mitteldeutschland größere Wälder bezeichnet (z. B. Annaburger, Dresdener Haide ꝛc.), auch mit Bannforst gleichbedeutend gebraucht zu haben, wie z. B. Ingelheimer Haide, doch findet man die erstere Anwendung häufiger, selbst bei solchen Wäldern, welche keine Haidlands-Natur haben (z. B. Harz), wie der Sachsenspiegel B. II. Art. 61. § 2 beweist.

Durch diesen verschiedenen Gebrauch des Wortes Forst ward das Bedürfniß hervortretend für die rechtliche Bezeichnung desselben in dem Sinne als Bannforsten ein anderes zu wählen und so kam etwa zur Zeit der sächsischen Kaiser für diese Wildbann, bannus ferinus oder bannus super feras auf, welches in den Urkunden verschieden als Wiltpan, wiltpant u. dgl. m. geschrieben wird. Die Königlichen Bannforsten nannte man nun Foresta Dominicum, Silva Regia (Du Cange l. c. S. 597) und bei den Rechtsverhältnissen der andern wurde in manchen Urkunden das Recht zu Jagen vom Wildbanne genau unterschieden, so daß in diesen Fällen Wildbann als Forstbann betrachtet werden muß, welcher als bannus sylvestris die Ausübung der Forstrechte einbegreift. In einem Diplome von Otto IV. v. J. 1198 für das Stift Corwei (an der Weser), welches Eichhorn*) anführt, heißt es: ... „feodum furesti quod Solingo dicitur ... eo tenore ut in eo usum venandi habet, et jus quod vulgariter Wiltbann appellatur sine qualibet contradictione exercerat“. Hier wurde demnach ein Wald zur Lehn gegeben mit der Jagd und dem Wildbanne, beides also etwas verschiedenes, wonach letzterer nur in dem Sinne des Forstrechts genommen werden kann, welches durch eine besondere Strafe geschützt wird. Auch wurde der Distrikt oder der Wald, in welchem Jemand in Folge der Bannrechte die Jagd ausübt, als Wildbann bezeichnet und endlich in späterer Zeit die Jagd selbst, wie z. B. in einem Kaufbriefe über Eichsfeld'sche Güter, abgeschlossen im Jahre 1294 vom Grafen von Gleichen und dem Erzbischofe von Mainz, nach Anführung der übrigen Pertinentien aufgenommen ist „.... venationibus seu jure venandi, quod Wiltpbant vulgariter appellatur“.**)

---

*) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Th. S. 560.

**) Gudenus codex diplomaticus I. S. 887. Das. S. 876 in einem Kaufbriefe zwischen Rupertus Durensis und demselben Erzbischofe ebenfalls v. J. 1294 über die Stadt Wald-Düren h. es „... silvis nemoribus, venationibus que Wiltpant appellantur vulgariter“.

Errichtung der Bannforsten. Die Anschauung Möser's (in seiner Osnabrück'schen Geschichte), daß die Bannforsten wenigstens zum Theil aus dem Uebergange der heiligen Haine in die Hände der Königsmacht entstanden seien, wurde oben S. 76 erörtert, es bleibt hier nur übrig die eigentliche Veranlassung ihrer Entstehung und weiteren Ausdehnung zu berühren.

Nach dem ältesten Herkommen bestand in Ansehung der Ausübung der Jagd noch lange Zeit, nachdem sich bereits die Eigenthumsverhältnisse geklärt und die Bildung der Gemeinden vollzogen hatte, der Grundsatz, daß jeder Freie die Jagd ohne alle Einschränkung ausüben konnte, ganz nach seinem Gefallen. Wie lange sich diese Rechtsanschauung erhielt, beweist der Sachsenspiegel (1215 bis 1235 niedergeschrieben), der ausdrücklich sagt (II. Buch. Art. LXI): „So Gott den Menschen geschuf, so gab er ihm Gewalt über Fisch und Vogel und über alle wilden Thiere, darum haben wir das Urkund von Gott, daß Niemand seinen Leib, noch sein Gesundt an diesen darin verwirken möge". Daß diese juristische Lehre auch später in der Theorie aufrecht erhalten wurde, bestätigt die Anführung von Noe Meurer*), wonach in einem im Jahre 1507 in Straßburg gedruckten Land- und Lehnrechte die obige Auslassung des Sachsenspiegels aufgenommen wurde, worauf der Satz folgt: „Noch haben die Herrn Bannförste errichtet, wer jenen darin etwas thut, da haben sie Buß über gesetzt, als wir hernach wollen sagen". Es wurde also diese Beschränkung der Jagdfreiheit damals noch als eine Ausnahme betrachtet.

Bis zur Klärung der staatlichen Verhältnisse in Deutschland war in Bezug auf die Jagd das frühere Herkommen unverändert geblieben. Niemand dachte daran den freien Mann in Ausübung derselben zu stören, nur bildete sich allmälig der juristische Grundsatz dahin aus: alle Thiere sind frei von Jedem (Freien) zu jagen und zu fangen, jedoch mag ein Jeder einem verbieten auf sein Eigen zu gehen, reiten, fahren in der Absicht Waidwerk zu treiben und Wild zu fahen. Damit wird der Eigenthümer injuriirt. — Die Strafe ward also nicht verhängt wegen des Erlegens wilder Thiere, sondern wegen des Betretens fremden Eigenthums.**) Eine Aenderung trat erst ein, als die Königsmacht sich

*) Jag- und Forstrecht. 1. Auflage 1561. 2. 1576 in fol. S. 37.

**) Die Glosse zum Sachsenspiegel, Ausgabe von 1561 sagt zu dem Art. LXI, alles Wildpret sei einem jeden frei zu fahen, nicht allein auf seinem, sondern auch eines jeden andern Gute. Doch mag ein jeder das Wild auf der seinen hegen mit dem, daß er auf das Seine zu gehen und zu weidewercken und zu Jagen verbiete.

größere Geltung verschaffte, sie wurde benutzt um die unangenehme Mitjagd zu beschränken und so weit irgend möglich ein Sonderrecht für die Könige zu bilden. — Ohnzweifelhaft hatten die fränkischen Könige aus dem merovingischen Stamme großen eigenthümlichen Grundbesitz und damit Wälder und Jagden, allein die Bannforsten kommen nicht früher vor, als durch den ersten Karl die königliche Macht sich auf die höchste Stufe erhob. Zunächst wurde von diesem großen Kaiser mit aller Wahrscheinlichkeit der Königsbann nur auf seine eigenthümlichen Wälder erstreckt und zwar der Natur der Sache nach zuerst auf diejenigen, welche in der Umgebung der kaiserlichen Pfalzen lagen, um mit Bequemlichkeit der Jagd obliegen zu können. Die Bannforsten, vorab für den persönlichen Jagdgenuß der Könige errichtet, wurden später zu demselben Zwecke zu besitzen von weltlichen und geistlichen Großen lebhaft gesucht, das Vorrecht beim Königsbanne gebieten zu dürfen hochgeschätzt und eifersüchtig bewahrt.*) Da nun die Aufenthaltsorte des Kaisers wechselten, seine zahlreichen Pfalzen im weiten Reiche zerstreut lagen, so fand dadurch die Ausbreitung der Bannforsten über die von ihm eroberten Landstriche in Deutschland statt.

Seine Lieblingswohnstätten hatte Karl mehr im süd-westlichen Deutschland, namentlich in den Pallästen (Palatium) am Rheine, werden doch allein im Nahngaue acht Bannforste aufgeführt, ebenso treffen wir sie am Main, Neckar in Schwaben u. s. w., nur sechs derselben im Norden Deutschlands.**) Später unter den Kaisern aus dem sächsischen und denen ihnen zunächst folgenden aus dem fränkischen Stamme mehrten sie sich dort und am Harze allein kann man deren fünf nachweisen, welche ohne Zweifel der Jagd wegen angelegt waren, die Kaiserpfalz in Goslar, die Harzburg, Haus Schildburg ohnweit Seesen, die Pfalz Pöhlde am südlichen Harzrande und das Jagdschloß Bodfeld, nicht weit von Elbingerode, wo Kaiser Heinrich III. starb. Es ist sehr wahrscheinlich, daß im Norden Deutschlands weit mehr Pfalzen, namentlich zur Zeit der sächs. Kaiser gelegen haben als sechs, wie

*) Wurde doch die Jagd in den Bannforsten selbst nicht selten den königlichen Prinzen untersagt; z. B. in dem Capitulare Karl des Kahlen von 847 Lib. II. Tit. 53. § 32. „In quibus ex nostris palatiis filius noster, si necessitas non fuerit, morari vel in quibus forestibus venationem exercere non debet“ .... Stiglitz l. c. S. 74. Note 8. — Der hier genannte Forst waren die Vogesen. Das citirte Buch des Capit. nennt 18 Forste, in denen der Kaiser seinem Sohne theilweise die Jagd verbietet.

**) v. Moser. Forst-Archiv 9. B. 1790 S. 211. Vergl. auch oben S. 118.

Hüllmann anführt, denn sie waren trotz der ungemein großen Schenkungen von Ludwig des Frommen doch immer noch im Besitze vieler Güter und diese ohne Wald sind undenkbar. In der That steht auch mit diesen Palläften und Pfalzen die Verbreitung der Bannforsten in directem Verhältnisse. Der Grundsatz, nur der König könne unter Königsbann gebieten, stand fest im alten deutschen Staatsrechte, den noch der Sachsenspiegel aufrecht erhielt. Und so lange die Könige diese Macht für ihre eigenen Besitzungen geltend machten, konnte dabei Niemand etwas zu erinnern finden, allein sie dehnten dieselbe später auch auf solche Wälder aus, worauf sie keine oder nur beschränkte eigenthümliche Rechte hatten. So errichten sie Bannforsten in Wäldern, welche in unangebauten Gegenden liegend in Niemandes Besitz waren, worin die Jagd frei von Jedermann betrieben werden durfte, die Rechte dieser Personen wurden also dadurch offenbar gekränkt. Schon Karl der Gr. setzte diesen Bannforsten besondere „Wald- und Forstgrafen" (Holz-, Forst- und Waldgrafen) vor und welchen Umfang deren Amtsbezirke hatten beweist u. A. eine Urk. von 792, worin er einem Edeln von Art das Wald- und Forstgrafenamt über den Arduenner Wald und allen Wildnissen in Flandern übertrug. — Der Kaiser nennt im Capitul. 1 vom Jahre 802 das Wild in den Forsten das Seinige, empfiehlt genaue Aufsicht in denselben, ohne seine Erlaubniß durfte Niemand Wild erlegen, doch war es jedem Landeigenthümer gestattet dasjenige zu tödten, was ihm oder seinen Saaten schadete (also außerhalb des Waldes). Auch durften Fremde bisweilen unter Aufsicht des forestarii jagen. — Man sieht daraus, daß Anfangs eine gewisse Milde herrschte. — Allein ein weit tieferer Eingriff in bestehende Rechte erfolgte, indem die Könige ihren Einfluß, den sie durch Grundbesitz in den gemeinen Marken, oder in ihrer Eigenschaft als Obermärker*) hatten, dazu mißbrauchten, um diese in Bannforste zu verwandeln, sei es für das Reich oder was mehr vorkommt, im Interesse anderer Personen. Diese weit ausgedehnte Umwandlung begann bereits unter Karl dem Gr. und dauerte, wie bei den Marken (S. 251) angeführt wurde, bis in das 11. Jahrhundert.

Besonders hervorzuheben verdient, daß mit Auflegung des Bannes auf irgend welchen Wald zugleich der Uebergang der gesammten Gerichtsbarkeit verbunden war, wenn nicht in ein-

*) Vergl. z. B. Büdinger Weisthum. Gr. III. 426.

zelnen Fällen kleine Abweichungen davon vorkamen. Wie bei allen Einweisungen in die Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit hatte man auch bei den Bannwäldern eine bestimmte Formel, welche diese Rechte feststellte. Mit einigen Abweichungen im Wortlaute war die folgende Form die meist vorkommende, sie giebt den ganzen Umfang der Rechte des Bannherrn, gleichviel welchen Ranges und Standes er war. Sie, d. h. die Unterthanen bekennen ..... „vor einen gewaltherrn, zu gebieten und zu verbieten, zu richten über Holz und Haupt, von der erde bis zum Himmel, vom Himmel bis zur erde, zock und flock (Zug und vielleicht volge d. i. Nachfolge eines Verbrechers, nicht im Sinne der Jagdfolge), fond und prund;*) der vogel in der luft, der fisch uf dem sand, das wild uf dem feld, die eichel uf dem land, der Bienfang an der Hecken".

Mit der Auflegung des Königsbannes gewann die ganze Gerichtsverfassung eine andere Gestaltung; der von Alters her vom Volke gewählte Richter mit seinen Beisitzern verschwand, an deren Stelle traten die Beamten der Könige, die Herzöge, Grafen, Voigte oder wie sie sonst heißen, in späterer Zeit sogar deren Stellvertreter und daraus bildete sich im Laufe der Zeit das bürokratische, landesherrliche Richterpersonal, mit den Auswüchsen, welche die geistliche, städtische oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit jedes kleinen Edelmannes in großer Ueppigkeit trieb. Das Volksgericht hörte auf, das Volk entfrembete sich nach und nach immer mehr der Rechtspflege, verstand schließlich die Bedeutung derselben in seinen Händen nicht mehr zu würdigen. Hier wurde der Grundstein gelegt zur Handhabung des Rechts durch Personen, welche außerhalb des Volkes standen, dem Beamtenthume wurde die Thüre geöffnet, durch welche es einzog und allmälig seine Macht entfaltete durch Eingriffe auch in andere Angelegenheiten des Volks und sie siegreich verwendete zu dessen schließlicher Unterdrückung. Zuerst trat man bei Usurpation der Gerichtsbarkeit mit einiger Rücksicht auf, denn man ließ den alten Genossenschaften die Forstgerichtsbarkeit, es galt nur der Grundsatz über Wild und Jagd hat der Holzgraf keine Macht. Allein in nicht zu langer Zeit fing man an auch hier die Hebel anzusetzen und den gewählten Holzgrafen in einen landesherrlichen Beamten zu verwandeln.

---

*) Die Bedeutung dieser zwei Worte war nicht zu erlangen, weder Grimm noch Brinkmeier oder Graff geben eine irgend befriedigende Erklärung. Ob sie sich vielleicht auf den Fund der Erze bezieht? Der Bergmann sagt: „der Gang (mit edlen Erzen) wurde fündig".

Bei dem Uebergange der Gerichtsbarkeit an den Bannherrn hatte dieses zunächst keinen Einfluß auf die Substanz der genossenschaftlichen Wälder, durch den Verlust des Jagdrechts wurde der Gemeinde eo ipso das Waldrecht nicht entzogen, doch entwickelte sich dieses in der Praxis oft anders, denn in vielen Gegenden achteten allerdings die Könige die Rechte der seitherigen Eigenthümer gar nicht oder sie wurden wenigstens wesentlichen Beschränkungen unterworfen und zwar ganz nach Gefallen der Herren. Im günstigsten Falle ließ man denselben die althergebrachten Rechte uneingeschränkt, machte nur die Bestimmungen fast allgemein geltend, daß die Eigenthümer den Wald nicht ausstocken oder gar verwüsten, ebenso fruchtbare Bäume in Wald und Feld ohne Erlaubniß des Bannherrn nicht hauen durften, weil solches der Wildbahn nachtheilig war, was indessen indirect vortheilhaft für die Erhaltung des Waldes wirkte, wenn auch damit keinesweges die Rechtsverletzungen gerechtfertigt werden können.

Das Alterthum kannte keine Regalien, Zöpfl bemerkt, daß man sie vor 888 nicht findet. Eichhorn äußert sich über deren Entstehung dahin, daß insofern sich Rechte des Eigenthümers in den Händen des Königs oder des Landesherrn befinden, können sie durch ihre Verbindung mit den Rechten der Hoheit einen besonderen rechtlichen Charakter erhalten. Nach dieser Auffassung ist der Forst- und Wildbann als ein Regal anzusehen, weil kein Privatmann Eingriffe in seine Wald- und Jagdrechte so kräftig schützen konnte, wie der König durch den Königsbann. Man wird in Begründung der Bannforsten den Ursprung aller Regalien zu suchen haben, deren Ausdehnung, als ein sehr einträgliches Geschäft, in den Händen der Macht an sich nicht besonders schwierig war und später wesentlichen Vorschub durch die Hofjuristen erhielt.

Wie weit man in Bezug auf die hier in Frage kommenden Bannrechte bereits innerhalb des Mittelalters vorgegangen war, beweist der Eifer, mit welchem Noe Meurer gegen diesen Unfug in der Vorrede zu seinem Jag- und Forstrechte zu Felde zieht, wobei man zur richtigen Würdigung des Gesagten im Auge behalten muß, daß der Verfasser ein kurfürstlicher Rath war. Um die Zeit zu charakterisiren, verdient der betreffende Satz hier eine Stelle. Früher, sagt der Verfasser, habe man jeder Zeit mit Jagen und Hetzen die Früchte im Felde verschont, aber „jetzunder nicht allein in Wäldern, Reynen, Hölzern, vorhölzern, Berg und Thal ꝛc., sondern in allen Hecken, auch den Baufeldern, einen Bann, Forst und Gehege will gemacht und also im ganzen Lande und Fürstenthume bis an der Städte Mauern für Bann, Forst und Gehege will

gehalten und angezogen werden. Item, daß die armen Unterthanen oftermalen um solcher Sachen willen peinlich gemartert, gefragt, in langen Gefängniß erhalten, an Leib, Leben und Gut gestraft werden, und dann nicht allein durch Jagen und Hetzen des Samens und der Frucht zu keiner Zeit verschont, sondern auch keine Beschützung der Frucht durch Zäune oder die Hunde zugelassen. Die Armen zu solchen allen noch mit Hunger und Weinen zu ihren eigenen Verderben zusehen, darzu fröhnen und helfen müssen".

Das bedarf einer weiteren Erläuterung nicht. Unzweifelhaft aber ist es, daß die Errichtung der Bannforsten der Grundstein zu solchen jammervollen Zuständen war. Wie sich das ganze Institut mit seinen Ausschreitungen allmälig entwickelte, ja den staatlichen, politischen, culturlichen und socialen Verhältnissen des Mittelalters entsprechend entwickeln mußte, wurde dasselbe für ganz Deutschland verderblich. Nicht allein die von jedem Menschen tief gefühlten Rechtsverletzungen machten das Volk unzufrieden, der historisch vielfach gewürdigte, nach jeder Richtung sich ausdehnende Druck, der auf den Bauern lastete, war unerhört, aber wie wir das Leben der Landleute in damaliger Zeit kennen, wird man einen Hauptklagepunkt derselben in den Veränderungen am Jagd- und Waldrechte zu suchen haben, welcher in Folge des Bannes entstand. Hiermit griff man dem Bauern ans Herz, seine liebsten Lebensgewohnheiten wurden vernichtet, und durch die Beschränkung in der Benutzung des Waldes sein Wohlstand tief erschüttert. Daher wird man nicht zu weit gehen, wenn man die Bauernunruhen, welche bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begannen, ihren Höhepunkt im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts erreichten, 1525 zum Abschluß gebracht wurden und als die „Bauernkriege" ein trauriges Blatt in der Geschichte Deutschlands einnehmen, in ihrer Grundursache zum nicht kleinen Theil auf die durch die Bannforsten in Bezug auf Wald und Jagd geltend gewordenen rechtlichen Grundsätze zurückführt. Diese Ansicht findet darin eine wesentliche Unterstützung, daß in allen Manifesten, worin die Bauern ihre Beschwerden gegen die „Herren" zusammenfaßten, die Entziehung der Jagd auf eigenem Grund und Boden, die widerrechtliche Aneignung des Eigenthums an den Hölzern, die schlechte Wirthschaft in denselben und der Druck, der durch die Bestimmungen der Herrschaft wegen der Holzbezüge, Weide, Mast und Fischerei ausgeübt werde, eine hervortretende Stelle einnahm. Und in der That, man kann beim Durchlesen dieser Manifeste (vergl. S. 122) den vielgeplagten Bauern in einem großen Theile ihrer Beschwerden nicht unrecht geben.

Die Verbreitung der Bannforsten begann bald und vor Allem durch die Anmaßungen der großen Dynasten, gegen welche bereits Ludwig der Fromme auftrat, indem dieser 819 ausdrücklich verordnete, wer solche Forste habe, solle sie aufgeben, es sei denn, daß er beweisen könne, das Recht sie zu errichten vom Kaiser Karl erhalten zu haben,*) wie er auch den Grafen verbot keine neuen anzulegen oder wenn dergleichen ohne seine Erlaubniß angelegt seien, sie wieder aufgelassen werden sollten. Der Schwabenspiegel, gegen Ende des 13. Jahrh. gesammelt, sagt: „Nur die Herren haben Bannforste". Was war unter den Herren nächst den Königen zu verstehen? Wohl nicht allein die größeren Dynasten, sondern auch die Herzöge, Grafen u. A., die anfänglich nichts waren, als die Statthalter der Könige. Mit dem Worte „haben" ist aber nicht gesagt, daß sie auch das Recht gehabt hätten Bannforsten anzulegen, wenn sie nicht vom Könige dazu Vollmacht erhielten, sondern sie hatten eben nur die Begünstigung solche zu besitzen. Dieser Ansicht entspricht auch die Thatsache, daß selbst die angesehensten Bischöfe und Prälaten nie aus eigener Machtvollkommenheit Bannforste errichteten, sondern solche nur durch die Gnade des Königs besaßen. Folgt daraus, daß schon Karl d. Gr. das Recht beim Königsbanne zu gebieten mehrfach Anderen übertragen hatte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieses bei der sinkenden Königsmacht vielfältiger geschehen sein mag, oder daß die mächtigen Vasallen auch ohne solche Erlaubniß sich desselben bedienten,**) oder eben dieselben errichteten sie kraft der ihnen als Grafen ausnahmsweise beigelegten Rechte unter Königsbann zu gebieten, endlich aber finden wir, daß diese oder andere Große das Recht Bannforste zu besitzen zur Lehn erhalten. Ebenso fanden nach zahlreich vorhandenen Urkunden an weltliche und geistliche Große massenhafte Schenkungen, Belehnungen und Verpfändungen, die nimmer aufhörten, der Reichsgüter, namentlich der Reichs- und Bannforsten statt, welches in eine wahre Verschleuderung ausartete, je mehr die schwache Kaisermacht die Unterstützung der mächtigeren Reichsglieder bedurfte. Und

*) Georgisch Corpus Juris Germanici Antiqui 1738. Capitulare 4 de. 819 S. 845 „De forestibus noviter institutis". Das. Cap. 5 von demselben Jahre „de instructione missorum". S. 860.

**) z. B. Wsth. des Spurinberger Waldes. Gr. IV. S. 588. Anfang des 13. Jahrhunderts. „Hec sunt iura archiepiscopi de silva Spurginberch". Am rechten Rheinufer zwischen Lahn und Sayn, wahrscheinlich am Rothhaar Gebirge. Trinrisch. In der Urkunde ist zwar von einem Bannforst nicht die Rede, es wird auch immer die Bezeichnung silva nicht forestum gebraucht, aber beim Königsbanne von 60 solidos geboten.

wie schließlich nichts mehr zu verschenken war, wurden die königlichen Rechte ebenfalls von den „Mehrern des Reichs“ weggegeben und dazu gehörte auch das Recht Bannforste zu errichten.*) Daher finden wir im Laufe der Zeit so viele weltliche Große in dem Besitz von solchen, wenn auch verhältnißmäßig wenige Urkunden von Kaiserlichen Verleihungen Nachricht geben. Sie errichteten sie einfach aus eigener Machtvollkommenheit.

Die ersten und wahrscheinlich auch während der ganzen Periode des frühern Mittelalters die meisten, so etwa ein Stück ins 12. Jahrhundert andauernden Schenkungen der Forste wurden den Klöstern, Kirchen, Kapiteln und mächtigen geistlichen Herren gemacht und zwar wohlbegründet in dem Aberglauben der Zeit pro salute animae, um einfach gesagt, ein lasterhaftes Leben zu sühnen, aber auch ebenso begründet in dem Bestreben, den Einfluß der Geistlichkeit für sich zu gewinnen. So begann damit bereits Karl der Gr. indem er im Jahre 804 am 19. Decbr. dem Hochstifte von Osnabrück einen zum Bannforst gemachten Wald schenkte, wobei er allerdings der Lehre des heil. Crispin folgte, indem er sich an einem Markenforst vergriff.**) Ich theile hier das in Möser (l. c. Beil. 2) abgedruckte Diplom***) mit, weil es in mehrfacher Hinsicht sachlich eine Beachtung verdient und als die erste und älteste derartige Urkunde immerhin ein historisches Interesse hat. „Osnabrugensi Episcopo quaeque ecclesiae quoddam nemus vel forestum infra haec loca osning (vergl. S. 28) situm-collaudatione illius regionis potentium, cum omne integritate in porcis, videlicet silvaticis, atque cervis, avibus, et piscibus omnique venatione quae sub banno usuali ad forestum deputatur ad similitudinem forestum nostri Aquisgranum (zu Aachen) pertinentis, donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum, sine episcopi licientia, studio venandi vel silvam exstirpandi intrare praesumpserit, sciat sexaginta solidos nostri ponderis, quos nobis pro banno violato deberi statuimus redditurum“. Hier begreift die Schenkung offenbar einen Markwald, denn es wird dabei der Einstimmung aller, illius regionis potentium, einflußreicher Personen, ausdrücklich erwähnt. Diese

*) z. B. dem duce Austriae ward für das „ducatu Austriae“ das Bannrecht laut Urk. von 1156 verliehen. Stieglitz l. c. Note 38 S. 115.

**) Ueber die Verschenkung der Reichsgüter s. Stisser l. c. S. 142 u. f.

***) Dasselbe trägt die Jahreszahl 804. Böhmer Urk. der Carolinger S. 23 setzt d. J. 803 weil Karl am 19. December nicht in Aachen, von wo ab die Urkunde erlassen worden, gewesen sei.

Einwilligung finden wir in einer früheren Zeit häufiger, sehr klar spricht sich u. A. die Schenkungs-Urkunde Heinrich II. v. J. 1002 an die Kirche zu Basel aus, indem sie sagt: „Per hoc regia majestatis nostra praeceptum (Ecclesiae Baseliensi) saltum, assentiente omni populo ejusdem saltus hactenus usum habente, in proprium et in perpetuum condonavimus .... Mit dem Verfall der Markverfassungen hörten in späterer Zeit diese Zustimmungen auf.

Die ungemeine Begünstigung der hohen Geistlichkeit mit den Schenkungen von Wäldern,*) mit Zugeständnissen von allerlei Nutzungs-berechtigungen in den Reichswäldern, worüber oben (S. 179 u. f.) bereits mehrfach Belege beigebracht wurden, läßt sich leicht aus dem Standpunkte erklären, welchen damals die Kirche einnahm. Allein die fast noch mehr erfolgten Uebertragungen des Wildbannes**) sind um so auffallender und stellt die Macht der hohen geistlichen Würdenträger ins rechte Licht, da wir schon früh mehrfache und scharfe königliche

*) Einige derselben, um deren Umfang und die Ausbreitung dieser Begnadigung in ganz Deutschland zu zeigen, mögen hier noch namhaft gemacht werden. Bei der speciellen Betrachtung der im späteren Mittelalter noch bestandenen Bannforste werden der Uebertragung derselben an geistliche Würdenträger anderweit besonders gedacht. — Heinrich II. 1017 dem Bischof Werenhar von Straßburg einen großen Wald zwischen Schlettstadt und dem Rhein. — Derselbe Kaiser 1018 dem Kloster Meinhardtszell bei Einsiedeln in der Schweiz den Wald, worin es gelegen ist. — Conrad II. dem Erzstift Salzburg den Forst am Heit, den Forst Heselinstadt am Inn, ebenso einen Forst an der Salzach. — Böhmer, die Urkunden der röm. Könige und Kaiser. S. 60. 61. 67. (Vergl. S. 99.)

**) Beispiele von Uebertragungen des Wildbannes: Otto I. schenkte 944 dem Bischofe Arnolph von Halberstadt „bannum nostrum super forestos sex", welche genannt werden Hacul, Hui, Falestein, Assa, Elin, Nortwald. Ludewig. Reliquae Manuscriptorum T. VII. S. 429. Bekannt sind von diesen Wäldern gegenwärtig: der Hackelwald östlich von der Selke bei Kochstädt, der Huywald und die Fallsteine an der Bode und Holzemme, die Asse und der Elm ohnweit Königslutter, sämmtlich im Hügellande nördlich vom Harze. — Otto I. schenkte dem Kloster Fulda 951 den Wildbann des Waldes Echzell in der Wetterau. Böhmer Urk. 6 S. 10. — Otto II. 974 dem Hochstifte Merseburg den Wildbann zwischen Saale und Mulde. Böhmer l. c. S. 26. — Otto III. verleihet 988 dem Bischofe Hildebold von Worms den Königsbann über einen Waldbezirk in der Umgegend von Wimpfen (Grßhzgth. Hessen) und Neckarbischofsheim (Baden) Württenb. Urk. Buch I. S. 228. — Heinrich IV. 1065 schenkt dem Marienaltare in Hildesheim einen Wildbann an der Leine. Böhmer l. c. S. 90. — Derselbe Kaiser verleihet dem Bischofe Altwin von Brixen den Wildbann auf den Gütern seiner Kirche. Böhmer S. 93. — Lothar II. genehmigt 1132 die Stiftung des Benedictiner Klosters zu Walkenried (am Harze) und schenkt demselben einen ganz nahe gelegenen Wildbann, dem 1134 noch zwei andere Forste hinzugefügt werden. Böhmer l. c. S. 110.

Verordnungen kennen, welche das Betreiben der Jagd der Geistlichkeit absolut untersagen. So wird z. B. im Capitulare Karlomann vom Jahre 742 den Dienern Gottes die Jagd und das Umherschweifen mit Hunden im Walde verboten. Ebenso verordnete Karl d. Gr. im Capt. von 789: die Geistlichen sollten nicht jagen, mit Hunden durch den Wald schweifen, nicht Stoßvögel, Falken und Possenreißer haben, noch dürfe Haus und Altar Gottes ein Weg für Hunde sein. — Wie wenig das aber half beweist, daß 802 ein erneuertes Verbot in derselben Richtung erlassen wurde, dem später ähnliche von anderen Kaisern folgten.

Nicht zu verkennen ist, daß alle diese hier berührten Verhältnisse, durch welche die Bannforsten im Laufe der Zeit aus dem alleinigen Besitze der Könige in andere Hände gelangten, oder durch welche deren Errichtung überhaupt nicht ausschließlich von denselben geschehen konnte, deren Verbreitung überaus gefördert haben. In der That sind sie im 13. Jahrh. in allen Theilen Deutschlands zu finden, wenn auch nur äußerst wenige bei Kaiser und Reich geblieben waren. Und gerade dadurch hat dieses Gebahren mit den Bann- und Reichsforsten wesentlich zur Erhaltung der deutschen Wälder beigetragen, man erkannte zwar nicht ihre Nothwendigkeit im Haushalte der Natur, kaum in dem der Menschen, allein sehr wohl ihren Werth für die Jagd, und so bahnte diese in gewisser Beziehung den Weg zu einer besseren Bewirthschaftung derselben. Die weltlichen und geistlichen Großen, wie die Körperschaften, in deren Besitz die Forste des Reichs übergingen, hatten immerhin mehr Acht auf dieselben als das schwache, von Schritt zu Schritt morscher werdende Reich.*)

Die Nachweisung der noch im späteren Mittelalter bekannten Bann- und Reichsforsten, so wie die Darstellung deren endlicher Schicksale erscheint hier als unsere Aufgabe. Es

*) Es wurde dieser Abschnitt der Geschichte der Bannforsten nur kurz behandelt, obwohl dieselbe in der Literatur besonders reich vertreten ist. Allein es sind in der Hauptsache die rechtlichen Verhältnisse derselben, welche Anlaß zu einer eingehenderen Bearbeitung gaben und diese liegen meiner Aufgabe ferner, die ich darin suchte, das Wesen und die Verbreitung der Bannforste über Deutschland und somit deren Einfluß auf unsere Wälder darzustellen. Stieglitz gab in seiner öfter angeführten Schrift, gestützt auf fleißiges Quellenstudium eine ausgezeichnete Arbeit über die Rechtsverhältnisse der Bannforsten, auf welche ich verweise.

sind darüber nicht viele und nur wenig vollständige Nachrichten vorhanden, so daß man nur durch mannigfache Combinationen einigermaßen zur Klarheit gelangen kann.

Bann- und Reichsforste auf der linken Seite des Rheins.

1. Bannforst bei Aachen. Zur Römer Zeiten war diese Gegend sehr waldreich, Cäsar läßt hier bis an den Rhein den großen Arduenna-Wald gehen, welche Ausdehnung indessen Strabo bezweifelt. Jeden Fall's hatte Karl d. Gr. hier in der Nähe seines Lieblingsaufenthaltsortes einen Bannforst wie auch die mitgetheilte Urkunde vom J. 804 beweist, worin er ausdrücklich „forestum nostri Aquisgranum" erwähnt. Später finden wir in diesem Forste oder einem Theile desselben den Markgrafen von Gülich als Grundherr, wie die Abmachung desselben mit einigen anderen Edelleuten schließen läßt, welche die Urkunde von 1342 hat, dann aber kam ein Theil in den Besitz der Abtei von Corneliusmünster, südlich von Aachen und wird derselbe noch in späteren Urkunden als Reichswald von Montjoie bezeichnet, lag also wahrscheinlich zwischen Aachen, der Veen und, nach Anführung der Ortschaften in dem Wsth. „Der Forst auf das Reichswald", (1342) auch gegen Osten auf der Eifel dem Rheine zu.*) Obwohl die Um- oder Einwohner des Waldes viele Rechte in demselben hatten, ist es doch sehr zweifelhaft ob es uranfänglich eine Mark war. Gegenwärtig bildet ein Theil desselben die preuß. Oberförstereien Eupen, Mularthshütte, Hürtchen, Schewenhütte, Reifferscheidt, wahrscheinlich die sämmtlichen Staatsforsten des Regierungsbezirkes Aachen (28,858 Hect.) Andere Bestandtheile dieses großen alten Forstes dürften die Gemeindewälder sein, deren Fläche heute noch fast das Dreifache der Staatswälder erreicht.

2. Auf der linken Seite des Mittelrheins lag der große Forst Vogesus, nicht nach der Ausdehnung, welche die Römer (S. 26) jenem Gebirge geben, sondern mehr den oberen Theil einnehmend, und somit einen guten Theil des alten Speiergaues, Worms- und Nahegaues ausmachend.**) Nördlich von Straßburg kennen wir gegenwärtig den Hagenauer Wald, jetzt zum Theil Staatswald; dort

---

*) Gr. Wsth. II. S. 772. v. J. 1342. S. 778. a. d. 14. Jahrh. IV. S. 788 v. J. 1600 u. S. 789. v. J. 1367.

**) Kremer l. c. S. 214. — v. Moser Forstarchiv IX. B. S. 213. in einem Aufsatze „Diplomatische Nachrichten von der Winterhauch ꝛc. Von Georg Fried. Schott. — Die Alten schrieben statt Nahe, Nohe, woraus manche Mißverständnisse gefolgt sind.

war im Mittelalter die Grenze zwischen der elsaßer und rheinischen Ritterschaft, wahrscheinlich früher die alte Gaugrenze und dort mag der Vogesus unserer Urkunden begonnen und sich nordwärts an das pfälzer Haartgebirge, über den pfälzer Wald weg bis an die Nahe erstreckt haben. Dieser große nördliche Vogesus barg in seinem Urwalde einen der größten und ältesten königlichen Palläste Lutra,*) dessen Erbauung man in die Zeiten Pipin's, des Vaters Karl d. Gr. (König 752) setzt und war ohne Zweifel einer der ersten Bannforste. Ueber seine Lage giebt eine Urkunde von Kaiser Otto I. v. J. 945 genaue Auskunft, indem bei Bestätigung eines Vermächtnisses für das Kloster Hornbach die Lage des Lutara-Forst im Nahegaue unzweifelhaft, gegenwärtig noch nachweisbar, angegeben wird.**) Die beiden in der Urk. angeführten Orte sind die Dörfer Bosenbach und Reichenbach an dem kleinen Flusse Glan, welcher ohnweit Sobernheim in die Nahe fällt. An demselben liegt u. A. Lauterecken, im Mittelalter Luttereckhe genannt, welches in einer Urkunde des Grafen von Leiningen vom J. 1417***) als die westliche Grenze des Bannwaldes Lutara angegeben wird. Das Weisthum von Lautern bezeichnet einen Wald, der ohnweit Kaiserslautern gelegen haben muß, als dem Reiche gehörig, worin den „Burger zu Lutern" alle die Rechte zugesprochen werden, als die zu Speier besaßen .... „doch so sien sie schuldig dem riche zu dienen zu sinen noten".†) Von diesem Forste hatten die Könige nach und nach viel verschenkt, der Rest kam als eine Reichspfandschaft an das fürstliche Haus der Pfalz und ist gegenwärtig nach verschiedenen Wandlungen in seinem Hauptstocke des Pfälzerwaldes mit dem öfter in den Urkunden genannten Donnersberg im Besitze der Krone Bayern. In dem Bezirke dieses ehemaligen Bannforstes liegen jetzt 86,805 Hect. Staats- und 53,739 Hect. Gemeinde- und Stiftungswaldungen. ††) Kaiser

---

*) Es ist das gegenwärtige Kaiserslautern in der bayerischen Pfalz. Die Stadt hieß eigentlich Lautern, aber als Reichsstadt Lutra caesaria, davon der jetzige Name.

**) Qualiter nos cuidam fideli nostro Franco nominato in Foresto Nostro Lutara dicto IV. regales mansos intes Businbabe et Richinbabe in pago Nubgeove .... v. Moser l. c. B. IX. S. 214. Note 6.

***) v. Moser l. c. S. 215. Note 9.

†) Gr. I. S. 772. Ohne Jahreszahl.

††) Mittheilungen über das Forst- nnd Jagdwesen in Bayern. Herausgegeben vom K. b. Ministerial-Forstbüreau 1866. S. 3. In die jetzigen Staatswälder theilten sich bis 1793 siebenzehn Fürsten, Herren, Klöster und andere Korporationen. (S. 7).

Heinrich IV. erwähnt in einer zu Speier ausgestellten Urk. vom J. 1086 zweier Comitate .... „unum in Liutramesforeste situm in pago, qui dicitur Spirichowe" .... Danach ist es wahrscheinlich, daß auch hier auf dem linken Ufer des Rheines ein Bannforst belegen, um so mehr da in Speier eine königliche Pfalz war. Außer der citirten in Kremer l. c. S. 82, Note t enthaltenen Notiz war etwas Näheres über denselben nicht aufzufinden.

3. Der Bannforst Winterhauch. An dem nördlichen Theile des Nahegauischen Forstes Lutra schloß sich ein großer Waldstrich an, die Haide genannt, in welcher östlich ein großer holzreicher Wald, der Winterhauch*) lag, über welchen bereits im Jahre 961 ein Wild- und Rheingraf Emichen das Grafenamt verwaltete, während die vielen Weisthümer aus dieser Gegend (Gr. II. S. 88 bis 138) unzweifelhaft darthun, daß die Wälder Markeigenthum waren. Nach einem Güter-Verzeichnisse des Wald- und Rheingrafen von Kyrburg und Dhaun (im südlichsten Theile des preuß. Regierungsbezirks Coblenz) vom Jahre 1196 gehörte zur Winterhauch der gegenwärtige Idar-Wald, nordwestlich von dem oldenburgischen Städtchen Oberstein im Fürstenthume Birkenfeld, und der weiter nordwestlich liegende Hochwald, welcher in den preuß. Regierungsbezirk Trier hinüber geht. Nachdem das Grafenamt sich nach und nach in ein Reichslehn für die genannten Waldgrafen, später Wildgrafen, von Kyrburg und Dhaun verwandelt

— Kremer l. c. S. 214 verlegt in den Nahegau noch einen andern Bannwald, von dem er meint, es möge der Sonwald gewesen sein, weiß aber nichts davon zu erzählen, als daß K. Otto III. einen Theil davon im J. 996 dem Erzstifte Mainz geschenkt habe. (Gudenus cod. dipl. I. S. 14.) — Schott in Moser l. c. Der Wald müsse zwischen der Pfrüm (Pfrim) und Alsenz im Wormsgau belegen gewesen, denn K. Ludwig d. Fromme sei, als er sich 836 in der Pfalz Albisheim aufgehalten, in diesem Bannwalde auf die Jagd gegangen, so wie drei Jahre nachher in dem „beforsteten Soonwald." Der Umfang des Soonwaldes war früher weit größer als gegenwärtig. Kremer l. c. S. 161 macht wahrscheinlich, daß er noch gegen Ende des Mittelalters im Trier'schen den Idar-Wald einschloß, im Mainzischen aber vorzugsweise der Soonwald hieß. Jetzt liegt er im preußischen Kreise Kreuznach. — Daß in diesem Landstriche mehrere königl. Forste lagen, beweist die Urk. bei Gudenus I. S. 3. von Karl dem Dicken de a. 882, wonach dem Stifte St. Bartholomäi in Frankfurt das Neuntel der Einkünfte von einer großen Zahl königlicher villis geschenkt wurde. Darunter befindet sich Lutra und .... quidquid pertinet ad Wormatia et ex parte Vogasi.

*) Schott in Moser l. c. S. 219 u. f. Houg, Hou, Huch h. Wald, also Winterhauch ein rauher kalter Wald, Winterwald.

und dieser Landstrich mannigfache Besitzveränderungen erlitten hatte, worüber Schott viele Urkunden beibringt, waren 1862 die Reste des Idar-Waldes mit etwa 1280 Hect. an einen Herrn Pulcinelli von mehreren Gemeinden verkauft. Die Wälder des Hochwaldes sind gegenwärtig oldenburgische und preußische Staatsforste.

4. Der heilige Forst bei Hagenau im Elsaß. Bereits auf der S. 68 wurde bei den heiligen Hainen dieses Waldes gedacht. Der Speiergau ging mit seiner südlichsten Grenze wahrscheinlich bis an die Sauer (Sur), welche sich bei Selz mit einem Bache gleichen Namens vereinigt und etwas nördlich von Rastatt in den Rhein fällt. An der Sur begann gen Süden der Gau Hagenowe. Das war im Alterthum namentlich nach Südwesten zu, an die nördlichsten Theile der Vogesen anlehnend, eine sehr waldreiche Gegend, wo wir auch unsern Bannforst zu suchen haben. Schöpflin*) giebt uns über denselben eine ziemlich genaue Auskunft. Danach lag der Hagenower Wald „olim foresta sancta“ in einer sichelförmig gekrümmten Figur zwischen den Vogesen und dem Rheine. Es wird die äußerste Spitze des Bogens im Süden von Hagenau belegen gewesen sein, denn der eine in der Urkunde genannte Ort Hochfeld findet sich an der Eisenbahn von Straßburg nach Lunneville. Der Forst, sagt der Verfasser, steht unter dem französischen Könige, war unter dem deutschen Kaiser. — Kaiser Heinrich III. schenkte im Jahre 1065 zwei Orte, Hochfeld und Schweighusen, an den Grafen Eberhard von Sponheim.... „cum foresto Heiligenforst nominato, in comitatu Gerhardi Comites in pago Nortgowe“**), jedoch ward von der Schenkung ausgenommen „publica ecclesia“ in dem erstgenannten Städtchen. Die kaiserlichen Schenkungen, insbesondere die der Wälder sind im Laufe des 12. Jahrhunderts an Andere übergegangen und zwar an die Hohenstaufen, Herzöge des Elsaßes, und an die Grafen von Lucelburg. Die Abtei Neuenburg „Neobourgensis“ wie auch Hagenau, im Umfange der Wälder belegen, erhielten gemeinschaftlich von den Elsaßer Herzögen Stiftungen an Grund und Boden, ebenso auch das in demselben Walde gelegene Kloster Sanct Walpurgis. Rheinhold, der Graf von Lucelburg, vermachte in seinem Testamente „tertiam foreste Hagenovensis“ der Neuenburger Abtei. Kurz nachher

---

*) Alsatia Illustrata Germanica 1761. Tom. II. S. 363.

**) Nortgau war der große elsaßische Gau im ganzen Norden der Provinz, in welcher der Gau Hagenowe einen untergeordneten Theil einnahm. Damals lag die Stadt Hagenau und eine große Anzahl Klöster im Inneren des Waldes.

übertrug Kaiser Friedrich I., in dessen Familie sich damals das Herzogthum Elsaß befand, der obengenannten Abtei noch große Rechte in dem Walde. Friedrich I., in Vorsorge für seine neue Stadt Hagenau, erlaubte deren Bürgern im Jahre 1164 das zum eigenen Gebrauche nöthige Bauholz, ebenso das nothwendige Brennholz aus dem Walde zu beziehen, auch Heu soviel sie für sich nothwendig gebrauchten, in demselben zu sammeln; jedoch haben sie zu unterlassen, sowohl Eichen wie Buchen, wenn nicht zu eigenen Bauten erforderlich, in andere Hände zu übertragen. Schweine und andere Thiere, ausgenommen Schafe, sind frei, libere, zu weiden, unbeschadet des Lohns des Hirten. Die Benutzung des Hagenauer Waldes, ebenso auch dessen Beaufsichtigung, welche früher allein den „Advocatis provincialibus"*) vom Kaiser übertragen war, wurde von Kaiser Ludwig dem Bayern im Jahre 1337 der Stadt mit überlassen. Von dieser Zeit an hat die Bürgerschaft sogar auch das Jagdrecht in Gemeinschaft „cum Advocatis" ausgeübt und einen Antheil an den Bußen erhalten, welches Privilegium späterhin von mehreren Kaisern bestätigt worden. Den Wald, der theils verpfändet war, gab Rupertus I., Elector Palatinus, unter Kaiser Karl IV. im J. 1354 für 10,000 flor. der Stadt zurück. Die Provinzial-Advokaten und die Bürger von Hagenau haben, wie die Urkunden besagen, unabänderlich darauf gehalten, daß das Eigenthum, die Gerichtsbarkeit und die Bestellung der Wächter des Königs Recht sei, wie solches auch auf eine desfallsige Provocation im Jahre 1694 (also bald nach den Raubzügen Ludwig XIV.) von dem Tribunale zu Metz ausgesprochen wurde. Damals war daher die Benutzung des Waldes gemeinschaftlich zwischen dem Könige und der Bürgerschaft.**)

Der Hagenauer Reichswald gibt ein treffliches Bild von der Art und Weise wie man mit diesen Wäldern verfuhr, auf welche gewissenlose Weise die Besitzungen des Reichs mißhandelt wurden. Der Hagenauer-Wald hat sich übrigens als solcher unter der französischen Herr-

*) Advocatus im Allgemeinen Voigt, Verweser. Advocatus provincialis, Landvoigt, Landrichter, Reichsvoigt, Pfalzgraf. — Der Vorstand einer Distrikts-Regierung, der im Namen des Königs die Justiz und Verwaltung handhabte. — Brinkmeier, Glossarium dipl. I. S. 39.

**) Kremer l. c. S. 217 nennt im Speiergau noch einen Reichsforst auf der linken Rheinseite, den Königsforst „Biwald jetzt Bewald", welcher laut Bestätigungs-Urkunde Kaiser Karl IV. vom J. 1366 im Besitze der Kirche zu Speier gewesen sei. Er wird in der Hauptsache die östlichen Einhänge des Hardt-Gebirges in der bayer'schen Rheinpfalz eingenommen haben. Die genaue Lage und die Schicksale des Waldes waren nicht zu ermitteln, auch die angezogene Urk. nicht aufzufinden.

schaft als Staatswald erhalten und ist gegenwärtig wieder zum neuen deutschen Reiche zurückgefallen.

Als der erste Bann- und Reichsforst auf der rechten Seite des Rheins wird

5. Der Odenwald von Kremer (S. 215) bezeichnet. Daß hier ein großer also genannter Wald lag, ergeben mehrere Urkunden, allein ob dort ein Reichswald gewesen, erscheint nach denselben zweifelhaft. Von Ludwig dem Frommen erfolgte im Jahre 814 eine Schenkung an das Kloster Laureshám (später Abtei Lorsch, etwa 4 Meilen östlich von Worms) von dem ... „cella Michlenstatt sitam in pago Plumgove in sylva quae dicitur Odenwalt" .... Der Ort, heute Michelstadt, liegt etwas nördlich von Erbach und es scheint demnach, daß der Odenwald hier die südliche Grenze des großen dreieichener Königsforstes erreicht habe. In einer Urkunde von Heinrich II. vom Jahre 1012 mit der Ueberschrift: „de banno forastis in Otenwald" wird der Abtei Lorsch auf desfallsige Bitte der Wald und Bann zugesprochen .... „exorans forestem bannumque sylvarum concedi; cui pium praebentes assensum forestem cum banno concessimus" .... Von demselben Kaiser, unmittelbar der vorigen folgend, hat eine Urkunde die Ueberschrift: „Item de terminis ejusdem forasti". Darin wird der Umfang der Rechte .... „quorsum tenat forestis bannus in sylva Ottenewalt" .... welche der Kirche zu Lorsch „regia auctoritate" zugestanden, genauer bestimmt und die Orte angegeben, worauf sich der Bann erstreckt. Darunter ist auch Eberbach am Neckar, welches als die südlichste Grenze des Odenwaldes anzusehen ist. In der westlichen Richtung erwähnt eine Urkunde vom Bischof Conradus von Worms von 1168 Birnheim etwas nördlich von Mannheim und in einer anderen die „Handscuhesheimer marcia" .... als .... „meum proprium in Odenwalt sylva" .... Der letztgenannte Ort liegt eine Station nördlich von Heidelberg. Nach alledem bildete also der Neckar die südliche Grenze.*) In diesen Urkunden kommt nichts vor, was darauf schließen läßt, daß der Odenwald ein Reichsforst war, es wird der Königsbann auf Besitzthümer der Abtei Lorsch bewilligt, der Forst- und Wildbann auferlegt, wahrscheinlich auch einige Markenforsten mit einbegriffen. — Der von uns als Odenwald begrenzte District nimmt den südlichen Theil der großh. hess. Provinz Starkenburg ein, es liegen darin die Forstämter Lorsch, Waldmichelbach und Michelstadt mit einer totalen Waldfläche von 45,658 Hect.

*) Die hier angeführten Urkunden in Codex Laureshamensis Abbatia Diplomaticus. Tom. I. 1768. S. 45. 49. 154. 266. u. 378.

6. Der Forehahi oder Forahahi von Forah, Föhre oder Kiefer, wird von Kremer (S. 216) ebenfalls als ein Königsforst aufgeführt. Wir besitzen eine Urk. von Heinrich II. vom Jahre 1002*), wonach derselbe dem Bischof Burkhard von Worms den Bann über den genannten Wald zugesteht, es heißt darin: .... „concessimus regium bannum Forestu Forehahi nuncupato, a villa Elmersbach nominata juxta Renum sita, inde usque Heriveldon“ .... und folgt dann eine weitere Grenzbeschreibung, wonach der Neckar im Süden und die Stadt Winenheim (Weinheim) im Westen, im Osten der Rhein die Grenze bildete, im Norden muß der Forehahi mit dem Odenwalde zusammengehangen haben. Da der Kaiser zwar den Wald als forestum bezeichnet, doch ohne irgend einen Zusatz wie regii oder nostri, scheint es mindestens zweifelhaft, ob hier dem Bischofe nicht lediglich „concedirt“ d. h. zugestanden wurde, unter Königsbann über eigene Forsten zu gebieten. — Die späteren Schicksale des Waldes waren nicht zu erforschen. Simon**) bezeichnet den Forehahi als einen Theil des alten Königsforstes Dreieich, doch erstreckte sich dieser bei weitem nicht so weit südlich, als nach den Grenzangaben der Urk. jener Bannforste.

7. Der Königsforst Luizhard lag nach Kremer im Kraichgau, welcher sich zu beiden Seiten der Kraich ausdehnte, die mit einem nordwestlichen Laufe etwas nördlich von Speier in den Rhein fällt. Kaiser Heinrich IV. bestätigte im J. 1063 eine früher der Kirche zu Speier gemachte Schenkung. In dieser Urkunde wird der Wald ausdrücklich „foreste Luschart“ genannt und seine Grenzen also angegeben: .... eos versus Langenfeld et Schwekenheim usque in rivum Spirbach***) .... Der Lußhardwald liegt in der Ebene von Bruchsal nach Norden zwischen der Heidelberger Heerstraße und dem Rheine, in der Gegend von Wisloch grenzt er mit der s. g. Schwetzinger Hardt. Er mag früher an Umfang und Zusammenhang größer gewesen sein, bildet aber gegenwärtig noch immer eine hübsche Waldfläche von etwa 8280 Hect. in der badischen Forstinspection Heidelberg. Bis zum Jahre 1803 blieb der Lußhard bei dem Bisthume Speier und kam durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 an das Großherzogthum Baden. —

*) Böhmer Urk. der röm. Kaiser und Könige. S. 46. Würdtwein. Nova Subsidia diplomatica 1772. I. S. 124.

**) Forst- und Jagd-Ztg. 1862. Supplemt. III. S. 58.

***) Böhmer Urk. der röm. Kaiser und Könige. S. 88.

Die geistliche Landesherrschaft scheint ein besonderes Interesse für diesen Wald gehabt zu haben, welches sie durch den frühen Erlaß von mehreren speciell für denselben geltenden Waldordnungen bethätigt hat. Dieselben sind von den Jahren 1439, 1482, 1493, 1528 und 1601. *) In Grimm Wsth. IV. S. 519 wird auch eine Eckrichsordnung des Lußhartwaldes vom J. 1434 mitgetheilt.

8. Königsforst zwischen Neckargemünd und Laufen. Südlich vom Neckar zu beiden Seiten der Elsenz, welche bei Neckargemünd in denselben mündet, erstreckte sich bis Richen (nördlich von Eppingen im badenschen Rheinkreise) der Elsenzgau. In diesem lag nach Kremer ein Königsforst zwischen der allerdings weiten Entfernung von Neckargemünd einige Meilen östlich von Heidelberg bis Laufen in Württemberg. Seinen Namen nennt er nicht, doch wurde demselben der Graf Conrad von Weinsberg im J. 1302 von Kaiser Albrecht I. als erblicher Oberaufseher des Wildbannes in des Reiches Namen vorgesetzt.**) In Bezug auf die Grenze führt Kremer eine weinspergische Urkunde von 1381 an, welche aber nicht aufzufinden war. Nimmt man an, daß der Wohnsitz des Grafen nicht allzuweit vom Walde entfernt gewesen sein dürfte, so wird die Lage desselben zu bestimmen um so schwieriger. Das dem zunächst liegende württembergische Forstamt ist Neuenstadt mit 27,142 Hect. Waldfläche.

9. Der Reichsforst Wallenberg im Gardachgau, der von der Gardaha, dem jetzigen Leinbachflusse seinen Namen hat, lag weiter oben im Neckarthale in der Nähe der Reichsstadt Wimpfen, Wimpina (Württemberg). Er war nach der unten mitgetheilten Urkunde unzweifelhaft ein Reichsforst, wurde den Bürgern dieser Stadt als Gemeindewald von Kaiser Heinrich VII. im J. 1223 geschenkt und ist noch gegenwärtig in deren Besitz.***)

---

*) Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. Herausgegeben von St. Behlen und C. P. Laurop. 1827. I. B. S. 372. Die citirten Waldordnungen sind aus dem badischen Archive.

**) Gudenus l. c. III. S. 9. . . . . „quos nos nobili viro Conrado de Wynsperg et suis heredibus custodiam ferarum et venationum, quod vulgo dicitur Wildpand, de oppido Nekir Gemonde usque Lauffen et ex alia parte de ripa quae dicitur Elsenze usque ad aliam partem quae dicitur Zabern nostro et imperii nomine duximus committendum.“

***) Der Reichsstadt Wimpfen wird geschenkt: . . . . „de nostra et Domine Imperatoris nostri gratia damnus ipsis Forestum nostrum apud Wallenberg in proprietatem et jure illo, quod vulgariter dicitur, allgemein, perpetua possidendum

10. Mit dem königlichen Forst- und Wildbann in Schwaben nächst der Stadt Hall und bei Babenhausen (nördlich von Tübingen) belehnte 1241 Kaiser Conrad den Schenken Walther von Limpurg; später kam das Lehn in die Hände der Freiherren von Rechberg, von welchen dasselbe mit kaiserlicher Genehmigung von den Grafen Fugger von Babenhausen angekauft wurde, welche die Reste des Waldes noch gegenwärtig besitzen.

11. Weiter südlich in Schwaben treffen wir den Schönbucher Reichsforst, nördlich von Tübingen. Der Schainbuch wird zuerst in einer Urkunde des Herzogs Friedrich V. von Schwaben vom 1. Juni des J. 1187 gedacht, in welcher dem Kloster Bebenhausen gewisse Nutzungsrechte im gedachten Walde verliehen werden .... „ut nemore cui nomen Schainenbuch libere poliantur in his videlicet, que in edificiis pascuis lignis cremandis“ .... dann als sylva Schainbuoch in einer Urkunde vom 30. Juli d. J. 1191, worin vom Pfalzgrafen Rudolph von Tübingen die Benutzung desselben dem Kloster Bebenhausen gegenüber geregelt und die Waldgrenzen festgestellt werden.*) Er wird als Reichswald angesehen und gibt allerdings Stisser**) eine Urkunde v. J. 1324, wonach Kaiser Ludwig IV. den Grafen Conrad Scherer von Tübingen mit dem Schönbuch belehnt in seinem und des Reiches Namen, in dem Lehnbriefe wird gesagt .... „quod Nemus dictum Schainbach cum juribus ac pertinentiis suis“ .... Im J. 1348 kauften den Schönbuch die Grafen Eberhard II. und Ulrich von Württemberg vom Grafen Conrad den Scherer um 9600 Pfund Heller.***) Von da ab blieb er bei dem württembergischen Fürstenhause und bildet gegenwärtig den größten Theil des Forstamts Bebenhausen, in dessen Bezirk 23,624 Hect. Wald liegen.

12. Der Reichswald bei Altdorf und Weingarten, einer alten berühmten Reichsabtei im Süden Schwabens, wenige Meilen nördlich vom Bodensee im württemb. Oberamte Ravensburg am linken Ufer des Schussen-Flusses liegend, gehörte zu den schwäbischen Besitzun-

et tenendum ad communem ipsorum utilitatem.“ Joh. Christ. Lunig. Teutsches Reichs-Archiv. 1714. fol. Partis Specialis IV. und letzter Continuation II. Theil S. 643. Die Grenze des Waldes ist nicht angegeben.

*) Beide Urk. in Documenta Rediviva Monasteriorum Praecipuorum In Ducatu Wirtenbergico Situorum. 1636. S. 353. u. 357.

**) l. c. Beil. Z. S. 70. Schainbach wohl ein Druckfehler.

***) Joh. Friedr. Stahl. Allgemeines oeconomisches Forst-Magazin. II. B. 1763. S. 243.

gen der Welfen und wird derselben 1090 in der vom Herzog Welf IV, ausgefertigten Stiftungs-Urkunde des Klosters Weingarten als Sylva Altdorfensis erwähnt. Von den Welfen ging der Wald 1191 an deren Erben, die Hohenstaufen über; beide scheinen denselben nur als Reichslehen besessen zu haben, welches nach dem Absterben der letzteren 1254 wieder zum Reiche eingezogen wurde.*) Im J. 1366 bestätigte Kaiser Karl IV. den Bürgern der freien Reichsstadt Ravensburg alle Rechte, welche sie .... „in unserm und des reichs wald und forst der da geheissen ist der Altdorfer wald" .... gehabt hatten. Seine Natur als Bannforst wird also damit außer Zweifel gestellt. Nach mannigfachen Wechselfällen im Besitz, Einräumungen von Berechtigungen an verschiedene Grundherren, Klöster und Städte, gelangte zu Anfang dieses Jahrh. bei den großen Territorialumwälzungen im J. 1806 der Altdorfer Wald an die Krone Württemberg. Nachdem gegenwärtig die Berechtigungsverhältnisse nach und nach geregelt sind, erscheint dieser Wald als württembergischer Staatswald im Forstamte Weingarten, eine Fläche von 11,644 Hect. einnehmend, während im Bereiche des Forstamtes überhaupt 40,117 Hect. Wald liegen.**)

---

*) v. Löffelholz-Colberg, Forstliche Chrestomatie I. 1866. S. 70. Nach einer Darstellung des k. württemb. Forstmeister Probst in Weingarten.

**) Tscherning nennt in seinen „Beiträgen zur Forstgeschichte Württembergs 1854" S. 17 einen Reichsforst im Viergrund ohnweit Ellwangen im württembergischen Jaxtkreise und bezieht sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf zwei Urkunden, die im „Württembergischen Urkundenbuche, herausgegeben von dem Königl. Staatsarchive in Stuttgart VI. 1849" abgedruckt sind. Die älteste von Ludwig dem Frommen v. J. 814 (I. B. S. 79) enthält nur den Satz .... „Ellwangen intra vvaldum cuius vocabulum est Urigundia", wonach die Existenz eines Waldes Virgunda bestätigt wird, aber nicht ein Wort, woraus man schließen könnte, daß dieser ein Bannforst gewesen sei. Die zweite Urk. von Heinrich II. de a. 1024 (I. B. S. 265) erklärt den Wald des Klosters Ellwangen zu einem Bannforste .... „quandam silvam, Virigunda dictam, ad Elwacense cenobium pertinentem per nostram imperialem potentiam legali banno forestum fecimus". Daraus geht indessen keineswegs hervor, daß dieser Wald ein Reichsforst gewesen sei; der Kaiser belegte einfach den dem Kloster eigenthümlich gehörigen Wald mit dem Königsbanne. In der Urk. befindet sich eine genaue Grenzbeschreibung dieses im Mulach- und Kochergau belegenen Waldes, welcher danach sehr groß gewesen sein muß. Gegenwärtig beträgt die Waldfläche des württemberg. Forstamts Ellwangen im Viergrunde 17,152 Hect. — Derartige Ertheilungen des Königsbannes kamen wie schon oben ausgeführt im Mittelalter sehr häufig vor, nachdem Karl der Große in Osnabrück 804 damit den Anfang gemacht hatte, so auch z. B. mit dem schwäbischen Murrart-Walde, der an der Murr und ohnweit der Stadt Murrahart südöstlich von Heilbronn lag und von einigen Schriftstellern auch als Reichsforst angeführt wird. K. Konrad II. begna-

13. Zu beiden Seiten des Pegnitzflusses erstreckt sich in weiter Ausdehnung ein großer Forst, welcher die an geschichtlichen Erinnerungen reiche, fast in der Mitte Deutschlands liegende altehrwürdige Stadt Nürnberg im Halbkreise umgiebt.*) Dieser Forst ist der Nürnberger Reichswald, welcher nach den beiden alten Hauptkirchen benannt, von der Pegnitz getrennt in zwei Theile, den Reichswald St. Sebaldi, nördlich bis fast nach Erlangen reichend, und den Reichswald St. Laurenzi, am linken Ufer zerfällt, und von welchem merkwürdigen Walde bereits oben (S. 93 u. f.) die Rede war; wir können uns hier um so kürzer fassen, da die angeführte Festschrift eine gute historische Uebersicht giebt. Die Errichtung dieses Bannforstes ist, wie auch v. Falkenstein in seinen nordgauischen Alterthümern meint, auf die Zeit Karl des Großen zurückzuführen, da derselbe gern in dieser Gegend weilte, um seinen Lieblingsplan, den Main mit der Donau zu verbinden,**) auszuführen. Auch später war die von Conrad II. im J. 1030 erbaute Kaiserburg eine gern besuchte Residenz vieler deutscher Kaiser, welche sich in dem großen Walde mit der Jagd erlustigten. Zunächst durch ursprüngliche Belehnung von K. Karl IV. im Jahre 1350, dann durch allmälige Erwerbung verschiedener Reichslehne, gelangte die Stadt Nürnberg in die ausschließliche Verwaltung und den alleinigen lehnsweisen Besitz des ganzen Reichsforstes. Diese Belehnung wurde seit dem Jahre 1452 von sechs Kaisern erneuert und bestätiget, zuletzt von Karl VI. im J. 1712. — Beim Abschluß der Rheinbundsakte am 12. Juli 1806 kam das freireichsstädtische Gebiet Nürnberg an die Krone Bayern, in demselben Jahre auch mittelst Tauschvertrages das Fürstenthum Ansbach und nach dem Wiener Frieden von 1809 auch das Fürstenthum Bayreuth mit allen Landeshoheits- und Nutzungsrechten. Und so ist gegenwärtig der 30,844 Hect. große alte Reichsforst bayerischer Staatswald.

---

digte die Kirche zu Würzburg im Jahre 1027 mit dem Königsbann für diesen Wald. (W. Urk. B. S. 259) ganz in ähnlicher Weise wie das mit dem Walde Wirigunda geschehen war.

*) Beschreibung des Reichswaldes bei Nürnberg in geschichtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. Festschrift für die Versamml. deutscher Forst- und Landwirthe in Nürnberg. 1853.

**) Die Verbindung findet statt durch die Altmühl auf der Donauseite und der Regnitz, welche bei Bamberg in den Main mündet. K. Ludwig I. v. Bayern vollendete den Kanal, daher Ludwigskanal. Die Eisenbahnen haben seine Bedeutung sehr abgeschwächt, doch ist er, namentlich für den Holztransport, immerhin von Wichtigkeit. Er durchfließt etwa 1½ Wegstunden lang den Laurenzerwald.

14. Der Weissenburger Reichsforst im Süden des bayerischen Regierungsbezirkes Mittelfranken im Rezathale, an der Hauptstraße von Nürnberg nach Donauwörth, wird in einer Urkunde Karl IV. v. J. 1354,*) mittelst welcher der Bischof von Eichstädt auf Lebenszeit mit der Jagd belehnt worden, ausdrücklich als forestum bezeichnet. Von diesem Forste schenkte K. Ludwig IV., der Bayer, einen beträchtlichen Theil der freien Reichsstadt Weissenburg. Später finden wir den Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen von Nürnberg von dem Kaiser also begnadigt.... „dass er und sein Erben Forst- und Jägermeister auf Wissenburger Forst gewesen sein"...., allein mit Zustimmung des Markgrafen Albrecht ward im J. 1475 dies Verhältniß aufgelöst, und dem Bischofe zu Eichstädt und den Gebrüdern zu Pappenheim erblich übertragen.**) Es scheint indessen, daß die so Begnadigten nur die Jagd auf dem Forste und dieses auch nur mit einer gewissen Beschränkung auszuüben berechtigt gewesen, und ihnen eine Oberaufsicht über denselben übertragen worden. Das entspricht auch der von Stisser (l. c. S. 73 Beil. C. C.) mitgetheilten Vergleichs-Urk. vom J. 1544 zwischen dem Bischofe von Eichstädt, den Grafen von Pappenheim und der Stadt Weissenburg, in welcher nur von Irrungen wegen der Jagd die Rede ist, aber nichts von den ersterem etwa zustehenden Waldrechten. Danach ist anzunehmen, daß der Wald der Stadt gehört habe, um so mehr, da nach der eben angezogenen Urkunde ausdrücklich versprochen wird, daß .... „der jungen Heu-, Au- oder Schaub-Reiff so viel möglich und billig verschont werden solle". Auch gestand man den Bürgern in der Stadt Weissenburg das Recht zu, in ihrem Gehölze und auf ihrer Feldmark „Hasen, Fuchs, Huner mit hetzen, laufen und abschrecken, zu fahen und zu beisen". Gegenwärtig gehört der alte Reichsforst mit etwa 2726 Hect. Größe der Stadt Weissenburg dessen gemeindeberechtigte Bürger freien Holzbezug aus demselben genießen. Die Betriebsleitung führt ein städtischer Forstmeister mit dem

*) Stisser l. c. Beilagen S. 70. A. A.

**) Urk. bei Stisser Beil. B. B. S. 71. .... „solliche obgemeldte Begnadung und Freyheit, aus des genannten unsers Schwagers, Marggrav Albrechts und syner Erben Handen und Gewaltsam wiederumb genommen .... und „Herrn Wilhelmen Bischoffen zu Eystett, seinen Nachkommen und den Edlen unsern lieben Getrewen Henrichen, Rudolphen, Joergen und Sigmunden zu Pappenheim Gebrudern, des Heil. Roem. Reichs Erb-Marschalgk Rittern, und ihren Erben, zu evig Zeit unwiderrufflich gegeben" .... Die Pappenheimer behielten das volle Jagdrecht ungestört, bis es 1848 beim Aufhören des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden fiel.

erforderlichen Unterpersonal. Die Bestände bilden Eichen, Buchen und Weißtannen. *)

15. Ueber dem Neckar auf der Mainseite schloß an den Odenwald der große Spessahardt (Spechshart), ebenfalls ein gebannter Königsforst. Er machte die Grenze zwischen Ostfranken und dem eigentlichen Francia**), am rechten Ufer des Mains. Der Gebirgszug von Süden nach Norden sich erstreckend, nahm zweifelsohne den ganzen Landstrich zwischen der Sinn, der Kinzig und dem Main ein. ***) Der Wald war im Mittelalter, wie man mit Bestimmtheit nachweisen kann, nur mit Laubholz, überwiegend mit fruchtbaren Bäumen, meist herrlichen Eichen bestanden, daher besonders wildreich und hochgeschätzt wegen seiner reichen Mast, welche zahlreiche Heerden feistete. Man kann deshalb wegen seiner Lage in einer Gegend, welche die ersten deutschen Kaiser häufig besuchten und bei der Nähe mehrerer früh eingerichteter kaiserlicher Pfalzen ohne Bedenken annehmen, daß derselbe wohl schon unter den Karolingern ein Bannforst geworden sei. Urkunden über den Spessart, welche uns dessen Geschick näher kennen lehren, wurden nur einige aufgefunden. Den süd-westlichen oberen und gebirgigen Theil erhielt früh der Erzbischof von Mainz, denn dieser gab in einer Urk. v. 1391 den Deutsch-Ordens-Herren zu Weningen die Erlaubniß „uff dem Spechshart“ in denen Wäldern und Wassern jagen und fischen zu dürfen. Eine andere Urk. v. K. Ludwig IV. v. J. 1323 besagt .... „Terminus Foresti quod pertines ad Accafanaburg“ (Aschaffenburg) .... und giebt die Grenze so an, wie sie etwa heute der Vorspessart einnimmt. †) Der Spessart blieb bis zur Auflösung des deutschen Reichs 1806 in geistlichen Händen, wurde dann durch die Rheinbunds-Akte dem früheren Erzkanzler, Erzbischof von Main, als Fürsten Primas des neuen Bundes, ganz zugetheilt und kam nach dem Pariser Frieden von 1814 an die Krone Bayern, welche gegenwärtig an den Wäldern des Spessarts im engeren Sinne, dem eigentliche gebirgigen Theile, die drei Forstämter Seilauf, Lohr und Bischbrunn mit 35,412 Hect. besitzt, während die gesammte Waldfläche 49,386 Hect. ausmacht.††)

*) Nach Privatmittheilungen durch die Güte des Herrn Reichsraths Grafen Carl Pappenheim in München.

**) Kremer l. c. S. 215 und 51.

***) Die Kinzig geht bei Hanau in den Main, die Sinn von der Röhn kommend bei Gemünden.

†) Beide Urk. in Gudenus Cod. dipl. II. Th. S. 304. III. Th. S. 411.

††) Forstwirthschaftliche Mittheilungen. Herausgegeben von dem K. B. Ministerial-Forst-Büreau. II. Heft. 1852. S. 66.

16. Dreieicher (Trieich, Drieich, Drieichahi) Reichsforst im oberen Rhein- und Maingau. Die Grenzen dieses großen und durch mannigfache Rechtsstreite wohlbekannten Forstes giebt das Weisthum vom „Dreieicher Wildbann" vom Jahre 1338 genau an.*) Im Norden bildete sie vom Einfluß des Mains in den Rhein (Meynesgemonden) der erstgenannte Fluß bis zur Einmündung der Nidda (bei Höchst), geht dann in dieser nordöstlich bis nach Vilbel an der rechten Seite des Mains, von da über die ehemaligen Frankfurter Dörfer, Bergen und Hochstadt bis in den Brubach zwischen Hanau und Frankfurt, in der Mitte des Mains bis Stockstadt fortgehend. Auf der Aschaffenburger Brücke läuft die Grenze eine kurze Strecke am linken Mainufer hinauf, wendet sich westlich auf das Dorf Großostheim, von dort, die südliche Begrenzung bildend, nach der Stadt Reinheim der Modau (Mutawe) zu, welcher sie bis zum Rheine folgt. Die westliche Grenze geht mitten im Rheinstrome hinab bis zur Einmündung des Mains. Der Bannforst nahm demnach den nördlichen Theil der Provinz Starkenburg im Großherzogthum Hessen, das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt, einen kleinern Theil der kurfürstlich hessischen Grafschaft Hanau und des bayerschen Unterfrankens in der Nähe von Aschaffenburg ein. Innerhalb des Dreyeicher Wildbanns waren drei königliche Palläste, zu Seligenstadt, Frankfurt und Tribur**) und es ist unzweifelhaft, daß Karl der Große, welcher mehrfach in Frankfurt sein Ablager hatte, u. A. dort 794 eine Kirchenversammlung abhielt, diesen Bannforst errichtete. Auch die spätern Kaiser waren oft in Frankfurt, wofür schon dessen Bedeutung als Wahlort der deutschen Könige spricht. Daß sie in dem Dreyeicher Forste der Jagd fleißig oblagen ist urkundlich nachgewiesen. — Uebrigens waren sicher nicht alle in dem Bannforste belegenen Wälder Reichsforste, sondern

*) Gr. Wsth. I. S. 498. „Wysunge des meygerichts des wildbannes in der Dreyeiche, das eyn faut tzu Mintzenberg von des rychs wegen besytzen sall mit eym schultheissen zu Franckenfurdt". Dieses Maigeding am Himmelfahrtstage 1338 hielt Ludwig IV. selbst zu Langen zwischen Frankfurt und Darmstadt ab. Das Wsth. von 1338 wurde im Jahre 1541 von Karl V. bestätiget. Diese Weisthümer verdienen besonders der Jagd wegen Beachtung, was der Forstschutz, die Waldrechte, die Hegung des Gerichts, die Bestrafung u. s. w. anbetrifft, so gleichen sie darin vielen Markwsth. aus derselben Zeitepoche. — Stiffer l. c. Beil. 13. S. 4. giebt das Wsth. in einer etwas abweichenden Form. Vergl. auch Simon Forst- u. Jagdztg. 1862. Splmt. S. 57.

**) So schreibt Kremer l. c. S. 216. Simon nennt den Pallast Trebur. Eine Urk. von K. Konrad II. vom Jahre 1025 ist von Tribur datirt (Württemb. Urk.-B. S. 258).

wie die Weisthümer ergeben zum großen Theil Markenforsten, denn es werden nicht nur die Berechtigungen der 36 Wildhubner, welche Erbhuben inne hatten und zum Schutze des Waldes und des Wildes verpflichtet waren, in denselben aufgeführt, sondern es ist auch an mehreren Stellen von den Märkern die Rede. — Schon im Jahre 1129 kommt ein Konrad von Hagen vor, welcher den Bannforst zur Dreyeich vom Kaiser zur Lehn hatte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nahmen die Hagen den Namen Minzenberg an und nannten sich als Lehnsträger und Schirmer des Wildbanns Faute (Voigte) von Minzenberg, wie sie als solche in dem Weisthum von 1338 vorkommen. Durch Erbschaft erhielten später 5/6 des Dreieichs die Herren von Falkenstein, welche das Amt des Voigts von Minzenberg bekleideten und 1/6 die Grafen von Hanau. Nach dem Aussterben der Falkensteiner im Jahre 1418 kam deren Antheil an die weiblichen Nachkommen und nach verschiedenen Erbtheilungen im Jahre 1486 durch Kauf an das Isenburgische Haus. Mit dem allmäligen Verfall der Königsmacht, und dem früher erwähnten Uebergange der Bannrechte an die Landesherren, hörten die alten Einrichtungen auf. Maigerichte wurden seit dem 17. Jahrhunderte nicht mehr abgehalten und im Jahre 1642 traten die Isenburger den Wildbann auf hessischem Gebiete dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt vergleichsweise ab. — Gegenwärtig liegen die Reste des alten Dreieicher Bann- und Reichsforstes in denjenigen Ländern zerstreut, welche oben bei der Grenze desselben erwähnt wurden.

17. Königsforst bei Frankfurt a. M. Innerhalb des großen Dreieicher Bannforstes lag der „Königsforst" genannte Reichsforst bei Frankfurt. Der kaiserliche Schultheiß war der Forstmeister über denselben und als solcher Beisitzer des Maiengerichts zu Langen, ein Beweis, daß der Königsforst zum großen Bannforste in gewissen Beziehungen stand, wie denselben denn auch längere Zeit die Minzenbergischen Voigte zu schützen und schirmen hatten. Kaiser Heinrich VII. ernannte den 16. Juli 1312 als Unterforstmeister zur Hülfe des „magistrum forestarii", Wiegand von Buch zu Frankfurt zur Pflege und Schutz... „foreste nostre ibidem, qui vulgariter dictur „Kunigesforst", duximus statuendam eidem pro subforestario et custode foreste, predicte providum virum Jugonem de Dyepurg....." — König Ludwig der Bayer übertrug dem Philipp von Valkenstein jun. die Pflege des Königsforstes und heißt es in der Urkunde vom 15. November 1317 ...gerentes de fide, legalite et circumspectione tue industrie fiduciam plenorum tibi custodiam, gubernationem et defensionem silve nostri site prope

Frankenford, dicte vulgariter Chunigesforst duximus. committendam....*) Da nun aus vielen, bei den Schenkungen und Begnadigungen an Holzbezügen u. dgl., bereits (S. 179) erwähnten Urkunden hervorgeht, daß der Reichs- und Bannforst Dreieich stets vom Königsforst bei Frankfurt unterschieden wird, unter andern die Urkunde Friedrich II. vom Jahre 1221 ausdrücklich dessen Lage bei Sachsenhausen betont.... „in silva nostra, quae adjacet ipse loco in Sachsenhusen...." ebenso Ludwig d. B. 1322 das Roden des Waldes ... „zu Frankenfurt, das zu dem riche gehört..." verbietet, damit die Stadt nicht ihre Weide verlöre (Böhmer Urkb. S. 440 und 501), so kann ein Zweifel nicht bestehen, daß es zwei verschiedene Wälder waren.

Kaiser Karl IV. verpfändete denselben zur Zeit seiner Wahl (1346) an Ulrich Herrn von Hanau für 400 Pfund Heller**), für welche Summe der Schultheiß von Frankfurt Siegfried zu dem Paradiese denselben mit kaiserlicher Bewilligung 1363 einlöste. Im Jahre 1372 verkaufte derselbe Kaiser mit dem Reichsschultheißenamte auch den Reichswald für die Pfandsumme von 3800 Goldgulden. — Der Ueberrest dieses Königsforstes ist gegenwärtig der Frankfurter Stadtwald bei Niederrad, 3641 Hect. groß.

18. Bei weitem kleiner als der Dreyeicher Bannforst war der von Büdingen. „Ueber den Main in dem Gau Wettereiba lag der Königsforst im Büdinger Wald auch Reichs-Schirm-Wald bei Gelnhausen benannt, über welchen das adelige Geschlecht der Forstmeister von „Gelnhausen das Forstmeister-Amt, den Wald selbst aber die Herren von Trimberg, und nach ihnen die Herren von Isenburg und Büdingen als ein Reichslehen gehabt haben".***) Von diesem Forste spricht ein Weisth. vom Jahre 1380, welches später, im Jahre 1425, als das „Förster Buch des Büdinger Waldes" vom Kaiser Sigismund bestätiget wurde.†) Das Wsth. giebt die Grenze des Waldes genau an. Im Süden von dem Einflusse des Grinda- (Gründ) Baches in die Kinzig (welche bei Hanau in den Main geht) bildet diese die Grenze bis Salmünster (Saltzauw) wo die Sal-Bach (Saltza) in die Kinzig mündet; geht jener folgend zur Höhe des Vogelsberges (Vugalesberg) bis

*) Böhmer Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt S. 401 u. 440.

**) Ein Pfund Heller war damals etwa $4^1/_2$ Thaler heutiger Vereinsmünze.

***) Kremer l. c. S. 217.

†) Gr. Wsth. III. S. 426. — Stiffer l. c. Beil. C. S. 12 u. S. 346. — Simon l. c. S. 50. — Buri behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforste S. 14.

an das Dorf Salz früher Korpsalza, von da westlich zum Ursprunge der Nidder (Nydorn)*), welche nach Süden fließend die Grenze bis zum Dorfe Altenstadt (Aldinstat) macht, von wo ab dieselbe auf den Ausgangspunkt überspringt. Der größte Theil dieses Bannforstes lag demnach in der Provinz Oberhessen (Großherzogthum), die uralte mit demselben in naher Beziehung stehende Reichsburg Gelnhausen liegt an der Kinzig im ehemaligen Kurhessen. — Auch zu dem Büdinger Forste waren Marken hinzugezogen, denn das Wsthm. spricht von „Geforstmann" (eingeforstete Berechtigte) und führt 15 Dörfer und Höfe als „geforstet" in demselben auf, ebenso heißt es ausdrücklich, daß das Reich oberster Märker sei über den Wald, welches auch Simon anderweit als unzweifelhaft belegt. Aber um die Burg Gelnhausen lag ein Domanialwald des Reichs, welcher als Büdingerwald im engeren Sinne bezeichnet wird, und zum großen Bannforste gehörte. Diesem waren von Reichs wegen die Erbburggrafen von Gelnhausen vorgesetzt, unter denen ein Erbforstmeister und 12 Förster standen.

Die ältesten mit dem Burggrafenamte belehnten Herren oder Grafen von Gelnhausen starben im 12. Jahrhunderte aus, ebenso ihre Nachfolger, die Dynasten von Büdingen, gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, worauf das Amt an die 4 Tochtermänner des letzten Büdingers überging und dadurch an die Häuser Hohenlohe-Brauneck, Brauberg, Trimberg und Isenburg kam, jedes erhielt laut kaiserlichen Lehnbriefes ein Viertheil des Erbburggrafenamtes zu Gellenhausen und am Büdinger Walde. Das Lehn durfte nur unter den gemeinsamen Lehnsträgern verkauft werden, und so kam 1324 das Viertel der Hohenlohe-Brauneck durch Kauf an die beiden Ganerben zu Isenburg und Trimberg, welcher Kauf vom König Ludwig dem Bayern bestätigt wurde. In dieser Zeit starb das Braubergische Haus aus; die Trimbergs verkauften 1365 ihren Antheil ebenfalls an die Isenburger, welche somit in Besitz des ganzen Büdinger Walde gelangten und diesen bis heute erhalten haben. — Das Lehnamt des Forstmeisters war seit den ältesten Zeiten in den Händen einer begüterten adeligen Familie, welche sich danach Forstmeister von Gelnhausen nannten. Sie blieb, mit einer kurzen Unterbrechung im Besitze des erblichen Reichsforstmeisteramtes im Büdinger Walde bis zum Jahre 1484, in welchem dasselbe Graf Ludwig von Isenburg dem Balthasar Forstmeister mit allen seinen Berechtigungen

*) Die hier genannte Nidder ist nicht mit der weiter westlich fließenden Nidda zu verwechseln.

und Einkünften für 1460 Goldgulden erb- und ewiglich abkaufte und damit in demselben Jahre vom Kaiser Friedrich III. belehnt wurde.*)

19. Westlich von dem Büdinger Walde lag der Reichsforst bei Burg Friedberg (zwischen Frankfurt und Gießen) in der Wetterau. Aller Wahrscheinlichkeit erbaute Kaiser Friedrich I. die Reichsburg Friedberg und besetzte dieselbe früh mit Burggrafen und Burgmannen, welche in den benachbarten Wäldern gewisse Rechte hatten. Urkundliches darüber und über die Errichtung des Reichsforstes war nichts aufzufinden, sicher ist die Burg eine Reichsburg gewesen. Die umliegenden Wälder aber scheinen keine eigentlichen Reichswälder, sondern in der Hauptsache Markwaldungen gewesen zu sein, in denen die Jagd und der Wildbann dem Reiche zustand, wie denn auch die Mark zu Mörln, Corba, Altenstett, mehrfach bei den Marken als zu dem Friedberger Gebiete gehörig erwähnt werden, in welchem zum Theil die Burggrafen Obermärker waren. Daß dieses richtig sein dürfte, beweist die Urkunde von Ludwig IV. vom Jahre 1336, wonach dem Burgrafen von Friedberg, Gotfride ab Eppinstein, die Aufsicht (defensionem foresti Imperialis) aufgetragen wird, wie es in der Urkunde heißt.... „unsern und des Reiches Wildpannen emphalen haben, daß sie den Hain beschirmen und bewahren sollen...." Der letzte Satz dürfte auf den Schutz der Wälder zu beziehen sein, denn die in der Urk. angegebenen Grenzen sind wesentlich die jener Marken. In forstlicher Beziehung hat dieser Reichsforst, wenn er überhaupt als solcher angesehen werden kann, niemals eine Bedeutung noch weniger eine Geschichte gehabt.**)

20. Im Nordosten dieser Wälder lag der Königsforst Zanderhart in der Wetterau, südlich von Fulda, auf der Karte bei Schanat (Corpus Traditionum Fuldensium 1724) wird er Zandernhard genannt, welchen Kaiser Heinrich II. am 29. December 1013 dem Stifte Fulda schenkte. In dem Schenkungsbriefe werden die Grenzen desselben also beschrieben:....„de Biberaho scilicet usque Vuolseshart, ac inde recte transcurrendo Rodenmannum et Buochineberge usque ad Calbaho et Flidenu, hinc autem ad Langenaho et Widenaho, hinc vero in Gunzenaho et in Mosebrunnen, et inde sic recte transiendo loca vfe Creginfeld, Warmuntessneida, Iliuvineshusen et Heribrateshusen, nec-

*) Simon l. c. S. 53.

**) Stiffer l. c. S. 349 und Urk.-Beil. V. u. X. S. 66. — Fr. C. Mader. Sichere Nachrichten von der Kaiserlichen und des Heiligen Reichs-Burg Friedberg &c. 1766. I. S. 10. 71. 323. II. S. 49.

non Slieresa deorsum in Slidesa et sic per deorsum usque Fuldam".*) Der Königsforst in dem Gau Grabfeld begann demnach bei dem Dorfe Bieber nordöstlich von Fulda, ging nach dem Dorfe Wolferts, dann durch denn Ort (?) Rothenmann und den großen Buchenwald (vaste Buchonia S. 28), hatte im Süden die Dörfer Kallbach, Flieden und Weidenau, fast die Grenze des Fuldaischen mit der Grafschaft Hanau einhaltend, durchschnitt im Westen den südlichsten Theil des Vogels-Gebirges, zog sich dann am östlichen Einhang desselben entlang auf die Dörfer Günzenau und Freienfeld bis an den kleinen Fluß Schlitz und östlich zurück auf Fulda**). — Bei der Säcularisation des Bisthums Fulda 1803 kam dasselbe an das Großherzogthum Frankfurt, 1815 an Kurhessen und wurde 1866 mit Preußen vereinigt.

21. Der Steigerwald, ein von Norden nach Süden gehender, sich in seinen höchsten Punkten nicht über 1500 Fuß erhebender Höhenzug zwischen Bamberg und Würzburg, gegenwärtig zu den beiden bayerschen Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken gehörig, lag in dem Gau Jodefeldt (Volckefeldt) und war ein Reichsforst, in welchem Heinrich II. mittelst Diplom vom 2. September 1023***) dem Stifte Würzburg den Wildbann schenkte. Es heißt in der Urkunde ...„bannum nostrum feras videlicet cervos et cervas, sues atque capreolos".... und nach der Grenzbeschreibung wird ausdrücklich gesagt ....„ex nostra Imperiali traditione donamus, et de nostro jure in legitimum forestum indissolubiliter stabilimus eidem Ecclesiae eiusque provisoribus ..." Danach haben wir es hier mit einem wirklichen Bannforste zu thun, dessen Grenzen die Urkunde folgendermaßen angiebt ....„incipientis de Iskinebach†) juxta aquam Moin per viam, quae ducit ad Harindesich ad Ampferbach inde ad urbem Eberaha, inde Wachenrode super pontem in eadem villa, sicque per viam, quae ducit ad Elesbach, inde ad Rottenmannum ubi se comitatus Ratenzgevvi atque Iphygevvi dividunt, inde usque in eum locum ubi Eha fluvius influit in Indiska, inde de Eha sursum usque in illum rivulum qui de Detzelehim de-

*) Kremer l. c. S. 53 Note 5 u. S. 215.

**) Die gegenwärtigen Ortsnamen sind so weit thunlich, indessen die Grenze befriedigend bezeichnend, nach Dr. Ernst Förstermann (jetzt Oberbibliothekar an der k. Biblth. zu Dresden) Altdeutsches namenbuch II. B. 1859 festgestellt.

***) Joh. Adolph von Schultes Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. I. Abtheil. 1798. S. 127 u. 228.

†) Am Schlusse der Urkunde steht Eskinebach, wahrscheinlich in der Gegend von Eltmann nordöstlich von Bamberg.

fluit in Eha, et ejundem rivulum sursum usque Groszulzim inde per rectam viam usque parvum Dornheim, deinde usque Wingerihesheim inde usque Ipthove, inde ad orientalem Lanckheim, deinde per publicam pfateam supra villam Düllistat, usque in Schwarzaha, inde sursum ejundem fluvium usque stadella inde a recta via per obliquum unius callis usque Lillisfeld, inde ad Brunenstatt, inde super Herelindeheim per medietatem Wostgeuildes usque in publicam plateam que ducit ad Horehusum, inde ad Marckburghusen, inde usque ad medium Moin et sic sursum Moin usque ad eum locum, de quo primum incepimus Eskinebach". Die Orte, welche ich unzweifelhaft oder wenigstens sehr wahrscheinlich richtig auf der bayerschen Generalstabskarte gefunden habe, sind im Osten Ampferbach, Burgebrach, Wagenroth an der reichen Ebrach, dann nördlich von Neustadt der Punkt wo die Ehe in die Aisch mündet, davon westlich Deutenheim an der Ehe, an der Ostgrenze Iphofen und Groß-Langenheim ohnweit Kitzingen. Wie ferner Förstermann die Lage der Orte Lillisfelde (Lütsfeld bei Geroldshofen), Brunnenstatt, Herlindenheim (Herlheim bei Sulzheim), Marchburghusen (am Main, Marienburghausen, Hasfurt gegenüber) beschreibt, sämmtlich im Süd-Osten und Osten von Schweinfurt, ist es nicht zu bezweifeln, daß nach N.-O. und W. der Main in der Hauptsache die Grenze bildet, so daß der Reichsforst den ganzen Bogen, welchen dieser Fluß mit der Spitze von Schweinfurt beschreibt, ausgefüllt haben mag.

In Folge des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 kam das Bisthum Würzburg an Bayern, welches dasselbe nach dem Presburger Frieden (26. December 1805) an den neu ernannten rheinbündlerischen Großherzog Ferdinand (von Toskana) von Würzburg gegen reiche Entschädigung in Tirol 2c. abtrat. Nach dem ersten Pariser Frieden (1814) fiel das Großherzogthum an Bayern zurück und gehört gegenwärtig der Steigerwald zum Forstamte Ebrach im Regierungsbezirk von Oberfranken.

Bann- und Reichsforste im nördlichen Deutschland. Wenn wir uns erinnern, was oben über das Umherziehen der Karolinger gesagt wurde, so erscheint es völlig naturgemäß, daß wir im nördlichen und nordöstlichen Deutschland weit weniger königliche Pfalzen, andere Reichsgüter und Reichsforsten finden als im südwestlichen Theile, obwohl der Reichthum an schönen Wäldern in dem Landstriche zwischen Weser und Elbe nicht geringer, der Wildstand aber schon zur Römerzeit bekannt und berühmt war. Allein unwirthbar, unwegsam, nach der Küste hin

den Stürmen des Meeres ganz freigestellt, waren dort unabsehbare Moore und Haiden und reich mit Wasser versehene Niederungen. Sie boten nicht die Reize dar wie der Süden unseres Vaterlandes und mußten mit ihrer geringern Cultur damals noch mehr als jetzt abstechen gegen die Länder, in welchen wir die früher betrachteten Bannforsten fanden. Außerdem dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß gar nicht weit im Osten der Elbe der Sitz der slavischen Stämme begann, in deren Ländern überhaupt kein Reichsbesitz, mithin auch keine Bannforste gefunden werden.

Die älteste Kunde von den norddeutschen Bannforsten giebt uns der Sachsenspiegel. Er sagt: B. II. Art. 61. § 2.

„Doch sint drî heide binnen deme lande zu Sachsen, dâ den wilden tiern vrede geworcht ist bî kunges banne, sunder beren unde wolfen und vuchsen; daz heizen banvorste. Daz eine ist die heide zu Koyne; daz andere der Harcz; daz drite die Magetheide. Swer sô hî binnen wilt veht, der sal wetten des kunges ban, daz sint sechzig schillinge.“

So lautet der Satz in den Handschriften.*) In zahlreichen gedruckten Ausgaben des Sachsenspiegels finden sich mehrere Abweichungen, unter denen die hier einschlagende wichtige die Magetheide betrifft. Eine größere Zahl derselben von denen Stisser (l. c. S. 103) zwei aufführt, schreibt die erste „Mager-Hayde oder Brettinische Hayde“**), die zweite „Meydeheide oder Prettinsche Heyde“. Hüllmann in seiner deutschen Finanzgeschichte S. 25 nennt sie „Magd oder Brettinsche Heide“. Es ist diese Abweichung, deren Ursprung nicht zu ermitteln war, für die Auffindung der Lage des betreffenden Bannforstes von Bedeutung, wie wir weiter unten sehen werden. — Maget, Magd bezeichnet Mädchen, Jungfrau und wird auch bei der Jungfrau Maria angewendet.

Stieglitz***) hält die Aufführung von nur drei Bannforsten in Sachsen im Sachsenspiegel für einen Irrthum dessen Verfassers, denn entsprechend des von letzterem angenommenen Umfange Sachsens ließen sich deren weit mehr urkundlich nachweisen. Er unterstützt diese Auffassung mit Anführung mehrerer Urkunden, welche von Uebertragungen

*) Der vorstehende § 2 des Art. 61 ist aus einer Handschrift im k. sächs. Staatsarchive zu Dresden vollständig und wortgetreu ausgezogen. Ich verdanke denselben der Güte des Herrn Dr. von Posern, Beamten beim genannten Archive.

**) Stisser hat S. 103 Wager Haide. Wohl als Druckfehler anzusehen.

***) l. c. S. 71. 78. 119.

derselben an hohe geistliche Würdenträger handeln. Allerdings hat diese Ansicht ihre Berechtigung, dennoch läßt sie sich mit dem Sachsenspiegel in Einklang bringen. Wir selbst haben (S. 99 u. 284) aus Sachsen, übereinstimmend mit Stieglitz, mehrere Bann- und Reichsforsten aufgeführt, welche von den Kaisern verschenkt, andere worauf zum Besten der Eigenthümer Bann gelegt worden, allein die Urkunden sind sämmtlich vor Abfassung des Sachsenspiegels (1215—1235) ausgefertigt. Die Urkunde aber von Herzog Albert von Sachsen vom Jahre 1228, durch welche dem Erzbischofe Gerhard II. von Bremen ein Wald in der Probstei Wildeshausen in Lauenburg übertragen wird*) fällt nicht in die Wagschale, denn jener Wald war kein Reichsforst sondern ein Bannforst, den der Sachsenherzog besaß.

22. Unter diesen Bannforsten erscheint der Harz als der älteste und wahrscheinlich der größte, schon von Karl dem Großen errichtet, als ihn so um 780 seine Kriege und Bekehrungszüge**) wider die Sachsen in die Harzgegend führte, wo der Wildreichthum des großen Waldgebirges anziehend wirkte. Kennen wir auch keine Urkunde, welche auf diese Zeit der Errichtung hinweist, so sprechen doch eine Menge Gründe dafür, besonders auch weil dorthin die Sachsen den letzten Widerstandspunkt verlegt, das Heidenthum eine letzte Zuflucht gesucht hatte.

Der Harz, mit keinem anderen Gebirge zusammenhängend, erhebt sich mit einer imponirenden Majestät aus dem norddeutschen Flachlande, an einem Theile seiner Grenzen nur von niedrigen Vorbergen umgeben, an einem andern absolut ebenes Land vor sich. Die undurchdringlichen, mächtigen, alten Wälder, reichlich mit Wild aller Art versehen, sparsam bewohnt, wenig, und das nur am Rande, angebaut, mußten persönlich den Jäger reizen, den König aber bestimmen, die Schlupfwinkel der Heiden wenigstens etwas zu überwachen, wie solches durch Auflegung des Königsbannes möglich war. — Die Grenzen des großen Bannwaldes sind nirgends angegeben, doch darf man wohl annehmen, daß sie die natürlichen waren, wie solche deutlich das Gebirge ergiebt. Ziemlich genau wird dieselbe durch folgende Orte bezeichnet: Im Norden, Langels-

*) Christ, Ludw. Scheidt. Bibliotheca Historica Göttingensis. 1758. Praef. XVIII. Urk. von 1228. .... forestum totum,. ab altra parte Bylne (Bille) fluminis versus Lauenburg .... An einer anderen Stelle derselben Urk. .... In foresto vero nobis a dicto Archiepiscopo collato ipse Archiepiscopus cum voluerit et successor eius venandi habet liberam facultatem.

**) Daß der heilige Bonifacius gegen die Mitte des achten Jahrhunderts in der Harzgegend mit der Bekehrung der Sachsen zum Christenthume thätig war, dürfte nicht zu bezweifeln sein, doch blieb Karl dem Großen noch immer viel zu thun übrig.

heim, Goslar, Ilsenburg, Wernigerode, Blankenburg, Ballenstedt; im Osten, Walbeck, Ritteroda; südlich, Grillenburg, Breitungen, Ilefeld, Sachsa, Lauterberg; bei Herzberg beginnt die westliche Richtung nach Osterode, Herrhausen, wo Neukrug den Schluß der Kette bildet. Die gesammte Größe des Harzes wird man zu etwa 36 geographischen Quadratmeilen annehmen können. Bei der Gaueintheilung gehörte derselbe zum Harzgau (Hertingow).

Die spätern, namentlich die sächsischen Kaiser hielten sich der Jagd wegen häufig in den im und am Harze gelegenen K. Pfalzen auf (s. S. 278), aber sie schätzten ihn auch wegen der edlen Metalle und der schönen durch diese nutzbaren Wälder. — Der Harzwald war 1086 noch ein Pertinenz des Reichshofes Werla bei dem Dorfe Burgdorf etwa 2 Meilen von Goslar; die Kaiserpfalz zu Goslar erbaute Heinrich III. 1050. Im Jahre 1157 wo Kaiser Friedrich I. in Goslar residirte, belehnte derselbe den Herzog Heinrich den Löwen, welcher in den Kriegen für den Kaiser reiche Besitzungen in Bayern und Schwaben eingebüßt hatte, mit der Grafschaft und den Forst auf den Gebürgen, welche Harz genannt werden.*) Bei der späteren Trennung des Welfenhauses in mehrere Zweige, indem zunächst nach dem Tode von Herzog Otto (das Kind) im Jahre 1267 seine drei Söhne sich in das Herzogthum theilten, bekam Herzog Albrecht, später der Große genannt, das braunschweigische Land mit dem ganzen Harz, wie ihn Heinrich der Löwe besessen. Nach Albrechts Tode 1279 geschah die erste Theilung desselben unter des Herzogs drei Söhnen, wobei offenbar die reichen Erträge der Bergwerke maßgebend gewesen sind, über deren Alleinbesitz man sich nicht einigen konnte. Abgesehen von den übrigen Besitzungen erhielt am Harze bei dieser Theilung Herzog Heinrich der Wunderliche: Osterode, Herzberg, Lauterberg, Scharzfeld, den dritten Theil am Rammelsberge vor Goslar und das ganze Bergwerk sammt den Forst zur Claus (Bergstadt Clausthal) auf dem Harze.**) Der zweite Sohn Albrecht der Fette bekam den dritten Theil am Rammelsberge nebst dem halben Theile des Bergwerks zur Zelle (Zellerfeld) mit Forstrechten.***) Der

*) Urk. v. 1. Jan. 1157 in Heinectius Antiquitates Goslariensis. Lib. 2. S. 157. Uebersetzung in Hohnemann Alterthm. d. Harzes 1754. I. Th. S. 59. Die Bannforst-Natur ergiebt sich klar aus einer anderen Urk. von demselben Jahre, worin ein Tausch mit einigen am Harze belegenen Gütern genehmigt wird u. h. es: ....„praeter Wildpan, quae in foresto Hartz a nobis in beneficio habet“...

**) Die späteren hannöverschen Oberforste Clausthal, Herzberg und Lauterberg.

***) Die Gruben lagen um Zellerfeld, Wildemann und Grund, das Forstrecht wahrscheinlich auf die spätern Oberforste Zellerfeld und Lautenthal ausgedehnt.

Antheil des dritten Sohnes Wilhelm war am Harze, Harzburg, Gandersheim, Seesen und Staufenburg, das Drittel der Rammelbergischen, die Hälfte des Zeller Bergwerks und das Forstrecht in Wildemann, dazu an Forsten die spätern braunschweigischen Oberforste Harzburg und Seesen.

Nach verschiedenen Erbfällen im Welfenhause trat, durch den unter Herzog August dem Jüngern von Wolfenbüttel und Herzog Georg Wilhelm von Calenberg-Hannover am 12. Mai 1649 abgeschlossenen Hildesheimer Receß, eine neue Theilung ein. Diese beließ bei Hannover den bereits von Herzog Heinrich dem Wunderlichen besessenen Theil des Oberharzes, die beiden anderen Theile wurden mit dem Rammelsberge, den sonstigen in demselben belegenen Bergwerken und Hütten und der Saline Juliushall bei Harzburg gemeinschaftlicher Besitz beider Häuser und zwar nach dem Maßstabe, daß Hannover (Braunschweig-Lüneburg) $^4/_7$ und Braunschweig (Braunschweig-Wolfenbüttel) $^3/_7$ der Einkünfte aus den Bergwerken und Forsten bezogen. Dieser Theil des Harzes hieß die Communion, der hannöversche der „einseitige Harz". Die Communion bestand bis zum J. 1788, wo die letzte Theilung statt fand, bei welcher obiger Maßstab angenommen wurde. An Forsten bekam Hannover die Oberforste Zellerfeld und Lautenthal; Braunschweig Harzburg und Seesen; Communion blieb nur der Rammelsberg mit den dazu gehörigen Hütten, die Eisenhütte bei Gittelde und die Saline Juliushall. Die Holz- und Kohlenbedürfnisse für diese Communion wurden und werden noch gegenwärtig nach dem Verhältnisse von $^4/_7$ und $^3/_7$ aus den ehemaligen Communionforsten geliefert.

Durch mehrfache Schenkungen waren nicht unbeträchtliche Theile des alten Bannforstes in den Besitz der Klöster Walkenried und Ilefeld übergegangen. Ersteres im Jahre 1127 von Adelhaid von Klettenberg gegründet, erhielt, außer den bereits S. 285 gedachten, von Friedrich I. im Jahre 1157 den vierten Theil der aus dem Rammelsberge zu gewinnenden Erze und nicht näher bezeichnete Wälder in der Nähe des Klosters. — Dem Kloster Ilefeld schenkte 1103 bei seiner Gründung der Graf von Hohenstein einen reichslehnbaren Wald, welche Schenkung Heinrich IV. im Jahre 1189 bestätigte. Das Kloster wurde in der Reformationszeit aufgehoben, der Wald wird gegenwärtig als Klosterforst (1468 hect. groß) im Interesse der Ilefelder Klosterschule verwaltet. — Braunschweig hatte außer den genannten Forsten im Jahre 1642 die Grafschaft Blankenburg erworben und im westfälischen Frieden die reichen Besitzungen der aufgehobenen Cistercienser Abtei Walken-

rieb; Hannover erwarb im Jahre 1593 die Grafschaften Lutterberg und Hohenstein.

Der Bergbau am Harze, welcher von seinem Entstehen an bis in die neueste Zeit von so durchgreifendem Einfluß auf die Nutzung, die Bewirthschaftung und den Geldertrag der Forsten war, ist jeden Falls sehr alt und breitete sich allmälig über das ganze Gebiet desselben aus, sowohl auf edele Metalle wie auf Eisenerze. Der Bergbaubetrieb auf diese scheint der älteste gewesen zu sein, er bestand bereits im Jahre 936 in der Umgegend von Blankenburg. Der wichtige und seiner Zeit reichste Bergbau auf edele Erze, der im Rammelsberge bei Goslar, wurde unter Otto I. fündig, man nimmt für seinen Anfang das Jahr 968 an. Ob schon zur alten Sachsenzeit am Oberharze in der Umgebung der späteren Bergstädte Clausthal und Zellerfeld die Bergknappen thätig waren, ist zweifelhaft. Bewohnt fanden sie zwar das rauhe Gebirge, denn der heil. Bonifacius hatte zwischen den beiden genannten Bergstädten ein Kloster gegründet, welches der Kern der weiteren Ansiedlungen wurde. Auf alle Fälle war der oberharzische Bergbau damals nur von geringer Bedeutung, so daß viele Geschichtsforscher, u. A. auch Calvör, dessen regelmäßigen Betrieb erst unter dem Enkel Heinrich des Löwen beginnen lassen, also etwa in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zunächst war er landes- oder grundherrlich, doch bildeten sich bald Gewerkschaften.

Der Bergbau bedarf vor Allem rüstiger Knappen und Geld. Um jene anzureizen aus der Fremde einzuwandern und um die Kapitalien der Gewerken flüssig zu machen, begünstigten von Anbeginn die Bergherren die Unternehmungen durch große Privilegien „Bergfreiheiten“. Die Harzer (auch die Gruben) hatten die Zoll- und Steuerfreiheit, stellten keine Soldaten, waren auf die Waldweide mit eigenem Viehe berechtigt, selbst die niedere Jagd mit Einschluß des Vogelfanges in der Umgebung der Bergstädte war ihnen gestattet u. dgl. m. Die Gruben, Hütten und Werke erhielten die benöthigten Schacht- und Nutzhölzer aller Art forstzinsfrei, ebenso die Brenn- und Kohlenhölzer, die Gewerkschaften zahlten nur die Gestehungskosten. Alle Harzbewohner waren ebenfalls auf Bau-, Nutz- und Brennholz berechtigt, beschränkt auf die Nothdurft zum eigenen Bedarf und so weit es Handwerker waren, nur zur Arbeitslieferung innerhalb des berechtigten Kreises. Die Berg-, Hütten-, Poch- und Waldarbeiter und alle Personen, welche mit dem Bergbau in Verbindung standen, erhielten das Holz forstzinsfrei, die Gewerbtreibenden, Kaufleute, Gastwirthe u. dgl. zahlten ein geringes

Accidenz und einen ebenso geringen Forstzins in verschiedenen Abstufungen. Als Folge davon war aller Verkehr mit Holz oder Holzwaaren in das Land streng verpönt.

Der Forstbetrieb war rein ein Anhängsel des Bergbaues, von diesem in allen Beziehungen abhängig, allerdings im Mittelalter gerechtfertigt und zweckmäßig, hatte für die spätere Zeit aber doch manche recht beachtenswerthe Schattenseiten, namentlich in finanziellen Beziehungen. Und dennoch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der große und wohl berechtigte Ruf, in welchem die Harzer Forstwirthschaft schon vor mehr als einem Jahrhunderte stand, lediglich der Zusammenschmelzung mit dem Bergwesen zu verdanken war. Letzteres verlangte früher im Betriebe mehr Kenntnisse, selbst eine wissenschaftliche Grundlage als unser Fach, naturgemäß mußte, da die oberen Beamten beider Fächer an einer Tafel Rath pflegten, ein Theil davon auf die Waldleute übergehen, um so mehr, da zur richtigen Ausbeute der Naturschätze unter und über der Erde die Naturwissenschaften und die Mathematik gleichmäßig Hülfe leisteten.

Die hier gegebene kurze Skizze von den Bergprivilegien und deren Folgen bezieht sich vorzugsweise auf den Oberharz, doch hatte dieser seine Wirkungen auch auf die benachbarten Grubendistrikte und Forsten erstreckt, wo, wenn auch mit einigen örtlichen Abweichungen, gleiche Einrichtungen statt fanden. — Mit der Aufnahme des Bergbaues entstanden die ersten Privilegien, die letzten für den Oberharz erließen 1524 der Herzog Heinrich der Jüngere und 1554 der Herzog Ernst II. von Grubenhagen. Sie galten bis in die neueste Zeit, erst die Besitznahme des Königreichs Hannover durch Preußen brachte eine wesentliche Umgestaltung der alten Verhältnisse.

Als die natürliche Folge des vermehrten Anbaues im Innern des Gebirges und in dessen nächster Umgebung entstanden beträchtliche Waldrodungen, vorzugsweise um Wiesen anzulegen zur Gewinnung des Winterfutters für den zahlreichen Rindviehstand, indessen verblieb doch dem Gebiete des Harzes ein immerhin bedeutender Waldstand. Neben den Wäldern des Welfenhauses waren von Alters her ansehnliche Forsten in dem Besitze der uralten Dynastengeschlechter der Stolberge und der Askanier (Anhaltiner), auch besaßen schon früh nicht unbeträchtliche Waldflächen am Rande des Gebirges die Städte Goslar, Osterode und einige Dorfschaften. Das gegenwärtige Waldareal des Harzes ist nach dem Besitzstande folgendermaßen vertheilt:

Preußische Staatsforsten	67062	hect.
Braunschweigische Staatsforsten	39402	„
Anhalt-Bernburgische Staatsforsten . . .	12323	„
Standesherrliche Forsten*)	29546	„
Kloster-, Stifts-, Kirchen- und Pfarrforsten	5060	„
Stadt-, Gemeinde- und Interessentenforsten	15811	„
Mansfelder Bergwerks-Genossenschaft . .	4988	„
Privatforsten**)	10185	„
Summa	184377	hect.

23. Die Heide zu Koyne suchten die Historiker an verschiedenen Orten. Stisser (l. c. S. 103) hilft sich mit dem allgemeinen Satze: „Soll in Thüringen allwo itzo noch ein Dorff gleichen Nahmens zu finden, gewesen sein". Hüllmann***) verlegt sie an einen Theil des Thüringer Waldes. Neumann†) sogar nach der Niederlausitz. Er sagt: „die Heide zu Koyne sei offenbar kein anderer als der Distrikt um die Stadt Forst (in dem preußischen Kreise Guben an der Neiße, etwa 3 Meilen östlich von Kottbus), welche davon ohne Zweifel den Namen erhielt. Denn dicht dabei liegt das Dorf Koyne, dessen Name (Pferd) den slavischen Ursprung anzeigt, und die Stadt selbst wird in alten Urkunden nie anders als „zum Forst" genannt. Abgesehen davon, daß in den slavischen Ländern jenseits der Elbe Bannforsten nicht errichtet worden sind, fehlen zur Bekräftigung obiger Annahme alle urkundlichen Belege; man kann dieselbe ohne Bedenken als irrig verwerfen.

Dagegen erscheint es fast zweifellos, daß der Sachsenspiegel nur von Kaina, einem Flecken im preußischen Kreise Zeitz, 1¼ Meile südöstlich von dieser Stadt, spricht. Hier hielt Friedrich I. am 15. August 1179 einen Rechtstag ab, auf welchem ein Spruch der Fürsten wider Heinrich den Löwen erfolgte und stellte zwei Tage später am 17. August eine Urkunde aus, deren Original noch im k. sächs. Haupt-Staatsarchive vorhanden ist.††) Nach derselben überwies er dem Kloster Kallenborn, bei Sangerhausen in der goldnen Aue, Gefälle in drei zum könig-

---

*) Die gräflichen Häuser Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

**) Die statistischen Angaben aus den Verhandlungen des Harzer Forstvereins vom Jahre 1859. Braunschweig 1860. S. 12.

***) Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 25.

†) Versuch einer Geschichte der Niederlausitzschen Land-Voigte. 1832. I. S. 27.

††) Data in curia apud koyne celebrata XVI Kal. Septembris (?). Gedruckt in Ludewig Reliquae Manuscriptorum X S. 148 und in H. v. Bünau, Proben

lichen Hofe Allstedt (2 Meilen südöstlich von Sangerhausen) gehörenden Dörfer und tauschte dafür von dem Kloster Güter in Thüringen und im Algau ein, welche der Kaiser dann dem Grafen Siegfried von Orlamünde zum Lehn gab, als Ersatz für die Güter, welche der Graf in Kayna gehabt, die der Kaiser zu Reichsbesitz (in possessionem imperii) für 1000 Mark Silber und das bezeichnete Lehn von dem Grafen erworben hatte.

Wichtige Belege, durch welche unzweifelhaft festgestellt wird, daß die Wälder, welche sich von der Elster unterhalb Gera bis nach der Mulde bei Rochlitz im Königreiche Sachsen hinzogen, Reichsforsten gewesen, bringt Gersdorf*) bei. Diese Wälder heißen im altenburgischen Gebiete gegenwärtig Lukai'scher Forst, Kammerforst, Pahne, deutsches Holz und Leine. Die betreffenden Urkunden sind nach dem eben angeführten Verfasser folgende:

Friedrich II. gestattete 1213 den Brüdern des deutschen Ordenshauses zu Altenburg in jeder Woche drei Fuder Holz ....„in vnsern försten bey aldenburgk....“ zu nehmen.

Von demselben Kaiser wird ddt. Altenburg am 4. Februar 1214 dem Kloster Bosau bei Zeitz die wöchentliche Abfuhr von zwei Wagen Holz aus der Kammerforst zugestanden. „Indulgemus et regia mansuetudine concedimus abbati de Pozowe et suis fratribus, quatenus de Foresto nostro quod apud Aldenburg forestum camere nuncupatur, pro necessitate sua de lignis per singulas ebdomadas anni duos currus oneratos colligant et deducant, quemadmodum pie memorie Imperator Heinricus genitor noster et Rex Philippus patruus noster ipsis concesserunt.“

Aus der Leine genehmigte Friedrich II. laut Urkunde ddt. Halle am 11. Februar 1214 den Chorherren auf dem Berge bei Altenburg u. A. die tägliche Abfuhr eines Karren dürren Holzes. „Praeterea in foresto nostro quod dicitur lina concedimus ad necessitatem fratrum dicte ecclesiae (Sancte Maria apud Aldenburc) singulis diebus unam carratam de lignis mortuis“.

Ueber die weiteren Schicksale des Reichsforstes zu Koyne fehlen uns alle Nachrichten, es dürfte indessen wohl kaum zu bezweifeln sein,

---

einer genauen und umständlichen Teutschen Kayser- und Reichshistorie oder Leben und Thaten Friedrich I. Röm. Kayser. 1722. S. 430. — Ich verdanke die betr. Notizen ebenfalls der Güte des Herrn Dr. von Posern.

*) Zur Territorial-Frage des Herzogthums Sachsen-Altenburg von Dr. E. G. Gersdorf. 1854. S. 9 u. f.

daß dessen Ueberreste in dem Forstamte Altenburg mit 4633 Hekt. Staatsforsten, liegen.

24. Magetheide. Stisser bemerkt in der Note d zu S. 103, welche er zu dem Satze im Texte „die dritte Meydeheide oder Prettinsche Heide“ macht: „Allhier confundirt sich der Speculator, massen die Prettinsche Heide in Meissen, die Mager-Heide hingegen im Holz-Creise des Herzogthums Magdeburg belegen“. Dabei wird als Beleg citirt: v. Ludewig Singularia Juris Publici Germanici Imperii (1730) Praef. S. 39. Allein das Citat muß falsch sein, denn es enthält das fragliche Werk dort nicht ein Wort von irgend einem Walde. Der Holzkreis im Herzogthum Magdeburg lag westlich von der Elbe, zum größten Theile im Süden der Stadt Magdeburg. von Dreyhaupt*) giebt die in demselben befindlichen Städte an, unter diesen ist Aken an der Elbe die südlichste, im Norden von Magdeburg sind nur Neuhaldensleben und Wolmirstedt belegen. Von den Wäldern sagt der Verfasser nichts, dagegen bemerkt Oesfeld**) Holz sei nicht überall, im südlichen Districte des Holzkreises sei Mangel daran, der Norden habe dasselbe zureichend. Irgend eine Spur, daß in dieser Gegend ein alter Bannforst gewesen, findet man in dem Buche nicht.

Hüllmann l. c. S. 50 verlegt mit Bezugnahme auf den Sachsenspiegel, die Magd oder Brettinsche Heide östlich von der Elbe, sie ziehe sich von dem Dorfe Brettin im Jerichower Kreise bis Blekede im Lüneburgischen, welches etwa 3 Meilen östlich von Lüneburg am linken Elbufer liegt.

Offenbar hat der spätere Zusatz in den gedruckten Ausgaben des Sachsenspiegels „oder Brettin'sche Hayde“ diese Verwirrungen herbei geführt. Ein Dorf des Namens, in der Lage wie sie Hüllmann angiebt, war nicht aufzufinden. Dagegen läßt sich die Angabe Stisser's, die genannte Heide habe in Meißen gelegen, eher erklären. Auf einer alten, in der Dresdener Bibliothek befindlichen Karte (Handzeichnung) von Hiobus Mandeburgus vom Jahre 1566 ist auf dem östlichen Ufer der Elbe in dem Dreieck, welches mit derselben die schwarze Elster bildet, zwischen Torgau und Wittenberg, ein Ort Brethin verzeichnet, in dessen Umgebung große Wälder gelegen haben. Das Städtchen (Bretyn auch

*) Joh. Christoph von Dreyhaupt Pagus Neletici et Nudezici oder Diplomatisch-Historische Beschreibung des Saal-Creyses &c. 1772. I. Th. S. 684.

**) C. L. Oesfeld Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld. 1780. S. 35.

Prittyn geschrieben), war nach Schumann*) bereits im 11. Jahrhunderte bekannt. Kam 1012 durch den Erzbischof Tagino an das Erzstift Magdeburg, später an das Meißner Stift, dann im Jahre 1165 vertauschte dasselbe der Bischof Gerung gegen Lubani (Löbnitz, etwa eine Meile östlich von Düben). In Brethin befand sich eine alte Ritterburg, welche Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1572 abbrechen ließ, um die Steine zum Aufbau des nach seiner Gemahlin (im Volksmunde „Mutter Anna") benannten Schlosses Annaburg zu benutzen.

Wohl mag hier die Haide gelegen haben, welche Stisser meint, sie hieß früher die Lochaer Haide von der mitten in derselben belegenen Stadt Locha oder Lochau, welche diesen Namen nach der Erbauung des eben genannten Schlosses im Jahre 1573 mit Annaburg vertauschte. Die Größe der Haide wird im Mittelalter zu $4\frac{1}{2}$ Meilen Länge und $2\frac{1}{2}$ Meilen Breite angegeben. Es wurde dort ausgedehnte Bienenzucht getrieben, die sich über mehr als 50 Orte erstreckte und für welche Herzog Ernst von Sachsen 1468 eine eigene „Bienenbeuter-Innung" privilegirte, eine Genossenschaft, die erst 1736 erlosch, indem man wegen des sichtbaren Schadens, welcher durch das Einhauen der Beuten in die Bäume entstand, das Privilegium aufhob. Ohnweit Locha lag ein altes kurfürstliches Jagdschloß, von welchem aus die Wettin'schen Fürsten der Jagd in der an Wild aller Art reichen Haide fleißig oblagen. — Bei der Landestheilung von Sachsen in Folge des Pariser Friedens (1815) fiel der bezeichnete Landstrich an Preußen. Die Annaburger Oberförsterei hat gegenwärtig noch 17231 Hekt. Staatswald.

Leider war allen Nachforschungen ohnerachtet in den königl. sächs. Archiven nichts aufzufinden, woraus man die Bannforstfrage der Brettiner Haide hätte aufklären können. Hüllmann's Ansicht über die Lage der Haide durch nichts unterstützt, kann man ohne Bedenken als unrichtig bezeichnen. — Von irgend einem Waldnamen oder anderweitigen Andeutungen, wodurch man auf die Spur des Bannforstes Magetheide gelangen könnte, ist mir nichts vorgekommen.

*) A. Schumann, Staats-, Post- und Zeitungs-Lexikon. 1828. 8. Band S. 565 u. f.

Achtes Kapitel.

Die Waldwirthschaft.

Zur Uebersicht. Quellen für die Geschichte der Waldwirthschaft. Wirthschaftsform im Allgemeinen. Im Laubholze. Im Nadelwalde. Holzabgabe, Fällung und Fällungszeiten. Churfürstlich-sächsische General-Bestallung von 1575. Forstbesichtigungen und Waldbeschreibungen. Forstculturwesen. Waldschutz. Hege gegen Weidevieh. Forstinsecten und andereres Ungeziefer. Forstpolizei im Allgemeinen.

Zur Uebersicht. Am Schlusse des ersten Abschnittes lag eine Veranlassung, über die Bewirthschaftung der alten Wälder etwas zu sagen, nicht vor, denn es bestand eben nichts der Art, einfach weil irgend welche Maßregeln für eine ordnungsmäßige Nutzung nicht nothwendig waren. Wald stand damals, gegenüber der wenigen Menschen, welche Ansprüche an denselben machten in überaus reichlicher Menge zu deren Verfügung.

Die Wälder, dem freien Walten der gütigen Natur überlassen, bedürfen nicht der hegenden und pflegenden Hand des Menschen um ewig Wald zu bleiben. Die Natur duldet da, wo Pflanzen überhaupt wachsen können, keine unproductiven Blößen, sie besorgt ohne weiteres Zuthun, daß an jeder Stelle diejenigen Gewächse entstehen und bleiben, welche dem Klima und der Bodenbeschaffenheit zusagen. Die prächtigen Palmen unter den Tropen, die stolze Eiche mit ihren Genossen in dem gemäßigten Klima, geben auf kräftigem Boden die schönen Waldbilder, bei welchen eine Fülle verschiedener Sträucher und Schlingpflanzen die Ausschmückung besorgen; ernstes Nadelholz deckt die höheren Gebirge, den Norden und den ärmern Sand; Erle und Weiden suchen den Sumpf und die Nässe. Ein reizender Blumenflor mit saftigen Gräsern überzieht die frischen Waldgründe, üppige hohe Moospolster den Sumpf und das Moor, Haide und Beerkräuter finden wir, wenn er vom Winde nicht bewegt wird, auf dem ärmsten Sande, schöne Flechtengebilde bedecken die nackten Gesteine, im Polarkreise die so nützliche Rennthierflechte mächtige Felsblöcke. Ueberall vegetatives Leben der verschiedensten Art. Die Natur selbst hat sich nur eine Grenze gesteckt in den Eisregionen der Pole und den Sandwüsten der heißen Zone. Reißt der Sturm noch so große Lücken in die Waldungen, zündet das Himmelsfeuer und es werden große Flä-

chen abgebrannt,*) sie bleiben nicht kahl, die Natur schafft neuen Wald, es wird nur eine Frage der Zeit, abhängig von dem Umfange der Arbeit, welche zu bewältigen ist. Die vom Feuer verschonten Wurzeln oder Samen der Gräser und Kräuter produciren rasch eine Bodendecke, vom Bestandesrande vertreibt der Wind die geflügelten Baumsamen weithin, durchfließende Bäche befördern sie auf zusagende Keimplätze, verschiedene Vögel, Eichhörnchen, Mäuse u. A. besorgen das Stecken der Eicheln, Bucheln und mancher Beerfrüchte in weiteren Umkreisen.

So hat die Natur sehr mannigfache und kräftige Mittel, um den Wald zu erhalten und neuen zu schaffen. Sie wirken mit sicherem Erfolge, erst wenn der Mensch eingreift, tritt eine Aenderung ein. Zunächst durchstreifen einzelne Jäger die Urwälder, sie stören nicht das Schaffen der Natur. Die Menschen mehren sich, der nomadisirende Viehzüchter macht mehr Ansprüche, er sucht offene, grasreiche Plätze zur Weide, vermehrt sie mit Hilfe der Axt und des Feuers, seine Thiere wirken nachtheilig auf den Nachwuchs. Doch wechselt er seine Lagerplätze, und nachtheilig für das Ganze wirkt daher sein Getreibe nicht. Nun folgt der Anbauer, mit der Rodehacke klärt er die fruchtbarsten, die am günstigsten zum Baue der Feldfrüchte liegenden Stellen im Walde, und fährt mit der Beweidung fort, diese wird empfindlicher, weil die Fläche kleiner ist als die, welche der Nomade behütet. Jeder einzelne Colonist benutzt Holz und Boden wie es seinen Bedürfnissen am vortheilhaftesten entspricht. Der Wald zieht sich allerdings zurück, hat aber bei seiner Massenhaftigkeit für seine Existenz nichts zu fürchten. Die Anbauer mehren sich, der Ackerbau, die Viehzucht breiten sich aus, der Pflug bricht größere Flächen auf, der Wald wird vermindert und immer weiter zurückgedrängt, in Folge dessen aber auch den näher liegenden Theilen mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Das sich ausbildende Grundeigenthum begrenzt die von Jedem zu bebauende Fläche, eine gewisse Ordnung in Nutzung des gemeinschaftlichen Waldes wird eingeführt, es entwickelt sich eine Art Forstschutz, aber Niemand denkt an eine Forstcultur, noch weniger an eine regelmäßige Bewirthschaftung.

Endlich, wir nähern uns der neuern Zeit, wächst die Bevölkerung, die Zahl und Größe der Dörfer in dem Maße, daß es schwierig wird, den Ackerbau in richtigem Verhältnisse zur Viehhaltung zu erhalten, die

*) Hohnemann Alterthüm. des Harzes erzählt I. S. 170, daß es im Sommer 1473 von Pfingsten bis Egidii nicht geregnet, wo bei der starken Hitze der Harzwald sich entzündete und vier Meilen Weges abbrannten. Von Anbau war natürlich keine Rede und doch wurde diese große Fläche wieder bestockt.

Waldweide wird schärfer ausgebeutet, auch fehlt der Dünger, den soll der Wald schaffen und die gierigen Streukratzer dringen ein. Die Waldfläche wird verringert, er selbst sichtbar schlechter, während zugleich die Ansprüche an sein Holz gesteigert werden. In der Nähe der Ortschaften tritt Holznoth ein, weil der weitere Transport dasselbe vertheuert, bald erscheint das Gespenst des Holzmangels auf der Bühne, man blickt mit Besorgniß in die Zukunft. Die Folge von allem diesem ist eine vermehrte allgemeinere Sorge für den Wald, mehr Ordnung in der Abgabe, größere Anforderungen an dessen Schutz in allen Richtungen. Die öffentliche Gewalt macht ihren Einfluß geltend, Vorschriften aller Art erfolgen, Wald- und Forstordnungen entstehen je nach dem örtlichen Bedürfnisse, Männer, deren Beruf die Obsorge für den Wald ist, werden in größerer Anzahl angenommen. Allein die wahre Einsicht ist noch schwach, zeigen sich auch Spuren von Bestrebungen, eine regelrechte Bewirthschaftung einzuführen, so kann doch von irgend welcher auf die Naturgesetze sich stützenden, auch nur einen Schimmer von Wissenschaftlichkeit zeigenden Waldbehandlung noch nicht die Rede sein. Wie aber die Landescultur im Allgemeinen steigt, Städte sich vermehren und vergrößern, wie mehr Ansprüche an die Wohnungen gemacht wurden, die steigende Fabrikthätigkeit und der Handel mehr Holz aller Art bedurfte, erhielten die Wälder nach und nach, immer mit diesen Einwirkungen gleichen Schritt haltend, einen größern Werth, die Rentabilitätsfrage derselben steigt am Horizonte auf. Je kräftiger alle diese Momente wirken, je mehr sich der Wald vermindert und lichtet, je dringender an manchen Orten die Holznoth in den Vordergrund tritt, desto mehr nimmt die Waldfrage die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Gesetzgebung betritt eine richtigere Bahn, die Wissenschaft macht sich geltend, Schriften aller Art wollen Rath geben und Hülfe bringen, die Ausbildung junger Männer für das Forstwesen beginnt, die Forstwissenschaft erkämpft sich einen geachteten Standpunkt, eine rationelle Bewirthschaftung, eine Waldpflege tritt siegend und glänzend hervor.

Aus diesem skizzirten Entwickelungsgange lassen sich, allerdings nur in großen Zügen, sieben Epochen für die Wäldergeschichte aufstellen, welche jedoch in sich mannigfache Uebergänge einschließen. Wir wollen versuchen, sie hier in Beziehung auf die Bewirthschaftung näher zu characterisiren.

Der Jäger nutzt frei das Wenige, was er an Holz bedarf. Der Wald hat nur Werth als Aufenthalt der wilden Thiere.

Der nomadisirende Hirt beginnt den Wald hie und da zu klären, er beachtet ihn hauptsächlich nur als Weidegrund.

Die ersten Anbauer und Viehzüchter betreiben die Waldrodung in größerm Maßstabe, sie erscheint als ein Verdienst, sie nutzen das Holz und den Weidegrund lediglich durch ihr Interesse geleitet. Waldschutz ist unnöthig.

Diese drei Epochen haben wir bereits im ersten Abschnitte überschritten.

Die vierte: Gründung der Dorfgemeinden, Ausbreitung des Ackerbaues, erste Entstehung der Marken, nimmt die größere Hälfte des Mittelalters, etwa bis zum Schluß des zehnten Jahrhunderts ein. In derselben Gründung neuer Colonien, Vermehrung der Ackerbaufläche; Waldrodung bleibt verdienstlich. Waldbewirthschaftung fehlt. Waldschutz lediglich der Jagd wegen. Holzwirthschaft beginnt mit Errichtung der Marken. Waldmast und Weide besonders geschätzt.

Innerhalb dieses Zeitabschnittes verdient die Begründung vieler Klöster inmitten des Waldes, als in seinen Folgen einflußreich für dessen Bewirthschaftung, hervorgehoben zu werden. Bei Ausbreitung des Christenthums legten eifrige Bekehrer tief im dunkeln Forste Einsiedeleien an, bei diesen wurden bald Waldkapellen, später häufig Klöster gebaut, welche wiederum den Kernpunkt zu größeren Ansiedlungen bildeten. Diese veranlaßten naturgemäß größere Rodungen, eifrig gefördert von den geistlichen Herren, mit ihren mehrberührten Folgen. (Vergl. S. 96.)

Die fünfte Epoche können wir als Anfang einer geregelten Holzwirthschaft, Beginn eines kräftigeren Waldschutzes und gegen das Ende derselben, Anfänge einer rationelleren Bewirthschaftung bezeichnen. Sie findet mit dem uns hier gestecktem Ziele ihren Abschluß. Charakterisirt wird sie durch Entwickelung der Zustände in den Markenforsten, durch den Waldschutz des Waldes wegen, wesentliche Beschränkung der Rodungen, Erlasse der Kaiser und anderer geistlicher und weltlicher Herren, der Märker-Ordnungen, Anfänge einer Forstgesetzgebung, durch Holzhandels-Bewegung, durch Beginn einer Forstcultur-Thätigkeit, aber auch durch die ersten Klagen über den herabgekommenen Zustand der Wälder und die zuerst auftretende Furcht vor Holzmangel.

Wie in der vorigen Epoche der Gründung vieler Waldklöster, haben wir in dieser der Erbauung vieler Ritterburgen im Innern der Wälder zu gedenken, denn dies hatte, wenn auch in geringerem Umfange, dieselben Folgen wie jene. Bei der kräftigern Entwickelung des Ritterthums im 11. Jahrhunderte gab man der altgermanischen Wald- und

Jagdliebe entsprechend, bei Wahl des Bauplatzes dem Walde häufig den Vorzug, wie wir heute noch, wenn auch oft nur in den Ruinen, in fast allen Theilen Deutschlands sehen.

Die sechste und siebente Epoche fällt nicht mehr innerhalb des Rahmens unserer Arbeit. — Wir bemerken daher hier nur, daß uns die Trennung dieser Beiden mit dem Jahre 1713 angezeigt scheint, in welchem die erste forstliche Schrift Hans Carl von Carlowitz, Sylvicultura oeconomica oder hauswirthliche Nachricht und naturmäßige Anweisung zur wilden Baumzucht, erschien.

Ehe wir zur Darstellung der Waldwirthschaft selbst übergehen, wird es nothwendig, auf die Quellen woraus wir schöpften, einen kritischen Blick zu werfen, um die Bedeutung derselben für unsere Zwecke zu prüfen. Für das ganze Mittelalter fließen sie nur sparsam, solche Aufzeichnungen, welche ausschließlich und im ganzen Umfange das Wirthschaftliche betrachten, haben wir nicht. Auch die allgemeine Geschichte dieses Zeitraumes giebt nur einige wenige Andeutungen und sehr schwer fällt es, aus dem ganz zerstreuten Material ein möglichst klares Bild der damaligen wirthschaftlichen Zustände zu entwerfen, wobei uns gestattet werden muß, nicht selten unsere Zuflucht zu Combinationen nehmen zu dürfen. Unsere Quellen sind:

1. Die Capitularien der Karolinger.
2. Urkunden verschiedenen Inhalts von späteren Kaisern.
3. Die Markweisthümer und solche Weisthümer, welche sich speciell mit einzelnen Forsten beschäftigen.
4. Städtechroniken.
5. Verordnungen und specielle Forstordnungen, erlassen durch die Landes- und Grundherren, Reichsstädte und Reichsdörfer.

Die Literatur leistete in dieser Periode so gut als gar nichts, wir werden im Verfolg unserer Darstellung nur einige Male Veranlassung haben ein Paar alte Schriften anzuführen.

Alle Nachrichten, das dürfen wir nie aus dem Auge lassen, gelten immer nur von einzelnen Wäldern, alle Vorschriften sind rein für eine gewisse Oertlichkeit gegeben, wie sich überhaupt das Forstwesen lediglich diesem entsprechend und daher so sehr verschiedenartig entwickelt hat. Die Gesammtheit der Wälder im Staate, in Anerkennung ihrer nationalökonomischen Bedeutung, wird in diesem ganzen langen Zeitraume nur ein Mal in einer Verordnung des Erzbischofs von Salzburg getroffen

Die Verschiedenartigkeit in der Bewirthschaftung lag, ganz abgesehen von dem was durch die forstliche Oertlichkeit, den jemaligen Standort, bedingt war, in den sehr verschiedenen Besitzverhältnissen. Fürsten und Herren, Städte, Stifte, Klöster, Prälaten, Ritter und andere Private waren freie Eigenthümer, sie wirthschafteten lediglich ihrem persönlichen Interesse entsprechend, Staatsforsten in dem gegenwärtigen Sinne, welche ein gleiches wirthschaftliches Ziel verfolgten, gab es nicht, denn die beim Reiche gebliebenen Bannforsten sind als solche nicht zu betrachten. Eine gewisse Uebereinstimmung finden wir allein in den Märkerforsten.

Ohnzweifelhaft sind die Weisthümer, als Niederschriften des Herkommens, weit älter als das Datum der Urkunden, sie sind, ebenso wie ein guter Theil der alten Wald- und Forstordnungen, Producte der Erfahrungen und erzählen uns von der Wirthschaft nur das, was schon lange Zeit her für praktisch anerkannt worden war. Deshalb wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir in einzelnen Fällen die Belegstücke für unsere Ansichten aus solchen Urkunden schöpfen, welche über das Mittelalter hinausreichen.

Die Capitularien der Karolinger werden häufig benutzt um zu beweisen, daß bereits in jener Zeit der Wald, wenn auch nur auf den Dominien der Kaiser, sich eines Schutzes, ja einer gewissen Fürsorge in wirthschaftlicher Beziehung zu erfreuen gehabt habe. Man bezeichnet sogar einzelne Erlasse als die ersten Forstgesetze. Allein bei einer nähern Prüfung, unter Beachtung der Cultur und Sitten der Zeit und bei dem Waldüberflusse, muß man diese Auffassung als falsch verwerfen. Wenn wir auch die Einsicht und Thätigkeit auf dem wirthschaftlichen Gebiete des großen Kaisers Karl keinesweges gering schätzen, so können wir doch in keinem seiner Erlasse eine forstliche Richtung finden, sie sind sämmtlich nur in Bezug auf die Jagd und im Interesse der Einnahme aus der Mast gegeben worden. — Das Capitulare de villis et curtis Imperatoris de a. 800, wird vorzugsweise in die Wagschale gelegt für die erst ausgesprochene Auffassung. Aus der Erwähnung eines forestarius (X) als kaiserl. Oberbeamten ist eine Folgerung für dessen forstliche Wirksamkeit nicht zu ziehen, wenn wir auf den Begriff forestis (S. 273) zurückgehen, ebenso wenig kann man den Satz (XXV) .... „de pastione autem Kal. Septemb. indicare faciant, si fuerit an non“ .... (Vergl. S. 176) als eine Obsorge für die Besamung des Waldes deuten. Es werden vom Kaiser Mastberichte erfordert, nach welchen der Eintrieb der Schweine in die Mastwälder in Betreff des zu zahlenden oder in natura abzugebenden Zehnten geregelt wurde.

Als der wichtigste Beleg wird Tit. XXXVI. aufgeführt, dessen bereits oben S. 118 gedacht wurde, der vollständig folgenden Inhalts ist: „Ut sylvae vel forestes nostrae bene sint custoditae et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant, et campos de sylva increscere non permittant. Et ubi sylvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare. Et feramina nostra intra forestes bene custiodiant. Similiter accipitres et spervarios ad nostrum profectum provideant et censa nostra exinde diligenter exactend. Et Judices, si eorum porcos ad saginandum in sylvam nostram miserint, vel majores nostri, aut homines illorum, ipsi primi illam decimam donent, ad exemplum bonum proferendum, qualiter postmodum caeteri homines illorum decimam pleniter persolvant."*)

Zuerst wird hier eine allgemeine Aufsicht auf die Wälder anbefohlen, die bei dem Waldüberflusse nur in Bezug auf das Jagdgehege gedeutet werden kann, dann wird die Waldrodung an geeigneten Orten empfohlen, ohne Zweifel um Raum für Colonisten und damit den Rodzehnten zu gewinnen, ebenso soll das Ueberwuchern der Holzgewächse auf die Felder nicht gestattet sein. Wo Wald aber bleiben muß, wird das Köpfen und Beschädigen der Bäume verboten, welches wahrscheinlich zur Gewinnung des Laubfutters stattfand (vergl. S. 118 Note.††) Es hat sich das Verbot wohl kaum auf das Innere des Waldes erstreckt und mag mehr für die Ränder, wo in der Nähe der Wohnungen solche Frevel häufiger vorgekommen sein mögen, Geltung gehabt haben. Die übrigen Bestimmungen dieses Tit. haben hier keine Bedeutung. — In andern Urkunden dieser Zeit wird meistens nur die Waldrodung betont, so z. B. in dem S. 284 mitgetheilten Diplom für das Hochstift Osnabrück v. J. 804, es wird eben die Integrität des Waldes geschützt, aber an eine wirthschaftliche Maßregel ist dabei sicher nicht gedacht. Auch die Vorschrift in dem Capitulare Ludwig des Frommen v. J. 819 .... „Unsere Forsten, wo immer sie sind, sollen fleißig nachgesehen werden, wie weit sie wohl erhalten und geschützt sind" .... wird nur Bezug auf die Pflege und den Schutz des Wildstandes gehabt haben.

In den Verordnungen der spätern Kaiser**) wird mit Entschiedenheit gegen die unbefugten Rodungen aufgetreten, es wird das

*) Georgisch l. c. S. 611.

**) Sie erstreckten sich alle nur auf einzelne Wälder, sind keine Reichsgesetze, denn solche konnten nur nach dem Beirathe der Reichsstände auf dem Reichstage abgefaßt werden.

Bestreben bemerkbar, durch einen kräftigern Schutz, durch Regelung der Abgaben für die Erhaltung des Waldes, selbst für seine Nachzucht zu sorgen. Der schlechte Zustand desselben wird oft getadelt und eine reiche Zahl von Vorschriften, deren wir im Folgenden gedenken werden, beweisen, daß man die vielen Uebelstände richtig würdigte; unverkennbar liegt darin ein Fortschritt zu einer bessern Wirthschaft, wenigstens der gute Wille dazu. — Indessen legen wir auf alle diese Verordnungen keinen großen Werth, sie standen sicher zum allergrößten Theile nur auf dem Papiere, drangen aber nicht in's Volksleben ein, konnten also auch einen praktischen Erfolg nicht haben. Das Ansehen und die Macht der meisten Kaiser in Deutschland war keineswegs so ausgeprägt, daß ihre Verordnungen überall einen günstigen Boden für die Ausführung fanden, das beweisen auch die häufigen Wiederholungen ein und derselben Vorschrift, oft in geschärfter Form, aber meistens mit denselben Mißerfolgen. Bei allen forstlichen Bestimmungen treten diese um so sicherer ein, da sie im Volke niemals beliebt waren. Uebrigens theilten die Fürsten und Herren, wie die Corporationen, deren Thätigkeit im Erlaß der verschiedensten forstlichen Verordnungen eine große war, ein gleiches Schicksal mit den Kaisern.

Wie weit das Anbefehlen und das Ausführen auseinander lag, das mag beispielsweise die Stadt Nürnberg beweisen. Im Jahre 1309 befahl Kaiser Heinrich VII. dem Rathe, den Reichswald, welcher seit 50 Jahren durch Brand und auf andere Weise sehr herabgekommen und verwüstet, auch unbefugte Rodungen darin vorgekommen, zu schonen und wieder in solchen Bestand zu bringen, wie er früher gewesen, man solle ihm Ruhe geben und „zu Wald wieder anfliegen lassen". Derselbe Kaiser verschärft schon 1310 diese Verordnung dahin, daß die Forstmeister, Förster und Zeidler des Reichswaldes dem Rathe einen Eid leisten sollen, den genannten Wald wieder in den früheren Stand zu bringen.*) Nach zahlreichen anderweiten ähnlichen kaiserlichen Erlassen erschien von dem Rathe der Stadt 1535 eine Waldordnung und von dem Zeitpunkte ab, bis 1768 nicht weniger als 63 Mandate, Edikte, Verordnungen u. dgl.**) in Sachen des Reichsforstes, womit aber deren Zahl bei Weitem nicht erschöpft ist. Und der Erfolg? — — — Die Antwort mag eine officielle Begutachtung über die Untersuchung des Waldzustandes in dem Reichswalde v. J. 1799 geben. Man hatte den Maßstab für den Be-

*) Historia Norimb. Diplom. S. 224.

**) v. Moser, Neues Forst. Archiv. I. B. 1796. S. 231.

stockungs- und Culturzustand in drei Klassen, gut, mittelmäßig und schlecht getheilt, es ergab die Beurtheilung folgendes Resultat:*) „Von den zehn Forsthuten des Sebalderwaldes (12156 hect.) a) die Forsthut Behringsdorf mit $^2/_3$ wüchsiger Bestände von 50 — 100 Jahren, dann Kleingeschaidt mit $^3/_5$ dergleichen Bestände von 40 — 130 Jahren als gut; b) die Forsthuten Puckenhof, Kraftshof, Neunhof, Günthersbühl, Tennenlohe, Erlenstegen und Dormitz, welche im Durchschnitte nur zu beiläufig $^3/_8$ der Fläche mit Beständen von 30 — 90 Jahren bestockt waren, als mittelmäßig mit dem Beifügen, daß durch den übermäßigen Hochwildstand, durch Frevel, Weide und übermäßige Streunutzung die Jung- und Mittelholzklassen herabgebracht und viele Oedungen vorfindlich seien; c) die Forsthut Käßwasser zu $^1/_9$ der Fläche mit 60—120jährigen Beständen und $^1/_3$ derselben als Oedungen als schlecht."

„Von den 14 Forsthuten des Laurenzerwaldes (18688 hect.) a) die Forsthuten Zerzabelshof und Obermail, in welchen nur noch sehr wenige unvollkommene Föhrenbestände von 60—70 J. anzutreffen seien, als gut; b) die Forsthuten Laufamholz, Ochenbruck, Diepersdorf und Untermail, woselbst die ältesten Bestände in einem Alter von nur 40—60 J. stehen, als mittelmäßig; c) die Forsthuten Feucht, Fischbach, Brunn, Renzenhof, Schottenhof, Fischbach und Ungelstetten, woselbst die Hälfte der Fläche verödet oder mit unwüchsigem Holze bestockt sei, die bessere Hälfte aus einer Bestockung zwischen 1—60 bestehe, als schlecht".**) — Solche Thatsachen, deren übrigens noch manche beizufügen wären, stehen warnend da und gebieten die Schlüsse auf Grund dieser papierenen Fortschrittshülfe mit Vorsicht anzuwenden.

Die Natur der Weisthümer wurden bereits S. 124 erörtert. Sie unterscheiden sich in der Hauptsache dadurch von allen anderen hier einschlägigen Urkunden, daß sie die „Gewohnheiten" zusammenfassen, also über Vergangenes referiren und aus diesem „Herkommen" Anordnungen für die Zukunft treffen, wirthschaftliche Fragen entscheiden, nur in manchen Fällen Urtheile über Rechtsfragen oder Vergehen aufbewahrten. Sie sind, weil sie Positives geben, für das Studium der waldwirthschaftlichen Zustände von weit größerer Bedeutung, als die kaiserlichen Erlasse und die alten Forstordnungen. Findet man in keinem der in reicher Zahl aus den meisten deutschen Landen gesammelten

*) Beschreibung des Reichswaldes bei Nürnberg. 1853. S. 42.

**) Im Jahre 1818 waren auf dem ganzen Reichswalde noch 16% Krüppelbestände und Oedungen.

Weisthümern irgend einer wirthschaftlichen Maßregel erwähnt, so kann man sicher sein, daß sie damals noch nicht ausgeführt worden war.

Das Feld der Städtechroniken war in früherer Zeit bei größerer Selbstständigkeit der Städte mehr und besser angebaut als gegenwärtig. In denselben ist manche interessante Notiz für die Forstgeschichte niedergelegt, da in der Regel die Bürgerschaft mit besonderer Vorliebe über ihre Wälder wachte, welches indessen keineswegs die Folge hatte, daß deren Bewirthschaftung eine befriedigende war.

Die von den Landes-, Lehns- oder Grundherren erlassenen Wald-, Forst- und Jagd-Ordnungen sind nur mit demselben Vorbehalte, den wir bei den Kaiser-Urkunden machten, als Quellen zu benutzen. Reich mit Oberherren aller Art und von jeder Größe im alten Deutschland gesegnet, war das auch mit den Forst- und Jagd-Ordnungen der Fall. Im Mittelalter hielt es jeder Reichs- oder Kirchenfürst, jeder Dynast, die kleinste und krähwinklichste freie Reichsstadt, der armseligste reichsfreie Ritter vom Stegreife, sowie sie Waldbesitzer oder Grundherren waren, für absolut nothwendig und der Würde entsprechend, in diesem Zweige eine gesetzgeberische Thätigkeit zu entwickeln. Die wirthschaftlichen, wie die polizeilichen Bestimmungen in all' diesen Ordnungen sind in dieser Zeit, mit Ausnahme der Periode, wo in der Blüte der Marken diese das vollste Selbstbestimmungsrecht hatten, kein Ergebniß den Bedürfnissen und berechtigten Wünschen des Volks gerecht zu werden, sondern lediglich ein Produkt zum Vortheile des Waldbesitzers oder Grundherrn, oft auch, namentlich in Jagdsachen, seiner Laune oder einer augenblicklichen Eingebung. Daraus allein ist ihre Massenhaftigkeit zu erklären. Sie wurden für große oder kleine Wälder, wie es gerade traf, ebenso im beschränkten Umfange einer Stadt, eines oder mehrerer Dörfer oder über größere Territorien erlassen, waren daher rein örtlicher Natur. In der That wäre es bei vielen wirthschaftlichen Bestimmungen, welche sie enthalten, ein Fehler gewesen, zu generalisiren, denn der Wald leidet solch einen papierenen Zwang nicht. Die späteren Generationen hatten von der Geschichte nichts gelernt und dem zu Folge trat in neuerer Zeit eine Epoche der Generalregeln und des Generalisirens der Wirthschaft ins Leben, welche große Nachtheile brachte und in einigen Ländern noch nicht ganz überwunden ist.

Die Hochfluth der Forst- und Jagd-Ordnungen oder wie immer sie nach dem mit dem Forst- und Jagdwesen verwandten Gegenstand, den

sie in Gesetzesform bearbeiteten, genannt wurden,*) trat erst nach dem Mittelalter ein, wir haben hier außer den in den Weisthümern enthaltenen, welche aus dem fraglichen Zeitabschnitte auch nicht zahlreich sind, nur wenige zu beachten, selbst wenn wir nach der oben ausgesprochenen Ansicht noch etwas in fremdem Reviere streifen. Als die älteste wird die vom Herzoge Albrecht (dem Großen) von Braunschweig für den Harz erlassene, zu betrachten sein. Von dem Jahre 1439 haben wir aus dem ehemaligen Bisthume Speier eine Waldordnung für den Lußhard (S. 293) und vom Jahre 1442 eine Allgemeine Waldordnung.**)

Landesgesetze, bei welchen, in Hinblick auf den Einfluß der Bewaldung für die Landescultur, das staatliche Oberaufsichtsrecht, die Forsthoheit, sich geltend gemacht hätte, welche also von allen Forstbesitzern zu befolgen gewesen, kennt das Mittelalter nicht. Wohl begründet erscheint das Verhalten der Regierungen, denn es lagen damals keine Erfahrungen vor, es fehlte an allen wissenschaftlichen Anhaltspunkten, welche einen derartigen Eingriff in das freie Dispositionsrecht der Eigenthümer über ihre Wälder gerechtfertigt hätte, welches außerdem sehr unpopulär gewesen und ohne Zweifel heftige Widersprüche zur Folge gehabt haben würde.

Den einzigen Fall, wo die landesherrliche Macht in die Benutzung und Bewirthschaftung von Privatwäldern eingegriffen, habe ich im Erzstifte Salzburg gefunden. Eine Einsicht in das Archiv zu Salzburg ergab, daß in vielen Verordnungen in Waldsachen, zum Theil auch in Bergordnungen von der Mitte des 14. und 15. Jahrhunderts an, der

*) Diese Gegenstände, Jagd hier ausgeschlossen, waren: Grenze, Waldfeuer, Wege, Flößerei, Wasserläufe, Teiche, Fischerei, Bienen, Trift, Weide, Eckericht, Mast, Haide, Torf.

**) Sammlungen der Forst- und Jagd-Ordnungen sind in folgenden Werken und periodischen Schriften enthalten:

Fritschii Corpus juris venatorio-forestalis Romano Germanici. 3 Thl. in Fol. 1675. 1702.

W. G. von Moser, Forst-Archiv. 1788—1796. Von da ab u. d. Tit. Neues Forst-Archiv von Gatterer herausgegeb.

Mühlenkampf, Sammlungen der Forst-Ordnungen verschiedener Länder 1791 in 4. 2. Thl. fortgesetzt von Freiherr von Moll, Hochfürstl. Salzburgischer Kammerdirector. 1796.

Behlen und Laurop, Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. 3. B. 1827. Behlen, Archiv der Forst- u. Jagdgesetzgebung. 1. bis 20. Band 1835—1843. Neue Folge 1. bis 9. B. 1844 u. 1845.

Grundsatz festgehalten worden war, daß jeder Private im Erzstifte, er sei privilegirt oder unprivilegirt, seine eigenthümlichen Waldungen zu den Salz- und Bergwerken gegen einen mäßigen Ersatz zur Benutzung überlassen müsse und daß alle jene Waldungen, welche der Landesherr zu den Bergwerken bringlich*) und brauchbar zu sein erkannte und bestimmte, zum wenigsten als mit der Forestal-Jurisdiction reservirte Wälder des Landesfürsten anzusehen seien, sohin die Vorzeigung (Genehmigung) der Holzschläge oder Verhaue, die Bestrafung der Waldfrevel und was zur fürstlichen Inspection, Direction und Jurisdiction gehört, unmittelbar von dem Landesfürsten und seinen Behörden abhänge. Man nannte dieses Verhältniß das jus protimisceos. In Folge dieses nahm auch die Landesherrschaft das Floßrecht als ein Regal für sich in Anspruch.

Der Cardinal-Erzbischof Matheus Lang von Salzburg, ein Mann, der ein etwas gewaltsamer Herr gewesen zu sein scheint, aber jeden Falls mit für jene Zeit seltenen national-ökonomischen Kenntnissen ausgestattet war, erließ am 17. Mai 1524 eine Waldordnung, welche an praktischer Brauchbarkeit die meisten ihrer Zeitgenossen weit übertrifft und für die Forstgeschichte jener Alpenländer eine wichtige Quelle ist. Zugleich aber hat sie auch deshalb eine geschichtliche Bedeutung, als die erste Waldordnung, welche nicht für einen bestimmten Wald entworfen, sondern als ein Landesgesetz über das ganze Erzstift galt, obwohl sie in das einfache Gewand einer Instruction an den erzbischöflichen Waldmeister „Unsern getreuen Georgen Stogkl" eingekleidet war.**) Sie verdient in jeder Beziehung beachtet, besonders aber wegen ihrer gesetzlichen Natur hier hervorgehoben zu werden. Der Erzbischof betrachtet in der Instruction als sein landesherrliches Recht über den gesammten Wald im Erzstifte (zum Theil Lehnswälder), so weit er für die Bergwerke und Salinen nothwendig und benutzbar war, zu wachen und unbekümmert um den Besitzer die desfallsigen Verfügungen zu treffen. Die Wälder, welche für die Bergwerke gebraucht werden, sollen in guter Ordnung erhalten und daher soll der Waldmeister „am ersten und vor allen Dingen die Wäld und Hölzer", welche den Bergwerken am gelegensten sind hegen und ausstecken zu Bergholz und darin zu

*) d. h. die Thunlichkeit das Holz aus den Alpen an die Wege, beziehentlich Flößwasser bringen zu können.

**) Mühlenkampf l. c. 2. Thl. S. 1. Der Bergbau auf Erze und Salz war gewerkschaftlich, die Salzpfannen (Salzsiederei) aber gehörten dem Landesherrn. Das zu dem Betriebe nöthige Brennholz wird als „Pfannholz" bezeichnet.

schlagen zu andern Gebrauch ist niemand zu gestatten. Kein Gewerk oder Bergmann darf aus den Wäldern, welche zu des Bergwerks Nothdurft ihm angewiesen, Holz weder im eigenen Nutzen verbrauchen, noch solches verkaufen. Die anderen Wälder, welche nicht zu den Bergwerken gebraucht werden oder die den Hintersassen zu ihren „Hofsachen" ausgezeichnet und vergönnt sind, soll der Waldmeister als Bann- und verbotene Wälder hegen, damit wenn an den „Heimhölzern" (auf oder nahe bei den Höfen) mit der Zeit Abgang oder Mangel „oder wo sonst not als prunst (Feuerschaden), krieg, gotzgewalt (Sturm u. dgl.) oder eigen fever (Feuer) auf erstuennden (festgestellter) notturft nach Holz bauen (davon) auszaigen möge". — Der Erzbischof Matheus ging aber noch weiter, er erklärte in der Bergordnung von 1538 in Betracht, daß die Waldcultur mit dem Wohle des Salz- und Bergwesens in genauer Verbindung stehe, kraft landesherrlicher Gewalt alle Hoch- und Schwarzwälder, Wasserflüsse, Wege und Furthen, Dinge ohne welche die Bergwerke nicht nützlich gebaut werden können, als Hochfürstliches Kammergut. — Es war das allerdings den Gewerken und den Besitzern der Lehnswaldungen gegenüber ein Gewaltschritt, ebenso auch das angemaßte Oberaufsichtsrecht über alle Wälder im Lande. Indessen es wurde aufrecht erhalten, denn noch die Waldordnung von Kaiser Leopold I. vom 23. Februar 1695 enthält im Art. 1 dieselben Bestimmungen.

Die Waldwirthschaft. Die Wälder Deutschlands haben sich im Mittelalter der Fläche nach wesentlich vermindert, es konnte nicht anders sein, der Entwickelungsgang des Volkes, die fortschreitende Landescultur verlangte das, was keines weiteren Beweises bedarf. Um wie viel? Und ob zum Nachtheil der Länder? Diese Fragen sind genauer nicht zu beantworten, da wir von den Flächengrößen und anderen zur Beantwortung nöthigen statistischen Angaben nichts wissen. Wenn wir erwägen, daß Deutschland vor dem 30jährigen Kriege wahrscheinlich so angebaut war, wie Anfang dieses Jahrhunderts, so wäre es vielleicht nicht ganz fehlgeschossen, danach auf die Bewaldung zur Reformationszeit zu schließen.*)

Die Holzarten haben sich ohne Zweifel in derselben Weise, die Wälder im Allgemeinen betrachtet auch nach ihrer Verbreitung, erhalten,

*) Eine Uebersicht des gegenwärtigen Waldstandes in Deutschland gewährt einiges Material zu Schlüssen auf den früheren, sicher weit bedeutenderen. Deshalb mag

wie dies S. 30 und 136 dargestellt wurde. Wohl finden wir in einzelnen Angaben, daß Nadelhölzer das Laubholz verdrängt, aber auch umgekehrt werden Befürchtungen ausgesprochen, wie z. B. im Salzburgischen, daß das Schwarzholz vom Laubholze überwachsen werde. Der besondere Schutz einzelner Holzarten, namentlich der Eiche und Buche, war nach wie vor, man kann sagen, Volkssitte geblieben, man dehnte denselben noch aus, indem an vielen Orten das Hauen der eichenen „Gerten" (Stangen) ganz verboten wurde, wie z. B. im Weisthume zu Sachsenheim an der Bergstraße (Gr. IV. S. 509. 1447), ja man ging noch weiter, im Halbacher Thale in der Saargegend mußte (Gr. V. S. 278. 1532) der Eigenthümer eine jede im Garten oder auf der Hofstatt stehende Eiche fortwachsen lassen, so wie er sie nicht mehr mit der „Krumme" (Sichel) abhauen konnte. Auch die Lerchen erfreuten sich einer besonderen Aufmerksamkeit, dem Salzburger Waldmeister wird wenigstens anempfohlen auf die Lerchenwälder mit Fleiß zu halten und die Gewinnung des Terpentins in denselben nicht zu gestatten. Auch in den Schweizer Weisthümern finden sich einzelne in diesem Sinne zu deutende Urkunden.

Was den Bestand, d. h. die Bestockung anbetrifft, so kann man unbedingt annehmen, daß derselbe in allen den Absatzorten näher gelegenen Wäldern, nachdem die Kraft des Urwaldes allmälig nachzulassen anfing, sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters wesentlich verschlechtert hat und daß trotz aller Warnungen und Verordnungen, welche in der Richtung einer größeren Schonung und besseren Wirthschaft erlassen worden, doch das Uebel im Fortschreiten blieb, so daß Luther gewiß

---

folgende statistische Notiz, welches uns auch die Größe in dem verschiedenen Besitzstande zeigt, hier Platz finden. Nach Nördlinger's krit. Blättern B. 44 Heft 1. B. 45 1. B. 46 1 u. 2. B. 47 1. B. 48 1 und 49 1 haben die Wälder Deutschlands (mit Ausnahme Oesterreichs) an Fläche:

13,464008	hect.	Gesammtwaldstand, darunter
4,392469	=	Staatsforste,
2,344377	=	Gemeindewaldungen,
184043	=	Kirchen= und geistliche Stiftungsforste,
6,543119	=	Privatwaldungen.

Für Oesterreich stehen genaue Angaben, namentlich über die Vertheilung nach dem Besitzstande nicht zu Gebote. Nach der Oesterreichischen Revue 1863. II. S. 165 und 1864. II. S. 110 betrugen 1863 in der Oesterreich=Ungar'schen Monarchie:

18,331430	hect.	der Gesammtwaldstand, darunter
3,290000	=	Staatsforsten, einschließlich der Wälder in der Militärgrenze,
15,041403	=	Wälder der Körperschaften und Privaten.

guten Grund hatte den Ausspruch zu machen „es wird noch vor dem jüngsten Tage großer Mangel sein an guten Freunden, tüchtiger Münze und wildem Holze". Bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts wurden viele Klagen selbst in Mitten großer Wälder, wie z. B. im Harze (1346), im Salzburgischen, laut über deren Verwüstung und Verschlechterung. Sie sind so häufig in den Weisthümern der Markenforsten, wie in denen der Bannforsten und in vielen Urkunden angestimmt und wiederholt, daß besondere Belege dieserhalb beizubringen nicht nothwendig erscheint. Betrachten wir die Ursachen, so wird diese Erscheinung ganz natürlich. In dem größten Theile des Mittelalters war bei dem deutschen Volke eine Liebe für den Wald zwar wohl zu Hause, aber daraus folgte noch keinesweges eine solche Werthsschätzung, welche die Folgen gehabt hätte, seine Benutzung auf eine Weise vorzunehmen, daß dabei seine volle Kraft erhalten worden wäre. Kam der eigene Vortheil und eine verminderte Beschwerde bei der Gewinnung und dem Transporte mit der sorgsameren Behandlung desselben in Widerstreit, so wurde sicher der Wald geopfert, wenn auch das unverständige Gebahren klar vor Augen trat. Es lag darin die Hauptursache der Waldverwüstungen, die Angriffe durch die Weide, durch verschwenderische Holzgewinnung, durch Streurechen, Schneiteln zum Laubfutter, der Wildfraß u. dgl. m. selbst der unzulängliche Schutz und die geringe Sorge für die Wiederaufforstung waren eben nur Folgen dieser egoistischen Richtung des Volks.

Aus den angeführten Quellen läßt sich schließen, daß die Ursachen der Waldverwüstung sehr richtig erkannt wurden. Unsere ältesten Urkunden enthalten, gleichmäßig in ganz Deutschland, Ermahnungen und bestimmte Vorschriften über die Aufnutzung des im Urwalde überaus reichlich aufgespeicherten Lagerholzes, der Dürrlinge, Windbrüche u. dgl. m. Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts haben viele Brennholzbewilligungen aus Reichs- und anderen Forsten sehr häufig den Zusatz von unfruchtbarem und Urholze. Wären von Anfang an die Gebote gehalten, so würde deren häufige Wiederholung nicht nothwendig gewesen sein, auch könnte dann, selbst immerhin einen ansehnlichen jährlichen Zugang an derartigen Hölzern zugegeben, doch keinen Falls eine solche Masse vorhanden gewesen sein, welche gleichsam dazu gezwungen hätte deren Nutzung vorzugsweise zu verlangen. — Allerdings aber macht die Aufarbeitung von Windbrüchen und Lagerholz mehr Arbeit und ist nicht so lohnend, weil die Stämme oft angefault sind, als der Hieb von grünen, stehenden Bäumen.

Die zweite Ursache zu Rügen gab die Weide. Während der ganzen Zeit von Karl dem Großen an bis zum Schlusse unserer Periode wird ganz allgemein über die Art und Weise, deren Ausführung (vergl. S. 168 u. f.) in den Urkunden, Weisthümern und Forstordnungen geklagt, Vorschriften aller Art oft wiederholt und die Uebertreter mit stets geschärften hohen Strafen bedroht. Abhülfe brachte das wenig. Weiter unten bei der Hege kommen wir hierauf nochmals zurück.

Ein dritter Grund des schlechten Zustandes der jüngeren Bestände und eine wesentliche Behinderung des kräftigen Nachwuchses lag an vielen Orten in dem übermäßigen Wildstande, dessen Nachtheile vorzugsweise dadurch hervortraten, daß Waldbesitz und Jagdrecht in verschiedenen Händen befindlich. Die Klagen darüber gewinnen erst im letzten Viertel des Mittelalters an Bedeutung.

Die unbefugten Waldrodungen, gegen welche in unserm ganzen Zeitabschnitte viel geeifert wird, kommen hier nicht in Betracht, sie minderten allerdings die Waldfläche, hatten somit einen indirecten Einfluß auf die Mehrnutzung der bleibenden, wirkten aber nicht direct auf die Bestandesbeschaffenheit.*)

Die Wirthschaftsform im Allgemeinen. Der Urwald, mit der ganz regellosen Nutzung einer reinen Holzwirthschaft, wurde naturgemäß durch die Gründung größerer Dorfschaften immer weiter zurückgedrängt, nur da, wo einzelne Anbauer im Walde ihre Wohnungen aufgeschlagen und in den Hinterbergen, erhielt er seine ursprüngliche Beschaffenheit. Gewiß haben wir in Deutschland weit länger Urwälder in größerer Ausdehnung gehabt als man gewöhnlich glaubt. Sie weichen sehr langsam der fortschreitenden Cultur und gehen, indem der ganze Wald zum Hiebe allmälig herangezogen wird, in die später sogenannte

*) Der Waldrodungs-Beschränkungen und Verbote hatten wir im Früheren mehrfache Gelegenheiten zu berühren. Sie erstreckten sich über einzelne Wälder, entsprangen aus sehr verschiedenen Ursachen, keinesweges allein aus dem Bestreben den Wald zu erhalten. Nur eine Urk. habe ich gefunden, wonach, allerdings im Interesse des Bergbaues und der Salinen, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit Rodungsverbote für alle Wälder im Staate gesetzlich verordnet wurden. Sie ist vom Jahre 1202 vom Erzbischof Eberhard von Salzburg und bestimmt, daß Niemand in den für die landesfürstlichen Salzpfannen bestimmten Wäldern nach deren Abtriebe roden oder Vieh zur Weide gehen lassen dürfe, damit das Holz wieder nachwachse. Der lat. Text lautet „.... Nulli liceat fundum eorundem nemorum excolere vel pasturae animalium usurpare ut ligna in eisdem fundis possint recrescere ....“ Diploma Eberhardii Archip. Hansiz in Germania Sacra. Tom. II. S. 339.

Plänterwirthschaft über, eine Form, wobei man diejenigen Stämme nutzt, welche dem jeweiligen Bedürfnisse am besten entsprechen und am gelegensten zum Fortschaffen stehen, ohne irgend eine Rücksicht auf den Nachwuchs zu nehmen. Von einer regelmäßigen Bewirthschaftung, von etwas einer Hiebsleitung ähnlichem, oder gar von einer Schlagfolge kann dabei nicht die Rede sein, ebenso wenig von einer vollständigen und sparsamen Benutzung des Waldes.

Dieser unregelmäßige, rohe Plänterwald wurde allerdings bei den Fortschritten in forstlicher Erkenntniß in eine Form umgewandelt, welche Ansprüche auf eine richtige wirthschaftliche Grundidee erheben konnte und somit Aussicht auf ein längeres Bestehen hatte, auch in manchen Fällen noch gegenwärtig von der Praxis nicht ungern gesehen und von der Wissenschaft gebilligt wird. Allein während des ganzen Mittelalters kann man keine Spur auffinden, daß auch nur annähernd ein derartiger Betrieb mit Bewußtsein geführt worden wäre, bildete er sich dennoch aus, wie nach manchen Erbschaften, welche das 19. Jahrhundert noch angetreten hat fast mit Bestimmtheit anzunehmen ist, so war das reiner Zufall. — Dagegen fing man bald an die Abgaben mehr zu concentriren, Schläge anzulegen, also das Umherhauen in einem größeren Waldtheile aufzuheben. Die älteste Spur davon habe ich in Norddeutschland in einem „Forstding auf dem Harze" vom Jahre 1421 gefunden,*) worin vorgeschrieben wird, daß auf jeder Kohlstelle 10 Lodriss (Laßreiser) und zwar, wenn ältere vorhanden, diese zunächst stehen bleiben sollen. Die Köhlerei war sicher nicht auf einen Meiler auf der Stelle beschränkt, so daß man schließen darf, es sei hier, wenn auch kein großer Schlag geführt, doch eine nicht ganz kleine Fläche abgetrieben. Das besonders betonte Ueberhalten der geringen Zahl älterer Laßreiser läßt sich auf einen Niederwald mit Oberholz oder auf Mittelwald deuten, denn zu einer Besamung, selbst Nadelholz mit geflügeltem Samen angenommen, reichten sie nicht aus. — Im Süden enthält das Weisthum von Oberwinterthur in der Schweiz (Gr. I. S. 127) die älteste bestimmtere Nachricht vom Jahre 1472. Die Maier, Keller, kamen um Michaeli mit der ganzen Gemeinde zusammen, um zu bestimmen „in wellichem holz man die houve vssgeben welle". — Mit einer bestimmten Hinweisung auf den Waldzustand war in der Grosslindner Zent in der Wetterau 1537 vorgeschrieben, die Holzschläge sollen alle Jahre ausgegeben werden .... „auf das ziemlichst, so es der walt erleiden mag". (Gr. V. S. 270).

*) Gr. I. S. 265. Art. XIV.

Daß man damals bei Anweisung der Schläge nicht an ein Aneinanderreihen derselben mit einer Schlagfolge, bei welcher man das Bild des neuen Waldes vor Augen hatte, denken kann, bedarf kaum einer Erwähnung. Indessen war es schon ein großer Fortschritt, ein wesentlicher Gewinn für die Ordnung bei der Holzabgabe und für den Schutz des Nachwuchses, daß nur an einer bestimmten und passenden Stelle gehauen werden durfte.

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß in den Bergwerksforsten zuerst eine Art Schlagwirthschaft betrieben worden ist, denn es ist, wie auch aus der Waldordnung von Salzburg hervorgeht, das Bestreben gewesen, die Bergwerke und Salinen mit Holz zu versorgen, doch aber zugleich die Interessen der Unterthanen möglichst zu schonen. Ein treffendes Beispiel giebt der althannöversche Harz, welcher in seinem größten Theile bis in die neueste Zeit ein reiner Bergwerksforst war. Mit Aufnahme des Bergbaues begünstigte man die Ansiedlung von Arbeitern, gab diesen in grauer Vorzeit Beholzigungsrechte aller Art, im Uebrigen waren die Bergwerke und Hütten die Angelpunkte, um welche sich die ganze Waldwirthschaft drehte. Da nun die meisten Bewohner ihren Holzbedarf forstzinsfrei erhielten, so war die Transportfrage die wichtigste. Dem entsprechend wurden für jeden Bergort so viel Hauungen angelegt, wie man nach den Verhältnissen der Bewohner-Classen gebildet hatte, und zwar für jede ein besonderer Schlag. Die Reihenfolge der Entfernungen der Schläge, in der Natur der Sache begründet und durch das Herkommen herausgebildet, war folgende:

1. Wittwen und invalide Waldarbeiter, Berg- und Hüttenleute, sogenannte Gnadenlöhner.
2. Berg- Puch- Hütten- und Waldarbeiter.
3. Beamte.
4. Gewerbtreibende (Professionisten).
5. Fuhrleute und solche Gewerbtreibende, welche Pferde hielten, wie z. B. Müller, Bäcker, Fleischer, Gastwirthe &c.
6. Schachtholzhauung und Bloche für die Bergwerksägemühlen. — War das Alles befriedigt endlich und zuletzt
7. Hölzer zum „auswärtigen Verkauf“, d. h. zum Handel ins Land, denn am Harze hatte eben der Berechtigungen wegen der Holzhandel keinen Boden.

Einer weiteren Erörterung bedarf es nicht, um darzulegen, wie tief diese Einrichtung in die Wirthschaftsführung eingriff. In der That war sie deren Grundlage.

Man hat öfter die Frage aufgeworfen, ob in den alten Ur- und Plänterwäldern so tief eingreifende und so häufig vorkommende Beschädigungen vom Sturm, Schnee, Frost, von der Trockniß und durch Insecten stattgefunden haben, als in unsern geregelten und gepflegten Culturwäldern. Was giebt uns darüber die Wäldergeschichte des Mittelalters für Aufschlüsse? Im Allgemeinen darf man an ihrer Hand die Ansicht aussprechen, daß so ausgedehnte Naturschädigungen nicht stattgefunden haben, ja gar nicht stattfinden konnten, wie wir sie gegenwärtig so häufig zu beklagen haben. Das Vorhandensein einer weit größeren Masse von Laubholz, die starke Mischung der verschiedenen Holzarten und Altersclassen, das Festerstehen der Bäume in dem lichtern Stande, der Umstand, daß man gleichwüchsige Bestände in irgend einer größern Ausdehnung nicht hatte, mußten die Sturmschäden, wie die Wirkungen des Schnees wesentlich vermindern. Die unausgesetze Beweidung, der starke Betrieb mit Schweinen bewirkte die Vertilgung vieler Mäuse, Insectenlarven und andern Ungeziefers. Die wilden Schweine halfen. Die Bestände waren, namentlich da, wo Bodenschädigungen keinen Eingang fanden, im ganzen gesünder, im reichen Urwaldboden kräftiger erwachsen. Das Alles wird die eben ausgesprochene Ansicht rechtfertigen, zugleich berechtigt der gesunde und kräftige Wuchs zu der Annahme, daß selbst bei einer starken Lichtung der Bestände, wenn sie nur ein gewisses Maß nicht überschreitet und räumdenartig erscheint, der Ertrag dieser alten Plänterwälder nicht gering gewesen sein kann, wenn nicht höher, doch sicher nicht niedriger, als in unsern uniformirten, gleichmäßig erwachsenen und meistens viel zu stark geschlossenen Wäldern der Neuzeit.

Im Besondern aber waren die Stürme auf den Gebirgen in in den Regionen des Nadelholzes oder an sonst sehr exponirten Stellen, so wie sie als Orkane auftraten, in ihren Wirkungen gewiß ebenso verderblich als gegenwärtig, es lag nur in den damaligen Wald- und Culturzuständen, daß man sie nicht so tief empfand, also auch nicht besonders achtete. Doch finden wir öfter Andeutungen darüber; der Windbrüche gedenken die Weisthümer nicht selten, die Chroniken jener Zeit berichten darüber weniger, doch führen die der niederländischen Städte z. B. einen Orkan an der Küste bereits aus dem achten und neunten Jahrhunderte an. Griesebach erzählt von einem Sturme vom Jahre 1552 im Herzogthum Arenberg, der Tausende von Eichen mit einem Male geworfen.*) Mehr enthalten die Chroniken über tiefen Schnee in den Wäldern,

*) Griesebach, die Emsmoore l. c. S. 66.

starker Kälte, trockener Zeit, sie sprechen auch von Raupengeschmeiß, Erdwürmern, Mäusen, dem Baumsterben, am Harze wahrscheinlich durch Borkenkäfer veranlaßt. Selten aber findet man ein weiteres Eingehen, es werden nur die nackten Thatsachen aufgeführt, welche weitere forstliche Schlüsse nicht zulassen. Interessant ist, was Lehmann*) über das Auftreten des Schnees im Erzgebirges zusammenstellte. Im Jahre 1112 zerbrach er viel Bäume in den Wäldern, ferner sind 1334, 1414 „unzählige Bäume" gebrochen, 1489 Mannes dicke, klaftrige Stämme. War in vier Jahrhunderten nur vier Male ein solches Ereigniß des Aufzeichnens werth befunden, so mag dessen verderbliche Wirkung arg genug gewesen sein, sicher aber fanden innerhalb der Zeit am Erzgebirge häufiger Schneeschäden statt. — Waldbrände sind in der Vorzeit ohne Zweifel weit mehr und großartiger vorgekommen als gegenwärtig, das beweisen die früher bereits angeführten Thatsachen, die Strenge der Gesetze gegen die Waldanzünder und zahlreiche Notizen in den Chroniken. Sie waren eine natürliche Folge der Lebensart der Alten und dem Getreibe der Hirten. Oben wurde schon mehrere Male darauf hingedeutet, wie ich mir das Leben unserer Vorältern in ihren einsamen Blockhäusern genau so denke, wie ich es auf mehrfachen Reisen im Norden kennen gelernt habe. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen. Auf einer Reise in Finland von Helsingfors bis weit über den Polarzirkel hinaus, hatten wir recht oft vier bis fünf Waldfeuer im Gesichtskreise, mußte zwei Male, wo solches an beiden Seiten des Landweges wüthete, durchfahren, die Sonne wurde nicht selten durch den Rauch tagelang verfinstert. Das Löschen des Feuers überläßt man der Natur. Und in diesem Lande leben im hohen Norden nur sorglose Viehzüchter, Jäger und Fischer im Walde, Aufsicht kennt man nicht. So war es sicher in einem guten Theile des alten Germaniens und eine gleiche Rolle spielten damals dort die Waldfeuer.

Gab uns das, was wir über die Waldwirthschaft im Allgemeinen sagen konnten, nur ein dürftiges Resultat, so wird es mehr befriedigen, wenn wir die Bewirthschaftung der Laubhölzer von der im Nadelholze trennen, so weit die Nachrichten eine bestimmte Deutung zulassen.

Das Laubholz blieb unter dem Einflusse des Plänterbetriebes wahrscheinlich nicht nur mehr oder minder in seinen Arten gemischt, sondern

*) Historischer Schauplatz, derer natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnerischen Ober-Erzgebirge u. s. w. 1699. S. 302.

es war sicher eine Mischung mit Nadelholz an vielen Orten nicht ausgeschlossen vorab da, wo die Oertlichkeit sich mehr für dieses eignete. Gemischte Waldungen sind naturgemäß, weil die Lebensbedingungen der Holzarten nicht gleichmäßig vertheilt, sondern auf allen größeren Flächen verschieden angetroffen werden. Das ungestörte Walten der Natur weist jedes Baumindividuum auf die ihm zusagende Stelle, wo sich dasselbe am vollkommensten entwickeln kann, folgerecht den höchsten Ertrag liefern muß. Reine Bestände sind ein Product der forstlichen Irrlehre, hervorgegangen aus ungenügender Beobachtung im Walde. In einem solchen gemischten Plänterwalde ist der Uebergang zu dem Betriebe, welchen wir Mittelwald nennen, wo auf der Schlagfläche neben Bäumen vom verschiedensten Alter aus dem Samen erwachsen, auch Stockausschläge vorkommen, vollkommen naturgemäß. Diese Waldform bildet sich von selbst, bedarf keiner Künstelei. Die Bedürfnisse der Empfänger sind von der Korbruthe bis zum Mastbaume verschieden, es wird also selten ein Schlag ganz kahl gehauen. Man sah, daß die einzeln übrig gebliebenen größeren oder kleineren Stämme freudig fortwuchsen, reichen Samen trugen, daß die lichten Stellen frische, kräftige Weide, bald aber auch die Stockausschläge ein gern gesehenes Dickicht für die Jagdthiere gab. Die Vortheile dieses Waldzustandes leuchteten ein, es kam allmälig dadurch System in die Sache, indem man das Ueberhalten einer gewissen Anzahl Stämme anordnet. Der Mittelwald war fertig.

Des wahrscheinlich frühesten Falles vom Stehenlassen einer bestimmten Anzahl Laßreiser (Harzforst 1421) haben wir oben gedacht; damit soll aber keinesweges ausgedrückt sein, daß nicht weit früher faktisch, wenn auch nicht grundsätzlich angeordnet, Oberholz selbst auf größeren sonst kahl gehauenen Flächen, wie sie im unregelmäßigen Plänterwalde immer vorkommen, stehen geblieben sein wird. In dem uralten herkömmlichen Schutz der fruchtbaren Hölzer war diese Ausschlagswirthschaft mit Oberholz begründet. Daß aber das Herkommen in diesem Falle nicht allein auf dem Papiere stand, sondern richtig gehalten wurde, dafür bürgt der Umstand, daß die Erlaubniß zum Hauen der fruchtbaren Bäume, beziehentlich der Eichen, als ein Vorrecht vom Grundherrn oder von der Märkerversammlung ausgehen mußte. Demnach wird in den meisten deutschen Mittelwäldern jener Zeit das Oberholz zumeist aus Eichen und Buchen, daneben aus denjenigen Holzarten bestanden haben, welche das meiste Ansehen in der betreffenden Gegend hatten. — Eine eigenthümliche Art Wirthschaft zeigt uns eine Kauf-Verhandlung des Raths von Braunschweig, der 1488 am Fallsteine in der Nähe der Stadt ein Holz auf

vierjährige Abnutzung kaufte mit der Bedingung, daraus nur Bäume unter einen Fuß stark zu nutzen und auf jedem Morgen 15 Stück Eichen, in deren Ermangelung auch Espen stehen zu lassen.*)

Ein großer Schritt zum Besserwerden erfolgte bereits im 14. Jahrhunderte, aus welchem uns einige wichtige Berichte über eine regelmäßige Waldwirthschaft vorliegen, die sich sogar auf eine Vermessung stützte und den Betrieb so regelte, daß man hier wirklich von einer Bewirthschaftung sprechen kann.

Im Walde der Stadt Erfurt hatte man schon vor dem Jahre 1359 eine Schlageintheilung.**) Das Statut der Stadt besagt:

„Auch ist der Stadt Holz, das sie bei Gutendorf und beim Rodichen hat in sieben houwe (Schläge) als hier nachgeschrieben *getheilt*. Jährlich soll ein Hau und nicht mehr gehauen werden. Bedürfe der Rath des Jahres mehr von Holze, das solle er kaufen. — Zu dem ersten, das Holz zu Gutendorf ist in 4 houwe getheilt. Der erste geht von dem Felde hinein und ist groß 33 Acker. Der andere ist bei dem Tiefenborn auch 33 Acker. Der dritte bei dem Fichtenthal auch 33 Acker. Der vierte bei den Herrn von Sategute auch 33 Acker. Das wechsel Holz beim Rodichen ist in zwei Haue getheilt. Der erste 50 Acker gegen Buselepben belegen, der zweite 54 Acker. Der siebente und letzte in der Espach hat auch 50 Acker."

Offenbar haben wir hier das Bestreben, eine gewissermaßen nachhaltige Wirthschaft zu erzielen in der Form, welche man jetzt als proportionale Schlageintheilung bezeichnet. Der Wald ist aller Wahrscheinlichkeit Niederwald in einem 7jährigen Umtriebe gewesen, denn das Statut spricht nicht von Oberholz.

Mehr giebt das Engelmannsbuch***) in dem, was es uns von den Geschäften des Holzförsters mittheilt, welche Instruction so weit vollständig aufzunehmen angezeigt erscheint, als sie hier einschlägt.

---

*) Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Braunschweig. 1858. S. 107.

**) Walch, Beiträge zum teutschen Rechte. 1771. Zusätze zu dem alten Erfurthischen Statute, vom Jahre 1359. S. 48.

***) Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters von A. L. J. Michelsen. Jena 1855. — Nicolaus Engelmann wurde im Jahre 1494 Küchenmeister d. h. Oberverwalter des Mainzer Hofes zu Erfurt (dem Kurfürsten von Mainz gehörig) und schrieb alles denselben betreffende in dem s. g. Engelmannsbuche nieder. Diesem nach wurden damals alle zu dem Grundbesitze gehörigen Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Waldungen, letztere bis auf eine, das Orfall, welche auf Zins ausgethan, also verpachtet war, vermessen.

1. Der Holzförster soll das Holz die Wagweth täglich behüten (des Schutzes halber begehen) und wenn er darin findet, die ohne Erlaubniß des Küchenmeisters darin hauen, lauben*), grasen, Vogelstellen, Vogel schießen, mit Pferden, Kühen oder Schweinen hüten, die soll er pfänden und dem Küchenmeister die Pfande liefern, und so sich die Thäter nicht pfänden lassen wollen und ihm zu stark wären, soll er dem Küchenmeister dieselben anzeigen, sie darum fürnehmen.

2. Er soll den Bäckern und Badern**) zu Erfurt in dem Herbst und in dem Fasten jhene***) in der Wagweth ansetzen und dem Küchenmeister ansagen, wer die seien und in welcher Pfarre sie wohnen.

3. So die Holzhauer hauen, ist die Gewohnheit, daß sie Abends eine Bürde Holz heimtragen und im Winter jeglicher auch eine Bürde gehauen und in sein Haus getragen hat, soll der Holzförster Achtung haben, daß die Holzhauer solches allein vor sich gebrauchen und nicht verkaufen, denn es ihnen allein in ihren Häusern zu brennen zugelassen ist.

4. Dieweil die Holzhauer das Holz hauen, soll er sehen, daß sie keinen Baum schneideln, das Holz reinlich und wohl hauen, die Wellen recht zählen und jeder in seinem Holztheile XX, XXX oder wie viel er Laßreiser darin findet, stehen lassen.

5. So die Bader in ihrem Holztheile lauben wollen zu Quästen†) sollen sie sich Laub in ihren jhonen die ihnen angesagt seien, hauen, hauen sie an andern Orten, soll der Holzförster sie pfänden.

6. Die Bürgerinnen, so Gras holen wollen, sollen Zeichen beim Küchenmeister lösen,††) haben sie die nicht, sind sie zu pfänden.

7. So es Zeit ist, daß man die Gehaue vor Erfurt messen, soll er die Messer bestellen und mit des Küchenmeisters Schreiber dabei sein und jeglicher sein jhone besonders messen und schreiben lassen.†††)

8. So man das gehauene Holz zu Witterde messen, soll er mit den Messern und des Küchenmeisters Schreiber dahin gehen und mit dem Knechte††††) dabei sein, daß es gemessen und geschrieben werde.

*) Lauben d. h. grüne Reiser mit dem Laube brechen oder hauen.

**) Bader gebrauchten zum Heizen der Badstuben (Schwitzbäder) viel Holz.

***) jhene oder jhone sind Holztheile.

†) Laubbündel zum peitschen der Badenden in den Badstuben, welche man heute z. B. in Finland noch zu gleichem Zwecke verwendet.

††) Dem Sprachgebrauche nach bedeutet lösen, daß für die Erlaubniß etwas zu zahlen gewesen, doch ist es nicht besonders bemerkt.

†††) Außerdem soll der Holzförster bei der Ackerbestellung und der Erndte mit Aufsicht führen.

††††) D. h. Holzknechte, Gehilfen des Försters.

9. In Fasten, so Zeit ist Weiden zu Hochheim*) zu hauen, soll er die Holzhauer bestellen und mit den Zollnern**), den Heimknechten***) Wiesenwärtern und Holzknechten bei ihm sein und sehen, daß die Weiden recht abgehauen, die Hopfenstangen, Pfähle, Setzweiden, Zaungerten und die groben Stangen besonders ausgelesen und das übrige zu Wellen gebunden werde, dazu soll er oben bemeldeten Leuten helfen.

10. Er soll auch jährlich die großen Bäume in der Wagweth schneideln und in Hof führen lassen, daß der Küchenmeister Tischholz daraus hauen und auf die Küche tragen lassen kann.

11. Wenn die Zollner jagen, Pfähle und Hopfenstangen spitzen oder zäunen und Weiden setzen, soll der Holzförster ihnen helfen.

Der Holzförster war auf den Forstschutz und wegen der vorzunehmenden Pfändungen und einzubringenden Anzeigen vereidet.

Aus dieser Instruction, welche einen für jene Zeit weit vorgeschrittenen Standpunkt erkennen läßt, geht hervor, daß man mit großer Ordnung (Vermessung) einen richtigen Mittelwaldbetrieb (Ueberhalten der Laßreiser, Wellenbinden) führte, der anscheinend eine ziemlich dunkele Stellung hatte,†) daß die Holzabgabe entweder in den zugemessenen Holztheilen, auf welchen Selbsthieb der Empfänger stattfand, oder nach gewissen Maßen geschah, welche durch eigens dazu bestellte Holzhauer hergerichtet wurden. Wenn keine Forstcultur, so hatte man doch eine Baumcultur (Art. 9 Setzweiden). Der Forstschutz muß, wenn die Instruction befolgt wurde, musterhaft gewesen sein. Die Stellung des Holzförsters erscheint als eine sehr untergeordnete, bei den Arbeiten, welche eine größere Geschicklichkeit und Sorgfalt erforderten (Art. 9 u. 11) war derselbe zum Mitarbeiten angewiesen. — Buch und Rechnung führte der Schreiber.

Mittheilungen ähnlicher Art aus jener Zeit, woraus man mit Bestimmtheit auf die Bewirthschaftung schließen kann, habe ich nicht aufgefunden. Dennoch ist kaum anzunehmen, daß Erfurt mit seiner guten Waldwirthschaft allein gestanden habe, wenigstens ist es wahrscheinlich, daß der thüringische Mittelwald dem ähnlich bewirthschaftet wurde. Ich kenne seit mehr als einem halben Jahrhundert die Mittelwälder in ver-

---

*) An den Wiesen. — Sparsamkeit in dem Holzverbrauche.

**) Eigentlich Gelderheber. Es waren derer 4, ein Brückenzollner und drei gehende. Die hier und im Art. 11 berührten Geschäfte und Arbeiten hatten sie instructionsmäßig zu besorgen.

***) Heimknecht — Hausknecht.

†) Mit Bestimmtheit ist das nicht zu sagen, weil die Angaben über die Flächengröße der Holztheile fehlen.

schiedenen Gegenden Thüringens; überall im Gebiete des Laubholzes findet man vorzüglich gehaltene Wälder, welche genau das Bild der alten Erfurter Wagweth geben. Es spricht das jedenfalls für die Zweckmäßigkeit dieses Betriebes.

Aus späterer Zeit, mehr aus dem Süden Deutschlands, verdient noch ein hierher gehöriges Beispiel seiner Wichtigkeit wegen wörtlich eingerückt zu werden.

Die erneuerte Wald- und Holzordnung der Stadt Miltenberg (am Main in Unter-Franken) und ihre Mitmärker, wie es damit hinfuro gehalten werden soll, vom Jahre 1619 bestimmt: 1. „Dieweil Anno 1587 die Gemeine Laub oder Schläg, darunter jährlich eine darinn zu holtzen aufgethan wird, um besseren Nutzens willen, und damit sowohl die Laub, als andere Gemeine Wälde, nit gar in Abgang gerathen, sondern wieder aufgepflanzt werden mögten, in die sechszehn Laub gemehrt und getheilt worden, als läßt manns bey dieser Ordnung der sechszehn Laub oder Schlägen, darunter jährlich nur eine aufgethan werden solle ohngeändert verbleiben. 2. Zum Andern, und damit in Ausgüb- und Aufthuung solcher Laub- oder Schläg desto nützlicher geholtzet, und nicht das Beste abgehauen werde, auch sonsten in andern Gemeinen Wäldern, das junge Holtz desto ehr aufkommen möge; so soll jährlich dem alten Herkommen nach, um Nicolai (6. Decbr.) ohngefehrt ein Laub oder Schlag ausgegeben, darinnen einem jeden nur nach Nothdurfft und auf gebührlichen Laubtag, wie von Alters hero, sich zu beholtzen, auch jeden Laubtag nur eine Fuhr zu thun erlaubet, und was bis Petri stehen bleibet (22. Febr.) noch vor dem Ende des Mertzens durch die Burger und Mitmärkher sauber abgehauen, und vor Walburgis heraussen geführt oder getragen werde, nach Walburgis aber sollen solche Laub oder Schläg wiederum zugethan oder gestossen, und mit dem Viehe in vier Jahren darein nit zu treiben oder zu fahren, ganz und gar gehegt sein und bleiben".*)

In dieser merkwürdigen Waldordnung finden wir eine deutlich ausgeprägte Mittelwaldwirthschaft mit wahrscheinlich Eichen- und Buchen-Oberholz, denn „das Beste" soll nicht abgehauen werden, es bleibt also

*) Abhandlung von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Obermärkers bei denen in Ober-Teutschland befindlichen Mark-Gesellschafften, sowohl überhaupt, als in Anwendung auf die Mark bei Miltenberg ꝛc. Ohne Druckort 1757. Beilagen S. 24. — Diese sehr seltene Streitschrift erschien anonym, ich verdanke deren Einsicht der Güte des Herrn Staatsraths von Maurer in München, welcher als Verfasser den gelehrten Pfarrer Hohlhausen zu Heubach nennt.

offenbar als Oberholz stehen. Der Umtrieb war 10jährig, auf die Stockausschläge legte man einen besonderen Werth, das beweist die Bestimmung, die neben der Abfuhr auch das Tragen des Holzes aus dem Schlage und dessen Räumung bis vor Walpurgis anordnet. Auch die Festsetzung der „Laubtag" deutet auf eine größere Ordnung und Controle. Das Wort „Laub" wird hier in einem andern Sinne wie S. 339 gebraucht, wohl von Erlaubniß zum Hiebe abzuleiten sein. Die Wirthschaft in der Miltenberger Mark scheint mit der in der erfurtschen Wagweth große Aehnlichkeit gehabt zu haben. Von einer Vorschrift zum Anbau ist in der Miltenberger Waldordnung specielles nichts enthalten, nur unter Nr. 1 allgemein, gleichsam als Wunsch eine Anpflanzung empfohlen. — Zur Auszeichnung des Brennholzes und Zuhängen der Laub-Plätze wurden noch im Jahre 1723 die Miltenberger Raths-Verwandte zusammengerufen und in dem Markdorfe Heubach nach vollbrachter Arbeit mit einer Mahlzeit regalirt (Hohlhausen S. 35).

Im Nadelwalde wird man in früheren Zeiten sehr wahrscheinlich nur dem Plänterbetriebe entsprechend gewirthschaftet haben, also Hieb nach dem Bedürfnisse und nach der Lage in Betreff der Abfuhr. Bei den Gebirgsforsten mit überwiegend Schwarzholz wurden früher sicher Samenbäume übergehalten, auch ohne Zweifel überall eher Kahlhiebe gemacht, als bei den Laubhölzern, weil bei ersterm die Mannigfaltigkeit der Nutzungen eine größere ist. Das Stehenlassen von Bäumen auf den Schlägen mit der ausgesprochenen Absicht dadurch Jungwüchse zu erzielen, ist wohl am ehesten in denjenigen Forsten ausgeführt, wo der Holzmassenbedarf so groß war und sich auf alle möglichen Hölzer erstreckte, daß man größere Flächen abzuholzen gezwungen, grundsätzlich also einen Kahlschlagsbetrieb einführte. Das ist wohl zu unterscheiden von den im Plänterwalde zufällig durch Naturereignisse oder durch einen größeren Angriff erfolgten kahlen Plätzen. Vorschriften über das Belassen einer gewissen Anzahl Samenbäume auf den Schlägen, woraus man auf eine Art Samenschlagstellung schließen könnte, finden sich nicht. Die Salzburger Waldordnung von 1524 besagt (l. c. S. 15) es sollen rechtmäßig und genugsame Scherbäume (Schirmbäume) und Samendächsel bleiben und länger fortwachsen, damit die abgetriebenen Schläge wiederum zu Junghölzern heranwachsen. Um das nicht zu hindern wird das reuten, brennen, schwenden*) oder Einfang machen, d. h. für irgend welchen Zweck einzuzäunen, untersagt. Eine Holzordnung von Lofer und Unken aus

*) Schwend oder Schwender, vergl. S. 151.

dem Anfange des 16. Jahrhunderts (aus den Acten) hat für den Hieb die Vorschrift: es soll keinerlei stehend oder abgemaissen Holz (ob zum Ueberherhalten bestimmt, Maiß h. Schlag?) in den Schlägen zum Schaden stehen bleiben, insbesondere sollen die Holzmeister in solchen Schlägen keinerlei groß alt gewachsene Bäume, die schlecht zu hacken sind, noch die Windwürfe, Dürren und Buchen nicht ungehauen lassen, sondern solches Holz alles nutzen, damit der Wald desto mehr liefere, es wäre denn ein Buchen so „knopft" (Blütenkospen hat) die soll geschwennt (geschwendet) werden, „damit der Puechsam im Schwarzwald nit übergehe." — Hier wird also das Reinigen der Schläge, die vollständige Benutzung alles Holzes empfohlen und offenbar im Interesse des Bergbaues dem Nachwachsen der Buche in den Weg getreten. — Der gleichfolgende Art. derselben Holzordnung bestimmt das Ueberhalten von Schirm- und Samenbäumen, damit die Schläge „fest paß bei Sam bleibün und wiederumb auf im neues ansetzen und jung Wäld erwachsen mögen."

Beachtenswerth erscheint, daß in der Salzburger Waldordnung bei Anforderung der Zaunhölzer, deren Bedarf bei der Sitte die ganzen Gehöfte, Felder und Heimhölzer einzuzäunen, ein sehr großer gewesen sein muß, ausdrücklich gesagt wird, es solle der Waldmeister deren Hieb anordnen, „da ein Wald am Digkigsten oder wo sonst am wenigsten schedlich ist, auf das nit Scharten (Löcher) in den Wälden gemacht, und das Jungholz verwüstet werde." — Also der Anfang einer Durchforstung. Daß man diese zu Ende des Mittelalters mehr vorgenommen haben muß, wird durch Noe Meurer bestätigt, der ausdrücklich erwähnt (l. c. S. 12) wo Tannenwälde da sie zu dick aufgewachsen und entsprungen wären, soll man im Mai die überflüssigen Stangen verkaufen und heraushauen lassen, damit werden die Wälder licht und geläutert (Läuterungshiebe der späteren Zeit) und mag das übrige Holz, so ohne das erstickt und am Wachsen verhindert wird, desto baß für schießen und aufwachsen.

Die Holzabgabe, Fällung und Fällungszeit. In den ältesten Zeiten kann natürlich von irgend welchen, den unbedingt freien Holzhieb beschränkenden Bestimmungen nicht die Rede sein. Sie waren eben nicht nöthig. Jedermann hieb wo, was, wie viel und zu welcher Zeit sein Bedürfniß es verlangte, und ihm selbst die Arbeit zu verrichten am genehmsten war. Mit weiterer Ausbreitung und vollständigerer Organisation der Marken stellte sich eine gewisse Nothwendigkeit heraus, die aus dem Walde zu entnehmenden Hölzer nach Menge und Sor-

timente für jeden Hof festzusetzen. Um das controliren zu können, beauftragten die Gemeinden einen oder einige ihrer Mitglieder mit der Nachsicht im Walde, und verpflichteten diese, etwaige Uebertretungen anzuzeigen. Die erste Beschränkung trat bei den fruchtbaren Bäumen und beim Bau- und Nutzholze ein, die Hofleute sollen den Herrn oder Meier darum bitten, ausgenommen war Brennholz*), das lieferte der Wald genugsam an trockenem und an liegendem Holze. Oft indessen erscheint die Bitte lediglich als eine Form, denn es kommen in den Weisthümern specielle Bestimmungen vor, daß dieselbe nicht verweigert werden durfte z. B. am Idarwalde (Nahegegend) ... „Ob ein armer man ein breder baum von noten were, so solle er den amtmann zu Herstein heischen, giebt er innen im nit, so soll er sein akts scharpff schleifen vnd mag den doch hauen.“**)

Bald aber wurde eine vorherige Anmeldung bei dem die Aufsicht führenden Holzförster, oder wie man die Person sonst nannte, gefordert. Zunächst ließ sich diese Meldung der Förster einfach zur Nachricht dienen, dann wurde vor der Abfuhr eine Nachsicht erforderlich, noch später kam das Anschlagen des Holzes mit einem bestimmten Zeichen (Mal, davon Malbarte) in Gebrauch. Diesen Veränderungen folgten naturgemäß die Verbote bei Nacht und an Sonn- und Festtagen im Walde zu wirthschaften. Alle diese Bestimmungen schärfte man, dem Anscheine nach zuerst in den geistlichen Forsten, dadurch, daß vor dem Hiebe die Genehmigung des Forst- oder Grundherrn, der Markgemeinde oder des Obermärkers eingeholt werden mußten. Zunächst forderte man diese Erlaubniß nur beim Hiebe von Eichen, aber da unbedingt. Man kann wohl sagen für ganz Deutschland enthalten diesen Grundsatz schon die ältesten Urkunden des verschiedensten Ursprunges; dann erstreckte sich derselbe auch auf die Buche und die anderen fruchtbaren Bäume, später auf Bau- und Nutzholz, endlich auf Alles was der Wald giebt. Die erforderliche Anweisung durch den Förster war die nothwendige Folge. — Selbst bei den Bewilligungen von Urholz zum Brennen, namentlich an Nichtberechtigte, war bereits früh (1193, 1221) eine Beschränkung auf ein gewisses Maß und auf gewisse Tage nicht selten, worüber oben S. 179 mehrere Urkunden mitgetheilt wurden. Hier haben wir ohne Zweifel den Ursprung der noch jetzt häufig vorkommenden „Leseholztage“ zu suchen.

*) Weisth. von Loßburg in Schwaben 1477. Gr. I. S. 390. — Ueber die Einholung der Erlaubniß, Holz-Anweisungen in den Marken, s. S. 210 u. f.

**) Wsth. von Mörscheid 1510. Gr. II. S. 139.

Alle diese Verhältnisse entwickelten sich nicht vor dem 13. Jahrhunderte, verbreiteten sich von da ab ziemlich rasch, namentlich in den Markenforsten über alle deutschen Gaue.

Das Niederwerfen der Stämme (vergl. S. 161) geschah in der frühesten Zeit mit Anwendung der Axt, durch Ausroden oder indem man Gruben um den Stamm machte und das Umwerfen durch den Wind erwartete und mittelst Feuer d. h. Anbrennen der Stämme. So wie man anfing den Nachwuchs mehr zu beachten, wurden die drei letztgenannten Methoden verboten, es traten an deren Stelle bereits im 15. Jahrhunderte die Anwendung der Säge. Auch die Stockhöhe war häufiger bestimmt z. B. Knie hoch, in der Salzburgischen Waldordnung sogar nur ein Werkschuh. Ebenso erfolgten Vorschriften über eine vollständigere Ausnutzung der zu Bauholz gefällten Stämme ziemlich früh und häufig.

Des Holzmaßes gedachten wir bereits S. 112. Mit der Entwickelung des Holzhandels und der Ausbreitung der Flößerei wurde ein bestimmtes Maß für die Bau- und Nutzhölzer gebräuchlich. Gesetzlich wurde durch eine Verordnung vom 15. September 1437 im Nassauischen das Maß der Kohlenkörbe (Zaine) und der Fuder bestimmt. Mit Sicherheit kann man annehmen, daß dieses auch in anderen Bergwerksgegenden der Fall war, doch fehlen uns aus der ältern Zeit bestimmte Angaben darüber.

Vereinzelt finden wir gegen Ende des Mittelalters eine Controle des Brennholzverkaufs auf den Märkten der Städte. So verordnete z. B. der Rath der Reichsstadt Speier im Jahre 1476 „wegen des Brennholzes zum gemeinen Nutzens willen, daß wenn solches nach Speier gebracht werde, sofort Einer, den der Rath damit beauftragt hatte, von dem Verkäufer berufen werden mußte, dann solle das Holz am Ausladeplatze nach seiner Güte sortirt und von keinem andern durfte bei Strafe Leib und Guts kein Kauf abgeschlossen werden.“*)

Der Selbsthieb des Holzes verminderte sich nach und nach, ganz aber hörte er im Mittelalter nicht auf, reichte an manchen Orten noch weit in die Neuzeit hinein. Am ersten bildeten sich in den Bergwerksforsten eigene Holzhauerschaften, Holzknechte und Köhler, als eine Folge der größern Masse des Verbrauchs, des Hiebes an wenigeren Forstorten und demnach der Nothwendigkeit eine schärfere Aufsicht führen zu müssen. In den Gebirgsforsten der Alpen waren früh eigene Arbeiter mit dem Abbringen

*) Chronik der freien Reichsstadt Speier. 1711. Fol. S. 905.

der Hölzer aus dem Hochgebirge beschäftigt. Die Schwierigkeit dieser nicht ungefährlichen Arbeit verlangte größere Uebung und Geschicklichkeit, sie waren meistens auch mit der Trift und Flöße beauftragt, Trift- oder Flößknechte. Ohne Zweifel hatten sich an vielen größeren Strömen im 15. Jahrhunderte allgemein eigene Flößerinnungen gebildet. (Vgl. S. 107.) — Das Holzhauen verrichteten diese Knechte überall nach Anweisung. — Eine Verordnung über den Lußhard-Wald vom J. 1439 erwähnt das Aufmachen des Holzes für die Schlösser zu Udenheim, Kieslau und Bruchsal durch Fröhner, wobei der Holzförster gegenwärtig sein mußte. Der einzige Fall der Art, welcher aus jener Zeit uns vorgekommen, später findet man das häufiger.

Der Hieb selbst war oft an bestimmte Jahres- und Tageszeiten gebunden. So war z. B. in der Schwanheimer Mark, (Höchst am Main gegenüber Gr. I. S. 525. 1421) die Hiebszeit vom Jahrestage bis Walpurgis (1. Mai) festgesetzt. In der Grossenlinder Zent in der Wetterau (Gr. V. S. 270. 1537) war vom Sct. Peterstag (29. April) bis Bartholomäi das Brennholzhauen ganz verboten. Die Lußhard-Waldordnung (1439) schloß den Wald vom weißen Sonntage bis Michaeli, es durfte innerhalb der Zeit gar kein Holz abgegeben werden. Das Schließen der Schläge und das Aufgeben derselben zum Holzhauen, ohne sich an eine gewisse Zeit zu binden war in den meisten Marken gebräuchlich. Es war entweder die Sache der versammelten Märkerschaft den Termin festzusetzen oder es stand auf dem Holtinge dem Grundherrn die Entscheidung zu. Die Zeit des Waldschlusses im Sommer war uranfänglich sicher der Jagd wegen gewählt, um dem Wilde in der Setzzeit Ruhe zu gewähren, allein es hatte sich auch bald die Auffassung weit verbreitet, daß die richtige „Wadelzeit" der Winter sei, denn es wird bei den desfallsigen Vorschriften sehr oft die größere Haltbarkeit der Bauhölzer beim Winterhiebe besonders betont. Gewiß war das Verslein des alten Coler*) lange vor seiner Niederschrift im Volksmunde, woraus er ihn schöpfte, bekannt, denn er war ein praktischer Mann, der selbst sagt, wer von der Holzung etwas lernen wolle, müsse sich bei Holz-

*) Jacob Coler (aus Graitz im Voigtlande lebte von 1537—1612, er und sein Sohn Johann † 1639 waren die gemeinschaftlichen Verfasser), Oeconomia ruralis et domestica darinnen das ganze Ampt aller trewen Hauß-Väter, Haus-Mütter u. s. w. Fol. Wittenberg 1591. — Ein sehr beliebtes in vielen Auflagen erschienenes großes Werk. Von der Holzung wird allerdings im achten Buche Xylotrophia nur auf sieben Seiten gehandelt.

hauern, Haidemiethern, Bauersleuten und anderen Holzwürmern des Raths erholen. Der Spruch lautet:

„Höre was ich Dir will weiter sagen,
Wer Holz abschlägt in den letzten zweien Tagen,
Des Christmonats, desgleichen in den ersten
Des neuen Jenners, solches währt am sehrsten.
Es bleibt unverfault und frißt kein Wurm nicht,
Je älter, je härter der Weiss spricht,
Auch wirds im Alter einem Stein verglicht."

Uebrigens spielte ganz allgemein beim Holzfällen der Mond eine große Rolle, man hatte dabei sogar specificirt, so z. B. war für Eichen und Erlen das Ende des letzten Viertels im September, für Buchen und Fichten der Anfang des ersten Viertels in demselben Monate die beste Zeit. Schlagholz soll bei zunehmendem Monde im Monat März oder September gehauen werden, um die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke zu vermehren.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienten die weit verbreiteten Vorschriften, daß nur am Tage „bei Sonnenschein" im Walde handtirt und die Abfuhr besorgt werden dürfte, ebenso nicht an Sonn- und Festtagen. Die Rodensteiner Markordnung von 1457 (Gr. IV. S. 540) sagt darüber: „Item soll der waldt frieden han von der sonne niedergang biss vff iren vffgang, der sontag vnd der heilige tage." Uebertretungen waren mit hoher Buße bedroht, in manchen Marken wird dem, „welcher sich des Waldes gebraucht bei Nacht und Mitternacht mit fahren, mit hauen, mit tragen", sogar sein Markrecht genommen.

Zum Belege, wie die im Vorstehenden mitgetheilten, verschiedenen wirschaftlichen Bestimmungen in späterer Zeit Beachtung fanden, mag folgender Auszug aus der „General-Bestallung vor die (churfürstlich sächsischen) Forst-Bedienten" vom 20. Mai 1575 dienen, welche den Acten des geheimen Finanz-Archivs in Dresden entnommen ist.

Die Gehölze sollen pfleglich und also angegriffen werden, daß Uns eine währende Nutzung, den Unterhanen aber beharrliche Hülfe bleibe.

Alles liegende, wandelbare, dörre, windbrüchige Holz und das von gefällten Wildprets-Bäumen (zur Winteräsung) soll vor dem gesunden und frischen Holze verkauft werden.

Aller frischen und gesunden Bau- und Masteichen und Buchen sind gänzlich zu verschonen, ohne Unsern sonderlichen Befehl dürfen deren keine abgegeben werden.

Alles reife und hauige Schlagholz (im Niederwalde) ist zwischen Michaeli und Ostern zu hauen, die Schläge sind längstens vor Exaudi (21. Mai) zu räumen.

Der Gebrauch der Säge beim Holzmachen wird angeordnet, die Stämme sollen auf der Erde abgehauen werden, das Stehenlassen hoher Stöcke wird untersagt.

In den Gehauen sollen so viele Samenbäume stehen bleiben, daß dieselben mit Holz wiederum beschlagen (vollständig besamt werden).

Die Sommer-Latten und jungen Gehölze müssen gehegt und dürfen unter sechs Jahren nicht behütet werden. Ziegen und Böcke sind in Unseren Gehölzen nicht zu dulden.

Außer den allgemein üblichen und häufiger wiederkehrenden Grenzbeziehungen verdienen auch die an einigen Orten angeordneten Forstbesichtigungen und Forstbeschreibungen unsere Aufmerksamkeit, weil sie uns zeigen, wie bei den leitenden Personen das Bedürfniß entstand, sich an Ort und Stelle ein genaueres Bild über den Waldzustand zu verschaffen und überhaupt den Wald im Walde zu controliren. Das was darüber hier gegeben wird, ist allerdings sehr wenig, denn es kann nur von zwei Orten darüber berichtet werden.

In Nassau schreibt eine Verordnung vom Jahre 1489 besondere Forstbesichtigungen vor, welche jährlich ein oder zwei Male durch die Amtleute mit Zuziehung der Schultheißen, Waldförster und Landknechte vorzunehmen sind, damit die Hegen und Schläge dem Viehe zur gehörigen Zeit aufgethan und die Waldungen im Stande erhalten werden. Diese kurze Notiz enthält die „Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze" von Behlen und Laurop 2. Band 1828 S. 43. Die Weide scheint danach die Hauptrolle gespielt zu haben, das Urtheil der Amtleute über den Stand der Waldungen wird wahrscheinlich nur auf das Polizeiliche beschränkt gewesen sein.

Mehr ergeben die Acten aus dem Central-Archive zu Salzburg. — Nachdem der Erzbischof Matheus, wie er im Eingange seiner Waldordnung von 1524 sagt, die Wälder im Erzstifte „der merere Tail durch etlich Unnser verordnet Umbreiter besichtigen und beschreiben lassen", ernannte derselbe im Jahre 1529 eine Commission, um eine Waldbeschreibung aufzunehmen, welche bis 1539 arbeitete. Die Aufgabe derselben war: von den hochfürstlichen Waldungen, den Urbars und anderen Gütern zu ihren „Hoffachen" (also zum eigenen Gebrauche) „die ge-

bührende Nothdurft in Brenn-, Tach-, Lad-, Zimmer- und Zaunholz" zu verabreichen, dafern sie nicht ohnehin schon inner Band und Stecken damit versehen, es also aus ihren „Heimhölzern" erhalten konnten, damit sie nicht nur die begrenzten Schläge, sondern auch die übrigen Hölzer „ohn-angeloffen lassen sollten". Es war diese Commission offenbar eine Folge von der S. 328 bemerkten Ursupation der Wälder von Seiten des Erzbischofs und wesentlich im Interesse des Bergbaus und der Salzwerke angeordnet. — Diese Waldbeschreibungen sind nach den „Pflegen" d. h. den Gerichtssprengeln aufgestellt und in einem „Waldbuche" zusammengetragen, welche in der Form mit einander übereinstimmen. Im Folgenden wird der hauptsächliche Inhalt dieser Waldbücher mitgetheilt werden, ich wählte als Muster das 1529 entworfene von dem Pflege-Gericht Salfeld, westlich von der Salza im unteren Pinzgau.

Zunächst werden die Grenzen der verschiedenen, mit Sondernamen bezeichneten anscheinend ziemlich großen, Forsttheile beschrieben. Die Namen sind größtentheils von Bächen, selten von Bergen entnommen, auf erstere richtete man der Flößerei wegen eine besondere Aufmerksamkeit. Angaben von der Größe der Flächen fehlen.

Die Holzart wird nicht speciell bemerkt, nur im Allgemeinen als „Schwarzholz", Nadelholz, bezeichnet, was also zum Salzsieden als Scheitholz tauglich ist.

Der Bestand wird im Allgemeinen beschrieben: als schöner junger oder alter Wald, z. B. er steht wieder voll jung Holz, das aber in hundert Jahren nicht zu hauen, auch wird bemerkt ob viel geschlagenes oder umgeworfenes Holz im Bestande liegt, ebenso ob derselbe „Sagholz" enthielt, welches einen Schluß auf das Alter, worüber genauere Angaben fehlen, zuläßt.

Die älteren Forstorte werden nach Pfannen geschätzt, d. h. nach der für die Heizung einer beim Jahresbetriebe erforderlichen Holzmasse. Man findet aber auch eine andere Schätzung des stehenden Holzes, so heißt von einem Forsttheile in der Nauries z. B. „das stehende Holz, so noch vorhanden Angeschlagen auf

Zwaynzig Mallhundert Tausend Holz. Die verhackten (gehauenen oder angehauenen) Maiß, so darinnen liegen sein angeschlagen auf Zwaymallhundert Tausend Holz." Was für ein Maß dabei gilt, ist nicht angegeben, dem ganzen Zusammenhange nach scheint es fast als ob Stämme gemeint sein, allein auch dafür wäre, wenn man selbst die Kleinsten mit rechnete, die Zahl doch zu groß, welches indessen da

die Größe der Fläche des Forstorts und des Schlages nicht bekannt, nicht richtig zu beurtheilen ist.

Endlich werden die Holzberechtigungen der Gewerken (Bergbau und Hütten betreibend) und der Unterthanen angeführt, aber nur ganz allgemein, ob in dem betreffenden Walde oder Waldtheile eine solche Berechtigung stattfinde, ohne jedoch deren Umfang näher zu bestimmen.

Unvollkommen nach unseren Begriffen erscheinen diese Waldbeschreibungen im höchsten Grade, und auffallend ist bei einem so intelligenten Manne, wie der Erzbischof unläugbar war, daß nicht die Flächen, wenn auch nur dem Umfange nach, einer in der alten Zeit wohl bekannten Methode, geschätzt worden, so liegt in der Arbeit doch der Keim für die zukünftigen Wirthschaftsbücher, selbst für die Waldabschätzung und verdient daher unsere Anerkennung.

Das Forstculturwesen war im ganzen Mittelalter von sehr untergeordneter Bedeutung, es konnte auch nicht anders sein, in früherer Zeit lag kein Grund vor, die Natur durch menschliche Kraft zu unterstützen, als aber gegen Ende dieses Zeitraums der fort und fort sich verschlechternde Waldzustand darauf hinwieß, fehlten die nicht unbeträchtlichen Mittel und Kenntnisse, welche der Waldanbau bei größerer Ausdehnung verlangt. Beide aber können nur dann beschafft werden, wenn der Wald eine Finanzquelle zu bilden beginnt. Daß diese zu fließen anfing, fällt in eine weit spätere Zeit, immer aber auf eine verhältnißmäßig ganz kleine Anzahl von Wäldern beschränkt. — In den umfangreichen Forsten der Marken entwickelte sich allerdings ein in vielen Beziehungen regeres forstliches Leben als in den meisten andern, wenigstens waren sie, so weit es die Vorschriften zum Besserwerden anbetraf, entschieden voran, wahrscheinlich war auch — natürlich immer nur im Großen und Ganzen betrachtet — die Ausführung derselben besser überwacht als in allen anderen Forsten. Die Bauern führen für ihres Gleichen die schärffte Aufsicht, es liegt das durchweg in ihrem Character, dann aber wird schon von selbst manche dem Walde nachtheilige Handlung vermieden, wenn ein Jeder weiß, daß ihn viele Augen beobachten. Dagegen stand die Vielheit des bäuerlichen Besitzes und das allgemeine Bestreben eine möglichst große und gute Weidefläche zu erhalten, gerade der Culturthätigkeit hindernd im Wege, die Abneigung des Märkers, etwas für die Nachkommen zu thun, ist allgemein zu bemerken, liegt ebenfalls in der durch und durch egoistischen Natur des Bauern. Den

Grundherrn und den Obermärkern fehlte in der Regel das rege Interesse, mehr aber wohl noch das richtige Verständniß für die Sache.

Daher erscheinen wirklich ausgeführte Arbeiten zur Aufbesserung des Waldes im Allgemeinen, oder zur Wiederbestockung größerer Waldtheile nur vereinzelt in Deutschland, die ganze Thätigkeit in dieser Richtung kann man lediglich als schwache Anfänge bezeichnen. Anerkannt muß aber werden, daß die Marken auch hier die Bahn brachen und Manches in dem Bereiche des Forstculturwesens von ihnen ausging, was rationell begründet, heute noch Geltung hat.

Mit großer Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß die Pflanzung mehr als die Saat im Walde angewendet worden ist. Baumpflanzungen kannten die Griechen und Römer, die Schriften von Paladius und Columella*) sind auf uns gekommen und fleißig von P. de Crescentius benutzt. Die alten Germanen lernten diese Kunst sicher bald, nachdem sie sich für feste Wohnsitze entschieden, denn Lex Bajuvariorum, welches zwischen 610—728 aufgezeichnet, also viel länger zuvor in Geltung gewesen war, bestimmt Tit. XXI. 1.: wer einen Obstbäum beschädigt soll einen andern pflanzen. — Karl der Große befiehlt (im Capitul. de villis etc. S. 322) Anpflanzungen auf seinen Gütern; in dem Verzeichnisse stehen auch einige Waldbäume, daraus aber auf eine Waldcultur schließen zu wollen, wäre sicher falsch, man kann nur folgern, daß diese Bäume damals wie heute als Ziergewächse benutzt worden. — Ebenso ist, wenn man die Natur und Lebensweise des westfälischen Bauern eingehender würdigt, nicht zu bezweifeln, daß mit den ersten Hofanlagen Pflanzungen Hand in Hand gingen. Obwohl sie wahrscheinlich häufiger bis zur Größe kleiner Schutzhaine nahe beim Hofe ausgeführt wurden, sind alle diese Baumpflanzungen doch in die Reihe von Waldpflanzungen nicht zu setzen. — Nicht unwahrscheinlich ist, was allerdings in eine weit spätere Zeit fällt, daß das Original von Crescentius Werk, welches zwischen 1302 und 1309 geschrieben, von Deutschen schon benutzt worden, wenigstens gestattet der viele, auch geistige Verkehr, der mit Italien damals statt fand, diese Annahme.

Pflanzungen im Walde in etwas größerem Maßstabe sind schwerlich vor dem 14. Jahrhunderte vorgekommen. Dr. Leo führt in

*) Lucius Jum. Moderatus Columella, ein Spanier, kam vermuthlich unter Tiberius nach Rom, schrieb XII libri de rei rustica, wozu ein 13tes de arboribus kam. — Rutilus Taurus Aemilianus Palladius verfaßte, wahrscheinlich ums Jahr 395 n. Ch., XIV libri de rustica in Distichen. — Gräſſe, Literaturgeschichte II. B. 2. Abthlg.

den Dankes werthen Beiträgen zur Forstgeschichte*) eine Pflanzung von der Görlitzer Haide an, welche wir, mit dem Herrn Verfasser, für die älteste bis jetzt bekannte größere waldculturliche Ausführung halten. Die bei der Notiz angeführte Urk. von König Johann von Böhmen vom 18. Mai 1329 weist den Gebrüdern v. Pentzig den dritten Theil der Einkünfte von dem neu gepflanzten Walde zu, er kann also nicht ganz klein gewesen sein, sonst wäre das sicher nicht erwähnt. Was für eine Holzart es war, ist nicht angeführt; es können möglicher Weise Eichen gewesen sein, welche damals in jenem Walde wahrscheinlich herrschend waren (S. 141).

Die Pflanzung von Eichen und zwar als Heister in den Markenforsten Norddeutschlands wird in vielen Weisthümern aus dem 15. Jahrhundert erwähnt, wo den Hofleuten (Markgenossen) aufgegeben wird, alle Jahre eine gewisse Anzahl „telgen" zu setzen, z. B. 5 von den Vollgenossen, 3 von den Köthern und sie bis ins dritte Blatt zu erhalten. Daß man die Pflanzung hochstämmiger Laubhölzer weit früher kannte, ward oben schon erwähnt, auch beweist das Crescentius, der in dem 5. Buche, worin er von den Bäumen, deren Natur und Nutzbarkeit handelt, zum Artikel von der Rothbuche einen Holzschnitt bringt, welcher das Verpflanzen eines wohlbeschnittenen Heisters darstellt. Ebenso spricht er im 7. Buche von der Pflanzung der Eiche, die in sechs Fuß weiter Entfernung vorgenommen werden soll. — Coler erwähnt der Pflanzung von Eichen, Buchen, Birken und Tannen. — Aus einer etwas späteren Zeit giebt die Raesfelder Holzordnung (Westfalen) vom Jahre 1575 (Gr. III. S. 173) folgenden interessanten Aufschluß über Telgenpflanzungen:

„11. Und sollen die markgenoissen von einem jederen erbe sechs telgen, und von einem halven erve drei, wie dan auch von einen kotten zwei alle jair zu pflanzen oder potten gehalten sein; und da etliche telgen nit beklieben (angegangen) wurden, sol er des negsten jairs in der unbeclibenen platz andere setzen, und wer in einen oder anderen seumich wurde, sol fur jeder telge zwey stuver bb zu geben schuldig sein, und solche bruchten (Brüche) sollen der untergesetzte holtzrichter und fursters aufboeren und dafür andere telgen zur bepottung der marken kaufen."

„12. Und damit henfurter die marke desto besser bepottet werden muge, so sollen darzu vehr telgenkämpe auf verscheidene orter in

*) Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen von Fr. Baur. 1871. S. 78. — Die Urk. aus dem Ober-Lausitzer Urk.-Verzeichniß I. B. S. 34.

der marken und begraben (mit Gräben umgeben), auch zum furderlichsten gemistet zugerichtet und mit eichelen besehet, auch jederzeit in guter befrechtung (Befriedigung) gehalten werden, und sollen hierauf fleissige achtung und aufsicht haben, die verordnete fursters und neben dem bei jedern zuschlag ein negstgesessener markgenoisse".

Es zeigt dieses, namentlich die Erziehung der Heister in einem Pflanzkampe, einen sehr beachtenswerthen Fortschritt, der aber nicht möglich gewesen, wenn nicht das Pflanzgeschäft schon lange Zeit zuvor betrieben und man dabei die Bedeutung einer guten Pflanze kennen gelernt hätte. Düngung mit Mist bei derartigen Anlagen anzuwenden war ganz allgemein, selbst Hürdenschlag. Bekamen doch in der Lauensteiner Mark (in der Nähe von Hameln) die Schäfer dafür, daß sie auf Erfordern die Eichelnkämpe mit ihren Heerden belegten, ein Fuder Holz. — Die Verpflichtung zum Telgenpflanzen und zu Kampanlagen wird öfter mit dem Mast- und Weiderechte in Verbindung gebracht, so waren z. B. in dem ehemaligen hannoverschen Amte Nienburg an der Weser die Weideberechtigten verpflichtet Heister zu pflanzen und mußten daneben für jeden Heister einen Hut voll Eicheln nnd einen Haufen Mist liefern, behuf der von ihnen umzugrabenden Eichelnkämpe.*)

Früh schon entstanden in Norddeutschland Eichenpflanzwälder, Forsttheile mit starken Heistern besetzt, bestimmt Eichenhochwald zu erziehen ohne gezwungen zu sein sie in Hege zu legen. Sie wurden meistens angelegt auf den oft bedeutend großen holzfreien gemeinen Weiden am Rande der Wälder, wo Zuschläge nicht angelegt werden durften und entsprangen aus dem Bedürfnisse der Waldweide für den Landmann, wohl auch gefördert durch die Betrachtung, daß der Graswuchs auf einer mäßig beschatteten Fläche sich besser erhielt als bei gänzlichen Freilagen. Diese Waldform treffen wir heute noch in Hessen, Braunschweig, Hannover und anderen Theilen Westfalens und Niedersachsen in ziemlich großer Ausdehnung.**)

Im nördlichen Deutschland muß die Cultur der Kopfweiden eifrig betrieben worden sein, wie sich aus dem besonderen Schutz schließen läßt, den man ihnen angedeihen ließ. Die Weisthümer von Lauenstein

---

*) Wächter. Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder. Hann. Magazin. 1869. III.

**) In Hannover nahmen 1852 die Pflanzwälder 7,4 % der gesammten Waldfläche ein. Festschrift für die XV. Versammlung der Land- uno Forstwirthe II. Th. S. 11.

und Elbagsen*) im Hannoverschen haben übereinstimmend für denjenigen, welcher eines Andern Kopfweide abhauet die Strafe: ... dem scholde sin kop wieder afgeschlagen werden" .... — Das Vermehren der Kopfweiden durch Setzstangen ist uralt, wahrscheinlich die älteste ausgedehntere Cultur von Waldbäumen, sie war an Gräben, in Dörfern, an Feld- und Wiesenrändern, besonders an den Fußwegen, Pattwegen, üblich. In welcher Ausdehnung sie öfter betrieben worden, beweist u. A. daß „zum Anfange" in der Röder-Mark jeder Märker 600 Weidenstämme setzen solle, damit sie auf eigenem Grunde derartiges Holz, welches wenig in den Wäldern zu finden sei, erziehen. Die Weidenruthen wurden zu Flechtwerk, Körben, Fischreusen u. dgl., beim Binden des Getreides und sehr viel als Zaunholz verwendet.

Alle hier aufgeführten Beispiele über Forstculturen durch Anwendung der Pflanzung erstrecken sich nur über Norddeutschland, uns ist nur eine einzige vom Süden aus dem Lußhard-Walde vom Jahre 1439 vorgekommen, nach welcher auf Anordnung des Waldvoigts von den Unterthanen Eichen gepflanzt werden sollen. Die Eichenheisterpflanzung, welche beiläufig bemerkt, sich bis in die neueste Zeit überwiegend im Norden ausgebildet und erhalten hat, spielt die Hauptrolle in allen Urkunden, wo die Rede von Waldcultur ist, Buche wird selten, andere Holzarten werden nur ganz ausnahmsweise genannt. Die Anlegung und sorgfältige Behandlung der Eichen-Pflanzkämpe in den Gemeindewäldern verdient hervorgehoben zu werden, auch diese blieben noch Jahrhunderte lang eine Eigenthümlichkeit Norddeutschlands.

Die Saatculturen sind, wie oben bemerkt, später als die Pflanzungen in unsere Wälder eingedrungen, man sah ja, daß die Natur dieses Verjüngungsgeschäft allein besorgte, wenn man sie nur nicht hinderte und durch Abhaltung des Weideviehes und des Wildes zu Hülfe kam. — Eine Nachweisung über die älteste Holzsaat, wahrscheinlich Kiefern, und zwar „viel hundert Morgen" giebt Dr. Leo in dem oben erwähnten Aufsatze, sie ist 1368 im Nürnberger Reichswalde durch Peter Stromer ausgeführt worden. — Eine anderweite Notiz von Schott von Schottenstein**) mitgetheilt und durch eine Urk. aus dem Frankfurter Stadt-Archiv belegt, giebt Nachricht von einer in den Jahren 1423 und 1424 im Walde der gedachten Stadt vorgenommenen Kiefernsaat, wozu man den Samen und den Sämeister von Nürnberg kommen ließ,

*) Gr. IV. S. 652. 661.

**) Beitrag zur Forstculturgeschichte. Monatschrift f. d. Forst- und Jagdwesen. Jahrg. 1866. S. 31.

der Ruf der Stromer'schen Arbeiten hatte sich demnach weit verbreitet. Aus der Stadtrechnung geht hervor, daß in jener Zeit kein Nadelholz im Stadtwalde vorkam, es solle mit der fraglichen Saat ein Versuch gemacht werden, ob dasselbe dort gedeihen werde. — Diese beiden interessanten Notizen aus dem Mittelalter stehen völlig vereinzelt da, obwohl kaum zu bezweifeln ist, daß man auch an andern Orten größere Saaten gemacht hat. Ich habe indessen in keiner Urkunde, den Weisthümern oder an andern Orten, auch nicht in den Städtechroniken etwas der Art gefunden, es kommen in diesen nur, aber auch das selten, Empfehlungen zum Stecken von Eicheln vor.

Und doch muß man gegen Ende unserer Periode schon mehr gesäet haben, es ist sonst nicht zu erklären wie Noe Meurer (l. c. S. 12) zu den ganz vernünftigen Vorschriften, welche nur auf Erfahrungen begründet sein konnten, kommt, welche er in dieser Beziehung giebt. Demnach sollen unbesamte Schläge umgepflügt und mit Eicheln und Bucheln besäet werden. Eicheln und Bucheln sind über Winter in einem Keller mit Sand gemischt aufzubewahren und im März oder April auszusäen. Nadelholzsamen läßt man ankeimen, indem man ihn, in eine Mischung von Sägespähnen mit Erde von einem Maulwurfshügel, einige Tage in den Keller legt. Der Schlag soll umgehauen oder beackert sein, dann der gekeimte Samen ausgestreut und mit einem Schleppbusch von Dornen eingebracht werden.

Die wirthschaftlichen Maßregeln können niemals von durchgreifendem Erfolge sein, wenn sie nicht durch einen zweckmäßigen Waldschutz gesichert werden. Das Wichtigste ist ohne Zweifel die Erlangung und Erhaltung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses und der wird nur erfolgen bei einer angemessenen Schonung der Jungwüchse. Diese wurde beabsichtigt, aber allerdings nur ungenügend gewährt durch diejenigen Vorschriften, welche wir bei dem Hiebe der Althölzer erwähnten, mehr leistet jeden Falls eine angemessene Hege der Schläge gegen das Weidvieh,*) obwohl man deren Erfolge nicht überschätzen darf, weil vielfache Anzeichen vorliegen, daß man sie nicht immer genügend einhielt.

Ueber den Weidebetrieb, die Art und Weise der Benutzung der Waldweide, das Verbot des Eintreibens gewisser für besonders schädlich erachteten Viehgattungen wurde bereits S. 170 u. f. das Nöthige erwähnt,

*) Gegen den oft ebenso schädlichen Wildfraß war der Wald nirgends geschützt.

ebenso der Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg von 1237 gedacht, worin zuerst als Zweck einer allgemeinen Hege gegen Weidevieh die Beförderung des Nachwuchses betont wird. Es bleibt uns hier daher nur noch übrig, die Grundsätze zu entwickeln, welche rücksichtlich der Hegezeit bestanden.

Die älteste Form, die Hege zu bestimmen, war einfach die, alle Hegewälder dem Viehe zu verbieten und sie nur dann demselben wieder aufzugeben, wenn die Beweidung unnachtheilig geschehen könne. Nach diesem Grundsatze wurde den Hirten ein jeder Forstort im Walde angewiesen, den er behüten durfte (z. B. Lußhard-Wald-Ordnung von 1439), auch kamen zu dem Ende besondere Besichtigungen vor, oder die Märker bestimmten die Hege in ihren Versammlungen, worüber die Weisthümer Auskunft geben. Bei den Marken ist indessen zu beachten, daß die Mehrzahl der Weisthümer die Hege gar nicht erwähnen, sie als selbstverständlich anzunehmen, erscheint bei der Bedeutung der Frage unstatthaft. Das Verlangen nach Waldweide war bei den Landwirthen durch ihre ganze Wirthschaft so dringend geboten, die allgemeine Neigung der Märker, den Wald zu schonen, ist sehr zu bezweifeln, so daß man annehmen muß, daß die Hege der Jungwüchse gegen Weidevieh nur eine Ausnahme war, um so mehr, da der Plänterbetrieb es sehr erschwerte, ja zum Theil unmöglich machte, dieselbe erfolgreich aufrecht zu erhalten. In den bei weitem mehrsten Fällen dürften die Märker wenigstens für ihre Rindviehheerden eine Hege nicht zugelassen oder nicht geachtet haben. Zur Bestätigung dieser Ansicht kann man anführen, daß in manchen Markweisthümern die Waldhutung für Pferde, Schafe und Ziegen untersagt ist, „in der hege oder andern verbotenen wälden“ während von einer Hege gegen anderes Vieh nicht ein Wort darin gefunden wird.

Den zweiten Maßstab für die Zeitdauer einer Hege drückt die weit verbreitete Formel aus „bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen sei“. Die älteste Bestimmung der Art hat wahrscheinlich das Hessische Weisthum zu Lauterbach vom Jahre 1341 (Gr. III. S. 363). Nach dem Abtriebe des Holzes .... „sal er (der Hirt) sie hegen, als lange bis das holz gewesst über das Fye, so sal aber das Fyhe darinne suchen seine weyde ....“ Die Salzburger Waldordnung von 1524 drückt sich, nachdem der Nachtheil hervorgehoben war, welcher durch die Beweidung der Maiße entstehe, also darüber aus: daß der Waldmeister so viel als möglich zu verhüten habe .... „daß niemand (auch nicht in eigenthümlichen Wäldern) in verhauten Maißen keinerlei Vieh einschlage, noch darin treibe, noch thuen lasse, es sei denn zuvor das Jung-

holz so viel erwachsen, daß es gute Maaß lang habe, damit das Vieh den Gipfel nimmer möge erreichen." An einer andern Stelle des Gesetzes ist dieses Maß auf sechs Fuß bestimmt. — Offenbar sagt alles dieses nichts anderes, als die Weide in den Zuschlägen erst dann zu gestatten, wenn sie, je nach dem Wuchse der verschiedenen Holzarten auf den verschiedenen Standorten und der Größe des einzutreibenden Viehes entsprechend, ohne Schädigung der Jungwüchse ausgeübt werden kann. In der That ist dieser Grundsatz naturgemäß, daher allgemein passend, so daß wir denselben in ähnlichem Ausdrucke noch in den neuesten Forstgesetzen finden.*)

An einigen Orten war eine festbestimmte Zeitdauer der Hege gebräuchlich, wie z. B. in der Carber-Mark in der Wetterau drei Jahre und ein Tag, am Hundsrücken in der Mark von Warmsroth und Genheim 4 Jahre, was auf Ausschlagewald schließen läßt, denn für aus den Samen aufgekommene Jungwüchse wäre diese Schonzeit viel zu kurz gewesen.

In den Marken Westfalens findet man bei den Heisterpflanzungen die Hegezeit in der Weise ausgedrückt, bis der Heister die Größe habe, daß ein Habicht einen Sperling darauf fressen kann, oder wenn er drei Blätter hat, also nach drei Jahrestrieben für angewachsen anzusehen ist.

Die Begrenzung der in Hege gelegten Forsttheile geschah mit einer gewissen Förmlichkeit und wurden als Symbole dabei Strohwische (wie an vielen Orten noch jetzt, davon der Ausdruck „Verwischen der Zuschläge") an die Bäume gehängt, auch feine Reiserbündel an Stangen gebunden oder andere einfache in die Augen fallende und allgemein bekannte Hegezeichen gewählt.

Die gegenwärtig so wichtige Thätigkeit der Forstleute gegen das Auftreten der schädlichen Forstinsecten kannte das Mittelalter nicht. Klagen über die Verheerungen durch verschiedenes Ungeziefer enthalten manche Chroniken. Unter den Insecten scheinen vorzugsweise Maikäfer und deren Larven, die Engerlinge, Raupen verschiedener Art jedoch nicht näher zu bestimmen, am Harze wahrscheinlich schon die Borkenkäfer, außerdem Heuschrecken verschiedener Art ihr Unwesen getrieben zu haben. Auch von den Mäusen zu berichten wird nicht unterlassen. Die Nachrichten über die Schädigungen beziehen sich mit Ausnahme derer

*) Z. B. Bayersches Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 43. „Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben des Weideviehes in so lange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden geschehen kann."

von dem Harze, nur auf die Feldfrüchte, Wiesen und Obstbäume, allein es leidet keinen Zweifel, daß auch der Wald z. B. an den Eichen durch Entblätterung und deren nachtheilige Folgen für die Mast mitgelitten habe, wenn auch positive Angaben darüber nicht gefunden worden sind. Dennoch widmen wir diesem Gegenstande hier einige Aufmerksamkeit, weil die Mittel, welche man wider die sehr gefürchteten Feinde anwendete, in culturhistorischer Hinsicht nicht ohne Interesse sind. Sie waren nur geistlicher Art.

Den ältesten Fall erzählt Aventinus in der bayerschen Chronik (S. 302). Zur Zeit Kaiser Ludwig IV. († 875) kamen die großen Heuschrecken an den Rhein und fraßen alles Getreide, Gras und derartige Gewächse ab. Es wurden von den Priestern großartige Processionen, Umgänge mit den Heiligthümern um die Feldmarken und Fürbitten in den Kirchen gehalten, mit einem Worte, eine große geistliche Thätigkeit entwickelt, „aber es wollte nichts helfen", setzt der Chronist hinzu. Und dennoch! In wenig Jahren ist das Jahrtausend um und in katholischen Ländern können wir noch jeden Sommer derartige feierliche, kirchliche Umzüge in den Feldern sehen, um des Himmels Schutz gegen Hagelschaden und Unwetter zu erflehen. „Hagelfeier" nennt man in Norddeutschland an vielen Orten diese Processionen.

Im 14. Jahrhundert erzählt Uland in seinen Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, sprachen die Bischöfe von Chur und Lausanne den allgemeinen Kirchenbann aus, über Raubfische, Erdwürmer und Heuschrecken. Vorher fand vor dem geistlichen Gerichte ein nach allen Regeln der Jurisprudenz durchgeführtes Verfahren statt, die Beklagten wurden vorgefordert, beim Nichterscheinen ihnen ein Anwalt zugeordnet, der mit dem Ankläger verhandelte und dann erst das Urtheil gesprochen.

Im Canton Bern war 1479 ein großer Insecten-Schaden, sie zernagten die Wurzeln und Blätter sehr vieler Gewächse, es scheinen Maikäfer gewesen zu sein. Man war in großer Noth. Die Uebelthäter wurden vor das geistliche Gericht des Bischofs von Lausanne, zu welcher Diöcöse Bern damals gehört, geladen und nach abgehaltener Vernehmung feierlich im Namen der heil. Dreieinigkeit in den Bann gethan.*) Der Berner Stadtschreiber, welcher dieses Factum uns aufbewahrte, bemerkt dazu, daß es nichts geholfen habe.

---

*) Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt u. s. w., Zeitschrift herausgb. von Vulpius in Weimar. 1811. I. Bl. S. 390.

Das sei genug des bedauernswerthen Unsinnes, der auch a. A. O. z. B. in Tyrol in gleicher Weise getrieben worden; that man dort noch 1772 die Wölfe in den Bann.

Von der Zeit ab, wie sich im Walde eine mit mehr Ordnung geführte Wirthschaft einbürgerte, wie man größeren Werth auf den Wald und dessen Producte legte, stellte sich auch die Nothwendigkeit heraus, in der Richtung thätiger zu sein, welche gegenwärtig die Forstpolizei im engeren Sinne einhält. Vergehen im Walde, an seiner Substanz und gegen die Rechte dritter, wie sie das Herkommen geheiliget, ahndeten unsere ältesten Volksrechte, auch in den ältesten Weisthümern finden wir überall eine Menge Verhandlungen, woraus wir das Nöthige entnehmen können, um uns ein Bild zu entwerfen von den bedroheten Handlungen im Allgemeinen, von der alten Anschauung in Bezug auf deren Bedeutung, indem wir damit nur die angedrohten oder erkannten Strafen in Verbindung zu bringen brauchen, ebenso erhalten wir dadurch Auskunft über das gerichtliche Verfahren. Das Ganze giebt ein sehr buntes Gemisch, weil bei jedem Gerichte, seien es Märkergerichte, städtische oder landesherrliche, eine besondere Anschauung sich gebildet hatte, begründet auf die Eigenthümlichkeit des Waldes und der Lebensweise der Bewohner der betreffenden Gegend und wie dasjenige, was zu ahnden war, einer sehr verschiedenen Auffassung unterlag, sind auch die Strafen für ein und dieselbe verbotene Handlung ebenso verschiedenartig festgestellt. Eine höhere ordnende Hand gab es nicht, auch die späteren Wald- und Holzordnungen der Kaiser oder anderer Grund- und Gerichtsherren behandelten nur specielle Fälle. Im Verlaufe unserer Geschichte haben wir an vielen Orten alles dieses zu erörtern Gelegenheit gehabt, so daß uns hier, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, nur übrig bleibt den Versuch zu machen die verschiedenen am häufigsten vorkommenden Vergehen nach der Bedeutung zu ordnen, welche ihnen unsere Vorfahren beilegten und wie wir sie nach den vorliegenden historischen Actenstücken aufgefaßt haben.

Beschädigungen der Grenzzeichen.

Absichtliches Anzünden des Waldes.

Hauung von Eichen oder anderen fruchtbaren Bäumen ohne Genehmigung.

Verstümmelung, namentlich Köpfen der fruchtbaren Bäume oder gepflanzten Heister.

Waldrodungen.

Unregelmäßigkeiten beim Eintriebe des Viehes zur Mast oder Weide, namentlich auch über die bestimmte Stückzahl.

Eintrieb des Viehes in die Hegen.

Beschädigungen an Wegen oder Wasserläufen. Abdämmung der Wasser.

Eigenmächtiges heimliches Holzhauen.

Unregelmäßigkeiten beim Holzhauen oder Gewinnung anderer Waldproducte, z. B. Eichelnlesen.

Aneignung von im Walde angezeichneten Bäumen.

Abfuhr des Holzes bei Nacht oder zur verbotenen Zeit.

Liegenlassen des Holzes zum Verderben.

Baupolizeiliche Uebertretungen.

Diebstahl von aufgearbeiteten Hölzern.

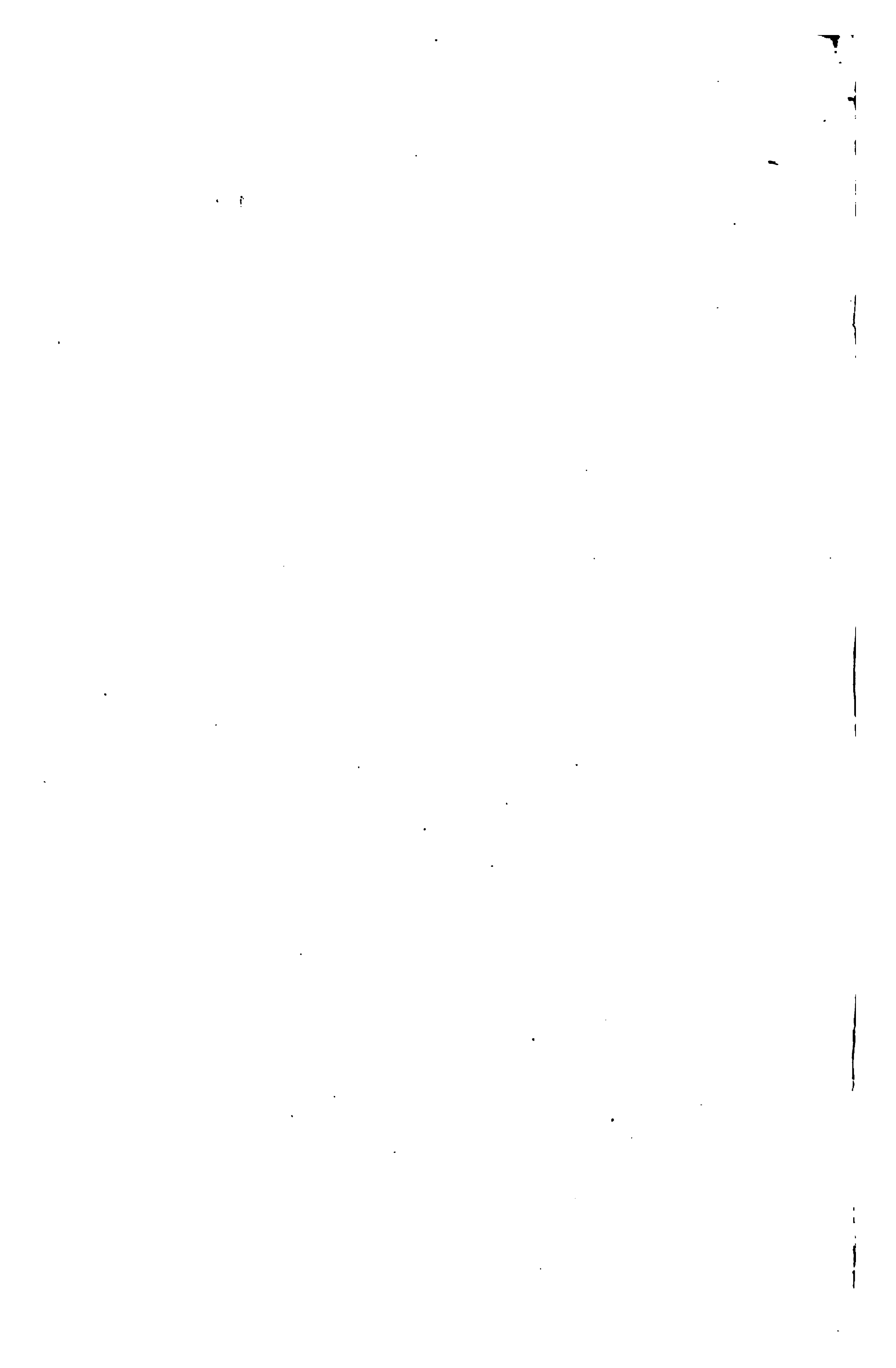
Das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen vor den Holz- oder Märkergerichten wurde S. 127 u. f. dargestellt. Bei allen andern Gerichten, auch solchen, wo ernannte Richter dasselbe zu hegen hatten, waren wohl die Formen abweichend, in der Hauptsache aber den erstgenannten während des ganzen Mittelalters gleich. Vollständige Oeffentlichkeit und das Urtheil finden mit Beistand der gewählten Schöffen war deren Grundlage.

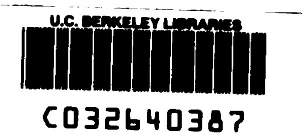
Berichtigung zu S. 183.

Nach Vollendung des Druckes wurde im Dresdener Königl. Finanz-Archive ein Rescript vom 11. Mai 1811 aufgefunden, aus welchem die kurz vorher erfolgte Aufhebung der Forst-Accidenzien und anderweiten von den Unterthanen durch die Forstdienerschaft erhobenen Emolumente unzweifelhaft hervorgeht. Die S. 183 gemachte Angabe, diese Aufhebung habe während der Landes-Administration (1814 und 1815) stattgefunden, ist demnach zu berichtigen.

Druck von Johannes Päßler in Dresden.






U.C. BERKELEY LIBRARIES
C032640387